

**Die Verordnung (EG) 805/2004 zur Einführung eines europäischen
Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (EuVTVO) und
ihre Konsequenzen für den Schuldnerschutz**

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Rechte
durch die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Westfälischen Wilhelms-
Universität Münster

vorgelegt von
aus

Friederike Portmann
Hagen (Westfalen)
2007

Erster Berichterstatter: Prof. Dr. Thomas Klicka
Zweiter Berichterstatter: Prof. Dr. Ingo Saenger
Dekan: Prof. Dr. Heinz Dietrich Steinmeyer
Tag der mündlichen Prüfung: 15.04.2008

INHALTSVERZEICHNIS

LITERATURVERZEICHNIS

VI

EINLEITUNG

1

TEIL 1 EINFÜHRUNG EINES EUROPÄISCHEN VOLLSTRECKUNGSTITELS FÜR UNBESTRITTENE FORDERUNGEN DURCH DIE EUVTVO

1

A. Zielsetzung der EuVTVO	1
B. Grundlagen der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen	5
I. Anerkennungspflicht und Vollstreckbarerklärung	5
II. Bisherige Rechtslage nach dem EuGVÜ und der EuGVVO	7
III. Rechtsentwicklung durch das Maßnahmenprogramm des Rates und der Kommission	10
IV. Parallelen zu der EuEheVO	11
C. Art. 61 und Art. 65 EGV – die Rechtsgrundlagen der EuVTVO	12
I. Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen	12
II. Rechtsform der Verordnung	13
III. Binnenmarktbezug gem. Art. 65 EGV	14
D. Systematischer Aufbau der EuVTVO	15
E. Anwendungsbereiche der EuVTVO	17
I. Sachlicher Anwendungsbereich der EuVTVO	17
1. Zivil- und Handelssachen	17
2. Titel, die als Eu-Vollstreckungstitel bestätigt werden können	19
a) Gerichtliche Entscheidung	19
b) Gerichtlicher Vergleich	20
c) Öffentliche Urkunde	21
3. Vollstreckbarkeit	23
4. Bestimmte Geldforderung	25
5. Unbestrittene Forderung	27
a) Aktiv unbestrittene Forderung	27
b) Passiv unbestrittene Forderung	29
aa) Zu keinem Zeitpunkt bestrittene Forderung	29
bb) Nicht mehr bestrittene Forderung	30
c) Ersatzbestätigung über die Rechtsbehelfsentscheidung	31
aa) Streitstand	32
bb) Stellungnahme	33
6. Fälligkeit der Forderung	34
II. Zeitlicher Anwendungsbereich der EuVTVO	35
III. Räumlicher Anwendungsbereich der EuVTVO	35
F. Bestätigung eines Titels als Eu-Vollstreckungstitel durch das Ursprungsgericht	36
I. Zuständigkeit des Ursprungsgerichts	36
II. Bestätigungsverfahren	38
1. Antrag	38
2. Bestätigung mit Hilfe von Formblättern	38
3. Zuständigkeit für die Bestätigung	39
a) Kritik hinsichtlich der „vermeintlichen“ Selbstkontrolle	41

I

b)	Stellungnahme	42
c)	Ergebnis	43
4.	Rechtsschutz im Ursprungsmittelstaat	43
a)	Rechtsschutz des Schuldners gegen den eigentlichen Titel	43
b)	Rechtsschutz des Schuldners gegen die Bestätigung als Eu-Vollstreckungstitel	44
aa)	Grundsatz: Kein Rechtsbehelf für den Schuldner	45
bb)	Standpunkt des Europäischen Gesetzgebers	45
cc)	Erforderlichkeit eines eigenständigen Rechtsbehelfs	47
(1)	Antrag auf Berichtigung der Bestätigung	48
(2)	Antrag auf Widerruf der Bestätigung	48
(a)	Streitstand	49
(b)	Stellungnahme	51
(c)	Zwischenergebnis	53
(3)	Antrag auf Bestätigung der Nichtvollstreckbarkeit oder auf Beschränkung der Vollstreckbarkeit	53
dd)	Ergebnis	54
c)	Rechtsschutz des Gläubigers	54
G.	Vollstreckung eines Eu-Vollstreckungstitels in einem andern Mitgliedstaat	55
I.	Rechtsschutz des Schuldners gegen den Titel im Vollstreckungsstaat	56
II.	Rechtsschutz des Schuldners gegen die Zwangsvollstreckung	57
1.	Rechtsbehelfe der EuVTVO	58
a)	Antrag auf Verweigerung der Zwangsvollstreckung	58
b)	Antrag auf Aussetzung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung	59
aa)	Streitstand	62
bb)	Entwicklung der Vorschrift von dem ersten Kommissionsvorschlag bis zur endgültigen Fassung	63
cc)	Stellungnahme	64
dd)	Ergebnis	65
2.	Rechtsbehelfe des deutschen Zwangsvollstreckungs- und Zivilrechts	65
a)	Erinnerung gem. § 766 ZPO	65
b)	Einstellung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung gem. § 775 Nr. 5 ZPO	66
c)	Klauselgegenklage gem. § 768 ZPO	66
d)	Vollstreckungsabwehrklage gem. § 767 ZPO	67
aa)	Vollstreckungsabwehrklage im Rahmen der EuGVÜ und des EuGVVO	67
(1)	Eingeschränkter Prüfungsumfang nach Art. 43 Abs. 2 EuGVÜ bzw. Art. 45 Abs. 1 EuGVVO	69
(2)	Zwischenergebnis	70
bb)	Statthaftigkeit im Rahmen der EuVTVO	71
(1)	Vollstreckungsabwehrklage als Rechtsbehelf der Zwangsvollstreckung	71
(a)	Streitgegenstand der Vollstreckungsabwehrklage	72
(b)	Zwischenergebnis	74
(2)	Verstoß gegen das Verbot der <i>revision au fond</i>	75
(3)	Eigenständiges Rechtsbehelfsverfahren	76
(4)	Einschränkung der Freizügigkeit auf nationaler Ebene	77
(5)	Verfahrensbeschleunigung gegenüber Rechtsschutzgewährung und Prozessökonomie	79
(6)	Möglichkeit der Anfechtung von öffentlichen Urkunden und gerichtlichen Vergleichen entgegen Art. 24 und Art. 25 EuVTVO	81
cc)	Abschließende Stellungnahme	83
dd)	Wirkung der Anerkennung	85
ee)	Zwischenergebnis zur Vollstreckungsgegenklage	87
e)	Abänderungsklage gem. § 323 ZPO	87
f)	Klage auf Herausgabe des Titels gem. § 826 BGB	89
g)	Ergebnis	89

TEIL 2 BESONDERER SCHULDNERSCHUTZ DURCH DIE EINFÜHRUNG VON MINDESTSTANDARDS

91

A. Verbraucherschutz

92

I.	Verbraucher	92
II.	Passiv unbestrittene Forderung	93
III.	Aktiv unbestrittene Forderung	95
B.	Mindeststandards bei passiv unbestrittenen Forderungen	97
I.	Keine Verpflichtung zur Anpassung des nationalen Rechts für die Mitgliedstaaten	98
II.	Zustellung	100
1.	Funktion der Zustellung	100
a)	Begriff des „verfahrenseinleitenden Schriftstücks“	102
b)	Ausschluss der fiktiven Inlandszustellung	103
c)	Keine einheitliche Einlassungsfrist	104
2.	Zustellungsarten	107
a)	Zustellung mit Empfangsnachweis des Schuldners	108
aa)	Persönliche Zustellung mit Unterschrift des Schuldners	108
bb)	Persönliche Zustellung mit Unterschrift der Zustellperson	108
(1)	Verweigerung der Annahme gem. Art. 8 EuZVO	109
(2)	Änderungsvorschlag der Kommission zur EuZVO	110
(3)	Heilung	113
(4)	Problematik der Überprüfung der berechtigten Annahmeverweigerung	114
(5)	Zwischenergebnis	115
cc)	Postalische Zustellung	115
dd)	Elektronische Zustellung	116
ee)	Empfangsbestätigung	117
ff)	Ladungen	117
b)	Zustellung ohne Empfangsnachweis des Schuldners - Ersatzzustellung	118
aa)	Keine Hierarchie der Zustellungsarten	118
bb)	Zustellung unter der Privatanschrift	119
cc)	Zustellung in den Geschäftsräumen	120
dd)	Hinterlegung im Briefkasten	120
ee)	Hinterlegung bei einem Postamt oder bei einer Behörde	122
ff)	Zustellungsnnachweis	122
gg)	Postalische Zustellung ohne Zustellungsnnachweis	122
hh)	Elektronische Zustellung mit automatisch erstellter Sendebestätigung	123
c)	Zustellung an die Vertreter des Schuldners	123
3.	Zwischenergebnis zu den Zustellungsmindeststandards	124
III.	Unterrichtung und Belehrung des Schuldners	124
1.	Unterrichtung über die Forderung	125
2.	Unterrichtung über die Verfahrensschritte des Bestreitens	126
a)	§ 215 ZPO	127
b)	§ 276 ZPO	128
IV.	Heilung bei Nichteinhaltung der Mindeststandards	128
1.	Heilung bei Nichteinlegung eines Rechtsbehelfs im Ursprungsmitgliedstaat	129
2.	Heilung von Zustellungsmängeln durch nachgewiesenen persönlichen Zugang	131
3.	Entwicklung der Verteidigungsobliegenheit des Beklagten von dem EuGVÜ bis zur EuVTVO	132
4.	Ergänzung des § 338 ZPO	135
V.	Verfahren zur Geltendmachung der unverschuldeten Verteidigungsverhinderung	136
1.	Ersatzzustellung	138
2.	Höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände	139
VI.	Ergebnis	140

TEIL 3 ABSCHAFFUNG DES EXEQUATURVERFAHRENS IM VOLLSTRECKUNGSSTAAT UND DAMIT WEGFALL DES ORDRE-PUBLIC-VORBEHALTES

142

A. Ordre-public-Vorbehalt	142	
I.	Anerkennungsrechtlicher ordre-public-Vorbehalt	143
1.	Verfahrensrechtlicher ordre-public-Vorbehalt	145
2.	Materiellrechtlicher ordre-public-Vorbehalt	146
II.	Abgrenzung zum kollisionsrechtlichen ordre-public-Vorbehalt	148

III

B. Abschaffung des ordre-public-Vorbehalt	148
C. Kritik an dem Wegfall des ordre-public-Vorbehalt	150
I. Beseitigung der ordre-public-Kontrolle	150
1. Einschränkung der ordre-public-Kontrolle bereits durch die EuGVVO	151
a) Beschränkung des Wortlauts auf „offensichtliche“ Verstöße	151
b) Verlagerung der ordre-public-Kontrolle in das Rechtsbehelfsverfahren	153
c) Rechtsbehelferschöpfung	155
d) Zusammenfassung	156
2. Erforderlichkeit und Gebotenheit einer ordre-public-Kontrolle im Vollstreckungsstaat	157
a) <i>Krombach</i> -Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes	157
aa) Kritik an der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes	159
bb) Stellungnahme	161
b) Erledigung des Regelungszwecks	162
aa) Überlagerung des nationalen durch einen europäischen ordre-public	163
(1) Verfahrensrechtlicher ordre-public-Vorbehalt	163
(2) Materiellrechtlicher ordre-public-Vorbehalt	167
(3) Erforderlichkeit einer zusätzlichen Kontrolle gegenüber ausländischen Entscheidungen	171
bb) Ergebnis	174
c) Zumutbarkeit der Prozessführungslast	175
aa) Rechtsschutzstruktur bei der grenzüberschreitenden Vollstreckung	175
(1) Rechtsschutz auf europäischer Ebene	177
(2) Effektivität des Grundrechtsschutzes vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte	178
(3) Erforderlichkeit eines horizontalen Rechtsschutzes im Vollstreckungsstaat	181
bb) Internationale Zuständigkeit	183
(1) Einwand der internationalen Unzuständigkeit im Rahmen der EuGVVO	184
(2) Beachtung der Zuständigkeitsregelungen nach der EuVTVO	185
(3) Forum shopping	189
cc) Einwand des Prozessbetruges	193
dd) Zwischenergebnis	195
d) Verhinderung von ordre-public Verstößen durch drittstaatliches Recht	196
3. Zusammenfassung	196
II. Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht	198
1. Rangverhältnis der Grundrechtsordnungen	200
a) Vorrang des Gemeinschaftsrechts gegenüber den deutschen Grundrechten	200
aa) Entwicklung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	201
bb) Zwischenergebnis	204
b) Gemeinschaftsrecht und EMRK	204
aa) Rechtsprechung der Europäischen Kommission für Menschenrechte	205
bb) Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte	207
cc) Änderungen durch den Vertrag über die Verfassung für Europa und das 14. Zusatzprotokoll der EMRK	210
c) Ergebnis	211
2. Vereinbarkeit mit dem Gebot des fairen Verfahrens gem. Art. 6 Abs. 1 EMRK	212
a) Sachlicher Geltungsbereich des Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK	212
aa) Anwendbarkeit auf das Exequaturverfahren	214
bb) Anwendbarkeit auf das Bestätigungsverfahren nach der EuVTVO	216
b) Gemeinschaftsrechtliche Verpflichtung aus Art. 6 Abs. 2 EUV	216
aa) Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte	217
bb) Stellungnahme	219
c) Waffengleichheit	220
aa) Verlagerung der Vollstreckbarerklärung in den Ursprungsmitgliedstaat	221
bb) Versäumnisurteil nach fehlerhafter Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks	222
cc) Stellungnahme	223
d) Fehlende Sprachregelung	224
aa) Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot	225
bb) Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 EMRK	227
e) Nachprüfungsverbot der internationalen Zuständigkeit	230

f)	Ergebnis	233
3.	Gewährung effektiven Rechtsschutzes gem. Art. 19 Abs. 4 GG	234
a)	Entscheidung des Bundesverfassungsgericht zum deutsch-österreichischen Rechtshilfevertrag	235
b)	Ansicht der Literatur	237
c)	Stellungnahme	238
d)	Ergebnis	240
TEIL 4	VERHÄLTNIS DER EUVTVO ZU ANDEREN VERORDNUNGEN UND ÄNDERUNGEN DER ZIVILPROZESSORDNUNG DURCH DAS EG-VOLLSTRECKUNGSTITEL- DURCHFÜHRUNGSGESETZ	242
A.	Verhältnis der EuVTVO zu anderen Verordnungen	242
I.	EuGVVO (EG Nr. 44/2001)	242
1.	Internationale Zuständigkeit	242
2.	Exequaturverfahren – Wahlrecht zwischen den Vollstreckungssystemen	243
II.	EuZVO (EG Nr. 1348/2000)	245
B.	Änderung der Zivilprozessordnung und anderen Bundesrechts	246
I.	Ergänzung des 11. Buches der ZPO	247
1.	Bestätigung deutscher Titel als Eu-Vollstreckungstitel	247
2.	Zwangsvollstreckung aus Eu-Vollstreckungstiteln in Deutschland	250
II.	Ergänzenden Bestimmungen in den Büchern 1 und 2 der ZPO	252
III.	Änderung sonstigen Bundesrecht	253
TEIL 5	ZUSAMMENFASSUNG	255

Literaturverzeichnis

- Bajons, Ena-Marlis:* Von der Internationalen zur Europäischen Urteilsanerkennung und -vollstreckung. Entwicklungsstadien des österreichischen Rechts auf dem Weg zum Europäischen Vollstreckungstitel, in: Bittner, Ludwig / Klicka, Thomas u.a. (Hrsg.): Festschrift für Walter H. Rechberger zum 60. Geburtstag, Wien, 2005, S. 1 - 21
- dies.,* Internationale Zustellung und Recht auf Verteidigung, in: Geimer, Reinhold (Hrsg.): Wege zur Globalisierung des Rechts – Festschrift für Rolf A. Schütze zum 65. Geburtstag, München, 1999, S. 49 - 73
- Basedow, Jürgen:* Die Verselbständigung des europäischen ordre public, in: Coester, Michael / Martiny, Dieter (Hrsg.): Privatrecht in Europa, Vielfalt, Kollision, Kooperation – Festschrift für Hans Jürgen Sonnenberger zum 70. Geburtstag, München, 2004, S. 291 - 319
- ders.,* Haftungersetzung durch Versicherungsschutz – ein Stück ordre public?, in: IPRax 1994, S. 85 - 86
- Baumbach, Adolf / Lauterbach, Wolfgang:* Zivilprozessordnung, 65. Auflage, München 2007
- Baumert, Andreas:* Europäischer ordre public und Sonderanknüpfung zur Durchsetzung von EG-Recht unter besonderer Berücksichtigung der sog. mittelbaren horizontalen Wirkung von EG-Richtlinienbestimmungen, Frankfurt a.M., 1994
- Becker, Michael:* Zwingendes Eingriffsrecht in der Urteilsanerkennung, in: RabelsZ 60 (1996), S. 691 - 737
- Becker, Ulrich:* Grundrechtsschutz bei der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung im europäischen Zivilverfahrensrecht, Frankfurt 2004
- Bleckmann, Albert:* Europarecht, 6. Auflage, Köln, 1997
- Bruns, Alexander:* Der anerkennungsrechtliche ordre public in Europa und den USA, in: JZ 1999, S. 278 - 287
- Buchner, Benedikt:* Kläger- und Beklagtenschutz im Recht der internationalen Zuständigkeit – Lösungsansätze für eine zukünftige Gerichtsstands- und Vollstreckungskonvention, Tübingen, 1998
- Bülow, Arthur:* Besprechung des Buches Compétence judiciaire et effets des jugements dans le Marché Commun von Georges Droz (Paris 1972) in: RabesZ 38 (1974), S. 262 - 276
- Burgstaller, Alfred / Neumayr, Matthias:* Der Europäische Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen, in: ÖJZ 2006, S. 179 - 192
- Busse, Christian:* Die Geltung der EMRK für Rechtsakte der EU, in: NJW 2000, 1074 - 1079
- Calliess, Christian / Ruffert, Matthias:* Kommentar zum EU-Vertrag und EG-Vertrag, 3. Auflage, München, 2007
- dies.,* Verfassung der Europäischen Union, München, 2006
- Caspar, Johannes:* Nationale Grundrechtsgarantien und sekundäres Gemeinschaftsrecht, in: DÖV 2000, S. 349 - 361
- Coester-Waltjen, Dagmar:* Der neue europäische Vollstreckungstitel, in: Jura 2005, S. 394 - 397
- dies.,* Das Anerkennungsprinzip im Dornröschenschlaf?, in: Mansel, Heinz-Peter u.a. (Hrsg.): Festschrift für Erik Jayme, Band I, München 2004, S. 121 - 129

dies., Einige Überlegungen zu einem künftigen europäischen Vollstreckungstitel, in: Nakamura, Hideo/Fasching, Hans (Hrsg.): Festschrift für Kostas Beys dem Rechtsdenker in attischer Dialektik zum 70. Geburtstag, Athen 2003, S. 183 – 198

Cremer, Hans-Joachim: Zur Bindungswirkung von EGMR-Urteilen, in: EuGRZ 2004, S. 683 - 700

Dörner, Heinrich: Bürgenhaftung und ordre public, in: Berger, Klaus Peter (Hrsg.), Festschrift für Otto Sandrock zum 70. Geburtstag, Heidelberg 2000, S. 205 - 222

Dreier, Horst: Grundgesetz Kommentar, Band I, Artikel 1-19, 2. Auflage, Tübingen, 2004

Ehlers, Dirk: Die Europäische Menschenrechtskonvention, in: Jura 2000, S. 372 - 383

ders., Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten, 2. Auflage, Berlin, 2005

Eickele, Wolfgang: Aktuelle Entwicklungen im Europäischen Zivilprozessrecht – Auf dem Weg zum Europäischen Vollstreckungstitel, in: BRAK-Mitteilungen 2003, S. 53 - 58

Eiffler, Sven-R.: Der Grundrechtsschutz durch BVerfG, EGMR und EuGH, in: JuS 1999, S. 1068 - 1073

Ernst, Irene Marianne: Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen, in: JurBüro 2005, S. 568 - 574

Fahl, Christoph: Die Stellung des Gläubigers und des Schuldners bei der Vollstreckung ausländischer Entscheidungen nach dem EuGVÜ, Baden-Baden, 1993

Fastenrath, Ulrich / Müller-Gerbes, Meike: Europarecht, 2. Auflage, Stuttgart, 2004

Finger, Peter: EuGVVO – eine erste Übersicht über die neue Regelung, in MDR 2001, S. 1394 - 1399

Fischer, Gerfried: Objektive Grenzen der Rechtskraft im internationalen Zivilprozessrecht, in: Gerhardt, Walter / Diedrichsen, Uwe (Hrsg.): Festschrift für Wolfram Henckel zum 70. Geburtstag am 21. April 1995, Berlin 1995, S. 199 - 213

Fleischhauer, Jens: Vollstreckbare Notarurkunden im europäischen Rechtsverkehr – Neue notarielle Zuständigkeiten nach der „Brüssel I“- Verordnung, in: MittBayNot 2002, S. 15 - 23

Föhlisch, Julia: Der gemeineuropäische *ordre public*, Frankfurt, 1997

Frank, Martin: Das verfahrenseinleitende Schriftstück in Art. 27 Nr. 2 EuGVÜ, Lugano-Übereinkommen und in Art. 6 Haager Unterhaltsübereinkommen 1973, Freiburg, 1998

Franzmann, Till: Die Verordnung (EG) Nr. 805/2004 – notarielle Urkunden europaweit vollstreckbar, in: MittBayNot 2004, S. 404 - 407

Frowein, Jochen / Peukert, Wolfgang: Europäische Menschenrechtskonvention, 2. Auflage, Kehl, 1996

Gebauer, Katharina: Der Europäische Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen, in: NJ 2006, S. 103 - 106

Geiger, Rudolf: EUV/EGV, 4. Auflage, München 2004

Geimer, Reinhold: Internationales Zivilprozessrecht, 5. Auflage, Köln, 2005

ders., Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Deutschland, München, 1995

ders., Prälusion von Zustellungsmängeln: Die Ausstrahlung der EuGVVO auf die Auslegung des Art. 27 Nr. 2 EuGVÜ/LugÜ, in: IPRax 2004, S. 97 - 98

- ders.*, Das EuGVVO-Beschwerdeverfahren an der Schnittstelle von europäischem Gemeinschaftsrecht und nationalem Recht, in: IPRax 2003, S. 337 - 339
- ders.*, Salut für die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 (Brüssel I-VO), in: IPRax 2002, S. 69 - 74
- ders.*, Der Wind dreht sich: Verschärfung der internationalen Prozessförderungsobliegenheit und Prozessführungslast des Beklagten – Urteilsanerkennung trotz mangelhafter Terminsladung, in: IPRax 2002, S. 378 - 380
- ders.*, Freizügigkeit vollstreckbarer Urkunden im Europäischen Wirtschaftsraum, in: IPRax 2000, S. 366 - 369
- ders.*, Härtetest für deutsche Dienstleister im Ausland, in: IPRax 1998, S. 175 - 177
- ders.*, Wahrheitspflicht und Kostentragungslast im ausländischen Prozess aus der deutschen Anerkennungsperspektive, in: IPRax 1993, S. 292 - 295
- ders.*, Über die Kunst der Interessenabwägung auch im internationalen Verfahrensrecht, dargestellt am Maß des Beklagtenschutzes gem. Art. 27 Nr. 2 EuGVÜ, in: IPRax 1988, S. 271 - 277
- ders.*, EuGVÜ und Aufrechnung: Keine Erweiterung der internationalen Entscheidungszuständigkeit – Aufrechnungsverbot bei Abweisung der Klage wegen internationaler Unzuständigkeit, in: IPRax 1986, S. 208 - 216
- ders.*, Anmerkung zur Entscheidung des EuGH vom 3.7.1990, Rs C-305/88, in: EuZW 1990, S. 354 – 355
- ders.*, Anmerkung zur Krombach-Entscheidung des EuGH, in: ZIP 2000, S. 863 - 864
- ders.*, Menschenrechte im internationalen Zivilverfahrensrecht, in: Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, Band 33 (1994), Heidelberg, S. 213 - 275
- ders.*, Verfassung, Völkerrecht und Internationales Zivilverfahrensrecht, in: ZfRV 1992, S. 321 - 347 und 401 - 420
- ders.*, Zur Nichtanerkennung ausländischer Urteile wegen nicht ordnungsgemäßen erststaatlichen Verfahrens, in: JZ 1969, S. 12 - 16
- ders.*, Unterwerfung des Beklagten als Basis internationaler Zuständigkeit, in: Bittner, Ludwig / Klicka, Thomas u.a. (Hrsg.): Festschrift für Walter H. Rechberger zum 60. Geburtstag, Wien, 2005, S. 155 - 171
- Geimer, Reinhold / Schütze, Rolf A.*: Kommentar zum Europäischen Zivilverfahrensrecht, 1. Auflage, München, 1997, 2. Auflage, München, 2004
- Gerling, Sarah*: Die Gleichstellung ausländischer mit inländischen Vollstreckungstiteln durch die Verordnung zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen im Vergleich zum bisherigen Recht und zur Rechtslage in den USA, Frankfurt, 2006
- Giegerich, Thomas*: Luxemburg, Karlsruhe, Straßburg – Dreistufiger Grundrechtsschutz in Europa?, in: ZaöRV 50 (1990), S. 836 - 868
- Golsong, Heribert / Karl, Wolfram*: Internationaler Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention, Köln, Grundwerk von 1986, 7. Lieferung, Juni, 2004
- Gottwald, Peter*: Schließt sich die „Abseitsfalle“? – Rechtliches Gehör, Treu und Glauben im Prozess und Urteilsanerkennung, in: *ders. / Roth, Herbert (Hrsg.)*: Festschrift für Ekkehard Schumann zum 70. Geburtstag, Tübingen 2001, S. 149 - 158
- ders.*, Anmerkung zur Entscheidung des OLG Düsseldorf v. 6.3.2002 - 3 W 276/01, in: FamRZ 2002, S. 1423

- ders.*, Sicherheit vor Effizienz? – Auslandszustellung in der Europäischen Union in Zivil- und Handelssachen, in: Geimer, Reinhold (Hrsg.): Wege zur Globalisierung des Rechts – Festschrift für Rolf A. Schütze zum 65. Geburtstag, München, 1999, S. 225 - 235
- ders.*, Grundfragen der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivilsachen, in: ZZP 103 (1990), S. 256 - 293
- Gottwald, Uwe*: Zwangsvollstreckung – Kommentar zu den §§ 704 – 915 h ZPO, 5. Auflage, Freiburg, 2005
- Grabenwarter, Christoph*: Europäische Menschenrechtskonvention, 2. Auflage, München 2005
- ders.*, Die Menschenrechtskonvention und Grundrechte-Charta in der europäischen Verfassungsentwicklung, in: Cremer, Hans-Joachim u.a. (Hrsg.): Tradition und Weltoffenheit des Rechts – Festschrift für Helmut Steinberger (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Band 152), Berlin, 2002, S. 1129 - 1152
- Grote, Rainer / Marauhn, Thilo*: EMRK/GG – Konkordanzkommentar zum europäischen und deutschen Grundrechtsschutz, Tübingen, 2006
- Grothe, Helmut*: Rechtswegverweisung und Rechtshängigkeitserschleichung im Anwendungsbereich von Art. 21 EuGVÜ/LugÜ und Art. 27 EuGVO, in: IPRax 2004, S. 83 - 89
- Gundel, Jörg*: Der einheitliche Grundrechtsraum Europa und seine Grenzen: Zur EMRK-konformen Interpretation des Ordre-public-Vorbehalt des EuGVÜ durch den EuGH, in: EWS 2000, S. 442 - 448
- ders.*, Die Krombach-Entscheidung des EGMR: Europäischer Menschenrechtsschutz mit (Durchsetzungs-) Schwächen, in: NJW 2001, S. 2380 - 2383
- Guradze, Heinz*: Die Europäische Menschenrechtskonvention, Berlin, 1968
- Haas, Ulrich*: Zur Anerkennung US-amerikanischer Urteile in der Bundesrepublik Deutschland, in: IPRax 2001, S. 195 - 202
- ders.*, Unfallversicherungsschutz und ordre public, in: ZZP 108 (1995), S. 219 - 239
- Haltern, Ulrich*: Europarecht, Tübingen, 2005
- Hartwig, Matthias*: Much Ado About Human Rights: The Federal Constitutional Court Confronts the European Court of Human Rights – Part I/II, in: German Law Journal, Vol. 6 No. 5 - 1 May 2005, S. 869 ff.
- Haratsch, Andreas / Koenig, Christian / Pechstein, Matthias*: Europarecht, 5. Auflage, Tübingen, 2006
- Haß, Solveig*: Die Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte – Charakter, Bindungswirkung und Durchsetzung, Frankfurt a.M., 2006
- Hau, Wolfgang*: Der Einwand des Prozessbetrugs im Brüssel I - Exequaturverfahren, in: IPRax, 2006, S. 20 - 22
- ders.*, Zum Rechtsschutz gegen die Vollstreckbarerklärung gemäß Artt. 36 bis 38 EuGVÜ, in: IPRax 1996, S. 322 - 324
- ders.*, Andreas Nelle, Anspruch, Titel und Vollstreckung im internationalen Rechtsverkehr, in: ZvglRWiss 100 (2001), S. 495 - 500
- Heiderhoff, Bettina*: Keine Inlandszustellung an Adressaten mit ausländischem Wohnsitz mehr?, in: EuZW 2006, S. 235 - 238
- Heidrich, Thomas*: Amts- und Parteizustellungen im internationalen Rahmen: Status quo und Reformbedarf, in: EuZW 2005, S. 743 - 747
- Herdegen, Matthias*: Europarecht, 8. Auflage, München, 2006
- ders.*, Europäisches Gemeinschaftsrecht und die Bindung deutscher Verfassungsorgane an das Grundgesetz, in: EuGRZ 1989, S. 309 - 314

- Heß, Burkhard:* Neues deutsches und europäisches Zustellungsrecht, in: NJW 2002, S. 2417 - 2425
- ders.,* Die Zustellung von Schriftstücken im europäischen Justizraum, in: NJW 2001, S. 15 - 23
- ders.,* Die Europäisierung des internationalen Zivilprozessrechts durch den Amsterdamer Vertrag – Chancen und Gefahren, in: NJW 2000, S. 23 - 32
- ders.,* Europäischer Vollstreckungstitel und nationale Vollstreckungsgegenklage, in: IPRax, 2004, 493 - 494
- ders.,* Die Integrationsfunktion des Europäischen Zivilverfahrensrechts, in: IPRax 2001, S. 389 - 396
- ders.,* Urteilsfreizügigkeit und ordre public-Vorbehalt bei Verstößen gegen Verfahrensgrundrechte und Marktfreiheiten, in: IPRax 2001, S. 301 - 306
- ders.,* Die begrenzte Freizügigkeit einstweiliger Maßnahmen im Binnenmarkt II – weitere Klarstellungen des Europäischen Gerichtshofes, in: IPRax 2000, 370 - 374
- ders.,* Der Verordnungsvorschlag der französischen Ratspräsidentschaft vom 26.6.2000 über einen „Europäischen Besuchstitel“, in: IPRax 2000, S. 361 - 363
- ders.,* Amtshaftung als „Zivilsache“ im Sinne von Art. 1 Abs. 1 EuGVÜ, in: IPRax 1994, S. 10 - 17
- ders.,* Aktuelle Perspektiven der europäischen Prozessrechtsangleichung, in: JZ 2001, S. 573 - 583
- ders.,* Der Binnenmarktprozeß, in: JZ 1998, S. 1021 - 1032
- ders.,* EMRK, Grundrechte-Charta und europäisches Zivilverfahrensrecht, in: Mansel, Heinz-Peter u.a. (Hrsg.): Festschrift für Erik Jayme, Band I, München 2004, S. 339 -359
- Heß, Burkhard / Hub, Thorsten:* Die vorläufige Vollstreckbarkeit ausländischer Urteile im Binnenmarktprozess, in: IPRax 2003, S. 93 - 99
- Hoffmann-Riem, Wolfgang:* Kohärenz der Anwendung europäischer und nationaler Grundrechte, in: EuGRZ 2002, S. 473 - 483
- Hofmann, Rainer:* Zurück zu Solange II! Zum Bananenmarktordnungs-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts, in: Cremer, Hans-Joachim u.a. (Hrsg.): Tradition und Weltoffenheit des Rechts – Festschrift für Helmut Steinberger (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Band 152), Berlin, 2002, S. 1207 - 1224
- ders.,* Grundrechte und grenzüberschreitende Sachverhalte (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Band 118), Berlin, 1995
- Hub, Torsten:* Die Neuregelung der Anerkennung und Vollstreckung in Zivil- und Handelssachen und das familienrechtliche Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren, in: NJW 2001, S. 3145 - 3151
- Hüßtege, Rainer:* Braucht die Verordnung über den europäischen Vollstreckungstitel eine ordre-public-Klausel?, in: Mansel, Heinz-Peter u.a. (Hrsg.): Festschrift für Erik Jayme, Band I, München 2004, S. 371 - 385
- ders.,* Der europäische Vollstreckungstitel, in: Gottwald, Peter (Hrsg.): Perspektiven der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen in der Europäischen Union, Bielefeld 2004, S. 113 - 138
- Ingerl, Reinhard:* Sprachrisiko im Verfahren – Zur Verwirklichung der Grundrechte deutschkundiger Beteiligter im Gerichts- und Verwaltungsverfahren, München, 1988

- Jarass, Hans / Pieroth, Bodo:* Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 8. Auflage, München, 2006
- Jastrow, Serge-Daniel:* Europäische Zustellung und Beweisaufnahme 2004 – Neuregelungen im deutschen Recht und konsularische Beweisaufnahme, in: IPRax 2004, S. 11 - 13
- Jayme, Erik:* Nationaler ordre public und europäische Integration – Betrachtungen zum Krombach-Urteil des EuGH (Vortrag), Wien, 2000
- ders.,* Methoden der Konkretisierung des ordre public im Internationalen Privatrecht, Heidelberg, 1989
- Jayme, Erik / Kohler, Christian:* Europäisches Kollisionsrecht 2004: Territoriale Erweiterung und methodische Rückgriffe, in: IPRax 2004, S. 481 - 493
- dies.,* Europäisches Kollisionsrecht 2003: Der Verfassungskonvent und das Internationale Privat- und Verfahrensrecht, in: IPRax 2003, S. 485 - 494
- dies.,* Europäisches Kollisionsrecht 2002: Zur Wiederkehr des Internationalen Privatrechts, IPRax 2002, S. 461 - 471
- dies.,* Europäisches Kollisionsrecht 2001: Anerkennungsprinzip statt IPR?, in: IPRax 2001, S. 501 - 514
- dies.,* Europäisches Kollisionsrecht 2000: Interlokales Privatrecht oder universelles Gemeinschaftsrecht?, in: IPRax 2000, S. 454 - 465
- dies.,* Europäisches Kollisionsrecht 1999 – Die Abendstunde der Staatsverträge, in: IPRax 1999, S. 401 - 413
- Jennissen, Wilhelm Heinz:* Der Europäische Vollstreckungstitel, in: InVo 2006, S. 218 - 224 und S. 263 - 271
- Junker, Abbo:* Vom Brüsseler Übereinkommen zur Brüsseler Verordnung – Wandlungen des Internationalen Zivilprozessrechts, in: RIW 2002, S. 569 - 577
- Kegel, Gerhard:* Exequatur sur exequatur ne vaut, in: Dieckmann, Albrecht/Frank, Rainer (Hrsg.): Festschrift für Wolfram Müller Freienfels, Baden-Baden 1986, S. 377 - 393
- Kischel, Uwe:* Der unabdingbare Grundrechtliche Mindeststandard in der Europäischen Union, in: Der Staat 2000, S. 523 - 545
- Klicka, Thomas:* „Forum shopping“ mit US-amerikanischen Gerichten – Grenzen, Risiken und Strategien, in: Bork, Reinhard / Hoeren, Thomas / Pohlmann, Petra (Hrsg.): Recht und Risiko – Festschrift für Helmut Kollhosser zum 70. Geburtstag, Bd. II Zivilrecht, Karlsruhe, 2004, S. 309 - 328
- Klipppstein, Thomas:* Verordnung über den Europäischen Vollstreckungstitel, in: Gebauer, Martin / Wiedmann, Thomas (Hrsg.): Zivilrecht unter europäischem Einfluss, Stuttgart 2005, Kap. 31
- Kohler, Christian:* Systemwechsel im europäischen Anerkennungsrecht: Von der EuGVVO zur Abschaffung des Exequaturs, in: Baur, Jürgen / Mansel, Heinz-Peter: Systemwechsel im europäischen Kollisionsrecht – Fachtagung der Bayer-Stiftung für deutsches und internationales Arbeits- und Wirtschaftsrecht am 17. und 18. Mai 2001, München, 2002, S. 147 - 163
- ders.,* Von der EuGVVO zum Europäischen Vollstreckungstitel – Entwicklungen und Tendenzen im Recht der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen, in: Reichelt, Gerte / Rechberger, Walter (Hrsg.): Europäisches Kollisionsrecht – Anwendbares Recht, Gerichtliche Zuständigkeit, Vollstreckung von Entscheidungen im Binnenmarkt, Wien, 2004, S. 63 - 112
- Kropholler, Jan:* Kommentar zum Europäischen Zivilprozessrecht, 8. Auflage, Frankfurt 2005

- ders.*, Internationales Privatrecht, 6. Auflage, Tübingen, 2006
- ders.*, Das Unbehagen am forum shopping, in: Henrich, Dieter (Hrsg.): Festschrift für Karl Firsching zum 70. Geburtstag, München, 1985, S. 165 - 173
- Kube, Hanno*: Verfassungsbeschwerde gegen Gemeinschaftsrecht und Vorlagepflicht des BVerwG nach Art. 234 III EGV, in: JuS 2001, S. 858 - 861
- Laptew, Alexej*: Abschaffung der anerkennungsrechtlichen Ordre public-Kontrolle in Osteuropa: Vorbild für die EU?, in: IPRax 2004, S. 495 - 498
- Lecheler, Helmut*: Zum Bananenmarkt-Beschluss des BVerfG, in: JuS 2001, S. 120 - 123
- Leible, Stefan / Lehmann, Matthias*: Die Verordnung über den Europäischen Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen und ihre Auswirkungen auf die notarielle Praxis, in: NotBZ 2004, S. 453 - 463
- Leipold, Dieter*: Neuere Erkenntnisse des EuGH und des BGH zum anerkennungsrechtlichen ordre public, in: Hohloch, Gerhard u.a. (Hrsg.): Festschrift für Hans Stoll zum 75. Geburtstag, Tübingen 2001, S. 625 - 646
- ders.*, Das anwendbare Recht bei der Abänderungsklage gegen ausländische Urteile, in: Habscheid, Walther/Schwab, Karl Heinz (Hrsg.): Beiträge zum internationalen Verfahrensrecht und zur Schiedsgerichtsbarkeit – Festschrift für Heinrich Nagel zum 75. Geburtstag, Münster, 1987, S. 189 - 208
- ders.*, Zum Schutz des Fremdsprachigen im Zivilprozeß, in: Ballon, Oskar u.a. (Hrsg.): Verfahrensgarantien im nationalen und internationalen Prozessrecht – Festschrift für Franz Matscher zum 65. Geburtstag, Wien, 1993, S. 287 - 300
- Lenz, Christofer*: Anmerkung (zu EGMR, 18.2.1999 Matthews/Vereinigtes Königreich), in: EuZW 1999, S. 311 - 313
- Limbach, Jutta*: Das Bundesverfassungsgericht und der Grundrechtsschutz in Europa, in: NJW 2001, S. 2913 - 2919
- Lindacher, Walter F.*: Europäisches Zustellungsrecht – Die VO (EG) Nr. 1348 /2000: Fortschritt, Auslegungsbedarf, Problemausblendung –, in: ZZP 114 (2001), S. 179 - 194
- Linke, Hartmut*: Die Probleme der internationalen Zustellung, in: Gottwald, Peter (Hrsg.): Grundfragen der Gerichtsverfassung, Bielefeld 2004, S. 95 - 132
- ders.*, Die Kontrolle ausländischer Versäumnisverfahren im Rahmen des EG-Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommens – Des Guten zuviel?, in: RIW 1986, S. 409 - 413
- Lopez-Tarruella, Aurelio*: Der ordre public im System von Anerkennung und Vollstreckung nach dem EuGVÜ, The European Legal Forum 2000, S. 122 - 129
- Luckey, Jan*: Der Europäische Vollstreckungstitel (EG-VO Nr. 805/2004) in: ZGS 2005, S. 420 - 424
- Mankowski, Peter*: Entwicklungen im Internationalen Privat- und Prozessrecht 2003/2004 (Teil 2), in: RIW 2004, S. 587 - 602
- ders.*, Gerichtsstand der rügelosen Einlassung in europäischen Verbrauchersachen?, in: IPRax 2001, S. 310 - 315
- Mansel, Heinz-Peter*: Zum Systemwechsel im europäischen Kollisionsrecht nach Amsterdam und Nizza, in: Baur, Jürgen / Mansel, Heinz-Peter (Hrsg.): Systemwechsel im europäischen Kollisionsrecht – Fachtagung der Bayer-Stiftung für deutsches und internationales Arbeits- und Wirtschaftsrecht am 17. und 18. Mai 2001, München, 2002, S. 1 - 15

- Martiny, Dieter*: Anerkennung ausländischer Entscheidungen nach autonomem Recht, in: Handbuch des Internationalen Zivilverfahrensrechts, Band III/1, Tübingen, 1984
- ders.*, Anerkennung nach multilateralen Staatsverträgen, in: Handbuch des Internationalen Zivilverfahrensrechts, Band III/2, Tübingen, 1984, S. 11 - 211
- Matscher, Franz*: Die indirekte Wirkung des Art. 6 EMRK bei der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen, in: Bork, Reinhard / Hoeren, Thomas / Pohlmann, Petra (Hrsg.): Recht und Risiko – Festschrift für Helmut Kollhosser zum 70. Geburtstag, Bd. II Zivilrecht, Karlsruhe, 2004, S. 427 - 445
- ders.*, Der verfahrensrechtliche ordre public im Spannungsfeld von EMRK und Gemeinschaftsrecht, in: IPRax 2001, 428 - 436
- ders.*, Sprache der Auslandszustellung und Art. 6 EMRK, in: IPRax 1999, 274 - 276
- ders.*, Grundfragen der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivilsachen, in: ZZP 103 (1990), S. 294 - 321
- ders.*, Die Einwirkungen der EMRK auf das Internationale Privat- und zivilprozessuale Verfahrensrecht, in: Matscher, Franz/Seidl-Hohenveldern, Ignaz (Hrsg.): Europa im Aufbruch – Festschrift für Fritz Schwind zum 80. Geburtstag, Wien, 1993, S. 71 - 85
- ders.*, EMRK und Verfassungsgerichtsbarkeit, in: Cremer, Hans-Joachim / Giegerich, Thomas u.a. (Hrsg.): Tradition und Weltöffnenheit des Rechts – Festschrift für Helmut Steinberger, Berlin, 2002, S. 1259 - 1279
- McGuire, Mary-Rose*: Forum Shopping und Verweisung, in: ZfRV 2005, S. 83 - 93
- Meyer, Jürgen*: Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 2. Auflage, Baden-Baden, 2006
- Meyer, J.*: Europäisches Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in: IPRax 1997, S. 401 - 404
- Meyer-Ladewig, Jens*: Europäische Menschenrechtskonvention, 2. Auflage, Baden-Baden, 2006
- Meyer-Mews, Hans*: Die Völkerrechts- und Konventionswidrigkeit des Verwerfungsurteils gem. § 329 I 1 StPO, in: NJW 2002, S. 1928 - 1929
- Micklitz, Hans-W. / Rott, Peter*: Vergemeinschaftung des EuGVÜ in der Verordnung (EG) Nr. 44/2001, in: EuZW 2001, S. 325 - 334
- dies.*, Vergemeinschaftung des EuGVÜ in der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 (Fortsetzung), in: EuZW 2002, S. 15 - 24
- Münch, Joachim*: Die vollstreckbare Notariatsurkunde im Anwendungsbereich der VO (EG) Nr. 805/2004, in: Bittner, Ludwig / Klicka, Thomas u.a. (Hrsg.): Festschrift für Walter H. Rechberger zum 60. Geburtstag, Wien, 2005, S. 395 - 412
- Münchner Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, *Rebmann, Kurt / Säcker, Franz J. / Rixecker, Roland* (Hrsg.), Band 10 - EGBGB - IPR, 4. Auflage, München, 2006
- Münchner Kommentar zur Zivilprozessordnung, *Lüke, Gerhard / Wax, Peter* (Hrsg.), Aktualisierungsband, 2. Auflage, München, 2002; Band 2 - §§ 355-802, 2. Auflage, München, 2000, Band 3 - §§ 803-1048, EGZPO, GVG, EGGVG, IZPR, München, 1992
- Münzberg, Wolfgang*: Berücksichtigung oder Präklusion sachlicher Einwendungen im Exequaturverfahren trotz Art. 45 Abs. 1 VO (EG) Nr. 44/2001?, in: Schütze, Rolf (Hrsg.): Festschrift für Reinhold Geimer zum 65. Geburtstag, München, 2002, S. 745 - 759

- Nagel, Heinrich / Gottwald, Peter:* Internationales Zivilprozessrecht, 6. Auflage, Köln, 2007
- Nelle, Andreas:* Anspruch, Titel und Vollstreckung im internationalen Rechtsverkehr, Tübingen, 2000
- Nettesheim, Martin:* EU-Beitritt und Unrechtsaufarbeitung, in: EuR 2003, S. 36 - 64
- ders.,* Grundrechtliche Prüfdichte durch den EuGH, in: EuZW 1995, S. 106 - 108
- Nieroba, Alice:* Die europäische Rechtshängigkeit nach der EuGVVO (Verordnung (EG) Nr. 44/2001) an der Schnittstelle zum nationalen Zivilprozessrecht, Frankfurt, 2006

Oppermann, Thomas: Europarecht, 3. Auflage, München, 2005

Palandt – Bürgerliches Gesetzbuch, 66. Auflage, München, 2007

Pernice, Ingolf: Vollstreckung gemeinschaftsrechtlicher Zahlungstitel und Grundrechtsschutz, RIW 1986, S. 353 - 357

Pfeiffer, Thomas: Europa als einheitlicher Vollstreckungsraum, in: BauR 2005, S. 1541 - 1550

ders., Einheitliche unmittelbare und unbedingte Urteilsgeltung in Europa, in: Mansel, Heinz-Peter u.a. (Hrsg.): Festschrift für Erik Jayme, Band I, München 2004, S. 675 - 690

ders., Diskussionsbericht, in: Baur, Jürgen / Mansel, Heinz-Peter: Systemwechsel im europäischen Kollisionsrecht – Fachtagung der Bayer-Stiftung für deutsches und internationales Arbeits- und Wirtschaftsrecht am 17. und 18. Mai 2001, München, 2002, S. 169 - 170

ders., Internationale Zuständigkeit und prozessuale Gerechtigkeit, Frankfurt am Main, 1995

Piekenbrock, Andreas: Kann der Ausschluss des ordre public in Art. 28 Abs. 3 EuGVÜ ausnahmslos gelten?, in: IPRax 2000, S. 364 - 366

ders., Ordre-public-Verstoß durch Inanspruchnahme exorbitanter Zuständigkeit und Verurteilung im strafrechtlichen Abwesenheitsverfahren, in: IPRax 1998, S. 177 - 179

Pierothe, Bodo / Schlink, Bernhard: Grundrechte, Staatsrecht II, 21. Auflage, Heidelberg, 2005

Piltz, Burghard: Vom EuGVÜ zum Brüssel- I- Verordnung, in: NJW 2002, S. 789 - 794

Pisani, Christian: Grenzen des anerkennungsrechtlichen ordre-public-Vorbehaltens im EuGVÜ am Beispiel englischer conditional fee agreements, in: IPRax 2001, S. 293 - 298

Priütting, Hanns / Wegen, Gerhard / Weinreich, Gerd: BGB Kommentar, Neuwied, 2006

Raum, Rolf / Lindner, Nicola: Rechtsangleichung im Delikts- und Vollstreckungsrecht mit Blick auf die Eu-Osterweiterung, in: NJW 1999, S. 465 - 470

Rausch, Hans: Vereinfachte Unterhaltsvollstreckung in der EU mit dem neuen Europäischen Vollstreckungstitel, in: FuR 2005, S. 437 - 440

Rauscher, Thomas: Europäisches Zivilprozessrecht - Kommentar, 2. Auflage, München, 2006

ders., Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen (Schriftenreihe zum Gemeinschaftsprivatrecht) München, 2004

ders., Leidet der Schutz der Ehescheidungsfreiheit unter der VO Brüssel II?, in: Schütze, Rolf (Hrsg.): Festschrift für Reinhold Geimer zum 65. Geburtstag, München 2002, S. 883 - 901

- ders.*, Wie ordnungsgemäß muß die Zustellung für Brüssel I und Brüssel II sein?, in: Nakamura, Hideo / Fasching, Hans (Hrsg.): Festschrift für Kostas Beys dem Rechtsdenker in attischer Dialektik zum 70. Geburtstag, Athen, 2003, S. 1285 - 1307
- ders.*, Der Europäische Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen, in: GPR 2003/04, S. 286 - 293
- ders.*, Neue Fragen zu Art. 27 Nr. 2 EuGVÜ?, in: IPRax 1997, S. 314 - 318
- ders.*, Strikter Beklagtenschutz durch Art. 27 Nr. 2 EuGVÜ, in: IPRax 1991, S. 155 - 159
- Rechberger, Walter / Frauenberger-Pfeiler, Ulrike*: Der Europäische Vollstreckungstitel – Eine Annäherung, in: Köck, Heribert Franz / Lengauer, Alina / Ress, Georg (Hrsg.): Europarecht im Zeitalter der Globalisierung – Festschrift für Peter Fischer, Wien, 2004, S. 399 - 413
- Rehm, Gebhard*: Auf dem Weg zu einer Europäischen Zivilprozessordnung und Instanzgerichtsbarkeit?, in: Lorenz, Stephan / Trunk, Alexander u.a. (Hrsg.): Festschrift für Andreas Heldrich zum 70. Geburtstag, München, 2005, S. 955 - 971
- Reichelt, Gerte*: Ordre public und Europäisches Gemeinschaftsrecht, in: Österreichische Notariatskammer (Hrsg.): Freiheit, Sicherheit, Recht – Festschrift für Georg Weissmann, Wien, 2003, S. 813 - 820
- Rellermeyer, Klaus*: Der Europäische Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen, in: Rpfleger 2005, S. 389 - 404
- Riedel, Ernst*: Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen – Vo (EG) 805/2004, in: ProzRB 2005, S. 324 - 331
- Rodriguez Iglesias, Gil Carlos*: Zur Stellung der Europäischen Menschenrechtskonvention im europäischen Gemeinschaftsrecht, in: Beyerlin, Ulrich / Bothe, Michael u.a. (Hrsg.): Recht zwischen Umbruch und Bewahrung – Festschrift für Rudolf Bernhard, Berlin, 1995, S. 1269 - 1281
- ders.*, Der EuGH und die Gerichte der Mitgliedstaaten – Komponenten der richterlichen Gewalt in der Europäischen Union, in: NJW 2000, 1889 - 1896
- Rösler, Hannes / Siepmann, Verena*: Zum Sprachenproblem im Europäischen Zustellungsrecht, in: NJW 2006, 475 - 477
- Roth, Herbert*: Besprechung des Buches Anspruch, Titel und Vollstreckung im internationalen Rechtsverkehr von Andreas Nelle (Tübingen 2000), in: Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht, 68. Jahrgang 2004, S. 379 - 385
- ders.*, Anerkennung von Entscheidungen nach Art. 34 Nr. 2 EuGVVO bei Verweigerung der Annahme des zuzustellenden Schriftstücks (Art. 8 EuZVO), in: IPRax 2005, S. 438 - 439
- ders.*, Die negative Feststellungsklage zur Abwehr drohender Zwangsvollstreckung als Anwendungsfall von Art. 16 Nr. 5 Lugano-Übereinkommen, IPRax 1999, S. 50 - 52
- Rott, Peter*: Bedrohung des Verbraucherschutzes im Internationalen Verfahrens- und Privatrecht durch den Binnenmarkt, in: EuZW 2005, S. 167 - 170
- Rupp, Heinrich*: Materielles Prüfungsrecht bei Erteilung der europarechtlichen Vollstreckungsklausel?, in: NJW 1986, S. 640 - 641
- Sachs, Michael*: Grundgesetz Kommentar, 3. Auflage, München, 2003
- Saenger, Ingo*: Zivilprozessordnung, 1. Auflage, Baden-Baden, 2006
- Schack, Haimo*: Internationales Zivilverfahrensrecht, 4. Auflage, München, 2006

- ders.*, Einheitliche und zwingende Regeln der internationalen Zustellung, in: Schütze, Rolf (Hrsg.): Einheit und Vielfalt des Rechts – Festschrift für Reinhold Geimer zum 65. Geburtstag, München, 2002, S. 931 - 946
- Schellhammer, Kurt*: Zivilprozess, 11. Auflage, Heidelberg, 2004
- Schilling, Theodor*: Internationale Rechtshängigkeit vs. Entscheidung binnen angemessener Frist, in: IPRax 2004, S. 294 - 298
- Schlosser, Peter F.*: EuGVÜ-Kommentar, 1. Auflage, München, 1996, 2. Auflage unter dem Titel: Eu-Zivilprozessrecht, München, 2003
- ders.*, Unzulässige Diskriminierung nach Bestehen oder Fehlen eines EG-Wohnsitzes im europäischen Zivilprozessrecht, in: Lorenz, Stephan / Trunk, Alexander u.a. (Hrsg.): Festschrift für Andreas Heldrich zum 70. Geburtstag, München, 2005, S. 1007 - 1019
- ders.*, Das internationale Zivilprozessrecht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Österreich, in: Rechberger, Walter / Welser, Rudolf (Hrsg.): Festschrift für Winfried Kralik zum 65. Geburtstag, Wien, 1986, S. 287 - 299
- Schmidt, Holger*: Parteizustellung im Ausland durch Einschreiben mit Rückschein – Ein gangbarer Weg?, in: IPRax 2004, S. 13 - 20
- Schmidt, Uwe*: Europäisches Zivilprozessrecht in der Praxis – Das 11. Buch der ZPO, München, 2004
- Schmidt-Bleibtreu, Bruno / Klein, Franz*: Kommentar zum Grundgesetz, 10. Auflage, München, 2004
- Schütze, Rolf*: Deutsches Internationales Zivilprozessrecht unter Einschluss des Europäischen Zivilprozessrechts, 2. Auflage, Berlin, 2005
- Schulze, Reiner / Zuleeg, Manfred*: Europarecht – Handbuch für die deutsche Rechtspraxis, Baden-Baden, 2006
- Schwarze, Jürgen*: EU-Kommentar, 1. Auflage, Baden-Baden, 2000
- Schweitzer, Michael*: Staatsrecht III – Staatsrecht, Völkerrecht, Europarecht, 8. Auflage, Heidelberg, 2004
- Schwenzfeier, Katja*: Zwangsvollstreckung aus deutschen Titeln in Ungarn, in: DGVZ 2006, S. 97 - 103
- Sedlmeier, Johannes*: Internationales und europäisches Verfahrensrecht – Neuere Entwicklungen bei der gegenseitigen Urteilsanerkennung in Europa und weltweit, The European Legal Forum 2002, S. 35 – 46
- Siehr, Kurt*: Internationales Privatrecht, Heidelberg, 2001
- Spellenberg, Ulrich*: Abänderung ausländischer Unterhaltsurteile und Statut der Rechtskraft, in: IPRax 1984, S. 304 - 308
- Stadler, Astrid*: Ordnungsgemäße Zustellung im Wege der remise au parquet und Heilung von Zustellungsfehlern nach der Europäischen Zustellungsverordnung, IPRax 2006, S. 116 - 123
- dies.,* Das Europäische Zivilprozessrecht – Wie viel Beschleunigung verträgt Europa?, in: IPRax 2004, S. 2 - 11
- dies.,* Die Reform des deutschen Zustellungsrechts und ihre Auswirkungen auf die internationale Zustellung, in: IPRax 2002, S. 471 - 478
- dies.,* Neues europäisches Zustellungsrecht, in: IPRax 2001, S. 514 - 521
- dies.,* Die Europäisierung des Zivilprozessrechts, in: Canaris, Claus-Wilhelm u.a. (Hrsg.): 50 Jahre Bundesgerichtshof – Festgabe aus der Wissenschaft, Band III, München, 2000, S. 645 - 675
- dies.,* Die Revision des Brüsseler und des Lugano-Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, in: Gottwald, Peter (Hrsg.): Revision des EuGVÜ – Neues Schiedsverfahrensrecht, Bielefeld, 2000, S. 37 - 65

- dies.*, Kritische Anmerkungen zum Europäischen Vollstreckungstitel, in: RIW 2004, S. 801 - 808
- Staudinger, Ansgar*: Der ordre public-Einwand im Europäischen Zivilverfahrensrecht, The European Legal Forum 2004, S. 273 - 281
- Stein, Andreas*: Der Europäische Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen tritt in Kraft – Aufruf zu einer nüchternen Betrachtung, in: IPRax 2004, S. 181 - 191
- ders.*, Der Europäische Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen – Einstieg in den Ausstieg aus dem Exequaturverfahren bei Auslandsvollstreckung, in: EuZW 2004, S. 679 – 682
- Steinbach, Johannes*: Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile und Schiedssprüche in der Russischen Föderation, Berlin, 2003
- Storme, Marcel*: Ein einheitlicher Europäischer Vollstreckungstitel als Vorbote eines weltweiten Titels, in: Heldrich, Andreas/Takeyoshi, Uchida (Hrsg.): Festschrift für Hideo Nakamura zum 70. Geburtstag am 2. März 1996, Tokyo 1996, S. 581 - 598
- Streinz, Rudolf*: Europarecht, 7. Auflage, Heidelberg, 2005
- ders.*, EUV/EGV, München, 2003
- ders.*, Bundesverfassungsgerichtlicher Grundrechtsschutz und Europäisches Gemeinschaftsrecht – Die Überprüfung grundrechtsbeschränkender deutscher Begründungs- und Vollzugsakte von Europäischem Gemeinschaftsrecht durch das Bundesverfassungsrecht, Baden-Baden, 1989
- Stürner, Rolf*: Anerkennungsrechtlicher und europäischer Ordre Public als Schranke der Vollstreckbarerklärung – der Bundesgerichtshof und die Staatlichkeit in der Europäischen Union, in: Canaris, Claus-Wilhelm u.a. (Hrsg.): 50 Jahre Bundesgerichtshof – Festgabe aus der Wissenschaft, Band III, München 2000, S. 677 - 697
- ders.*, Förmlichkeit und Billigkeit bei der Klagezustellung im Europäischen Zivilprozess, in: JZ 1992, S. 325 - 334
- ders.*, Anmerkung zur Entscheidung des EuGH vom 12.11.1992, Rs C-123/91, in: JZ 1993, S. 358
- Stürner, Rolf /Bormann, Jens*: Internationale Anerkennungszuständigkeit US-amerikanischer Bundesgerichte und Zustellungsfragen im deutsch-amerikanischen Verhältnis, in: JZ 2000, S. 81 - 87
- Thiele, Christian*: Anderweitige Rechtshängigkeit im Europäischen Zivilprozessrecht – Rechtssicherheit vor Einzelfallgerechtigkeit, in: RIW 2004, S. 285 - 289
- Thomas, Heinz / Putzo, Hans*: Kommentar zur Zivilprozessordnung, 27. Auflage, München, 2005 und 23. Auflage, München, 2001
- Tietje, Christian*: Europäischer Grundrechtsschutz nach dem Maastricht-Urteil, „Solange III“?, in: Jus 1994, S. 197 - 202
- Völker, Christian*: Zur Dogmatik des ordre public – die Vorbehaltsklauseln bei der Anerkennung fremder gerichtlicher Entscheidungen und ihr Verhältnis zum ordre public des Kollisionsrechts, Berlin, 1998
- Vogl, Thorsten*: Die Unbeachtlichkeit der Verjährungsregeln des Vollstreckungsstaates bei der Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel – zu Oberlandesgericht Trient - Außenabteilung Bozen, 14.03.2001 - 76/2000, in: IPRax 2003, S. 462 - 464
- Voltz, Markus*: Menschenrechte und ordre public im internationalen Privatrecht, Frankfurt am Main, 2002
- von Bar, Christian*: Anmerkung zu EuGH 28.03.2000 – Rs. C-7/98, Krombach ./ Bamberski, in: JZ 2000, S. 725 - 727

- von der Groeben, Hans / Schwarze, Jürgen:* Kommentar zum Vertrag über die Europäische Union und zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, Band 4 Art. 189 – 314 EGV, 6. Auflage, Baden-Baden, 2004
- von Hoffmann, Bernd / Thorn, Karsten:* Internationales Privatrecht, 8. Auflage, München, 2005
- von Mangoldt, Hermann / Klein, Friedrich / Starck, Christian:* Kommentar zum Grundgesetz, Band 1: Präambel, Artikel 1 bis 19, 5. Auflage, München, 2005
- von Münch, Ingo / Kunig, Philip:* Grundgesetz-Kommentar, Band 2 (Art. 20 bis Art. 69), 5. Auflage, München 2001

Wagner, Rolf: Das Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 zum Europäischen Vollstreckungstitel – unter besonderer Berücksichtigung der Vollstreckungsabwehrklage, in: IPRax 2005, 401 - 410

ders., Die neue EG-Verordnung zum Europäischen Vollstreckungstitel, in: IPRax 2005, S. 189 - 200

ders., Die Aussagen zur justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen im Haager Programm, in: IPRax 2005, S. 66 - 67

ders., Vom Brüsseler Übereinkommen über die Brüssel I-Verordnung zum Europäischen Vollstreckungstitel, in: IPRax 2002, S. 75 - 95

ders., Der Europäische Vollstreckungstitel, in: NJW 2005, S. 1157 - 1160

ders., Zur Vereinheitlichung des internationalen Zivilverfahrens fünf Jahre nach Inkraft-Treten des Amsterdamer Vertrags, in: NJW 2004, S. 1835 – 1838

Wittinger, Michaela: Die Einlegung einer Individualbeschwerde vor dem EGMR, in: NJW 2001, S. 1238 - 1243

Yessiou-Faltsi, Pelayia: Die Folgen des Europäischen Vollstreckungstitels für das Vollstreckungsrecht in Europa, in: Gottwald, Peter (Hrsg.) Perspektiven der justiziellen Zusammenarbeit, Bielefeld 2004, S. 213 - 248

Zimmermann, Walter: Zivilprozessordnung, 7. Auflage, Münster 2006

Zöller, Richard: Kommentar zur Zivilprozessordnung, 26. Auflage, Köln, 2007

Kirchner, Hildebert / Butz, Cornelie: Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 6. Auflage, Berlin, 2007

Die Verordnung (EG) 805/2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (EuVTVO) und ihre Konsequenzen für den Schuldnerschutz

Einleitung

Am 21. Januar 2005 ist die Verordnung (EG) 805/2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (EuVTVO)¹ in Kraft getreten². Mit dieser Verordnung wird für Titel, die auf Zahlung einer bestimmten, fälligen und unbestrittenen Geldsumme lauten, erstmals ein Vollstreckungstitel etabliert, dessen Vollstreckungswirkung sich kraft einer Entscheidung des Ursprungsmitgliedstaates³ in der Europäischen Union über die nationalen Grenzen hinaus auf andere Mitgliedstaaten erstreckt. Strebt der Gläubiger die Vollstreckung dieses Titels in einem anderen europäischen Mitgliedstaat an, so ist der Vollstreckungsstaat aufgrund der Bestätigung als Eu-Vollstreckungstitel verpflichtet, den Titel unter den gleichen Bedingungen zu vollstrecken, die für inländische Titel gelten. Damit wird der freie Verkehr für eine Vielzahl von gerichtlichen Entscheidungen, Prozessvergleichen und öffentlichen Urkunden in allen Mitgliedstaaten - mit Ausnahme Dänemarks⁴ - mit Hilfe einheitlicher Mindestvorschriften ermöglicht, bei deren Einhaltung das sog. Exequaturverfahren⁵ (oder auch Zwischenverfahren genannt) im Vollstreckungsmitgliedstaat⁶ entfällt. Dieses war bisher für die Anerkennung und Vollstreckung außerhalb des Ursprungsmitgliedstaates notwendig⁷. Für den Gläubiger, dessen Forderung im Laufe des Verfahrens unbestritten geblieben oder unbestritten geworden ist, hat dies den Vorteil, dass der Schuldner mit seinen

¹ ABI. EG Nr. L 143 v. 30.4.2004, S. 15 ff.

² In ihrem prozessrechtlichen Teil gilt die Verordnung gem. Art. 33 EuVTVO erst ab dem 21. Oktober 2005. Die Verordnung wurde am 30.04.2004 im Amtsblatt der Europäischen Union verkündet und ist damit in allen Mitgliedstaaten unmittelbar geltendes Recht.

³ Vgl. Art. 4 Nr. 4 EuVTVO, der Mitgliedstaat, in dem eine Entscheidung ergangen ist, ein gerichtlicher Vergleich gebilligt oder geschlossen oder eine öffentliche Urkunde ausgestellt wurde.

⁴ Vgl. Art. 2 III EuVTVO und Art. 69 EGV i.V.m. den Art. 1 und 2 des Protokolls über die Position Dänemarks zum Vertrag von Amsterdam, wonach Dänemark nicht an der Annahme der Rechtsakte im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen (Titel IV des EGV) teilnimmt. Eine ähnliche Sonderregelung wurde für das Vereinigte Königreich und die Republik Irland geschaffen, diese habe sich jedoch freiwillig bereits an der Gesetzgebung zur EuGVVO beteiligt und erkennen die Geltung der Verordnungen auf diesem Gebiet an.

⁵ Exequatur bedeutet, dass ein ausländischer Titel im Inland für vollstreckbar erklärt wird, bevor er vollstreckt werden kann. Es umfasst die Vollstreckbarerklärung des Titels durch ein Gericht im Vollstreckungsstaat und die sich hiergegen richtenden Rechtsbehelfe der Parteien nach der bisherigen Rechtslage im Rahmen des EuGVVO. Im Anschluss folgt das eigentliche Zwangsvollstreckungsverfahren.

⁶ Vgl. Art. 4 Nr. 5 EuVTVO, der Mitgliedstaat, in dem die Vollstreckung der/des als Eu-Vollstreckungstitel bestätigten Entscheidung, gerichtlichen Vergleichs oder öffentlichen Urkunde betrieben wird.

⁷ Vgl. Art. 1 EuVTVO.

Einwendungen gegen den Titel auf das Rechtsbehelfsverfahren im Erststaat beschränkt ist und sich auch im Falle eines Versäumnisurteils im Vollstreckungsstaat gegen die Vollstreckbarerklärung nicht mehr zur Wehr setzen kann, um auf diese Weise das Verfahren zu verzögern. Die Erleichterung der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen aus anderen Mitgliedstaaten - die sog. Titelfreizügigkeit - ist ein von der Europäischen Gemeinschaft insgesamt verfolgtes Ziel, um auf diese Weise die übrigen Grundfreiheiten zu unterstützen und zu einem verbesserten Binnenmarkt beizutragen. Anstelle des Systems der gegenseitigen Urteilsanerkennung handelt es sich hierbei um ein System der unmittelbaren und uneingeschränkten Urteilsgeltung in den Mitgliedstaaten. Grundlage hierfür ist das gegenseitige Vertrauen in die Gleichwertigkeit der Rechtspflege der Mitgliedstaaten⁸. Voraussetzung für die Vollstreckung ohne vorheriges Vollstreckbarerklärungsverfahren ist eine Bescheinigung, die den nationalen Titel zum Europäischen Vollstreckungstitel⁹ erklärt. Diese Bescheinigung erhält der Gläubiger, wenn gewährleistet ist, dass der Schuldner - insbesondere bei Säumnisentscheidungen - ausreichend Gelegenheit hatte, sich gegen die Forderung zu verteidigen. Diese Prämisse soll durch die in der Verordnung festgelegten Mindeststandards sichergestellt werden. Einwände des Schuldners gegen die Anerkennung des Titels können primär nur im Ursprungsmitgliedstaat geltend gemacht werden, im Vollstreckungsmitgliedstaat stehen dem Schuldner dagegen nur begrenzte Rechtsschutzmöglichkeiten zur Verfügung¹⁰. Ob das Widerrufsverfahren gegen die Bestätigung tatsächlich die Funktion eines Rechtsbehelfsverfahrens in ausreichendem Umfang übernimmt oder ob es eines zusätzlichen eigenständigen Rechtsbehelfs im Vollstreckungsstaat bedarf, ist in diesem Zusammenhang umstritten. Ebenso ist fraglich, welche Rechtsbehelfe des deutschen Zwangsvollstreckungsrechts gegen einen in Deutschland zu vollstreckenden Titel geltend gemacht werden können, ohne dabei gegen das grundsätzlich im Zusammenhang mit der Anerkennung und Vollstreckung europäischer Titel einhergehende Verbot der *revision au fond*¹¹ zu verstößen. Besonders die Statthaftigkeit der Vollstreckungsabwehrklage gem. § 767 ZPO stößt dabei auf erhebliche Bedenken.

⁸ Siehe Erwägungsgrund Nr. 18 zur EuVTVO.

⁹ Im weiteren „Eu-Vollstreckungstitel“.

¹⁰ Siehe unten Teil 1, G (S. 55).

¹¹ Das Verbot der *revision au fond* bedeutet, dass die zu vollstreckende Entscheidung im Zweitstaat inhaltlich nicht mehr überprüft werden darf.

Erscheinen durch die EuVTVO auf den ersten Blick die wesentliche Hindernisse der grenzüberschreitenden Vollstreckung von Zahlungstiteln aus dem europäischen Ausland, wie das langwierige und komplizierte Verfahren der Vollstreckbarerklärung des Titels durch ein Gericht des Vollstreckungsstaates sowie die Anerkennungshindernisse - aufgrund eines ordre-public-Vorbehaltes oder der nicht ausreichenden Gewährung rechtlichen Gehörs für den Schuldner nach der EuGVVO - für Titel über unbestrittene Forderungen beseitigt zu sein, so ist bei genauerer Betrachtung fraglich, ob die als Bedingung für den Wegfall dieser Hindernisse festgeschriebenen Mindeststandards der EuVTVO ausreichen, um die Interessen des Schuldners, insbesondere im Fall eines Säumnisverfahrens, ausreichend zu berücksichtigen und zu schützen. Ziel dieser Arbeit ist es, die Verordnung (EG) Nr. 805/2004 und ihre Neuerungen vor dem Hintergrund des bisherigen Verfahrens näher zu beleuchten. Zunächst erfolgt eine allgemeine Darstellung der EuVTVO¹² und der Grundlagen der bisherigen Anerkennung und Vollstreckbarerklärung. Zu dem wird der sachliche Anwendungsbereich der neuen Verordnung erläutert, wobei das Merkmal der „unbestrittenen“ Forderung im Vordergrund steht. Die Verordnung bezieht sich ausdrücklich nicht nur auf Titel über unbestrittenen Forderungen wie Anerkenntnisurteile oder gerichtliche Vergleiche, sondern auch auf Versäumnisurteile. Hierin wird von vielen Stimmen in der Literatur eine unangemessene Benachteiligung des Schuldners gesehen, welcher möglicherweise unfreiwillig seine Verteidigungsrechte im Erststaat nicht wahrgenommen hat. Da der Verordnungsgeber die Einbeziehung der Säumnisentscheidungen in den Anwendungsbereich der Verordnung mit den für diese Situationen zu beachtenden Mindeststandards rechtfertigt, sind die Regelungen über diese Mindeststandards hinsichtlich eines ausreichenden Schuldnerschutzes zu untersuchen¹³.

Bei den Mindeststandards handelt es sich zum einen um Regelungen zum Schutz des Verbrauchers als Beklagten im Ausgangsverfahren und zum anderen um Regelungen zur Sicherstellung, dass der Beklagte ausreichend über das Verfahren informiert ist¹⁴. Da die EuVTVO einerseits als Verordnung im Sinne des Art. 249 EGV allgemeine

¹² Teil 1 der Arbeit.

¹³ Teil 2 der Arbeit.

¹⁴ Vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. d) und Art. 12 ff. EuVTVO.

Geltung hat, in allen Teilen verbindlich ist und unmittelbar in den Mitgliedstaaten gilt, andererseits jedoch keine Verpflichtung für die Mitgliedstaaten begründet, ihr innerstaatliches Recht an die prozessualen Mindestvorschriften dieser Verordnung anzupassen¹⁵, hat der deutsche Gesetzgeber das nationale Verfahrensrecht diesen Mindestvorschriften in einigen Punkten angepasst. Denn nur wenn die Anforderungen des europäischen Gesetzgebers erfüllt werden, kann ein deutscher Titel über eine unbestrittene Forderung als Eu-Vollstreckungstitel bestätigt werden und im Anschluss daran unmittelbar in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckt werden. Im Zusammenhang mit den Zustellungsmindeststandards wird problematisiert, ob die Gefahr einer Schuldnerbenachteiligung aufgrund von Sprachproblemen bei Gerichtsverfahren im europäischen Ausland wirksam entgegengetreten worden ist.

Ebenfalls unter dem Gesichtspunkt eines ausreichenden Schuldnerschutzes werden die Folgen der Abschaffung des Exequaturverfahrens und damit des ordre-public-Vorbehaltes als Vollstreckungshindernis im Zweitstaat aufgezeigt¹⁶. Aufgrund dieses Vorbehaltes konnte nach den bisher ausschließlich geltenden Regelungen der EuGVVO die Vollstreckung verweigert werden, wenn diese der öffentlichen Ordnung (ordre-public) des Vollstreckungsstaates offensichtlich widersprechen würde¹⁷. Es ist dabei dem Einwand gegen die neue Verordnung nachzugehen, dass durch den Wegfall des ordre-public-Vorbehaltes der Schuldner einer europaweiten Vollstreckung ausgesetzt ist, ohne dass die bestehenden Unterschiede der nationalen Rechtsordnungen und der nach wie vor bestehenden Notwendigkeit für einen nationalen ordre-public-Vorbehalt unter den Mitgliedstaaten berücksichtigt worden seien. In diesem Zusammenhang wird darauf einzugehen sein, ob die Abschaffung des sog. Exequaturverfahrens tatsächlich zu früh erfolgt ist und es einer solchen Überprüfungsmöglichkeit im Vollstreckungsmitgliedstaat nach wie vor bedarf. Soweit der *Bundesgerichtshof* in einigen Entscheidungen die Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils aufgrund der Verletzung des ordre-public-Vorbehaltes verneint hat, werden diese Entscheidungen herangezogen, um anhand der ihnen zugrundeliegenden Sachverhalte den Inhalt und die Reichweite dieses Vollstreckungshindernisses herauszuarbeiten. Von den Kritikern der neuen Verordnung wird zudem bezweifelt, ob die durch die

¹⁵ Vgl. Erwägungsgrund 19 zur EuVTVO.

¹⁶ Teil 3 der Arbeit.

¹⁷ Vgl. Art. 34 Nr. 1 EuGVVO.

Regelungen der EuVTVO verursachte Verschärfung der Prozessführungslast des Schuldners im Ausland noch zumutbar ist, weil der Schuldner mit Einwendungen gegen Grundrechtsverletzungen oder gegen die internationale Unzuständigkeit im Vollstreckungsstaat nicht mehr gehört wird. Daher sind die bereits mit dem EuGVÜ und der EuGVVO begonnene Entwicklung der Einlassungslast des Schuldners im europäischen Ausland und ihre Zumutbarkeit für den Schuldner zu untersuchen. Schließlich wird die Vereinbarkeit des Wegfalls des ordre-public-Vorbehaltes mit höherrangigem Recht – insbesondere mit rechtsstaatlichen Verfahrensgrundsätzen aus Art. 6 Abs. 1 EMRK – eingehend problematisiert.

Im Ergebnis wird die Untersuchung zeigen, dass die Abschaffung des Exequaturverfahrens und der damit verbundene Wegfall des ordre-public-Vorbehaltes mit dem erforderlichen Grundrechtsschutz des Vollstreckungsschuldners vereinbar sind. Die neue Verordnung führt insgesamt in einer überwältigenden Mehrzahl unproblematischer Anwendungsfällen zu einer erheblichen Vereinfachung gegenüber der EuGVVO, in dem das unter Umständen sehr zeit- und kostenintensive Exequaturverfahren durch eine zeitnahe Überprüfung der Bestätigungs voraussetzungen bereits im Ursprungsmitgliedstaat ersetzt und ab dem Zeitpunkt der Bestätigung eine europa-weite Vollstreckung ermöglicht wird. Die gewonnenen Erkenntnisse werden im Rahmen des Ergebnisses der Untersuchung zusammengefasst¹⁸.

¹⁸ Teil 5 der Arbeit.

Teil 1 Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen durch die EuVTVO

A. Zielsetzung der EuVTVO

Der grenzüberschreitende Handelsverkehr und anderweitige Rechtsbeziehungen zwischen Unternehmen und zwischen Privaten innerhalb der Europäischen Gemeinschaft werden immer zahlreicher¹⁹. Damit einher geht die grenzüberschreitende Forderungsverfolgung, sollte das Rechtsverhältnis nicht reibungslos abgewickelt werden können. Die Vollstreckung aus einem ausländischen Titel bedeutet jedoch bisher für den Gläubiger einen nicht unerheblichen zeitlichen und finanziellen Aufwand. Dies ist dadurch begründet, dass Vollstreckungstitel völkerrechtlich betrachtet Akte hoheitlicher staatlicher Gewalt sind. Vollstreckungshandlungen eines Staates bezüglich eigener Titel in einem anderen Staat sind daher grundsätzlich verboten²⁰. Zudem ist kein Staat nach allgemeinem Völker gewohnheitsrecht verpflichtet, ausländische Urteile anzuerkennen²¹. Ohne entsprechende Abkommen ist daher die Vollstreckung ausländischer Entscheidungen nicht möglich. Die europäischen Staaten haben an der Anerkennungs- und Vollstreckbarerklärung gegenüber ausländischer Urteile ein eigenes Interesse, da zum einen den Parteien ansonsten Gelegenheit gegeben werden muss, ihren Streit in einem neuen Erkenntnisverfahren vor inländischen Gerichten auszutragen²². Zum anderen ist ein funktionierender Binnenmarkt²³, der nicht nur die Personenfreizügigkeit, sondern auch die Freizügigkeit von gerichtlichen Entscheidungen voraussetzt, illusorisch, wenn ein Vollstreckungstitel nicht mit derselben Wirksamkeit in allen Mitgliedstaaten durchgesetzt werden kann²⁴. Für die Erleichterung des internationalen Handels spielt die gegenseitige Anerkennung insbesondere von Urteilen somit eine wesentliche Rolle. Eine der zentralen Rechtsentwicklungen des Prozessrechts ist daher die Europäisierung des grenzüberschreitenden Zivilrechtsverkehrs. Parallel zu der Personenfreizügigkeit des Binnenmarktes soll in Europa ein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

¹⁹ Heß, JZ 1998, 1021.

²⁰ Fleischhauer, MittBayNot 2002, 15 (16).

²¹ Wagner, IPRax 2002, 75, (86); Schack, Rn. 775; Kohler, in: Systemwechsel im europäischen Kollisionsrecht, S. 147 (148).

²² Becker, S. 55.

²³ Geiger, Art. 95, Rn. 3: Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gemäß den Bestimmungen des EGV gewährleistet ist.

²⁴ Nagel/Gottwald, § 12, Rn. 2; Hüfstege, in: Perspektiven der justiziellen Zusammenarbeit, S. 113 (115); Heß, IPRax 2001, 389 (390); Fleischhauer, MittBayNot 2002, 15 (16); Becker, S. 58.

entstehen²⁵.

Der Problematik der Vollstreckung eines Titels in einem anderen Mitgliedstaat trug das europäische Gemeinschaftsrecht bisher unter anderem durch die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO)²⁶ Rechnung. Danach muss ein Titel erst durch ein Vollstreckbarerklärungsverfahren im Vollstreckungsstaat, dem Exequaturverfahren, in seiner Wirkung auf den Vollstreckungsstaat ausgedehnt werden, ehe dort die eigentliche Zwangsvollstreckung beginnen kann. Die Anerkennungs- und Vollstreckbarerklärung erfolgt grundsätzlich automatisch, d.h. ohne besonderes Verfahren und ohne Anhörung des Schuldners²⁷. Dieser hat erst nach Erteilung der Vollstreckungsklausel die Möglichkeit einen Rechtsbehelf einzulegen, um hierdurch die Versagung der Vollstreckbarkeit zu erreichen. Will der Gläubiger gegen den Schuldner in mehreren Mitgliedstaaten vollstrecken oder verlagert dieser kurzfristig sein Vermögen innerhalb der Mitgliedstaaten, so ist der Gläubiger gezwungen im jeweiligen Vollstreckungsstaat eine Vollstreckbarerklärung zu beantragen, was den Schuldner in die Lage versetzt jeweils seine Einwände durch Rechtsmittel gegen die Vollstreckbarerklärung geltend zu machen und das Verfahren dadurch erheblich zu verzögern.

Zur Durchsetzung unstreitiger, im europäischen Ausland belegener Forderungen bietet sich die Vereinfachung und Beschleunigung dieses Verfahrens an. Bei der hier zu erörternden Verordnung (EG) Nr. 805/2004 handelt es sich um ein „Pilotprojekt“ im Bereich der Anerkennung und Vollstreckung von unbestrittenen Zahlungstiteln²⁸. Die neue Verordnung soll den Gläubigern einen spürbaren Vorteil bringen, in dem diese innerhalb der europäischen Mitgliedstaaten eine zügige und effiziente Vollstreckung betreiben können, ohne die Gerichtsbarkeit des Vollstreckungsmitgliedstaats in Anspruch nehmen zu müssen²⁹. In diesem Zusammenhang fällt die Verpflichtung des Gläubigers aus Art. 40 Abs. 2 EuGVVO weg, im Vollstreckungsmitgliedstaat einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen, wenn er selbst keinen Wohnsitz dort hat,

²⁵ Vgl. Art. 61 EGV.

²⁶ ABl. EG Nr. L 12 v. 16.1.2001, S. 1 ff.

²⁷ Vgl. Art. 33 und Art. 41 EuGVVO.

²⁸ Rat der EU, IPRax 2001, 489 (490); Wagner, IPRax 2002, 75 (76); Stein, IPRax 2004, 181 (183); Heß, JZ 2001, 573 (578); Stadler, IPRax 2004, 2 (6).

²⁹ KOM (2002) 159 endg., Nr. 2.

wodurch ihm weitere Kosten entstanden. Zu dem darf dem Gläubiger aufgrund seiner Eigenschaft als Ausländer oder wegen Fehlens eines inländischen Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes keine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung des zu vollstreckendes Betrages auferlegt werden³⁰. Inwieweit hierdurch zusätzliche nationale Regelungen der einzelnen Mitgliedstaaten, welche ebenfalls die Vollstreckung für einen ausländischen Gläubiger erschweren, beseitigt werden, bleibt abzuwarten. So ist beispielsweise bei einer Vollstreckung im Vereinigten Königreich zu beachten, dass es sich hierbei nicht um ein einheitliches Rechts- und Gerichtsgebiet handelt. Daher muss die zu vollstreckende Entscheidung im jeweiligen Bezirk (England/Wales, Schottland oder Nordirland) registriert werden und kann nur jeweils dort vollstreckt werden.

Der Anwendungsbereich der EuVTVO ist auf Titel über unbestrittene Geldforderungen beschränkt. Der Verordnung liegt die Idee zugrunde, die Vollstreckbarkeit entweder mit einer Gerichtsentscheidung gegenüber dem Schuldner oder mit einer Urkunde zu verknüpfen, die nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Schuldners errichtet werden kann, wie im Fall eines vom Gericht bestätigten Vergleiches oder einer von einer Behörde oder einem Notar ausgestellten vollstreckbaren Urkunde³¹. Praktisches Gewicht erhält die Verordnung im Wesentlichen durch die Einbeziehung der Versäumnisentscheidungen, da nach einer Schätzung des Wirtschafts- und Sozialausschusses 90 % der gerichtlichen Entscheidungen unbestrittene Forderungen zum Gegenstand haben³². Gerade diese Einbeziehung ist gleichzeitig der Auslöser für die von vielen Seiten geäußerte Kritik, da die Verordnung die Prozessführungslast des Schuldners im Ausland in unzumutbarer Weise verschärfe³³.

Die herausragende Neuerung durch die EuVTVO stellt die Abschaffung der Vollstreckbarerklärung im Vollstreckungsstaat dar. Der Gläubiger soll sich mit seinem Titel aus einem Mitgliedstaat direkt an das Vollstreckungsorgan in einem anderen Mitgliedstaat zur unmittelbaren Durchführung der Zwangsvollstreckung wenden können. In Deutschland sind dies das Vollstreckungsgericht oder der Gerichtsvollzieher. Damit entfällt der bisher notwendige sowie zeit- und kostenintensive Zwischenschritt, eine Entscheidung aus einem Mitgliedstaat in dem

³⁰ Art. 20 Abs. 3 EuVTVO.

³¹ Yessiou-Faltsi, in: Perspektiven der justiziellen Zusammenarbeit, S. 213 (231).

³² Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusse, Stellungnahme vom 11.12.02, ABl. EG C-85, 8.4.2003, S. 1 (4).

³³ So beispielsweise Stadler, IPRax 2004, 2 (9).

Vollstreckungsstaat für vollstreckbar erklären zu lassen (Art. 1 und 5 EuVTVO)³⁴. Dieses Exequaturverfahren verzögert die Vollstreckung erheblich, was gerade im Zusammenhang mit unbestrittenen Forderungen einen Widerspruch darstellte, da der Schuldner trotz ordnungsgemäßer Unterrichtung über das gerichtliche Verfahren keine Einwände gegen die Forderung geltend gemacht hat³⁵.

Der Umstand dass nach der EuVTVO Titel über unbestrittene Forderungen unmittelbar in anderen Mitgliedstaaten vollstreckt werden können, erfordert jedoch die Einhaltung einheitlicher Mindeststandards für diese Titel, da auch bei Verfahren mit Auslandsbezug grundsätzlich das nationale Verfahrensrecht des Ursprungsmitgliedstaates Anwendung findet. Es handelt sich hierbei um das sog. *lex fori* - Prinzip, wonach jedes Gericht sein eigenes Prozessrecht bei Entscheidungen mit Auslandsbezug anwendet, da die Anwendung ausländischer Verfahrensnormen die Gerichte überfordern, die Effizienz des Rechtsschutzes behindern und die prozessuale Waffengleichheit der Beteiligten verhindern würde³⁶.

Mit Geltung der EuVTVO hat der Gläubiger einer unbestrittenen Geldforderung die Wahl zwischen der Bestätigung des Titels als Europäischen Vollstreckungstitel und der Durchführung des weiterhin für alle Titel geltenden Exequaturverfahrens im Vollstreckungsstaat nach bisherigem Recht³⁷.

³⁴ Bisherige Rechtslage nach der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO); veröffentlicht im Abl. EG Nr. L 12 v. 16.1.2001 ergänzt durch Nr. L 307 v. 24.11.2001 und Nr. L 225 v. 22.8.2002.

³⁵ Maßnahmenprogramm des *Rates der EU* zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ABl. EG 2001, C 12/1 (4) = IPRax 2001, 163 (166).

³⁶ *Heß*, JZ 1998, 1021 (1023); zum *lex fori* – Prinzip siehe *Geimer*, in: IZPR, Rn. 319 ff.; *Kropholler*, in: Internationales Privatrecht, § 7; *Siehr*, S. 569.

³⁷ Siehe näher dazu unten Teil 4, A, I, 2 (S. 243).

B. Grundlagen der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen

Die EuVTVO wird als herausragende Wende und teilweise als Systemwechsel bei der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen bezeichnet³⁸. Ihr ging ein Jahrzehnte dauernder Entscheidungsprozess voraus, mit dem nach wie vor verfolgten Ziel einer gänzlichen Abschaffung des Exequaturverfahrens für alle zivilgerichtlichen Entscheidungen.

I. Anerkennungspflicht und Vollstreckbarerklärung

In Art. 5 EuVTVO bestimmt die Verordnung, dass eine als Eu-Vollstreckungstitel bestätigte Entscheidung in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt und vollstreckt werden muss, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf und ohne dass die Anerkennung angefochten werden kann.

Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft bezweckt - insbesondere im Zusammenhang mit der Verkehrsfähigkeit von Waren und Dienstleistungen - das Bestehen eines Binnenmarktes zu steigern und weiter abzusichern³⁹. Dieser Grundsatz greift ein, wenn in noch nicht vollständig harmonisierten Rechtsbereichen, die Vorschriften der Mitgliedstaaten zwar divergieren, aber grundsätzlich als gleichwertig angesehen werden können. In diesem Fall ist es den Mitgliedstaaten zuzumuten, Elemente des gemeinsamen Binnenmarktes, die aus einem anderen Mitgliedstaat stammen und dort in Verkehr gebracht wurden, auch im eigenen Land als rechtmäßig anzusehen (sog. Herkunftslandprinzip⁴⁰).

Die Grundidee der Anerkennung ausländischer Entscheidungen ist es daher, eine erneute Prüfung des Rechtsstreits im Vollstreckungsstaat, die sog. *revision au fond*, zu vermeiden⁴¹. Anerkennung bedeutet im Fall einer gerichtlichen Entscheidung, die Übertragung der innerstaatlichen Wirkungen (z.B. materielle Rechtskraft oder Präklusion) eines Titels im Ursprungsstaat auf den Vollstreckungsstaat (Theorie der

³⁸ Kohler, in: Systemwechsel im europäischen Kollisionsrecht, S. 147 ff.; Stadler, IPRax 2004, 2 (5); Jennissen, InVo 2006, S. 218.

³⁹ Jayme/Kohler, IPRax 2001, 501; Heß, IPRax 2001, 389 (391).

⁴⁰ Haratsch/Koenig/Pechstein, Rn. 698; Jayme/Kohler, IPRax 2002, 461 (465).

⁴¹ Steinbach, S. 84.

Wirkungserstreckung)⁴². Sie bewirkt, dass die anerkannte Entscheidung in den übrigen Mitgliedstaaten so zu behandeln ist, als sei sie auch mit Wirkung für diese Staaten ergangen und ist grundsätzlich Voraussetzung für die Vollstreckbarkeitserklärung⁴³.

Nicht erfasst von der Wirkungserstreckung wird jedoch die unmittelbare Vollstreckbarkeit der Entscheidung. Über sie wird nach den bisherigen gesetzlichen Regelungen durch den Vollstreckungsstaat im Rahmen eines formellen Verfahrens (sog. Exequaturverfahren) entschieden. Im Rahmen dieses Verfahrens wird der Titel im Vollstreckungsstaat für vollstreckbar erklärt, eine Voraussetzung ohne die die eigentliche Zwangsvollstreckung nicht beginnen könnte⁴⁴. Die Vollstreckbarkeit und damit die Urteilsfreizügigkeit kann dabei in den Fällen versagt werden, in denen die Vollstreckbarerklärung der Entscheidung gegen die öffentliche Ordnung (ordre public) des Vollstreckungsstaates verstößt, dem Beklagten im Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung im Erststaat nicht ausreichend Gehör geschenkt wurde oder die Entscheidung unvereinbar ist mit einer früheren Entscheidung⁴⁵.

Mit Art. 5 und 11 EuVTVO bringt der Verordnungsgeber zum Ausdruck, dass auch im Zusammenhang mit dem Eu-Vollstreckungstitel zwischen der Anerkennung und der Vollstreckbarkeit zu unterscheiden ist. Während die Anerkennung weiterhin ohne spezielles Verfahren automatisch erfolgt, bewirkt die Bestätigung des Titels nach den Regelungen der EuVTVO im Ursprungsmitgliedstaat die Verleihung der Vollstreckbarkeit in den übrigen Mitgliedstaaten und stellt somit eine Verlagerung der Vollstreckbarerklärung von dem Vollstreckungsstaat in den Ursprungsstaat dar⁴⁶. Gleichzeitig wird die Vollstreckbarerklärung in Form einer Bestätigung als Eu-Vollstreckungstitel lediglich von dem Vorliegen bestimmter Mindeststandards und einiger anderer Voraussetzungen - wie Vollstreckbarkeit und unbestrittene Forderung - abhängig gemacht, so dass eine darüber hinausgehende Prüfung von Vollstreckungshindernissen im Sinne der EuGVVO im Vollstreckungsstaat nicht mehr stattfindet.

⁴² *Bajons*, in: *Festschrift Rechberger*, S. 1 (3); *Kohler*, in: *Europäisches Kollisionsrecht*, S. 63 (66).

⁴³ *Becker*, S. 50.

⁴⁴ *Schwenzfeier*, DGVZ 2006, 97 (99).

⁴⁵ Vgl. Art. 34 EuGVVO.

⁴⁶ *Kohler*, in: *Europäisches Kollisionsrecht*, S. 63 (67); *Gerling*, S. 127; *Bajons*, in: *Festschrift Rechberger*, S. 1 (18).

Soweit Probleme dahingehend auftreten können, dass die materiellen Wirkungen einer Entscheidung in den einzelnen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten unterschiedlich geregelt sein können und daher einer automatischen Anerkennung entgegenstehen könnten, so bestehen diese in gleicher Weise bereits nach der EuGVVO. Hier hilft auch nicht der Einwand des ordre-public-Verstoßes, da dieser grundsätzlich nur in Extremfällen eingreift und nicht dazu dienen soll, die Anerkennung zu verhindern, sobald Unterschiede zwischen den innerstaatlichen Rechtsordnungen auftreten. Für die Anerkennungswirkung hat die Veränderung, dass sie mit der Einführung der EuVTVO nicht mehr angefochten werden kann, somit keine Bedeutung.

Was dagegen der Wegfall des Exequaturverfahrens im Vollstreckungsstaat im Zusammenhang mit der Vollstreckbarerklärung bedeutet, wird im weiteren Verlauf der Arbeit eingehend untersucht⁴⁷.

II. Bisherige Rechtslage nach dem EuGVÜ und der EuGVVO

Ausgangspunkt der Überlegungen zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen ist das Brüsseler Übereinkommen vom 27. September 1968 (EuGVÜ)⁴⁸, welches die Freizügigkeit von Entscheidungen EU-weit erstmals erheblich erleichterte⁴⁹. Danach waren Entscheidungen aus anderen Vertragsstaaten im Bereich der Zivil- und Handelssachen mit der Beschränkung auf vermögensrechtliche Angelegenheiten grundsätzlich anzuerkennen, es sei denn, dass eines der in Art. 27 EuGVÜ aufgezählten Anerkennungshindernisse bestand. Ob ein solches Hindernis vorlag, musste im Rahmen des Vollstreckbarerklärungsverfahrens im Vollstreckungsstaat von Amts wegen geprüft werden⁵⁰. Für öffentliche Urkunden und Vergleiche galten Sonderregelungen. Daneben galt das als Parallelübereinkommen abgeschlossene „Lugano-Übereinkommen“ (LugÜ)⁵¹, welches zwischen den ursprünglichen Mitgliedstaaten der EFTA⁵² und den damaligen EU-Staaten eingegangen wurde und dem später auch andere Staaten, wie z.B. am 1. Februar 2000 Polen beigetreten waren.

⁴⁷ Vgl. unten Teil 2 und Teil 3 der Arbeit.

⁴⁸ BGBI. 1972 II 774.

⁴⁹ Wagner, IPRax 2002, 75 (77).

⁵⁰ Finger, MDR 2001, 1394; Wagner, IPRax 2002, 75 (79); Gottwald, ZZP 103 (1990), 257 (278).

⁵¹ BGBI. 1995 II, 221.

⁵² Die EFTA-Staaten sind: Island, Lichtenstein, Norwegen und die Schweiz.

Das EuGVÜ wurde mit Wirkung vom 1. März 2002 durch die EuGVVO⁵³ abgelöst mit dem Ziel, die Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidungen aus anderen Vertragsstaaten weiter zu beschleunigen⁵⁴. Lediglich im Verhältnis zu Dänemark ist das EuGVÜ über den 1. März 2002 weiterhin gültig, weil Dänemark an der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen nach Art. 61 ff. EGV nicht teilnimmt⁵⁵.

Die EuGVVO enthält ebenso wie das EuGVÜ Regelungen insbesondere über die internationale Zuständigkeit der Gerichte im Erkenntnisverfahren sowie in Art. 34 EuGVVO über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und Urkunden aus anderen Mitgliedstaaten. Grundlage war auch hier das Prinzip der generellen Anerkennung von ausländischen Entscheidungen⁵⁶. Die Anerkennung erfolgt inzident, d.h. ohne formalisiertes Verfahrens, insbesondere ohne Sachprüfung und somit anders als die Vollstreckbarerklärung⁵⁷. Diese wiederum erfolgt dagegen nunmehr ohne Prüfung der Gründe für eine Versagung in einem formularmäßigen Verfahren. Der Gläubiger muss sich hierfür an die für die Vollstreckbarerklärung zuständige Stelle des Vollstreckungsmitgliedstaates wenden⁵⁸. Vorzulegen ist hierfür lediglich eine beweiskräftige Ausfertigung der ausländischen Entscheidung sowie ein Formblatt mit Angaben über den Wortlaut des Urteilspruchs, den Vollstreckungsschuldner und das Zustellungsdatum des einleitenden Schriftstücks bei Versäumnisentscheidungen. Eine Überprüfung der Versagungsgründe findet erst nach Einlegung eines Rechtsbehelfs durch den Schuldner statt⁵⁹. Somit besteht bereits nach diesen Vorschriften keine Möglichkeit für eine unmittelbare Anerkennungsversagung, diese kann erst in dem Rechtsbehelfsverfahren des Schuldners auf die Vollstreckbarerklärung ausgesprochen werden (sog. System der Umkehrung des Streitverfahrens⁶⁰).

⁵³ Verordnung (EG) Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Civil- und Handelssachen - sog. Brüssel I-Verordnung oder EuGVVO - (ABl. EG Nr. L 12 v. 16.1.2001, S. 1 ff.).

⁵⁴ Wagner, IPRax 2002, 75 (82); Kohler, in: Systemwechsel im europäischen Kollisionsrecht, S. 147 (150).

⁵⁵ Siehe Fn. 4; es wird jedoch an einer staatsvertraglichen Regelung gearbeitet, mit der der sachliche Gehalt der in der EuGVVO enthaltenen Regelungen auch auf Dänemark erstreckt werden sollen, (KOM (2005) 145 endg.).

⁵⁶ Kropholler, Art. 33 EuGVVO, Rn. 1; Coester-Waltjen, in: Festschrift Beys, S. 183 (196); Kohler, in: Europäisches Kollisionsrecht, S. 63 (66).

⁵⁷ Vgl. Art. 33 EuGVVO; Rauscher, in: Festschrift Beys, S. 1285 (1286); Finger, MDR 2001, 1394.

⁵⁸ In Deutschland ist dies für gerichtliche Entscheidungen und Prozessvergleiche das Landgericht gem. § 3 AVAG; notarielle Urkunden können gem. § 55 Abs. 3 AVAG auch von einem Notar für vollstreckbar erklärt werden.

⁵⁹ Vgl. Art. 43, 45 EuGVVO; Roth, RabelsZ, 2004, 379 (380); Finger, MDR 2001, 1394 (1398).

⁶⁰ Maßnahmenprogramm des Rates ABl. EG 2001, C 12/1 (4) = IPRax 2001, 163 (166).

Abgesehen von der Verlagerung der Prüfung der Vollstreckungshindernisse in das Rechtsbehelfsverfahren wurde die Systematik und der Inhalt des EuGVÜ im wesentlichen durch die EuGVVO übernommen, so dass insoweit die unter der Geltung des EuGVÜ entwickelten Anwendungsgrundsätze und Auslegungsregeln fortgelten⁶¹. Dies gilt insbesondere für die Vollstreckungshindernisse in Art. 34 EuGVVO, die bis auf wenige Änderungen mit denen in Art. 27 EuGVÜ übereinstimmen. Nach Art. 34 EuGVVO wird eine Entscheidung nicht anerkannt, wenn

1. die Anerkennung der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) des Mitgliedstaates, in dem sie geltend gemacht wird, offensichtlich widersprechen würde;
2. dem Beklagten, der sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat, das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nicht so rechtzeitig und in einer Weise zugestellt worden ist, dass er sich verteidigen konnte, es sei denn, der Beklagte hat gegen die Entscheidung keinen Rechtsbehelf eingelegt, obwohl er die Möglichkeit dazu hatte;
3. sie mit einer Entscheidung unvereinbar ist, die zwischen denselben Parteien in dem Mitgliedstaat, in dem die Anerkennung geltend gemacht wird, ergangen ist;
4. sie mit einer früheren Entscheidung unvereinbar ist, die in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat zwischen denselben Parteien in einem Rechtsstreit wegen desselben Anspruchs ergangen ist, sofern die frühere Entscheidung die notwendigen Voraussetzungen für ihre Anerkennung in dem Mitgliedstaat erfüllt, in dem die Anerkennung geltend gemacht wird.

Aufgrund dieser Entwicklung entstand eine Dreispurigkeit, da neben dem Inlands- und dem Drittstaatenprozessrecht ein teilharmonisiertes, eigenständiges, europäisches Zivilprozessrecht für den Bereich des Binnenmarktes trat⁶². Der deutsche Gesetzgeber trug diesem Umstand Rechnung, in dem er das am 1. Januar 2004 in Kraft getretene 11. Buch der ZPO zur Justiziellen Zusammenarbeit in der Europäischen Union (§§ 1067 - 1086) einführte.

⁶¹ Piltz, NJW 2002, 789 (790); Junker, RIW 2002, 569 (570); Kohler, in: Europäisches Kollisionsrecht, S. 63 (65).

⁶² Heß, in: Festschrift Jayme, S. 339 (342).

III. Rechtsentwicklung durch das Maßnahmenprogramm des Rates und der Kommission

Parallel zu der Überarbeitung des EuGVÜ und der Ersetzung durch die EuGVVO wurde die Abschaffung des bisherigen Exequaturverfahrens für Titel über unbestrittene Forderungen aus einem anderen Mitgliedstaat aufgrund einer Initiative des Europäischen Rates auf einer Sondertagung im Jahr 1999 im finnischen Tampere in die Agenda der EU aufgenommen⁶³. Der Rat erklärte unter anderem, dass „eine verbesserte gegenseitige Anerkennung von gerichtlichen Entscheidungen und Urteilen und die notwendige Annäherung der Rechtsvorschriften die Zusammenarbeit zwischen den Behörden und den Schutz der Rechte des Einzelnen durch die Justiz erleichtern würden“. Zwischenmaßnahmen, die nach bisheriger Rechtslage notwendig seien, um die Anerkennung und die Vollstreckung einer Entscheidung oder eines Urteils im ersuchten Staat zu möglichen, sollten weiter abgebaut werden, damit die Entscheidungen automatisch unionsweit anerkannt würden. Parallel dazu könnten Mindeststandards für spezifische Aspekte des Zivilprozessrechts aufgestellt werden.

Dieses Vorhaben wurde dann in das gemeinsame Maßnahmenprogramm von Kommission und Rat zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen⁶⁴ aufgenommen, worin die Abschaffung des Exequaturverfahrens für unbestrittene Forderungen als eine der Prioritäten der Gemeinschaft genannt wird⁶⁵. Außerdem wurde darin festgehalten, dass das erste Maßnahmenpaket die Beschränkung der Gründe beinhalten werde, die gegen die Anerkennung oder Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung geltend gemacht werden können. Im Februar 2001 wurde die Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen als Pilotprojekt⁶⁶ für die Abschaffung des Zwischenverfahrens bestätigt. Auf das Maßnahmenprogramm folgte der ersten Vorschlag der Kommission⁶⁷. Das Europäische Parlament, welches durch den Vertrag von Nizza im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens beteiligt war, stimmte dem Vorschlag grundsätzlich zu und machte zudem einige Änderungsvorschläge, welche sich auf die Anforderungen an das Bestätigungsverfahren

⁶³ Vgl. dazu die Schlussfolgerungen des *Vorsitzes Europäischer Rat* Nr. 34, NJW 2000, 1925.

⁶⁴ Maßnahmenprogramm des Rates, ABl. EG 2001, C 12/1 (4) = IPRax 2001, 163 - 169.

⁶⁵ *Rat der EU*, IPRax 2001, 489 (490).

⁶⁶ *Rat der EU*, IPRax 2001, 489 (490).

⁶⁷ KOM (2002) 159 entg.

im Ursprungsmitgliedstaat bezogen. Diese Änderungen wurden überwiegend in dem geänderten Kommissionsvorschlag⁶⁸ berücksichtigt, später jedoch in dem vom Europäischen Rat erarbeiteten gemeinsamen Standpunkt⁶⁹ wieder aufgegeben.

Tragende Grundlage für das Konzept der Anerkennung fremder Entscheidungen („reconnaissance mutuelle“⁷⁰) im Europäischen Rechtsraum ist das mehrfach betonte „ gegenseitige Vertrauen“ in die Rechtpflege der Mitgliedstaaten⁷¹. Die Gleichwertigkeit und Austauschbarkeit der nationalen Verfahren zur Erwirkung vollstreckbarer Titel wird als Prämisse vorgegeben⁷². Dagegen basierten das EuGVÜ und die EuGVVO noch auf dem Grundgedanken, dass die Zivilrechtspflege eine eigenverantwortliche und originäre hoheitliche Aufgabe der Einzelstaaten ist, so dass bei einer grenzüberschreitenden Vollstreckung eine gegenseitige Kontrolle selbstverständlich war⁷³. Nach der Vorstellung des europäischen Gesetzgebers stellte jedoch die Beibehaltung des Exequaturverfahrens durch die EuGVVO nur einen Zwischenschritt auf dem Weg zur Verwirklichung einer tatsächlichen Urteilsfreizügigkeit innerhalb der Europäischen Gemeinschaft dar⁷⁴.

IV. Parallelen zu der EuEheVO

Die EuVTVO nimmt einerseits direkten Bezug auf die EuGVVO⁷⁵, andererseits schafft sie die Kontrolle des Vollstreckungstitels durch den Vollstreckungsstaat in ähnlicherweise ab, wie es bereits nach der EuEheVO⁷⁶ für bestimmte Umgangsentscheidungen und Entscheidungen auf Rückgabe eines Kindes der Fall ist⁷⁷. Sorgerechtsentscheidungen und Entscheidungen über die Rückgabe eines Kindes aus einem Mitgliedstaat sind danach im gesamten Gebiet der Europäischen Union - mit Ausnahme Dänemarks⁷⁸ - ohne ein weiteres Zwischenverfahren vollstreckbar. Die bis dahin notwendige Vollstreckbarkeitsentscheidung des Vollstreckungsstaates wird durch

⁶⁸ KOM (2003) 341 endg.

⁶⁹ Gemeinsamer Standpunkt des Rates Nr. 19/2004, ABl. EG C 79 E/59.

⁷⁰ Heß, IPRax 2000, 361.

⁷¹ Erwägungsgrund Nr. 18 zur EuVTVO.

⁷² Kohler, in: Systemwechsel im europäischen Kollisionsrecht, S. 147 (156).

⁷³ Stadler, RIW 2004, 801 (803).

⁷⁴ Ausführlich zur geschichtlichen Entwicklung des Eu-Vollstreckungstitels Wagner, IPRax 2002, 75 ff.

⁷⁵ Damit erfasst sie einen Großteil der Titel, für die bisher ausschließlich die EuGVVO galt.

⁷⁶ Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 vom 27.11.2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000.

⁷⁷ Vgl. Art. 41 und Art. 42 i.V.m. Art. 47 Abs. 2 EuEheVO.

⁷⁸ Vgl. Art. 2 Nr. 3 EuEheVO.

eine Bescheinigung des erkennenden Gerichts ersetzt. Darin wird bestätigt, dass die Entscheidung im Ursprungsstaat vollstreckbar ist und allen Beteiligten rechtliches Gehör gewährt wurde. Während die EuEheVO keine konkreten Voraussetzungen hinsichtlich einer ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Zustellung festlegt, wird durch die EuVTVO insbesondere im Zusammenhang mit Säumnisentscheidungen, die auch in umgangsrechtlichen Verfahren ergehen können, ein konkreter Mindeststandard in erster Linie für die Zustellung der verfahrenseinleitenden Schriftstücke festgeschrieben⁷⁹. Eine weitere Parallele zeigt sich darin, dass weder die Bescheinigung nach der EuEheVO noch die Bestätigung als Eu-Vollstreckungstitel nach der EuVTVO durch eigenständige Rechtsmittel angefochten werden können. Beide Verordnungen sehen lediglich Berichtigungsansprüche vor⁸⁰.

C. Art. 61 und Art. 65 EGV – die Rechtsgrundlagen der EuVTVO

Rechtsgrundlage der EuVTVO sind wie ebenso für die übrigen Verordnungen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen Art. 61 lit. c) und Art. 65 lit. a) i.V.m. Art. 67 Abs. 5 zweiter Gedankenstrich EGV⁸¹.

Die Europäische Gemeinschaft ist nach Art. 1 EUV auf die Entwicklung zu einer „immer engeren Union der Völker Europas“ angelegt. Die Eigendynamik dieses Konzepts der funktionalen Integration bewirkt die Übertragung immer weiterer Bereiche und der mit ihnen verbundenen Kompetenzen auf die Gemeinschaft. Dabei erfolgt eine Umformung der Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten, in dem die betroffenen Rechtsgebiete zunehmend von gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben überlagert und zur Umsetzung europarechtlicher Zielsetzungen gezwungen werden⁸².

I. Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen

Mit dem Amsterdamer Vertrag wurde der schrittweise Aufbau eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts beschlossen und in diesem Zusammenhang die Verbesserung und Vereinfachung der Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher und

⁷⁹ Schmidt, in: Europäisches Zivilprozessrecht in der Praxis, Rn. 284 ff.

⁸⁰ Vgl. Art. 43 Abs. 1 und 2 EuEheVO.

⁸¹ Vgl. Einleitungsworte zur EuVTVO.

⁸² Heß, IPRax 2001, 389.

außergerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen mit dem Ziel, allen Bürgern in der Union einen erleichterten Zugang zu den Gerichten der anderen Mitgliedstaaten und einen verbesserten Rechtsschutz zu gewährleisten⁸³, in Art. 61 und Art. 65 EGV vergemeinschaftet⁸⁴.

Seit dem In-Kraft-Treten des Amsterdamer Vertrages sind im internationalverfahrensrechtlichen Bereich zahlreiche Rechtsakte verabschiedet worden, die der internationalen Vereinheitlichung des Zivilprozessrechts dienen⁸⁵. Der „Binnenmarktprozess“ als neuer Verfahrenstyp neben nationalem und internationalem Zivilprozess gewinnt damit zunehmend an eigener Gestalt⁸⁶.

II. Rechtsform der Verordnung

Art. 61 EGV ermächtigt die Europäische Gemeinschaft, insbesondere die in Art. 65 EGV aufgeführten Bereiche der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen durch Richtlinien und Verordnungen zu regeln, soweit sie einen grenzüberschreitenden Bezug aufweisen und für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes erforderlich sind⁸⁷. Ausdrücklich genannt wird in Art. 65 lit. a) EGV die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen. Die Rechtsform der gemeinschaftsrechtlichen Verordnung hat den Vorteil, dass Verordnungen gem. Art. 249 EGV verbindlich sind und unmittelbare Geltung in den Mitgliedstaaten erlangen, so dass es keiner Umsetzung in nationales Recht durch die Mitgliedstaaten bedarf⁸⁸.

⁸³ Calliess/Ruffert-Rossi, in: EUV/EGV, Art. 65 EGV, Rn. 1.

⁸⁴ Vgl. Art. 61 lit. c) i.V.m. Art. 65 EGV; Heß, in: Festschrift Jayme, S. 339 (341); Mansel, in: Systemwechsel im europäischen Kollisionsrecht, S. 1 (6); Wagner, IPRax 2005, 66.

⁸⁵ Dabei handelt es sich unter anderem um die Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 über die Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen - EuBVO - (ABl. EG Nr. L 174 v. 27.6.2001, S. 1 ff.), die Insolvenz-Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 - EuInsVO - (ABl. EG Nr. L 160 v. 30.6.2000, S. 1 ff.), die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen - sog. Brüssel I-Verordnung oder EuGVVO - (ABl. EG Nr. L 12 v. 16.1.2001, S. 1 ff.) , die Verordnung (EG) Nr. 1347 /2000 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für gemeinsame Kinder der Ehegatten - sog. Brüssel II-Verordnung oder EuEheVO - (ABl. EG Nr. L 160 v. 30.6.2000, S. 19 ff.), inzwischen abgelöst durch die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 - sog. Brüssel IIa-Verordnung - (ABl. EG Nr. L 338 v. 23.12.2003, S. 19 ff.), die Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke - EuZVO - (ABl. EG Nr. L 160 v. 30.6.2000, S. 37 ff.) und den Vorschlag für eine Verordnung zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (KOM (2005) 87 endg.

⁸⁶ Lindacher, ZZP 114 (2001), 179; Heß, IPRax 2001, 389 (390).

⁸⁷ Geiger, Art. 65 EGV, Rn. 1.

⁸⁸ Mansel, in: Systemwechsel im europäischen Kollisionsrecht, S. 1 (3); Fleischhauer, MittBayNot 2002, 15 (16).

Der Vertrag von Maastricht sah in seinem VI. Titel Bestimmungen über die Zusammenarbeit in den Bereichen der Justiz und Inneres vor. Zur Verfügung stand mit der „zwischenstaatlichen Zusammenarbeit“ jedoch lediglich die schwächste Form der Kompetenzzuweisung, die aufgrund struktureller Mängel, insbesondere durch die fehlende Rechtsverbindlichkeit, hinter den Erwartungen an eine schnelle Integration deutlich zurückblieb⁸⁹. Die durch Art. 61 lit. c) und Art. 65 EGV geschaffene Kompetenz der Gemeinschaft, ermöglicht es gegenüber völkerrechtlichen Verträgen wie dem EuGVÜ langwierige Beitrittsverfahren und parallel geltende unterschiedliche Fassungen eines Regelungskomplexes zu vermeiden⁹⁰. An der Häufigkeit mit welcher der Gemeinschaftsgesetzgeber seit dem Vertrag von Amsterdam die Kompetenz aus Art. 65 EGV genutzt hat⁹¹, zeigt sich die besondere politische und integrationspolitische Bedeutung, die mit dem Verordnungserlass einhergeht.

III. Binnenmarktbezug gem. Art. 65 EGV

Auf den ersten Blick leuchtet dennoch nur schwer ein, dass die internationale Urteilsanerkennung für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes gem. Art. 61 EGV, insbesondere für den freien Personenverkehr, erforderlich sein soll. Die Tatsache, dass Art. 65 EGV im IV. Titel des EGV angesiedelt ist, stellt jedoch keine Begrenzung des gegenständlichen Anwendungsbereiches dieser Kompetenznorm dar, denn Art. 65 EGV selbst setzt voraus, dass aus ihm resultierende Maßnahmen solche der „justiziellen Zusammenarbeit“ in Zivilsachen mit grenzüberschreitenden Bezügen sind. Durch die in den Buchstaben a) bis c) beispielhaft aufgezählten Bereiche der Kollisionsrechts- und Verfahrensrechtsharmonisierung wird deutlich, dass die Norm selbst keinen unmittelbaren Bezug zur Personenfreizügigkeit verlangt⁹². Der Binnenmarkt und die Personenfreizügigkeit sind jedoch ohne die Freizügigkeit von gerichtlichen Entscheidungen nur begrenzt verwirklicht⁹³. Die Vorschrift überträgt der Europäischen Gemeinschaft eine sachgebietsorientierte Kompetenz, wodurch der europäische Gesetzgeber zur Schaffung positiver Rechtsstandards und damit zur Schaffung eines europäischen Verfahrensrechts für grenzüberschreitende Streitigkeiten befugt wird⁹⁴. Es

⁸⁹ *Calliess/Ruffert-Rossi*, in: EUV/EGV, Art. 61 EGV, Rn. 10.

⁹⁰ *Heß*, NJW 2000, 23 (24).

⁹¹ Vgl. Fn. 85.

⁹² Streinz-Leible, Art. 65 EGV, Rn. 4; *Calliess/Ruffert-Rossi*, in: EUV/EGV, Art. 65 EGV, Rn. 1.

⁹³ Vgl. oben Teil 1, A. (S. 1).

⁹⁴ *Heß*, IPRax 2001, 389 (394).

werden somit alle Regelungen des internationalen Privat- und Zivilverfahrensrechts und des allgemeinen Zivilprozeßrechts erfasst, welche sich auf die reibungslose Funktion des Binnenmarktes nachteilig auswirken könnten. Ziel und Aufgabe der Europäischen Gemeinschaft ist es einen europäischen Justizraum zu errichten, in dem die justiziellen Infrastrukturen für einen Binnenmarkt geschaffen werden. Nationale Souveränitätsvorbehalte haben dabei nur sehr eingeschränkte Berechtigung, wenn ein effektiver Rechtsschutz bei grenzüberschreitenden Verfahren gewährleistet werden soll⁹⁵. Einen wesentlichen Schritt hierzu stellt der Abbau aller prozessualen Hindernisse für die Urteilsfreizügigkeit dar, der nur durch die ausnahmslose Anerkennung und damit durch die Abschaffung sämtlicher Anerkennungshindernisse möglich ist.

Art. 65 EGV ist daher nicht lediglich als Ergänzung des Art. 95 EGV zusehen, in dem er sich nur auf die Rechtsgebiete wie die Personenfreizügigkeit erstreckt, die Art. 95 Abs. 1 EGV nicht erfasst⁹⁶. Die in Art. 65 lit. a) bis c) beispielhaft aufgeführten Rechtsgebiete beschränken sich gerade nicht auf den Bereich der Personenfreizügigkeit⁹⁷. Art. 65 EGV ist vielmehr als umfassendere und speziellere Vorschrift anzusehen, gegenüber dem Art. 95 EGV aufgrund der Subsidiaritätsklausel in Absatz 1 Satz 1 als Generalrechtsangleichungskompetenz zurücktritt⁹⁸.

D. Systematischer Aufbau der EuVTVO

Die EuVTVO umfasst insgesamt 8 Kapitel. In Kapitel I werden Gegenstand und Anwendungsbereich der Verordnung umschrieben, sowie die wichtigsten Begriffe definiert.

Im Zentrum des Kapitel II steht Art. 6 EuVTVO, der in Absatz 1 die Voraussetzungen für die Bestätigung einer Entscheidung als Eu-Vollstreckungstitel nennt: 1. Vollstreckbarkeit, 2. kein Widerspruch zu den Zuständigkeitsregelungen nach der EuGVVO für Versicherungssachen und den ausschließlichen Zuständigkeitsregelungen sowie 3. Einhaltung der Mindeststandards im Fall der sog. passiv unbestrittenen

⁹⁵ Geimer, ZfRV 1992, 401 (403); Heß, IPRax 2001, 389 (390).

⁹⁶ Vgl. Art. 95 Abs. 2 EGV; Schwarze-Wiedmann, Art. 65 EGV, Rn. 21.

⁹⁷ Mansel, in: Systemwechsel im europäischen Kollisionsrecht, S. 1 (5); Wagner IPRax 2002, 75 (85).

⁹⁸ Wagner, IPRax 2002, 75 (85); Geiger, Art. 65 EGV, Rn. 1; Streinz, in: EUV/EGV, Art. 95 EGV, Rn. 110.

Forderung, d.h. wenn der Schuldner der Forderung im gerichtlichen Verfahren zu keinem Zeitpunkt oder nicht länger widerspricht⁹⁹. Für den Sonderfall, dass der Schuldner Verbraucher ist und die unbestrittene Forderung aus einem Verbrauchervertrag stammt, setzt die Bestätigung des Titels als Eu-Vollstreckungstitel 4. voraus, dass die Entscheidung im Wohnsitzstaat des Verbrauchers ergangen ist.

Kapitel III der Verordnung enthält die Mindeststandards, welche im Interesse des Beklagten eine Bestätigung als Eu-Vollstreckungstitel ausschließen, wenn dieser keine ausreichenden Möglichkeiten zu seiner Verteidigung hatte. Sie betreffen die Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks, die ordnungsgemäße Unterrichtung über die Forderung und über die Verfahrensschritte zum Bestreiten.

Kapitel IV verweist für das Vollstreckungsverfahren auf das nationale Vollstreckungsrecht des Staates, in dem die Vollstreckung betrieben wird. Die als Eu-Vollstreckungstitel bestätigte Entscheidung wird ohne Vollstreckbarerklärung unter den gleichen Bedingungen vollstreckt wie eine im Vollstreckungsstaat ergangene Entscheidung. Eine mit Art. 34 und Art. 35 Abs. 1 EuGVVO vergleichbar Prüfung von Anerkennungshindernissen innerhalb des Exequaturverfahrens findet nicht statt, insbesondere entfällt die bisherige ordre-public-Kontrolle. Einziger Grund für die Verweigerung der Vollstreckung ist die Unvereinbarkeit mit einer früheren Entscheidung¹⁰⁰.

Kapitel V widmet sich den Besonderheiten und Ausnahmen im Zusammenhang mit den gerichtlichen Vergleichen und öffentlichen Urkunden, da auf diese Titel ansonsten die Kapitel II und IV entsprechende Anwendung finden.

Das Kapitel VI enthält eine Übergangsbestimmung, nach der die Verordnung nur auf zeitlich nachfolgende Entscheidungen, gerichtliche Vergleiche und öffentliche Urkunden gilt. In Kapitel VII ist das Verhältnis der EuVTVO zu anderen europäischen Verordnungen geregelt. Kapitel VIII enthält die Allgemeinen und Schlussbestimmungen.

⁹⁹ Siehe dazu unten Teil 1, E, I, 5, b) (S. 29).

¹⁰⁰ Vgl. Art. 21 Abs. 1 EuVTVO.

E. Anwendungsbereiche der EuVTVO

Die EuVTVO enthält drei verschiedene Anwendungsbereiche.

I. Sachlicher Anwendungsbereich der EuVTVO

Der sachliche Anwendungsbereich der EuVTVO ist identisch mit dem der EuGVVO und damit ebenfalls mit dem Anwendungsbereich des EuGVÜ und des LugÜ¹⁰¹. Grundsätzlich werden alle vollstreckbaren Entscheidungen, gerichtliche Vergleiche und öffentliche Urkunden über unbestrittene Forderungen in Zivil- und Handelssachen erfasst, ohne dass es auf die Art der Gerichtsbarkeit ankommt.

1. Civil- und Handelssachen

Die Verordnung ist in Zivil- und Handelssachen anwendbar¹⁰². Zur Ausfüllung dieses Begriffs kann auf die von dem *Europäischen Gerichtshof* im Rahmen seiner zum EuGVÜ ergangenen Rechtsprechung sowie auf die Kommentierungen zu der EuGVVO zurückgegriffen werden¹⁰³. Insbesondere die Gerichtsbarkeit ist für die Zuordnung nicht entscheidend. Daher gilt die Verordnung auch für Adhäsionsverfahren zu Strafprozessen¹⁰⁴, für Verfahren vor Arbeits- und Verwaltungsgerichten und für Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wenn eine Zivil- oder Handelssache Streitgegenstand ist¹⁰⁵.

Von diesem sachlichen Anwendungsbereich ausgenommen sind lediglich die in Art. 2 Abs. 2 EuVTVO genannten Rechtsgebiete, nämlich die persönlichen Statussachen, Insolvenzverfahren, die soziale Sicherheit und Schiedsverfahren. Bei persönlichen Statusverfahren handelt es sich um Verfahren über den Personenstand, die Rechts- und Handlungsfähigkeit sowie die gesetzliche Vertretung natürlicher Personen, die ehelichen Güterstände, das Erb- und Testamentsrecht¹⁰⁶. Der Ausschluss von Insolvenzverfahren erfasst alle Entscheidungen, die sich unmittelbar aus der Insolvenz

¹⁰¹ Lugano-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 16.9.1988, ABl. 1988 Nr. L 319, 9; BGBL. 1994 II 2658.

¹⁰² Art. 2 Abs. 1 EuVTVO.

¹⁰³ *Streinz*, in: EUV/EGV, Art. 65 EGV, Rn. 11; *Gebauer*, NJ 2006, 103; *Wagner*, IPRax 2005, 189 (191); *Rauscher*, in: Europäischer Vollstreckungstitel, Rn. 43; *Hüftgege*, in: Festschrift Jayme, S. 371 (372).

¹⁰⁴ EuGH, 28.03.2000, Rs. C-7/98 – *Krombach/Bamberski*, Slg. 2000, I-1935.

¹⁰⁵ *Ernst*, JurBüro 2005, 568 (569); *Rellermeyer*, Rpflieger 2005, 389 (391).

¹⁰⁶ Vgl. Art. 2 Abs. 2 lit. a) EuVTVO.

ergeben. Ausgeschlossen sind daher Anfechtungsklagen des Insolvenzverwalters, nicht jedoch sonstige Aktivprozesse des Verwalters gegen Dritte, Aussonderungs- und Absonderungsklagen, Klagen aus Masseansprüchen und Anfechtungsklagen außerhalb des Insolvenzverfahrens¹⁰⁷. Der Ausschluss von Verfahren auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit betrifft vor allem Streitigkeiten zwischen Sozialversicherungsträgern und Berechtigten. Die Verordnung ist jedoch anwendbar, wenn ein Sozialleistungsträger im Rahmen des allgemeinen Zivilrechts kraft Gesetzes übergegangene Rückgriffsansprüche gegen einen Schadensverursacher oder einen Unterhaltpflichtigen geltend macht¹⁰⁸. Ehesachen sind nicht erfasst, da diese unter den Anwendungsbereich der EuEheVO fallen¹⁰⁹. Unterhaltstitel, welche in der bisherigen Praxis der Vollstreckbarkeitserklärung nach der EuGVVO eine große Rolle spielten¹¹⁰, werden dagegen, auch wenn sie aus dem Bereich der Ehesachen hervorgegangen sind, von der EuVTVO erfasst¹¹¹. Dies gilt ausdrücklich auch für vor einer Verwaltungsbehörde geschlossene oder von ihr beurkundete Unterhaltsvereinbarungen oder -Verpflichtungen gem. Art. 4 Nr. 3 lit. b) EuVTVO.

Für Ansprüche aufgrund der Ausübung hoheitlicher Befugnisse, wie Steuer- und Zollsachen, aus verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten sowie für öffentlichrechtliche Ansprüche aus Amtspflichtverletzungen ist die Anwendung ausgeschlossen¹¹², Ansprüche aus privatrechtlicher Tätigkeit der öffentlichen Hand fallen dagegen unter die Verordnung¹¹³.

Insgesamt werden nur vermögensrechtliche Angelegenheiten erfasst. Gleches galt bereits für das GVÜ und die EuGVVO, da die nationalen Unterschiede bezüglich der Kollisionsnormen bei nichtvermögensrechtlichen Ansprüchen zu groß waren und immer noch sind¹¹⁴.

¹⁰⁷ Geimer/Schütze, in: Europäisches Zivilverfahrensrecht, 2. Auflage, A.1, Art. 1, Rn. 131; Rellermeyer, Rpfleger 2005, 389 (391); Thomas/Putzo-Hüfstege, 27. Auflage, Art. 1 EuGVVO, Rn. 7; Rauscher-Mankowski, in: Europäisches Civilprozessrecht, Art. 1 EuGVVO, Rn. 19.

¹⁰⁸ Schlosser, 2. Auflage, Art. 1 EuGVVO, Rn. 22; Thomas/Putzo-Hüfstege, 27. Auflage, Art. 1 EuGVVO, Rn. 8.

¹⁰⁹ Rauscher, in: Europäischer Vollstreckungstitel, Rn. 43.

¹¹⁰ So Jennissen, InVo 2006, 218 (219).

¹¹¹ Statt aller Hüfstege, in: Festschrift Jayme, S. 371 (372); Rellermeyer, Rpfleger 2005, 389 (391).

¹¹² Art. 2 Abs. 1 EuVTVO; EUGH, 14.10.1976, Rs. 29/76 – LTU/Eurocontrol, Slg. 1976, 1541, Rn. 4.

¹¹³ Kropholler, Art. 2 EuVTVO, Rn. 1 f., Art. 1 EuGVVO, Rn. 6; Wagner, IPRax 2005, 189 (191).

¹¹⁴ Wagner, IPRax 2002, 75 (78).

2. Titel, die als Eu-Vollstreckungstitel bestätigt werden können

Einer Bestätigung als Eu-Vollstreckungstitel zugänglich sind gem. Art. 3 Abs. 1 EuVTVO Entscheidungen, gerichtliche Vergleiche und öffentliche Urkunden über unbestrittene Forderungen. Die Verordnung enthält hierzu weitgehend autonome Legaldefinitionen, die bei Bestimmung der einzelnen Merkmale heranzuziehen sind.

a) Gerichtliche Entscheidung

Gem. Art. 4 Nr. 1 EuVTVO wird durch den in der Verordnung verwendeten Begriff der „Entscheidung“ jede von einem Gericht eines Mitgliedstaates erlassene Entscheidung erfasst, ohne Rücksicht auf ihre Bezeichnung als Urteil, Beschluss, Zahlungsbefehl oder Vollstreckungsbescheid und ohne Rücksicht auf die funktionelle Zuständigkeit wie z.b. bei Kostenfestsetzungsbeschlüssen und sonstige Entscheidungen des Rechtspflegers¹¹⁵. Erforderlich ist, dass es sich um ein staatliches Gericht handelt. Entscheidungen von Schiedsgerichten, internationalen oder supranationalen Gerichten werden nicht erfasst¹¹⁶. Entscheidungen in diesem Sinne sind auch solche, durch die Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes angeordnet werden. Allerdings sind in diesen Fällen aller Voraussicht nach die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für eine Bestätigung als Eu-Vollstreckungstitel, insbesondere die rechtzeitige Ladung des Schuldners, nicht erfüllt¹¹⁷.

Art. 7 EuVTVO legt durch seinen Wortlaut: „auch hinsichtlich der Kosten“ für Kostenfestsetzungsbeschlüsse eine limitierte Akzessorietät fest, d.h. die Kostenentscheidung ist vollstreckbar, wenn der Titel über die Hauptforderung als Eu-Vollstreckungstitel bestätigt wurde, es sei denn, der Schuldner hat der Kostenpflicht ausdrücklich widersprochen. Dies betrifft unter anderem die Fälle des § 93 ZPO, wenn der Schuldner die Hauptforderung bei erster Gelegenheit anerkennt und gegenüber den Verfahrenskosten geltend macht, keinen Anlass zur Klageerhebung gegeben zu haben¹¹⁸. Damit scheidet eine vereinfachte Vollstreckung der Kostenentscheidung in klageabweisenden Urteilen, sowie bei Hauptsacheentscheidungen, denen keine Geldforderung zu Grunde liegt, aus, da dies weder dem Zweck der Verordnung

¹¹⁵ Wagner, IPRax 2005, 189 (192); Jennissen, InVo 2006, 218 (220); Rausch, FuR 2005, 437 (438).

¹¹⁶ Art. 2 Abs. 1 lit. d) EuVTVO; Micklitz/Rott, EuZW 2002, 15 (16); Rellermeyer, Rpfleger 2005, 389 (391).

¹¹⁷ Rellermeyer, Rpfleger 2005, 389 (392).

¹¹⁸ Burgstaller/Neumayr, ÖJZ 2006, 179 (183).

entspricht noch mit dem Wortlaut des Art. 7 EuVTVO vereinbar ist¹¹⁹. Isolierte Kostenfestsetzungsbeschlüsse nach deutschem Recht werden von der Verordnung unter der Einschränkung erfasst, dass die Hauptsacheentscheidung ebenfalls als Eu-Vollstreckungstitel bestätigt werden kann.

b) Gerichtlicher Vergleich

Als gerichtliche Vergleiche im Sinne des Art. 3 Abs. 1 und Art. 24 Abs. 1 EuVTVO sind die vor einem Gericht zur Beilegung des Rechtsstreits (§ 278 Abs. 6 ZPO) abgeschlossenen, aber auch die in den Fällen des Prozesskostenhilfebewilligungsverfahrens gem. § 118 Abs. 1 S. 3 HS. 2 ZPO und des selbständigen Beweisverfahrens gem. § 492 Abs. 3 HS. 2 ZPO gerichtlich protokollierten Vergleiche anzusehen¹²⁰.

Ebenfalls können Anwaltsvergleiche Grundlage eines Eu-Vollstreckungstitels sein, da sie infolge einer Niederlegung bei einem Amtsgericht für vollstreckbar erklärt werden können, so dass eine „Billigung“ im Sinne des Art. 24 Abs. 1 EuVTVO vorliegt¹²¹. In diesem Fall ist jedoch nicht der Vergleich selbst, sondern der Beschluss über die Vollstreckbarkeit gem. § 794 Abs. 1 Nr. 4 b i.V.m. § 796 b ZPO der zu bestätigende Titel¹²². Durch die Einbeziehung dieser von dem Gericht gebilligten Vergleiche in den Anwendungsbereich der Verordnung geht die EuVTVO über den Anwendungsbereich der EuGVVO hinaus, welche nur für Prozessvergleiche Geltung findet¹²³.

Der vor einer Gütestelle nach § 15 a EGZPO geschlossene oder von einem Notar gem. § 796 c ZPO in Verwahrung genommene und für vollstreckbar erklärte Vergleich ist dagegen kein Vergleich im Sinne der EuVTVO, da er nicht von einem Gericht

¹¹⁹ Pfeiffer, BauR 2005, 1541 (1544); Burgstaller/Neumayr, ÖJZ 2006, 179 (183); Wagner, IPRax 2005, 189 (196); Kropholler, Art. 7 EuVTVO, Rn. 1; a.A. Rauscher, in: Europäischer Vollstreckungstitel, Rn. 46; Rellermeyer, Rpfleger 2005, 389 (392).

¹²⁰ Rellermeyer, Rpfleger 2005, 389 (392).

¹²¹ Gebauer, NJ 2006, 103 (104); Jennissen, InVo 2006, 218 (220).

¹²² Burgstaller/Neumayr, ÖJZ 2006, 179 (181); Leible/Lehmann, NotBZ 2004, 453 (456); Pfeiffer, BauR 2005, 1541 (1544); Wagner, IPRax 2005, 189 (192); die Vorschläge der Kommission sahen noch die Einschränkung auf „Vergleiche über Forderungen, die vor einem Gericht im Laufe des Verfahrens geschlossen wurden“ vor, was dazu geführt hätte, dass außergerichtliche Vergleiche, die lediglich aufgrund einer Gerichtsentscheidung vollstreckbar geworden sind, nicht in den Anwendungsbereich der EuVTVO gefallen wären.

¹²³ Wagner, IPRax 2005, 189 (192); Jennissen, InVo 2006, 218 (220); a.A. Rellermeyer, Rpfleger 2005, 389 (392), der auf die dies bzgl. überholte Mitteilung der Kommission (KOM (2004) 90 endg., Nr. 3.3.2 zu Art. 25) und auf Literatur zum EuGVVO verweist, ohne zu berücksichtigen, dass Art. 24 EuVTVO in diesem Punkt von Art. 58 EuGVVO abweicht.

entgegengenommen wurde. Er ist jedoch als öffentliche Urkunde im Sinne des Art. 4 Nr. 3 und des Art. 25 EuVTVO anzusehen¹²⁴. Entsprechendes gilt für Vergleiche, die vor einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle abgeschlossen und gem. § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO wie gerichtliche Vergleiche vollstreckbar sind¹²⁵.

Wurden in dem Vergleich ein Widerrufsvorbehalt für die Parteien vereinbar, der eine Bedingung für die Vollstreckbarkeit im Sinne des § 726 ZPO darstellt, so kann der Vergleich in Deutschland erst dann als Eu-Vollstreckungstitel bestätigt werden, wenn der Bedingungseintritt durch den Gläubiger nachgewiesen wurde¹²⁶.

c) Öffentliche Urkunde

Auch öffentliche Urkunden über unbestrittene Forderungen werden auf Antrag als Eu-Vollstreckungstitel bestätigt.

Art. 4 Nr. 3 EuVTVO enthält eine Legaldefinition der öffentlichen Urkunde. Es handelt sich dabei um ein Schriftstück, das als öffentliche Urkunde aufgenommen oder registriert worden ist, wobei sich die Beurkundung auf die Unterschrift und den Inhalt der Urkunde bezieht und von einer Behörde oder einer anderen von dem Ursprungsmitgliedstaat ermächtigten Stelle vorgenommen worden ist. Die Definition folgt damit den Kriterien des *Europäischen Gerichtshofes*¹²⁷, die den Begriff der öffentlichen Urkunde nach Art. 57 EuGVVO präzisieren.

Es handelt sich um eine öffentliche Urkunde, wenn sie von einer öffentlichen Stelle aufgenommen worden ist, d.h. dass die titelerrichtende Stelle ihre Befugnisse auf eine Delegation durch den Staat zurückführen können muss¹²⁸. Vollstreckbare Privaturkunden scheiden demnach aus. Ebenso genügen reine Unterschriftenbeglaubigungen nicht den gestellten Anforderungen¹²⁹.

¹²⁴ *Gebauer*, NJ 2006, 103 (104); *Leible/Lehmann*, NotBZ 2004, 453 (456); *Jennissen*, InVo 2006, 218 (221).

¹²⁵ *Jennissen*, InVo 2006, 218 (221); *Rellermeyer*, Rpfleger 2005, 389 (392).

¹²⁶ So *Riedel*, ProzRB 2005, 324 (326).

¹²⁷ EuGH, 17.06.1999, Rs. C- 260/97 – *Unibank/Christensen*, Slg. 1999, I-3715 = IPRax 2000, 409; KOM (2002) 159 endg., Nr. 3, Artikel 3; *Burgstaller/Neumayr*, ÖJZ 2006, 179 (181); *Münch*, in: *Festschrift Rechberger*, S. 395 (404).

¹²⁸ *Geimer*, IPRax 2000, 366; *Kropholler*, Art. 4 EuVTVO, Rn. 7.

¹²⁹ Bericht von *Jenard/Möller*, ABl. EG 1990 C 189, 80.

Die Begründung für diese strengen Kriterien liegt darin, dass die Beweiskraft der Urkunde unbestreitbar sein muss, damit sich die Gerichte des Vollstreckungsstaates hierauf in gleicher Weise wie bei Gerichtsurteilen verlassen können. Zu beachten ist außerdem, dass es im Zusammenhang mit öffentlichen Urkunden lediglich auf die Vollstreckung in einem anderen Mitgliedstaat ankommt, nicht jedoch auf die Anerkennung¹³⁰. Da Anerkennung die Erstreckung der Wirkungen eines Titels aus dem Ursprungsstaat auf die Rechtsordnung des Anerkennungsstaates bedeutet¹³¹, fehlt es öffentlichen Urkunden an einer anerkennungsfähigen Wirkung im Sinne der Verordnung, da sie im Gegensatz zu Urteilen insbesondere nicht in Rechtskraft erwachsen¹³².

Als öffentliche Urkunden kommen in Deutschland vor allem Urkunden des Notars in Betracht, jedoch auch gerichtliche Urkunden nach § 62 Abs. 1 Nr. 2, 3 BeurkG¹³³ und im Ausland aufgenommene konsularische Urkunden nach § 10 KonsG¹³⁴, die dem Entsendestaat zuzurechnen sind und denen durch einen inländischen Notar aufgenommenen gleichstehen. Öffentliche Urkunden im Sinne der Verordnung sind auch die vor einer Verwaltungsbehörde geschlossenen oder von ihr beurkundeten Unterhaltsvereinbarungen bzw. -verpflichtungen gem. Art. 4 Nr. 3 b) EuVTVO. Hierunter fallen die von der Urkundsperson beim Jugendamt beurkundeten Erklärungen nach § 59 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, 4 SGB VIII¹³⁵.

Gem. Art. 25 Abs. 1 und 2 EuVTVO hat die Verordnung für öffentliche Urkunden ebenso wie für Gerichtsentscheidungen die Aufhebung des Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren im Vollstreckungsstaat zur Folge. Es gelten die im II. Kapitel der Verordnung genannten Voraussetzungen für die Bestätigung als Eu-Vollstreckungstitel mit Ausnahme der Art. 5, 6 Abs. 1 und 9 Abs. 1¹³⁶.

Die ursprünglich vorgesehene Beschränkung der Anwendung der EuVTVO auf

¹³⁰ Vgl. hierzu den Wortlaut von Art. 5 und Art. 25 Abs. 2 EuVTVO.

¹³¹ EuGH, 04.02.1988, Rs. 145/86 – Hoffmann/Krieg, Slg. 1988, I-645, Rn. 11; Micklitz/Rott, EuZW 2002, 15 (16).

¹³² Fleischhauer, MittBayNot 2002, 15 (19).

¹³³ BGBI. I 1513.

¹³⁴ BGBI. I 2317.

¹³⁵ Ernst, JurBüro 2005, 568 (569).

¹³⁶ Vgl. Art. 25 Abs. 3 EuVTVO.

öffentliche Urkunden, in denen der Schuldner über die Vollstreckbarkeit in anderen Mitgliedstaaten belehrt wurde und dies in der Urkunde bestätigt hat, wurde als ineffizient empfunden und daher gestrichen¹³⁷. Eine unzulässige Verkürzung des Beklagtenschutzes ist hierin jedoch nicht zusehen, da der Beklagte der Beurkundung zugestimmt hat, so dass ein darüber hinausgehender Schutz vor der unmittelbaren Vollstreckung nach der EuVTVO nicht erforderlich ist.

Die Verordnung konkretisiert hiermit die Idee, die unmittelbare Vollstreckbarkeit entweder mit einer Gerichtsentscheidung oder mit einer Urkunde zu verknüpfen, die nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Schuldners errichtet werden können.

Eine Prüfung der internationalen Zuständigkeit des Erststaates für die Ausstellung der öffentlichen Urkunde erfolgt nicht. Dies folgt daraus, dass eine öffentliche Urkunde nicht ohne den Willen und die Anwesenheit und damit ohne Mitwirkung des Schuldners zustande kommt¹³⁸. Zudem gelten die Zuständigkeitsvorschriften des EuGVVO lediglich für gerichtliche Entscheidungen und nicht für die Errichtung notarieller oder anderer öffentlicher Urkunden¹³⁹.

3. Vollstreckbarkeit

Nach Art. 6 Abs. 1 lit. a) EuVTVO muss es sich um eine im Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbare Entscheidung handeln. Es entspricht dem Sinn und Zweck der Verordnung, dem Gläubiger nicht mehr Rechte einzuräumen, als er nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaates gehabt hätte¹⁴⁰. Für die Vollstreckbarkeit spielt somit das nationale Recht der einzelnen Mitgliedstaaten eine wichtige Rolle. Dies war bereits nach der EuGVVO und dem GVÜ der Fall¹⁴¹ und gilt nun auch für gerichtliche Vergleiche¹⁴² und für öffentliche Urkunden¹⁴³.

Der ursprüngliche Kommissionsvorschlag sah noch vor, dass lediglich bereits

¹³⁷ KOM (2002) 159 endg., Art. 26; KOM (2004) 90 endg., Nr. 3.3.2 Artikel 26.

¹³⁸ Geimer/Schütze, in: Europäisches Zivilverfahrensrecht, 2. Auflage, A. 1 Art. 57, Rn. 12.

¹³⁹ Geimer, IPRax 2000, 366 (369); Geimer/Schütze, in: Europäisches Zivilverfahrensrecht, 2. Auflage, A.1 Art. 2, Rn. 86.

¹⁴⁰ Coester-Waltjen, in: Festschrift Beys, S. 183 (195).

¹⁴¹ Vgl. Art. 38 Abs. 1 EuGVVO und Art. 31 I EuGVÜ.

¹⁴² Art. 24 Abs. 1 EuVTVO.

¹⁴³ Art. 25 Abs. 1 EuVTVO.

rechtskräftige Entscheidungen als Eu-Vollstreckungstitel bestätigt werden sollten¹⁴⁴. Dieser Ansatz konnte sich jedoch nicht durchsetzen, weil es nicht gelang den Begriff der Rechtskraft zur Zufriedenheit aller Mitgliedstaaten zu definieren. Außerdem hätte es für den Gläubiger eine Schlechterstellung gegenüber der EuGVVO bedeutet, da nach dieser auch ein noch nicht rechtskräftiger Titel für vollstreckbar erklärt werden und Grundlage für eine Sicherheitsvollstreckung sein kann¹⁴⁵. Erforderlich ist damit lediglich, dass die Entscheidung vollstreckbar ist, die vorläufige Vollstreckbarkeit reicht bereits aus¹⁴⁶. Zudem reicht die grundsätzliche Vollstreckbarkeit in formeller Hinsicht aus¹⁴⁷. Irrelevant ist daher, ob die Voraussetzungen unter denen im Ursprungsstaat vollstreckt werden kann, vorliegen, da die Bestätigung allein auf formeller Grundlage erteilt wird. Die Zwangsvollstreckung selbst erfolgt ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften des Vollstreckungsstaates, so dass auch nur die danach anerkannten Vollstreckungshindernisse die Vollstreckung zum Schutz des Schuldners verhindern. Welche Wirkung etwa ein im Ursprungsmitgliedstaat eröffnetes Insolvenzverfahren auf die Zwangsvollstreckung hat, entscheidet sich im Vollstreckungsstaat und behindert nicht bereits die Bestätigung als Eu-Vollstreckungstitel.

Es entstand darüber hinaus die Frage, wie mit Sachverhalten umzugehen ist, in denen die bestätigte Entscheidung angefochten wird. Insoweit wurde die politische Entscheidung getroffen, dass einer bereits ergangenen Bestätigung nachträglich nicht die Grundlage entzogen werden soll¹⁴⁸. Durch diese Änderung in der endgültigen Verordnung gegenüber dem Kommissionsvorschlag wird verhindert, dass der Schuldner die Vorteile der europaweiten Vollstreckbarkeit bereits durch das Einlegen eines Rechtsbehelfs verhindern kann¹⁴⁹. Ist die Bestätigung als Eu-Vollstreckungstitel auf der Grundlage der EuVTVO bereits erfolgt, so bleibt diese gültig, auch wenn beispielsweise gegen ein Versäumnisurteil fristgerecht Einspruch eingelegt wird. Anders ist es jedoch im Fall einer noch nicht bestätigten Entscheidung. Wird gegen diese ein Rechtsbehelf

¹⁴⁴ KOM (2002) 159 endg., Nr. 3, Artikel 3.

¹⁴⁵ Statt aller Thomas/Putzo-Hüftege, Art. 38 EuGVVO, Rn. 6.

¹⁴⁶ Gesetzgeberische Einschränkungen der Durchsetzbarkeit eigenen nationaler Titel durch die Mitgliedstaaten sind infolge der EuVTVO jedoch nach Ansicht von Coester-Waltjen (Jura 2005, 394 (395)) nicht zu erwarten, da kein Interesse daran bestehen wird, die Vollstreckbarkeit eigener Titel im Ausland zu beschränken.

¹⁴⁷ Rellermeyer, Rpfleger 2005, 389 (394); Rauscher/Pabst, in: Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 6 EuVTVO, Rn. 6.

¹⁴⁸ Vgl. Art. 3 Abs. 2 EuVTVO; siehe hierzu unten Teil 1, E, I, 5, c) (S. 31).

¹⁴⁹ Franzmann, MittBayNot 2004, 404 (405); Begründung des Rates zum Gemeinsamen Standpunkt (EG) 19/2004, ABl. EG C 79 E/59, S. 80; Stein, IPRax 2004, 181 (187); Kropholler, Art. 3 EuVTVO, Rn. 12.

eingelegt, kann sie nicht mehr als Eu-Vollstreckungstitel bestätigt werden¹⁵⁰. Dies gilt selbst dann, wenn der Antrag auf Bestätigung bereits vor Einlegung des Rechtsbehelfs gestellt wurde. Nur eine bereits erteilte Bestätigung steht selbstständig neben dem Rechtsbehelf.

Das Entfallen der Rechtskraft als Voraussetzung für die Bestätigung als Eu-Vollstreckungstitel ist auch nicht als weitere Einschränkung der Schuldnerrechte zu bewerten¹⁵¹, da der Schuldner bereits im Rahmen des Exequaturverfahrens nach der EuGVVO zu seiner Verteidigung selbstständig aktiv werden muss, wenn er einerseits gegen die Entscheidung oder andererseits gegen die Vollstreckbarerklärung Einwendungen gelten machen will. Zudem gewährt die EuVTVO dem Gericht im Vollstreckungsmitgliedstaat gem. Art. 23 EuVTVO die Möglichkeit, die Vollstreckung aus dem Eu-Vollstreckungstitel für die Dauer des Rechtsmittelverfahrens zu beschränken oder auszusetzen¹⁵².

4. Bestimmte Geldforderung

Auch der Begriff der „Forderung“ ist autonom definiert. Es muss danach um eine Forderung handeln, welche auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme gerichtet ist. Geldforderungen müssen daher genau beschrieben sein, wobei auch die zu zahlenden Zinsen zu berücksichtigen und auf dem Bestätigungsformular in den Ursprungsmitgliedstaaten anzugeben sind¹⁵³. Die erleichterte Vollstreckung eines Titels durch die Bestätigung als Eu-Vollstreckungstitel setzt darüber hinaus nach deutschem Zwangsvollstreckungsrecht ebenfalls voraus, dass es sich bei der titulierten Forderung um eine bestimmte Geldsumme handelt.

Bei der Anwendung der EuVTVO stellt sich jedoch die Frage, ob die Verordnung auch dynamisierte Unterhaltstitel erfasst. Aus dem Wortlaut der Verordnung geht dies nicht eindeutig hervor, da gem. Art. 4 Nr. 2 EuVTVO grundsätzlich nur Forderungen über eine *bestimmte* Geldsumme ohne Vollstreckbarerklärung im Ausland unmittelbar

¹⁵⁰ Wagner, IPRax 2005, 189 (193); ders., NJW 2005, 1157 (1158).

¹⁵¹ So aber Gerling, S. 82.

¹⁵² Vgl. hierzu unten Teil 1, G, II, 1, b) (S. 59).

¹⁵³ Rat der EU, IPRax 2001, 489 (491); Kropholler, Art. 4 EuVTVO, Rn. 4.

vollstreckt werden können¹⁵⁴. Dynamisierte Unterhaltstitel nach § 1612 a BGB zeichnen sich dadurch aus, dass der Unterhalt im Tenor nicht als bezifferte Größe, sondern als Vomhundertsatz des Regelbetrages aufgenommen wird¹⁵⁵. Die Regelbeträge richten sich nach der Regelbetrag-Verordnung, welche alle zwei Jahre am 1. Juli entsprechend § 1612 a Abs. 4 BGB angepasst wird. Das bedeutet, dass die Berechnung des zu vollstreckenden Betrages nur mit Hilfe der deutschen Vorschriften möglich ist, was bei einer Vollstreckung im Ausland grundsätzlich zu Schwierigkeiten führt. Es ist daher davon auszugehen, dass ein dynamisierter Unterhaltstitel nicht unmittelbar als Eu-Vollstreckungstitel bestätigt werden kann. Es kann zwar in weiser Voraussicht auf den Erlass eines dynamisierten Unterhaltstitels verzichtet werden, sobald eine Vollstreckung im Ausland als wahrscheinlich erscheint. Das Problem bleibt jedoch weiterhin für die Fälle bestehen, in denen sich der Auslandsbezug erst im nach hinein ergibt.

Vor diesem Hintergrund schafft der neu eingeführte § 790 ZPO die Möglichkeit, auf einem dynamisierten Unterhaltstitel nachträglich den Unterhalt konkret zu beziffern, in dem der dynamisierte Unterhalt in einen statischen Unterhalt umgerechnet wird¹⁵⁶. Eine vereinfachte Vollstreckung nach der EuVTVO ist somit mit Hilfe der Bezifferung des Anspruchs nach § 790 ZPO dennoch möglich¹⁵⁷.

Probleme kann auch die Titulierung von Zinsansprüchen bereiten, da diese unter den Mitgliedstaaten erheblich variiert und den Bestimmtheitserfordernissen nach deutschem Verständnis nicht immer genügt. Art. 16 lit. c) EuVTVO bestimmt daher, dass im Zusammenhang mit Zinsforderungen sowohl der Zinssatz als auch der Zeitraum, für den Zinsen gefordert werden, bereits im verfahrenseinleitenden Schriftstück genannt werden müssen. Darüber hinaus ist nach Ansicht des *BGH* ausländischen Titeln, die diesen Anforderungen nicht gerecht werden, nach Möglichkeit in Deutschland Geltung zu verschaffen, in dem eine hinreichende Konkretisierung der Forderung im Vollstreckbarerklärungsverfahren erfolgt¹⁵⁸.

¹⁵⁴ *Zöller-Geimer*, § 1079 ZPO, Rn. 7 und *Geimer*, IZPR, Rn. 3187 verneinen dagegen die Anwendbarkeit der EuVTVO auf dynamisierte Unterhaltstitel.

¹⁵⁵ *Kropholler*, Art. 4 EuVTVO, Rn. 6.

¹⁵⁶ *Luckey*, ZGS 2005, 420 (423); *Rausch*, FuR 2005, 437 (439); *Riedel*, ProzRB 2005, 324 (326).

¹⁵⁷ Gleichermaßen gilt für die Anrechnung des Kindergeldes in dynamischer Form gem. § 1612 b BGB.

¹⁵⁸ *BGH*, 04.03.1993, NJW 1993, 1801 (1802).

5. Unbestrittene Forderung

Das Vollstreckbarerklärungsverfahren soll zunächst nur für Titel über unbestrittene Geldforderungen entfallen.

Der Begriff der unbestrittenen Forderung wird in Art. 3 Abs. 3 und 4 EuVTVO legal definiert. Danach gilt eine Forderung als unbestritten, wenn der Schuldner ihr im gerichtlichen Verfahren ausdrücklich durch Anerkenntnis oder Vergleich zugestimmt hat (lit. a), ihr im gerichtlichen Verfahren zu keiner Zeit widersprochen hat (lit. b), zu einer Gerichtsverhandlung über die Forderung nicht erschienen ist oder nicht vertreten worden ist (lit. c) oder die Forderung ausdrücklich in einer öffentlichen Urkunde anerkannt hat (lit. d).

Der Schuldner hat somit entweder der Forderung ausdrücklich zugestimmt, so dass es sich um eine aktiv unbestrittene Forderung¹⁵⁹ handelt oder er hat durch sein Verhalten im Prozess, in Form von passivem Nichtbestreiten oder nicht mehr Bestreiten, die Vermutung entstehen lassen, in dem fehlenden Widerspruch oder in seiner Säumnis liege seine Erklärung, die Forderung nicht mehr bestreiten zu wollen¹⁶⁰.

a) Aktiv unbestrittene Forderung

Im Fall der aktiv unbestrittenen Forderung hat der Schuldner die Forderung im gerichtlichen Verfahren ausdrücklich anerkannt. Hierunter fallen Anerkenntnisurteile und gerichtliche Vergleiche¹⁶¹. Öffentliche Urkunden sind davon nur dann erfasst, wenn sich die konkret zu vollstreckende Forderung aus dem Titel ergibt und deshalb die in der Urkunde zu sehende Anerkennung hierauf bezieht. Handelt es sich jedoch um eine “Unterwerfung in die Zwangsvollstreckung wegen sämtlicher Ansprüche aus dieser Urkunde” so kann nur eine in der Urkunde konkret bestimmte Forderung als Eu-Vollstreckungstitel bestätigt werden¹⁶². Da eine Forderung nur dann als unbestritten gilt, wenn der Schuldner Art oder Höhe nachweislich nicht bestritten hat, können Urkunden aus denen sich Ansprüche nicht ausdrücklich ergeben, wie z.B.

¹⁵⁹ Von Rauscher (in: Europäischer Vollstreckungstitel, Rn. 52 f.) wurde diese Unterscheidung nach aktiv und passiv unbestrittenen Forderungen eingeführt, welche im Anschluss von nahezu allen Autoren übernommen wurde.

¹⁶⁰ Hüßtege, in: Festschrift Jayme, S. 371 (373); ders., in: Perspektiven der justiziellen Zusammenarbeit, S. 113 (121); Burgstaller/Neumayr, ÖJZ 2006, 179 (182); Stein, IPRax 2004, 181 (187).

¹⁶¹ Luckey, ZGS, 2005, 420 (422); Heß, NJW 2002, 2417 (2425); Rellermeyer, Rpfleger 2005, 389 (393).

¹⁶² Rauscher/Pabst, in: Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 3 EuVTVO, Rn. 11.

Schadensersatzansprüche, nicht als Eu-Vollstreckungstitel bestätigt werden¹⁶³.

Ob die vorgetragene Verteidigung materiell beachtlich ist, ist für die Einordnung der Forderung als unbestritten nicht von Belang. Auch eine zulässige, aber offensichtlich unbegründete Verteidigung hindert die Bestätigung des Titels. Umstritten ist jedoch, ob auch ein Bestreiten im Sinne der Verordnung vorliegt, wenn es sich nicht auf die Forderung an sich bezieht, sondern auf andere Umstände, wie beispielsweise auf die Zuständigkeit des Gerichts. Da mit einem solchen Einwand jedoch nicht die Begründetheit der Forderung an sich in Frage gestellt wird, sondern lediglich die Wahl des Gerichts, wird dieser Einwand zu recht nicht als ausreichend angesehen, um den in diesem Verfahren ergangenen Titel dem Anwendungsbereich der EuVTVO zu entziehen¹⁶⁴.

Anders ist es jedoch mit dem Einwand der fehlenden Leistungsfähigkeit durch den Schuldner und der Bitte eine Stundung oder Ratenzahlung zu gewähren¹⁶⁵. Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass die im 1. Vorschlag der *Kommission* enthaltene Formulierung, „dass die Erklärung des Schuldners, er könne seiner Zahlungsverpflichtung allein wegen Geldmangels nicht nachkommen, nicht als Widerspruch angesehen werde“¹⁶⁶, wieder gestrichen wurde. In ihrem Gemeinsamen Standpunkt haben die *Kommission* und der *Rat* stattdessen eindeutig festgelegt, dass ein Widerspruch dann relevant ist, wenn er nach den Verfahrensvorschriften des Ursprungsmitgliedstaates beachtlich ist¹⁶⁷. Insbesondere müssen die Förmlichkeiten des Bestreitens nach dem jeweiligen nationalen Verfahrensrecht beachtet worden sein. Eine solche Verteidigung verhindert daher die Bestätigung als Eu-Vollstreckungstitel, wenn sie von dem Verfahrensrecht des Ursprungsmitgliedstaates als erhebliches Vorbringen gegen die Forderung angesehen wird und sie verfahrensrechtlich wirksam vorgetragen ist¹⁶⁸. Ob die vorgetragene materielle Einwendung der Forderung tatsächlich

¹⁶³ Erwägungsgrund Nr. 5 zur EuVTVO.

¹⁶⁴ *Jennissen*, InVo 2006, 218 (222); *Rauscher*, in: Europäischer Vollstreckungstitel, Rn. 55; *Kropholler*, Art. 3 EuVTVO, Rn. 5; *Rellermeyer*, Rpfleger 2005, 389 (393).

¹⁶⁵ *Rellermeyer*, Rpfleger 2005, 389 (393); *Rauscher/Pabst*, in: Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 3 EuVTVO, Rn. 16; *Jennissen*, InVo 2006, 218 (222).

¹⁶⁶ *KOM*, (2002) 159 endg., Art. 3 Abs. 4 lit. b) 2. Halbsatz.

¹⁶⁷ *KOM* (2004) 90 endg., Nr. 3.2.1.2, Abänderung 2; *Gebauer*, NJ 2006, 103 (104); *Kropholler*, Art. 3 EuVTVO, Rn. 7.

¹⁶⁸ *Rellermeyer*, Rpfleger 2005, 389 (393); *Gerling*, S. 73; *Rauscher*, in: Europäischer Vollstreckungstitel, Rn. 57; **a.A.** *Kropholler*, Art. 3 EuVTVO, Rn. 5; soweit einige Literaturstimmen die Ansicht *Krophollers* teilen, so beruht dies zu meist darauf, dass zum jeweiligen Zeitpunkt die endgültige Fassung der EuVTVO noch nicht berücksichtigt werden konnte, vgl. *Coester-Waltjen*, in: Festschrift Beys, S. 183 (184).

entgegensteht, ist für die Einordnung als unbestrittene Forderung somit irrelevant. Außergerichtliches Bestreiten ist dagegen grundsätzlich irrelevant.

b) Passiv unbestrittene Forderung

Die Bedeutung und Brisanz der EuVTVO ergibt sich jedoch aus der Einbeziehung der Situationen, in denen der Schuldner die Forderung durch passives Verhalten unbestritten gelassen hat. Hierbei ist zwischen einem sich insgesamt nicht einlassenden Beklagten und einem in einem späteren Termin säumigen Beklagten zu unterscheiden.

aa) Zu keinem Zeitpunkt bestrittene Forderung

Art. 3 Abs. 1 lit. b) EuVTVO erfasst die Fälle, in denen der Schuldner im gerichtlichen Verfahren der Forderung zu keinem Zeitpunkt widersprochen hat. Damit erfüllt sowohl das Versäumnisurteil im schriftlichen Vorverfahren gem. § 331 Abs. 3 ZPO i.V.m. § 276 Abs. 1 S. 1 ZPO als auch das Versäumnisurteil auf Grund mündlicher Verhandlung gem. § 331 Abs. 1 ZPO die Voraussetzungen für einen Eu-Vollstreckungstitel¹⁶⁹. Auch der Vollstreckungsbescheid gem. § 699 ZPO kann als Eu-Vollstreckungstitel bestätigt werden, wenn kein Widerspruch gegen den Mahnbescheid eingelegt worden ist¹⁷⁰.

In diesem Zusammenhang haben die *Kommission*¹⁷¹ und der *Rat*¹⁷² die vom *Europäischen Parlament* vorgeschlagene Ergänzung des Art. 3 Abs. 4 lit. b) EuVTVO um die Formulierung: „Der Einspruch oder Widerspruch des Schuldners in einem vorgerichtlichen Verfahren, der zur automatischen Überleitung in ein streitiges Gerichtsverfahren führt, bedeutet kein Bestreiten im Sinne dieser Vorschrift“¹⁷³ abgelehnt. Als Begründung gab die *Kommission* an, dass die Änderung unnötig und irreführend sei¹⁷⁴. Der bisherige Wortlaut bringe deutlich zum Ausdruck, dass der Widerspruch im gerichtlichen Verfahren erfolgen müsse. Die Ergänzung könne sich ausschließlich auf das Mahnverfahren der verschiedenen nationalen Rechtsordnungen

¹⁶⁹ Riedel, ProzRB 2005 324 (326); Hüßtege, in: Festschrift Jayme, S. 371 (373).

¹⁷⁰ Hüßtege, in: Perspektiven der justiziellen Zusammenarbeit, S. 113 (121); KOM (2002) 159 entg., Nr. 3 „unbestrittene Forderung“, wo neben den Versäumnisurteilen auch auf Zahlungsbefehle aus spezifischen Eilverfahren wie dem deutschen und österreichischen Mahnverfahren und der französischen „injonction de payer“ verwiesen wird.

¹⁷¹ KOM (2004) 90 endg., Nr. 3.2.1.2.

¹⁷² Gemeinsamer Standpunkt des Rates (EG) Nr. 19/2004, Abl. EG C 79 E/59, S. 81.

¹⁷³ Bericht des Europäischen Parlaments 5-0108/2003 endg.

¹⁷⁴ KOM (2004) 90 endg., Nr. 3.2.1.2, Abänderung 2.

beziehen, allerdings passe der Begriff „vorgerichtlich“ in diesem Zusammenhang nicht, da es sich auch im Fall eines Mahnverfahrens um ein gerichtliches Verfahren handele. Darüber hinaus sei diese Ergänzung überflüssig, da die Situation, dass der Schuldner nicht am Verfahren teilnehme, obwohl er die Forderung zuvor bestritten habe, in Art. 3 Abs. 1 lit. c) EuVTVO bereits eigens geregelt sei.

Gründe für die Säumnis werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. Die von dem *Europäischen Parlament*¹⁷⁵ vorgeschlagene Änderung dahingehend, dass nur verschuldete Säumnis als Säumnis für einen Eu-Vollstreckungstitel gelten solle, wurde nicht übernommen, da das Ursprungsgericht die Gründe für eine Säumnis nach ordnungsgemäßer Ladung nicht ermitteln kann. Es kann lediglich bewerten, ob der Schuldner ordnungsgemäß zur Verhandlung geladen war¹⁷⁶.

bb) Nicht mehr bestrittene Forderung

Als unbestritten gelten auch die Forderungen, die zunächst im gerichtlichen Verfahren bestritten wurden, aber aufgrund einer anschließenden Säumnis in einer gerichtlichen Verhandlung nicht länger als bestritten gelten. Dies dient insbesondere der Einbeziehung der Fälle des Widerspruchs gegen einen Mahnbescheid mit anschließender Säumnis, der Säumnis im Termin nach anfänglichem Bestreiten oder auch der Säumnis in einer Rechtsmittelinstanz¹⁷⁷. Nicht erfasst wird hiervon dagegen die Entscheidung nach Lage der Akten bei Säumnis des Beklagten in einem späteren Termin unter Einbeziehung seines Verteidigungsvorbringens und der Würdigung bereits erhobener Beweise¹⁷⁸.

Gem. Art. 3 Abs. 1 lit. c) EuVTVO ist jedoch für die Beurteilung der Säumnis als „Nichtbestreiten“ entscheidend, ob nach nationalem Recht des Ursprungsmitgliedstaats ein solches Verhalten als stillschweigendes Zugeständnis der Forderung oder des vom Gläubiger behaupteten Sachverhaltes anzusehen ist, da einige Mitgliedstaaten auf der Grundlage ihrer Zivilprozessordnungen eine einmal bestrittene Forderung ungeachtet

¹⁷⁵ Bericht des *Europäischen Parlaments* 5-0108/2003 endg.

¹⁷⁶ Geänderter Vorschlag der Kommission, *KOM* (2003) 341 endg., Nr. 3, Abänderung 3.

¹⁷⁷ *Geimer*, IZPR, Rn. 3180; *Rauscher*, in: *Europäischer Vollstreckungstitel*, Rn. 58; *Stein*, EuZW, 2004, 679.

¹⁷⁸ *Jennissen*, InVo 2006, 218 (223).

des weiteren Prozessverlaufs immer als bestritten ansehen¹⁷⁹. Dies wirkt sich insbesondere in Rechtsbehelfsverfahren aus, wo das Nichtbestreiten der Forderung wieder entfallen kann. Zum Beispiel führt ein deutsches Versäumnisurteil gegen den Berufungskläger nach streitigem Urteil in der ersten Instanz nicht zu einer als Eu-Vollstreckungstitel zu bestätigende Entscheidung, da die Säumnis lediglich zur Verwerfung der Berufung führt. In diesem Fall bleibt das streitige Urteil der ersten Instanz als Vollstreckungstitel bestehen¹⁸⁰. Im Gegensatz dazu kann eine Entscheidung, die aufgrund eines Rechtsbehelfs gegen das erstinstanzliche Urteil ergeht, grundsätzlich als Eu-Vollstreckungstitel bestätigt werden, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind¹⁸¹. Dies ist der Fall, wenn der Kläger in der ersten Instanz verliert, jedoch in der Berufungsinstanz ein stattgebendes Versäumnisurteil wegen Terminssäumnis des Beklagten gem. §§ 525, 331 ZPO ergeht¹⁸².

Die Einbeziehung von Versäumnisentscheidungen und Vollstreckungsbescheiden in den Geltungsbereich der Verordnung entsprach ausdrücklich der Intention des Europäischen Gesetzgebers, da alle Situationen erfasst werden sollten, in denen der Gläubiger wegen Nichtanfechtung seiner Forderung einen Verstreckungstitel erlangt hat¹⁸³. Gerade diese Einbeziehung stößt jedoch auf erhebliche Kritik, da insbesondere eine fehlerhafte Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks bei späterer Nichteinlassung des Schuldners einen wichtigen Versagungsgrund nach der EuGVVO darstellt. Auf diese Problematik wird im Zusammenhang mit der Untersuchung der Mindeststandards nach der EuVTVO näher eingegangen¹⁸⁴.

c) Ersatzbestätigung über die Rechtsbehelfsentscheidung

Darüber hinaus stellt sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Ersatzbestätigung über eine Rechtsbehelfsentscheidung gem. Art. 3 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 3 EuVTVO, deren Auslegung umstritten ist, ausgestellt werden kann. Nach Art. 3 Abs. 2 EuVTVO findet die Verordnung auch auf Rechtsbehelfsentscheidungen Anwendung, die nach Anfechtung eines bereits als Eu-Vollstreckungstitel bestätigten

¹⁷⁹ Stein, IPRax 2004, 181 (188).

¹⁸⁰ Kropholler, Art. 3 EuVTVO, Rn. 9; Rauscher, in: Europäischer Vollstreckungstitel, Rn. 60.

¹⁸¹ Erwägungsgrund Nr. 7 zur EuVTVO.

¹⁸² Jennissen, InVo 2006, 218 (223).

¹⁸³ Stein, IPRax 2004, 181 (188).

¹⁸⁴ Vgl. unten Teil 2, B (S. 97).

Titels ergangen sind, obwohl die Forderung durch die Anfechtung nicht länger im eigentlichen Sinne „unbestritten“ ist¹⁸⁵. Diese sog. Ersatzbestätigung tritt an die Stelle des ursprünglichen Eu-Vollstreckungstitels, so dass dieser gegenstandlos wird¹⁸⁶.

Gem. Art. 6 Abs. 3 EuVTVO ist über die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren im Sinne des Art. 3 Abs. 2 EuVTVO eine eigenständige Ersatzbestätigung unter Verwendung des Formblatts in Anhang V zur EuVTVO auszustellen, wenn erneut eine vollstreckbare Entscheidung ergeht. Allerdings müssen auch für die Ersatzbestätigung die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 EuVTVO vorliegen, wie sich aus dem Wortlaut des Anhangs V zur EuVTVO ergibt¹⁸⁷. Die Einhaltung der Mindestvorschriften der Art. 12 ff. EuVTVO ist jedoch gem. Art. 12 Abs. 2 i.V.m. Art. 6 Abs. 3 EuVTVO nur zu prüfen, wenn es sich im Zeitpunkt der Rechtsmittelentscheidung um eine passiv unbestrittene bzw. nicht mehr bestrittene Forderung im Sinne der Art. 3 Abs. lit. b) und c) EuVTVO handelt. Folgt auf die Anfechtung einer als Eu-Vollstreckungstitel bestätigten Entscheidung ein bis zum Schluss streitiges Verfahren in der Rechtsmittelinstanz, so muss der Schuldner nicht durch die Mindeststandards geschützt werden¹⁸⁸.

aa) Streitstand

Dieser Auslegung wird jedoch entgegen gehalten, dass die Ausstellung der Ersatzbestätigung dann nicht zulässig sei, wenn der Schuldner die ursprünglich als Eu-Vollstreckungstitel bestätigte Entscheidung anfechte und die Forderung während des gesamten Rechtsmittelverfahrens bestreite, da es in diesem Fall an der grundsätzlichen Voraussetzung einer unbestrittenen Forderung gem. Art. 3 Abs. 1 EuVTVO fehle¹⁸⁹. Ob die Forderung unbestritten sei, beurteile sich grundsätzlich nach dem letzten Verfahrensstand, wie sich auch aus Art. 3 Abs. 1 lit. c) EuVTVO ergebe. Hat der Schuldner die Forderung nicht anerkannt, ist sie nur dann unbestritten, wenn er ihr im gerichtlichen Verfahren *zu keiner Zeit* widersprochen hat oder wenn er nach

¹⁸⁵ Jayme/Kohler, IPRax 2004, 481 (486); Coester-Waltjen, Jura 2005, 394; Wagner, NJW 2005, 1157 (1158); Kropholler, Art. 3 EuVTVO, Rn. 12.

¹⁸⁶ Vgl. das Formblatt in Anhang V unter B.

¹⁸⁷ Anhang V zur EuVTVO B., Nr. 4 ff.

¹⁸⁸ KOM (2004) 90 endg., Nr. 3.3.2 Artikel 10; Kropholler, Art. 6 EuVTVO, Rn. 18.

¹⁸⁹ Rauscher, in: Europäischer Vollstreckungstitel, Rn. 76; Rellermeyer, Rpfleger 2005, 389 (393); Burgstaller/Neumayr, ÖJZ 2006, 179 (182).

Widerspruch zu einer Gerichtsverhandlung nicht erschienen ist¹⁹⁰. Für dieses Ergebnis spreche auch die ratio der Verordnung. Wenn dem Schuldner die Ausschöpfung des Rechtsweges im Ursprungsmitgliedstaat auferlegt werde, so müsse er mit dem gegebenen Rechtsbehelf auch erreichen können, das ursprünglich unstreitige Verfahren in ein streitiges zu überführen und damit die Wirkung seiner Säumnis zu beseitigen. Voraussetzung der Ausstellung einer Ersatzbestätigung sei daher, dass für die Rechtsbehelfsentscheidung selbst die Voraussetzungen des Art. 3 Abs. 1 EuVTVO vorliegen¹⁹¹. Art. 12 Abs. 2 EuVTVO komme in diesem Zusammenhang lediglich klarstellende Bedeutung zu.

bb) Stellungnahme

Die Vertreter dieser Ansicht übersehen bei ihrer Argumentation jedoch, dass durch Art. 3 Abs. 2 EuVTVO der Anwendungsbereich der Verordnung gerade auch auf Entscheidungen erstreckt werden soll, die nach der Anfechtung von als Eu-Vollstreckungstitel bestätigten Entscheidungen ergangen sind, obwohl es sich nun nicht mehr um eine „unbestrittene“ Forderung handelt¹⁹². Grund hierfür war die Abänderung des Kommissionsvorschlages. Da nach der endgültigen Fassung der EuVTVO nicht länger die Rechtskraft der Entscheidung für die Bestätigung vorausgesetzt wird, sondern bereits die Vollstreckbarkeit ausreicht, musste eine Lösung für die Fälle gefunden werden, in denen eine Forderung zunächst unbestritten war und als Eu-Vollstreckungstitel bestätigt wurde, später aber durch den Schuldner mit Hilfe eines Rechtsbehelfs angegriffen wurde. Vor diesem Hintergrund wurde der Art. 3 Abs. 2 EuVTVO eingefügt, dessen Wortlaut keinen Hinweis darauf enthält, dass auch der auf die Anfechtung des Titels ergangenen Entscheidung eine unbestrittene Forderung zugrunde liegen muss¹⁹³. Es gilt damit der Grundsatz, dass eine Forderung, über die einmal eine Bestätigung im Sinne der EuVTVO ergangen ist, in jedem Fall im Anwendungsbereich der EuVTVO verbleibt und von der vereinfachten Vollstreckbarkeit in anderen Mitgliedstaaten profitiert¹⁹⁴. Hierin liegt auch keine, wie

¹⁹⁰ Vgl. Art. 3 Abs. 1 lit. b) und c) EuVTVO.

¹⁹¹ Rauscher, in: Europäischer Vollstreckungstitel, Rn. 76; Rellermeyer, Rpflieger 2005, 389 (393).

¹⁹² Vgl. oben Teil 1, E, I, 5, c) (S. 31); Coester-Waltjen, Jura 2005, 394; Wagner, NJW 2005, 1157 (1158); ders., IPRax 2005, 189 (193); Gerling, S. 74; Stein, IPRax 2004, 181 (187); Kropholler, Art. 3 EuVTVO, Rn. 12; Franzmann, MittBayNot 2004, 404 (405); Begründung des Rates zum Gemeinsamen Standpunkt (EG) 19/2004, ABl. EG C 79 E/59, S. 80.

¹⁹³ Jennissen, InVo 2006, 218 (223); vgl. auch Erwägungsgrund Nr. 7 zur EuVTVO.

¹⁹⁴ Burgstaller/Neumayr, ÖJZ 2006 179 (182); Franzmann, MittBayNot 2005, 404 (405); Stein, EuZW 2004, 679

man zunächst vermuten könnte, unzulässige Benachteiligung des Schuldners, da dieser Gelegenheit hat, im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens im Erststaat seine Einwendungen vorzubringen und darüber hinaus gem. Art. 23 EuVTVO die Aussetzung bzw. die Beschränkung der Vollstreckung beantragen kann¹⁹⁵. Es ist nicht ersichtlich, warum die auf den Rechtsbehelf im Erststaat ergehende Entscheidung nicht mehr nach den Vorgaben der EuVTVO vollstreckt werden sollte. Ist der Schuldner bestrebt dies zu umgehen, so ist er gehalten, bereits innerhalb des erstinstanzlichen Verfahrens gegen den vom Kläger geltend gemachten Anspruch seine Verteidigungsrechte wahrzunehmen.

Auf diese Weise wird verhindert, dass der Schuldner die Vollstreckung durch Einlegung eines - offenkundig unzulässigen oder unbegründeten – Rechtsbehelfs im Ursprungsmitgliedstaat verzögern kann und der Gläubiger hierdurch zur Einleitung des Exequaturverfahrens nach der EuGVVO gezwungen wäre¹⁹⁶. Dies stünde dem ureigensten Ziel der Verordnung, die Vollstreckung in anderen Mitgliedstaaten zu vereinfachen und zu beschleunigen, entgegen und würde das genaue Gegenteil bewirken. Die EuVTVO ist damit nicht nur auf Entscheidungen über unbestrittene Forderungen im engeren Sinne anwendbar, sondern auch auf Rechtsmittelentscheidungen über damit nicht mehr unbestrittene Forderungen¹⁹⁷. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass zum Zeitpunkt der Anfechtung der Entscheidung bereits eine Bestätigung als Eu-Vollstreckungstitel erfolgt ist.

6. Fälligkeit der Forderung

Die unbestrittene Geldforderung muss zudem fällig oder ihr Fälligkeitsdatum muss in dem Titel angegeben sein, vgl. Art. 4 Nr. 2 EuVTVO. Die für die Bestätigung als Eu-Vollstreckungstitel zuständige Stelle überprüft die Angaben über die Fälligkeit nicht noch einmal eigenständig. Eine Bestätigung erfolgt immer dann, wenn sich aus dem vollstreckbaren Tenor das Fälligkeitsdatum bzw. keine Einschränkung der Fälligkeit

¹⁹⁵ (680); Wagner, IPRax 2005, 189 (193); Kropholler, Art. 3 EuVTVO, Rn. 12.

¹⁹⁶ Riedel, ProzRB 2005, 324 (327).

¹⁹⁶ Rechberger/Frauenberger-Pfeiler, in: Festschrift Fischer, S. 399 (406) mit Verweis auf die Begründung des Rates im Gemeinsamen Standpunkt Nr. 19/2004, ABl. EG C 79 E/59, Begründung des Rates, II, 1.2. (S. 80); Gebauer, NJ 2006, 103 (104); Stein, EuZW 2004, 679 (680); Burgstaller/Neumayr, ÖJZ 2006, 179 (182).

¹⁹⁷ KOM (2004) 90 endg., Nr. 3.1, 3.3.1 Erwägungsgrund 5 b, 3.3.2 Artikel 2 a.

ergibt¹⁹⁸. Zug-um-Zug-Verurteilungen können daher nicht als Eu-Vollstreckungstitel bestätigt werden¹⁹⁹. Damit scheiden außerdem Unterhaltstitel aus, die zur Zahlung künftiger Unterhaltsbeträge ohne ausdrückliche Angabe ihrer jeweiligen Fälligkeit verpflichten²⁰⁰.

II. Zeitlicher Anwendungsbereich der EuVTVO

Die EuVTVO ist gem. Art. 33 EuVTVO am 21.01.2005 in Kraft getreten. Die Übergangsvorschrift in Art. 26 EuVTVO besagt, dass die Verordnung nur auf Entscheidungen, gerichtliche Vergleiche und öffentliche Urkunden anwendbar ist, die seit dem 21.01.2005 entstanden sind. Die ursprünglich in Art. 29 Abs. 1 und 2 des Kommissionsvorschlages enthaltene Regelung darüber, dass die Verordnung nur für Verfahren gelte, welche nach In-Kraft-Treten eingeleitet wurden und die damit verbundene Definition, wann ein Verfahren als eingeleitet gelte²⁰¹, wurde somit stark vereinfacht, in dem die Anwendbarkeit der Verordnung nun an den Tag, an dem die Entscheidung im Ursprungsmitgliedstaat ergangen ist, der Vergleich gerichtlich gebilligt oder geschlossen und die öffentliche Urkunde aufgenommen worden ist, anknüpft²⁰². Das Verfahren zur Bestätigung eines Titels als Eu-Vollstreckungstitel ist allerdings erst seit dem 21.10.2005 möglich²⁰³.

III. Räumlicher Anwendungsbereich der EuVTVO

Der räumliche Anwendungsbereich wird durch Art. 2 Abs. 3 EuVTVO bestimmt und entspricht demjenigen der EuGVVO. Die Verordnung ist grundsätzlich auf Titel aus den Mitgliedstaaten anwendbar mit Ausnahme Dänemarks. Das Vertragsgebiet des EG-Vertrages ergibt sich aus Art. 299 EGV²⁰⁴. Insbesondere gilt die am 21. April 2004 erlassene Verordnung ohne Einschränkungen auch für die am 1. Mai 2004 der Europäischen Union beigetretenen neuen Mitgliedstaaten, da gem. Art. 2 der Akte über die Bedingungen des Beitritts nicht nur die ursprünglichen Verträge, sondern auch die vor dem Beitritt erlassenen Rechtsakte der Organe für die neuen Mitgliedstaaten

¹⁹⁸ *Rauscher*, in: Europäischer Vollstreckungstitel, Rn. 51.

¹⁹⁹ *Geimer*, IPRax 2002, 69 (71); *ders.*, IZPR, Rn. 3175.

²⁰⁰ *Rausch*, FuR 2005, 437 (439).

²⁰¹ KOM (2002) 159 endg., Art. 29.

²⁰² KOM (2004) 90 endg., Nr. 3.3.2. Artikel 29.

²⁰³ Vgl. Art. 33 EuVTVO.

²⁰⁴ *Thomas/Putzo-Hüßtege*, 27. Auflage, Vorb. vor Art. 1 EuGVVO, Rn. 8.

verbindlich sind²⁰⁵. Entsprechendes gilt für die neuen Beitrittsländer seit dem 01.01.2007.

F. Bestätigung eines Titels als Eu-Vollstreckungstitel durch das Ursprungsgericht

Für die Bestätigung einer Entscheidung als Eu-Vollstreckungstitel müssen die in Art. 6 EuVTVO genannten Voraussetzungen erfüllt sein. Dies sind zum einen die Vollstreckbarkeit der Entscheidung im Ursprungsmitgliedstaat, zum anderen die Beachtung bestimmter Regeln der internationalen Zuständigkeit und die Einhaltung der Mindeststandards sowie des Verbraucherschutzes²⁰⁶. Von dem Ziel der Verordnung diese Voraussetzungen ausschließlich im Ursprungsmitgliedstaat zu prüfen und damit für alle Organe des Vollstreckungsstaates für verbindlich zu erklären, wird lediglich für die Frage, ob mit der Bestätigung des Titels als Eu-Vollstreckungstitel der Anwendungsbereich der Verordnung überschritten wurde, abgewichen. Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass bereits nach dem EuGVÜ und der EuGVVO eine nicht in den jeweiligen Anwendungsbereich fallenden Entscheidung nicht nach ihren Regeln vollstreckt werden darf, obwohl es sich hierbei nicht um einen der abschließend aufgezählten Vollstreckungshindernisse handelt²⁰⁷.

I. Zuständigkeit des Ursprungsgerichts

Ziel der Verordnung ist es, für einen Titel aus einem Mitgliedstaat das Vollstreckbarerklärungsverfahren in einem anderen Mitgliedstaat entbehrlich zu machen. Da nach der EuVTVO auch ursprünglich reine Inlandstitel, die auf nationalen Zuständigkeitsregeln beruhen, als Eu-Vollstreckungstitel bestätigt werden können²⁰⁸, wird die Frage der internationalen Zuständigkeit nur indirekt berührt. Art. 6 Abs. 1 lit. b) EuVTVO sieht für alle gerichtlichen Entscheidungen eines Mitgliedstaates über unbestrittene Forderungen eine Überprüfung der Zuständigkeitsregelungen des Kapitels II, Abschnitte 3 und 6 der EuGVVO vor. Die Zuständigkeitsvorschriften der EuGVVO

²⁰⁵ Wagner, NJW 2004, 1835 (1837); vgl. auch Erwägungsgrund (2) zu der Verordnung (EG) 1869/2005 vom 16.11.2005 zur Ersetzung der Anhänge der Verordnung (EG) 805/2004, ABl. EG L 300/6.

²⁰⁶ Vgl. hierzu unten Teil 2 (S. 91).

²⁰⁷ EuGH, 14.07.1977, Rs. 10/77 – Bavaria und Germanair / Eurocontrol, Slg. 1977, 1517, Rn. 5.

²⁰⁸ Burgstaller/Neumayr, ÖJZ 2006, 179 (181); Jayme/Kohler, IPRax 2003, 485 (494); Wagner, IPRax 2005, 189 (191).

sind abschließende Regelungen über die internationale Zuständigkeit und berücksichtigen die Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit des Beklagten. Hierzu stellen sie die Grundregel auf, dass ein Prozess gegen den Beklagten grundsätzlich in seinem Wohnsitzstaat stattzufinden hat²⁰⁹. Darüber hinaus werden besondere Gerichtsstände nach den verschiedenen Verfahrensarten festgelegt, unter anderem die Zuständigkeit der Gerichte in Versicherungssachen²¹⁰, sowie Fälle der ausschließlichen Zuständigkeit nach Art. 22 EuGVVO. Ein Verstoß gegen diese Vorschriften kann bereits nach Art. 35 und 45 EuGVVO zur Versagung der Vollstreckbarerklärung innerhalb des bisher zwingenden Exequaturverfahrens führen. Aufgrund der Regelung in Art. 6 Abs. 1 lit. b) EuVTVO ist die Bestätigung einer Entscheidung als Eu-Vollstreckungstitel in einem solchen Fall ebenfalls unmöglich²¹¹.

In allen anderen Fällen ist der Beklagte dagegen nach den Vorschriften der EuGVVO gehalten, sich auf das Verfahren einzulassen, um auf das Fehlen internationaler Zuständigkeit hinzuweisen, da eine Korrektur im Exequaturverfahren nicht mehr möglich ist²¹². Gleches gilt nun auch für die Bestätigung einer Entscheidung als Eu-Vollstreckungstitel, da die Unzuständigkeit des Gerichts bis auf die genannten Ausnahmen die Bestätigung nicht hindert²¹³.

Für Verbrauchersachen sieht die EuVTVO im Gegensatz zur EuGVVO keine Zuständigkeitskontrolle, sondern einen anderweitigen Schutzmechanismus vor²¹⁴. Gegen den Verbraucher können nur Titel, die in seinem Wohnsitzmitgliedstaat erlassen und als Eu-Vollstreckungstitel bestätigt wurden nach den Vorschriften der EuVTVO vollstreckt werden. Die EuVTVO enthält damit einen über die EuGVVO

²⁰⁹ Vgl. Art. 2 Abs. 1 EuGVVO; ebenso *Buchner*, S. 6 ff, der eine restriktive Anwendung der besonderen Gerichtsstände gegenüber dem allgemeinen Beklagtengerichtsstand zwar nicht direkt aus der Systematik und dem Wortlaut der Zuständigkeitsvorschriften ableitet, aber die aufgrund der Rechtsprechung des EuGH getroffene Grundsentscheid zugunsten der Interessen des Beklagten als tatsächliche Wirkung der Rechtsprechung unter Zustimmung weiter Teile der Literatur herausarbeitet. Dagegen rechtfertige weder eine materiellrechtliche noch eine prozessrechtliche Betrachtung die Bevorzugung des Beklagten.

²¹⁰ Vgl. Abschnitt 3, Art. 8 – Art. 14 EuGVVO.

²¹¹ *KOM* (2002) 159 endg., Nr. 3, Artikel 5; *Hüftege*, in: Perspektiven der justiziellen Zusammenarbeit, S. 113 (126).

²¹² *Geimer*, IPRax 1998, 175; *Stein*, IPRax 2004, 181 (188), welcher darauf hinweist, dass dies auch für arbeitsrechtliche Verfahren gilt, obwohl bei Prozessen gegen den Arbeitnehmer aufgrund der neuen Regelung in Art. 20 Abs. 1 EuGVVO ausschließlich die Gerichte des Mitgliedstaates zuständig sind, in denen der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz hat (vgl. Erwägungsgrund 13 zur EuGVVO zum Schutz der schwächeren Partei); die Überprüfung der Zuständigkeit geht jedoch in aller Regel zu Lasten des Klägers, welcher in Arbeitssachen in der Mehrzahl der Fälle der Arbeitnehmer ist; zustimmend *Wagner*, IPRax 2005, 189 (194); *Geimer/Schütze*, in: Europäisches Zivilverfahrensrecht, 2. Auflage, A. 1 Art. 35, Rn. 14.

²¹³ *Coester-Waltjen*, Jura 2005, 394 (395); *Jennissen*, InVo 2006, 218 (223).

²¹⁴ Siehe unten Teil 2, A (S. 92).

hinausgehenden Verbraucherschutz und verzichtet daher auf eine Zuständigkeitskontrolle²¹⁵.

Zudem würde eine bloße Überprüfung im Bestätigungsverfahren für einen effektiven Verbraucherschutz nicht ausreichen, da die Gerichte gerade in Säumnisverfahren oftmals nicht in der Lage sind, aufgrund der vorliegenden Informationen die Verbrauchereigenschaft des Schuldners sicher festzustellen²¹⁶. Dieses Problem wird durch den Verordnungsgeber dadurch gelöst, dass der Verbraucherschutz nicht länger auf die Zuständigkeitsvorschriften beschränkt ist, sondern den Schuldner insgesamt vor einer vereinfachten Vollstreckung im Wege der EuVTVO bewahrt, wenn es sich um eine Entscheidung aus einem anderen Mitgliedstaat als seinem Wohnsitzstaat handelt. Gegen eine fehlerhafte Bestätigung kann sich der Verbraucher mit Hilfe eines Antrags nach Art. 23 EuVTVO auf Widerruf der Bestätigung in einem solchen Fall verteidigen.

II. Bestätigungsverfahren

1. Antrag

Der Vollstreckungsgläubiger muss einen Antrag auf Bestätigung der Entscheidung als Eu-Vollstreckungstitel an das Ursprungsgericht stellen, für den Art. 6 Abs. 1 EuVTVO nur festlegt, dass der Antrag “jederzeit” gestellt werden kann.

2. Bestätigung mit Hilfe von Formblättern

Liegen die Voraussetzungen für eine Bestätigung gem. Art. 6 EuVTVO vor, wurden insbesondere die Mindeststandards im Fall einer gerichtlichen Entscheidung über eine passiv unbestrittene Forderung eingehalten, so ist dem Gläubiger auf seinen Antrag hin gem. Art. 9 EuVTVO eine Bescheinigung über die Bestätigung der Entscheidung als Eu-Vollstreckungstitel auf dem in der Anlage I zur EuVTVO²¹⁷ beigefügtem Formblatt zu erteilen. Für einen Vergleich oder eine öffentliche Urkunde wird die Bestätigung

²¹⁵ Wagner, IPRax 2005, 189 (194); Kropholler, Art. 6 EuVTVO, Rn. 7.

²¹⁶ Kropholler, Art. 6 EuVTVO, Rn. 12; Stein, IPRax 2004, 181 (189); Jayme/Kohler, IPRax 2003, 485 (489); Stadler, RIW 2004, 801 (804).

²¹⁷ Hierbei ist zu beachten, dass die Anhänge der Verordnung (EG) 805/2004 zwischenzeitlich durch die Verordnung (EG) 1869/2005 (ABl. EG L 300/6) ersetzt wurden; die Änderungen beziehen sich jedoch ausschließlich auf die Anpassung der Ursprungsmitgliedstaaten aufgrund der Beitritte vom 01.05.2004, sowie auf die Vervollständigung der Währungen; darüber hinaus wurde ein Druckfehler unter Punkt 12.1 des Anhang I der Verordnung (EG) 805/2004 berichtigt.

unter Verwendung des Formblatts gem. Anlage II bzw. III zur EuVTVO erteilt. Liegen die Voraussetzungen nur für einen Teil einer Entscheidung vor, so kann gem. Art. 8 EuVTVO eine Bestätigung nur für diesen Teil ausgestellt werden.

Die Bestätigung über den Eu-Vollstreckungstitel enthält zum einen eine übersichtliche, standardisierte Zusammenfassung all der Tatsachen, die die Entscheidung inhaltlich konkretisieren und individualisieren und die für eine Vollstreckung notwendig sind. Zum anderen enthält sie Angaben darüber, inwieweit die Voraussetzungen für eine Bestätigung als Eu-Vollstreckungstitel erfüllt sind²¹⁸.

Die im Anhang I – VI zur EuVTVO enthaltenen Formblätter sind mehrsprachig und werden von den Gerichten gem. Art. 9 Abs. 2 EuVTVO in ihrer Amtssprache ausgefüllt. Die für die Vollstreckung erforderlichen Angaben erfolgen in einer unabänderlichen vorgegebenen Reihenfolge durch Namen, Zahlen und das Ankreuzen von Kästchen, so dass eine Übersetzung im Regelfall nicht erforderlich ist.

3. Zuständigkeit für die Bestätigung

Der Gläubiger hat den Antrag auf Ausstellung des Europäischen Vollstreckungstitels gem. Art. 6 Abs. 1 und Art. 24 Abs. 1 EuVTVO bei gerichtlichen Entscheidungen und gerichtlichen Vergleichen an das jeweilige Ursprungsgericht zu stellen. Im Fall einer öffentlichen Urkunde ist gem. Art. 25 Abs. 1 EuVTVO die von dem jeweiligen Mitgliedstaat bestimmte Stelle für die Bestätigung zuständig.

Diese Regelungen werden durch den neu eingeführten § 1079 ZPO konkretisiert²¹⁹. Die Bestätigung dient - ähnlich der deutschen Vollstreckungsklausel - der Dokumentation des Bestands und der Vollstreckbarkeit des Titels²²⁰. Der deutsche Gesetzgeber hat daher die Stelle (Gericht, Behörde oder Notar), der die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Titels obliegt, für zuständig erklärt. Für gerichtliche Entscheidungen und gerichtliche Vergleiche ist dies das Gericht erster Instanz gem. §§ 724 Abs. 2, 797 Abs. 1 ZPO²²¹. Solange der Rechtsstreit bei einem höheren Gericht anhängig ist, ist

²¹⁸ Hüftege, in: Perspektiven der justiziellen Zusammenarbeit, S. 113 (134).

²¹⁹ Baumbach/Lauterbach-Hartmann, § 1079, Rn. 2.

²²⁰ BegrRegE, BT-Drucks. 15/5222, Einzelbegründung zu Nummer 8 (§ 1079), S. 13; Saenger, § 1079, Rn. 3.

²²¹ Thomas/Putzo-Hüftege, 27. Auflage, § 1079, Rn. 1.

dieses Gericht nach § 724 Abs. 2 ZPO zuständig. Funktionell zuständig ist der Rechtspfleger nach der ebenfalls durch das EG-Vollstreckungstitel-Durchführungsgesetz eingeführten Zuständigkeitsregelung in § 20 Nr. 11 RpflG²²². Ausschlaggebend für diese Zuweisung ist, dass der Rechtspfleger bereits in den überwiegenden Fällen, nämlich den Vollstreckungsbescheiden, zuständig und daher mit der Sache vertraut ist²²³.

Bei öffentlichen Urkunden sind die Notare und Behörden zuständig, die den Titel geschaffen haben. Für notarielle Urkunden ergibt sich dies aus § 797 Abs. 2 ZPO und für Urkunden des Jugendamtes aus den §§ 59, 60 S. 3 Nr. 1 SGB VIII. Der Gesetzgeber greift damit die im Zusammenhang mit der EuGVVO geltende Zuständigkeit des Notars für die Vollstreckbarerklärung notarieller Urkunden gem. § 55 Abs. 3 AVAG auf. Die Gesetzesbegründung zu dieser Vorschrift führt dazu aus, dass durch die Einbindung der Notare eine Verfahrensbeschleunigung und Entlastung der Gerichte bezweckt wurde²²⁴. Es erscheint überzeugend, dass die Zuständigkeitsübertragung allein auf die Notare und Behörden, die den Titel erstellt haben, weiterhin zu einer beschleunigten Vollstreckbarkeit dieser Titel beitragen wird, da beide Stellen in ihrer täglichen Praxis mit vollstreckbaren Urkunden zu tun haben²²⁵.

Bei Anwaltsvergleichen ist entscheidend, von wem der Vergleich für vollstreckbar erklärt wurde. Erfolgt die Vollstreckbarerklärung durch das Prozessgericht gem. § 796 b ZPO, so ist dieses auch für die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung und damit für die Bestätigung als Eu-Vollstreckungstitel zuständig. Auch hier ist der Rechtspfleger funktional zuständig. Erfolgte die Vollstreckbarerklärung gem. § 796 c ZPO durch den Notar, so liegen auch die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung und die Bestätigung nach der EuVTVO in seinem Verantwortungsbereich²²⁶.

§ 1079 ZPO erfasst darüber hinaus auch die Fälle, in denen der Schuldner eine Bestätigung gem. Art. 6 Abs. 2 EuVTVO über die Nichtvollstreckbarkeit oder die Beschränkung der Vollstreckbarkeit beantragt sowie Ersatzbestätigungen nach Art. 6

²²² Siehe unten Teil 4, B, III (S. 253).

²²³ BegrRegE, BT-Drucks. 15/5222, Einzelbegründung zu Änderung sonstigen Bundesrechts (Absatz 1), S. 16.

²²⁴ Zöller-Geimer, § 55 AVAG, Rn. 4.

²²⁵ So bereits für § 55 Abs. 3 AVAG, Fleischhauer, MittBayNot 2002, 15 (19).

²²⁶ Rellermeyer, Rpfleger 2005, 389 (397); MüKo ZPO-Wolfsteiner, § 796 c ZPO, Rn. 19.

Abs. 3 EuVTVO²²⁷.

a) Kritik hinsichtlich der „vermeintlichen“ Selbstkontrolle

Ein generelles Defizit des Verordnungsvorschlages der Kommission wird darin gesehen, dass bei Gerichtsentscheidungen und gerichtlichen Vergleichen dem Ursprungsgericht selbst, als dem Gericht, das die in Rede stehende Entscheidung erlassen bzw. gebilligt hat, die Zuständigkeit für die Bestätigung als Eu-Vollstreckungstitel übertragen wurde²²⁸. Hierbei wird besonders kritisiert, dass eine Selbstkontrolle in Bezug auf die Mindeststandards und die übrigen Bestätigungs voraussetzungen entstünde und somit eine objektive Kontrolle (insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der Mindeststandards) nicht gewährleistet sei²²⁹. Die Beachtung der Mindeststandards ist jedoch gerade die notwendige Prämisse, mit der die Einführung des Eu-Vollstreckungstitels und die Abschaffung des Exequaturverfahrens gerechtfertigt werden, so dass die Überprüfung der Einhaltung der Mindeststandards einen wesentlichen Bestandteil des Schuldnerschutzes darstellt.

Nach der Ansicht der Kritiker berge die Selbstkontrolle die Gefahr, dass im Zeitpunkt der Bestätigung weder die Fähigkeit noch die Bereitschaft der zuständigen Stelle bestehe, eigene Fehler im vorangegangenen Erkenntnisverfahren festzustellen und die Bestätigung daher zu verweigern²³⁰. Hinzukommt, dass gerade in Bezug auf die Einhaltung der Zuständigkeitsbestimmungen nach der EuGVVO dem Gericht in Versäumnisverfahren häufig die tatsächlichen Grundlagen für die Überprüfung seiner internationalen Zuständigkeit in Verbraucher- und Versicherungssachen fehlen werden²³¹. Es wird auch nicht als ausreichend angesehen, dass der Verordnungsgeber die unmittelbare funktionale Zuständigkeit für die Bestätigungserteilung nicht geregelt hat, da die allgemein formulierte Zielsetzung der Verordnung, die Vollstreckung von Titeln aus dem EU-Ausland zu beschleunigen und zu vereinfachen, dazu führe, die funktionelle Zuständigkeit für die Bestätigung mit der allgemeinen

²²⁷ Zöller-Geimer, § 1079 ZPO, Rn. 8; Baumbach/Lauterbach-Hartmann, § 1079, Rn. 6 f.

²²⁸ KOM (2002) 159 endg., Nr. 3, Artikel 5; Wagner, IPRax 2005, 401 (402); Kohler, in: Europäisches Kollisionsrecht, S. 63(75).

²²⁹ Stadler, RIW 2004, 801 (805); Mankowski, RIW 2004, 587 (588); Pfeiffer, BauR 2005, 1541 (1545).

²³⁰ Kohler, in: Europäisches Kollisionsrecht, S. 63 (75); Hüßtege, in: Perspektiven der justiziellen Zusammenarbeit, S. 113 (13); Gerling, S. 119, 123; Stadler, IPRax 2004, 2 (7).

²³¹ Stein, IPRax 2004, 181 (189).

Verfahrenszuständigkeit eines Spruchkörpers zu kombinieren²³². Auch der deutsche Gesetzgeber hat sich bei der Bestimmung der funktionalen Zuständigkeit des Rechtpflegers davon leiten lassen, dass dieser im Fall eines Mahnverfahrens mit dem zugrundeliegenden Sachverhalt bereits vertraut ist²³³.

b) Stellungnahme

Gegen die Annahme einer grundsätzlich bestehenden Selbstkontrolle im Zusammenhang mit der Zuständigkeit für die Bestätigung kann jedoch zum einen eingewandt werden, dass der Verordnungsgeber auf die geäußerte Kritik bereits frühzeitig, nämlich noch während des Gesetzgebungsverfahrens zu der Verordnung, reagiert hat und in der endgültigen Fassung des Art. 6 Abs. 1 EuVTVO lediglich geregelt ist, dass der Antrag auf Bestätigung der Entscheidung an das Ursprungsgericht gestellt werden muss. Die Wahl des Richters bzw. des Spruchkörpers und damit die funktionelle Zuständigkeit ist dagegen den Mitgliedstaaten überlassen, so dass diese verhindern können, dass ein Spruchkörper seine eigene Entscheidung noch einmal im Bestätigungsverfahren überprüft²³⁴. Insbesondere ergibt sich aus dem Ziel der Verordnung zur Beschleunigung des Anerkennungsverfahrens keine Verpflichtung für die Mitgliedstaaten die Zuständigkeit für die Bestätigung als Eu-Vollstreckungstitel demselben Spruchkörper zuzuweisen, der bereits die Entscheidung getroffen hat.

Zum anderen ist in erster Linie nicht die Ordnungsmäßigkeit des Erkenntnisverfahrens Gegenstand des Bestätigungsverfahrens, sondern die Beachtung der Mindeststandards²³⁵. Hierbei geht es insbesondere um die ordnungsgemäße Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks und die Einhaltung des Verbraucherschutzes nach der EuVTVO. Eine Überprüfung des Ursprungsverfahrens insgesamt und damit eine vermeintliche Selbstkontrolle durch denselben Spruchkörper liegt somit nicht vor. Daher ist auch die Zuständigkeitszuweisung an den Rechtpfleger durch den deutschen Gesetzgeber nicht zu beanstanden.

²³² Stadler, RIW 2004, 801 (805).

²³³ BegrRegE, BT-Drucks. 15/5222, Einzelbegründung zu Änderung sonstigen Bundesrechts (Absatz 1), S. 16.

²³⁴ KOM (2002) 159 endg., Nr. 3, Artikel 5; Stein, EuZW 2004, 679 (680); ders., IPRax 2004, 181 (189); Hüßtege, in: Perspektiven der justiziellen Zusammenarbeit, S. 113 (135).

²³⁵ Rauscher, in: Europäischer Vollstreckungstitel, Rn. 72.

c) Ergebnis

Jeder Mitgliedstaat ist damit in der Lage, aufgrund eigenständiger Beurteilung eine „Selbstkontrolle“ der zuständigen Stellen von vornherein auszuschließen. Tut er dies nicht, kann dies der Verordnung als Rahmenregelung nicht vorgeworfen werden.

Problematischer als die Gefahr der Selbstkontrolle erscheint vielmehr grundsätzlich die Überprüfung der Mindeststandards insbesondere im Bereich der Zustellung, da diese durch das Zusammenspiel von drei verschiedenen Regelungskomplexen erheblich erschwert wird²³⁶. Hierbei handelt es sich um das jeweilige nationale Zustellungsrecht, wenn die Zustellung im Ursprungsmitgliedstaat erfolgt. Die im Rahmen des Erkenntnisverfahrens grenzüberschreitend vorzunehmende Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks richtet sich dagegen zunächst nach der EuZVO²³⁷. Soll die Entscheidung später als Eu-Vollstreckungstitel bestätigt werden, sind in beiden Fällen zusätzlich die Mindeststandards nach den Art. 12 ff. EuVTVO und deren Umsetzung in das nationale Recht des Ursprungsmitgliedstaates zu beachten²³⁸.

4. Rechtsschutz im Ursprungsmitgliedstaat

Hinsichtlich der Rechtsschutzmöglichkeiten des Schuldners und des Gläubigers im Ursprungsmitgliedstaat ist zwischen den Rechtsbehelfen gegen den eigentlichen Titel und den durch die Verordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen gegen die Bestätigung des Titels als Eu-Vollstreckungstitel zu unterscheiden. Die Rechtsschutzmöglichkeiten des Gläubigers gegen den Titel können an dieser Stelle vernachlässigt werden. Grundsätzlich stehen ihm alle Rechtsbehelfe zur Verfügung, die das nationale Recht des Ursprungsmitgliedstaates gegen den Titel vorsieht.

a) Rechtsschutz des Schuldners gegen den eigentlichen Titel

Gegen den zu vollstreckenden Titel kann der Schuldner alle Rechtsbehelfe einlegen, die ihm nach dem nationalen Verfahrensrecht des Ursprungsmitgliedstaates zustehen. Nach deutschem Recht sind das insbesondere der Einspruch gem. § 338 ZPO gegen ein

²³⁶ So auch *Coester-Waltjen*, in: *Festschrift Beys*, S. 183 (189); *Stadler*, IPRax 2004, 2 (7); *Pfeiffer*, BauR 2005, 1541 (1545).

²³⁷ Vgl. Art. 28 EuVTVO.

²³⁸ *Stadler*, IPRax 2004, 2 (7).

Versäumnisurteil und gem. § 700 ZPO gegen einen Vollstreckungsbescheid. Gegenüber den übrigen Urteilen kommen als Rechtsmittel die Berufung und die Revision bzw. die Nichtzulassungsbeschwerde in Betracht. Wenn die Rechtsordnung des Ursprungsmitgliedstaates keinen Rechtsbehelf gegen den Titel vorsieht oder die Voraussetzungen, insbesondere die Einhaltung von Fristen, nicht gegeben sind, dann besteht für den Schuldner keine Möglichkeit auf andere Weise den Titel zu beseitigen²³⁹.

b) Rechtsschutz des Schuldners gegen die Bestätigung als Eu-Vollstreckungstitel

Die Bestätigung als Eu-Vollstreckungstitel darf nur erteilt werden, wenn jede der in der Verordnung genannten Voraussetzung erfüllt ist. Insbesondere sind im Fall einer passiv unbestrittenen Forderung die Mindestvorschriften und deren Beachtung durch das Ursprungsgericht zu überprüfen. Der Schuldner ist an dem Bestätigungsverfahren nicht beteiligt und muss deshalb seine Einwände gegen die Forderung und ihre Vollstreckung bereits im Erkenntnisverfahren des Ursprungsmitgliedstaates geltend machen, da aufgrund der Abschaffung des Exequaturverfahrens auch eine Nachprüfung im Vollstreckungsstaat ausscheidet.

Allein die Frage, ob die fragliche Entscheidung überhaupt unter den Anwendungsbereich der EuVTVO fällt, kann im Vollstreckungsstaat aufgeworfen werden, da dies der Ursprungsstaat wie bereits im Rahmen des EuGVÜ und der EuGVVO nicht mit bindender Wirkung für den Vollstreckungsstaat feststellen kann²⁴⁰. Für den Schuldner besteht vor der Bestätigung der Entscheidung als Eu-Vollstreckungstitel die Möglichkeit, die Forderung anzufechten und sie damit dem Anwendungsbereich der Verordnung zu entziehen²⁴¹.

Dem Wortlaut nach ist die Erteilung der Bestätigung gem. Art. 10 Abs. 4 EuVTVO grundsätzlich unanfechtbar. Art. 10 Abs. 1 EuVTVO enthält lediglich die Verfahrensmöglichkeiten, die bestehen, um gegen eine zu unrecht erteilte Bestätigung vorzugehen.

²³⁹ Coester-Waltjen, Jura 2005, 394 (396).

²⁴⁰ Jayme/Kohler, IPRax 2004, 481 (486).

²⁴¹ KOM (2002) 159 endg., Nr. 3, Artikel 8; Wagner, IPRax 2005, 189 (193).

Im Folgenden wird auf die Frage nach dem Bestehen und der Erforderlichkeit von Rechtsschutzmöglichkeiten des Schuldners eingegangen.

aa) Grundsatz: Kein Rechtsbehelf für den Schuldner

Obwohl gem. Art. 10 Abs. 4 EuVTVO grundsätzlich kein Rechtsbehelf gegen die Ausstellung der Bestätigung möglich ist, wird von dieser Regelung nur die Ausstellung der Bestätigung an sich erfasst, d.h. der Schuldner kann sich nicht gegen die Tatsache, dass eine Entscheidung als Eu-Vollstreckungstitel bestätigt wird, wehren. Um eine Bestätigung als Eu-Vollstreckungstitel zu verhindern, muss der Schuldner die Forderung im Erkenntnisverfahren des Erststaates bestreiten oder vor der Bestätigung Rechtsmittel gegen die Entscheidung einlegen und sie damit dem Anwendungsbereich dieser Verordnung entziehen²⁴². Mit dieser Beschränkung des Rechtsmittelverbots auf positive Entscheidungen wird deutlich, dass die Ablehnung einer Bestätigung nicht erfasst wird²⁴³. Dies ist jedoch ausschließlich für den Gläubiger von Relevanz. Der Schuldner hat nur die Möglichkeit gem. Art. 10 Abs. 1 EuVTVO die Berichtigung oder den Widerruf der Bestätigung durch das Ursprungsgericht zu beantragen.

Die Frage, ob dem Schuldner darüber hinaus ein Rechtsbehelf gegen die Erteilung der Bestätigung eingeräumt werden muss, wird als eine sowohl verfahrenstechnisch schwierige, als auch - mit Rücksicht auf das Gebot eines fairen Verfahrens – sehr problematische Frage in der Verordnungsgeschichte angesehen²⁴⁴. Zunächst sind hierzu die Motive des Europäischen Gesetzgebers näher zu beleuchten.

bb) Standpunkt des Europäischen Gesetzgebers

Während der erste Kommissionsvorschlag²⁴⁵ keinen Rechtsbehelf vorsah, kam der geänderte Kommissionsvorschlag dem Begehrten des Europäischen Parlaments nach einem nationalen Rechtsbehelf für beide Parteien entgegen, in dem festgelegt wurde, dass der Antrag des Gläubigers auf Bestätigung des Titels als Eu-Vollstreckungstitel an

²⁴² KOM (2002) 159 endg., Nr. 3, Artikel 8; *Rellermeyer*, Rpfleger 2005, 389 (400); *Kropholler*, Art. 10 EuVTVO, Rn. 11.

²⁴³ *Wagner*, IPRax 2005, 189 (197); *Stein*, IPRax 2004, 181 (190); *Pfeiffer*, BauR 2005, 1541 (1548).

²⁴⁴ *Stadler*, IPRax 2004, 2 (7); *Rauscher*, in: Europäischer Vollstreckungstitel, Rn. 163.

²⁴⁵ KOM (2002) 159 endg.

den Schuldner zuzustellen sei²⁴⁶. Hierdurch sollte dem Schuldner die Möglichkeit eröffnet werden, noch vor der Entscheidung über die Bestätigung Einwendungen geltend zu machen²⁴⁷.

Die Erforderlichkeit eines eigenständigen Rechtsbehelfs wurde jedoch von der *Kommission* abgelehnt, da die Bereitstellung eines Rechtsbehelfs dem Zweck der Verordnung über die Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels im Hinblick auf eine schnellere und effizientere, grenzüberschreitende Vollstreckung entgegengewirkt hätte²⁴⁸. Die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs würde zu beträchtlichen Verzögerungen führen. Insbesondere die vom Europäischen Parlament vorgeschlagene Vorgehensweise, Rechtsbehelfe nach nationalem Recht einzuräumen, würde eine erneute Rechtszersplitterung anstelle der angestrebten Rechtsangleichung im Zusammenhang mit der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Titel bedeuten. Auch wenn das Ursprungsgericht zu dem Ergebnis komme, dass die Voraussetzungen für die Bestätigung als Eu-Vollstreckungstitel erfüllt seien, könne es die Bestätigung nicht erteilen, da zunächst die Zustellung an den Schuldner und der Ablauf der Rechtsbehelfsfrist abzuwarten wären. Dies würde anstelle der verfolgten Verfahrensbeschleunigung zu einer zusätzlichen Verzögerung führen²⁴⁹.

Letztendlich hat sich der Verordnungsgeber bewusst gegen einen eigenständigen Rechtsbehelf entschieden. Als Begründung wird hierzu angeführt, dass die Möglichkeit der Einlegung eines Rechtsbehelfs zur Wahrung der Verteidigungsrechte verzichtbar sei, da bei der Erteilung der Bestätigung nicht länger das Hauptverfahren in Rede stehe, welches die Berechtigung der Forderung behandelt habe²⁵⁰. Das Bestätigungsverfahren diene lediglich der Erweiterung der Vollstreckbarkeit eines bereits erlassenen Titels über das Hoheitsgebiet des Ursprungsmitgliedstaates hinaus. Durch die Vorschriften des Kapitels III der Verordnung werde der Schuldner – sofern das Gericht die Prüfung verantwortungsvoll und umfassend vornimmt – ausreichend geschützt²⁵¹. Dieser habe bereits im Hauptverfahren hinreichend Gelegenheit gehabt, seine Interessen zu vertreten

²⁴⁶ Art. 6 a des geänderten Kommissionsvorschlages, *KOM* (2003) 341 endg.

²⁴⁷ *Gerling*, S. 117; Stadler, IPRax 2004, 2 (7); Bericht des *Europäischen Parlaments* vom 26.02.2003, 5-0108/2003, Änderungsantrag 7.

²⁴⁸ *KOM* (2003) 341 endg., Nr. 2.1, Abänderungen 6, 7, 8 und 16.

²⁴⁹ *KOM* (2003) 341 endg., Nr. 2.1, Abänderungen 6, 7, 8 und 16.

²⁵⁰ *KOM* (2003) 341 endg., Nr. 2.1, Abänderungen 6, 7, 8 und 16.

²⁵¹ So auch *Hüfstege*, in: *Festschrift Jayme*, S. 371 (384).

und könne gegen diese Entscheidung Rechtsmittel einlegen.

Da von der Verordnung nur Titel über unbestrittene Forderungen erfasst werden und der Schuldner zu einem früheren Zeitpunkt bereits entschieden hat, gegen die geltend gemachten Forderungen nicht vorzugehen, bestehe somit kein Anlass, dem Schuldner den Schutz durch einen gesonderten Rechtsbehelf gegen die Bestätigung im Ursprungsstaat zu gewähren. Sollte der Schuldner dennoch ohne eigenes Verschulden nicht in der Lage gewesen sein, seine Rechte im Hauptverfahren auszuüben, so besteht für ihn gem. Art. 19 Abs. 1 EuVTVO ein ausreichender Schutz durch eine Überprüfung in Ausnahmefällen²⁵².

cc) Erforderlichkeit eines eigenständigen Rechtsbehelfs

Auch wenn dem Schuldner nach der EuVTVO kein eigenständiger Rechtsbehelf zur Verfügung steht, mit welchem er die Bestätigung einer Entscheidung als EuVollstreckungstitel unmittelbar beseitigen kann, so kann er jedoch gem. Art. 10 Abs. 1 EuVTVO die Berichtigung bzw. den Widerruf der Bestätigung durch das Ursprungsgericht verlangen, wenn diese offensichtliche Fehler aufweist. Die Vorschrift wurde erst durch den *Gemeinsamen Standpunkt des Rates*²⁵³ in die Verordnung aufgenommen und dient der Stärkung der Verteidigungsrechte im Bestätigungsverfahren. Gleichzeitig wurde das Zustellungserfordernis des vorläufigen Art. 6 a im geänderten Kommissionsvorschlag wieder gestrichen. Nach Ansicht der *Kommission* werden auf diese Weise die Rechte des Schuldners in vollem Umfang geschützt, ohne dass die Vollstreckung in einem anderen Mitgliedstaat hierdurch an Effizienz verliere²⁵⁴. Es stellt sich somit insgesamt die Frage, ob das Fehlen eines selbständigen Rechtsbehelfs durch diese Überprüfungsmöglichkeit im Erststaat relativiert wird und ein weiterer Rechtsbehelf daher nicht erforderlich ist. Die Voraussetzungen und die Rechtsfolgen dieser Anträge sind hierzu näher zu untersuchen.

²⁵² KOM (2003) 341 endg., Nr. 2.1, Abänderungen 6, 7, 8 und 16; siehe dazu unten Teil 2, B, V (S. 136).

²⁵³ Gemeinsamer Standpunkt des Rates Nr. 19/2004, ABl. EG C 79 E/59, Begründung des Rates, II, 1.2.

²⁵⁴ KOM (2004) 90 endg., Nr. 3.2.2, Abänderung 8 (Artikel 8).

(1) Antrag auf Berichtigung der Bestätigung

Gem. Art. 10 Abs. 1 lit. a) EuVTVO wird auf Antrag des Schuldners an das Ursprungsgericht die Bestätigung als Eu-Vollstreckungstitel berichtigt, wenn die Entscheidung und die Bestätigung aufgrund eines materiellen Fehlers voneinander abweichen. Diese Vorschrift bezieht sich unmittelbar nur auf eine als Eu-Vollstreckungstitel bestätigte Entscheidung, sie findet aber auf bestätigte gerichtliche Vergleiche gem. Art. 24 Abs. 3 EuVTVO und auf bestätigte öffentliche Urkunden gem. Art. 25 Abs. 3 EuVTVO entsprechende Anwendung. Die Einführung im Rahmen des Gemeinsamen Standpunktes erfolgte ohne genauere Erläuterung dazu, was unter einem materiellem Fehler zu verstehen ist. In der Stellungnahme der *Kommission* zum Gemeinsamen Standpunkt des Rates heißt es, dass nach Art. 10 Abs. 1 EuVTVO die Berichtigung inhaltlicher Fehler sowie der Widerruf einer eindeutig zu unrecht ergangenen Bestätigung möglich sein soll²⁵⁵. Aus der Möglichkeit zum Widerruf der Bestätigung nach Art. 10 Abs. 1 lit. b) EuVTVO kann wiederum für den Antrag auf Berichtigung gefolgert werden, dass es sich bei den Voraussetzungen hierfür um Übertragungsfehler hinsichtlich der Angaben, die aus dem Titel hervorgehen, handeln soll²⁵⁶. Insoweit kommt für einen Übertragungsfehler der Entscheidungsinhalt in Betracht, welcher den Angaben im Formblatt Anhang 1 zur EuVTVO Ziff. 2 bis 5, sowie Ziff. 6, falls sich die Vollstreckbarkeit unmittelbar aus dem Titel ergibt, entspricht. Im Rahmen der Berichtigung kann damit nur kontrolliert werden, ob die Angaben im Titel und in der Bestätigung übereinstimmen. Die Berichtigung stellt somit keinen Rechtsbehelf des Schuldners im eigentlichen Sinne dar²⁵⁷.

(2) Antrag auf Widerruf der Bestätigung

Der Antrag auf Widerruf der Bestätigung gem. Art. 10 Abs. 1 lit. b) EuVTVO richtet sich gegen die Berechtigung der Bestätigungserteilung. Das Widerrufsverfahren bezieht sich grundsätzlich auf die Prüfung aller in der EuVTVO festgelegten Bestätigungs voraussetzungen, es umfasst insbesondere die Einordnung der titulierten

²⁵⁵ KOM (2004) 90 endg., Nr. 3.1.

²⁵⁶ Stein, EuZW 2004, 679 (681); Rauscher, in: Europäischer Vollstreckungstitel, Rn. 165; Wagner, IPRax 2005, 401 (403); Kropholler, Art. 10 EuVTVO, Rn. 4.

²⁵⁷ Die Berichtigung und der Widerruf können nach Art. 10 Abs. 3 EuVTVO mit dem Formblatt nach Anhang VI EuVTVO beantragt werden, die Verwendung dieses Formblattes ist jedoch nicht zwingend. Für das Verfahren im Anschluss an einen solchen Antrag gilt gem. Art. 10 Abs. 2 EuVTVO das nationale Recht des Ursprungsmitgliedstaates, das in Deutschland durch § 1081 ZPO geregelt wird; siehe unten Teil 4, B, I, 1 (S. 247).

Forderung als unbestritten, die in Art. 6 EuVTVO genannten Voraussetzungen, sowie die Einhaltung der in den Art 12 ff. EuVTVO enthaltenen Mindeststandards²⁵⁸. In dieser Vorschrift ist das durch Art. 6 EMRK garantierte Recht auf rechtliches Gehör des Schuldners berücksichtigt, welches erforderlich ist, da das Bestätigungsverfahren als einseitiges Verfahrens ohne Anhörung des Schuldners ausgestaltet ist²⁵⁹. Die sprachlichen Schwierigkeiten, die sich daraus ergeben können, dass der Antrag auf Widerruf gem. Art. 10 Abs. 1 EuVTVO bei dem Ursprungsgericht zu stellen ist, werden dadurch erleichtert, dass der Antrag unter Verwendung des Formblattes in Anhang VI zu der Verordnung gestellt werden kann. Eine teure und zeitaufwendige Übersetzung ist somit nicht erforderlich. Im Rahmen der Prüfung des Antrages auf Widerruf ist dann der Gläubiger verpflichtet, darzulegen und zu beweisen, dass es sich nicht um eine Verbraucherangelegenheit im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. d) EuVTVO handelt, da die Beachtung des Verbraucherschutzes Voraussetzung für die Bestätigung als Eu-Vollstreckungstitel ist.

Aufgrund dieses breiten Prüfungsumfanges stellt sich die Frage, ob das Widerspruchsverfahren im Sinne des Art. 10 Abs. 1 lit. b) EuVTVO so umfänglich ist, dass es die Funktion eines Rechtsbehelfsverfahrens für den Schuldner übernehmen kann²⁶⁰.

(a) Streitstand

Die Literaturstimmen, die in dem Widerrufsverfahren aufgrund seines umfassenden Prüfungsumfanges die Funktion eines umfänglichen Rechtsbehelfsverfahrens erfüllt sehen, verstehen die Formulierung des Art. 10 Abs. 4 EuVTVO dahingehend, dass nur Rechtsbehelfe gegen die Bestätigung außerhalb der Verordnung ausgeschlossen werden²⁶¹. Der Wortlaut sei insoweit undeutlich. In der Sache sei jedoch dem Anliegen des Verordnungsgebers im Hinblick auf einen ausreichenden Schuldnerschutz gegen Rechtsanwendungsfehler im Zusammenhang mit der Bestätigung als Eu-

²⁵⁸ *Kropholler*, Art. 10 EuVTVO, Rn. 6; *Pfeiffer*, BauR 2005, 1541 (1548); *Luckey*, ZGS 2005, 420 (423); *Rauscher*, in: Europäischer Vollstreckungstitel, Rn. 167; *Stein*, IPRax 2004, 181 (190).

²⁵⁹ *Pfeiffer*, BauR 2005, 1541 (1548).

²⁶⁰ *Kohler*, in: Europäisches Kollisionsrecht, S. 63 (73).

²⁶¹ *Stein*, EuZW 2004, 679 (681); *ders.*, IPRax 2004, 181 (190); *Kropholler*, Art. 10 EuVTVO, Rn. 10; *Gerling*, S. 123; *Rauscher-Pabst*, in: Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 10 EuVTVO, Rn. 2; *Rechberger/Frauenberger-Pfeiler*, in: Festschrift Fischer, S. 399 (407).

Vollstreckungstitel in erforderlichem Maße Rechnung getragen²⁶².

Der breite Prüfungsumfang des Widerrufverfahrens wird jedoch möglicherweise dadurch relativiert, dass ein Widerruf nach dem Wortlaut des Art. 10 Abs. 1 lit. b) EuVTVO nur erfolgt, wenn die Bestätigung *eindeutig* zu Unrecht erteilt wurde. Was sich hinter dem Erfordernis der „eindeutigen“ Unrichtigkeit verbirgt, wird unterschiedlich beurteilt. Von *Rauscher* wird hierzu vertreten, es ergäben sich aus dem Tatbestandsmerkmal der *Eindeutigkeit* keine zusätzlichen Hürden für den Schuldner, da es sich bei dem Widerruf um die einzige Möglichkeit des Schuldners handle, die Bestätigung zu Fall zu bringen. Insbesondere könne nicht angenommen werden, die Bestätigung dürfe nur dann widerrufen werden, wenn sich das Fehlen einer Voraussetzung ohne weiteres aus der Bestätigung selbst ergebe²⁶³. Nach Nr. 6.1. des Anhangs VI zur EuVTVO muss eine Bestätigung widerrufen werden, wenn die bestätigte Entscheidung einen Verbrauchervertrag betrifft, jedoch in einem Mitgliedstaat ergangen ist, in dem der Verbraucher keinen Wohnsitz i.S.v. Art. 59 EuGVVO hat. Ob es sich aber um einen Verbrauchervertrag handelt, ist in den meisten Fällen nicht ohne weiteres aus der Bestätigung heraus ersichtlich, so dass sich Art. 10 Abs. 1 lit. b) EuVTVO nicht nur auf urkundlich erkennbare Mängel beziehen kann²⁶⁴. Das Kriterium der *Eindeutigkeit* verhindert den Widerruf der Bestätigung lediglich solange, wie das Vorliegen der in der EuVTVO aufgestellten Voraussetzungen zweifelhaft und ihr Fehlen nicht zweifelsfrei festgestellt sei²⁶⁵.

Vertreter der Gegenansicht fordern dagegen – teilweise noch auf der Grundlage des ursprünglichen Verordnungsentwurfs und damit ohne Berücksichtigung der Antragsmöglichkeit zur Berichtigung und zum Widerruf der Bestätigung – einen weiteren Rechtsbehelf im Vollstreckungsstaat, um hierdurch den mit der Überprüfung der Mindeststandards verbundenen Fehlerquellen wirksam begegnen zu können²⁶⁶.

²⁶² *Burgstaller/Neumayr*, ÖJZ 2006, 179 (187); *Saenger*, § 1081 ZPO, Rn. 2; *Stein*, IPRax 2004, 181 (190).

²⁶³ *Rauscher*, in: Europäischer Vollstreckungstitel, Rn. 168; *Rauscher-Pabst*, in: Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 10 EuVTVO, Rn. 16.

²⁶⁴ *Stein*, IPRax 2004, 181 (190) Fußnote 65; *Kropholler*, Art. 10 EuVTVO, Rn. 7.

²⁶⁵ *Kropholler*, Art. 10 EuVTVO, Rn. 7; *Jennissen*, InVo 2006, 263 (268); *Stein*, EuZW 2004, 679 (681 Fn. 11); *Wagner*, IPRax 2005, 189 (197); *Burgstaller/Neumayr*, ÖJZ 2006, 179 (188); *Rechberger/Frauenberger-Pfeiler*, in: *Festschrift Fischer*, S. 399 (407).

²⁶⁶ *Kohler*, in: Europäisches Kollisionsrecht, S. 63 (73); *Stadler*, IPRax 2004, 2 (8); vgl. hierzu *Gerling*, S. 117 ff.

(b) Stellungnahme

Es ist den Literaturstimmen zuzustimmen, die in dem Antrag auf Widerruf der Bestätigung ein für die Schutzinteressen des Schuldners ausreichenden Rechtsbehelf sehen. Ein zusätzlicher Rechtsbehelf im Vollstreckungsstaat bedarf es daher nicht. Durch die Widerrufsmöglichkeit wird in interessengerechter Weise für den Schuldner die Rechtsschutzlücke geschlossen, die dadurch entsteht, dass er im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens im Ursprungsmitgliedstaat nur Einwendungen hinsichtlich des Klageverfahrens und des Anspruchs selbst geltend machen kann, nicht jedoch gegen die Bestätigung als Eu-Vollstreckungstitel. Mit dem Antrag auf Widerruf gem. Art. 10 Abs. 1 lit. b) EuVTVO können darüber hinaus Fehler bei der Überprüfung der Bestätigungs voraussetzungen nachträglich korrigiert werden, ohne dass hierdurch das gesetzgeberische Ziel der Verfahrensbeschleunigung aufgegeben werden muss. Hat das Gericht bei der Überprüfung der Voraussetzungen für die Bestätigung pflichtwidrig gehandelt oder den Angaben des Klägers unkritisch vertraut, so wird es durch den Antrag auf Widerruf gezwungen, die Einwendungen des Schuldners zur Kenntnis zu nehmen und seine Entscheidung daraufhin erneut zu prüfen.

Hinzu kommt, dass der Schuldner zusätzlich zu seinem Antrag auf Widerruf bei dem Ursprungsgericht einen Antrag auf Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckung gem. Art. 23 EuVTVO im Vollstreckungsstaat stellen kann. Entgegen der Ansicht der Verordnungskritiker ist der Schuldner daher der Vollstreckung durch den Gläubiger nicht gänzlich schutzlos ausgeliefert, sollte dieser die Bestätigung seines Titels als Eu-Vollstreckungstitels unberechtigt erhalten haben. Auch die Problematik, die in der vermeintlichen Selbstkontrolle - in den meisten Mitgliedstaaten ist dieselbe Stelle sowohl für den Erlass als auch für die Bestätigung des Titels verantwortlich - gesehen wird, steht dem nicht entgegen, da es insbesondere im Zusammenhang mit Säumnisentscheidungen in der Hand der Mitgliedstaaten liegt, eine Selbstkontrolle zu verhindern²⁶⁷. Es ist daher festzuhalten, dass die zahlreich geäußerte Kritik, dass gegen die Bestätigung kein Rechtsbehelf für den Schuldner bestehe, dem Antrag auf Widerruf nicht gerecht wird und der Wortlaut des Art. 10 Abs. 4 EuVTVO daher mißverständlich ist²⁶⁸. Die Forderung nach einem Rechtsbehelf, mit dem der Schuldner darüber hinaus

²⁶⁷ Siehe oben Teil 1, F, II, 3, b) (S. 42); **a.A. Gerling**, S. 119.

²⁶⁸ So auch *Gerling*, S.123.

die Bestätigung und den Titel selbst angreifen kann, ist daher unbegründet. Ein weiterer Rechtsbehelf würde zudem die Beschleunigungswirkung der neuen Verordnung ernsthaft gefährden und damit den Sinn und Zweck der Verordnung gegenüber dem Verfahren nach der EuGVVO in Frage stellen.

Anlass zu Kritik gibt allenfalls die Regelung des deutschen Gesetzgebers, welcher im Rahmen des deutschen Durchführungsgesetzes zu der EuVTVO in § 1081 Abs. 2 ZPO eine Frist für den Antrag auf Widerruf der Bestätigung vorsieht. Danach muss der Schuldner innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung bzw. von zwei Monaten bei einer Auslandszustellung den Widerruf beantragen²⁶⁹. Auch wenn die einzelnen Mitgliedstaaten durch Art. 10 Abs. 2 EuVTVO berechtigt sind, zusätzliche Vorschriften für das Antragsverfahren zu erlassen und hierdurch das Recht des Beklagten auf ein faires Verfahren stärker schützen können, so ist es fraglich, ob damit auch die Bestimmung einer Ausschlussfrist gemeint ist²⁷⁰. Die zeitliche Begrenzung der Antragsstellung wirkt vielmehr zu Lasten des Beklagten statt zu seinen Gunsten aus. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass abgesehen von dem Antrag auf Berichtigung oder Widerruf in Art. 10 EuVTVO keine weiteren Rechtsbehelfe für den Schuldner vorgesehen sind, ist eine zeitliche Begrenzung der Widerrufsmöglichkeit im Ursprungmitgliedstaat bedenklich. Ist dieser Zeitraum verstrichen, ohne dass der Gläubiger tatsächlich begonnen hat die Zwangsvollstreckung aus dem EuVollstreckungstitel zu betreiben, besteht für den Schuldner keine Möglichkeit mehr die zu unrecht erteilte Bestätigung zu beseitigen. Der Gläubiger ist dagegen in der Lage durch bloße Untätigkeit, den Schuldner in Sicherheit zu wiegen mit der Hoffnung dieser werde nicht rechtzeitig gegen die Bestätigung vorgehen. Nach zwei Monaten und damit nach einer lediglich geringen zeitlichen Verzögerung kann er dann die Vollstreckung beantragen, in dem Wissen, dass dem Schuldner keine Rechtsschutzmöglichkeiten mehr zur Verfügung stehen. Der deutsche Gesetzgeber beschränkt damit die Widerrufsmöglichkeit des Schuldners in einer Weise, die eindeutig über die Zielsetzungen der EuVTVO hinausgehen und die mit dem Rechtsschutzanspruch des Schuldners in Widerspruch steht²⁷¹.

²⁶⁹ Vgl. § 1081 Abs. 2 ZPO.

²⁷⁰ So auch *Leible/Lehmann*, NotBZ 2004, 453 (460); *Rauscher*, GPR 2003/04, 286 (293).

²⁷¹ **A.A. Jennissen**, InVo 2006, 263 (268).

Für die Anfechtung der Entscheidung über den Antrag auf Berichtigung oder Widerruf der Bestätigung ordnet Absatz 3 des § 1081 ZPO eine entsprechende Anwendung des § 319 Abs. 2 und 3 ZPO an. Danach ist eine Stattgabe des Antrags auf dem Titel selbst zu vermerken²⁷². Gegen die Ablehnung der Berichtigung oder des Widerrufs kann gem. § 319 Abs. 3 ZPO grundsätzlich kein Rechtsbehelf eingelegt werden²⁷³, es sei denn es wurde durch einen Rechtspfleger hierüber entschieden. In diesem Fall kann die befristete Rechtspflegererinnerung gem. § 11 Abs. 2 RpflG eingelegt werden. Demgegenüber ist ein Berichtigungs- oder Widerrufsbeschluss für den Gläubiger mit der sofortigen Beschwerde nach § 11 Abs. 1 RpflG i.V.m. § 567 ff. ZPO anfechtbar²⁷⁴. Damit ordnet der deutsche Gesetzgeber eine europarechtlich nicht erforderliche, verfassungsrechtlich problematische Besserstellung des Gläubigers an, da dieser die Frage, ob die Bestätigung entgegen den Voraussetzungen nach der EuVTVO ergangen ist, einer weitergehenden gerichtlichen Nachprüfung zugänglich machen kann als der Schuldner²⁷⁵.

(c) Zwischenergebnis

Der Schuldner ist damit durch Art. 10 Abs. 1 EuVTVO ausreichend vor einer unberechtigten Vollstreckung aus einer als Eu-Vollstreckungstitel bestätigten Entscheidung geschützt.

(3) Antrag auf Bestätigung der Nichtvollstreckbarkeit oder auf Beschränkung der Vollstreckbarkeit

Gem. Art. 6 Abs. 2 EuVTVO kann der Schuldner darüber hinaus jederzeit bei dem Ursprungsgericht eine Bestätigung über die Nichtvollstreckbarkeit bzw. eine Beschränkung der Vollstreckbarkeit unter Verwendung des Anhanges IV zur EuVTVO beantragen, wenn die als Eu-Vollstreckungstitel bestätigte Entscheidung gem. Art. 21 EuVTVO nicht mehr vollstreckbar ist oder ihre Vollstreckbarkeit gem. Art. 23 EuVTVO ausgesetzt oder eingeschränkt wurde. Dieser gesonderte Antrag nach Art. 6 Abs. 2 EuVTVO ist erforderlich, weil die Bestätigung einer Entscheidung als Eu-

²⁷² Vgl. § 319 Abs. 2 ZPO.

²⁷³ Rellermeyer, Rpfleger 2005, 389 (401); Jennissen, InVo 2006, 263 (268).

²⁷⁴ Insoweit ist die Gesetzesbegründung in: BegrRegE, BT-Drucks. 15/5222, Einzelbegründung zu Nr. 8 (§ 1081), S. 14 ungenau und dadurch mißverständlich; a.A. Wagner, IPRax 2005, 401 (404).

²⁷⁵ Jennissen, InVo 2006, 263 (268).

Vollstreckungstitel nicht dadurch beeinflusst wird, dass der Schuldner einen Rechtsbehelf gegen den Titel zeitlich nach dessen Bestätigung eingelegt hat²⁷⁶. Eine Gegenbestätigung nach Art. 6 Abs. 2 EuVTVO kann der Schuldner dem vom Gläubiger vorgelegten Eu-Vollstreckungstitel entgegenhalten und so die Vollstreckung verhindern.

dd) Ergebnis

Die Rechtsbehelfsmöglichkeiten aus Art. 10 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 2 EuVTVO stellen für den Schuldner einen umfassendes und damit ausreichenden Rechtsschutz dar, welcher die gegen den Titel gerichtete Einwände, die im Ursprungsmitgliedstaat geltend gemacht werden können, ergänzt. Eine zusätzliche Rechtsschutzmöglichkeit im Vollstreckungsstaat gegen die Bestätigung als Eu-Vollstreckungstitel bedarf es daher nicht.

c) Rechtsschutz des Gläubigers

Die Berichtigung der Bestätigung kann ebenso von dem Gläubiger beantragt werden, wenn die fehlerhafte Übertragung der Angaben aus dem Titel auf die Bestätigung zu seinen Ungunsten erfolgt ist. Ein Antrag des Gläubigers auf Widerruf der Bestätigung ist allenfalls theoretisch denkbar, aber wohl in der Praxis nicht relevant, da der Antrag nur Erfolg hat, wenn die Bestätigung erfolgt ist, obwohl die Voraussetzungen dafür nicht vorlagen.

Die EuVTVO enthält darüber hinaus keine Hinweise auf einen Rechtsbehelf des Gläubigers gegen die Zurückweisung eines Bestätigungsantrages. Die negative Entscheidung, die Bestätigung nicht zu erteilen, wird jedoch nicht von Art. 10 Abs. 4 EuVTVO erfasst, so dass es Sache der Mitgliedstaaten ist, dem Gläubiger eine Möglichkeit einzuräumen, gegen die Ablehnung einer Bestätigung vorzugehen²⁷⁷. Der deutsche Gesetzgeber erklärt in dem neu eingeführten § 1080 Abs. 2 ZPO für diesen Fall die Vorschriften über die Anfechtung der Entscheidung über die Erteilung einer Vollstreckungsklausel gem. §§ 573, 731 ZPO für entsprechend anwendbar. Zudem hat der Gläubiger die Möglichkeit, einen neuen Antrag auf Bestätigung des Titels zu

²⁷⁶ Wagner, IPRax 2005, 189 (193); Kropholler, Art. 6 EuVTVO, Rn. 16.

²⁷⁷ Coester-Waltjen, Jura 2005, 394 (396); Stein, EuZW 2004, 679 (681); Kropholler, Art. 9 EuVTVO, Rn. 7.

stellen, da dieser Antrag nicht fristgebunden ist und eine ablehnende Entscheidung keine Bindungswirkung für nachfolgende Anträge hat²⁷⁸. Gegen die Versagung der Bestätigung durch den Notar ist die Beschwerde nach § 54 BURkG gegeben, über die das Landgericht im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit entscheidet²⁷⁹.

G. Vollstreckung eines Eu-Vollstreckungstitels in einem andern Mitgliedstaat

Ein Eu-Vollstreckungstitel wird in allen Mitgliedstaaten unter den gleichen Bedingungen wie ein inländischer Titel vollstreckt (Art. 20 Abs. 1 S. 2 EuVTVO). Aufgrund des Wegfalles des Exequaturverfahrens im Vollstreckungsstaat kann sich das Vollstreckungsverfahren grundsätzlich unmittelbar an die Bestätigung des Titels als Eu-Vollstreckungstitel anschließen, da nur in Ausnahmefällen gem. Art. 21 Abs. 1 EuVTVO eine Verweigerung der Vollstreckung und damit eine Kontrolle der Anerkennungs- und Vollstreckungsfähigkeit bei Konflikten zwischen dem Eu-Vollstreckungstitel und einem zeitlich früher ergangenen rechtskräftigen Titel möglich ist²⁸⁰. Der Gläubiger kann sich unmittelbar an die Vollstreckungsorgane des Mitgliedstaates wenden, in dem vollstreckt werden soll. Diese müssen auf die Angaben des Ursprungsmitgliedstaates in der Bestätigung als Eu-Vollstreckungstitel vertrauen. Sie dürfen weder den Titel noch seine Bestätigung auf ihre Richtigkeit überprüfen, sog. verbot der *revision au fond* (Art. 21 Abs. 2, Art. 24 Abs. 3 und Art. 25 Abs. 3 EuVTVO).

Art. 20 Abs. 2 EuVTVO nennt die durch den Gläubiger an das Vollstreckungsorgan des Vollstreckungsstaats zu übermittelnden Urkunden, um das Zwangsvollstreckungsverfahren einzuleiten. Dies sind zum einen eine Ausfertigung der Entscheidung (lit. a)) und zum anderen eine Ausfertigung der Bestätigung als Eu-Vollstreckungstitel (lit. b)). Beide Urkunden müssen die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, damit aus demselben Titel nicht mehrfach gegen den Schuldner vollstreckt werden kann. Diese Anforderung wurde aus Art. 53 Abs. 1 EuGVVO übernommen und bezieht sich auf die Echtheit der Ausfertigung. Die Anforderungen an den Nachweis der Echtheit richten sich nach dem Recht des

²⁷⁸ Gebauer, NJ 2006, 103 (106).

²⁷⁹ Riedel, ProzRB 2005, 324 (330).

²⁸⁰ Siehe unten Teil I, G, II, 1, a) (S. 58).

Ursprungsmitgliedstaates²⁸¹. Nach deutschem Recht ist die Ausfertigung die amtliche Abschrift des Urteils gem. 317 ZPO.

Eine beglaubigte Übersetzung der Bestätigung in die Amtssprache oder eine Verfahrenssprache des Vollstreckungsmitgliedstaates ist nur unter bestimmten Umständen erforderlich (lit. c)). Eine Übersetzung bzw. Transkription ist dann beizufügen, wenn die Bestätigung in einer Sprache abgefasst ist, die nicht in dem Vollstreckungsmitgliedstaat offiziell zugelassen ist. Welche Sprachen ein Mitgliedstaat neben seiner eigenen auf seinem Hoheitsgebiet zulässt, muss dieser gem. Art. 30 Abs. 1 lit. b) EuVTVO der Kommission mitteilen. Zu übersetzen sind solche Angaben, bei denen es sich nicht um bloßes „Ankreuzen“ oder um die Nennung eines Namens, einer Adresse oder einer Zahl auf dem Bestätigungsformular handelt²⁸².

Gem. Art. 20 Abs. 3 EuVTVO darf die Vollstreckung aus einem Eu-Vollstreckungstitel nicht deswegen - insbesondere durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung - verzögert oder erschwert werden, weil der Vollstreckungsgläubiger Ausländer ist oder keinen inländischen Wohnsitz oder Aufenthaltsort im Vollstreckungsmitgliedstaat hat. Zudem bestimmt Art. 11 EuVTVO, dass die Bestätigung nur im Rahmen der Vollstreckbarkeit der Entscheidung Wirkung entfaltet. Damit kommt der allgemeine Grundsatz zum Ausdruck, dass eine Entscheidung im Ausland nicht leichter vollstreckt werden kann, als in ihrem Ursprungsmitgliedstaat. Besteht die Vollstreckbarkeit aufgrund eines Rechtsbehelfs des Schuldners nicht mehr oder wurde sie eingeschränkt, so darf die Bestätigung nicht dahin ausgelegt werden, dass sie den Gläubiger weiterhin zu einer unbeschränkten Vollstreckung berechtigt²⁸³. Der Schuldner kann daher gem. Art. 6 Abs. 2 EuVTVO die Nichtvollstreckbarkeit oder die Beschränkung vermerken lassen.

I. Rechtsschutz des Schuldners gegen den Titel im Vollstreckungsstaat

Gem. Art. 21 Abs. 2 EuVTVO dürfen weder die ausländische Entscheidung noch ihre Bestätigung im Vollstreckungsmitgliedstaat in tatsächlicher oder in rechtlicher Hinsicht auf ihre Gesetzmäßigkeit überprüft werden. Hierbei handelt es sich um das bereits in

²⁸¹ *Kropholler*, Art. 53 EuGVVO, Rn. 2; *Rauscher/Pabst*, in: Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 20 EuVTVO, Rn. 10.

²⁸² *Leible/Lehmann*, NotBZ 2004, 453 (458), die die insoweit deutlichere Fassung in Art. 21 Abs. 2 lit. c) des Kommissionsvorschlags heranziehen.

²⁸³ KOM (2004) 90 endg., Nr. 3.3.2, Artikel 8 y; *Kropholler*, Art. 11 EuVTVO, Rn. 1.

Art. 29 und Art. 34 Abs. 3 EuGVÜ sowie in Art. 36 und Art. 45 Abs. 2 EuGVVO enthaltene Verbot der *revision au fond*²⁸⁴. Die EuVTVO weitet dieses Verbot auf die Bestätigung als Eu-Vollstreckungstitel aus, da ansonsten die Abschaffung des Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahrens im Vollstreckungsmitgliedstaat und damit der Zweck der Verordnung, die Vollstreckung aus mitgliedstaatlichen Titeln zu beschleunigen und zu vereinfachen, nicht erreicht würde. Darüber hinaus enthält die Verordnung keine Versagungsgründe im Sinne der Art. 34 und Art. 35 EuGVVO, so dass die Anerkennung weder auf Antrag des Schuldners noch von Amts wegen verweigert werden kann²⁸⁵. Insbesondere besteht die Möglichkeit nach Art. 34 Nr. 1 EuGVVO, einen offensichtlichen Verstoß gegen die öffentliche Ordnung des Vollstreckungsstaates, den bisherigen „ordre-public-Vorbehalt“ geltend zu machen, nicht mehr²⁸⁶.

Der Schuldner kann daher auch im Vollstreckungsmitgliedstaat nur eingeschränkt gegen die Bestätigung einer Entscheidung als Eu-Vollstreckungstitel vorgehen, in dem er gegen die Zwangsvollstreckung Anträge gem. Art. 21 Abs. 1 und Art. 23 EuVTVO stellt. Darüber hinaus gelten für die Zwangsvollstreckung gem. Art. 20 Abs. 1 EuVTVO die nationalen Regelungen des Vollstreckungsmitgliedstaates und damit auch die nationalen Rechtsmittel im Zwangsvollstreckungsrecht, soweit sie keine Überprüfung der Entscheidung in der Sache selbst im Sinne des Art. 21 Abs. 2 EuVTVO darstellen²⁸⁷.

II. Rechtsschutz des Schuldners gegen die Zwangsvollstreckung

Da nach Art. 20 Abs. 1 EuVTVO über die Regelungen der Verordnung hinaus für das Vollstreckungsverfahren das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaates gilt, ist zwischen den Rechtsbehelfen nach der Verordnung und denen nach nationalem Recht in Deutschland, in diesem Fall der ZPO, zu unterscheiden.

²⁸⁴ Kropholler, Art. 21 EuVTVO, Rn. 7; Rauscher/Pabst, in: Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 21 EuVTVO, Rn. 8; Pfeiffer, BauR 2005, 1541 (1549).

²⁸⁵ KOM (2002) 159 endg., Nr. 3, Artikel 22; Geimer/Schütze, in: Europäisches Zivilverfahrensrecht, 2. Auflage, A. 1 Art. 34, Rn. 205; Kropholler, Art. 21 EuVTVO, Rn. 8.

²⁸⁶ Vgl. zum Inhalt des ordre-public-Vorbehaltes unten Teil 3, A (S. 142).

²⁸⁷ KOM (2002) 159 endg., Nr. 3, Artikel 22.

1. Rechtsbehelfe der EuVTVO

Nach der EuVTVO wird das bisher grundsätzlich notwendige Exequaturverfahren dadurch entbehrlich, dass die Versagungsgründe für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen nicht im Vollstreckungsmitgliedstaat, sondern bereits im Ursprungsmitgliedstaat überprüft werden. Art. 6 EuVTVO gibt dem Gericht des Ursprungsmitgliedstaates die Zuständigkeit, die Bestätigungs voraussetzungen zu prüfen und die Bescheinigung über die Bestätigung als Eu-Vollstreckungstitel auszustellen. Gleichzeitig verbietet Art. 21 Abs. 2 EuVTVO jede weitere Prüfung von Versagungsgründen im Vollstreckungsstaat. Eine Ausnahme von diesem Verbot ist allein die Verweigerung der Zwangsvollstreckung aufgrund einer Unvereinbarkeit des bestätigten Titels mit einer früheren Entscheidung gem. Art. 21 Abs. 1 EuVTVO²⁸⁸. Aufgrund des Ausnahmeharakters dieser Vorschrift ist davon auszugehen, dass diese abschließend ist²⁸⁹.

Darüber hinaus besteht nur noch die Möglichkeit, die Vollstreckung auszusetzen oder zu beschränken, wenn die Voraussetzungen nach Art. 23 EuVTVO erfüllt sind.

a) Antrag auf Verweigerung der Zwangsvollstreckung

Die EuVTVO nennt als einzigen Grund für eine Verweigerung der Zwangsvollstreckung in Art. 21 Abs. 1 EuVTVO die Unvereinbarkeit der bestätigten Entscheidung mit einer früheren Entscheidung. Dieses Vollstreckungshindernis nimmt eine Sonderstellung ein, da es nicht eine Überprüfung des ausländischen Urteils in der Sache selbst beinhaltet, sondern die Vorrangregelung der früheren Entscheidung bei Vorliegen mehrerer Entscheidungen in derselben Sache bewahrt²⁹⁰.

Im Einzelnen setzt die Verweigerung der Zwangsvollstreckung hiernach voraus, dass die frühere Entscheidung zwischen denselben Parteien wegen desselben Streitgegenstandes (lit. a)) im Vollstreckungsmitgliedstaat ergangen ist oder alle Voraussetzungen für ihre dortige Anerkennung erfüllt (lit. b)) und die Unvereinbarkeit nicht bereits im gerichtlichen Verfahren im Ursprungsmitgliedstaat geltend gemacht worden ist und nicht geltend gemacht werden konnte (lit. c)).

²⁸⁸ Coester-Waltjen, Jura 2005, 394 (397); Stein, EuZW 2004, 679 (682); Leible/Lehmann, NotBZ 2004, 453 (458).

²⁸⁹ Leible/Lehmann, NotBZ 2004, 453 (458).

²⁹⁰ Stein, EuZW 2004, 679 (682).

Art. 21 Abs. 1 EuVTVO entspricht damit weitgehend den Anerkennungshindernissen des Art. 34 Nr. 3 und 4 EuGVVO. Es wird jedoch die Zersplitterung und damit die Unterscheidung und Privilegierung von entgegenstehenden Urteilen aus dem Vollstreckungsmitgliedstaat gegenüber solchen aus anderen Mitgliedstaaten oder Drittstaaten aufgehoben. Es gilt nunmehr für alle zeitlich vorhergehenden Entscheidungen, unabhängig davon in welchem Land sie ergangen sind, das Prioritätsprinzip²⁹¹.

Die frühere Entscheidung muss entweder im Vollstreckungsstaat ergangen oder dort anzuerkennen sein. Die Anerkennung richtet sich bei Entscheidungen aus einem Mitgliedstaat nach der EuGVVO bzw. nach der EuVTVO, wenn die Entscheidung bereits in deren Anwendungsbereich fällt. Stammt die Entscheidung aus einem Drittstaat, sind die Voraussetzungen für eine Anerkennung nach den jeweils geltenden Staatsverträgen bzw. sonstigen Abkommen maßgeblich.

Der Wortlaut des Art. 21 Abs. 1 EuVTVO setzt für die Verweigerung der Vollstreckung explizit einen Antrag des Schuldners voraus und erfolgt somit nicht von Amts wegen²⁹². Mit dem Merkmal, dass die Unvereinbarkeit im gerichtlichen Verfahren des Ursprungsmitgliedstaates als Einwand vor Gericht nicht geltend gemacht worden ist und nicht geltend gemacht werden konnte, setzt die Verordnung zudem fehlendes Verschulden des Beklagten hinsichtlich der fehlenden Mitteilung voraus²⁹³. Wagner gibt jedoch mit Recht zu bedenken, dass zu unterscheiden ist, ob die frühere Entscheidung bereits rechtskräftig ist, da nur in diesem Fall eine Mitteilungspflicht im Erkenntnisverfahren der späteren Entscheidung gerechtfertigt ist²⁹⁴.

b) Antrag auf Aussetzung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung

Art. 23 EuVTVO legitimiert den Schuldner nach Einlegung eines Rechtsbehelfs dazu, sich mit einem Antrag auf Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckung an die jeweils zuständige Stelle im Vollstreckungsmitgliedstaat zu wenden. Diese Vorschrift

²⁹¹ KOM (2002) 159 endg., Nr. 3, Artikel 22; Stein, IPRax 2004, 181 (182); Kropholler, Art. 21 EuVTVO, Rn. 3.

²⁹² Kropholler, Art. 21 EuVTVO, Rn. 2; Rauscher/Pabst, in: Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 21 EuVTVO, Rn. 2.

²⁹³ Hüftege, in: Festschrift Jayme, S. 371 (384); Kropholler, Art. 21 EuVTVO, Rn. 6; Gerling, S. 128.

²⁹⁴ Wagner, IPRax 2005, 189 (198).

beruht auf dem Grundprinzip der Verordnung, wonach der Schuldner sich gegen den Titel nur im Ursprungsmitgliedstaat wehren kann²⁹⁵. Hat der Schuldner im Ursprungsmitgliedstaat einen Rechtsbehelf gegen die bereits als Eu-Vollstreckungstitel bestätigte Entscheidung eingelegt, kann dies auf zweierlei Weise für die Vollstreckung im Vollstreckungsmitgliedstaat bedeutsam sein. Zum einen kann der Schuldner, wenn die Ausgangsentscheidung aufgrund dieses Rechtsbehelfs nicht mehr vollstreckbar ist bzw. ihre Vollstreckbarkeit ausgesetzt oder eingeschränkt wurde, gem. Art. 6 Abs. 2 EuVTVO eine Bestätigung vom Ursprungsgericht hierüber erhalten und damit der Vollstreckung entgegentreten²⁹⁶. Zum anderen kann der Schuldner im Vollstreckungsmitgliedstaat eine Beschränkung oder Aussetzung der Vollstreckung gem. Art. 23 EuVTVO beantragen. Gleiches gilt, wenn er die Berichtigung oder den Widerruf der Bestätigung gem. Art. 10 Abs. 1 EuVTVO geltend gemacht hat.

Art. 23 EuVTVO erfasst damit die Fälle, in denen die Einlegung eines Rechtsbehelfs nicht schon gem. Art. 11 oder Art. 6 Abs. 2 EuVTVO zu einer Beschränkung der Vollstreckbarkeit des Titels geführt hat²⁹⁷. Aus diesen Regelungen ergibt sich, dass zwischen dem Zeitpunkt der Einlegung des Rechtsbehelfs und der Entscheidung hierüber im Ursprungsmitgliedstaat die Vollstreckungsmöglichkeit aus dem als Eu-Vollstreckungstitel bestätigten Titel nicht automatisch ausgesetzt ist²⁹⁸. Über Art. 23 EuVTVO besteht für den Schuldner daher die Möglichkeit, eine Beschränkung der Vollstreckbarkeit im Vollstreckungsstaat zu erhalten.

In allen Fällen muss der Rechtsbehelf durch den Schuldner bereits eingelegt worden sein, damit eine Maßnahme im Sinne des Art. 23 EuVTVO möglich ist. Die Vorschrift ermächtigt das Gericht oder die befugte Stelle das Vollstreckungsverfahren auf Sicherungsmaßnahmen zu beschränken (lit. a)), die Vollstreckung von der Leistung einer Sicherheit abhängig zu machen (lit. b)) oder unter außergewöhnlichen Umständen die Vollstreckung auszusetzen (lit. c)). Es liegt im Ermessen des Gerichts bzw. der Behörde des Vollstreckungsmitgliedstaates, ob und welche Maßnahme in diesem Zusammenhang angeordnet wird²⁹⁹. Allerdings ist die Aussetzung des

²⁹⁵ Becker, S. 194.

²⁹⁶ Siehe oben Teil 1, E, I, 5, c) (S. 31).

²⁹⁷ Wagner, IPRax 2005, 189 (198); Kropholler, Art. 23 EuVTVO, Rn. 1; Stein, EuZW 2004, 679 (682).

²⁹⁸ KOM (2002) 159 endg., Nr. 3, Artikel 23.

²⁹⁹ Rellermeyer, Rpflieger 2005, 389 (403); Rauscher/Pabst, in: Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 23 EuVTVO, Rn. 5.

Vollstreckungsverfahrens im Gegensatz zu seiner Beschränkung nur in Ausnahmefällen zulässig, so dass im Regelfall eine Beschränkung der Vollstreckung ausgesprochen werden wird³⁰⁰. Der Gläubiger ist damit weiterhin in der Lage, Zugriff auf das Vermögen des Schuldners zu erlangen oder dieses zumindest zu sichern, so dass die EuVTVO Vorteile für den Gläubiger bietet, aber gleichzeitig ausreichenden Schutz für den Schuldner vor einer unberechtigten Vollstreckung gewährt³⁰¹.

Maßgebend bei der Entscheidung, ob lediglich eine Beschränkung oder sogar eine Aussetzung auszusprechen ist, ist die Beurteilung der Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs im Ursprungsmitgliedstaat, sowie die Wahrscheinlichkeit, dass eine bedingungslose Vollstreckung einen nicht wieder gutzumachenden Schaden verursachen würde³⁰². Hierbei handelt es sich lediglich um sehr grobe Entscheidungsrichtlinien für die Organe des Vollstreckungsstaates, die den Schuldner bei fehlerhafter Sorgfalt der Gefahr durch Fehleinschätzungen aussetzen.

In Art. 23 EuVTVO wird zwischen den Rechtsbehelfen im Ursprungsmitgliedstaat gegen die Entscheidung und gegen die Bestätigung als Eu-Vollstreckungstitel unterschieden³⁰³. Ausdrücklich als Rechtsbehelf gegen die Entscheidung wird auch ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gem. Art. 19 EuVTVO anerkannt. Eine Beschränkung auf „ordentliche“ Rechtsbehelfe wie sie in Art. 37 EuGVVO, der entsprechenden Vorschrift der EuGVVO enthalten ist, findet sich im Wortlaut des Art. 23 EuVTVO nicht und scheidet aufgrund der Bezugnahme auf Art. 19 EuVTVO aus. Damit sind neben den ordentlichen auch außerordentliche Rechtsbehelfe im Ursprungsmitgliedstaat erfasst, die geeignet sind, die ergangene Entscheidung nachträglich aufzuheben³⁰⁴.

Fraglich ist, ob hierunter auch eine Verfassungsbeschwerde zum *Bundesverfassungsgericht* und die Beschwerde gem. Art. 34 EMRK zum *Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte* zu zählen sind. Dieser Frage kommt im Zusammenhang mit der Abschaffung der ordre-public-Kontrolle ebenfalls Bedeutung

³⁰⁰ KOM (2004) 90 endg., Nr. 3.3.2 Artikel 23.

³⁰¹ Stein, EuZW 2004, 679 (682).

³⁰² KOM (2002) 159 endg., Nr. 3, Artikel 23.

³⁰³ Rellermeyer, Rpfleger 2005, 389 (403).

³⁰⁴ Kropholler, Art. 23 EuVTVO, Rn. 3.

zu, da für die Geltendmachung von Verfahrensfehlern im Rahmen des Erkenntnisverfahrens neben den ordentlichen Rechtsbehelfen des Ursprungsmitgliedstaates nur die Beschwerde zum *Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte* zur Verfügung steht. Hierbei handelt es sich um ein besonders zeitintensives Verfahren, so dass die Frage, ob der Schuldner bis zum Erlass einer Entscheidung einen Antrag auf Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckung im Vollstreckungsmitgliedstaat stellen kann, von einigem Gewicht ist.

aa) Streitstand

Obwohl die Wahrung und Förderung der Grundrechte der Schuldner und Gläubiger ein ausdrücklich verfolgtes Ziel der EuVTVO ist und die uneingeschränkte Wahrung des Rechts auf ein faires Verfahren gem. Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union³⁰⁵ verwirklicht werden soll³⁰⁶, wurde die Beschwerde zum *Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte* weder von der *Kommission* noch vom *Rat* in diesem Zusammenhang erörtert.

In der Literatur wird diese Frage ebenfalls überwiegend ignoriert. Zu meist wird lediglich der Wortlaut des Art. 23 EuVTVO wiederholt, ohne eine genauere Erklärung zu den Rechtsbehelfen, mit denen die Aufhebung des Urteils angestrebt wird, abzugeben³⁰⁷. *Wagner* und *Kropholler* sind der Ansicht, dass Art. 23 EuVTVO nur auf die nationalen Rechtsbehelfe des Ursprungsmitgliedstaates und auf die in der Verordnung selbst enthaltenen Rechtsbehelfe abzielt und eine Individualbeschwerde zum *Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte* damit ausscheidet³⁰⁸.

Andere Literaturstimmen beurteilen dies jedoch anders³⁰⁹. Da Art. 23 EuVTVO gegenüber der ursprünglichen Fassung des Kommissionsvorschlages eine Aussetzungsmöglichkeit nach Einlegung eines „Rechtsbehelfs“ ohne Beschränkung auf ordentliche oder nationale Rechtsbehelfe, vorsehe, könne auch die Beschwerde zum *Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte* Anlass für eine Aussetzung sein. Er

³⁰⁵ ABl. EG Nr. C 364/1.

³⁰⁶ Vgl. Erwägungsgrund 11 zur EuVTVO.

³⁰⁷ So z.B. bei *Hüftge*, in: *Festschrift Jayme*, S. 371 (385).

³⁰⁸ So *Kropholler*, Art. 23 EuVTVO, Rn. 4; *Wagner*, IPRax 2005, 189 (198); *ders.*, bereits für Art. 46 EuGVVO in: IPRax 2002, 75 (92).

³⁰⁹ *Rauscher*, in: *Europäischer Vollstreckungstitel*, Rn. 28 f.; *ders.* GPR 03/04, 286 (292); *Rauscher-Pabst*, in: *Europäisches Zivilprozessrecht*, Art. 23 EuVTVO, Rn. 10 f.; *Matscher*, in: *Festschrift Kollhosser*, S. 427 (431).

sieht in der Aussetzungsmöglichkeit die Funktion eines „partiellen Ersatzes des ordre-public-Vorbehaltes“, da nur auf diese Weise ein erneuter Verstoß durch die Vollstreckung einer Entscheidung, deren Ausgangsverfahren auf einem Verstoß gegen die EMRK beruht, verhindert werden könne³¹⁰. Der Schuldner werde nicht nur durch die Entscheidung selbst in seinen Grundrechten verletzt, sondern auch durch die Vollstreckung, die einen erneuten eigenständigen Verstoß darstelle. Insbesondere könne die Vollstreckung nicht als bloße Perpetuierung des ursprünglichen Verstoßes angesehen werden³¹¹. Der den Verzicht auf eine Überprüfung der Entscheidung im Vollstreckungsstaat begründende europäische Menschenrechtsschutz werde auf diese Weise effizient umgesetzt³¹².

bb) Entwicklung der Vorschrift von dem ersten Kommissionsvorschlag bis zur endgültigen Fassung

Dieser Ansicht ist jedoch entgegenzuhalten, dass sie zu zielorientiert erscheint und nicht auf die Begründungen und Entwicklungen der europäischen Gesetzgebung im Zusammenhang mit der Verordnung eingeht. Insbesondere bleibt unberücksichtigt, dass zwar der Wortlaut des Art. 23 EuVTVO gegenüber der Fassung des Kommissionsvorschlages dahingehend geändert wurde, dass nicht mehr die einzelnen Rechtsbehelfsverfahren (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Wiederaufnahme des Verfahrens, Aufhebung des Verfahrens und gerichtliche Nachprüfung gem. Art. 22 Abs. 1 EuVTVO³¹³) ausdrücklich genannt werden. Diese Änderung bedeutet jedoch nicht, dass der Verordnungsgeber von seinem ursprünglichen Ansatz, lediglich nationale Rechtsbehelfe zu erfassen, abweichen wollte. Die *Kommission* erklärte in ihrer Begründung des ersten Vorschlages, dass Art. 23 EuVTVO neben dem Wiedereinsetzungsverfahren und der Vollstreckungsverweigerung gem. Art. 21 EuVTVO auch für den Fall gelten solle, dass der Schuldner die Wiederaufnahme des Verfahrens oder die Aufhebung des Urteils im Ursprungsmitgliedstaat beantrage³¹⁴. Die spätere Änderung des Wortlauts beruht einzig und allein darauf, dass die Vorschrift

³¹⁰ Burgstaller/Neumayr, ÖJZ 2006, 179 (190); Rauscher-Pabst, in: Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 23 EuVTVO, Rn. 10.

³¹¹ Str. so wie hier Köhler, in: Europäisches Kollisionsrecht, S. 63 (69) unter Berufung auf eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte; ebenso Becker, S. 175; a.A. dargestellt bei Köhler, a.a.O. S. 63 (77).

³¹² Rauscher, in: Europäischer Vollstreckungstitel, Rn. 181.

³¹³ Wortlaut des Art. 23 des Verordnungsentwurfs, KOM (2002) 159 endg.

³¹⁴ Vgl. KOM (2002) 159 endg., Nr. 3, Artikel 23.

hinsichtlich der zwischenzeitlichen Verordnungsänderungen angepasst werden musste. Insbesondere sollten auch die bis dahin nicht enthaltenen Anträge auf Berichtung oder Widerruf gem. Art. 10 EuVTVO und die Überprüfung der Entscheidung gem. Art. 19 EuVTVO von Art. 23 EuVTVO erfasst werden³¹⁵. Ob hierin tatsächlich eine Abkehr von der ursprünglichen Begrenzung dieser Vorschrift auf nationale Rechtsbehelfe gesehen werden kann, ist fraglich.

cc) Stellungnahme

Auch wenn mit der Beschwerde zum *Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte* weder ein nationaler Rechtsbehelf vorliegt, noch unmittelbar die Aufhebung des Urteils verfolgt werden kann³¹⁶, scheidet dieser Rechtsbehelf für die Anwendbarkeit des Art. 23 EuVTVO nicht von vornherein aus. Vielmehr führt eine Abwägung der Interessen des Gläubigers und des Schuldners zu dem Ergebnis, dass die Möglichkeit der Aussetzung oder Beschränkung auch für die Berufung auf die EMRK gilt. Sollte die Entscheidung des Ursprungsmitgliedstaates durch das letzte innerstaatliche Instanzericht bestätigt werden, ist eine darüber hinausgehende Beschränkung oder Aussetzung der Vollstreckung noch mit dem Justizgewährungsanspruch und Vollstreckungsinteresse des Gläubigers vereinbar, da in aller Regel keine Aussetzung erfolgen wird, sondern lediglich eine Beschränkung der Vollstreckung auf Sicherungsmaßnahmen³¹⁷, was für den Gläubiger hinnehmbar ist. Gleichwohl kommt es nicht zu einer Überspannung des Bestrebens nach einem angemessenen Schuldnerschutz, da die Rechtsfolge der vorläufigen Aussetzung bzw. der Beschränkung der Zwangsvollstreckung für die Dauer des Rechtsbehelfsverfahrens nicht so weitreichend ist, wie das Eingreifen des ordre-public-Vorbehaltes als Anerkennungshindernis.

Somit ist der Ansicht zu folgen, die in der Aussetzungsmöglichkeit aufgrund einer Beschwerde an den *Europäischen Gerichtshof für Menschenrecht* einen Ersatz für den Wegfall des ordre-public-Vorbehaltes sieht³¹⁸. Grundlage hierfür ist die Verbindlichkeit

³¹⁵ KOM (2004) 90 endg., Nr. 3.3.2 Artikel 23.

³¹⁶ Eine Aufhebung des nationalen Urteils, dessen Grundrechtsverstoß in Strassburg festgestellt wurde, erfolgt nur, wenn die Konventionsstaaten dieses durch eine eigenständige Regelung vorsehen. Der deutsche Gesetzgeber hat lediglich einen entsprechenden Wiederaufnahmegrund für Strafurteile geregelt, nicht jedoch für Zivilurteile.

³¹⁷ KOM (2004) 90 endg., Nr. 3.3.2, Artikel 23.

³¹⁸ Rauscher, GPR 2003-04, S. 286 (292); Rauscher/Pabst, in: Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 23 EuVTVO, Rn.

der Urteile des *Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte* gem. Art. 46 EMRK für die Konventionsstaaten³¹⁹. Auf diese Weise wird die bislang fehlende verfahrensrechtliche Verknüpfung zwischen der Individualbeschwerde zum *Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte* und der Fortsetzung der Vollstreckung vollzogen³²⁰.

Soweit gegen die Entscheidung des Ursprungsmitgliedstaates ein Rechtsbehelf möglich ist, welcher der deutschen Verfassungsbeschwerde entspricht, handelt es sich erstrekt um einen Rechtsbehelf im Sinne des Art. 23 EuVTVO, da es sich um einen nationalen Rechtsbehelf handelt, mit dessen Hilfe die Aufhebung der Entscheidung angestrebt wird³²¹. Zu dem wird die Einlegung der Verfassungsbeschwerde von dem Erfordernis der Rechtswegerschöpfung gem. Art. 35 EMRK zum *Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte* erfassst³²².

dd) Ergebnis

Sowohl die Beschwerde zum *Bundesverfassungsgericht* als auch zum *Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte* sind Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung im Sinne des Art. 23 EuVTVO, aufgrund derer der Schuldner im Vollstreckungsstaat die Beschränkung oder Aussetzung der Zwangsvollstreckung beantragen kann.

2. Rechtsbehelfe des deutschen Zwangsvollstreckungs- und Zivilrechts

Da unbeschadet der Bestimmungen über die Vollstreckung nach der EuVTVO das nationale Recht des Vollstreckungsstaates für das Zwangsvollstreckungsverfahren gem. Art. 20 Abs. 1 EuVTVO gilt, finden auch die Rechtsbehelfe des deutschen Zwangsvollstreckungsrechts Anwendung.

a) Erinnerung gem. § 766 ZPO

³¹⁹ 10 f.; **a.A. Gerling**, S. 129; **Kropholler**, Art. 23 EuVTVO, Rn. 4.

³²⁰ Siehe trotz dieser unstreitigen Bindungswirkung zu den Problemen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Entscheidungen durch die Konventionsstaaten Teil 3, C, 2, c), aa), (2) (S. 178).

³²¹ **Rauscher**, in: Europäischer Vollstreckungstitel, Rn. 27; **Rauscher/Pabst**, in: Europäisches Zivilprozessrecht, Einleitung zur EuVTVO, Rn. 43.

³²² § 95 Abs. 2 BVerfGG; so auch **Jennissen**, InVo 2006, 263 (270).

³²³ **Meyer-Ladewig**, Art. 35 EMRK, Rn. 12.

Gegen die Art und Weise der Vollstreckung findet wie bei inländischen Titeln, die Erinnerung nach § 766 ZPO statt³²³. Dies ist unproblematisch, da sich die Erinnerung mit Einwendungen aus dem Vollstreckungsrecht unmittelbar gegen eine Vollstreckungsmaßnahme richtet und als primäre Rechtswirkung die Aufhebung dieser Maßnahme verfolgt, ohne dass es dabei zu einer rechtskraftfähigen Entscheidung über den titulierten Anspruch kommt³²⁴.

b) Einstellung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung gem. § 775 Nr. 5 ZPO

Der nachträgliche Erfüllungseinwand kann im Rahmen der EuVTVO über § 775 Nr. 5 ZPO geltend gemacht werden³²⁵. Danach wird die Zwangsvollstreckung eingestellt oder beschränkt, wenn der Schuldner den Einzahlungsbeleg oder den Überweisungsnachweis einer Bank oder Sparkasse vorlegt, aus dem sich ergibt, dass der geschuldete Betrag zur Auszahlung an den Gläubiger oder auf dessen Konto eingezahlt oder überwiesen worden ist. Das Vorlegen des Nachweises bedeutet nur die Glaubhaftmachung der Leistung an den Gläubiger, so dass sie nicht zur Aufhebung, sondern nur zur Einstellung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung führt³²⁶. Auch hierbei wird keine dem Titel entgegenstehende Entscheidung über die materielle Rechtslage getroffen.

c) Klauselgegenklage gem. § 768 ZPO

Dieser Rechtsbehelf, welcher sich gegen die Vollstreckbarkeit eines Titels aufgrund einer bestimmten Vollstreckungsklausel richtet, scheidet im Zusammenhang mit der EuVTVO aus, da Art. 10 Abs. 4 EuVTVO die Rechtsbehelfe gegen die Bestätigung als Eu-Vollstreckungstitel auf die ausdrücklich in der Verordnung zugelassenen Anträge auf Widerruf oder Beschränkung der Bestätigung beschränkt³²⁷.

³²³ *Hüßtege*, in: Festschrift Jayme, S. 371 (384); *Wagner*, NJW 2005, 1157 (1160); *Klipstein*, in: Gebauer/Wiedemann, Kap. 31, Rn. 58, *Coester-Waltjen*, Jura 2005, 394 (397); *Zimmermann*, Anhang VO EG 805/2004, Rn. 4.

³²⁴ *Nelle*, S. 378.

³²⁵ *Kropholler*, Art. 20 EuVTVO, Rn. 12; *Wagner*, IPRax 2005, 401(405); *Heß*, IPRax 2004, 493 (494).

³²⁶ *Zöller-Stöber*, § 775 ZPO, Rn. 11.

³²⁷ *Kropholler*, *Rauscher*, *Gerling*, S. 145.

d) Vollstreckungsabwehrklage gem. § 767 ZPO

Das EG-Vollstreckungstitel-Durchführungsgesetz lässt ausdrücklich durch den neu eingeführten § 1086 ZPO im Rahmen einer Vollstreckung aus einem Eu-Vollstreckungstitel in Deutschland die Vollstreckungsabwehrklage gem. § 767 ZPO zu, wenn die deutschen Gerichte international zuständig sind³²⁸. Dies gilt nicht nur für die Vollstreckung aus gerichtlichen Entscheidungen, sondern auch für die Vollstreckung aus gerichtlichen Vergleichen und öffentlichen Urkunden³²⁹. Damit wird dem Vollstreckungsschuldner über § 775 Nr. 5 ZPO und über das Rechtsbehelfsverfahren im Ursprungsmitgliedstaat hinaus ein Rechtsbehelf zur Verfügung gestellt, mit dem nachträgliche materielle Einwendungen gegen den titulierten Anspruch geltend gemacht werden können.

Die Statthaftigkeit der Klage nach § 767 ZPO gegen die Vollstreckung aus einem Eu-Vollstreckungstitel ist jedoch umstritten, da diese Klage an der Grenze zwischen dem sachlichen und dem prozessualen Recht liegt³³⁰. Die Vollstreckungsgegenklage hat eine Doppelnatur, da einerseits der Klagegrund in der Geltendmachung einer materiellen Einwendung liegt, andererseits der Klageantrag jedoch als primäres Rechtsschutzziel die Beseitigung der Vollstreckbarkeit verfolgt³³¹. Dies führt im Zusammenhang mit der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Vollstreckungstitel zu der Frage, wie das Interesse des Gläubigers an einem hinreichend durchsetzungsfähigen Vollstreckungszugriff gegenüber materiellen Angriffen gegen den erwirkten Titel einerseits mit dem Interesse des Schuldners an einer hinreichenden Rückkopplung der Zwangsvollstreckung an einen nach wie vor bestehenden Anspruch andererseits in Ausgleich zu bringen ist³³². Einfacher ausgedrückt bedeutet dies die Frage nach der Zulässigkeit der Prüfung des nachträglichen Erlöschens der Schuld im Vollstreckungsstaat, die einer weiteren Vollstreckung aus diesem Titel trotz der Bestätigung als Eu-Vollstreckungstitel in diesem Mitgliedstaat entgegensteht.

aa) Vollstreckungsabwehrklage im Rahmen der EuGVÜ und des EuGVVO

³²⁸ BegrRegE, BT-Drucks. 15/5222, Einzelbegründung zu Nummer 8 (§ 1086), S. 15.

³²⁹ Vgl. § 1086 Abs. 2 ZPO.

³³⁰ Baumbach/Lauterbach-Hartmann, § 767, Rn. 1; Wagner, IPRax 2005, 401 (405); Heß, IPRax 2004, 493; Gerling, S. 132 ff.; Leible/Lehmann, NotBZ 2004, 453 (461); Coester-Waltjen, Jura 2005, 394 (397); Zöller-Geimer, § 1086 ZPO, Rn. 2.

³³¹ Nelle, S. 377.

³³² So Hau, ZvglRWiss 100 (2001), 495.

Im Zusammenhang mit der Frage nach der Statthaftigkeit der Vollstreckungsabwehrklage im Rahmen der EuVTVO ist zunächst zu untersuchen, wie die Anwendbarkeit dieser Klageart nach dem EuGVÜ und dem EuGVVO als den bisherigen Rechtsakte zur Anerkennung und Vollstreckbarkeit von ausländischen Urteilen innerhalb der Mitgliedstaaten beurteilt wurde.

Nach Art. 36 Abs. 1 EuGVÜ bzw. nach Art. 43 Abs. 1 EuGVVO kann der Schuldner gegen die Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung einen Rechtsbehelf einlegen. Dieser Rechtsbehelf wird für den deutschen Rechtsraum durch die §§ 11 bis 14 des AVAG³³³ bestimmt³³⁴. Gem. § 11 Abs. 1 S. 1 AVAG ist gegen die im ersten Rechtszug ergangene Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel die Beschwerde zulässig. Handelt es sich bei dem Titel um eine gerichtliche Entscheidung kann der Schuldner gem. § 12 Abs. 1 AVAG mit dieser Beschwerde auch Einwendungen gegen den Anspruch selbst geltend machen, wenn die Gründe, auf denen die Einwendungen beruhen, erst nach Erlass der Entscheidung entstanden sind. Diese Einschränkung ist dem § 767 Abs. 2 ZPO nachempfunden und bezieht sich nur auf Einwendungen, die die Rechtskraft des ausländischen Urteils unberührt lassen, aber den rechtskräftig zuerkannten Anspruch nachträglich vernichten oder seine Durchsetzbarkeit hemmen. Für Einwendungen gegen gerichtliche Vergleiche und öffentliche Urkunden besteht diese zeitliche Einschränkung gem. Art. 12 Abs. 2 AVAG nicht.

Nach § 14 AVAG kann der Schuldner, wenn die Zwangsvollstreckung aus einem Titel zugelassen ist, über das Beschwerdeverfahren hinaus Einwendungen gegen den Anspruch selbst in einem Verfahren nach § 767 ZPO nur geltend machen, wenn die Gründe erst nach Ablauf der Frist zur Einlegung der Beschwerde oder nach Beendigung des Beschwerdeverfahrens entstanden sind. Daraus folgt, dass der Schuldner gehalten ist, alle nach Erlass des Titels entstandenen materiellen Einwendungen zunächst im Beschwerdeverfahren vorzubringen, wenn er nicht mit ihnen präkludiert sein will³³⁵.

³³³ Gesetz zur Ausführung zwischenstaatlicher Verträge und zur Durchführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Anerkennung und Vollstreckung in Zivil- und Handelssachen. Diese Gesetz enthält die deutschen Durchführungsrichtlinien zur EuGVVO.

³³⁴ Diese Vorschriften entsprechen dabei der Sache nach den früheren §§ 13 bis 15 AVAG a.F. zur Durchführung des EuGVÜ.

³³⁵ Münzberg, in: Festschrift Geimer, S. 745 (751); Geimer, IPRax 2003, 337 (339).

Mit Erlass der EuGVVO im Jahr 2000 wurde zwar die Prüfung der Anerkennungs- und Vollstreckungshindernisse in das Rechtsbehelfsverfahren verlagert, die Struktur der Rechtsbehelfe gegen den Beschluss über die Anerkennung wurde jedoch aus dem EuGVÜ übernommen. Insbesondere wurden auch die Vorschriften des deutschen Durchführungsgesetzes AVAG, welches bereits Vorschriften im Zusammenhang mit der Durchführung des EuGVÜ enthielt, an die EuGVVO angepasst. Die Problematik, ob diese Vorschriften gegen dem Sinn und Zweck des Exequaturverfahrens materiellrechtliche Einwendungen im Rahmen der europäischen Anerkennungs- und Vollstreckungsvereinbarungen zulassen, bestand damit schon vor der Einführung des Eu-Vollstreckungstitels³³⁶.

(1) Eingeschränkter Prüfungsumfang nach Art. 43 Abs. 2 EuGVÜ bzw. Art. 45 Abs. 1 EuGVVO

Aufgrund des Art. 45 Abs. 1 EuGVVO bzw. des Art. 43 Abs. 2 EuGVÜ darf die Vollstreckung auf den Rechtsbehelf des Schuldners hin nur bei Vorliegen eines der Vollstreckungshindernisse gem. Art. 34, 35 EuGVVO bzw. Art. 27, 28 EuGVÜ versagt oder aufgehoben werden. Diese beziehen sich ausschließlich auf den Einwand des ordre-public-Verstoßes, die Gewährung rechtlichen Gehörs für den Beklagten, die Unvereinbarkeit der Entscheidung mit einer früheren Entscheidung und die Beachtung internationalen Zuständigkeitsregelungen in Versicherungs- und Verbrauchersachen sowie die ausschließliche Zuständigkeit. Ein Teil der Literatur wendet daher gegen die Statthaftigkeit der Vollstreckungsgegenklage im Rahmen des Exequaturverfahrens ein, dass diese Anerkennungshindernisse eine Versagung aus materiellen Gründen gerade nicht zu lassen würden³³⁷. Eine Beseitigung der Vollstreckbarkeit des ausländischen Titels mit Hilfe der Vollstreckungsgegenklage scheide damit aus.

Hierbei wird jedoch übersehen, dass der ausländische Titel mit der Erteilung der Vollstreckungsklausel einem inländischen Titel gleichgestellt wird, gegen den die Vollstreckungsabwehrklage uneingeschränkt statthaft ist³³⁸. Die Aufhebung der

³³⁶ Roth, RabelsZ 68 (2004), 379 (380).

³³⁷ MüKo ZPO-Gottwald, Art. 43 EuGVVO, Rn. 7; Hub, NJW 2001, 3145 (3147); Saenger-Dörner, Art. 43 EuGVVO, Rn. 4; Thomas/Putzo-Hüfstege, 27. Auflage, Art. 45 EuGVVO, Rn. 3; Gottwald, FamRZ, 2002, 1423; vgl. hierzu auch Roth, RabelsZ 68 (2004), 379 (383); Rauscher-Mankowski, in: Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 45 EuGVVO, Rn. 4 ff.

³³⁸ Roth, RabelsZ 68 (2004), 379 (384); Kropholler, Art. 45 EuGVVO, Rn.6; Wagner, IPRax 2002, 75 (83);

Vollstreckbarkeit eines Titels aus nachträglichen, materiell-rechtlichen Gründen wird nicht von den Vorschriften über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen nach dem EuGVÜ und dem EuGVVO erfasst, so dass es im Ermessen der Mitgliedstaaten liegt, diese Regelungslücke zu schließen³³⁹. Vollstreckungstitel ist hierbei nicht das ausländische Urteil, sondern allein die jeweils im Vollstreckungsstaat zuvor erteilte Vollstreckbarerklärung³⁴⁰. Wendet der Schuldner hiergegen z.B. Erfüllung ein, muss für ihn auch die Möglichkeit bestehen, gegen diesen Titel in gleicher Weise eine Vollstreckungsabwehrklage erheben zu können wie gegenüber anderen nationalen Titeln³⁴¹.

(2) Zwischenergebnis

Die Einschränkung der Versagungsgründe aus Art. 45 EuGVVO und Art. 43 EuGVÜ ist daher nicht auf eine Vollstreckungsabwehrklage zur Beseitigung der Vollstreckbarkeit übertragbar³⁴².

Insgesamt können diese Ausführungen jedoch nicht unmittelbar auf die EuVTVO übertragen werden, da sich die Argumente im Rahmen des EuGVÜ bzw. der EuGVVO auf das Exequaturverfahren beziehen, welches nach bisherigem Recht zwingende Voraussetzung für die Vollstreckung aus einem ausländischen Titel ist. Durch die Abschaffung des Exequaturverfahrens durch die EuVTVO und die damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Vollstreckungshindernisse, müssen diese Argumente dahingehend überprüft werden, ob sie auch im Rahmen der EuVTVO noch zu berücksichtigen sind. Ein wesentlicher Unterschied zur EuGVVO und zum EuGVÜ liegt darin, dass alleiniger Vollstreckungstitel nach der EuGVVO und dem EuGVÜ nicht die ausländische Entscheidung ist, sondern die Vollstreckbarerklärung des Vollstreckungsstaates, so dass ein originärer nationaler Titel vorliegt. Bei der Vollstreckung ausländischer Titel über unbestrittene Forderungen nach der EuVTVO

Schlosser, 2. Auflage, Art. 43 EuGVVO, Rn. 14; vgl. hierzu auch *Stadler*, in: Revision des EuGVÜ, S. 37 (57), die jedoch in der Diskussion über die Einführung der EuGVVO die Ansicht vertreten hat, dass die Koppelung von Vollstreckungsgegenklage und Rechtsbehelf gegen die Vollstreckbarerklärung dem Wortlaut des Art. 45 EuGVVO entgegensteht und daher eine dahingehend eindeutige und abschließende Formulierung vermieden werden sollte; **a.A.** *Hub*, NJW 2001, 3145 (3147), der materielle Einwände nur im Rahmen von Rechtsbehelfen im Ursprungsmitgliedstaat berücksichtigen will.

³³⁹ *Wagner*, IPRax 2002, 75 (83).

³⁴⁰ *Geimer*, IPRax 1986, 208 (209), Fn. 13; *ders.*, IPRax 2003, 337 (339); *Zöller-Geimer*, § 722, Rn. 104.

³⁴¹ *Geimer*, IPRax 1986, 208 (209); *Zöller-Geimer*, § 722 ZPO, Rn. 104.

³⁴² *Wagner*, IPRax 2002, 75 (83); *Stadler*, in: Revision des EuGVÜ, S. 37 (57).

fehlt es an einem nationalen Titel des Vollstreckungsstaates, da auch die Bestätigung als Eu-Vollstreckungstitel im Ursprungsmitgliedstaat ausgestellt wird.

bb) Statthaftigkeit im Rahmen der EuVTVO

Für die Statthaftigkeit der Vollstreckungsgegenklage auch im Rahmen der EuVTVO könnte Art. 20 Abs. 1 EuVTVO sprechen, wonach die Vollstreckung des als Eu-Vollstreckungstitel bestätigten Titels unter den gleichen Bedingungen wie bei inländischen Titeln erfolgen soll³⁴³. Zudem erklärt die Verordnung an dieser Stelle das gesamte Vollstreckungsrecht des Vollstreckungsstaates und damit auch die Rechtsbehelfe in der Zwangsvollstreckung für anwendbar. Die Tatsache, dass mit der Vollstreckungsgegenklage materielle Einwendungen gegen den Titel erhoben werden können, könnte jedoch gegen die Zuordnung als Rechtsbehelf der Zwangsvollstreckung sprechen. Insbesondere wird aufgrund der Tatsache, dass auf diese Weise materielle Einwendungen geltend gemachte werden können, bezweifelt ob es sich bei der Vollstreckungsabwehrklage um einen Rechtsbehelf des Zwangsvollstreckungsrechts handelt. Gegen die Statthaftigkeit der Vollstreckungsabwehrklage im Rahmen der EuVTVO wird darüber hinaus eingewandt, dass mit Hilfe dieses Rechtsbehelfs in Deutschland grundlegende Prinzipien und Vorschriften aus der EuVTVO zu der nahezu uneingeschränkten Anerkennung des Eu-Vollstreckungstitels umgangen würden³⁴⁴. Insbesondere wird in der Statthaftigkeit dieser Klageart ein Verstoß gegen das Verbot der *revision au fond*, die Schaffung eines eigenständigen Rechtsbehelfsverfahrens sowie eine unmittelbare Einschränkung der Urteilsfreizügigkeit, die dem mit der EuVTVO verfolgten Ziel, der Verfahrensbeschleunigung entgegenstehe, gesehen. Zudem wird die Regelung des deutschen Gesetzgebers kritisiert, wonach die Präklusionsregelung des § 767 Abs. 2 ZPO auch für als Eu-Vollstreckungstitel bestätigte öffentliche Urkunden und Prozessvergleiche gilt. Alle diese Ansätze vermögen jedoch im Ergebnis nicht zu überzeugen.

(1) Vollstreckungsabwehrklage als Rechtsbehelf der Zwangsvollstreckung

Entscheidend für die Anwendbarkeit der Vollstreckungsgegenklage im Rahmen der EuVTVO ist damit die Einordnung dieser Klage als Bestandteil des nationalen

³⁴³ Pfeiffer, BauR 2005, 1541 (1550); Wagner, IPRax 2005, 401 (407).

³⁴⁴ Heß, IPRax 2004, 493 (494).

Zwangsvollstreckungsrechts. Hierfür ist wie bereits im Zusammenhang mit den Regelungen des Art. 16 Nr. 5 EuGVÜ / Art. 22 Nr. 5 EuGVVO³⁴⁵ deutlich wurde, die Frage nach dem Streitgegenstand der Vollstreckungsabwehrklage ausschlaggebend³⁴⁶.

(a) Streitgegenstand der Vollstreckungsabwehrklage

„Verfahren, welche die Zwangsvollstreckung aus Entscheidungen zum Gegenstand haben“ nach Art. 16 Nr. 5 EuGVÜ / Art 22 Nr. 5 EuGVVO sind kontradiktoriale Verfahren, die einen unmittelbaren Bezug zur Zwangsvollstreckung aufweisen³⁴⁷. Nach deutschem Recht sind das insbesondere die Vollstreckungserinnerung gem. § 766 ZPO, die Drittwiderrufschriftklage gem. § 771 ZPO und die Vollstreckungsabwehrklage gem. § 767 ZPO³⁴⁸.

Der *Europäische Gerichtshof* hat diese Auslegung des Art. 16 Nr. 5 EuGVÜ im Hinblick auf die Vollstreckungsgegenklage in zwei Verfahren bestätigt³⁴⁹. Zur Begründung weist er auf den engen Zusammenhang zwischen dieser Klageart und dem Vollstreckungsverfahren hin³⁵⁰. Auch wenn der Europäische Gerichtshof in diesem Verfahren über den Vollstreckungseinwand der Aufrechnung mit einer Forderung, für die das angerufenen Gericht international nicht zuständig war, zu entscheiden hatte und die Klage aus diesem Grund für unzulässig erklärte, können aus dieser Entscheidung insgesamt keine zusätzlichen Einschränkungen für die Statthaftigkeit der Vollstreckungsabwehrklage im Zusammenhang mit dem EuGVÜ abgeleitet werden³⁵¹. Die Feststellungen des *Europäischen Gerichtshofes* und die sich hieraus ergebenden Beschränkungen beziehen sich ausschließlich darauf, dass eine Klage nach § 767 ZPO

³⁴⁵ Nach diesen Vorschriften sind in Abweichung zur allgemeinen Zuständigkeitsregelung des Art. 2 EuGVÜ/EuGVVO nicht die Gerichte des Staates, in dem der Beklagte seinen Wohnsitz hat, für die Rechtsbehelfe des Vollstreckungsverfahrens zuständig sind, sondern die Gerichte des Mitgliedstaates, in dessen Hoheitsgebiet die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll oder durchgeführt worden ist.

³⁴⁶ Wagner, IPRax 2005, 401 (406); Hau, ZvglRWiss 100 (2001), 495 (497).

³⁴⁷ Rauscher-Mankowski, in: Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 22 EuGVVO, Rn. 53; Kropholler, Art. 22 EuGVVO, Rn. 61.

³⁴⁸ Geimer/Schütze, in: Europäisches Zivilverfahrensrecht, 2. Auflage, A. 1 Art. 22, Rn. 268; Rauscher-Mankowski, in: Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 22 EuGVVO, Rn. 55; Thomas/Putzo-Hüfstege, 27. Auflage, Art. 22 EuGVVO, Rn. 15; Schlosser, 2. Auflage, Art. 22 EuGVVO, Rn. 25; Kropholler, Art. 22 EuGVVO, Rn. 61; Saenger-Dörner, Art. 22 EuGVVO, Rn. 27.

³⁴⁹ EuGH, 04.07.1985, Rs. 220/84 – AS Autoteile Service/Malhé, Slg. 1985, 2267; EuGH, 26.3.1992, Rs. 261/90 – Reichert/Dresdner Bank, Slg. 92, 2149, Rn. 27; zustimmend Roth, IPRax 1999, 50 (51); Schlosser, 1. Auflage, Art. 16 EuGVÜ, Rn. 25; a.A. Nelle, S. 367 ff.

³⁵⁰ EuGH, 04.07.1985, Rs. 220/84 – AS Autoteile Service/Malhé, Slg. 1985, 2267, Rn. 12.

³⁵¹ Wagner, IPRax 2005, 401 (405); Nelle, S. 369, welcher betont, dass die EuGH-Entscheidung ausdrücklich nur den Fall der Aufrechnung mit einer die Zuständigkeit nicht begründenden Forderung betreffe und offen lasse, was im Fall eines anderen Einwandes im Wege der Vollstreckungsabwehrklage gelte.

ungeachtet des Art. 16 Nr. 5 EuGVÜ nur zulässig ist, wenn das Gericht, welches über den materiellen Einwand entscheiden soll, nach Art. 2 ff. EuGVÜ international zuständig ist³⁵². Der Erfüllungseinwand kann somit durchaus im Wege dieser Klage geltend gemacht werden. Diese Argumentation steht auch im Einklang mit den Gesetzesmaterialien zum EuGVÜ. Der Jenard-Bericht³⁵³ geht unter anderem davon aus, dass im Vollstreckungsstaat geprüft werden darf, ob die Schuld im Nachhinein erloschen ist. Dort heißt es: „Das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf eingelegt ist, darf die ausländische Entscheidung nicht sachlich nachprüfen; eine solche Befugnis wäre mit dem Grundgedanken des Übereinkommens unvereinbar. Dagegen kann der Schuldner den Rechtsbehelf auf Tatsachen stützen, die nach Erlass des ausländischen Urteils eingetreten sind; indem er z.B. nachweist, dass er nach Erlass des ausländischen Urteils seine Schuld beglichen hat“. Gleiches gilt für den Schlosser-Bericht zum ersten Beitrittsübereinkommen zum EuGVÜ³⁵⁴. Auch wenn sich die jeweiligen Ausführungen nicht ausdrücklich auf die Vollstreckungsabwehrklage beziehen, kann der Aussage, dass der Erfüllungseinwand im Rechtsbehelfsverfahren gegen die Vollstreckbarerklärung geltend gemacht werden kann, entnommen werden, dass die Vollstreckungsabwehrklage im Rahmen des EuGVÜ statthaft ist³⁵⁵.

Aufgrund der Tatsache, dass die EuGVVO vieles aus der EuGVÜ übernommen hat und daher auch in weiten Teilen die Rechtsprechung des *Europäischen Gerichtshofes* übertragbar ist, ist auch im Rahmen der EuGVVO die Vollstreckungsabwehrklage als Klage nach Art. 22 Nr. 5 EuGVVO statthaft³⁵⁶.

Es kann jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass die Vollstreckungsgegenklage im Gegensatz zu anderen Rechtsbehelfen der Zwangsvollstreckung weniger Berührungspunkte mit der unmittelbaren Vollstreckung des Titels hat. Inhaltlich werden mit der Vollstreckungsabwehrklage ausschließlich Einwendungen gegen den titulierten Anspruch vorgebracht, aber keine spezifischen, vollstreckungsrechtlichen Einwendungen. Außerdem besteht die Zuständigkeit für diese Klage gem. § 767 Abs. 1 ZPO bei dem Prozessgericht des ersten Rechtszuges und nicht bei dem

³⁵² So auch Nelle, S. 366.

³⁵³ BT-Drucks. VI/1973, S. 52 (94), zu Art. 37.

³⁵⁴ BT-Drucks. 10/61, S. 31 (72), Nr. 220.

³⁵⁵ So auch Fleischhauer, MittBayNot 2002, 15 (21); Wagner, IPRax 2005, 401 (406).

³⁵⁶ Piltz, NJW 2002, 789 (790); Junker, RIW 2002, 569 (570); Wagner, IPRax 2005, 401 (406).

Vollstreckungsgericht. Weiterhin reicht für die Statthaftigkeit der Vollstreckungsgegenklage gegenüber originären deutschen Titeln die Vollstreckbarkeit des Titels sowie die ernstliche Drohung der Zwangsvollstreckung bereits aus³⁵⁷. Es ist darüber hinaus keine konkrete Vollstreckungsmaßnahme wie beispielsweise bei der Erinnerung gem. § 766 ZPO erforderlich. Damit muss der Ort, an dem die Zwangsvollstreckung durchgeführt wird, im Zeitpunkt der Klageerhebung einer Vollstreckungsabwehrklage noch gar nicht feststehen, so dass die besondere Beziehung des Staates zu der Zwangsvollstreckung unter Umständen noch nicht besteht und der Schuldner trotzdem die Vollstreckbarkeit des Titels beseitigen kann³⁵⁸. Es scheint daher der Einwand dahingehend, dass zumindest die Zwangsvollstreckung an einem bestimmten Ort beantragt sein muss, da nur dort die Vollstreckung zu drohen scheint, nicht ganz unberechtigt³⁵⁹. Der deutsche Gesetzgeber hat dieser Problematik dadurch Rechnung getragen, dass sich die örtliche Zuständigkeit der Gerichte gem. § 1086 Abs. 1 S. 1 ZPO in erster Linie nach dem Wohnsitz des Schuldners richtet, da eine Vollstreckung aus einer Geldforderung an seinem Wohnsitz sehr wahrscheinlich ist. Verfügt der Schuldner jedoch über keinen Wohnsitz in Deutschland wird auf die konkrete Vollstreckungsmaßnahme zurückgegriffen, so dass das Merkmal der „ernstlichen Drohung der Vollstreckung“ insgesamt ausreichend berücksichtigt wurde. Zudem wird ein Schuldner diese Klage vor einem deutschen Gericht nur erheben, wenn ihm auch tatsächlich eine Zwangsvollstreckung aus dem ausländischen Titel in Deutschland droht.

(b) Zwischenergebnis

Auch wenn nicht von der Hand zu weisen ist, dass die Vollstreckungsabwehrklage geringere Bezugspunkte zu unmittelbaren Vollstreckungsmaßnahmen aufweist als beispielsweise die Erinnerung gem. § 766 ZPO, handelt es sich bei der ersten dennoch um einen originären vollstreckungsrechtlichen Rechtsbehelf, mit welchem die Aufhebung der Vollstreckbarkeit des Titels verfolgt wird. Das auf die Vollstreckungsabwehrklage folgende Sachurteil macht keine rechtskräftigen Aussagen zum Fortbestand des vollstreckbaren Anspruchs, sondern bewirkt lediglich die

³⁵⁷ Baumbach/Lauterbach-Hartmann, § 767, Rn. 1; Zöller-Herget, § 767, Rn. 8.

³⁵⁸ Nelle, S. 379; Münzberg, in: Festschrift Geimer, S. 745 (755).

³⁵⁹ Münzberg, in: Festschrift Geimer, S. 745 (755).

Beseitigung der Vollstreckbarkeit³⁶⁰. Die Klage dient ausschließlich dazu, die Rechtmäßigkeit der Zwangsvollstreckung zu überprüfen, nicht jedoch die zugrunde liegende Entscheidung³⁶¹. Es ist daher auch nicht nach der Art der Einwendungen zu unterscheiden, ob die Vollstreckungsabwehrklage zulässig ist³⁶².

(2) Verstoß gegen das Verbot der *revision au fond*

Der Möglichkeit zur Erhebung einer Vollstreckungsabwehrklage wird insbesondere vorgeworfen, dass eine Überprüfung der Entscheidung im Rahmen der Vollstreckungsabwehrklage eine unzulässige *revision au fond* im Sinne des Art. 21 Abs. 2 EuVTVO bedeute³⁶³. Das Verbot der *revision au fond* verhindert, dass der Vollstreckungsstaat eine sachliche und rechtliche Überprüfung der Erstentscheidung vornimmt, da auf diese Weise widersprüchliche Entscheidungen entstehen könnten und der Beschleunigung des Vollstreckungsverfahrens unmittelbar entgegenstehen.

Gegen den Vorwurf, in der Anwendbarkeit des § 767 ZPO liege hiergegen ein Verstoß, spricht jedoch, dass die materiellen Einwendungen, die innerhalb des Verfahrens nach § 767 ZPO geltend gemacht werden könnten, aufgrund der Präklusionsregelung in § 767 Abs. 2 ZPO von dem Richter im Ursprungsstaat noch nicht berücksichtigt wurden³⁶⁴. Eine erneute Prüfung derjenigen Tatsachen, die bereits Grundlage des Ursprungsverfahrens waren, findet damit gerade nicht statt. Das Verbot der *revision au fond* bleibt somit unberührt, da der Richter des Vollstreckungsstaates, der über Einwände gegen das Vollstreckungsverfahren zu entscheiden hat, weiterhin an die materielle Rechtskraft der Entscheidung des Ursprungsmitgliedstaates gebunden ist³⁶⁵. Ein anderes Ergebnis ergibt sich auch nicht aufgrund der verschiedenen

³⁶⁰ BGH, 22.09.1994, BGHZ 127, 146 (149); vgl. hierzu auch Nelle, S. 377 ff; Jennissen, InVo 2006, 263 (270).

³⁶¹ Gottwald, in: Zwangsvollstreckung, § 767, Rn. 1.

³⁶² Vgl. Geimer, IPRax 1986, 208 ff; ders., IPRax 2003, 337 (339); Geimer/Schütze, in: Europäisches Zivilverfahrensrecht, 2. Auflage, A. 1 Art. 45, Rn. 11; Schlosser, 2. Auflage, Art. 43 EuGVVO, Rn. 14 und Nelle, S. 450 ff, die aufgrund der Entscheidung des EuGH (04.07.1985, Rs. 220/84 – AS Autoteile Service/Malhé, Slg. 1985, 2267) diskutieren, ob die Vollstreckungsabwehrklage nur bei bestimmten Einwendungen, wie z.B. Aufrechnung ausgeschlossen, bei anderen unstreitigen und rechtskräftigen dagegen zulässig sein soll.

³⁶³ Heß, IPRax 2004, 493 (494).

³⁶⁴ Thomas/Putzo-Hüßtege, 27. Auflage, § 1086, Rn. 1; Nagel/Gottwald, § 12, Rn. 28; Saenger, § 1086, Rn. 1; Wagner, IPRax, 2005, 401 (407); Geimer, IZPR, Rn. 3198; Yessiou-Faltsi, in: Perspektiven der justiziellen Zusammenarbeit, S. 213 (243); Coester-Waltjen, Jura 2005, 394 (397); Rellermeyer, Rpfleger 2005, 389 (403); Luckey, ZGS 2005, 420 (423); Geimer/Schütze, in: Europäisches Zivilverfahrensrecht, 2. Auflage, A. 1 Art. 45, Rn. 11.

³⁶⁵ Geimer, IZPR, Rn. 3146; Yessiou-Faltsi, in: Perspektiven der justiziellen Zusammenarbeit, S. 213 (243); Burgstaller/Neumayr, ÖJZ 2006, 179 (190).

Auslegungsmethoden im Zusammenhang mit Art. 21 Abs. 2 EuVTVO³⁶⁶. Der Wortlaut der Vorschrift beschränkt sich auf eine Überprüfung der Entscheidung und der Bestätigung in der Sache selbst, die jedoch im Rahmen der Vollstreckungsabwehrklage gerade nicht erfolgt. Diese erklärt die Zwangsvollstreckung aus einem bestimmten Titel für unzulässig, da der vollstreckbare Anspruch aufgrund von Einwendungen nachträglich erloschen oder gehemmt ist. Das Bestehen des vollstreckbaren Anspruchs selbst ist dagegen nicht Gegenstand dieser Klage³⁶⁷. Ebenso wenig ist die fehlende Statthaftigkeit mit Hilfe der historischen und der teleologischen Auslegung begründbar³⁶⁸. Vielmehr weist die *Kommission* in der Begründung ihres Vorschlags ausdrücklich darauf hin, dass über Art. 21 Abs. 2 EuVTVO „nicht die gegen die Vollstreckung selbst eingelegten Rechtsmittel, die nicht mit einer Überprüfung der Entscheidung in der Sache selbst einhergehen“ ausgeschlossen werden sollen³⁶⁹. Das Verbot der *revision au fond* betrifft somit gerade nicht die gegen die Vollstreckung eingelegten Rechtsmittel, die nicht mit einer Überprüfung der Entscheidung in der Sache selbst im Ursprungsmitgliedstaat einhergehen. Solche Verfahren unterliegen gem. Art. 20 Abs. 1 EuVTVO dem Recht des Vollstreckungsstaates³⁷⁰. Die Statthaftigkeit der Vollstreckungsabwehrklage stellt folglich keinen Verstoß gegen das Verbot der *revision au fond* dar.

(3) Eigenständiges Rechtsbehelfsverfahren

Heß wendet gegen die Statthaftigkeit der Vollstreckungsabwehrklage außerdem ein, dass der deutsche Gesetzgeber mit der Vorschrift des neuen § 1086 Abs. 1 ZPO ein spezielles Rechtsbehelfsverfahren gegen Eu-Vollstreckungstitel geschaffen habe, so dass die in Art. 20 Abs. 1 EuVTVO ausdrücklich geforderte Gleichbehandlung von inländischen und ausländischen Titeln missachtet werde³⁷¹. Entgegen dem Wortlaut des § 767 Abs. 1 ZPO, wonach für die Entscheidung über materielle Einwendungen das Prozessgericht des ersten Rechtszuges zuständig ist, da dieses bereits mit dem Rechtsstreit vertraut ist, verweist der neue § 1086 Abs. 1 ZPO für die Klage nach § 767

³⁶⁶ Ausführlich hierzu *Gerling*, S. 134 ff.

³⁶⁷ Statt aller *Thomas/Putzo-Putzo*, 27. Auflage, § 767, Rn. 3.

³⁶⁸ *Gerling*, S. 136.

³⁶⁹ *KOM* (2002) 159 endg., Nr. 3, Artikel 22 Abs. 2.

³⁷⁰ *KOM* (2002) 159 endg., Nr. 3, Artikel 22 Abs. 2, wobei es sich um einen Redaktionsfehler handeln muss, soweit die Kommission im Zusammenhang mit Art. 21 Abs. 1 a.F. / Art. 20 Abs. 1 n.F. auf das Recht des Ursprungsmitgliedstaates verweist.

³⁷¹ *Heß*, IPRax 2004, 493 (494).

ZPO gegen einen Eu-Vollstreckungstitel auf das Gericht, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz hat. Die besondere Sachnähe des ursprünglichen Prozessgerichts wird daher für die Entscheidung nicht mehr gewährleistet. Außerdem beschränke sich dieser Rechtsbehelf inhaltlich nicht auf das Vollstreckungsverfahren und passe daher nicht in den systematischen Zusammenhang des Art. 20 Abs. 1 EuVTVO³⁷².

Gegen diese Ansicht spricht jedoch, dass Art. 20 Abs. 1 S. 2 EuVTVO für die Vollstreckung aus einem Eu-Vollstreckungstitel die gleichen Bedingungen fordert wie für eine Vollstreckung aus einem Inlandstitel³⁷³. Da für Inlandstitel die Klage nach § 767 ZPO grundsätzlich möglich ist, muss dies nach Art. 20 Abs. 1 S. 2 EuVTVO auch für Eu-Vollstreckungstitel gelten³⁷⁴. § 1086 ZPO dient daher lediglich der Rechtssicherheit, in dem er die Anwendbarkeit der Vollstreckungsabwehrklage für Entscheidungen, gerichtliche Vergleiche und öffentliche Urkunde, die als Eu-Vollstreckungstitel bestätigt wurden, ausdrücklich bejaht und die Zuständigkeit für diese Verfahren regelt³⁷⁵. Das Gebot der Gleichbehandlung von inländischen und ausländischen Titeln wird daher durch die Einbeziehung der Eu-Vollstreckungstitel in den sachlichen Anwendungsbereich der Vollstreckungsabwehrklage gerade berücksichtigt und nicht, wie von *Heß* behauptet, missachtet.

(4) Einschränkung der Freizügigkeit auf nationaler Ebene

Weiterhin wird gegen die Statthaftigkeit der Vollstreckungsabwehrklage vorgetragen, dass die Zulassung dieser Klageart vor dem Hintergrund ihrer Rechtsnatur problematisch sei³⁷⁶. Sie beseitigt als prozessuale Gestaltungsklage die Vollstreckungsfähigkeit des Titels³⁷⁷. Eine Abgrenzung zwischen der Urteilsaufhebung durch das Ursprungsgericht und der partiellen Vollstreckbarkeitsaufhebung in folge der Vollstreckungsgegenklage sei dabei nicht möglich. Dies bedeute, dass entgegen des

³⁷² *Heß*, IPRax 2004, 493 (494).

³⁷³ BegrRegE, BT-Drucks. 1575222, Einzelbegründung zu Nummer 8 (§ 1086), S. 16; *Pfeiffer*, BauR 2005, 1541 (1550).

³⁷⁴ *Baum/Lauterbach-Hartmann*, § 1086 ZPO, Rn. 1; *Hijftege*, in: *Festschrift Jayme*, S. 371 (384); *Münzberg*, in: *Festschrift für Geimer*, S. 745 (757); *Klipstein*, in: *Gebauer/Wiedemann*, Kap.31, Rn. 58; *Wagner*, NJW 2005, 1157 (1160).

³⁷⁵ Diese Klarstellung ist erforderlich, da sich die Vollstreckungsabwehrklage zwar grundsätzlich gegen Vollstreckungstitel aller Art richtet, gegen ausländische Titel jedoch unzulässig ist, da §§ 722 f. ZPO bzw. internationale Übereinkommen als Spezialregelungen eingreifen, vgl. *Zöller-Geimer*, § 722 ZPO, Rn. 101.

³⁷⁶ *Heß*, IPRax 2004, 493 (494).

³⁷⁷ *Schellhammer*, Rn. 218.

erklärten Zieles der EuVTVO, eine europaweite Vollstreckung eines Titels ohne Anerkennungs- und Vollstreckungshindernisse und ohne die Möglichkeit im Vollstreckungsmitgliedstaat den Titel in der Sache nachprüfen zu zulassen, auf nationaler Ebene doch wieder eine Möglichkeit geschaffen werde, die Freizügigkeit eines Titels zu beschränken³⁷⁸. In der Vorschrift des § 1086 ZPO wird daher insgesamt ein Verstoß gegen das Herkunftslandprinzip gesehen, welches der Verordnungstext dadurch betone, dass die Möglichkeit der Mitgliedstaaten zur Verweigerung der Vollstreckung aus dem Eu-Vollstreckungstitel auf die in Art. 21 Abs. 1 EuVTVO enumerativ aufgeführten Fälle beschränkt und jeder Rechtsbehelf, der darüber hinaus eine Verweigerung ermögliche, unzulässig sei³⁷⁹.

Hierbei ist jedoch zu bedenken, dass dieses Prinzip bereits nach den Vorschriften der EuVTVO nicht uneingeschränkt gilt³⁸⁰. Die Verordnung selbst nennt mehrere Möglichkeiten, mit deren Hilfe der Vollstreckbarkeit des ausländischen Titels im Vollstreckungsstaat entgegengetreten werden kann. Zum einen kann das Gericht des Vollstreckungsmitgliedstaates die Vollstreckung aufgrund eines eingelegten Rechtsmittels gem. Art. 23 EuVTVO aussetzen oder beschränken. Zum anderen kann die Vollstreckung gem. Art. 21 EuVTVO verweigert werden, wenn der zu vollstreckenden Entscheidung eine frühere entgegensteht. Gegen den Vorwurf der Missachtung des Herkunftslandsprinzips wird daher zu recht eingewendet, dass der Titel als solcher unangetastet bleibt. Wenn es aufgrund der Statthaftigkeit der Vollstreckungsabwehrklage dazu kommen kann, dass der bestätigte Titel in anderen Mitgliedstaaten vollstreckbar ist, in Deutschland jedoch die Vollstreckbarkeit des Titels erhoben werden kann, ist dies aufgrund der bestehenden Unterschiede innerhalb der nationalen Vollstreckungsrechte zu akzeptieren³⁸¹. Gleichzeitig wird hierdurch deutlich, dass mit der Vollstreckungsabwehrklage nur die Vollstreckbarkeit in Deutschland aufgehoben werden kann, während die Durchsetzbarkeit des Eu-Vollstreckungstitels in allen übrigen Mitgliedstaaten unberührt bleibt, so dass die Annahme einer Einschränkung der Freizügigkeit insgesamt aufgrund der Statthaftigkeit der Vollstreckungsabwehrklage nicht berechtigt ist.

³⁷⁸ Leible/Lehmann, NotBZ 2004, 453 (461).

³⁷⁹ Leible/Lehmann, NotBZ 2004, 453 (461); Heß, IPRax 2004, 493 (494).

³⁸⁰ So auch Wagner, IPRax 2005, 401 (407).

³⁸¹ Wagner, IPRax 2005, 401 (408).

(5) Verfahrensbeschleunigung gegenüber Rechtsschutzgewährung und Prozessökonomie

Einige Vertreter der Literatur sind der Ansicht, dass der Schuldner im Anwendungsbereich der EuVTVO mit seinen materiellen Einwendungen ausschließlich auf die Rechtsmittel des Ursprungsmitgliedstaates zu verweisen ist³⁸². Zur Begründung führen sie an, dass materiellrechtliche Einwendungen gegen den Titel bei dem Prozessgericht im Erststaat zu erheben sind, damit das Regelungsziel der Beschleunigung und Vereinfachung der Vollstreckung der EuVTVO erreicht werden kann³⁸³. Sie erkennen jedoch, dass der Schuldner diese Einwendungen im Anwendungsbereich der EuGVVO bereits innerhalb des Exequaturverfahrens geltend machen konnte. Nach Abschaffung des Zwischenverfahrens muss ihm daher Gelegenheit gegeben werden, diese Einwendungen zumindest im Vollstreckungsverfahren vorbringen zu können, um das Gebot des effektiven Rechtsschutzes zu wahren³⁸⁴. Ansonsten stünde dem Schuldner abgesehen von der Berichtigung und dem Widerruf der Bestätigung ausschließlich das Rechtsbehelfsverfahren im Urteilsmitgliedstaat zur Verfügung, um Einwendungen, die im erstinstanzlichen Verfahren noch gar nicht entstanden waren, geltend machen zu können. Auf diese Weise würden bei der Durchsetzung der Vollstreckung ausländische Titel gegenüber inländischen Titeln bevorzugt. Diese Folge steht jedoch nicht im Einklang mit dem durch die Verordnung verfolgten Zweck der Gleichbehandlung von ausländischen und inländischen Titeln im Rahmen der Zwangsvollstreckung³⁸⁵.

Die Statthaftigkeit der Vollstreckungsabwehrklage ist daher für einen ausreichenden Rechtsschutz des Schuldners notwendig und dient gleichzeitig der Prozessökonomie. Bereits im Zusammenhang mit der Überarbeitung des EuGVÜ wurde die Geltendmachung des Erfüllungseinwandes nach Erlass der Entscheidung im Ursprungsmitgliedstaat erörtert. Dabei bestand Einvernehmen darüber, dass der

³⁸² Heß, IPRax 2004, 493 (494); Leible/Lehmann, NotBZ 2004, 453 (461).

³⁸³ Heß, IPRax 2004, 493 (494); Leible/Lehmann, NotBZ 2004, 453 (461).

³⁸⁴ Stadler, in: Revision des EuGVÜ, S. 37 (57); Rauscher-Mankowski, in: Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 45 EuGVVO, Rn. 7; Roth, RabelsZ 68 (2004), 379 (382); Wagner, IPRax 2005, 401 (406); Schlosser, 1. Auflage, Art. 36 EuGVÜ, Rn. 4.

³⁸⁵ Art. 20 Abs. 1 S. 2 EuVTVO; Wagner, IPRax 2005, 401 (407).

Vollstreckungsmitgliedstaat für diese Sachverhalte auch nach Erlass der EuGVVO Rechtsbehelfe vorsehen sollte. Der Schuldner sollte jedenfalls nicht dazu gezwungen werden, den Erfüllungseinwand ausschließlich im Ursprungsmitgliedstaat geltend machen zu müssen³⁸⁶. Bei den Verhandlungen im Vorfeld der EuVTVO bestand ebenfalls Einigkeit darüber, dass der nationale Gesetzgeber Rechtsbehelfe im Sinne der Vollstreckungsabwehrklage vorsehen darf³⁸⁷. Eine indirekte Wiedereinführung des gerade abgeschafften Exequaturverfahrens und damit der ordre-public-Kontrolle ist durch die Statthaftigkeit der Vollstreckungsabwehrklage auch nicht zu befürchten³⁸⁸, denn inhaltlich können mit dieser nur materiellrechtliche Einwendungen geltend gemacht werden, die zeitlich nach Erlass des Titels entstanden sind.

Da neben dem Antrag auf Berichtigung oder Widerruf der Bestätigung als Eu-Vollstreckungstitel kein weiterer Rechtsbehelf im Vollstreckungsstaat vorgesehen ist, ist die unmittelbare Klagemöglichkeit nach § 767 ZPO notwendig, um dem Schuldner ausreichenden Rechtsschutz für nachträgliche Ereignisse zu ermöglichen. Dies gilt insbesondere dann, wenn für den sachlichen Einwand im Ausland keine Zuständigkeit besteht, weil beispielsweise im Ursprungsstaat die Geltendmachung nur anlässlich einer dort anstehenden Vollstreckung zulässig ist³⁸⁹ oder kein entsprechendes Verfahren für die Rückerstattung im Fall einer rechtswidrigen Vollstreckung in der Rechtsordnung vorgesehen ist. Dann besteht die Gefahr, dass der Schuldner die Vollstreckung dulden muss und anschließend rechtlos steht³⁹⁰. Insbesondere hat der Schuldner ein schutzwürdiges Interesse daran, seine Einwendungen auch unabhängig von konkreten Vollstreckungsmaßnahmen vorbringen zu können³⁹¹. Dies gilt vor allem deshalb, weil nach der EuVTVO die Vollstreckung aus Eu-Vollstreckungstiteln grundsätzlich unbeschränkt möglich ist. In der Verordnung ist keine den Art. 39 Abs. 1 EuGVÜ und Art. 47 Abs. 3 EuGVVO entsprechende Regelung enthalten, wonach die Vollstreckung nicht ohne Sicherungsmaßnahmen erfolgen darf³⁹².

Auch wenn diejenigen, welche die Statthaftigkeit der Vollstreckungsabwehrklage

³⁸⁶ Wagner, IPRax 2005, 401 (406); vgl. hierzu auch Münzberg, in: Festschrift Geimer, S. 745 (756).

³⁸⁷ Wagner, IPRax 2005, 401 (407).

³⁸⁸ Kropholler, Art. 20 EuVTVO, Rn. 13.

³⁸⁹ Rauscher, in: Europäischer Vollstreckungstitel, Rn. 174.

³⁹⁰ So Coester-Waltjen, Jura 2005, 394 (397).

³⁹¹ Münzberg, in Festschrift für Geimer, S. 745 (756); Rauscher, in: Europäischer Vollstreckungstitel, Rn. 174.

³⁹² Heß/Hub, IPRax 2003, 93 (95).

verneinen, vordergründig der Maßgabe zur Verfahrensbeschleunigung und zur Beschränkung von Einwendungen innerhalb des Vollstreckungsverfahrens Rechnung zu tragen scheinen, kann dies aus prozessökonomischen Gesichtspunkten nicht überzeugen. Wird die Geltendmachung von materiellrechtlichen Einwendungen dem Schuldner im Vollstreckungsstaat versagt, so führt dies unweigerlich zu einer nicht gewollten Prozessdoppelung, wenn sich der Schuldner auf verschiedene Einwände im Zusammenhang mit der Zwangsvollstreckung beruft und sich dafür an das Gericht im Erststaat und an das Gericht im Vollstreckungsstaat richten muss³⁹³. Die Zuständigkeit der Gerichte im Vollstreckungsstaat für nachträgliche materielle Einwendungen löst ihrerseits keine doppelte Prozessführung aus, da das Gericht im Vollstreckungsstaat das Verfahren nicht erneut auf dieselben Voraussetzungen hin überprüft. Aufgrund der Präklusionsregelung handelt es sich bei den materiell-rechtlichen Einwendungen im Rahmen der Vollstreckungsabwehrklage, um Umstände, die im Erkenntnisverfahren noch nicht berücksichtigt werden konnten und damit um eine veränderte Sachlage.

Unter Umständen müssten die Vollstreckungsbehörden ansonsten sogar „sehenden Auges“ eine rechtswidrige Vollstreckung vornehmen und das, obwohl die Entscheidung des Erkenntnisverfahrens zum ursprünglichen Zeitpunkt fehlerfrei getroffen wurde³⁹⁴. Allein das Motiv der Beschleunigung des Verfahrens zu Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen kann diese Situation nicht rechtfertigen.

(6) Möglichkeit der Anfechtung von öffentlichen Urkunden und gerichtlichen Vergleichen entgegen Art. 24 und Art. 25 EuVTVO

Weiterhin werden die Regelungen des deutschen Gesetzgebers in § 1086 ZPO dahingehend kritisiert, dass die Präklusionswirkung gem. § 767 Abs. 2 ZPO auch für als Eu-Vollstreckungstitel bestätigte ausländische öffentliche Urkunden und gerichtliche Vergleiche über § 1086 Abs. 2 ZPO für anwendbar erklärt werde³⁹⁵. Die Präklusion von Gründen, die nicht erst nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung entstanden sind,

³⁹³ Roth, RabelsZ 68 (2004), 379 (384); Nelle, S. 376; vgl. hierzu auch Hub, NJW 2001, 3145 (3147), der darauf hinweist, dass der Schuldner zu keiner Zeit der Gefahr ausgesetzt sei, dass gegen ihn trotz bestehender materieller Einwendungen vollstreckt werde, da grundsätzlich die Möglichkeit bestehe entweder das Vollstreckbarerklärungsverfahren gem. Art. 46 EuGVVO auszusetzen oder gem. § 27 Abs. AVAG i.V.m. § 769 ZPO die Vollstreckung zu verhindern.

³⁹⁴ Gerling, S. 136.

³⁹⁵ Heß, IPRax 2004, 493 (494).

dient dem Schutz der materiellen Rechtskraft³⁹⁶. Die Regelung in § 1086 Abs. 2 ZPO stehe jedoch im Widerspruch zu der übrigen deutschen Rechtsordnung, wonach öffentliche Urkunden und Prozessvergleiche nicht der materiellen Rechtskraft fähig sind und die Präklusionsregelung des § 767 Abs. 2 ZPO daher auf diese Titel gem. § 797 Abs. 4 ZPO nicht anwendbar ist³⁹⁷.

Diese Argumentation übersieht jedoch, das bei der Umsetzung der EuVTVO die bestehenden Vorgaben des europäischen Gesetzgebers auf die deutschen Durchführungsvorschriften übertragen werden müssen. Zu der Ausdehnung der Präklusionsregelung auf öffentliche Urkunden und Prozessvergleiche, wenn diese als Eu-Vollstreckungstitel in Deutschland vollstreckt werden sollen, war der deutsche Gesetzgeber gezwungen. Ansonsten wäre nämlich eine Aufhebung der Vollstreckbarkeit dieser Titel im Wege der Vollstreckungsabwehrklage auch aufgrund von Einwendungen, die bereits im Entstehungszeitpunkt vorlagen, möglich gewesen, obwohl Art. 24 Abs. 2 und Art. 25 Abs. 2 EuVTVO die Unanfechtbarkeit dieser Titel ausdrücklich bestimmt³⁹⁸.

Damit wird die Bestätigung einer notariellen Urkunde oder eines Vergleiches als Eu-Vollstreckungstitel um einiges stärker ausgestaltet, als dies nach der EuGVVO der Fall ist, was wiederum einigen Vertretern in der Literatur zu weit geht. Sie sind der Ansicht, dass die auf Grund der Vorschriften der EuVTVO verbotene Anfechtung der Vollstreckbarkeit von gerichtlichen Vergleichen und öffentlichen Urkunden durch die Statthaftigkeit der Vollstreckungsabwehrklage gegen diese Titel indirekt dennoch ermöglicht werde³⁹⁹. Um dies zu verhindern, besteht für den Schuldner nur die Möglichkeit seine in einer öffentlichen Urkunde ausdrücklich anerkannte Zahlungspflicht im Ursprungsmittelstaat anzugreifen. Im Vollstreckungsmittelstaat soll er sich dagegen nicht auf materielle Einwände - wie z.B. Betrug - berufen können und zwar auch dann nicht, wenn diese Einwände nach der Errichtung der Urkunde entstanden seien⁴⁰⁰.

³⁹⁶ Zöller-Herget, § 767, Rn. 20; Baumbach/Lauterbach-Hartmann, § 767, Rn. 50.

³⁹⁷ Leible/Lehmann, NotBZ 2004, 453 (461); Nagel/Gottwald, § 12, Rn. 29; MüKo ZPO-Schmidt, § 767, Rn. 75.

³⁹⁸ Franzmann, MittBayNot 2004, 404 (406); Nagel/Gottwald, § 12, Rn. 29; Rellermeyer, Rpfleger 2005, 389 (403); Pfeiffer, BauR 2005, 1541 (1550); Wagner, IPRax 2005, 401 (408); Kropholler, Art. 24 EuVTVO, Rn. 12.

³⁹⁹ Heß, IPRax 2004, 493 (494); Leible/Lehmann, NotBZ 2004, 453 (461), Fn. 78.

⁴⁰⁰ Heß, IPRax 2004, 493 (494); Leible/Lehmann, NotBZ 2004, 453 (461), Fn. 78.

Die Gegenansicht begrüßt jedoch zutreffend die Statthaftigkeit der Vollstreckungsgegenklage gerade auch gegenüber vollstreckbaren Urkunden, da auf diese Weise zumindest solche Einwände erhoben werden können, die auf nach der Errichtung der Urkunde eingetretenen Umständen beruhen⁴⁰¹. Hierin ist auch kein Widerspruch zu der Regelung der Unanfechtbarkeit von gerichtlichen Vergleichen und öffentlichen Urkunden zu sehen, da diesen Titeln allein aufgrund der Anwendung der Präklusionsregelung keine Rechtskraft verliehen wird, sondern lediglich ihre Durchsetzung gesichert wird⁴⁰².

Gegen die Ausdehnung der Präklusionsregelung gem. § 767 Abs. 2 ZPO auf ausländische Prozessvergleiche und öffentliche Urkunden im Rahmen einer Vollstreckung nach den Regelungen der EuVTVO sind die geäußerten Bedenken daher unbegründet.

cc) Abschließende Stellungnahme

Selbst einige der Literaturstimmen, die im Zusammenhang mit der EuGVVO die Geltendmachung von materiellen Einwendungen im Rahmen des Exequaturverfahrens verneint haben, erheben keine Vorbehalte gegen die Statthaftigkeit der Vollstreckungsgegenklage innerhalb eines sich nach deutschem Recht richtenden Vollstreckungsverfahrens und berufen sich hierzu auf Art. 20 Abs. 1 EuVTVO, welcher das Zwangsvollstreckungsrecht des Vollstreckungsstaates uneingeschränkt für anwendbar erklärt⁴⁰³.

Eine Verweigerung der Vollstreckung auf der Grundlage des § 767 ZPO ist ebenso wie die übrigen allgemeinen vollstreckungsrechtlichen Rechtsschutzmöglichkeiten gem. Art. 20 Abs. 1 EuVTVO von der Beschränkung des Art. 21 Abs. 2 EuVTVO nicht erfasst, da sich die Vollstreckungsabwehrklage nicht gegen den Titel selbst, sondern gegen dessen Vollstreckung richtet.

Würde der Schuldner eines ausländischen Titels, für den Fall, dass er nachträgliche

⁴⁰¹ Coester-Waltjen, Jura 2005, 394 (397).

⁴⁰² Wagner, IPRax 2005, 401 (408).

⁴⁰³ Nelle, S. 448, dieser verweist dazu auf die Entscheidung des EuGH, 02.07.1985, Rs. 148/84 – Deutsche Genossenschaft/SA Brasserie du pecheur, Slg. 1985, 1987, Rn. 19; Roth, RabelsZ 68 (2004), 379 (381); Baumbach/Lauterbach-Hartmann, § 1086, Rn. 1 f..

materielle Einwendungen gegen den Anspruch im Zwangsvollstreckungsverfahren geltend machen will, jedoch ausschließlich auf Rechtsbehelfe des Ursprungsstaates verwiesen, so bedeutete dies eine erhebliche Schlechterstellung und damit eine Diskriminierung dieses Schuldners gegenüber dem Schuldner eines inländischen Titels. Eine solche Diskriminierung wird jedoch von Art. 20 Abs. 1 EuVTVO ausdrücklich untersagt. Die Bestätigung als Eu-Vollstreckungstitel löst für die Mitgliedstaaten eine Verpflichtung aus, diese Entscheidung innerhalb ihrer staatlichen Hoheitsgewalt wie eine inländische Entscheidung anzusehen und auf sie das nationale Zwangsvollstreckungsrecht uneingeschränkt anzuwenden. Soweit die jeweilige Rechtsordnung einen Rechtsbehelf vorsieht, mit dem materielle Einwendungen unter Beachtung der materiellen Rechtskraft des Titels geltend gemacht werden können, so ist dieser Rechtsbehelf in gleicher Weise auf den ausländischen Titel anzuwenden, wie es bei einem inländischen Vollstreckungstitel der Fall wäre.

Die Statthaftigkeit der Vollstreckungsgegenklage führt außerdem dazu, dass die allseits kritisierte Verschärfung der Einlassungslast des Schuldners während des Erkenntnisverfahrens im Ursprungsstaat durch die Regelungen der EuVTVO wieder etwas zu seinen Gunsten abgemildert wird⁴⁰⁴. Auf diese Weise die Waffengleichheit⁴⁰⁵ wiederhergestellt. Wurde die Ablehnung der Vollstreckungsabwehrklage im Rahmen der EuGVVO damit begründet, dass auch der Gläubiger zwei Verfahren in unterschiedlichen Mitgliedstaaten führen müsse, ein Erkenntnisverfahren und ein Exequaturverfahren⁴⁰⁶, so ist es interessengerecht, wenn mit Einführung der EuVTVO der Gläubiger innerhalb des Erkenntnisverfahrens im Ursprungsmitgliedstaat die Entscheidung als Eu-Vollstreckungstitel bestätigen lassen, gleichzeitig aber der Schuldner gegen diese Entscheidung innerhalb des Vollstreckungsverfahrens im Zweitstaat nachträgliche materiellrechtliche Einwände vorbringen kann.

Auch trotz der erhobenen Kritik gegen die Ausweitung der Präklusionswirkung gem. § 1086 Abs. 2 ZPO auf ausländische gerichtliche Vergleiche und öffentliche Urkunden, ist diese Regelung auf Grund der Art. Art. 24 Abs. 2 und 25 Abs. 2 EuVTVO

⁴⁰⁴ So auch *Saenger*, § 1086 ZPO, Rn. 3.

⁴⁰⁵ Siehe zum Einwand der fehlenden Waffengleichheit durch die Abschaffung des Exequaturverfahrens auch unten Teil 3, C, II, 2, c) (S. 220).

⁴⁰⁶ *Nelle*, S. 381.

konsequent⁴⁰⁷. Diese Beschränkung erscheint auch deshalb gerechtfertigt, da der Schuldner an der Entstehung dieser Titel unmittelbar mitgewirkt hat und sich damit aktiv dem Rechtssystem des Entstehungsstaates unterworfen hat. Soweit hierin eine Privilegierung von ausländischen Urkunden und Vergleichen gegenüber inländischen gesehen und als solche beklagt wird⁴⁰⁸, ist dem entgegen zu halten, dass diese Besserstellung mit Erlass der EuVTVO von dem europäischen Gesetzgeber beabsichtigt ist, da dieser die Unanfechtbarkeit der Vollstreckbarkeit im Zeitpunkt der Bestätigung ausdrücklich angeordnet hat. Der deutsche Gesetzgeber hat dies in Zusammenhang mit der Anwendbarkeit des § 767 ZPO ausreichend und richtig berücksichtigt.

dd) Wirkung der Anerkennung

Da die grundsätzliche Anwendbarkeit des § 767 ZPO somit zu bejahen ist, stellt sich weiterhin die Frage, ob auch die Präklusionsregelung in § 767 Abs. 2 ZPO bei der Vollstreckung ausländischer Titel uneingeschränkte Geltung hat. Alternativ kommt die Anwendung der Präklusionsvorschriften des Ursprungsmitgliedstaates bzw. des bei der Erstentscheidung angewandten Sachrechts in Betracht. Ausschlaggebend hierfür ist die Frage, ob sich die Anerkennungswirkung nach der EuVTVO ausschließlich auf den Tenor der Entscheidung begrenzt oder ob hierdurch auch das maßgebliche Sachrecht für nachträgliche Entscheidungen festgelegt wird. Anerkennung bedeutet nach der überwiegenden Ansicht, die Wirkungen der Entscheidung aus dem Erststaat auf den Zweitstaat zu übertragen (Theorie der Wirkungserstreckung)⁴⁰⁹. Zu diesen Wirkungen der ausländischen Entscheidung, die durch die Anerkennung auf den Zweitstaat erstreckt werden, gehört auch die sog. Präklusionswirkung. Es wird daher vertreten, dass sich die Wirkungen der Entscheidung ausschließlich nach dem Recht des Ursprungsstaates richten und als einzige Grenze der ordre-public-Vorbehalt des Vollstreckungsstaates zu beachten ist⁴¹⁰. Dies wird damit begründet, dass die Wirkungen eines Urteils in enger Wechselbeziehung mit dem vorausgegangenen Verfahren stünden, da das prozessuale Verhalten der Parteien auch durch die Reichweite der Urteilswirkungen - vor allem von der materiellen Rechtskraft -

⁴⁰⁷ So auch *Franzmann*, MittBayNot 2004, 404 (406); *Saenger*, § 1086 ZPO, Rn. 3.

⁴⁰⁸ *Leible/Lehmann*, NotBZ 2004, 453 (461), Fn. 78.

⁴⁰⁹ Sowohl für das EuGVÜ als auch für die EuGVVO: *Geimer*, in: Anerkennung ausländischer Entscheidungen, S. 86; *Thomas/Putzo-Hüßtege*, 27. Auflage, Art. 33 EuGVVO, Rn. 2 f.; *Kropholler*, vor Art. 33 EuGVVO, Rn. 9; *Geimer/Schütze*, in: Europäisches Zivilverfahrensrecht, 2. Auflage, A. 1 Art. 33, Rn. 2; *Coester-Waltjen*, in: Festschrift Jayme, S. 121 (124); Gottwald, ZZP 103 (1990), 257 (261); siehe oben Teil I, B, I (S. 5).

⁴¹⁰ *Fischer*, S. 199 (208).

beeinflusst würden⁴¹¹. Daher wird bereits in der das EuGVÜ ergänzenden Präklusionsregelung des § 13 Abs. 1 AVAG im Zusammenhang mit dem Rechtsbehelf der Beschwerde einen Verstoß gegen das Grundprinzip der Anerkennungswirkung von ausländischen Entscheidungen gesehen⁴¹².

Nach Ansicht der deutschen Rechtsprechung erfolgt dagegen durch die Anerkennung eines ausländischen Titels eine Gleichstellung der ausländischen mit inländischen Entscheidungen, so dass § 767 Abs. 2 ZPO analog auch für anerkannte Titel gelte (sog. Gleichstellungstheorie). Der *Bundesgerichtshof* hat daher bereits mehrfach entschieden, dass anerkannten und für vollstreckbar erklärten ausländischen Urteilen nicht die von dem Ursprungsmitgliedstaat vorgesehene Präklusionswirkung zukommt, sondern die Präklusionsregelungen der deutschen Rechtsordnung Anwendung finden⁴¹³. Dies bedeutet, dass die Parteien mit jedem Vortrag ausgeschlossen sind, welcher im Widerspruch zu den tatsächlichen Feststellungen der ausländischen Entscheidung steht⁴¹⁴. Hierzu gehören insbesondere solche Tatsachen, die bereits während des gesamten Erkenntnisverfahrens im Ursprungstaat hätten vorgetragen werden können.

Ein Teil der Literatur wiederum schlägt einen Vergleich sowohl zwischen der ausländischen als auch der inländischen Präklusionsvorschriften vor, da die ausländische Präklusionswirkung durch die inländische begrenzt werde⁴¹⁵. Auf diesem Weg erfolgt eine Kumulation zugunsten des „schwächeren“ Rechts, um eine Erweiterung der Rechtskraft zu verhindern (sog. Kumulationstheorie).

Dieser letzte Ansatz erscheint überzeugend, da er zum einen die Wirkungserstreckung der Entscheidung infolge der Anerkennung konsequent berücksichtigt und zum anderen eine notwendige Begrenzung der ausländischen Präklusionswirkung ermöglicht, damit die Rechtskrafterstreckung bzw. die Präklusionswirkung mit dem

⁴¹¹ *Leipold*, in: Festschrift Nagel, S. 189 (192).

⁴¹² *Nelle*, S. 277 f., welcher außerdem der Ansicht ist, dass die Regelung unnötig sei, da der wichtigste Einwand des Schuldners, nämlich die nachträgliche Erfüllung, bereits nach § 775 Nr. 5 ZPO zur Einstellung der Zwangsvollstreckung führe. Dem ist jedoch entgegen zu halten, dass es nicht einleuchtend ist, warum dem Schuldner die Möglichkeit gegeben werden soll, diesen Einwand über § 775 Nr. 5 ZPO geltend zu machen, während ihm eine Vollstreckungsabwehrklage verwehrt wird, so *Wagner*, IPRax 2005, 401 (405).

⁴¹³ *BGH*, 22.03.1984, IPRax 1985, 101; *ders.*, 13.04.1983, IPRax 1985, 154 (155); *ders.*, 18.09.2001, NJW 2002, 960; **a.A.** *EuGH*, 04.02.1988, Rs. 145/86 – *Hoffmann/Krieg*, Slg. 1988, I-645, Rn. 11.

⁴¹⁴ *Kropholler*, vor Art. 33 EuGVVO, Rn. 14; *Geimer/Schütze*, in: Europäisches Zivilverfahrensrecht, 2. Auflage, A. 1 Art. 33, Rn. 42.

⁴¹⁵ *Matscher*, ZZP 103 (1990), 294 (309).

Prozessrechtsverständnis des Vollstreckungsstaates vereinbar ist⁴¹⁶. Dies hat zur Folge, dass sich die Präklusionswirkung nicht grundsätzlich nach § 767 Abs. 2 ZPO richtet, diese Vorschrift jedoch bei der Frage nach der konkreten Präklusionswirkung einer ausländischen Entscheidung mit heranzuziehen ist.

ee) Zwischenergebnis zur Vollstreckungsgegenklage

Die Vollstreckungsabwehrklage ist damit als statthaft anzusehen, wenn der Schuldner eines Eu-Vollstreckungstitels nachträgliche materielle Einwendungen gegen den Anspruch geltend machen will.

e) Abänderungsklage gem. § 323 ZPO

Neben der Vollstreckungsabwehrklage kommt als weiterer Rechtsbehelf auch die Abänderungsklage gem. § 322 ZPO in Betracht. Begeht eine der Parteien eines Titels über künftig fällig werdende, wiederkehrende Leistungen eine Anpassung an inzwischen eingetretene Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, ermöglicht § 323 Abs. 1 ZPO beiden Parteien im Wege der Klage eine Änderung des Urteils zu erreichen. Dies gilt auch gegenüber ausländischen Urteilen, denen im Wege der Anerkennung eine Inlandswirkung verliehen wird, so dass diese von den inländischen Gerichten abgeändert werden können⁴¹⁷. Hierfür besteht insbesondere in Bezug auf ausländische Unterhaltstitel ein erhebliches praktisches Bedürfnis. Zuständig für die sog. Abänderungsklage gem. § 323 ZPO ist nicht automatisch das Gericht, welches die Ursprungsentscheidung erlassen hat. Vielmehr gelten auch für diese Klagart die allgemeinen Zuständigkeitsvorschriften der EuGVVO, insbesondere Art. 2 und Art. 5 Nr. 2 EuGVVO⁴¹⁸. Der Unterhaltsberechtigte hat somit die Wahl zwischen dem internationalen Gerichtsstand des Wohnsitzes des Unterhaltsschuldners (Art. 2 EuGVVO) und dem örtlichen Gerichtsstand seines eigenen Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes (Art. 5 Nr. 2 EuGVVO), um die Anpassung an inzwischen

⁴¹⁶ *Zöller-Geimer*, § 328 ZPO, Rn. 23; ausführlich hierzu *Nelle*, S. 240 ff.; *Gerling*, S. 138 ff.; **a.A.** *Vogl*, IPRax 2003, 462 (463).

⁴¹⁷ *BGH*, 01.06.1983, IPRax 1984, 320 (321); *Spellenberg*, IPRax 1984, 304; *Leipold*, in: *Festschrift Nagel*, S. 189 (190); *Miiko ZPO-Gottwald*, § 323, Rn. 113; hierüber besteht Einigkeit und zwar unabhängig von der Frage, ob im Zusammenhang mit der Anerkennungswirkung die Gleichstellungstheorie oder die Wirkungserstreckung vertreten wird; *Thomas/Putzo-Reichold*, 27. Auflage, § 323, Rn. 12 mit der Einschränkung, dass auch das Recht des ausländischen Urteilsstaats eine Abänderungsmöglichkeit kennen muss.

⁴¹⁸ *Geimer/Schütze*, in: *Europäisches Zivilverfahrensrecht*, 2. Auflage, A. 1 Art. 5, Rn. 195.

eingetretene Teuerungen geltend zu machen⁴¹⁹. Der Unterhaltsschuldner kann dagegen eine Anpassung an seine verschlechterten wirtschaftlichen Verhältnisse nur bei dem zuständigen Gericht am Wohnsitz des Berechtigten einklagen, so dass für ihn die Statthaftigkeit der Abänderungsklage nach § 323 ZPO davon abhängt, ob der Berechtigte in Deutschland lebt⁴²⁰.

Fraglich ist jedoch, nach welcher Rechtsordnung die Abänderung zu beurteilen ist. Handelt es sich zum Beispiel um eine Unterhaltsregelung, die abgeändert werden soll, so bestimmt das Unterhaltsstatut, welches von dem ausländischen Gericht herangezogen wurde, in welcher Weise sich Veränderungen der beiderseitigen Verhältnisse auf den Unterhaltsanspruch auswirken. Dies folgt aus der Ansicht des *Bundesgerichtshofes*, dass § 323 ZPO weder eine von der bisherigen Regelung unabhängige Neufestsetzung des Unterhalts noch eine abweichende Beurteilung der Verhältnisse, die bereits als Bewertungsgrundlage dienten ermöglicht⁴²¹. § 323 ZPO selbst ist jedoch als verfahrensrechtliche Vorschrift zu qualifizieren⁴²². Dies ergibt sich einerseits aus der historischen Entwicklung der Vorschrift, da die ursprüngliche Vorschrift über die konkrete Regelung zur Aufhebung, Minderung oder Erhöhung des Schadensersatzanspruches nach dem Reichshaftpflichtgesetz später von dem materiellen Recht abgekoppelt wurde und zusammen mit der Rechtskraftwirkung Bestandteil des Verfahrensrechts wurde⁴²³. Gleichzeitig fand eine ganz auf den Prozess bezogene Umformulierung und Ausgestaltung der Vorschrift statt. Andererseits ist zwischen den nach materiellem Recht zu beurteilenden Veränderungen des Anspruchs und der prozessualen Durchsetzung dieser Veränderung zu unterscheiden. § 323 ZPO regelt, dass eine Veränderung gegenüber der Rechtskraft des ursprünglichen Urteils durchgesetzt werden kann, wenn sich aus materiellrechtlichen Gründen eine Änderung des Anspruchs ergibt⁴²⁴. Damit hat diese Regelung aufgrund des lex fori-Grundsatzes bei Verfahren vor deutschen Gerichten Vorrang⁴²⁵. Hieraus folgt jedoch nicht zwangsläufig, dass auch das Ausmaß der Abänderbarkeit durch diese Vorschrift

⁴¹⁹ *Kropholler*, Art. 5 EuGVVO, Rn. 69.

⁴²⁰ *Gerling*, S. 148.

⁴²¹ *BGH*, 01.06.1983, IPRax 1984, 320 (322); zustimmend *Thomas/Putzo-Reichold*, 27. Auflage, § 323, Rn. 12.

⁴²² Zu den unterschiedlichen Ansätzen dazu, ob diese Vorschrift materiellrechtlich oder prozessrechtlich zu qualifizieren ist, ausführlich *Leipold*, in: *Festschrift Nagel*, S. 189 (195 ff.).

⁴²³ *Reichsgericht*, 23.03.1933, RGZ 140, 167 (170); *Leipold*, in: *Festschrift Nagel*, S. 189 (197).

⁴²⁴ *BAG*, 30.11.1955, NJW 1956, 485(486); *BGH*, 20.12.1960, BGHZ 34, 110 (115); *Baumbach/Lauterbach-Hartmann*, § 323, Rn. 2.

⁴²⁵ So *Leipold*, in: *Festschrift Nagel*, S. 189 (201) mit überzeugenden Argumenten; zustimmend *Müko ZPO-Gottwald*, § 323, Rn. 118.

bestimmt wird. Die Abänderungsklage gem. § 323 ZPO ist lediglich der prozessuale Rahmen, innerhalb dessen der durch das im Ausgangsverfahrens angewendete materielle Recht vorgegebene Anspruch durchgesetzt werden kann⁴²⁶. Das deutsche Gericht muss daher die Art und Höhe der Abänderung nach dem, dem abzuändernden Titel zugrunde liegenden Sachrecht beurteilen.

Die Abänderungsklage nach § 323 ZPO kann damit von dem Schuldner nur in eingeschränktem Maße als Rechtsbehelf gegen die Zwangsvollstreckung aus einem ausländischen Titel herangezogen werden.

f) Klage auf Herausgabe des Titels gem. § 826 BGB

Hat der Gläubiger den Eu-Vollstreckungstitel im Wege des Prozessbetrugs oder auf andere Weise rechtswidrig erlangt, so scheidet dennoch eine deliktische, auf § 826 BGB gestützt Klage auf Herausgabe des Titels aus, da für eine Entscheidung über dieses Klagebegehren die Entstehung des ausländischen Titels oder der Bestätigung überprüft würde⁴²⁷, was einen Verstoß gegen das Verbot der *revision au fond* in Art. 21 Abs. 2 EuVTVO darstellen würde⁴²⁸.

g) Ergebnis

Materiellrechtliche Einwände gegen den dem ausländischen Titel zugrundeliegenden Anspruch können soweit sie nachträglich entstanden sind, mit Hilfe der Vollstreckungsabwehrklage gem. § 767 ZPO geltend gemacht werden, ohne damit dem Grundgedanken der EuVTVO über eine vorbehaltlose Anerkennung und Vollstreckung sowie dem Verbot der *revision au fond* entgegenzustehen. Zusätzlich besteht für den Schuldner die Möglichkeit die Befriedigung des Gläubigers nach § 775 Nr. 5 ZPO einzuwenden und hierdurch die Einstellung der Zwangsvollstreckung zu erreichen. Die Klage auf Abänderung des ausländischen Titels gem. § 323 ZPO ist neben den inhaltlichen Anforderungen davon abhängig, dass die deutschen Gerichte international zuständig sind. Darüber hinaus ist eine Überprüfung der Entscheidung in der Sache

⁴²⁶ So im Ergebnis der *BGH*, 01.06.1983, IPRax 1984, 320 (322); zustimmend *Spellenberg*, IPRax 1984, 304 (308); *Thomas/Putzo-Reichold*, 27. Auflage, § 323, Rn. 12.

⁴²⁷ *Palandt-Sprau*, § 826, Rn. 52; *Prütting/Wegen/Weinreich-Schaub*, § 826, Rn. 44.

⁴²⁸ *Jennissen*, InVo 2006, 263 (271); *Kropholler*, Art. 20 EuVTVO, Rn. 12; *Gerling*, S. 251; **a.A. Rauscher/Pabst**, in: *Europäisches Zivilprozessrecht*, Art. 20 EuVTVO, Rn. 7; *ders.*, in: *Europäischer Vollstreckungstitel*, Rn. 67.

selbst durch weitere Rechtsbehelfe des deutschen Zwangsvollstreckungsrechts nicht möglich.

Teil 2 Besonderer Schuldnerschutz durch die Einführung von Mindeststandards

Eine im Ursprungsstaat als Eu-Vollstreckungstitel bestätigte Entscheidung soll durch die EuVTVO im Hinblick auf die Vollstreckung so behandelt werden, als wäre sie im Vollstreckungsstaat ergangen. Auf eine Nachprüfung durch ein Gericht des Vollstreckungsstaates in einem Zwischenverfahren wird gänzlich verzichtet. Dies erfordert jedoch, dass die Verteidigungsrechte des Schuldners im Ursprungsmitgliedstaat beachtet worden sind und dass er über das gegen ihn eingeleitete Verfahren, die Notwendigkeit seiner Teilnahme, wenn er die Forderung bestreiten will und die Folgen seiner Nichtteilnahme rechtzeitig und in einer Weise informiert worden ist, dass er Vorehrungen für eine Verteidigung treffen konnte.

Versäumnisurteile können daher nur als Eu-Vollstreckungstitel bestätigt werden, wenn die zusätzlichen Regelungen zum Schuldnerschutz erfüllt sind. Die Einhaltung dieser Regelungen ist dagegen im Zusammenhang mit öffentlichen Urkunden, gerichtlichen Vergleichen oder Anerkenntnisurteilen nicht notwendig, da diese Titel stets auf dem freiwilligen und ausdrücklich erklärten Einverständnis des Schuldners mit der Zwangsvollstreckung in sein Vermögen beruhen⁴²⁹. Die Entstehung des Vollstreckungstitels ist in diesen Fällen ohne Mitwirkung bzw. ohne Kenntnis des Schuldners von vornherein ausgeschlossen. Darüber hinaus sichern der Notar als neutrale rechtskundige Person und das notarielle Beurkundungsverfahren die Rechte des Schuldners bereits im Zeitpunkt der Errichtung der Urkunde⁴³⁰. All dies rechtfertigt den Verzicht auf die Einhaltung des Mindeststandards und die bisherige Überprüfung der Vollstreckungshindernisse für diese Titel im Vollstreckungsstaat.

Die Vorschriften zum Schuldnerschutz in der EuVTVO führen zum einen zu einer Einschränkung der Bestätigung von gerichtlichen Titeln gegenüber Verbrauchern und beinhalten zum anderen Mindeststandards hinsichtlich der Zustellung von Schriftstücken und der Belehrung über den Verfahrensinhalt.

⁴²⁹ Fleischhauer, MittBayNot 2002, 15 (19).

⁴³⁰ *Fleischhauer*, MittBayNot 2002, 15 (19). *Franzmann*, MittBayNot 2004, 404 (406).

A. Verbraucherschutz

Handelt es sich bei dem Schuldner um einen Verbraucher, so genießt dieser gem. Art. 6 Abs. 1 lit. d) EuVTVO einen über die Zuständigkeitsregeln in Verbrauchersachen nach der EuGVVO hinausgehenden Schutz. Eine gerichtliche Entscheidung kann nach der neuen Regelung gegen den Schuldner nur dann als Eu-Vollstreckungstitel bestätigt werden, wenn sie 1. in dem Mitgliedstaat ergangen ist, in dem der Schuldner seinen Wohnsitz hat und sie 2. durch ihn nicht aktiv bestritten wurde, 3. der Schuldner Verbraucher ist und 4. dieser den Vertrag nur zu privaten Zwecken geschlossen hat. Der maßgebliche Zeitpunkt hierfür ist die Anhängigkeit der Klageforderung entsprechend Art. 30 EuGVVO⁴³¹.

I. Verbraucher

Eine Verbrauchersache im Sinne der EuVTVO liegt vor, wenn die Entscheidung einen Vertrag betrifft, den eine Person zu einem Zweck geschlossen hat, der nicht der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit dieser Person zugerechnet werden kann⁴³². Diese Formulierung ist weiter als der Begriff der Verbrauchersache in Art. 15 Abs. 1 EuGVVO, denn sie ist weder auf bestimmte Arten von Verträgen beschränkt⁴³³ noch verlangt sie eine Verbindung des anderen Vertragspartners zum „Wohnsitz-Staat“ des Verbrauchers⁴³⁴.

Der Schuldnerschutz gilt jedoch nicht für alle Titel, die unter den Anwendungsbereich der Verordnung fallen. Es wird eine Einschränkung vorgenommen, die ebenfalls an die Unterscheidung zwischen aktiv und passiv unbestrittenen Forderungen angeknüpft.

⁴³¹ *Burgstaller/Neumayr*, ÖJZ 2006, 179 (184).

⁴³² *Wagner*, IPRax 2005, 189 (194), *Stadler*, RIW 2004, 801 (804), *Kropholler*, Art. 6 EuVTVO, Rn. 12.

⁴³³ Vgl. Art. 15 Abs. 1 lit. a) und b) EuGVVO; *Heß*, IPRax 2000, 370 (371).

⁴³⁴ Vgl. Art. 15 Abs. 1 lit. c) EuGVVO; insgesamt dazu *Micklitz/Rott*, EuZW 2001, 325 (330); *Burgstaller/Neumayr*, ÖJZ 2006, 179 (184).

II. Passiv unbestrittene Forderung

Die Schutzbefreiung des Art. 6 Abs. 1 lit. d) EuVTVO greift nur dann ein, wenn es sich um eine passiv unbestrittene Forderung im Sinne der Art. 3 Abs. 1 lit. b) und c) EuVTVO handelt⁴³⁵.

Eine gegen einen Verbraucher erwirkte Entscheidung kann, wenn die Forderung nicht ausdrücklich anerkannt worden ist, nur dann als Eu-Vollstreckungstitel bestätigt werden, wenn der Verbraucher seinen Wohnsitz im Ursprungsmitgliedstaat hat⁴³⁶. Konkret bedeutet dies, dass ein in Deutschland ergangenes Versäumnisurteil gegen einen in einem anderen Mitgliedstaat lebenden Verbraucher nicht nach der neuen Verordnung vollstreckt werden kann. Hierdurch wird das Prinzip *actor sequitur forum reti*⁴³⁷ zu seinen Gunsten uneingeschränkt aufrecht erhalten. Damit bleibt das für den Verbraucher erforderlich angesehene Privileg erhalten, ausländische Gerichtsverfahren ignorieren zu können, um sich im Anschluss daran mit Hilfe des Antrags auf Widerruf der Bestätigung gem. Art. 10 Abs. 1 lit. b) EuVTVO gegen die Vollstreckung eines dennoch als Eu-Vollstreckungstitel bestätigten ausländischen Titels zu verteidigen⁴³⁸. Da das Gericht gerade in Versäumnisverfahren oft nicht über die notwendige Informationen verfügt, um feststellen zu können, dass es sich um eine Verbrauchersache im Sinne der Art. 15 ff. EuGVVO handelt⁴³⁹ und die bloße Überprüfung im Bestätigungsverfahren durch das Ursprungsgericht damit keinen ausreichenden Schutz für den Verbraucher darstellt, ist die Gewährung dieser Rechtsbehelfsmöglichkeit erforderlich.

Durch den erst im Rahmen des Gemeinsamen Standpunktes des Rates⁴⁴⁰ aufgenommenen Art. 6 Abs. 1 lit. d) EuVTVO wird der Verbraucherschutz gegenüber der EuGVVO erweitert, indem die nach Art. 15 Abs. 1 lit. c) EuGVVO zu klärende Frage, ob der Vertragspartner des Verbrauchers seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit im Wohnsitzstaat des Verbrauchers ausübt oder sie auf diesen Staat

⁴³⁵ Rauscher, in: Europäischer Vollstreckungstitel, Rn. 94.

⁴³⁶ KOM (2004) 90 endg., Nr. 3.1.

⁴³⁷ Schack, Rn. 192; Geimer/Schütze, in: Europäisches Zivilverfahrensrecht, 2. Auflage, A.1 Art. 3, Rn. 1; Nagel/Gottwald, § 3, Rn. 28.

⁴³⁸ Stadler, RIW 2004, 801 (804); Wagner, IPRax 2005, 189 (194); Kropholler, Art. 6 EuVTVO, Rn. 12; a.A. Rott, EuZW, 2005, 167 (168).

⁴³⁹ Kohler, in: Europäisches Kollisionsrecht, S. 63 (75); Stein, IPRax 2004, 181 (189).

⁴⁴⁰ Nr. 19/2004, Begründung des Rates, unter II. Analyse des Gemeinsamen Standpunktes, 1.3.

ausgerichtet hat, dahinstehen kann. Nach Art. 6 Abs. 1 lit. d) EuVTVO reicht die Charakterisierung des Beklagten als Verbraucher⁴⁴¹ bereits dafür aus, dass eine Entscheidung unter den weiteren Voraussetzungen der EuVTVO als Eu-Vollstreckungstitel bestätigt werden kann⁴⁴². Der Verordnungsgeber hat sich zu dieser Erweiterung des Verbraucherschutzes bewusst entschieden, da eine Abgrenzung nach den Kriterien des Art. 15 EuGVVO vielfach fehleranfällig ist⁴⁴³.

Mit dem Verbraucherschutz nach der EuVTVO wird ebenfalls verhindert, dass ein Titel aufgrund einer Widerklage gegen den Verbraucher als Eu-Vollstreckungstitel bestätigt werden kann, wenn der Schuldner das Verfahren nicht in seinem Wohnsitzstaat anhängig gemacht hat. Auch dieser Schutz geht über den bisherigen Schutz durch die EuGVVO hinaus, da diese den Verbraucher im Fall einer Widerklage gem. Art. 16 Abs. 3 EuGVVO für weniger schutzwürdig hält⁴⁴⁴.

Dies hat insgesamt zur Folge, dass der weitere Schutz vor einer erleichterten Vollstreckung gegen Verbraucher nach der EuVTVO nur in solchen Fällen praktisch relevant werden kann, in denen diese Vollstreckung außerhalb seines Wohnsitzstaates erfolgen soll⁴⁴⁵. Praktische Anwendungsfälle hierzu ergeben sich im Zusammenhang mit Verbrauchern in Grenzgebieten, deren Arbeitseinkommen, welches sie im Nachbarland verdienen, aufgrund eines Titels aus ihrem Wohnsitzmitgliedstaat, gepfändet werden soll⁴⁴⁶. Darüber hinaus ist es dagegen seltener der Fall, dass der Verbraucher sein Vermögen außerhalb seines Wohnsitzstaates hat. Daher wird der Verordnung teilweise nur sehr geringe Bedeutung zugewiesen, bis hin zu Bezeichnungen als „Papiertiger“ und „Mogelpackung“⁴⁴⁷. Ob diese Einschätzung tatsächlich zutrifft, wird sich in der nächsten Zeit, in der der Anwendungsbereich der neuen Verordnung immer häufiger eröffnet sein wird, zeigen. Angesichts der zunehmenden Wirtschaftsbeziehungen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft und der erfolgreichen Exporttätigkeit der deutschen Wirtschaft wird diese Einschätzung möglicherweise bereits zeitnah widerlegt werden.

⁴⁴¹ Definition siehe oben S. 92.

⁴⁴² *Rauscher*, in: Europäischer Vollstreckungstitel, Rn. 100.

⁴⁴³ *Stein*, IPRax 2004, 181 (189); *Jennissen*, InVo 2006, 263 (264).

⁴⁴⁴ *Rauscher*, in: Europäischer Vollstreckungstitel, Rn. 101.

⁴⁴⁵ *Stein*, IPRax 2004, 181 (189); *Kropholler*, Art. 6 EuVTVO, Rn. 14.

⁴⁴⁶ *Jennissen*, InVo 2006, 263 (264).

⁴⁴⁷ *Schütze*, Rn. 309 f; *Kropholler*, Art. 6 EuVTVO, Rn. 14; **a.A.** *Jennissen*, InVo 2006, 263 (264).

III. Aktiv unbestrittene Forderung

Die Einschränkung, dass Entscheidungen gegen den Verbraucher in seinem Wohnsitzstaat erlassen worden sein müssen, gilt nach dem Wortlaut des Art. 6 Abs. 1 lit. d) 1. Spiegelstrich EuVTVO jedoch nicht für aktiv unbestrittene Forderungen wie im Fall eines Anerkenntnisurteils, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer öffentlichen Urkunde⁴⁴⁸. Da die Verbraucherzuständigkeiten nach den §§ 15 bis 17 EuGVVO durch Art. 6 Abs. 1 lit. b) EuVTVO im Rahmen der Zuständigkeitsprüfung des Ursprungsgerichts ausdrücklich ausgeschlossen sind, kann eine unter Verstoß gegen diese Vorschriften der EuGVVO durch den Verbraucher anerkannte Forderung im Sinne der Art. 3 Abs. 1 lit. a) und d) EuVTVO gegen ihn als Eu-Vollstreckungstitel bestätigt werden, obwohl dies nach den Art. 33 ff. und Art. 35 Abs. 1 EuGVVO nicht möglich wäre⁴⁴⁹. Dies bedeutet, dass Anerkenntnisurteile unabhängig davon, wo sie ergangen sind, vorbehaltlich der übrigen Voraussetzungen grundsätzlich als Eu-Vollstreckungstitel bestätigt werden können.

Diese Abweichung von dem Verbraucherschutz nach der EuGVVO ist damit zu begründen, dass der Verbraucher, der einen gegen ihn erhobenen Anspruch anerkennt, keines über die allgemeinen Verfahrensanforderungen hinausgehenden Schutzes bedarf⁴⁵⁰. Insoweit schützt die EuVTVO den Verbraucher ausnahmsweise weniger als die EuGVVO. Dies ist vor dem Hintergrund berechtigt, dass die aktive Beteiligung an dem Verfahren als Einlassung im Sinne des Art. 24 EuGVVO zu bewerten ist⁴⁵¹. Da die EuVTVO keine eigenen Regelungen über die Zuständigkeit der Gerichte enthält und somit auf die Regelungen der EuGVVO zurückzugreifen ist, gilt der Vorrang der rügelosen Einlassung gegenüber den übrigen Zuständigkeitsregeln auch im Rahmen der EuVTVO⁴⁵².

Dies steht jedoch im Widerspruch zu den Äußerungen der *Kommission* in ihrem ursprünglichen Verordnungsvorschlag und in ihrer Mitteilung an das Europäische

⁴⁴⁸ Wagner, IPRax 2005, 189 (194); Jennissen, InVo 2006, 263 (Fn. 64); Kropholler, Art. 6 EuVTVO, Rn. 15; Leible/Lehmann, NotBZ 2004, 453 (457).

⁴⁴⁹ Kropholler, Art. 6 EuVTVO, Rn. 15; Rauscher, in: Europäischer Vollstreckungstitel, Rn. 96; Gerling, S. 85.

⁴⁵⁰ Wagner, IPRax 2005, 189 (194); Burgstaller/Neumayr, ÖJZ 2006, 179 (184).

⁴⁵¹ Hüfstege, in: Festschrift Jayme, 371 (377); Kropholler, Art. 6 EuVTVO, Rn. 15.

⁴⁵² Hüfstege, in: Perspektiven der justiziellen Zusammenarbeit, S. 113 (126); zum Vorrang des Art. 24 EuGVVO gegenüber den Art. 15 ff. EuGVVO: OLG Köln, 19.03.2004, RIW 2004, 866 (867); Thomas/Putzo-Hüfstege, 27. Auflage, Art. 24 EuGVVO, Rn. 1; Geimer/Schütze, in: Europäisches Zivilverfahrensrecht, 2. Auflage, A.1 Art. 24, Rn. 4.

Parlament. Darin hat die *Kommission* deutlich gemacht, dass mit Hilfe des Art. 6 Abs. 1 lit. d) EuVTVO zunächst eine weitere Einschränkung der Bestätigungsmöglichkeit zum Schutz des Verbrauches gewollt sei⁴⁵³ und ein Verstoß gegen die Zuständigkeitsvorschriften der EuGVVO, der bereits nach Art. 35 EuGVVO einer Vollstreckbarerklärung verhindere, der Bestätigung als Eu-Vollstreckungstitel entgegenstehen solle⁴⁵⁴. Deshalb wertet *Rauscher* den sich aus Art. 6 Abs. 1 lit. b) EuVTVO ergebende Widerspruch zwischen EuVTVO und EuGVVO als Redaktionsversehen. Nach seiner Ansicht seien auch Titel über aktiv unbestrittene Forderungen gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b) EuVTVO analog nur dann als Eu-Vollstreckungstitel zu bestätigen, wenn die Bestimmungen der Art. 15 – Art. 17 EuGVVO über die Zuständigkeit in Verbrauchersachen gewahrt wurden⁴⁵⁵.

Hiergegen spricht jedoch die eindeutige Formulierung der *Kommission* in ihrer Stellungnahme an das Europäische Parlament zum Gemeinsamen Standpunkt des Rates, wonach eine gegen einen Verbraucher erwirkte Entscheidung, wenn die Forderung nicht ausdrücklich anerkannt worden ist, nur dann als Eu-Vollstreckungstitel bestätigt werden kann, wenn der Verbraucher seinen Wohnsitz im Ursprungsmitgliedstaat hat“⁴⁵⁶. Somit handelt es sich keineswegs um ein redaktionelles Versehen, sondern um die bewusste Einschränkung des besonderen Verbraucherschutzes auf Entscheidungen über passiv unbestrittene Forderungen.

Ungenau ist in diesem Zusammenhang allerdings die Differenzierungsmöglichkeit hinsichtlich der unbestrittenen Forderungen im Sinne der Art. 3 Abs. 1 lit. a) bis d) EuVTVO auf dem Formblatt in Anhang I zur EuVTVO. Dort wird in Ziff. 8 nur allgemein nach Art. 3 Abs. 1 EuVTVO gefragt. Ziff. 10.2. suggeriert sogar, der Schuldner müsse nicht nur in Fällen seines passiven Verhaltens in seinem Wohnsitzstaat verklagt worden sein, sondern auch in Fällen der aktiven Anerkennung der Forderung. Insoweit ist das Formblatt zu ungenau und trägt damit nicht zur Vereinfachung und Beschleunigung unter gleichzeitiger Beachtung des genauen Regelungsinhaltes der EuVTVO bei der Anerkennung und Vollstreckung von Titeln

⁴⁵³ KOM (2004) 90 endg., Nr. 3.1.

⁴⁵⁴ KOM (2002) 159 endg., Nr. 3, Artikel 5.

⁴⁵⁵ *Rauscher* in: Europäischer Vollstreckungstitel, Rn. 96; sieh hierzu auch *Rechberger/Frauenberger-Pfeiler*, in: Festschrift Fischer, S. 399 (408).

⁴⁵⁶ KOM (2004) 90 endg., Nr. 3.1.

über unbestrittene Forderungen bei.

Um die weiteren Konsequenzen der EuVTVO für den Beklagtenschutz beurteilen zu können, werden im folgenden die in der Verordnung festgeschriebenen Mindeststandards daraufhin untersucht, ob sie die Abschaffung des Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahrens im Vollstreckungsstaat ausreichend kompensieren, bevor dann grundsätzlich der Frage nach der Zulässigkeit der Abschaffung des Exequaturverfahrens nachgegangen wird.

B. Mindeststandards bei passiv unbestrittenen Forderungen

Voraussetzung für die Einführung eines Eu-Vollstreckungstitels, der ohne Vollstreckbarerklärungsverfahren in den anderen Mitgliedstaaten vollstreckbar sein soll, ist, dass bestimmte Mindeststandards eingehalten werden⁴⁵⁷. Das gerichtliche Verfahren im Ursprungsmitgliedstaat muss daher gem. Art. 6 Abs. 1 lit. c) und Art. 12 Abs. 1 EuVTVO im Fall einer passiv unbestrittenen Forderung im Sinne der Art. 3 Abs. 1 lit. b) und c) EuVTVO (Versäumnissituationen) den Voraussetzungen des Kapitels III der EuVTVO entsprochen haben. Auf die mit einem Exequaturverfahren verbundene Nachprüfung einer gerichtlichen Entscheidung aus einem anderen Mitgliedstaat kann nach einhelliger Meinung nur dann verzichtet werden, wenn sichergestellt ist, dass die Verteidigungsrechte des Schuldners und der Grundsatz des fairen Verfahrens, insbesondere das rechtliche Gehör des Schuldners gewahrt worden sind⁴⁵⁸. In diesem Zusammenhang muss festgestellt werden, dass der Schuldner ordnungsgemäß über das Verfahren, die Voraussetzungen der Anfechtung der Forderung und die Folgen der Nichtanfechtung unterrichtet worden ist. Hierfür ist insbesondere eine rechtzeitige Zustellung der verfahrenseinleitenden Schriftstücke bzw. der Ladung zum Gerichtstermin erforderlich⁴⁵⁹.

Die Art. 12 bis Art. 19 EuVTVO stellen diesbezüglich Mindeststandards auf, ohne deren Einhaltung die Entscheidung nicht als Eu-Vollstreckungstitel bestätigt werden

⁴⁵⁷ Eichele, BRAK-Mitt. 2003, 53 (55).

⁴⁵⁸ Rellermeyer, Rpfleger 2005, 389 (394); Klippstein, in: Gebauer/Wiedemann, Kap. 31, Rn. 52; Wagner, IPRax 2005, 401 (402); Fleischhauer, MittBayNot 2002, 15 (22); Coester-Waltjen, Jura 2005, 394 (395); Luckey, ZGS 2005, 420(423); Steinbach, S. 96.

⁴⁵⁹ Linke, S. 95 (98).

kann⁴⁶⁰. Den notwendigen Schuldnerschutz leistet die EuVTVO damit nicht mehr überwiegend im Vollstreckungsmitgliedstaat, sondern bereits im Ursprungsmitgliedstaat. Die Vorschriften des Kapitel III der Verordnung beinhalten somit den Kern der Neuregelung über die Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels.

Da diese Mindeststandards nur im Zusammenhang mit passiv unbestrittenen Forderungen gelten, sind sie für die Bestätigung von öffentlichen Urkunden, gerichtlichen Vergleichen und Anerkenntnisurteilen als Eu-Vollstreckungstitel nicht zu überprüfen.

I. Keine Verpflichtung zur Anpassung des nationalen Rechts für die Mitgliedstaaten

Zur Einführung des Eu-Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen wurde die Rechtsform der Verordnung im Sinne des Art. 249 EGV gewählt. Diese zeichnet sich dadurch aus, dass ihr eine allgemeine und in allen Teilen verbindliche unmittelbare Geltung in den Mitgliedstaaten zu kommt, so dass es im Gegensatz zu einer Richtlinie keiner Umsetzung in nationales Rechts durch die Gesetzgebungsorgane der Mitgliedstaaten bedarf. Obwohl das Rechtsinstrument der Verordnung im Sinne des Art. 249 EGV verwählt wurde und die Regelungen der EuVTVO damit in allen Mitgliedstaaten unmittelbar ohne weitere Umsetzung gelten, haben die *Kommission* und der *Rat* dennoch in Erwägungsgrund 19 zu der EuVTVO festgehalten, dass für die Mitgliedstaaten keine Verpflichtung besteht, ihr innerstaatliches Recht an die prozessualen Mindestvorschriften der Verordnung anzupassen. Es wird ausdrücklich betont, dass die Verordnung nicht auf eine Harmonisierung der Vorschriften über unbestrittene Forderungen oder über die Zustellung abziele⁴⁶¹. Dies ist wohl so zu verstehen, dass in denjenigen Mitgliedstaaten, die den Standard der Art. 12 ff. EuVTVO unterschreiten, die Verordnung gem. Art. 249 Abs. 2 EGV unmittelbar gilt, wohingegen in denjenigen Mitgliedstaaten, die über den Standard hinausgehen, keine Abschwächung ihrer Vorschriften notwendig ist⁴⁶². Die innerstaatlichen Zustellungsvorschriften in den Mitgliedstaaten werden somit von der neuen Verordnung

⁴⁶⁰ Erwägungsgründe 10 ff. zur EuVTVO; *KOM* (2002) 159 endg., Nr. 3, Artikel 10.

⁴⁶¹ *KOM* (2002) 159 endg., Nr. 3, Artikel 10.

⁴⁶² Hüßtege, in: Perspektiven der justiziellen Zusammenarbeit, S. 113 (127);

nicht verdrängt.

Dies resultiert aus der fehlenden Kompetenz der Europäischen Gemeinschaft die nationalen Zivilverfahrensrechte zu vereinheitlichen, wenn ein grenzüberschreitender Bezug nicht unmittelbar vorliegt⁴⁶³. Auf der Grundlage der EuVTVO können auch solche Entscheidungen als Eu-Vollstreckungstitel bestätigt werden, die auf einem Erkenntnisverfahren beruhen, welches keinerlei ausländischen Bezug aufweist, später jedoch im europäischen Ausland vollstreckt werden sollen⁴⁶⁴. In diesen Fällen erfolgt die Zustellung ausschließlich aufgrund der nationalen Regelungen des Ursprungsmitgliedstaates und unterliegt lediglich nachträglichen der Kontrolle über die Einhaltung der Mindeststandards bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Bestätigung als Eu-Vollstreckungstitel.

Alle Mitgliedstaaten werden auf diese Weise durch die Verordnung lediglich dazu verpflichtet, ausländische Titel, die diesen Mindeststandards genügen, ohne Zwischenverfahren zur Vollstreckung zuzulassen⁴⁶⁵. Dies führt jedoch zu einer indirekten Rechtsangleichung bzw. zu einem „Anpassungsdruck“, da ein Mitgliedstaat seinen Titeln eine größere Freizügigkeit nur dann verschaffen kann, wenn er sein nationales Recht angleicht⁴⁶⁶. Das langfristig verfolgte Ziel, die Schaffung eines einheitlichen europäischen Vollstreckungstitels für alle gerichtlichen Entscheidungen ist ohne die Harmonisierung der nationalen Verfahrensrechte gar nicht möglich, so dass die mit der Einführung der EuVTVO einhergehenden indirekten Harmonisierung ein neuer Ansatz zur Vereinheitlichung der unterschiedlichen Rechtsordnungen und damit notwendiger Zwischenschritt für die Erreichung eines einheitlichen europäischen Rechtsraumes ist⁴⁶⁷.

⁴⁶³ Vgl. Art. 65 lit. c) EGV, welcher nur herangezogen werden kann, wenn den Unionsbürgern in grenzüberschreitenden Streitigkeiten ein vereinfachter Zugang zu den Spruchkörpern in den Nachbarstaaten gewährt werden soll.

⁴⁶⁴ Coester-Waltjen, in: Festschrift Beys, S. 183 (188); Jayme/Kohler, IPRax 2003, 485 (494).

⁴⁶⁵ Leible/Lehmann, NotBZ 2004, 453 (454); Heß, NJW 2002, 2417 (2425); Coester-Waltjen, in: Festschrift Beys, S. 183 (185).

⁴⁶⁶ Rechberger/Frauenberger-Pfeiler, in: Festschrift Fischer, S. 399 (409); Kohler, in: Europäisches Kollisionsrecht, S. 63 (72); Coester-Waltjen, in: Festschrift Beys, S. 183 (185).

⁴⁶⁷ Heß, NJW 2001, 15 (23).

II. Zustellung

Die in den Art. 13 bis Art. 16 EuVTVO enthaltenen Mindeststandards für die Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks und anderer gleichwertiger Schriftstücke sind die Grundlage für den Verzicht des in Art. 34 Nr. 2 EuGVVO enthaltenen Anerkennungshindernisses für den Fall einer nicht rechtzeitigen Zustellung an den Schuldner⁴⁶⁸. Die in Art. 13 und Art. 14 EuVTVO genannten Zustellungsformen sollen eine „absolute Gewissheit“ oder jedenfalls ein „hohes Maß an Wahrscheinlichkeit“ dafür bieten, dass das zugestellte Schriftstück dem Empfänger zugegangen ist⁴⁶⁹ und dieser sich für ein bewusstes Nichtbestreiten der gegen ihn erhobenen Forderung entschieden hat⁴⁷⁰.

1. Funktion der Zustellung

Zustellungen stehen grundsätzlich im Spannungsfeld von Justizgewährung im Interesse des Klägers, Beklagtenschutz und Prozessökonomie⁴⁷¹. Primärer Zweck der Zustellung ist die rechtzeitige und effektive Information des Beklagten zur Wahrung seines rechtlichen Gehörs⁴⁷². Dem Kläger geht es dagegen um eine effiziente, d.h. zeitnahe und sichere Zustellung und deren Dokumentation. Diese sind Voraussetzung für die Umsetzung der im Interesse des Klägers liegenden Urteilsfreizügigkeit innerhalb der Mitgliedstaaten⁴⁷³. Außerdem spielt die Zustellung als Zeitfaktor eine wesentliche Rolle, da sie für die Rechtzeitigkeit notwendiger Verteidigungshandlungen ausschlaggebend ist. Die bei der Zustellung zu beachtenden Förmlichkeiten dienen daher einerseits der Sicherstellung des Zugangs des zuzustellenden Schriftstücks und andererseits seinem Nachweis sowie der zweifelsfreien Bestimmung des Zustellungszeitpunktes.

Zustellungsregeln sind dabei Ausdruck eines geordneten Verfahrens, welches das rechtliche Gehör des Beklagten sichert. In der Sache muss eine Übermittlung vorliegen, die trotz aller Mängel als Zustellung bezeichnet werden kann, weil sie sich nicht in der

⁴⁶⁸ KOM (2002) 159 endg., Nr. 2.

⁴⁶⁹ Erwägungsgrund Nr. 14 zur EuVTVO.

⁴⁷⁰ Geimer, IZPR, Rn. 3183.

⁴⁷¹ Linke, S. 95 (101); Lindacher, ZZP 114 (2001), 179 (180); Heß, NJW 2001, 15; Stadler, in: 50 Jahre BGH, S. 645 (667); dies., IPRax 2001, 514 (515).

⁴⁷² Statt aller Coester-Waltjen, in: Festschrift Beys, S. 183 (188).

⁴⁷³ Heß, in: Festschrift Jayme, S. 339 (343).

Ermöglichung der Kenntnisnahme erschöpft, sondern darüber hinaus die mit der Zustellung verbundenen Nachweisfunktion und Warnfunktion zum Ausdruck bringt⁴⁷⁴.

Die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen nach dem EuGVÜ und der EuGVVO wurde in den meisten Fällen deshalb versagt, weil Versäumnisurteile erlassen wurden, obwohl das verfahrenseinleitenden Schriftstück nicht so rechtzeitig oder nicht in einer Weise zugestellt wurde, dass der Beklagte hierüber ausreichend in Kenntnis gesetzt wurde⁴⁷⁵. Daher sind die Zuverlässigkeit, die Effizienz und die Schnelligkeit der Zustellung gerichtlicher Schriftstücke Grundlage und Voraussetzung für die Einführung eines Eu-Vollstreckungstitels und sollen durch die Festlegung von Mindeststandards abgesichert werden. Nur wenn diese Mindestvorschriften für die Zustellung beachtet werden, ist es gerechtfertigt, dass im Vollstreckungsstaat nicht mehr nachgeprüft wird, ob die Verteidigungsrechte des Schuldners bewahrt worden sind, da sich der Beweis dafür, dass der Schuldner sich in voller Kenntnis der Sachlage für ein Fernbleiben vom Prozess entschieden hat, allein aus der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Zustellung der Schriftstücke über die Einleitung des Verfahrens, die Forderung, die Rechte und Pflichten und die Folgen des Fernbleibens ergibt⁴⁷⁶. Es gilt zudem der allgemeine Grundsatz, dass Zustellungsmängel ein Indiz für die Verletzung des rechtlichen Gehörs des Beklagten sind⁴⁷⁷.

Zur besseren Beweisbarkeit und Nachvollziehbarkeit sollte der Übermittlungs- und Zustellungsvorgang daher in standardisierter Form dokumentiert werden. Durch das einheitliche Formular in Anhang I zu der EuVTVO über die Bestätigung einer Entscheidung als Eu-Vollstreckungstitel wird lediglich unter Nr. 11, 12 und 13.1 Auskunft darüber gegeben, ob es sich um eine Zustellung unmittelbar an den Schuldner gem. Art. 13 EuVTVO oder um eine Ersatzzustellung gem. Art 14 EuVTVO handelt bzw. ob das Verhalten des Schuldners im Erkenntnisverfahren auf die Rechtzeitigkeit der persönliche Zustellung schließen lässt⁴⁷⁸. Der sichere Beweis in Form einer öffentlichen Urkunde gem. § 418 ZPO durch Vorlage dieses Formulars kann daher zwar

⁴⁷⁴ Rauscher, in: Festschrift Beys, S. 1285 (1296); Schack, in: Festschrift Geimer, S. 931 (934 f.).

⁴⁷⁵ Heß, NJW 2001, 15 (17); Rauscher, in: Festschrift Beys, S. 1285 (1289).

⁴⁷⁶ KOM (2002) 159 endg., Nr. 2.

⁴⁷⁷ Stadler, in: 50 Jahre BGH, S. 645 (670); Stürner, JZ 1992, 325 (326).

⁴⁷⁸ Die unter Punkt 12.1 des I. Anhangs enthaltene Verweisung auf Art. 8 Abs. 2 der Verordnung statt Art. 18 Abs. 2 ist ein Druckfehler, welcher im Rahmen der Ersetzung der Anhänge durch die Verordnung (EG) 1869/2005 korrigiert wurde.

nicht geführt werden, dennoch wird durch die Überprüfung des Zustellungsvorgangs im Rahmen der Bestätigung sichergestellt, dass die in der EuVTVO aufgestellten Mindeststandards der Zustellung beachtet wurden.

Unabdingbar ist die Feststellung der förmlichen Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks und der gerichtlichen Entscheidung insbesondere dann, wenn die beklagte Person sich nicht am Verfahren beteiligt hat⁴⁷⁹. Da sich jedoch sowohl das Regelungsziel der Verbesserung der Prozessökonomie als auch das einer Verbesserung der Effektivität der Zustellung oftmals zu Lasten des Beklagtenschutzes auswirkt, sind die Zustellungsregelungen der EuVTVO dahin gehend zu prüfen, ob sie ausreichend Gewähr dafür bieten, dass die Verfahrensrechte des Beklagten gewahrt werden.

a) Begriff des „verfahrenseinleitenden Schriftstücks“

Entscheidend ist gem. Art. 13 Abs. 1 EuVTVO die Zustellung des „verfahrenseinleitenden Schriftstücks“ oder eines gleichwertigen Schriftstücks, z.B. der Ladung zum gerichtlichen Termin. Diese Begriffe wurden aus Art. 34 Nr. 2 EuGVVO und damit gleichzeitig aus dem EuGVÜ übernommen⁴⁸⁰. Das verfahrenseinleitende Schriftstück ist die vom Recht des Urteilstaates vorgesehene Urkunde, durch deren Zustellung der Beklagte erstmals offiziell von dem gegen ihn eingeleiteten Verfahren Kenntnis erlangen soll⁴⁸¹. Das ist insbesondere nach deutschem Recht die Klageschrift und im Rahmen des Mahnverfahrens der Mahnbescheid, nicht erst der Vollstreckungsbescheid⁴⁸².

Fehler bei der Zustellung späterer Schriftsätze sind unerheblich, soweit durch sie keine für den Fortgang des Verfahrens wesentliche Prozesshandlung, wie z.B. eine Klageänderung oder Rücknahme erfolgt⁴⁸³. Begründet wurde diese übliche Einschränkung damit, dass es dem Beklagten, nachdem er in einer seinen Interessen Rechnung tragenden Art und Weise über die Einleitung und den Gegenstand des Verfahrens unterrichtet worden ist, selbst dafür Sorge tragen muss, dass er über den

⁴⁷⁹ Linke, S. 95 (99).

⁴⁸⁰ Rauscher, in: Europäischer Vollstreckungstitel, Rn. 102; Kropholler, Art. 13 EuVTVO, Rn. 2.

⁴⁸¹ Geimer, IZPR, Rn. 2927; OLG Köln, 28.06.2004, RIW 2004, 865 (866); Martiny, Band III/2, Rn. 111.

⁴⁸² EuGH, 16.06.1981, Rs. 166/80 – Klomps/Michel, Slg. 1981, 1593, Rn. 9; Baumbach/Lauterbach-Hartmann, Art. 34 EuGVVO, Rn. 3.

⁴⁸³ BGH, 21.03.1990, NJW 1990, 2201; ders., 18.09.2001, IPRax 2002, 395; Geimer, IPRax 2002, 378 (379); Schlosser, 2. Auflage, Art. 34-36 EuGVVO, Rn. 9; Frank, S. 182 ff.; Kropholler, Art. 34 EuGVVO, Rn. 31.

weiteren Verlauf des Verfahrens unterrichtet bleibt⁴⁸⁴. Außerdem würden weitere förmliche Zustellungen innerhalb des Verfahrens zu erneuten Verzögerungen führen.

Art. 13 Abs. 1 EuVTVO ist so formuliert, dass der Schuldner der unbestrittenen Forderung im gerichtlichen Verfahren der Beklagte ist. Ist der Schuldner der Kläger, hat dieser durch die von ihm selbst erhobene Klage ausreichende Kenntnis von dem Verfahren, so dass eine Zustellung im Sinne der EuVTVO nur für den Fall in Betracht kommt, dass es sich um ein das Kostenverfahren einleitendes Schriftstück handelt, soweit sich die Kostenfestsetzung nicht automatisch aus dem Hauptsacheverfahren ergibt⁴⁸⁵.

b) Ausschluss der fiktiven Inlandszustellung

Eine Zustellungsform, die auf einer juristischen Fiktion beruht, wie etwa die öffentliche Zustellung nach deutschem Recht (§§ 185 ff. ZPO) oder die inzwischen in viele Prozessordnungen übernommene französische *remise au parquet*, wonach die fristauslösende Zustellung bereits mit Übergabe des Schriftstücks an die inländische Staatsanwaltschaft als vollzogen angesehen wird und der ausländische Zustellungsadressat nur noch über die erfolgte Zustellung benachrichtigt wird⁴⁸⁶, ist im Hinblick auf den Schutzzweck der Mindestvorschriften nicht ausreichend⁴⁸⁷. Da die Verordnung für die Vorschriften über die Mindeststandards keine Anpassungsverpflichtung für die Mitgliedstaaten vorgesehen hat, ist jedoch nicht zu erwarten, dass die nationalen Zustellungsvorschriften in Zukunft auf eine Regelung über die fiktive Inlandszustellung gänzlich verzichten werden, insbesondere da diese Zustellungsform in Verfahren mit ausschließlichem Inlandsbezug nicht zu beanstanden sind⁴⁸⁸. Die Verordnung stellt lediglich sicher, dass die Vollstreckung eines Titels in einem anderen Mitgliedstaat als dem Ursprungsstaat nicht im Wege der EuVTVO erfolgen kann, wenn die Zustellung der verfahrenseinleitenden Schriftstücke

⁴⁸⁴ BGH, 18.09.2001, IPRax 2002, 395.

⁴⁸⁵ Rauscher, in: Europäischer Vollstreckungstitel, Rn. 102.

⁴⁸⁶ Ausführlich hierzu Becker, S. 218 ff; Stadler, IPRax 2006, 116 (117).

⁴⁸⁷ Erwägungsgrund Nr. 13 zur EuVTVO, Heß, NJW 2002, 2417 (2425); Stadler, IPRax 2006, 116 (121); Rellermeyer, Rpfleger 2005, 389 (395); nach Schack, in: Festschrift Geimer, S. 931 (932) stellt die Zustellungsart der remise au parquet eine blanke Förmelei dar, die sich am rechtlichen Gehör des Adressaten gem. Art. 103 Abs. 1 GG „versündigt“, gegen das Gebot des fairen Verfahrens in Art. 6 Abs. 1 EMRK und gegen das Diskriminierungsverbot in Art. 12 Abs. 1 EGV verstößt; so auch OLG Karlsruhe, 12.03.1999, RIW 1999, 538 (539).

⁴⁸⁸ Gerling, S. 99.

ausschließlich in Form der fiktiven Inlandszustellung erfolgt ist⁴⁸⁹.

Es stellt sich allerdings die Frage, ob über die Heilungsmöglichkeit gem. Art. 19 Abs. 1 EuVTVO letztendlich auch im Fall einer fiktiven Zustellung eine Bestätigung als Eu-Vollstreckungstitel erfolgen kann⁴⁹⁰.

Dem ist entgegen zu halten, dass der Verordnungsgeber die Zustellungsform im Wege einer fiktiven Zustellung von vorn herein für unzureichend für den Anwendungsbereich der EuVTVO erklärt hat⁴⁹¹. Eine öffentliche Zustellung oder eine *remis au parquet* kann somit weder als ordnungsgemäße noch als Zustellung im Sinne des Art. 18 Abs. 1 EuVTVO angesehen werden. Dies ergibt sich auch aus dem Zusammenhang zwischen Art. 14 Abs. 1 EuVTVO, welcher die verschiedenen Möglichkeiten der Ersatzzustellungen aufzählt, sowie Art. 14 Abs. 2 EuVTVO, wonach eine Ersatzzustellung bereits dann unzulässig ist, wenn die Anschrift des Schuldners nicht mit Sicherheit ermittelt werden kann⁴⁹². Das mit der Bestätigung als Eu-Vollstreckungstitel befasste Gericht muss daher prüfen, ob die die Zustellung veranlassende Stelle die Anschrift ausreichend ermittelt hat oder ob es sich um einen blinden Zustellungsversuch handelte. Sollte sich im Zeitpunkt der Bestätigungsentscheidung herausstellen, dass die Zustellungsanschrift nicht (mehr) die des Schuldners war, so scheidet eine Bestätigung von vornherein aus⁴⁹³.

c) Keine einheitliche Einlassungsfrist

Es erscheint bedenklich, dass die ursprünglich vorgesehene Regelung über die Einhaltung eines zur Verteidigung angemessenen Zeitraumes nach der Zustellung ersatzlos gestrichen wurde und die Verfasser hierbei übersehen haben, den diesen Gedanken stützende Erwägungsgrund Nr. 12 der Verordnung ebenfalls zu streichen oder anzupassen. Nach Art. 15 des Kommissionsvorschlages sollte mit der Zustellung mindestens ein Zeitraum von 14 Kalendertagen (bzw. 28 Kalendertagen bei Auslandszustellungen) gewährt werden, um sicher zu stellen, dass der Schuldner

⁴⁸⁹ Wagner, IPRax 2005, 189 (195); Stadler, IPRax 2004, 2 (6); dies., IPRax 2006, 116 (121); Stein, IPRax 2004, 181 (188).

⁴⁹⁰ Bejahend Coester-Waltjen, in: Festschrift Beys, S. 183 (188).

⁴⁹¹ Vgl. Erwägungsgrund Nr. 13 zur EuVTVO.

⁴⁹² Becker, S. 216; Raucher, in: Festschrift Beys, S. 1285 (1303).

⁴⁹³ Rauscher, in: Europäischer Vollstreckungstitel, Rn. 129.

ausreichend Zeit hat, Vorkehrungen für seine Verteidigung zu treffen und zu der Forderung Stellung nehmen zu können⁴⁹⁴. Die Streichung dieser Vorschrift wurde damit begründet, dass nach allgemeiner Überzeugung des Rates darauf vertraut werden könne, dass das Recht der Mitgliedstaaten ausreichende Fristen für die Vorbereitung der Verteidigung nach Zustellung eines verfahrenseinleitenden Schriftstücks oder einer Ladung vorsehe, so dass es keiner Mindestregelung bedürfe⁴⁹⁵.

Dies steht jedoch im Widerspruch zu der bisherigen Handhabung der Fristenbestimmung durch den *Europäischen Gerichtshof*, welcher die Rechtzeitigkeit in Art. 27 Nr. 2 EuGVVO ohne Rückgriff auf nationale Fristbestimmungen nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalles bestimmt hat⁴⁹⁶. Die Festlegung eines einheitlichen Mindeststandards wäre daher nach der Ansicht von *Rauscher* ein positiver Schritt im Rahmen dieser autonomen Beurteilung der Rechtzeitigkeit gewesen und hätte für Rechtssicherheit gesorgt⁴⁹⁷.

Entscheidend für die Rechtzeitigkeit der Zustellung sind Wertungen tatsächlicher Art. Hierbei zu berücksichtigen sind praktische Benachteiligungen des nicht im Urteilstaat lebenden Beklagten, der sich auf ausländisches Verfahrensrecht einstellen und ggf. einen hierin kundigen Rechtsanwalt finden muss und unter Umständen gezwungen ist, das übersandte Schriftstück zunächst übersetzen zu lassen. Maßgeblich ist allein der Zeitraum von der Zustellung bis zum Erlass der Entscheidung, da dem Beklagten nur diese Zeit zur Verfügung steht, um die Entscheidung zu verhindern. Es ist zwar nicht unmittelbar ausschlaggebend, ob das Prozessrecht des Ursprungsmittelstaates oder des Vollstreckungsstaates beachtet wurde, die Nichteinhaltung der vom Recht des Ursprungsstaates für Parallelfälle vorgesehenen Einlassungsfrist wird jedoch weiter wie bisher zumindest als Indiz für die fehlende Rechtzeitigkeit gesehen werden⁴⁹⁸.

⁴⁹⁴ *Hüfstege*, in: Festschrift Jayme, S. 371 (380); *BGH*, 20.09.1990, NJW 1991, 641: insbesondere muss der Beklagte ausreichend Zeit haben, ggf. eine Übersetzung des ausländischen Schriftstücks zu veranlassen.

⁴⁹⁵ *KOM* (2004) 90 endg., Nr. 3.3.2 Artikel 15.

⁴⁹⁶ *EuGH*, 16.06.1981, Rs. 166/80 – *Klomps/Michel*, Slg. 1981, 1593, Rn. 19: „Das Gericht des Vollstreckungsstaates kann sich auf die Prüfung der Frage beschränken, ob der von dem Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Zustellung an zu berechnende Zeitraum dem Beklagten ausreichend Zeit für seine Verteidigung gelassen hat. Es hat jedoch im Einzelfall zu prüfen, ob außergewöhnliche Umstände vorliegen, die die Annahme nahe legen, dass die Zustellung nicht so rechtzeitig erfolgte, um den Beklagten in die Lage zu versetzen, Schritte zu seiner Verteidigung einzuleiten und die somit den in geforderten Zeitraum nicht beginnen lassen konnte.“

⁴⁹⁷ *Rauscher*, in: Europäischer Vollstreckungstitel, Rn. 107.

⁴⁹⁸ *Geimer/Schütze*, in: Europäisches Zivilverfahrensrecht, 2. Auflage, A. 1 Art. 34, Rn. 142; *Kropholler*, Art. 34 EuGVVO, Rn. 35; *Stadler*, in: 50 Jahre BGH, S. 645 (667); *Rauscher*, IPRax 1991, 153 (154).

Auch die *deutsche, britische und schwedische Delegation für den Ausschuss für Zivilrecht* hat im Rahmen ihres Vermerkes betont, dass obwohl sich die Rechtzeitigkeit der Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks nach den Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts richte, eine gemeinsame Übereinkunft darüber sinnvoll sei, welche Frist vernünftigerweise nicht mehr als ausreichend angesehen werden könne⁴⁹⁹. Dem ist zuzustimmen, da mit Hilfe einer solchen Regelung eine erhöhte Rechtssicherheit für den Beklagten entstünde. Nicht zuletzt besteht durch den Verzicht auf eine Regelung über die Rechtzeitigkeit die Gefahr der Missachtung des Anspruchs des Beklagten auf rechtliches Gehör, da dieses Recht nur dann ausreichend gewährt wird, wenn der Betroffene die Möglichkeit hatte, seine Verteidigung vorzubereiten⁵⁰⁰.

Wurde de lege lata nach der EuGVVO und dem EuGVÜ noch die ordnungsgemäße und rechtzeitige Zustellung als kumulative Voraussetzungen für die Anerkennung und Vollstreckung geprüft⁵⁰¹, steht de lege ferenda die Einhaltung der Zustellungsmindeststandards und damit die ordnungsgemäße Zustellung im Vordergrund. Der Gesichtspunkt der Rechtzeitigkeit bleibt jedoch nicht vollständig unberücksichtigt. Der Bestätigung als Eu-Vollstreckungstitel steht jedoch im Fall einer direkten Zustellung an den Empfänger im Sinne des Art. 13 EuVTVO nur eine weder ordnungsgemäße noch rechtzeitige Zustellung entgegen. Eine eigenständige Überprüfung der Rechtzeitigkeit im Fall einer formell ordnungsgemäßen Zustellung ist dagegen nach Art. 19 Abs. 1 lit. a) EuVTVO auf die Formen der Ersatzzustellungen beschränkt.

Der Verordnungsgeber hat sich damit eindeutig gegen die, von einem Teil der Literatur im Rahmen des EuGVÜ und der EuGVVO befürwortete, teleologische Reduktion des Begriffs der ordnungsgemäßen Zustellung ausgesprochen. Allen voran hat *Geimer* seit langer Zeit die Auffassung vertreten, dass das rechtliche Gehör des Beklagten immer dann in ausreichendem Maße gewährleistet sei, wenn die Zustellung nur rechtzeitig an ihn erfolgt sei. Auf die Ordnungsmäßigkeit könne in diesen Fällen verzichtet werden⁵⁰². Den Bedenken des *Europäischen Gerichtshofes* dahingehend, dass der Kläger versucht wäre, die formellen Zustellungsvorschriften zu unterlaufen und die Zustellung selbst zu

⁴⁹⁹ Rat der EU, IPRax 2001, 489 (491).

⁵⁰⁰ BGH, 4.2.1992, NJW 1992, 1700; ders., 21.3.1990, NJW 1990, 2201.

⁵⁰¹ EuGH, 03.07.1990, Rs. C-305/88 – Lancray, EuZW 1990, 352; Fahl, S. 59.

⁵⁰² Geimer, EuZW 1990, 354; Gottwald, in: Festschrift Schumann, S. 149 (155).

veranlassen⁵⁰³, trat er mit dem Argument entgegen, dass die erstinstanzlichen Gerichte dies verhindern könnten, in dem sie den Erlass der Entscheidung verweigerten, solange lediglich eine Parteizustellung vorliege.

Die Lösung dieses Meinungsstreits hängt von dem Begriff des rechtlichen Gehörs ab⁵⁰⁴. Rechtliches Gehör soll dem Schuldner ausreichende Informationen, ein Äußerungsrecht und Beachtung durch das Gericht gewähren⁵⁰⁵. Eine formell ordnungsgemäße Zustellung gibt dem Empfänger Rechtssicherheit darüber, dass ein förmliches Verfahren in Gang gesetzt wurde, so dass er seine Rechtsverteidigung darauf einrichten kann. Die formellen Anforderungen an die Zustellung können daher entgegen der Ansicht von Geimer nicht als bloße Förmel abgetan werden, sondern sind wesentlicher Bestandteil des rechtlichen Gehörs des Beteiligten. Bei der sich nun anschließenden Darstellung und Untersuchung der verschiedenen Zustellungsarten und ihren formellen Voraussetzungen sollte dieses Verständnis stets berücksichtigt werden.

2. Zustellungsarten

Während die EuGVVO einen Prüfungsschwerpunkt auf die Rechtzeitigkeit der Zustellung legt, enthält die EuVTVO dagegen einen Katalog einzelner Zustellungsmethoden, welche die Kenntniserlangung des Schuldners soweit wie möglich sicherstellen sollen.

Bei der persönlichen Zustellung nach Art. 13 EuVTVO kann unmittelbar nachgewiesen werden, dass das fragliche Schriftstück den Schuldner persönlich erreicht hat. Bei der Zustellung nach Art. 14 EuVTVO erreicht das Schriftstück zwar nicht den Schuldner selbst, es gelangt jedoch in seinen Herrschaftsbereich, so dass es ihm obliegt, selbst dafür Sorge zu tragen, dass er Kenntnis davon erhält⁵⁰⁶.

Die verschiedenen Zustellungsarten sind somit danach zu unterscheiden, ob sie einen Empfangsnachweis durch den Schuldner voraussetzen oder ob es sich um eine Ersatzzustellung bzw. um eine Zustellung an den Vertreter des Schuldners handelt.

⁵⁰³ Stadler, in: Revision des EuGVÜ, S. 37 (48).

⁵⁰⁴ Fahl, S. 62.

⁵⁰⁵ Thomas/Putzo-Reichold, 27. Auflage, Einl. I, Rn. 13; Pieroth/Schlink, Rn. 1077.

⁵⁰⁶ Rauscher, in: Europäischer Vollstreckungstitel, Rn. 109; Geimer/Schütze, in: Europäisches Zivilverfahrensrecht, 2. Auflage, A.1 Art. 34, Rn. 146.

a) Zustellung mit Empfangsnachweis des Schuldners

Art. 13 Abs. 1 EuVTVO sieht für die Zustellung vier Zustellungsformen vor, die mit Ausnahme der 2. Alternative des Absatzes 1 lit. b) die Kenntnismöglichkeit des Schuldners unmittelbar belegen. Die Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks kann entweder persönlich (lit. a)), postalisch (lit. c)) oder elektronisch (lit. d)) gegen ein vom Schuldner unterzeichnetes und zurückgesandtes Empfangsbekenntnis oder persönlich mit Unterzeichnung eines Dokuments durch die zustellende Person (lit. b)) erfolgen.

aa) Persönliche Zustellung mit Unterschrift des Schuldners

Die persönliche Zustellung gem. Art. 13 Abs. 1 a) EuVTVO erfolgt in der Weise, dass der Schuldner eine Empfangsbestätigung unter Angabe des Empfangsdatums unterzeichnet. Diese Zustellungsform wird im deutschen Recht durch § 174 Abs. 1 ZPO erfüllt.

bb) Persönliche Zustellung mit Unterschrift der Zustellperson

Gem. Art. 13 Abs. 1 lit. b) EuVTVO unterzeichnet die zuständige Person, welche die persönliche Zustellung vorgenommen hat, ein Dokument, in dem angegeben ist, dass der Schuldner das Schriftstück erhalten hat und zu welchem Zeitpunkt.

Die auf Anregung des *Europäischen Parlaments*⁵⁰⁷ eingeführte und im Gemeinsamen Standpunkt des Rates präzisierte Regelung für den Fall der Annahmeverweigerung in Absatz 1 lit. b) 2. Halbsatz erfordert eine Protokollierung durch die Zustellungs person darüber, dass der Schuldner die Annahme unberechtigt verweigert hat. Diese Abänderung ist von der *Kommission* in den Verordnungstext aufgenommen worden, mit der Maßgabe, dass die Annahmeverweigerung nur dann einer erfolgten Zustellung gleichgestellt werden kann, wenn der Schuldner seine Weigerung rechtlich nicht begründen kann⁵⁰⁸.

⁵⁰⁷ Bericht des *Europäischen Parlaments* 5-0108/2003 endg. Änderungsantrag Nr. 9 mit der Begründung, dass die Möglichkeit, dass der Schuldner die Annahme des zugestellten Schriftstücks verweigert, was des Öfteren vorkommt, berücksichtigt werden muss.

⁵⁰⁸ KOM (2004) 90 endg., Nr. 3.2.1.2 Artikel, Abänderung 9.

(1) Verweigerung der Annahme gem. Art. 8 EuZVO

Mangels eigenständiger Regelungen zur Annahmeverweigerung in der EuVTVO gelten unter anderem die Vorschriften der EuZVO⁵⁰⁹. Diese regelt für Zivil- und Handelssachen die Art und Weise, wie gerichtliche oder außergerichtliche Schriftstücke zum Zwecke der Zustellung von einem Mitgliedstaat in einen anderen zu übermitteln sind⁵¹⁰. Ein Rechtsgrund zur Verweigerung der Annahme im Sinne des Art. 13 Abs. 1 lit. b) EuVTVO kann sich daher aus Art. 8 EuZVO ergeben⁵¹¹. Danach setzt die zuständige Stelle des Empfangsstaates den Adressaten davon in Kenntnis, dass er die Annahme des Schriftstücks verweigern darf, wenn dieses in einer anderen Sprache als der Amtssprache des Empfangsmitgliedstaates (lit a)) oder in einer anderen Sprache als der des Übermittlungsmitgliedstaates, die der Adressat versteht (lit. b)), abgefasst ist. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass die Beifügung einer Übersetzung der Klageschrift in der Sprache des Zustellungslandes nicht von vornherein eine Voraussetzung für eine wirksame Zustellung im Sinne der EuZVO ist⁵¹², deren Missachtung der Anerkennung und Vollstreckung im Ausland entgegensteht. Vielmehr muss sich der Beklagte gegen eine solche Zustellung wehren, in dem er die Annahme wegen fehlender Übersetzung der Klageschrift verweigert. Fraglich ist allerdings, ob das Annahmeverweigerungsrecht auch dann besteht, wenn lediglich die Anlagen des zuzustellenden Schriftstücks nicht übersetzt wurden⁵¹³. Eine wirksame Zustellung der Klageschrift ist nach deutschem Recht nur dann gegeben, wenn auch die Anlagen, auf die in der Klageschrift Bezug genommen wird, zugestellt werden⁵¹⁴. Der *Bundesgerichtshof* ist in diesem Zusammenhang der Ansicht, dass die fehlenden Übersetzung der Anlagen nicht mit dem Argument für unbedeutend erachtet werden kann, dass sie lediglich dazu dienen, den Inhalt der Klageschrift zu belegen⁵¹⁵. Das Informationsinteresse des Beklagten, welchem durch die Zustellung Rechnung getragen werden soll, würde anderen Falls beeinträchtigt, da die Verteidigungsbereitschaft und die Begründung der Klageerwiderung auch von den in der Anlage enthaltenen Informationen abhängen kann. Der Gerichtshof neigt jedoch dazu, Art. 8 Abs. 1 EuZVO

⁵⁰⁹ *Stadler*, IPRax 2004, 2 (10); *Burgstaller/Neumayr*, ÖJZ 2006, 179, (190); *Rauscher*, in: Europäischer Vollstreckungstitel, Rn. 137.

⁵¹⁰ *BGH*, 21.12.2006, ZfBR 2007, 257 - 261 (recherchiert über Juris am 07.05.2007).

⁵¹¹ Vgl. *KOM* (2004) 90 endg., Nr. 3.2.1 Abänderung 9.

⁵¹² *EuGH*, 08.11.2005, Rs. C-443/03 – *Leffler/Berlin Chemie*, NJW 2006, 491 (492); zustimmend *Rösler/Siepmann*, NJW 2006, 475; *Heidrich*, EuZW 2005, 743; *Heiderhoff*, EuZW 2006, 235.

⁵¹³ Diese Frage wurde kürzlich dem EuGH gem. Art. 234 EG durch den *BGH* vorgelegt (*BGH*, 21.12.2006, ZfBR 2007, 257 - 261(recherchiert über Juris am 07.05.2007)).

⁵¹⁴ *BGH*, 21.12.2006, ZfBR 2007, 257 - 261 (recherchiert über Juris am 07.05.2007).

⁵¹⁵ *BGH*, 21.12.2006, ZfBR 2007, 257 - 261, Ziff. IV, 1, c) (recherchiert über Juris am 07.05.2007).

dahingehend einschränkend auszulegen, dass ein Annahmeverweigerungsrecht dann nicht bestehe, wenn die Parteien durch eine wirksame Vereinbarung entschieden haben, in welcher Sprache der Schriftverkehr zwischen ihnen erfolgen soll und die Anlagen in dieser Sprache abgefasst sind. Die Anwendung des Art. 8 Abs. 1 EuZVO auf diese Fälle könnte der Intention der Verordnung widersprechen, wonach unter Berücksichtigung der erforderlichen Schutzbedürftigkeit des Zustellungsempfängers ein vereinfachtes und beschleunigtes Zustellungsverfahren etabliert werden soll⁵¹⁶.

Auch aus dem EuGVÜ, der EuGVVO und der EuVTVO kann kein uneingeschränktes Übersetzungsgebot abgeleitet werden⁵¹⁷. Dies geht daraus hervor, dass das Bedürfnis des Beklagten, sich von dem Inhalt des fremdsprachigen Schriftstücks Kenntnis zu verschaffen, im Zusammenhang mit der Rechtszeitigkeit der Zustellung berücksichtigt wird⁵¹⁸. Bestünde dagegen eine Übersetzungspflicht, wären diese Überlegungen überflüssig. Mangels einer eigenständigen Sprachregelung gelten auch für die Zustellungsregelungen der EuVTVO und die Belehrung nach Art. 17 EuVTVO die Regelungen der EuZVO⁵¹⁹. Auf diese Weise wird das bereits in der EuZVO nicht zufriedenstellend gelöste Sprachproblem unmittelbar auf die EuVTVO übertragen, ohne hierfür eine Lösung anzubieten.

(2) Änderungsvorschlag der Kommission zur EuZVO

Seit Inkrafttreten der EuZVO am 31.05.2001 wurde von der *Kommission* aufgrund verschiedener Anwendungsprobleme bereits ein Vorschlag zur Änderung dieser Verordnung gemacht⁵²⁰. Hierzu äußerten sich sowohl der Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments, der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss als auch der Rat. Am 04.07.2006 stimmte das *Europäische Parlament* diesem Vorschlag mit einer Reihe von Änderungen zu. In dem darauf folgenden Vorschlag der *Kommission* wurden alle die von dem Europäischen Parlament angenommenen Änderungen vollständig übernommen⁵²¹. Sie betreffen zum einen unmittelbar das in Art. 8 EuZVO enthaltene Annahmeverweigerungsrecht und zum anderen die in Art. 14 EuZVO

⁵¹⁶ BGH, 21.12.2006, ZfBR 2007, 257 - 261, Ziff. IV, 2, c) (recherchiert über Juris am 07.05.2007).

⁵¹⁷ Für das EuGVÜ *Rauscher*, IPRax 1991, 155 (158).

⁵¹⁸ Siehe oben Teil 2, B, II, 1, c) (S. 104).

⁵¹⁹ *Rauscher*, GPR 2003/04, 286 (290); *Stadler*, IPRax 2004, 2 (10); *Pfeiffer*, BauR 2005, 1541 (1547).

⁵²⁰ KOM (2005) 305 endg./2.

⁵²¹ KOM (2006) 751 endg.

geregelte unmittelbare Zustellung durch die Post.

Nach dem neu gefassten Art. 8 Abs. 1 des Entwurfs zur Änderung der EuZVO belehrt die Empfangsstelle den Zustellungsempfänger nicht nur über die Tatsache, dass ihm eine Annahmeverweigerungsrecht zusteht, wie es bereits nach der zur Zeit gültigen Fassung vorgesehen ist, sondern auch über den Umstand, dass der Empfänger im Fall einer Verweigerung das Schriftstück binnen einer Woche an die Empfangsstelle zurückzschicken muss⁵²². Mit dieser Regelung soll den unterschiedlichen Vorgehensweisen der Mitgliedstaaten in Bezug auf eine Annahmeverweigerungsfrist entgegengewirkt werden, in dem eine einheitliche Frist von einer Woche festgesetzt wird⁵²³. Damit trägt der Verordnungsgeber, dem Umstand Rechnung, dass im Moment der tatsächlichen Endgegennahme des Schriftstückes der Empfänger ohne nähere Kenntnis des Inhaltes des Schriftstücks oftmals noch nicht entscheiden kann, ob ihm ein Annahmeverweigerungsrecht zusteht oder nicht⁵²⁴. Das Schriftstück ist in aller Regel verschlossen, so dass der Zustellungsempfänger zunächst den Empfang bestätigt, bevor er den Umschlag öffnet und feststellt, dass das Schriftstück in einer für ihn nicht verständlichen Sprache abgefasst ist. Das Ursprungsgericht geht in der Folge davon aus, dass der Beklagte ausreichend informiert ist, die Zustellung damit ihren Zweck erfüllt hat und somit als ordnungsgemäß anzusehen ist, ohne dass der Empfänger tatsächlich darüber entscheiden konnte, ob er die Annahme verweigern will⁵²⁵. Die einheitliche Fristenregelung unmittelbar durch die Verordnung trägt in erheblichem Maße zur Rechtssicherheit und Vereinheitlichung bei. Hierdurch wird eine rasche, das Verfahren beschleunigende Aufklärung der Sprachkenntnisse des Empfängers ermöglicht und verschafft der Zustellung des gerichtlichen Schriftstücks eine größere Wirksamkeit⁵²⁶. Zudem bleibt die Rechtzeitigkeit der Annahmeverweigerung nicht mehr ausschließlich der richterlichen Beurteilung im Einzelfall überlassen⁵²⁷. Durch die Neufassung wird das Annahmeverweigerungsrecht über die persönliche Zustellung an den Adressaten hinaus auch für die Ersatzzustellung gem. Art. 14 EuVTVO anwendbar, da der Empfänger eine Woche Zeit hat, das Schriftstück zurückzusenden, um hierdurch die

⁵²² KOM (2006) 751 endg., Art. 8.

⁵²³ KOM (2005) 305 endg./2, Nr. 3, 2 a) Art. 8 Abs. 1.

⁵²⁴ Pfeiffer, BauR 2005, 1541 (1546); Schmidt, IPRax 2004, 13 (18).

⁵²⁵ Stadler, IPRax 2001, 514 (518); dies., IPRax 2002, 471 (476); dies., RIW 2004, 801 (807); Schmidt, IPRax 2004, 13 (18).

⁵²⁶ Jastrow, IPRax 2004, 11 (12).

⁵²⁷ Zöller-Geimer, §1070, Rn. 1.

Annahmeverweigerung zu erklären⁵²⁸. Gleichzeitig wird hierdurch die nicht ganz unumstrittene Regelung in § 1070 ZPO zur Umsetzung der Verordnung 1348/2000 überflüssig⁵²⁹.

Die Voraussetzungen des Verweigerungsrechts werden durch den Änderungsvorschlag dahingehend präzisiert, dass der Empfänger das Schriftstück zurückweisen kann, wenn es nicht in einer Sprache abgefasst ist oder nicht mit einer Übersetzung in einer Sprache versehen ist, die er versteht (lit. a)) oder wenn es nicht mit der Amtssprache des Empfangsmitgliedstaates oder der Amtssprache des Ortes der Zustellung abgefasst ist oder nicht mit einer Übersetzung versehen ist (lit. b))⁵³⁰. Mit der Streichung des Wortes „Übermittlungsstaat“ in dem zurzeit gültigen Art. 8 Abs. 1 lit. b) EuZVO soll zum Ausdruck gebracht werden, dass es ausreicht, wenn der Empfänger die Sprache des Schriftstücks versteht, unabhängig davon, ob es sich um die Sprache des Übermittlungsstaates handelt⁵³¹. Zudem wird die Formulierung „...Übersetzung...beigefügt ist“ ergänzt, um klarzustellen, dass neben der Übersetzung auch das Original zuzustellen ist, allein die Zustellung der Übersetzung reicht nicht aus⁵³².

Der in dem Vorschlag enthaltene neue Art. 8 Abs. 4 erklärt das Annahmeverweigerungsrecht darüber hinaus auch auf die anderen Zustellungsarten der Art. 12 bis Art. 15 EuZVO für anwendbar. Dies hat insbesondere Bedeutung für die in Art. 14 EuZVO geregelte Zustellung durch die Post, für die der deutsche Gesetzgeber in § 1068 Abs. 2 S. 2 ZPO eine schärfere Sprachregelung vorsah. Ihr wird durch den Umstand, dass die Sprachregelung des Art. 8 nun auch für diese Zustellungsform gilt, die Grundlage entzogen⁵³³.

⁵²⁸ Vgl. auch Art. 8 Abs. 4 des Änderungsentwurfs, *KOM* (2006) 751 endg.

⁵²⁹ § 1070 ZPO sieht in Ergänzung zu Art. 8 EuZVO vor, dass für die Erklärung der Annahmeverweigerung eine Notfrist von 14 Tagen besteht, welche mit der Zustellung beginnt. Die Vorschrift betrifft jedoch lediglich die Zustellung deutscher Schriftstücke im Ausland und nicht umgekehrt; kritisch hierzu *Heidrich*, EuZW 2005, 743 (744).

⁵³⁰ *KOM* (2006) 751 endg., Art. 8.

⁵³¹ *KOM* (2005) 305 endg./2, Nr. 3, 2 a) Art. 8 Abs. 1.

⁵³² *KOM* (2005) 305 endg./2, Nr. 3, 2 a) Art. 8 Abs. 1.

⁵³³ In Art. 14 Abs. 2 EuZVO wird den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eröffnet, zusätzliche Bedingungen für eine Zustellung gerichtlicher Schriftstücke durch die Post festzulegen. Gem. Art. 14 Abs. 2 EuZVO i.V.m. § 1068 Abs. 2 S. 2 ZPO ist die Zustellung eines ausländischen gerichtlichen Schriftstücks unmittelbar durch die Post nur wirksam, wenn es in deutscher Sprache abgefasst ist oder in diese übersetzt wurde. Diese Regelung wurde teilweise für erforderlich erhalten, da das Recht zur Annahmeverweigerung wegen fehlender Übersetzung nach Art. 8 EuZVO aufgrund der Gesetzessystematik für die nach Art. 14 EuZVO allenfalls analog gelten könne; siehe hierzu *Jastrow*, IPRax 2004, 11 (12); *Heß*, NJW 2002, 2417 (2422); *Schmidt*, IPRax 2004, 13 (14); *Heidrich*, EuZW 2005, 743 (744). Der deutsche Gesetzgeber versuchte die geringere Warnkraft von Zustellungen

(3) Heilung

Art. 8 EuZVO enthält bisher lediglich den Tatbestand des Annahmeverweigerungsrechts, wohingegen die Rechtsfolgen dieser Vorschrift nicht zu entnehmen sind⁵³⁴. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollen jedoch auch diese zukünftig in der Verordnung geregelt werden, um damit in allen Mitgliedstaaten einheitlich zu gelten⁵³⁵. Der neue Absatz 3 des Art. 8 ermöglicht daher eine rechtswirksame Zustellung, in dem nachträglich die Übersetzung des Schriftstücks erneut zugestellt wird. Im Interesse eines wirksames Schutzes sowohl der Rechte des Antragsstellers als auch des Zustellungsempfängers gilt in diesem Fall als Datum der Zustellung das Datum der Zustellung der Übersetzung. Geht es jedoch gleichzeitig für den Antragsteller um eine durch die Zustellung zu wahrende Frist nach dem Recht des Übermittlungsstaates, so ist ihm gegenüber das Datum der Zustellung maßgeblich, an dem das Original erstmals zugestellt wurde⁵³⁶. In diesem Sinne hat der *Europäische Gerichtshof* bereits in dem Rechtsstreit *Leffler* entschieden⁵³⁷.

Praktikabler und interessengerechter wäre es jedoch, eine Beschränkung dahingehend vorzusehen, dass die Zustellung des Schriftstücks sowohl in der Sprache des Ursprungsstaates als auch in der des Empfangsstaates erfolgen muss⁵³⁸. Voraussetzung der Heilungsmöglichkeit ist nämlich, dass der Beklagte die Zustellung zunächst wegen fehlender Übersetzung beanstandet und ihm daraufhin eine Übersetzung übermittelt wird. Wird dagegen von vorn herein eine Übersetzung verlangt, kommt dies einerseits den Interessen des Empfängers entgegen und verhindert eine aus Sicht des Klägers unerwünschte, nicht unerhebliche Zeitverzögerung für den Fall, dass der Empfänger zu recht auf einer Übersetzung des Schriftstücks besteht⁵³⁹. Der Verordnungsgeber und der

unmittelbar durch die Post gegenüber der Zustellung unter Einschaltung der inländischen Behörden mit der Verschärfung der Sprachregelung zu kompensieren, indem er statt des tatsächlichen Sprachverständnisses die Staatsangehörigkeit heranzieht. Dies erscheint jedoch nicht zuletzt unter Kompetenzgesichtspunkten für eine solche Regelung sehr bedenklich, so: *Lindacher*, ZZP 114 (2001), 179 (188); *Heidrich*, EuZW 2005, 743 (745).

⁵³⁴ EuGH, 08.11.2005, Rs. C-443/03 – *Leffler/Berlin Chemie AG*, NJW 2006, 491 (492).

⁵³⁵ KOM (2005) 305 endg./2, Nr. 3, 2 b) Art. 8 Abs. 3.

⁵³⁶ KOM (2006) 751 endg., Art. 8 Abs. 3; KOM (2005) 305 endg./2, Nr. 3, 2 b) Art. 8 Abs. 3.

⁵³⁷ EuGH, 08.11.2005, Rs. C-443/03 – *Leffler/Berlin Chemie AG*, NJW 2006, 491 (494).

⁵³⁸ So auch *Schack*, in: *Festschrift Geimer*, S. 931 (944).

⁵³⁹ In diesem Zusammenhang ist außerdem auf eine Entscheidung des *Bundesgerichtshofes* (18.09.2001, IPRax 2001, 395f.) hinzuweisen, worin dieser die Pflicht des Beklagten anerkannt hat, die offensichtlich fehlerhafte Übersetzung des Datums des Verhandlungstermins zu überprüfen und sich um Aufklärung zu bemühen. Wurde dem ausländischen verfahrenseinleitenden Schriftstück eine Übersetzung beigefügt, die einen eindeutig erkennbaren Übersetzungsfehler enthält, so kann sich der Beklagte nicht durch Untätigkeit seiner Obliegenheit, für

Europäische Gerichtshof ignorieren ebenso die Möglichkeit eines Missbrauchs auf Seiten des Antragstellers, wenn dieser unter Zeitdruck steht und sicher ist, dass der Empfänger zur Annahmeverweigerung berechtigt sein und dieses Recht auch ausüben wird. In einem solchen Fall erscheint es nicht gerechtfertigt zugunsten des Antragstellers dennoch auf die erste Zustellung abzustellen⁵⁴⁰.

(4) Problematik der Überprüfung der berechtigten Annahmeverweigerung

Unverändert geblieben durch den Änderungsvorschlag der Kommission ist jedoch die Tatsache, dass Art. 8 EuZVO weder die Kriterien nennt, an denen eine ausreichende Sprachkenntnis des Empfängers gemessen werden soll, noch eine Regelung darüber getroffen wurde, wer die Beweislast für eine ausreichende Sprachkenntnis trägt⁵⁴¹. Weiterhin ist fraglich, wer die Berechtigung des Schuldners zur Annahmeverweigerung beurteilt. Insbesondere im Fall des Art. 8 EuZVO müsste die Zustellperson die Sprachkenntnisse des Empfängers überprüfen. Dies erscheint weder praktikabel, noch im Bestätigungsverfahren im Ursprungsmitgliedstaat überprüfbar⁵⁴². Auch Indizien wie beispielsweise die Staatsangehörigkeit des Empfängers lassen es nicht zu, hieraus eindeutige Rückschlüsse auf die Sprachkenntnisse zu ziehen⁵⁴³. Außerdem enthält die Verordnung keine Vorgaben dazu, welche Person bei juristischen Personen für die Sprachkenntnisse ausschlaggebend sein soll⁵⁴⁴. Die Grundsätze der Wissenszurechnung können in diesem Zusammenhang wohl kaum Anwendung finden. Auf der anderen Seite ist bei international tätigen Handelsbetrieben davon auszugehen, dass jedenfalls die Annahme eines englischsprachigen Schriftstückes nicht wegen fehlender Übersetzung verweigert werden kann⁵⁴⁵.

Auch in Art. 18 EuVTVO über die Heilung von Verstößen gegen die Mindeststandards der Verordnung wird übersehen, dass die Interessen des Beklagten nur dann

die eigenen Prozessvertretung zu sorgen, entziehen.

⁵⁴⁰ *Rösler/Siepmann*, NJW 2006, 475 (477); siehe hierzu auch die Ausführungen der Generalanwältin *Stix-Hackl* in den Schlussanträgen (Rn. 80, 88) zu der Entscheidung: *EuGH*, 08.11.2005, Rs. C-443/03 – *Leffler/Berlin Chemie AG*.

⁵⁴¹ *Bajons*, S. 49 (71 f); *Schmidt*, IPRax 2004, 13 (18).

⁵⁴² *Schmidt*, IPRax 2004, 13 (18); *Schack*, in: *Festschrift Geimer*, S. 931 (944); *Stadler*, IPRax 2006, 116 (121).

⁵⁴³ *Stadler*, IPRax 2001, 514 (518); *Becker*, S. 207; die beide zu recht auf die Menschen mit einem Migrationshintergrund oder mit einer doppelten Staatsangehörigkeit verweisen, welche unter Umständen die Sprache ihres Nationalstaates nicht beherrschen, weil sie beispielsweise in der zweiten oder dritten Generation im Empfangsstaat leben.

⁵⁴⁴ *Bajons*, S. 49 (71).

⁵⁴⁵ *Schlosser*, 2. Auflage, Art. 8 EuZVO, Rn. 2; ebenso *Matscher*, IPRax 1999, 274 (275); *Stadler*, IPRax 2001, 514 (518); *Lindacher*, ZZP 114 (2001), 179 (187); **a.A. Schmidt**, IPRax 2004, 13 (18).

ausreichend gewahrt werden, wenn sichergestellt ist, dass er nicht nur die Entscheidung unter Einhaltung der Zustellungserfordernisse gem. Art. 13 und Art. 14 EuVTVO erhält und über die Erfordernisse der Rechtsbehelfseinlegung belehrt wurde, sondern dass diese Belehrung auch in einer für den Beklagten verständlichen Sprache erfolgt ist⁵⁴⁶. Diese Sprachenproblematik führt insgesamt dazu, dass jeder, der ein fremdsprachiges Schriftstück mit offiziellem Charakter erhält, die Obliegenheit hat, selbst für eine gegebenenfalls teure Übersetzung zu sorgen⁵⁴⁷, obwohl dies eigentlich durch Art. 8 EuZVO verhindert werden sollte⁵⁴⁸.

(5) Zwischenergebnis

Der Änderungsvorschlag beinhaltet Verbesserungen im Zusammenhang mit dem Ziel der EuZVO eine schnellere und einfachere Übermittlung und Zustellung von Schriftstücken zwischen den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, in dem eine noch stärkere Vereinheitlichung der Handhabung durch die Mitgliedstaaten erreicht wird. Insbesondere enthält der Änderungsvorschlag neben der Fristenregelung zur Ausübung des Verweigerungsrechts, eine Heilungsmöglichkeit sowie deren Auswirkungen auf das Zustellungsdatum. Dennoch fehlt es nach wie vor an einem Ansatz, die Berechtigung der Annahmeverweigerung seitens des Empfängers zu überprüfen und es wird sich erst in Zukunft zeigen, ob der Europäische Gerichtshof sich mit dieser Problematik eines Tages beschäftigen müssen.

cc) Postalische Zustellung

Gem. Art. 13 Abs. 1 lit. c) EuVTVO kann auch eine postalische Zustellung an den Schuldner erfolgen, indem dieser die Empfangsbestätigung mit Datumsangabe unterzeichnet und zurücksendet. Dies entspricht der Zustellungsform des Einschreibens mit Rückschein nach § 175 ZPO. Das Übergabe-Einschreiben genügt diesen Anforderungen nicht, da die Empfangsbestätigung vom Schuldner herrühren muss, um den Anforderungen der EuVTVO zu entsprechen⁵⁴⁹.

⁵⁴⁶ Stadler, RIW 2004, 801 (808).

⁵⁴⁷ Matscher, IPRax 1999, 274 (275); Stadler, in: 50 Jahre BGH, S. 645 (667).

⁵⁴⁸ Roth, IPRax 2005, 438 (439); Schlosser, 2. Auflage, Art. 8 EuZVO, Rn. 1; Rauscher, in: Festschrift für Beys, S. 1285 (1303); a.A. Geimer/Schütze, in: Europäisches Zivilverfahrensrecht, 2. Auflage, A. 1 Art. 34, Rn. 100.

⁵⁴⁹ Rauscher/Pabst, in: Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 13 EuVTVO, Rn. 13; Kropholler, Art. 13 EuVTVO, Rn. 6.

Fraglich ist, ob das Übergabe-Einschreiben dagegen unter die persönliche Zustellung gem. Art. 13 Abs. 1 lit. a) EuVTVO fällt, da diese Zustellungsform keine Rücksendung durch den Schuldner erfordert. Die ursprüngliche Formulierung der Vorschrift im Kommissionsvorschlag⁵⁵⁰ sah dagegen noch eine solche Rücksendung vor, Art. 11 Abs. 1 lautete daher:

„Das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück müssen dem Schuldner wie folgt zugestellt werden:

a) durch persönliche Zustellung, bei der der Schuldner eine Empfangsbestätigung unter Angabe des Empfangsdatums unterzeichnet und zurück schickt, oder ...“

Die Worte „und zurück schickt“ wurden im Gemeinsamen Standpunkt des Rates gestrichen⁵⁵¹, so dass das bloße Quittieren nunmehr ausreicht. Allerdings ist zu beachten, dass der Postbedienstete bei einer Zustellung eines Einschreibens nicht die Eigenschaft einer Zustellperson innehalt, sondern lediglich postalische Funktionen erfüllt.

Gegen die Ausweitung der persönlichen Zustellung auf Übergabe-Einschreiben spricht außerdem, dass die Verordnung in Art. 13 Abs. 1 lit. c) EuVTVO ausdrücklich neben der persönlichen Zustellung eine eigenständige Regelung für die postalische Zustellung vorsieht⁵⁵². Von einer versehentlichen Regelungslücke kann daher nicht ausgegangen werden. Das Übergabe-Einschreiben genügt somit den Zustellungsanforderungen der EuVTVO nicht.

dd) Elektronische Zustellung

Art. 13 Abs. 1 lit. d) EuVTVO sieht zudem eine elektronische Zustellung beispielsweise per Telefax oder E-Mail vor, bei welcher der Schuldner eine Empfangsbestätigung mit Datumsangabe unterzeichnet und zurücksendet. Ob es genügt auf gleichem Wege wie die Zustellung den Empfang zu bestätigen, geht aus der Vorschrift nicht eindeutig hervor und wird in der Literatur unterschiedlich beurteilt⁵⁵³.

⁵⁵⁰ KOM (2002) 159 endg.

⁵⁵¹ Gemeinsamer Standpunkt des Rates Nr. 19/2004, ABl. EG C 79 E/59, Art. 13 Abs. 1 lit. a).

⁵⁵² Rauscher, in: Europäischer Vollstreckungstitel, Rn. 110.

⁵⁵³ Für eine Rücksendung in elektronischer Form Kropholler, Art. 13 EuVTVO, Rn. 7; a.A. Rauscher, in: Europäischer Vollstreckungstitel, Rn. 115, welcher aufgrund der Formulierung „unterzeichnet“ eine Empfangsbestätigung in elektronischer Form ausschließt.

Eine solche elektronische Zustellungsform kennt das deutsche Recht (noch) nicht. Dennoch können auch in Deutschland verschiedene Zustellungsformen kombiniert werden. Z.B. kann durch eine öffentliche Zustellung an einen Beklagten mit unbekannten Aufenthaltsort nach deutschen Zustellungsrecht wirksam zugestellt werden und wenn eine E-Mail-Adresse bekannt ist, kann eine Zustellung zudem per E-Mail erfolgen, so dass sowohl die nationalen Voraussetzungen für das Erkenntnisverfahren als auch die Mindeststandards nach der EuVTVO erfüllt sind⁵⁵⁴. Diese Tatsache macht jedoch auf der anderen Seite die Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit des Zustellungsvorgangs und insbesondere die Einhaltung der Mindeststandards nach der EuVTVO unübersichtlich und fehleranfällig, was sich besonders zum Nachteil des Schuldners auswirkt, da dieser durch die Zustellungsformlichkeiten geschützt werden soll.

ee) Empfangsbestätigung

Die Zustellungsformen nach Art. 13 Abs. 1 lit. a), c) und d) EuVTVO setzen eine datierte Empfangsbestätigung voraus. Fraglich ist, ob diese Bestätigung auch durch Telfax oder in „gescannter“ Form durch E-Mail zurückgesendet werden kann. Ein Rückgriff auf die nationalen Zustellungsvorschriften ist in diesem Zusammenhang nicht möglich, weil die EuVTVO übergeordnete einheitliche Mindeststandards festlegt und daher bei Regelungslücken nicht auf die unterschiedlichen nationalen Zustellungsvorschriften zurückgegriffen werden kann⁵⁵⁵.

ff) Ladungen

Terminladungen können gem. Art. 13 Abs. 2 EuVTVO nach den Vorschriften des Absatzes 1 zugestellt werden, aber auch mündlich in einer vorausgehenden Verhandlung über dieselbe Forderung bekannt gegeben werden, wobei dies in dem Verhandlungsprotokoll festgehalten sein muss. Die Einhaltung der Zustellungsmindeststandards bei der Ladung ist jedoch nur dann relevant, wenn diese nicht zusammen mit dem verfahrenseinleitenden Schriftstück zugestellt wurde, wie sich aus Art. 14 des ursprünglichen Kommissionsvorschlags ergibt⁵⁵⁶.

⁵⁵⁴ Rauscher, in: Europäischer Vollstreckungstitel, Rn. 114.

⁵⁵⁵ Rauscher/Pabst, in: Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 13 EuVTVO, Rn. 1.

⁵⁵⁶ KOM (2002) 159 endg., Art. 14.

b) Zustellung ohne Empfangsnachweis des Schuldners – Ersatzzustellung

Art. 14 EuVTVO lässt in sechs Alternativen die Ersatzzustellung zu. Dabei hat die zustellende Stelle zwischen allen Zustellungsformen der EuVTVO die Wahl, insbesondere muss die persönliche Zustellung nicht grundsätzlich zuerst versucht werden⁵⁵⁷.

aa) Keine Hierarchie der Zustellungsarten

Der ursprüngliche Kommissionsvorschlag und der geänderte Kommissionsvorschlag sahen noch vor, dass eine Ersatzzustellung nur zulässig sein sollte, wenn alle zumutbaren Anstrengungen, um das Schriftstück dem Beklagten persönlich zuzustellen, erfolglos waren⁵⁵⁸. Auf diese Rangordnung wird seit dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates verzichtet⁵⁵⁹. Die verschiedenen Zustellungsformen in Art. 13 bis 15 EuVTVO werden vielmehr danach unterschieden, ob ein Nachweis dafür vorgelegt werden muss, dass die Zustellung an den Schuldner erfolgt oder ob ein solcher Nachweis nicht vorgesehen ist. Allerdings ist das Zustellungsverfahren ohne Nachweis des Empfangs durch den Schuldner gem. Art. 19 Abs. 1 lit. a) EuVTVO nur dann für eine Bestätigung als Eu-Vollstreckungstitel ausreichend, wenn der Schuldner gemäß der Rechtsvorschriften des Ursprungsmitgliedstaates das Recht hat, eine Überprüfung der Entscheidung zu beantragen, falls er das verfahrenseinleitende Schriftstück nicht so rechtzeitig erhalten hat, dass er sich verteidigen konnte⁵⁶⁰.

Weiterhin ist gem. Art. 14 Abs. 2 EuVTVO eine Ersatzzustellung nach Absatz 1 unzulässig, wenn die Anschrift des Schuldners nicht mit Sicherheit ermittelt werden kann. Diese Regelung ist jedoch insoweit problematisch, als eine Überprüfung der Einhaltung der Zustellungsvorschriften nach der EuVTVO erst im Nachhinein stattfindet. Das für die Bestätigung als Eu-Vollstreckungstitel zuständige Gericht muss überprüfen, ob die die Zustellung veranlassende Stelle die Anschrift des Schuldners mit Sicherheit ermittelt hat, was bei Zustellungsversuchen an eine von dem Gläubiger

⁵⁵⁷ Rauscher/Pabst, in: Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 14, Rn. 3.

⁵⁵⁸ Vgl. Art. 12 Abs. 1 EuVTVO in der Fassung des ersten Kommissionsvorschlages *KOM* (2002) 159 endg., Nr. 3. Artikel 11, 12, 13 und 14 sowie *KOM* (2003) 341 endg., Nr. 2 Abänderung 11.

⁵⁵⁹ Gemeinsamer Standpunkt des Rates Nr. 19/2004, ABl. EG C 79 E/59, Begründung des Rates, II, 1.4.

⁵⁶⁰ Vgl. dazu den Gemeinsamen Standpunkt des Rates Nr. 19/2004, ABl. EG C 79 E/59, Begründung des Rates, II, 1.4.

angegebene Anschrift nicht der Fall ist. Die Bestätigung ist deshalb immer dann zu versagen, wenn nach dem Erkenntnisstand im Zeitpunkt der Entscheidung über die Bestätigung als Eu-Vollstreckungstitel feststeht, dass die Zustellungsanschrift nicht mit der Anschrift des Schuldners übereinstimmt⁵⁶¹.

bb) Zustellung unter der Privatanschrift

Gem. Art. 14 Abs. 1 lit. a) EuVTVO kann die persönliche Zustellung unter der Privatanschrift des Schuldners an eine in derselben Wohnung wie der Schuldner lebende Person oder an eine dort beschäftigte Person zugestellt werden. Der Begriff der Privatanschrift des Schuldners ist im Sinne der Verordnung gemeinschaftsrechtlich auszulegen. Aus dem inhaltlichen Zusammenhang der Vorschrift ergibt sich, dass sich die Privatanschrift als Zustellungsadresse auf die Wohnung des Schuldners bezieht.

Dies entspricht der nach deutschem Recht vorgesehenen Ersatzzustellung gem. § 178 Abs. 1 Nr. 1 ZPO. „Wohnung“ im Sinne dieser Vorschrift sind die Räume, in denen der Adressat zur Zeit der Zustellung tatsächlich lebt und insbesondere schläft, so dass es sich um den räumlichen Mittelpunkt seines Lebens handelt⁵⁶². Irrelevant ist dabei, ob sich in den Räumen auch der eigentliche Wohnsitz befindet und ob der Adressat dort polizeilich gemeldet ist. Auch wenn die Erläuterungen zu der Ersatzzustellung in der Wohnung nach deutschem Recht nicht bedingungslos auf Art. 14 Abs. 1 lit. a) EuVTVO übertragen werden können, so kann jedoch das deutsche Begriffsverständnis zumindest als Auslegungshilfe herangezogen werden⁵⁶³.

Sah der Wortlaut des ursprünglichen Kommissionsvorschlages⁵⁶⁴ noch die Einschränkung vor, dass die Ersatzzustellung nur an eine „zum Haushalt des Schuldners gehörende erwachsene Person“ erfolgen darf, so ist diese Einschränkung in Art. 14 Abs. 1 lit. a) EuVTVO nicht mehr enthalten ist. Dies beruht auf dem Bestreben, die Zustellungsarten einfacherer und klarer zu beschreiben⁵⁶⁵. Es ist jedoch davon auszugehen, dass ein ausreichender Beklagtenschutz, wie ihn die Mindeststandards

⁵⁶¹ *Rauscher*, in: Europäischer Vollstreckungstitel, Rn. 129.

⁵⁶² *Zöller-Stöber*, § 178, Rn. 4; *Thomas/Putzo-Hüfstege*, 27. Auflage, § 178, Rn. 7; *Baumbach/Lauterbach-Hartmann*, § 178, Rn. 4.

⁵⁶³ *Rauscher*, in: Europäischer Vollstreckungstitel, Rn. 123; *Kropholler*, Art. 14 EuVTVO, Rn. 8.

⁵⁶⁴ *KOM* (2002) 159 endg. Art. 12 Abs. 1 lit. a).

⁵⁶⁵ *Kropholler*, Art. 14 EuVTVO, Rn. 9 m.w.N.

sichern sollen, nur dann gegeben ist, wenn das zuzustellende Schriftstück an eine geeignete Person übergeben wird, da auch im Rahmen der Ersatzzustellung sichergestellt werden soll, dass der Schuldner das Schriftstück tatsächlich erhält⁵⁶⁶. Geeignet ist eine Person, wenn sie in der Lage ist, den Zweck einer Zustellung und die Verpflichtung, die Sendung dem Adressaten auszuhändigen, zu erfassen⁵⁶⁷. Dass in der Endfassung auf das Merkmal „erwachsen“ verzichtet wurde, reicht jedenfalls nicht aus, um einen generell unzureichenden Schutz des Schuldners durch diese Zustellungsform anzunehmen⁵⁶⁸.

cc) Zustellung in den Geschäftsräumen

Eine persönliche Zustellung ist ebenfalls an eine Person, die vom Schuldner beschäftigt wird, in den Geschäftsräumen des Schuldners möglich, wenn dieser gem. Art. 14 Abs. 1 lit. b) EuVTVO Selbständiger oder eine juristische Person ist. Geschäftsräum ist jeder Raum, in dem die Geschäfte des Selbständigen oder der juristischen Person regelmäßig ausgeübt werden⁵⁶⁹. Darüber hinaus sind die Voraussetzungen an die Zustellung an eine andere Person als den Schuldner selbst gem. Art. 14 Abs. 1 lit. a) und b) EuVTVO nur erfüllt, wenn diese Person das betreffende Schriftstück auch tatsächlich erhalten hat⁵⁷⁰.

dd) Hinterlegung im Briefkasten

Außerdem kann das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück im Briefkasten des Schuldners hinterlegt werden (vgl. Art. 14 Abs. 1 lit. c) EuVTVO). Aus der Systematischen Stellung dieser Form der Ersatzzustellung mit den beiden zuvor dargestellten ergibt sich, dass es sich nicht um irgendeinen Briefkasten des Schuldners handeln kann, sondern dass sich dieser Briefkasten an der Privatanschrift oder bei den Geschäftsräumen befinden muss⁵⁷¹.

Dagegen wurde auf die von der *Kommission* vorgesehene Beschränkung der

⁵⁶⁶ So auch *Rauscher*, in: Europäischer Vollstreckungstitel, Rn. 123.

⁵⁶⁷ Vgl. hierzu insgesamt *Zöller-Stöber*, § 178, Rn. 3-14 und insbesondere die unter Rn. 13 dargestellte Rechtsprechung, welche die Voraussetzungen an die Person des Zustellungsempfängers in der Regel ab dem 14. Lebensjahr als gegeben ansieht.

⁵⁶⁸ *Rauscher*, in: Europäischer Vollstreckungstitel, Rn. 123; **a. A. Gerling**, S. 102.

⁵⁶⁹ *Kropholler*, Art. 14 EuVTVO, Rn. 12.

⁵⁷⁰ Vgl. Erwägungsgrund Nr. 15 zur EuVTVO; *KOM* (2004) 90 endg., Nr. 3.3.1 Erwägungsgrund 11 b, hierbei soll der Schuldner davor geschützt werden, dass er die Zustellung gegen sich gelten lassen muss, obwohl die Empfangsperson die Annahme des Schriftstücks verweigert hat.

⁵⁷¹ *Rauscher*, in: Europäischer Vollstreckungstitel, Rn. 125.

Hinterlegung in dem Briefkasten für den Fall, dass der Briefkasten für die sichere Aufbewahrung von Post geeignet ist⁵⁷², verzichtet. Die Zustellung durch Hinterlegung im Briefkasten kann somit auch dann erfolgen, wenn offensichtlich ist, dass nicht ausschließlich der Schuldner Zugang zu dem Inhalt des Briefkastens hat, sondern auch Dritte, z.B. andere Hausbewohner⁵⁷³. Verfügt ein Mehrfamilienhaus gar nicht über einzelne Briefkästen, sondern lediglich über einen Briefschlitz in der Haustür für die Post aller Bewohner, ist die Zustellung nach der endgültigen Fassung dennoch erlaubt. Kritiker wenden ein, dass hierdurch die Zustellungsanforderungen nach deutschem Recht für eine Ersatzzustellung durch Einlegen in den Briefkasten gem. § 180 ZPO zulasten des Schuldners unterschritten werden⁵⁷⁴. Vor dem Hintergrund, dass mit der Verordnung insgesamt möglichst einheitliche und einfache Regelungen zur Vollstreckung ausländischer Titel geschaffen werden sollten und der Schuldner sich der vereinfachten Vollstreckungsmöglichkeit nicht dadurch entziehen können soll, dass sein Briefkasten den Anforderungen an eine sichere Aufbewahrung nicht genügt, ist diese Regelung jedoch nicht zu beanstanden.

Zum anderen ist nicht mehr erforderlich, dass es sich für die Hinterlegung im Briefkasten bei dem Schuldner um einen Selbständigen, ein Unternehmen oder eine juristische Person handelt⁵⁷⁵. Diese Form der Ersatzzustellung ist damit auch dann möglich, wenn der Zustellungsadressat ein Verbraucher ist. Die andernfalls erforderliche und in der Praxis wohl problematische Zuordnung der mit der Klage erhobenen Forderung zum Geschäftsbereich oder zum Privatbereich eines Selbständigen⁵⁷⁶ entfällt damit. Eine unangemessene Beschränkung des Schuldnerschutzes liegt hierin nicht, da der Schuldner gegen Klagen aus Forderungen aus seinem Privatbereich ausreichend durch die Verbraucherschutzregelungen der EuVTVO geschützt ist.

⁵⁷² *KOM* (2002) 159 endg., Art. 12 Abs. 1 lit. c).

⁵⁷³ *Stadler*, RIW 2004, 801 (806); *Kropholler*, Art. 14 EuVTVO, Rn. 17; *Rauscher*, in: Europäischer Vollstreckungstitel, Rn. 125.

⁵⁷⁴ *Baumbach/Lauterbach-Hartmann*, § 180, Rn. 5 f; *Zöller-Stöber*, § 180, Rn. 3; *Pfeiffer*, BauR 2005, 1541 (1546); *Stadler*, RIW 2004, 801 (806); *Thomas/Putzo-Hüfstege*, 27. Auflage, § 180, Rn. 4.

⁵⁷⁵ *KOM* (2002) 159 endg., Art. 12 Abs. 1 lit. c).

⁵⁷⁶ *Hüfstege*, in: *Festschrift Jayme*, S. 371 (379).

ee) Hinterlegung bei einem Postamt oder bei einer Behörde

Ein Schriftstück kann bei einem Postamt oder bei einer Behörde hinterlegt werden, wenn eine schriftliche Benachrichtigung über die Hinterlegung im Briefkasten des Schuldners hinterlassen wird. Diese Benachrichtigung soll ebenfalls darüber Auskunft geben, dass es sich um ein gerichtliches Schriftstück handelt und die Zustellung durch die Benachrichtigung als erfolgt gilt und damit Fristen zu laufen beginnen (vgl. Art. 14 Abs. 1 lit. d) EuVTVO). Auch hier wurde auf die Beschränkung auf Selbstständige, Unternehmen und juristische Personen nachträglich verzichtet.

ff) Zustellungsnnachweis

Gem. Art. 14 Abs. 3 EuVTVO muss bei den Ersatzzustellungen gem. Art. 14 Abs. 1 lit. a) bis d) EuVTVO ein Zustellungsnnachweis entweder von der Zustellperson mit Angaben über die Zustellungsform, das Zustellungsdatum sowie über die Person des Empfängers (vgl. Art. 14 Abs. 3 lit. a)) oder von der Empfangsperson ausgestellt werden (vgl. Art. 14 Abs. 3 lit. b)).

gg) Postalische Zustellung ohne Zustellungsnnachweis

Eine postalische Zustellung kann aber auch ohne den Zustellungsnnachweis nach Absatz 3 erfolgen, wenn der Schuldner seine Anschrift im Ursprungsmittelstaat hat (vgl. Art. 14 Abs. 1 lit. e) EuVTVO). Es erfolgt in diesem Fall weder ein Dokumentation über die Art der Zustellung, noch darüber wann die Zustellung erfolgt ist.

Problematisch erscheint in diesem Zusammenhang vor allem, dass eine Anschrift des Schuldners im Ursprungsmittelstaat bereits ausreicht und nicht etwa ein Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt unter dieser Adresse gefordert wird. Das Gericht ist im Zeitpunkt der Zustellung nicht in der Lage zu überprüfen, ob es sich tatsächlich um eine gültige Anschrift des Schuldners handelt oder um eine Adresse, die der Gläubiger für gültig hält oder im schlimmsten Fall von ihm erfunden wurde⁵⁷⁷.

⁵⁷⁷ Burgstaller/Neumayr, ÖJZ 2006, 179 (185); Stadler, RIW 2004, 801 (806).

Auch der Schutz durch Art. 19 EuVTVO nützt dem Schuldner an dieser Stelle wenig⁵⁷⁸. Nach Art. 19 EuVTVO kann der Schuldner die Bestätigung als Eu-Vollstreckungstitel nur verhindern, in dem er unverzüglich ein Wiedereinsetzung- oder ein ähnliches Verfahren beantragt. Dies ist ihm jedoch nicht möglich, wenn er weder von der Klage noch von der Entscheidung Kenntnis erlangt hat. Eine postalische Zustellung ohne Zustellungs nachweis ist daher unter Schuldnerschutzgesichtspunkten nicht ausreichend.

hh) Elektronische Zustellung mit automatisch erstellter Sendebestätigung

Eine elektronische Zustellung mit automatisch erstellter Sendebestätigung ist gem. Art. 14 Abs. 1 lit. f) EuVTVO ausreichend, wenn der Schuldner sich vorab ausdrücklich mit dieser Art der Zustellung einverstanden erklärt hat. Auch hier wird der Schuldnerschutz insofern vernachlässigt, als dass eine automatische Sendebestätigung ausreicht, obwohl diese keine ausreichende Gewähr dafür bietet, dass die elektronische Datenübermittlung fehlerfrei funktioniert hat⁵⁷⁹. Dieses Problem bestünde nicht, wenn diese Zustellungsform eine einfache Empfangsbestätigung ebenfalls in elektronischer Form voraussetzen würde.

c) Zustellung an die Vertreter des Schuldners

Gem. Art. 15 EuVTVO kann eine Zustellung nach den Vorgaben der Art. 13 und Art. 14 EuVTVO auch an den gesetzlichen und vertraglichen Vertreter des Schuldners erfolgen. Damit soll den Situationen Rechnung getragen werden, in denen der Schuldner sich nicht selbst vor Gericht vertreten kann, etwa weil er eine juristische Person ist oder weil er durch eine gesetzlich bestimmte Person vertreten wird. Darunter fällt auch, wenn sich der Schuldner durch einen Rechtsanwalt gerichtlich vertreten lassen will oder muss⁵⁸⁰.

Insgesamt ist festzustellen, dass die in Deutschland einschlägigen Zustellungsvorschriften der §§ 166 ZPO – abgesehen von der öffentlichen Zustellung gem. § 185 ff. ZPO – den verfahrensrechtlichen Mindeststandards der Art. 13 und 14 EuVTVO entsprechen und einer Bestätigung eines deutschen Titels als Eu-

⁵⁷⁸ *Stadler*, RIW 2004, 801 (806).

⁵⁷⁹ *Stadler*, RIW 2004, 801 (806); *Burgstaller/Neumayr*, ÖJZ 2006, 179 (185).

⁵⁸⁰ Vgl. Erwägungsgrund Nr. 16 zur EuVTVO; *Rauscher*, in: Europäischer Vollstreckungstitel, Rn. 132 f.

Vollstreckungstitel damit nicht entgegenstehen⁵⁸¹.

3. Zwischenergebnis zu den Zustellungsmindeststandards

Insgesamt gewährleisten die Vorschriften über die Zustellungsmindeststandards, dass der Beklagte über die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens in ausreichender Form informiert wurde. Erfolgt die Zustellung gem. Art. 13 EuVTVO unmittelbar an den Schuldner, so wird sie von diesem oder der zustellenden Person schriftlich dokumentiert. Im Fall einer Ersatzzustellung gem. Art. 14 EuVTVO wird das verfahrenseinleitende Schriftstück an eine Ersatzperson im persönlichen Umfeld bzw. im geschäftlichen Umfeld des Schuldners zugestellt bzw. in seinem Briefkasten oder bei einem Postamt hinterlegt, so dass zu recht eine ausreichende Möglichkeit zur tatsächlichen Kenntnisnahme angenommen wird. Hinzu kommt, dass es sich hierbei um Möglichkeiten der Ersatzzustellung handelt, die vielfach den nationalen Zustellungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Inlandsersatzzustellungen entsprechen, so dass der Schuldner mit diesen Zustellungsarten grundsätzlich im Zusammenhang mit der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens rechnen muss. Im endgültigen Verordnungstext sind lediglich vereinzelte Schwachstellen - wie das Fehlen einer einheitlichen Fristenregelung hinsichtlich der Rechtzeitigkeit der Zustellung und die postalische Zustellung im Ursprungsmitgliedstaat ohne Zustellungs nachweis - aufzufinden, die jedoch der Einführung des Eu-Vollstreckungstitels nicht erheblich entgegenstehen.

III. Unterrichtung und Belehrung des Schuldners

Ebenfalls zu den Mindeststandards des Kapitels III der EuVTVO über die Anforderungen an eine Bestätigung als Eu-Vollstreckungstiteln bei passiv unbestrittenen Forderungen gehört eine ordnungsgemäße Unterrichtung des Schuldners über die wesentlichen Elemente der Forderung und über die erforderlichen Verfahrensschritte, um die Forderung zu bestreiten. Dies hat den Zweck sicherzustellen, dass der Schuldner über das gegen ihn eingeleitete Verfahren ordnungsgemäß unterrichtet worden ist, da er sich nur dann angemessen verteidigen kann⁵⁸².

⁵⁸¹ Ernst, JurBüro 2005, 568 (571); Jennissen, InVo 2006, 263 (265).

⁵⁸² KOM (2002) 159 endg., Nr. 3, Artikel 16, 17 und 18; Coester-Waltjen, in: Festschrift Beys, S. 183 (189).

Die Regelung lässt jedoch offen, in welcher Form die Unterrichtung und die Belehrung erfolgen sollen und vor allem in welcher Sprache sie abzufassen sind⁵⁸³. Da die Unterrichtung über die Forderung und die Belehrung über die Folgen des Nichtbestreitens in dem verfahrenseinleitende Schriftstück enthalten oder zusammen mit diesem zugestellt werden sollen, besteht unter den Voraussetzungen des Art. 8 EuZVO ein Annahmeverweigerungsrecht, wenn dem zuzustellenden Schriftstück keine Übersetzung beigefügt worden ist⁵⁸⁴. Verweigert der Schuldner die Annahme jedoch nicht, so hat das Gericht des Ursprungsmitgliedstaates darüber zu entscheiden, ob es die erfolgte Belehrung unter den Gesichtspunkten des Schuldnerschutzes dennoch als ausreichend ansieht, um in der Folge eine Heilung des Zustellungsmangels annehmen zu können⁵⁸⁵. Ist für das Gericht im Zeitpunkt der Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks nicht unmittelbar erkennbar, dass die Entscheidung für die Vollstreckung später als Eu-Vollstreckungstitel bestätigt werden soll, so ist es Sache des Klägers hierauf hinzuweisen, da eine vereinfachte grenzüberschreitende Vollstreckung nach der EuVTVO besonders in seinem Interesse liegt.

1. Unterrichtung über die Forderung

Gem. Art. 16 EuVTVO muss das verfahrenseinleitende Schriftstück Angaben über den Namen und die Anschrift der Parteien (lit. a)), über die Höhe der Forderung (lit. b)), falls Zinsen gefordert werden über den Zinssatz und den Zeitraum der Zinsforderung (lit. c)) sowie über die Bezeichnung des Forderungsgrundes (lit. d)) enthalten.

Der Wortlaut „die Höhe der Forderung“ macht deutlich, dass der Schuldner durch das Schriftstück über die bestimmte Summe und damit über die festgelegte bzw. begrenzte Forderung informiert werden muss, um ihm auf diese Weise das Risiko seiner Säumnis und den Nutzen einer Verteidigung gegen die Forderung vor Augen zu führen. Aus diesem Grund sind unbezifferte Schadensersatzanträge, wie im deutschen Recht z.B. bei Schmerzensgeld, hierfür nicht ausreichend⁵⁸⁶. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein späterer Titel im Wege der vereinfachten Vollstreckung nach der EuVTVO in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckt werden soll, so sollte die Forderung in der

⁵⁸³ *Heß*, NJW 2002, 2417 (2426); *Stadler*, RIW 2004, 801 (808).

⁵⁸⁴ Die hiermit einhergehende Problematik der Überprüfung des Annahmeverweigerungsrechts wurde bereits erläutert; siehe oben unter Teil 2, B, II, 2, a), bb), (1) (S. 109).

⁵⁸⁵ So *Burgstaller/Neumayr*, ÖJZ 2006, 179 (185).

⁵⁸⁶ *Rauscher*, in: Europäischer Vollstreckungstitel, Rn. 139.

Klageschrift grundsätzlich durch einen bezifferten Betrag bestimmt werden, um der Anforderung des Art. 16 lit. b) EuVTVO zu entsprechen⁵⁸⁷.

Angaben über die „Bezeichnung des Forderungsgrundes“ sind in Form einer kurzen Beschreibung der Begründung der Forderung, wie im Mahnverfahren, ausreichend⁵⁸⁸. Damit ist weder eine Sachverhaltsdarstellung noch die Darlegung der Anspruchsgründe erforderlich. Es genügt vielmehr, wenn die Benennung der Forderung in der Art und Weise erfolgt, dass der sachverhaltskundige Schuldner diese eindeutig zuordnen kann.

2. Unterrichtung über die Verfahrensschritte des Bestreitens

Art. 17 lit. a) EuVTVO fordert eine umfassende Unterrichtung über die verfahrensrechtlichen Erfordernisse für das Bestreiten der Forderung. Die Belehrung muss insbesondere die Frist innerhalb derer die Forderung bestritten werden kann bzw. den Termin der Gerichtsverhandlung, die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, an die eine Antwort zur richten ist, sowie Informationen darüber, ob die Vertretung durch einen Rechtsanwalt vorgeschrieben ist, enthalten⁵⁸⁹.

Gem. Art. 17 lit. b) EuVTVO ist der Schuldner auch auf die Konsequenzen des Nichtbestreitens oder des Nichterscheinens, auf die etwaige Möglichkeit einer Entscheidung und ihrer Vollstreckung gegen den Schuldner sowie der Verpflichtung zum Kostenersatz hinzuweisen. Die Folgen des Nichtbestreitens oder des Nichterscheinens richten sich grundsätzlich nach dem nationalen Recht des Ursprungsmitgliedstaates und sind daher so vielfältig, dass auf die Benennung der möglichen Folgen je nach Mitgliedstaat, wie es im Kommissionsvorschlag unter Art. 17 versucht wurde, in der endgültigen Fassung der Verordnung zugunsten eines kürzeren und vereinfachten Wortlauts verzichtet wurde⁵⁹⁰.

Für eine ausreichende Unterrichtung des Schuldners ist es insbesondere erforderlich,

⁵⁸⁷ *Jennissen*, InVo 2006, 263 (266).

⁵⁸⁸ *KOM* (2004) 90 endg., Nr. 3.2.1 Abänderung 14.

⁵⁸⁹ Art. 17 lit. a) EuVTVO.

⁵⁹⁰ Vgl. *KOM* (2004) 90 endg., Nr. 3.3.2 Artikel 17; (2002) 159 endg., Art. 17 lit. c) und d); mit dieser Fassung sollte dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Mitgliedstaaten unterschiedlich regeln, inwieweit ein Gericht bei fehlendem Widerspruch seitens des Schuldners prüfen muss, ob die Forderung begründet ist, bevor es ein Urteil zugunsten des Gläubigers erlässt. Ist ein solche Prüfung nicht oder nur im begrenzten Umfang vorgesehen, so dass sich der Schuldner nicht darauf verlassen kann, dass das Gericht die Begründetheit der Forderung überprüft, muss er davon in Kenntnis gesetzt werden.

dass auf die Möglichkeit einer Entscheidung zugunsten des Gläubigers ohne Prüfung der Begründetheit der Forderung durch das Gericht hingewiesen wird⁵⁹¹. Dies ist von der endgültigen Formulierung „etwaigen Möglichkeit einer Entscheidung“ grundsätzlich mit erfasst, da es sich bei Art. 17 lit. b) EuVTVO nicht um eine abschließende Aufzählung handelt, sondern vielmehr um die Benennung des wesentlichen Inhalts der Belehrung. Eine besondere Belehrung über die Möglichkeit der Bestätigung der Entscheidung als Eu-Vollstreckungstitel und über die eingeschränkten Überprüfungsmöglichkeiten gem. Art. 10 EuVTVO, wie es der Kommissionsvorschlag⁵⁹² in Art. 17 lit. e) vorsah, ist nach der Endfassung nicht mehr erforderlich, da der Schuldner allgemein auf die Vollstreckbarkeit einer möglichen Entscheidung hinzuweisen und damit ausreichend informiert ist⁵⁹³.

Auch wenn die Verordnung keine Verpflichtung für die Mitgliedstaaten begründet, ihr innerstaatliches Recht diesen Mindeststandards anzupassen⁵⁹⁴, setzt die Bestätigung als Eu-Vollstreckungstitel voraus, dass diese Mindeststandards im Erkenntnisverfahren beachtet wurden. Die Vorschriften der ZPO entsprachen bereits im Wesentlichen den verfahrensrechtlichen Mindestvorschriften, insbesondere hinsichtlich der Zustellung gem. §§ 166 ff. ZPO bestand kein Anpassungsbedarf mehr⁵⁹⁵. Änderungen waren dagegen im Zusammenhang mit den Belehrungen erforderlich.

a) § 215 ZPO

Den Anforderungen des Art. 17 lit. b) EuVTVO an eine Belehrung über die Verfahrensschritte zum Bestreiten der Forderung, die Konsequenzen des Nichtbestreitens oder des Nichterscheinens sowie der Vollstreckbarkeit der Entscheidung und die damit verbundene Kostenpflicht entsprach die bisherige Regelung des § 215 ZPO zur Ladung im Anwaltsprozess nur zum Teil. Das Gesetz sah in dieser Vorschrift lediglich im Fall eines Anwaltsprozesses die Belehrung über die Bestellung eines Anwalts und die Folgen der Säumnis vor⁵⁹⁶. Zudem erhielt der Schuldner im schriftlichen Vorverfahren eine Mitteilung über die Möglichkeit eines

⁵⁹¹ Dies sah der *Kommissionsvorschlag* in Art. 17 lit. c) ausdrücklich noch vor.

⁵⁹² KOM (2002) 159 endg.

⁵⁹³ Rauscher, in: Europäischer Vollstreckungstitel, Rn. 144.

⁵⁹⁴ Erwägungsgrund Nr. 19 zur EuVTVO.

⁵⁹⁵ Zöller-Geimer, § 1079 ZPO, Rn. 4.

⁵⁹⁶ Thomas/Putzo, 27. Auflage, Vorbem. § 214, Rn. 2; Zöller-Stöber, § 214 ZPO, Rn. 3; Baumbach/Lauterbach-Hartmann, Übers. § 214, Rn. 6.

Versäumnisurteils⁵⁹⁷. Die Ladung zur mündlichen Verhandlung ohne Anwaltszwang dagegen musste keinen Hinweis auf die Folgen einer Terminssäumnis enthalten⁵⁹⁸. Das Durchführungsgesetz sieht nun im Rahmen eines neuen § 215 Abs. 1 ZPO die Belehrung über die Folgen einer Versäumung des Termins gem. §§ 330 bis 331a ZPO und über die Rechtsfolgen aus § 91 und § 708 Nr. 2 ZPO hinsichtlich der Kosten und der vorläufigen Vollstreckbarkeit in jeder Ladung vor⁵⁹⁹. Enthält eine künftige Ladung diese Angaben nicht, so ist die Partei nicht ordnungsgemäß geladen und eine Säumnisentscheidung ist gem. § 335 Abs. 1 Nr. 2 ZPO unzulässig⁶⁰⁰.

b) § 276 ZPO

Auch § 276 Abs. 2 ZPO a.F. genügte der Belehrungspflicht gem. Art. 17 EuVTVO nicht. Der Beklagte wurde danach nur über die Versäumung einer ihm im schriftlichen Vorverfahren nach § 276 Abs. 1 S. 1 ZPO gesetzten Frist und damit über ein Versäumnisurteil nach § 331 Abs. 3 ZPO belehrt. Ein Hinweis auf die Kosten- und vollstreckungsrechtlichen Folgen ist nun mit Umsetzung des EG-Vollstreckungstitel-Durchführungsgesetzes durch einen neuen Satz 2 in § 276 Abs. 2 ZPO und der Ergänzung der gerichtlichen Vordrucke hinzugefügt worden. Damit wird der Schuldner in ausreichendem Maße über die wesentlichen Punkte im Zusammenhang mit dem gegen ihn eingeleiteten Verfahren und die möglichen Folgen informiert und ist somit in der Lage, seine Rechte wahrzunehmen.

IV. Heilung bei Nichteinhaltung der Mindeststandards

Grundsätzlich steht die Verletzung der Zustellungsmindeststandards in Art. 13 und Art. 14 EuVTVO einer Bestätigung einer Entscheidung als Eu-Vollstreckungstitel entgegen. Gem. Art. 18 EuVTVO besteht jedoch die Möglichkeit, dass Verstöße gegen die Mindeststandards der EuVTVO unter besonderen Voraussetzungen geheilt werden können, so dass die gerichtliche Entscheidung trotzdem als Eu-Vollstreckungstitel bestätigt werden kann⁶⁰¹. Grundlage dafür ist, dass der Schuldner in bestimmten Fällen

⁵⁹⁷ § 276 Abs. 2 ZPO.

⁵⁹⁸ Thomas/Putzo, 27. Auflage, Vorbem. § 214, Rn. 2; Zöller-Stöber, § 214 ZPO, Rn. 3; Baumbach/Lauterbach-Hartmann, Übers. § 214, Rn. 6.

⁵⁹⁹ Luckey, ZGS 2005, 420 (423).

⁶⁰⁰ BegrRegE, BT-Drucks. 15/5222, Einzelbegründung zu Nr. 2, S. 11; für eine praktikable Umsetzung dieser Durchführungsvorschrift wurde die Änderung der Vordrucke für die Terminsladungen vorgesehen.

⁶⁰¹ Die Festlegung von Mindeststandards im Rahmen der Zustellung wurde damit als Möglichkeit genutzt, um über

weniger schutzwürdig ist und daher die Interessen des Gläubigers an einer vereinfachten und beschleunigten Vollstreckungsmöglichkeit überwiegen⁶⁰². Die Heilung eines Zustellungsfehlers kommt zum einen dann in Betracht, wenn der Schuldner die Möglichkeit hatte, einen Rechtsbehelf gegen die Entscheidung einzulegen und er ordnungsgemäß über die verfahrensrechtlichen Anforderungen für die Einlegung dieses Rechtsbehelfs informiert wurde. Zum anderen steht ein Zustellungsfehler der Bestätigung als Eu-Vollstreckungstitel dann nicht länger entgegen, wenn der Schuldner das Schriftstück so rechtzeitig erhalten hat, dass er Vorkehrungen für seine Verteidigung treffen konnte. Die Voraussetzungen der Heilungsmöglichkeiten werden im Folgenden vor dem Hintergrund, dass die Einhaltung der Mindeststandards als Bedingung für die Bestätigung einer Säumnisentscheidung als Eu-Vollstreckungstitel gilt, kritisch beleuchtet.

1. Heilung bei Nichteinlegung eines Rechtsbehelfs im Ursprungsmitgliedstaat

Art. 18 Abs. 1 EuVTVO sieht für den Fall, dass ein Verfahren im Ursprungsmitgliedstaat nicht den in Art. 13 bis Art. 17 EuVTVO festgelegten verfahrensrechtlichen Erfordernissen für passiv unbestrittene Forderungen genügt, eine Heilung der Verfahrensmängel und eine Bestätigung der Entscheidung als Eu-Vollstreckungstitel vor, wenn die Entscheidung dem Schuldner unter Einhaltung der Zustellungsvoraussetzungen der Art. 13 und Art. 14 EuVTVO zugestellt worden ist (lit. a)), der Schuldner die Möglichkeit hatte einen Rechtsbehelf gegen diese Entscheidung einzulegen, der eine uneingeschränkte Überprüfung der Entscheidung ermöglicht, der Schuldner über diesen Rechtsbehelf ordnungsgemäß belehrt worden ist (lit. b)) und er es versäumt hat, diesen Rechtsbehelf einzulegen (lit. c)). Diese Vorschrift hat Art. 34 Nr. 2 EuGVVO zum Vorbild, wonach die Vollstreckbarerklärung für ein Versäumnisurteil dann nicht verweigert werden kann, wenn das verfahrenseinleitende Schriftstück nicht rechtzeitig und in einer Weise zugestellt worden ist, dass sich der Schuldner verteidigen konnte, dieser aber gegen die Entscheidung keinen Rechtsbehelf eingelegt hat, obwohl er die Möglichkeit dazu hatte.

Für eine mögliche Heilung wird hier anders als in den Fällen des Art. 13 und Art. 14

⁶⁰² die EuZVO vom 29.05.2000 hinaus, die Heilung von Zustellungsfehlern zu ermöglichen.

⁶⁰² KOM (2002) 159 endg., Nr. 3, Artikel 19; *Kropholler*, Art. 18 EuVTVO, Rn. 1; *Rellermeyer*, Rpfleger 2005, 389 (396).

EuVTVO nicht auf das verfahrenseinleitende Schriftstück abgestellt, sondern auf die Zustellung der Entscheidung, welche auf der Grundlage des fehlerhaften Erkenntnisverfahrens ergangen ist. Die Heilung zu Lasten des Schuldners kommt nur in Betracht, wenn zumindest davon ausgegangen werden kann, dass der Schuldner die Entscheidung tatsächlich erhalten hat⁶⁰³.

Zentrale Voraussetzung der Heilung nach Art. 18 Abs. 1 EuVTVO ist, dass der Schuldner die Möglichkeit hat, einen Rechtsbehelf einzulegen, der eine uneingeschränkte Überprüfung der Entscheidung vorsieht. Die Betonung der *uneingeschränkten Überprüfung* geht über die Vorgängernorm des Art. 34 Nr. 2 EuGVVO hinaus und macht deutlich, dass es sich um einen Rechtsbehelf handeln muss, der dem Beklagten insbesondere wegen der unzureichenden Information über das gegen ihn anhängige Verfahren offen steht⁶⁰⁴. Diese eindeutige Formulierung ist auf die Problematik im Zusammenhang mit dem Art. 34 Nr. 2 EuGVVO zurückzuführen, wonach der gegen die Entscheidung im Ursprungsstaat einzulegende Rechtsbehelf nicht näher erläutert war. *Rauscher* vertritt dazu die Ansicht, dass es nicht hinnehmbar sei, dem Beklagten die Einlegung eines Rechtsbehelfes aufzuerlegen, mit dem er den in der fehlerhaften Zustellung liegenden Verfahrensfehler gar nicht rügen kann⁶⁰⁵. Die Rechtsbehelfsobliegenheit im Rahmen des Art. 34 Nr. 2 EuGVVO sei deshalb dahingehend teleologisch zu reduzieren, dass der Beklagte nicht verpflichtet ist, solche Rechtsbehelfe einzulegen, mit denen er die Entscheidung nur in materieller Hinsicht überprüfen lassen kann oder wenn bereits von Beginn an keine Aussicht auf Erfolg bestünde, weil die Rüge der Zustellung nicht gehört wird.

Aufgrund der Tatsache, dass gem. Art. 18 Abs. 1 EuVTVO zumindest die Zustellung der Entscheidung den Anforderungen der Art. 13 ff. EuVTVO entsprechen muss, wird verhindert, dass eine mit der Abfassung des Urteils zeitgleiche Bestätigung als Eu-Vollstreckungstitel erfolgt und der Schuldner somit keine Möglichkeit hätte, die Entscheidung durch die rechtzeitige Einlegung eines Rechtsbehelfs dem Anwendungsbereich der EuVTVO zu entziehen.

⁶⁰³ *Kropholler*, Art. 18 EuVTVO, Rn. 5; *Rellermeyer*, Rpfleger 2005, 389 (396).

⁶⁰⁴ *Rauscher*, in: Europäischer Vollstreckungstitel, Rn. 148.

⁶⁰⁵ *Rauscher*, in: Festschrift Beys, S. 1285 (1304).

Im Zusammenhang mit der Belehrung über den einzulegenden Rechtsbehelf und die hierbei zu beachtenden Voraussetzungen ist ebenfalls nicht festgelegt in welcher Sprache die Belehrung zu erfolgen hat, so dass auch hier Art. 8 EuZVO anwendbar ist. Der Schuldner kann somit die Annahme der zugestellten Entscheidung und der Rechtsbehelfsbelehrung bei fehlender Übersetzung verweigern.

Die in Art. 19 Abs. 1 lit. c) des Kommissionsvorschlages enthaltenen Einlassungsfristen von mindestens 14 Kalendertagen bei Inlandszustellungen bzw. von 28 Kalendertagen bei Auslandszustellungen wurden durch den Rat der Europäischen Union ebenso wie Art. 15 des Kommissionsvorschlages aus den gleichen Gründen gestrichen, da aufgrund ausreichender nationaler Fristenregelungen der Mitgliedstaaten die Festlegung eines Mindeststandards in diesem Zusammenhang nicht erforderlich sei⁶⁰⁶.

2. Heilung von Zustellungsmängeln durch nachgewiesenen persönlichen Zugang

Nach Art. 18 Abs. 2 EuVTVO ist zudem eine Heilung von Verstößen gegen die Zustellungsvorschriften der Art. 13 und Art. 14 EuVTVO möglich, wenn durch das Verhalten des Schuldners im gerichtlichen Verfahren nachgewiesen ist, dass er das zuzustellende Schriftstück so rechtzeitig persönlich bekommen hat, dass er Vorkehrungen für seine Verteidigung treffen konnte. Dahinter steckt die auch vom *Bundesgerichtshof*⁶⁰⁷ seit längerer Zeit vertretene Leitlinie, dass Zustellungsmängel grundsätzlich zu Lasten des Klägers gehen müssen, auch wenn sie nicht von diesem zu verantworten sind, solange nicht tatsächlich feststeht, dass das rechtliche Gehör des Beklagten durch den Zustellungsfehler nicht beeinträchtigt war⁶⁰⁸.

Auch diese Regelung greift den Gedanken des Art. 34 Nr. 2 EuGVVO auf. Allerdings lässt Art. 18 Abs. 2 EuVTVO eine Heilung nur dann zu, wenn der Schuldner sich auf das gerichtliche Verfahren einlässt und dort durch sein Verhalten zu erkennen gibt, dass er das zugestellte Schriftstück persönlich rechtzeitig bekommen hat⁶⁰⁹. Der

⁶⁰⁶ KOM (2004) 90 endg., Nr. 3.3.2 Artikel 19 mit Verweisung auf Artikel 15; siehe oben Teil 2, B, II, 1, c) (S. 104).

⁶⁰⁷ BGH, 4.4.1991, WM 1991, 1050 (1051).

⁶⁰⁸ Stadler, in: 50 Jahre BGH, S. 645 (669).

⁶⁰⁹ Hierdurch werden die Bedenken *Fahls* (S. 66) gegenüber einer Heilungsmöglichkeit berücksichtigt, denn dieser sah das Recht des Beklagten auf rechtliches Gehör im Fall einer Heilung dadurch beeinträchtigt, dass der Beklagte die Folgen seines nicht Bestreitens nicht eindeutig abschätzen könne.

Kommissons vorschlag sah dagegen in Art. 19 Abs. 2 vor, dass eine Heilung immer dann eintreten sollte, wenn zweifelsfrei nachgewiesen sei, dass der Schuldner das betreffende Schriftstück selbst rechtzeitig in Empfang genommen habe⁶¹⁰. Diesem Regelungsinhalt wurde jedoch kritisch entgegen gehalten, dass er zu vage formuliert und damit Risiken in der Handhabung in sich berge, so dass zusätzlich die konkrete Bedingung hinzugefügt wurde, dass der Schuldner die Voraussetzungen im Verfahren selbst ausdrücklich oder konkludent durch sein Verhalten bestätigen muss⁶¹¹. Dass ist beispielsweise dann der Fall, wenn der Schuldner bereits vor dem Verhandlungstermin schriftlich zu der Klageforderung und dem zugrundeliegenden Sachverhalt Stellung nimmt, aber im Termin säumig bleibt⁶¹².

Auch Art. 34 Nr. 2 EuGVVO sieht eine Verweigerung der Anerkennung einer Entscheidung nur für den Fall vor, dass dem Beklagten, welcher sich nicht auf das Verfahren eingelassen hat, das verfahrenseinleitende Schriftstück nicht rechtzeitig zugestellt worden ist⁶¹³, so dass auch hier eine Einlassung auf das Verfahren durch den Schuldner Bedingung für die Anerkennung ist.

Zur Heilung bedarf es der Kenntnis des Schriftstücks durch den Schuldner, die Kenntnis vom Verfahren allein reicht nicht aus. Als „rechtzeitig“ ist die persönliche Kenntniserlangung parallel zur rechtzeitigen Zustellung anzusehen, wenn eine sachgerechte Verteidigung zur Verhinderung eines Versäumnisurteils zu diesem Zeitpunkt noch möglich ist⁶¹⁴.

3. Entwicklung der Verteidigungsobliegenheit des Beklagten von dem EuGVÜ bis zur EuVTVO

Insbesondere *Becker* sieht jedoch in der Heilung der fehlerhaften Zustellung durch eine ordnungsgemäße Zustellung der Entscheidung eine Verletzung des rechtlichen Gehörs des Schuldners, weil die Verteidigungsmöglichkeiten nach Erlass der Entscheidung nicht als gleichwertig mit denen nach einer ordnungsgemäßen Zustellung des

⁶¹⁰ KOM (2002) 159 endg., Nr. 3, Artikel 19.

⁶¹¹ KOM (2004) 90 endg., Nr. 3.2.2 Abänderung 15.

⁶¹² Jennissen, InVo 2006, 263 (266).

⁶¹³ Geimer, IPRax 2002, 69 (73).

⁶¹⁴ Baumbach/Lauterbach-Hartmann, Art. 34 EuGVVO, Rn. 6; ausführlich hierzu Schlosser, 2. Auflage, Art. 34-36 EuGVVO, Rn. 17 ff.

verfahrenseinleitenden Schriftstücks angesehen werden könnten⁶¹⁵.

Dass bereits das EuGVÜ in Art. 27 Nr. 2 einen ähnlichen Anerkennungsversagungsgrund enthielt, macht deutlich, dass die europäischen Mitgliedstaaten von Anfang an die korrekte und rechtzeitige Zustellung als eigenständige Voraussetzungen der Urteilsanerkennung sahen⁶¹⁶. Der Art. 27 Abs. 2 EuGVÜ ließ eine nicht ordnungsgemäße und nicht rechtzeitige Zustellung ausreichen, um die Anerkennung zu versagen, ohne dass sich der Beklagten zuvor wegen eines Zustellungsmangels oder der Einschränkung seiner Verteidigungsrechte im Urteilsstaat zur Wehr gesetzt haben musste⁶¹⁷. Die Anerkennung einer Versäumnisentscheidung wurde deshalb im Rahmen der Anwendbarkeit des EuGVÜ durch den *Europäischen Gerichtshof* bereits versagt, sobald die Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks auch nur einen geringen Formfehler aufwies⁶¹⁸. Ordnungsmäßigkeit und Rechtszeitigkeit der Zustellung wurden als gleichwertige und unverzichtbare Voraussetzungen für die Anerkennungs- und Vollstreckbarerklärung angesehen.

Durch die Neufassung des Art. 27 Nr. 2 EuGVÜ in Art. 34 Nr. 2 EuGVVO wurde dieses Anerkennungshindernis und damit auch die Rechtsprechung des *Europäischen Gerichtshofes* dahingehend korrigiert, dass der Schuldner seine Rechtsbehelfsmöglichkeiten im Erststaat in Anspruch genommen haben muss, um sich auf das Anerkennungshindernis berufen zu können. Damit wurde die Vollstreckung von ausländischen Entscheidungen trotz fehlerhafter Zustellung gegenüber dem bis dahin einschlägigen Vollstreckungshindernis nach Art. 27 Nr. 2 EuGVÜ⁶¹⁹ für den Fall ermöglicht, dass der Beklagte nach Zustellung der Entscheidung untätig geblieben ist⁶²⁰. Dem Beklagten wurde somit eine Verteidigungsobligation dahingehend auferlegt, dass er die ihm im Ursprungsstaat zur Verfügung stehenden Möglichkeiten

⁶¹⁵ Becker, S. 231.

⁶¹⁶ Stadler, in: Revision des EuGVÜ, S. 37 (47); Müko ZPO-Gottwald, Art. 34 EuGVVO, Rn. 4.

⁶¹⁷ EuGH, 12.11.1992, Rs. C-123/91 – Minalmet, Slg. 1992, I-5661, Rn. 19; BGH 04.04.1991, WM 1991, 1050; zustimmend Stürner, JZ 1993, 358; a.A. immer schon Geimer, IPRax 1988, 271 (273), der die rechtzeitige Kenntnis des Beklagten für die Wahrnehmung des rechtlichen Gehörs als ausreichend ansieht; ders., EuZW 1990, 354 (355); ders., IPRax 2004, 97 (98).

⁶¹⁸ EuGH, 03.07.1990, Rs. C-305/88 – Lancray/Peters, Slg. 1990, I-2725, Rn. 23; ders., 12.11.1992, Rs. C-123/91 – Minalmet, Slg. 1992, I-5661, Rn. 22; ders., 13.10.1005, Rs. C-522/03 – Scania Finance, EuZW 2005, 753, Rn. 17.

⁶¹⁹ Art. 27 Nr. 2 EuGVÜ: Eine Entscheidung wird nicht anerkannt, wenn dem Beklagten, der sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat, das dieses Verfahren einleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nicht ordnungsgemäß und nicht so rechtzeitig zugestellt worden ist, dass er sich verteidigen konnte.

⁶²⁰ Thomas/Putzo-Hüßtege, 27. Auflage, Art. 34 EuGVVO, Rn. 8; Geimer, IPRax 2002, 69 (73); Rauscher-Leible, in: Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 34 EuGVVO, Rn. 39.

ausschöpfen muss, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen⁶²¹.

Die Einführung des Art. 34 Nr. 2 EuGVVO wurde damit begründet, dass über Verfahrensmängel im Zusammenhang mit der Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks möglichst sachnah im Ursprungsmitgliedstaat entschieden werden soll⁶²². Durch die Tatsache, dass der Beklagte von der Klage im späteren Verlauf durch ordnungsgemäße Zustellung der Entscheidung Kenntnis erhalten habe, sei die prozessuale Lage, dass das verfahrenseinleitende Schriftstück nicht den Mindeststandards entsprechend zugestellt wurde, überholt⁶²³. Auch wenn der Wortlaut des Art. 34 Nr. 2 EuGVVO nicht ausdrücklich die ordnungsgemäße Zustellung der Entscheidung enthält, so ist der Formulierung „*obwohl er die Möglichkeit dazu hatte*“ dennoch zu entnehmen, dass diese die ordnungsgemäße Zustellung voraussetzt⁶²⁴. Der Sinn und Zweck der EuGVVO besteht nicht darin, den Beklagten vor einer gegen ihn gerichteten Vollstreckung grundsätzlich zu bewahren, wenn ein Verfahrensfehler vorliegt. Vielmehr soll gewährleistet werden, dass das Recht des Beklagten auf rechtliches Gehör in den Fällen, in denen es im Ursprungsstaat vernachlässigt wurde, im Anerkennungsstaat gewahrt wird⁶²⁵. Bei ordnungsgemäßer Zustellung der Entscheidung ist dies jedoch nicht mehr erforderlich. Insgesamt dient Art. 34 Nr. 2 EuGVVO dazu, die Anzahl der bis dahin erfolgten Versagungsfälle zu reduzieren und die Gegenwehr des Beklagten stärker in den Urteilsstaat zu verlagern⁶²⁶.

Dieser Ansatz wird von dem *Europäische Gerichtshof für Menschenrechte* unterstützt, welcher zwei Jahre nach der Entscheidung des *Europäischen Gerichtshofes* zur Auslegung des Art. 27 Nr. 2 EuGVÜ⁶²⁷ eine generelle Mitwirkungspflicht der Beteiligten zur Beseitigung von Verfahrensfehlern bestätigt hat⁶²⁸. Ohne diese Mitwirkung sei die Berufung auf den Verfahrensverstoß ausgeschlossen.

⁶²¹ *Lindacher*, ZZP 114 (2001), 179 (192); *Geimer/Schütze*, in: Europäisches Zivilverfahrensrecht, 2. Auflage, A.1 Art. 34, Rn. 94; *Geimer*, IPRax 2002, 378 (379).

⁶²² *Rauscher-Leible*, in: Europäisches Civilprozessrecht, Art. 34 EuGVVO, Rn. 39; *Heiderhoff*, EuZW 2006, 235 (236).

⁶²³ *Biilow*, RabelsZ 38 (1974), 262 (273); *Stadler*, in: Revision des EuGVÜ, S. 37 (50); *Kropholler*, Art. 34 EuGVVO, Rn. 42; *Baumbach/Lauterbach-Hartmann*, Art. 34 EuGVVO, Rn. 5.

⁶²⁴ *MüKo ZPO-Gottwald*, Art. 34 EuGVVO, Rn. 4; *Rauscher-Leible*, in: Europäisches Civilprozessrecht, Art. 34 EuGVVO, Rn. 31; *Schack*, in: Internationales Zivilverfahrensrecht, Rn. 845 ff.; **a.A.** *Geimer/Schütze*, in: Europäisches Civilprozessrecht, 2. Auflage, A.1 Art. 34, Rn. 91;

⁶²⁵ So: *Roth*, IPRax 2005, 438 (439); *Rauscher-Leible*, in: Europäisches Civilprozessrecht, Art. 34 EuGVVO, Rn. 33.

⁶²⁶ *Geimer*, in: Berichte der deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, S. 213 (253); *Stadler*, in: Revision des EuGVÜ, S. 37 (47).

⁶²⁷ EuGH, 12.11.1992, Rs. C-123/91 – *Minalmet*, Slg. 1992, I-5661, Rn. 22.

⁶²⁸ EGMR, 19.04.1994 – *Van de Hurk*, Rn. 57; *Becker*, S. 197.

Das auch mit der EuVTVO weiterhin verfolgte Ziel einer möglichst großzügigen Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen kann nur dann erreicht werden, wenn die Gewährung des rechtlichen Gehörs primär im Erkenntnisverfahren des Ursprungsmitgliedstaates angesiedelt ist und der Beklagte auch zunächst in diesem Verfahren seine Rechte geltend machen muss⁶²⁹. Insgesamt dient dies der Beschleunigung des Verfahrens über die Vollstreckbarerklärung⁶³⁰, da der Beklagte Schriftstücke und Ladungen des Ursprungsgerichts nicht länger deshalb ignorieren kann, weil er die Vollstreckung im Rahmen des Exequaturverfahrens unter Berufung auf die Verletzung seines rechtlichen Gehörs noch verhindern kann. Mit Einführung der EuVTVO wird die Rechtslage lediglich dahingehend abgeändert, dass sich der Beklagte auf diese Umstände nicht berufen muss, um die Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung zu verhindern. Vielmehr liegt es in der Verantwortung derjenigen Person, welche die Bestätigung als Eu-Vollstreckungstitel vorzunehmen hat, die in der Verordnung genannten Voraussetzungen von Amts wegen zu prüfen und eine Bestätigung im Fall eines Zustellungsfehlers nur auszustellen, wenn der Tatbestand der Heilung gem. Art. 18 EuVTVO erfüllt ist.

Die Einschränkung der Berufungsmöglichkeit des Beklagten auf die fehlerhafte Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks erfolgte somit bereits durch den Erlass der EuGVVO und nicht erst im Zusammenhang mit der Einführung des Eu-Vollstreckungstitels⁶³¹.

4. Ergänzung des § 338 ZPO

Weitere Voraussetzung der Heilung nach Art. 18 Abs. 1 EuVTVO ist die ordnungsgemäße Belehrung über den einzulegenden Rechtsbehelf gegen die Entscheidung. Nach bisherigem deutschem Recht war eine solche Rechtsbehelfsbelehrung im Säumnisverfahren nicht vorgesehen, was dazu geführt hätte,

⁶²⁹ Geimer, IPRax 1988, 271 (273); MüKo ZPO-Gottwald, Art. 34 EuGVVO, Rn. 5.

⁶³⁰ Jayme/Kohler, IPRax 1999, 401 (406).

⁶³¹ Stadler, in: Revision des EuGVÜ, S. 37 (47); Geimer, IPRax 2002, 69 (73); Becker, S. 194; das OLG Köln ging in seiner Entscheidung vom 6.12.2002 (IPRax 2004, S. 115 Nr. 7) sogar soweit, dass es Art. 27 Nr. 2 EuGVÜ unter Verweis auf die ratio conventionis von EuGVÜ und EuGVVO entsprechend der neuen Regelung in Art. 34 Nr. 2 EuGVVO auslegte.

dass in diesen Fällen eine Heilung grundsätzlich ausgeschieden wäre⁶³². Das deutsche EG-Vollstreckungstitel-Durchführungsgesetz sieht daher eine Ergänzung des § 338 ZPO vor, wonach der Beklagte auf den Rechtsbehelf des Einspruchs gegen ein Versäumnisurteil schriftlich hingewiesen wird. Die Heilung der Verfahrensverstöße tritt ein, wenn der Schuldner diesen Rechtsbehelf nicht rechtzeitig einlegt. Die Möglichkeit einer Wiedereinsetzung nach Ablauf der Einspruchsfrist verhindert die Ausstellung der Bestätigung erst dann, wenn der Wiedereinsetzungsantrag gestellt worden ist⁶³³.

V. Verfahren zur Geltendmachung der unverschuldeten Verteidigungsverhinderung

Sind die Zustellungsformen in Art. 13 und Art. 14 EuVTVO eingehalten, so ist es sehr wahrscheinlich, dass das entscheidende Schriftstück dem Empfänger tatsächlich zugegangen ist. Die Gewährung des rechtlichen Gehörs ist aber dennoch nicht hundertprozentig sichergestellt⁶³⁴.

Durch Art. 19 EuVTVO soll daher gewährleistet werden, dass eine Bestätigung als Eu-Vollstreckungstitel für den Fall, dass der Schuldner ohne eigenes Verschulden daran gehindert war, seine Rechte wahrzunehmen, nur dann erfolgt, wenn das Recht des Ursprungsmitgliedstaates über eine Überprüfungsmöglichkeit der Entscheidung für den Fall verfügt, dass sich der Schuldner aufgrund einer Ersatzzustellung oder höherer Gewalt die ihm zugestellten Schriftstücke nicht rechtzeitig erhalten hat. Damit wird ein Mindeststandard für Situationen, in denen der Schuldner ohne eigenes Verschulden an einer Verteidigung gehindert war, festgeschrieben, wodurch die Nachteile einer Ersatzzustellung und anderer außergewöhnlicher Umstände im Zusammenhang mit der Wahrung seiner rechtlichen Gehörs abgemildert werden⁶³⁵.

Sah noch der Kommissionsvorschlag in Art. 20 vor, dass der Schuldner unter den genannten Voraussetzungen einen Anspruch auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen eine bereits als Eu-Vollstreckungstitel bestätigte Entscheidung haben sollte, was einer Überprüfung diese Mindeststandards lediglich in den Fällen bedeutet hätte, in

⁶³² BegrRegE, BT-Drucks. 15/5222, allgemeine Begründung, Nr. 5 (S. 10); *Kropholler*, Art. 18 EuVTVO, Rn. 7.

⁶³³ *Rauscher*, in: Europäischer Vollstreckungstitel, Rn. 150.

⁶³⁴ *Wagner*, IPRax 2005, 189 (195).

⁶³⁵ *KOM* (2004) 90 endg., Nr. 3.3.2 Artikel 20; siehe dazu auch Erwägungsgrund 14 zur EuVTVO; *Kropholler*, Art. 19 EuVTVO, Rn. 1; *Gerling*, S. 105; *Gebauer*, NJ 2006, 103 (105).

denen sich der Schuldner darauf beruft⁶³⁶, ist nach dem neuen Wortlaut des Art. 19 EuVTVO bereits die Bestätigung abstrakt von dem Bestehen der Möglichkeit zur Überprüfung der Entscheidung im Urteilsstaat abhängig⁶³⁷. Auch ist die Vorschrift nicht mehr auf das Verfahren zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beschränkt, sondern bezieht sich auf alle Rechtsbehelfe, die dem Schuldner zur Verfügung stehen und eine Überprüfung der Entscheidung oder eine Neubeurteilung ermöglichen⁶³⁸. Während die vereinfachte Vollstreckung im Sinne der EuVTVO die abstrakte Möglichkeit eines solchen Rechtsbehelfs voraussetzt, verhindert die tatsächliche Geltendmachung des Rechtsbehelfs zusammen mit einem Antrag des Schuldners nach Art. 23 EuVTVO im Vollstreckungsstaat den vereinfachten Zugriff auf sein Vermögen. Der Nachsatz des Art. 19 Abs. 1 EuVTVO, mit dem das unverzügliche Tätigwerden des Schuldners vorausgesetzt wird, ist allerdings missverständlich. Hiermit ist lediglich gemeint, dass die Anforderungen der EuVTVO an den nationalen Rechtsbehelf bereits dann erfüllt sind, wenn dieser dem Schuldner zeitlich nicht unbegrenzt, sondern lediglich bei unverzüglichem Tätigwerden zur Verfügung steht⁶³⁹. Eine eigenständige Fristenregelung des Verordnungsgebers hinsichtlich des Rechtsbehelfs im Ursprungsmitgliedstaat ist hierin nicht zu sehen⁶⁴⁰.

Nach deutschem Verfahrensrecht kann der Beklagte neben dem Verfahren zur Wiedereinsetzung nach §§ 230 ff. ZPO auch der Einspruch gegen das Versäumnisurteil gem. § 342 ZPO einlegen, wodurch das Verfahren wieder in die Lage zurückversetzt wird, in dem es sich vor Eintritt der Säumnis befand⁶⁴¹. Diese Vorschriften erfassen alle denkbaren und sich aus der Verordnung ergebende Situationen einer unverschuldeten Säumnis des Schuldners, so dass kein weiterer Anpassungsbedarf besteht⁶⁴².

Die Mitgliedstaaten sind jedoch weder dazu verpflichtet ein Verfahren zur Überprüfung

⁶³⁶ KOM (2002) 159 endg. Art. 20 Abs. 1.

⁶³⁷ KOM (2004) 90 endg., Nr. 3.3.2 Artikel 20; Erwägungsgrund Nr. 14 zur EuVTVO; *Kropholler*, Art. 19 EuVTVO, Rn. 5; *Rellermeyer*, Rpfleger 2005, 389 (396); **a.A.** *Wagner*, IPRax 2005, 189 (195), der der Ansicht ist, dass Art. 19 Abs. 1 EuVTVO im jeweiligen Einzelfall verlange, dass der Schuldner tatsächlich unverzüglich tätig werde und von der Überprüfungsmöglichkeit Gebrauch mache.

⁶³⁸ *Kropholler*, Art. 19 EuVTVO, Rn. 4.

⁶³⁹ So *Wagner*, IPRax 2005, 189 (195); *Rauscher*, in: Europäischer Vollstreckungstitel, Rn. 162; *Kropholler*, Art. 19 EuVTVO, Rn. 9; *Burgsteller/Neumayr*, ÖJZ 2006, 179 (185).

⁶⁴⁰ *Rauscher/Pabst*, in: Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 19 EuVTVO, Rn. 15; *Wagner*, IPRax 2005, 189 (195).

⁶⁴¹ *Coester-Waltjen*, Jura 2005, 394 (396); Der Einspruch gegen ein Versäumnisurteil oder einen Vollstreckungsbescheid stellen sogar eine günstigere Bestimmung im Sinne des Art. 19 Abs. 2 EuVTVO dar, da dem Schuldner diese Möglichkeit unabhängig von seinem Verschulden zusteht.

⁶⁴² BegrRegE, BT-Drucks. 15/5222, allgemeine Begründung, Nr. 5 (S. 10); *Coester-Waltjen*, Jura 2005, 394 (396); *Jennissen*, InVo 2006, 263 (267).

der Entscheidung in ihrem nationalen Prozessrecht vorzusehen, noch wird ihnen die Möglichkeit versagt, günstigere Voraussetzungen als in den in Art. 19 EuVTVO vorgesehenen Fällen festzulegen (Art. 19 Abs. 2 EuVTVO). Dennoch entsteht ein gewisser Anpassungsdruck auf die Staaten, deren nationale Vorschriften ein solches Verfahren nicht enthalten, da ihre Entscheidungen dann nicht als Eu-Vollstreckungstitel bestätigt werden können⁶⁴³.

Art. 19 Abs. 1 EuVTVO unterscheidet zwischen zwei Situationen. Entweder hat der Schuldner in Folge der Ersatzzustellung ohne eigenes Verschulden nicht ausreichend Gelegenheit gehabt seine Verteidigung vorzubereiten oder er konnte unabhängig von der Zustellungsart aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlichen Umständen ohne eigenes Verschulden der Forderung nicht widersprechen.

1. Ersatzzustellung

Gem. Art. 19 Abs. 1 lit. a) EuVTVO muss für den Schuldner im Ursprungsmitgliedstaat eine Rechtsbehelfsmöglichkeit für den Fall bestehen, dass das verfahrenseinleitende Schriftstück gem. Art. 14 EuVTVO nicht direkt an ihn zugestellt wurde und er deshalb keine Vorkehrungen für seine Verteidigung treffen konnte. Durch diese Regelung wird deutlich, dass eine Ersatzzustellung die Mindeststandards der EuVTVO grundsätzlich nur dann erfüllt, wenn sie so rechtzeitig erfolgt, dass der Schuldner ausreichend Zeit hat, sich auf das Gerichtsverfahren vorzubereiten.

Die Streichung des Art. 15 des Kommissionsvorschlages, welcher die näheren Voraussetzungen für eine rechtzeitige Zustellung enthielt, bedeutet nicht, dass es nach der endgültigen Fassung der EuVTVO auf die Rechtzeitigkeit der Zustellung nicht mehr ankommt. Es wurde vielmehr davon ausgegangen, dass die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten ausreichende Fristen für die Verteidigungsvorbereitung nach der Zustellung vorsehen⁶⁴⁴. Wurde eine solche Frist nicht gewahrt, so kann die Entscheidung grundsätzlich nicht als Eu-Vollstreckungstitel bestätigt werden, es sei denn, das nationale Recht sieht im Fall einer Ersatzzustellung nach Art. 14 EuVTVO die Möglichkeit einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder einen andere

⁶⁴³ So auch Rauscher, in: Europäischer Vollstreckungstitel, Rn. 156.

⁶⁴⁴ KOM (2004) 90 endg., Nr. 3.3.2 Artikel 15.

Rechtsbehelf vor, falls der Schuldner unverschuldet das Schriftstück nicht rechtzeitig erhalten hat⁶⁴⁵. Die Verordnung übernimmt damit den bereits im Anerkennungshindernis gem. Art. 34 Nr. 2 EuGVVO zum Ausdruck kommenden Aspekt der Rechtzeitigkeit der Zustellung. Durch diese Vorschrift sollte sichergestellt werden, dass der Schutzanspruch des Beklagten auf Gewährung des rechtlichen Gehörs bereits bei Verfahrenseinleitung beachtet und dem Beklagten ein ausreichender Zeitraum zur Verfügung steht, um seine Verteidigung vorzubereiten oder über deren Verzicht zu entscheiden⁶⁴⁶.

2. Höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände

Nach Art. 19 Abs. 1 lit. b) EuVTVO setzt eine Bestätigung als Eu-Vollstreckungstitel voraus, dass der Schuldner im Erststaat eine Überprüfung der Entscheidung beantragen kann, weil er aufgrund höherer Gewalt bzw. außergewöhnlichen Umständen ohne eigenes Verschulden der Forderung nicht widersprechen konnte. Ein Wiedereinsetzungsverfahren muss nach dieser Generalklausel für den Schuldner unabhängig von der Zustellungsart immer dann möglich sein, wenn die Forderung aufgrund äußerer Umstände unbestritten geblieben ist⁶⁴⁷.

Die Effizienz dieser Wiedereinsetzungsmöglichkeit bleibt allerdings nach Ansicht *Rauschers* fraglich, da insbesondere die Beschränkung auf höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände nicht ausreichend sicher stelle, dass dieser Rechtsbehelf nicht nur in Ausnahmefällen Anwendung finde, obwohl der Schuldner unverschuldet von dem Verfahren zu spät Kenntnis erlangt habe⁶⁴⁸. In diesem Fall wäre eine Bestätigung der Entscheidung allein aufgrund der Tatsache, dass eine solche Überprüfungsmöglichkeit existiert, ungeachtet dessen möglich, ob sich der Schuldner im jeweiligen Einzelfall tatsächlich hierauf berufen kann. Dem können jedoch die Gerichte der Mitgliedstaaten dadurch entgegenwirken, dass sie den unbestimmten Rechtsbegriff der „außergewöhnlichen Umstände“ im Zusammenhang mit dem von ihnen zur Verfügung gestellten Rechtsbehelf trotz des vermeintlich engen Anwendungsbereichs weit auslegen und damit den Schuldner nicht schutzlos der

⁶⁴⁵ Stein, EuZW 2004, 679 (681); Kropholler, Art. 19 EuVTVO, Rn. 7; Rellermeyer, Rpfleger 2005, 389 (396); Coester-Waltjen, Jura 2005, 393 (396).

⁶⁴⁶ Rauscher-Leible, in: Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 34 EuGVVO, Rn. 23; Wagner, IPRax 2002, 75 (82).

⁶⁴⁷ Kropholler, Art. 19 EuVTVO, Rn. 8.

⁶⁴⁸ Rauscher, in: Europäischer Vollstreckungstitel, Rn. 108.

Vollstreckung aus dem Eu-Vollstreckungstitel aussetzen⁶⁴⁹.

VI. Ergebnis

Mit den Mindeststandards in der Form von Verbraucherschutzregelungen, Zustellungsanforderungen, Unterrichtungs- und Belehrungspflichten, einheitlichen Heilungsvorschriften und der Erforderlichkeit eine Überprüfungsmöglichkeit bei unverschuldeter Säumnis wird die Wahrung des rechtlichen Gehörs des Schuldners im Zusammenhang mit der Verfahrenseinleitung ausreichend gewährleistet. Wurde die Klageschrift oder ein anderes verfahrenseinleitendes Schriftstück nicht nach diesen Vorgaben übermittelt, so steht dieser Umstand einer vereinfachten Vollstreckung nach der EuVTVO unmittelbar entgegen, da das Gericht des Ursprungsmitgliedstaates die Bestätigung als Eu-Vollstreckungstitel nur dann auszustellen darf, wenn es sich von der Einhaltung dieser Mindeststandards durch die Entscheidung uneingeschränkt überzeugt hat⁶⁵⁰. Nach der neuen Verordnung werden im Gegensatz zur EuGVVO nicht mehr Anerkennungshindernisse, sondern Anerkennungsvoraussetzungen normiert. Ist nach den Vorschriften der EuGVVO der Beklagte verpflichtet, auf eine fehlerhafte Zustellung aufmerksam und gegebenenfalls einen Anerkennungsversagungsgrund geltend zu machen, so trägt nach der EuVTVO allein der Gläubiger die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen⁶⁵¹. Unterstellt man eine gewissenhafte und objektive Überprüfung der Mindeststandards durch den Verantwortlichen vor Erteilung der Bestätigung als Eu-Vollstreckungstitel⁶⁵², stellt dies sogar einen verbesserten Beklagtenschutz gegenüber der EuGVVO dar, so dass der Wegfall des Vollstreckungshindernisses gem. Art. 34 Nr. 2 EuGVVO bei Verletzung des rechtlichen Gehörs des Beklagten aufgrund nicht ordnungsgemäßer Zustellung in vollem Umfang kompensiert wird⁶⁵³.

⁶⁴⁹ *Rauscher/Pabst*, in: Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 19 EuVTVO, Rn. 11; *Kropholler*, Art. 19 EuVTVO, Rn. 8.

⁶⁵⁰ Insbesondere scheidet damit für eine ordnungsgemäße Zustellung eine remis au parquet nach französischem Recht grundsätzlich aus, da der Adressat streng genommen nur eine Mitteilung von der Zustellung an den Staatsanwalt erhält, ohne dass ihm gegenüber selbst eine Zustellungshandlung vorgenommen wird, vgl. hierzu *Stadler*, IPRax 2006, 116 (121).

⁶⁵¹ *Steinbach*, S. 87.

⁶⁵² Entgegen einiger Literaturstimmen kann nicht allein aus der Tatsache, dass eine Personenidentität im Zusammenhang mit der zuständigen Stelle zum Erlass des Titels und der Bestätigung als Eu-Vollstreckungstitel möglich ist, geschlossen werden, dass dies unweigerlich zu einer Einschränkung der Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der Mindeststandards führt; siehe oben Teil 1, F, II, 3 (S. 39).

⁶⁵³ So auch *Hüfstege*, in Festschrift Jayme, S. 371 (385).

Insgesamt lässt sich daher feststellen, dass die Mindeststandards in angemessener Weise dem Schuldnerschutz Rechnung tragen, ohne dabei den legitimen Justizgewährungsanspruch des Klägers zu sehr zu beeinträchtigen. Soweit befürchtet wird, dass die Komplexität und Fehleranfälligkeit der Regelungen über die Mindeststandards einer Beschleunigung und damit dem angestrebten Zeitvorteil durch die Einführung der EuVTVO entgegensteht⁶⁵⁴, ist dem entgegenzuhalten, dass die Mitgliedstaaten bemüht sein werden, die Voraussetzungen für die Einhaltung der Mindeststandards zeitnah zu schaffen, um ihren Titeln auf diese Weise eine erleichterte und verbesserte Durchsetzbarkeit zu verschaffen. Ebenso wird die vermehrte Handhabung der Bestätigungsformulare und der Umgang mit parallelen Regelungskomplexen im Zusammenhang mit der Zustellung mit der Zeit dazu führen, dass die zuständigen Stellen ohne weiteren Zeitverlust ihre Entscheidung über die Bestätigung eines Titels als Eu-Vollstreckungstitel treffen können. Darüber hinaus bieten die Zustellungsmindeststandards eine Orientierungshilfe an, so dass die bestehenden Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der verschiedenen Zustellungsvorschriften in den Mitgliedstaaten und der EuZVO in nicht unerheblichem Maße beseitigt werden.

Ob ein darüber hinaus gehender Schutz in Form eines allgemeinen ordre-public-Vorbehaltes für einen ausreichenden Beklagtenschutz erforderlich ist, ist im Folgenden zu untersuchen.

⁶⁵⁴ Kohler, in: Europäisches Kollisionsrecht, S. 63 (78), der eine grundlegende Schwäche der EuVTVO darin sieht, dass die politische Direktive des Tampere-Gipfels, das Zwischenverfahren abzuschaffen, ungeprüft und unbedingt übernommen wird. Bereits die Verlagerung der ordre-public-Kontrolle in das Rechtsbehelfsverfahren durch die EuGVVO habe zu einer Straffung und Beschleunigung des Exequaturverfahrens beigetragen. Das Bestätigungsverfahren nach der EuVTVO sei keineswegs weniger aufwendig. Insgesamt könne keine wesentliche Erleichterung der Auslandsvollstreckung festgestellt werden, da der Zeitvorteil im Vollstreckungsstaat, durch das Bestätigungsverfahren im Ursprungsstaat wieder entfalle.

Teil 3 Abschaffung des Exequaturverfahrens im Vollstreckungsstaat und damit Wegfall des ordre-public-Vorbehaltes

Im Mittelpunkt der Kritik zur EuVTVO steht der Grundansatz der Verordnung, die Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung ohne jegliche Kontroll- oder Eingriffsmöglichkeit durch die Gerichte des Vollstreckungsmitgliedstaates zuzulassen. Gem. Art. 5 EuVTVO wird eine Entscheidung, die im Ursprungsmitgliedstaat als Eu-Vollstreckungstitel bestätigt worden ist, in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt und vollstreckt, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf und ohne dass die Anerkennung angefochten werden kann. Damit können die bisherigen Anerkennungshindernisse - mit Ausnahme der Unvereinbarkeit mit einer früheren Entscheidung - nach Art. 34 und Art. 35 EuGVVO nicht mehr in der bisherigen Form geltend gemacht werden. Während die Anerkennungshindernisse in Art. 34 Nr. 2 bis 4 EuGVVO nicht vollständig wegfallen, sondern durch die sog. Mindeststandards der EuVTVO kompensiert werden bzw. in der Vorrangregelung des Art. 21 Abs. 1 EuVTVO erhalten bleiben, stößt besonders die Abschaffung der Möglichkeit, die Anerkennung und Vollstreckung wegen eines Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung (ordre-public) zu verweigern, auf Kritik. Dies beruht darauf, dass der ordre-public-Vorbehalt bisher als die Schnittstelle der Grundrechte mit dem Internationalen Zivilverfahrensrecht in Bezug auf die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsentscheidungen gesehen wurde⁶⁵⁵.

A. Ordre-public-Vorbehalt

Bislang wurde die ordre-public-Kontrolle für Entscheidungen aus den europäischen Mitgliedstaaten durch die Generalklausel des Art. 34 Nr. 1 EuGVVO möglich, mit deren Hilfe die Mitgliedstaaten ihren eigenen Grundwerten und Wertvorstellungen vorrangige Geltung verschaffen konnten⁶⁵⁶. Ordre-public- Klauseln wie in Art. 34 Nr. 1 EuGVVO haben, unabhängig von dem Bereich in dem sie Anwendung finden, eine einheitliche und grundlegende Funktion. Es handelt sich bei ihnen um Schutzklauseln, die es dem jeweiligen Staat ermöglichen sollen, nationale Interessen zu schützen, die für ihn zur Aufrechterhaltung der Rechtsordnung von besonderer Bedeutung sind. Als Generalklausel formuliert hängt ihre jeweilige Auslegung stark von den Gebräuchen,

⁶⁵⁵ Hofmann, in: Grundrechte und grenzüberschreitende Sachverhalte, S. 172; Stein, IPRax 2004, 181 (182).

⁶⁵⁶ Siehe zum Wortlaut des Art. 34 Nr. 1 EuGVVO oben Teil 1, B, II (S. 9).

der Moral und den wirtschaftlichen Gegebenheiten des jeweiligen Landes ab. Sie sind daher Spiegelbild des politischen und wirtschaftlichen Zeitgeistes⁶⁵⁷. Grundsätzlich können diese Klauseln in zwei Kategorien eingeteilt werden. Zum einen handelt es sich hierbei um den anerkennungsrechtlichen ordre-public-Vorbehalt und zum anderen um den kollisionsrechtlichen ordre-public-Vorbehalt.

I. Anerkennungsrechtlicher ordre-public-Vorbehalt

Aufgrund des anerkennungsrechtlichen ordre-public-Vorbehaltes nach Art. 34 Nr. 1 EuGVVO hängt die Anerkennung und die Vollstreckbarerklärung der Entscheidung, d.h. die Wirkung des Rechtsfolgenausspruches im Zweitstaat davon ab, dass die Anerkennung der Entscheidung nicht der öffentlichen Ordnung des Zweitstaates offensichtlich widerspricht. Mit Hilfe dieses Vorbehaltes setzt der Anerkennungsstaat sein international zwingendes Recht durch⁶⁵⁸. Der ordre-public-Vorbehalt fungiert dabei als sog. „Notbremse“⁶⁵⁹ für die Fälle, in denen die Anerkennung einer ausländischen Gerichtsentscheidung für die Rechtsordnung des Anerkennungsstaates untragbar wäre⁶⁶⁰. Als Generalklausel möglichst weit gefasst, ist es das klassische Anerkennungshindernis, das in den meisten Anerkennungs- und Vollstreckungsabkommen auch außerhalb des europäischen Rechts vorhanden ist⁶⁶¹. Insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika besteht bis heute im Ergebnis ein ordre-public-Vorbehalt bei der Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen zwischen den einzelnen Bundesstaaten⁶⁶².

Da nach ständiger Rechtsprechung des *Europäischen Gerichtshofes* Art. 34 Nr. 1 EuGVVO eng auszulegen ist, kann die ordre-public-Klausel nur in Ausnahmefällen eingreifen. Der Richter im Zweitstaat darf die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung nicht allein deshalb ablehnen, weil die von dem Erstrichter angewandten Vorschriften von denen abweichen, die er selbst an dessen Stelle in dem Rechtsstreit

⁶⁵⁷ Laptev, IPRax 2004, 495; Steinbach, S. 110.

⁶⁵⁸ Geimer, IZPR, Rn. 26.

⁶⁵⁹ Stadler, RIW 2004, 801 (803).

⁶⁶⁰ Hofmann, in: Grundrechte und grenzüberschreitende Sachverhalte, S. 173; Stadler, RIW 2004, 801 (803).

⁶⁶¹ Becker, S. 120; Bruns, JZ 1999, 278 (281).

⁶⁶² Urteile eines amerikanischen Bundesstaatengerichts werden grundsätzlich aufgrund der sog. *full faith and credit*-Klausel in einem anderen Bundesstaat anerkannt. Für den Schuldner besteht jedoch die Möglichkeit Ausnahmetatbestände in Form von Einwendungen innerhalb des Anerkennungsverfahrens geltend zu machen; vgl. hierzu Bruns, JZ 1999, 278 (282); Stürner/Bormann, JZ 2000, 81 (82); ausführlich hierzu Gerling, S. 178 ff, sowie Becker, S. 61 ff.

angewandt hätte (Theorie des ordre-public atténué⁶⁶³). Ebenso ist ihm eine Überprüfung der Entscheidung daraufhin untersagt, ob der ihr zugrunde liegende Sachverhalt rechtlich und tatsächlich fehlerfrei gewürdigt wurde (sog. Verbot der *revision au fond*)⁶⁶⁴.

Art. 34 Nr. 1 EuGVVO ist daher nur dann erfüllt, wenn gerade die Anerkennung und Vollstreckung der ausländischen Entscheidung gegen einen wesentlichen Rechtsgrundsatz und damit vor allem gegen Grundrechte verstößt⁶⁶⁵. Dem anerkennungsrechtlichen ordre-public-Vorbehalt liegen somit in jedem Mitgliedstaat die Grundgedanken der Rechtsordnung dieses Staates zugrunde⁶⁶⁶. Sie sind es, die die nationalen Gerichte im Zusammenhang mit der Anerkennungs- und Vollstreckbarerklärung bei ausländischen Entscheidungen zu berücksichtigen haben.

Dennoch ist inzwischen anerkannt, dass der *Europäische Gerichtshof* im Zusammenhang mit der Anwendung des ordre-public-Vorbehaltes durch einen Mitgliedstaat überprüfen kann, ob dieser die Grenzen zur Verweigerung der Urteilsfreizügigkeit, die das Gemeinschaftsrecht gegenüber dem nationalen ordre-public-Vorbehalt setzt, eingehalten hat⁶⁶⁷. Daraus ergibt sich auch die teilweise verwendete Bezeichnung des „ordre-public communautaire“⁶⁶⁸, wodurch zum Ausdruck kommt, dass der ordre-public-Vorbehalt einerseits durch die jeweiligen Grund- und Gerechtigkeitsvorstellungen der Vertragsstaaten bestimmt wird und somit von Staat zu Staat unterschiedlich ausfallen kann, andererseits jedoch die Grenzen durch das in allen Staaten verbindlich geltende Gemeinschaftsrecht zu beachten sind⁶⁶⁹. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass es sich bei dem ordre-public-Vorbehalt in Art. 34 Nr. 1 EuGVVO um einen von allen Mitgliedstaaten einheitlich auszulegenden Begriff handelt und die Urteilsfreizügigkeit nicht durch eine extensive Interpretation dieses Begriffes einzelner Staaten beeinträchtigt wird⁶⁷⁰. Der ordre-public-Vorbehalt ist

⁶⁶³ Geimer/Schütze, in: Europäisches Zivilverfahrensrecht, 2. Auflage, A.1 Art. 34, Rn. 19 ff. m.w.N.

⁶⁶⁴ Geimer, IPRax 98, 175 (176); ausführliche Darstellung hierzu bei Kropholler, Art. 34 EuGVVO, Rn. 3 ff.

⁶⁶⁵ Leipold, in: Festschrift Stoll, S. 625 (637); Geimer, IPRax 2002, 69 (71); Jayme, S. 24.

⁶⁶⁶ Martiny, Band III/2, Rn. 92; Föhlisch, S. 15; Kropholler, Art. 34 EuGVVO, Rn. 5.

⁶⁶⁷ EuGH, 28.03.2000, Rs. C-7/98 – Krombach/Bamberski, Slg. 2000, I-1935, Rn. 23; Heß, IPRax 2001, 301 (302); Föhlisch, S. 16; Stürner, in: 50 Jahre BGH, S. 677; Gundel, EWS 2000, 442(446).

⁶⁶⁸ Oder auch „gemeineuropäischer ordre-public“ bei Föhlisch, S. 27 bzw. „ordre-public européen“ bei Lopez-Tarruella, The European Legal Forum 2000, 122 (128).

⁶⁶⁹ EuGH, 28.03.2000, Rs. C-7/98 – Krombach/Bamberski, Slg. 2000, I-1935, Rn. 27; Becker, S. 156; Geimer, IZPR, Rn. 2969a; Stein, IPRax 2004, 181 (185); Heß, IPRax 2001, 301 (303); Leipold, in: Festschrift Stoll, S. 625 (638).

⁶⁷⁰ Föhlisch, S. 28; Heß, IPRax 2001, 301 (302).

insoweit vergleichbar mit den Einschränkungsmöglichkeiten der Grundfreiheiten des EG-Vertrages aus Gründen der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung nahe⁶⁷¹. Auch hier steckt der *Europäische Gerichtshof* den gemeinschaftsrechtlichen Rahmen der Einschränkungsmöglichkeiten ab, die konkrete Ausfüllung erfolgt dagegen durch die Gerichte der Mitgliedstaaten⁶⁷². Obwohl in erster Linie die nationalen Wertungen ermittelt und zu Grunde gelegt werden, stellt dies keinen unbegrenzten Freiraum für den betreffenden Mitgliedstaat dar, da auch diese Vorbehalte letztendlich unter der Kontrolle des *Europäischen Gerichtshofes* stehen, welcher sicherstellt, dass die Mitgliedstaaten einen äußeren Rahmen nicht überschreiten⁶⁷³. Diese Parallelität sowohl in Bezug auf die Kompetenzverteilung als auch hinsichtlich der sehr eingeschränkten Anwendbarkeit des Vorbehalts der öffentlichen Ordnung macht den Zusammenhang zwischen der Verwirklichung des Binnenmarktes und der Urteilsfreizügigkeit deutlich⁶⁷⁴.

Innerhalb des anerkennungsrechtlichen ordre-public-Vorbehalt ist zwischen dem verfahrensrechtlichen und dem materiellrechtlichen ordre-public-Vorbehalt zu unterscheiden⁶⁷⁵.

1. Verfahrensrechtlicher ordre-public-Vorbehalt

Der verfahrensrechtliche ordre-public-Vorbehalt ist dann einschlägig, wenn von den Grundprinzipien des nationalen Verfahrensrechts des Vollstreckungsstaates in dem Maße abgewichen worden ist, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Entscheidung am Ende des gerichtlichen Verfahrens im Ursprungsmittelstaat im Rahmen eines geordneten rechtsstaatlichen Verfahrens ergangen ist⁶⁷⁶. Dies kann entweder dadurch geschehen, dass das einschlägige Verfahrensrecht in einem Einzelfall rechtsstaatswidrig angewendet wurde oder dadurch, dass eine prozessuale Vorschrift mit dem Prinzip des fairen Verfahrens unvereinbar ist. Zu beachten ist dabei, dass nicht das gesamte zwingende nationale Verfahrensrecht als Bestandteil des ordre-public-

⁶⁷¹ Art. 30, 39, 46, 55 EGV.

⁶⁷² Hinsichtlich der Vorbehaltsklauseln der Grundfreiheiten hat der Europäische Gerichtshof ebenfalls ausgeführt, dass die Mitgliedstaaten deren Inhalt eingeständig bestimmen. Der Gerichtshof nimmt darüber hinaus die Befugnis in Anspruch, die Einhaltung der gemeinschaftsrechtlichen Schranken zu überprüfen.

⁶⁷³ Heß, IPRax 2001, 301 (302); Gundel, EWS 2000, 442 (446).

⁶⁷⁴ Heß, IPRax 2001, 301 (302); Gundel EWS, 2000, 442 (446).

⁶⁷⁵ Vgl. hierzu auch Basedow, in: Festschrift Sonnenberger, S. 291 (299).

⁶⁷⁶ BGH, 4.6.1992, BGHZ 118, 312 (321); 15.5.1986, BGHZ 98, 70 (73); 7.3.1979, BGHZ 73 378 (386); Kropholler, Art. 34 EuGVVO, Rn. 13 m.w.N.; Stein, IPRax 2004, 181(185); Völker, S. 253.

Vorbehaltes angesehen werden kann. Es geht vielmehr nur um die fundamentalen Verfahrensmaximen, die für prozessuale Gerechtigkeit und Rechtsstaatlichkeit unabdingbar sind⁶⁷⁷.

Der Grund für die Anerkennungsversagung kann daher auch nicht ansatzweise in der Unterschiedlichkeit des angewandten Rechts liegen. Ungeachtet der nach wie vor bestehenden Differenzen zwischen den Verfahrensordnungen der Mitgliedstaaten, geht es bei der verfahrensrechtlichen ordre-public-Kontrolle um einen Mindeststandard hinsichtlich der Elemente des fairen Verfahrens, wie sie durch Art. 6 Abs. 1 EMRK und die dazu ergangenen Rechtsprechung des *Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte* abgesichert werden und nicht um ein spezifisches nationales Begriffsverständnis der öffentlichen Ordnung⁶⁷⁸. Es ist daher der Frage nachzugehen, ob bei Entscheidungen aus den europäischen Mitgliedstaaten ein Verstoß hiergegen nicht so gut wie ausgeschlossen ist, da die dortigen Verfahrensregelungen regelmäßig ein rechtsstaatliches Verfahren garantieren⁶⁷⁹. Ebenso ist vor diesem Hintergrund zu überprüfen, ob auf eine verfahrensrechtliche Kontrolle durch den Vollstreckungsstaat nun mehr vollständig verzichtet werden kann, da selbst schwerwiegende Verfahrensmängel bereits nach der EuGVVO nicht zu einer Anerkennungsversagung führen können, wenn sie durch die zumutbare Einlegung eines Rechtsbehelfs hätten korrigiert werden können⁶⁸⁰.

2. Materiellrechtlicher ordre-public-Vorbehalt

Ein Verstoß gegen den materiellrechtlichen ordre-public-Vorbehalt liegt dann vor, wenn im Urteilsstaat eine materiellrechtliche Vorschrift angewendet wurde, die sich von der Regelung des Vollstreckungsstaates erheblich unterscheidet, so dass die Anerkennung des Urteils unvereinbar mit den nationalen rechtlichen Wertungen im Vollstreckungsstaat erscheint und sich ein erheblicher und untragbarer Widerspruch zu

⁶⁷⁷ Hofmann, in: Grundrechte und grenzüberschreitende Sachverhalte, S. 175; Martiny, Band III/1, Rn. 968; Geimer/Schütze, in: Europäisches Zivilverfahrensrecht, 2. Auflage, A.1 Art. 34, Rn. 24.

⁶⁷⁸ Stein, IPRax 2004, 181 (185); Rat der EU, IPRax 2001, 489 (490).

⁶⁷⁹ OLG Hamm, 27.6.1996, IPRax 1998, 202 (203); siehe unten Teil 3, C, I, 2, b) (S. 162).

⁶⁸⁰ Geimer/Schütze, in: Europäisches Zivilverfahrensrecht, 2. Auflage, A. 1 Art. 34, Rn. 30; gleiches gilt für inländische Entscheidungen, die trotz Verfahrensmängel rechtskräftig und bindend werden, wenn kein Rechtsmittel eingelegt wird: Stein, IPRax 2004, 181 (186); Kropholler, Art. 34 EuGVVO, Rn. 14; siehe unten Teil 3, C, I, 1, c) (S. 155).

einem fiktiven nationalen Urteil in der Sache ergäbe⁶⁸¹. Entscheidend ist damit, ob gerade die Vollstreckbarerklärung zu einem Ergebnis führt, das offensichtlich gegen wesentliche Grundsätze des nationalen Rechts des Zweitstaates verstößt⁶⁸². Als wesentliche Grundsätze gelten auch hier die Grundrechte. Dies wird anhand einer Entscheidung des *Bundesgerichtshofs*⁶⁸³ deutlich. Dieser hat in einer Entscheidung über die Vollstreckbarkeit eines französischen Zahlungstitels aufgrund einer in Frankreich abgegebenen Bürgschaftserklärung einen Verstoß gegen den deutschen ordre-public-Vorbehalt mit der Begründung verneint, dass eine Prüfung der Sittenwidrigkeit der Bürgschaft an dem Maßstab des § 138 Abs. 1 BGB aufgrund des Verbotes der *revision au fond* nicht zulässig sei⁶⁸⁴. Bei der Prüfung im Rahmen des Exequaturverfahrens durch deutsche Gerichte gehe es ausschließlich um die Frage, ob gerade die Vollstreckung aus dem französischen Urteil in Deutschland die Grundrechte des französischen Schuldners verletze. Maßstab sei allein die Unterwerfung des Schuldners unter das ausländische Zahlungsgebot und die hierdurch mögliche Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG in verfassungswidriger Weise. Es erfolgt somit lediglich die Überprüfung der Voraussetzungen und Wirkungen der Zwangsvollstreckung, wobei die Grundrechte des Vollstreckungsschuldners durch die Pfändungsgrenzen nach § 811 ZPO und §§ 850 ff. ZPO ausreichend gesichert werden⁶⁸⁵. Die Grundsätze des deutschen Rechts zur Sittenwidrigkeit einer Bürgschaftserklärung wären lediglich dann im Zusammenhang mit der Vollstreckbarerklärung durch deutsche Gerichte zu berücksichtigen gewesen, wenn die Parteien für den Bürgschaftsvertrag deutsches Recht zugrunde gelegt und damit eine starke Inlandsbeziehung aus der Sicht der deutschen Rechtsordnung herbeigeführt hätten⁶⁸⁶. Vor dem Hintergrund des grundlegenden Verbots der *revision au fond* sind an die Verletzungen des materiellen ordre-public-Vorhaltes sehr strenge Anforderungen zu stellen. Nur grundlegende Rechtsunterschiede können die Verweigerung der Anerkennung und Vollstreckung begründen.

⁶⁸¹ Wagner, IPRax 2002, 75 (90); Dörner, in: Festschrift Sandrock, S. 205 (221).

⁶⁸² Schack, Rn. 867.

⁶⁸³ BGH, 24.02.1999, NJW 1999, 2372 (2373).

⁶⁸⁴ BGH, 24.02.1999, NJW 1999, 2372.

⁶⁸⁵ Zöller-Stöber, § 811 ZPO, Rn. 1; Baumbach/Lauterbach-Hartmann, § 811, Rn. 1; Sachs-Höfling, Art. 1 GG, Rn. 26, m.w.N.

⁶⁸⁶ Kropholler, Art. 34 EuGVVO, Rn. 18; Becker, S. 152; siehe zum Inlandsbezug als Voraussetzung für das Eingreifen des ordre-public-Vorhaltes: Voltz, S. 30 ff; Jayme, in: Methoden der Konkretisierung des ordre public, S. 35; Schack, Rn. 867.

II. Abgrenzung zum kollisionsrechtlichen ordre-public-Vorbehalt

Der kollisionsrechtliche ordre-public-Vorbehalt kommt dagegen dann zum Zuge, wenn von dem inländischen Richter ausländisches Recht anzuwenden ist. Gem. Art. 6 EGBGB ist die Anwendung eines ausländischen Gesetzes ausgeschlossen, wenn dieses Recht mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts, insbesondere mit den Grundrechten, unvereinbar ist⁶⁸⁷. Der kollisionsrechtliche ordre-public-Vorbehalt steht damit der Anwendung ausländischen Rechts bei der eigentlichen Sachentscheidung im Erkenntnisverfahren bereits unmittelbar entgegen.

Da auch bei Versagung der Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung indirekt die Anwendung ausländischen Rechts abgelehnt wird, ist der Unterschied zwischen dem anerkennungs- und dem kollisionsrechtlichen ordre-public-Vorbehalt auf den ersten Blick nicht offensichtlich. Der entscheidende Unterschied liegt darin, dass Gegenstand des anerkennungsrechtlichen ordre-public-Vorbehaltes die ausländische Entscheidung an sich ist, unabhängig davon, ob ausländisches oder möglicherweise auch eigenes Recht angewandt wurde⁶⁸⁸. Zudem kann die Anerkennungsversagung unabhängig von den zugrunde liegenden materiellen Vorschriften auch auf Verfahrensverstößen beruhen. Insgesamt sind die Voraussetzungen einer Anerkennungsversagung sehr viel enger, als bei einer Ablehnung der direkten Anwendung ausländischen Rechts bei einer Sachentscheidung aus dem Grunde, dass ein ausländisches Gericht in der Sache bereits entschieden hat⁶⁸⁹.

B. Abschaffung des ordre-public-Vorbehaltes

Die Abschaffung des Exequaturverfahrens im Vollstreckungsstaat durch die EuVTVO zieht die Abschaffung des ordre-public-Vorbehaltes nach sich, weshalb vielfach von einem Systemwechsel gegenüber den Regelungen der EuGVVO gesprochen und dieser als solcher kritisiert wird⁶⁹⁰. Bei näherer Betrachtung der Rechtsentwicklung im Zusammenhang der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft kann von einem wirklichen Systemwechsel

⁶⁸⁷ Geimer, IZPR, Rn. 24.

⁶⁸⁸ Föhlich, S. 11.

⁶⁸⁹ Geimer/Schütze, in: Europäisches Zivilverfahrensrecht, A. 1 Art. 34, Rn. 19; Völker, S. 51.

⁶⁹⁰ Kropholler, Art. 5 EuVTVO, Rn. 10.

allerdings nicht gesprochen werden. Der Begriff Systemwechsel wird inhaltlich als ein Prinzipienwechsel verstanden, da mit der Abschaffung des ordre-public-Vorbehaltes eine Betonung des *Herkunftslandprinzips*⁶⁹¹ erfolgt. Dieses Prinzip ist aus dem materiellen Gemeinschaftsrecht im Zusammenhang mit den Grundfreiheiten bekannt und besagt, dass eine Ware oder eine Dienstleistung, die in einem Mitgliedstaat - dem sog. Herkunftsland - nach dessen Vorschriften rechtmäßig in den Verkehr gelangt ist, in der gesamten Gemeinschaft rechtlich unbehindert zirkulieren darf. Eine Beschränkung durch einen anderen Mitgliedstaat kann nur aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses zulässigerweise geltend gemacht werden und darf weder diskriminierend noch unverhältnismäßig sein⁶⁹². Dahinter steht die Idee, die nationalen Reglementierungen der gegenseitigen Anerkennung als gleichwertig anzusehen. Das Herkunftslandprinzip ist daher nur dann von Bedeutung, wenn sich zwei Mitgliedstaaten gegenüber stehen, die unterschiedlich hohe Rechtsstandards haben⁶⁹³. Im Rahmen der EuVTVO wird dieses Prinzip auf das Recht der Urteilsanerkennung übertragen und geht dabei aufgrund des uneingeschränkten Nachprüfungsverbots im Vollstreckungsmitgliedstaat noch über das hinaus, was ansonsten im Gemeinschaftsrecht in diesem Zusammenhang gefordert wird⁶⁹⁴.

Grundlage für den Systemwechsel im Zusammenhang mit der Anerkennung ausländischer Urteile aus den europäischen Mitgliedstaaten bildet die in Nr. 18 der Erwägungsgründe zur EuVTVO genannte Prämissen, gegenseitiges Vertrauen rechtfertige es, dass nur Gerichte des Ursprungsmitgliedstaates die Voraussetzungen der Bestätigung als Eu-Vollstreckungstitel beurteilen⁶⁹⁵. Diese Formulierung verdeutlicht, dass der als Ziel verfolgte einheitliche Rechtsraum der Mitgliedstaaten noch keine Realität, sondern bisher nur Fiktion ist⁶⁹⁶. Das Vorhaben setzt somit voraus, dass das gegenseitige Vertrauen in die jeweils andere Zivilrechtspflege bereits so hoch ist, dass auf den Schutz einer eigenen Kontrolle verzichtet werden kann. Nur bei harmonisiertem nationalem Kollisionsrecht, d.h. ähnlichen zivilprozessualen Verfahrensgarantien und Verfahrensgestaltungen sowie einem ähnlichen Standard der einzelstaatlichen

⁶⁹¹ Jayme/Kohler, IPRax 2002, 461 (465); siehe oben Teil 1, B, I (S. 5).

⁶⁹² Sog. *Cassis de Dijon Formel* des EuGH, 20.02.1979, Rs. 120/78 – Rewe/Bundesmonopolverwaltung für Branntwein, Slg. 1979, 649 (662); Schulze/Zuleeg, § 23, Rn. 5.

⁶⁹³ Haltern, S. 630.

⁶⁹⁴ Kohler, in: Europäisches Kollisionsrecht, S. 63 (75).

⁶⁹⁵ Jayme/Kohler, IPRax 2004, 481 (493).

⁶⁹⁶ Kohler, in: Systemwechsel im europäischen Kollisionsrecht, S. 147 (156).

Justizsysteme, kann von einem einheitlichen Rechtsraum ausgegangen werden, innerhalb dessen nicht danach zu unterscheiden sein soll, welches Gericht welchen Mitgliedstaates das zu vollstreckende Urteil gefällt hat⁶⁹⁷.

Durch die Abschaffung des Exequaturverfahrens sind die Organe des Vollstreckungsstaates verpflichtet, die als Eu-Vollstreckungstitel bestätigte Entscheidung wie eine inländische zu vollstrecken und dabei im Einzelfall mit dem ordre-public-Vorbehalt unverträgliche Ergebnisse hinzunehmen⁶⁹⁸. Damit wächst für Staaten innerhalb der Europäischen Union mit einem niedrigeren Rechtsstandard als in anderen Mitgliedstaaten der Druck zur Harmonisierung und Angleichung ihrer nationalen Vorschriften⁶⁹⁹. Der Wegfall des Exequaturverfahrens im Vollstreckungsstaat ist damit kein Systemwechsel im eigentlichen Sinne, sondern stellt den nächsten notwendigen Schritt zur Vereinheitlichung eines europäischen Zivilprozessrechtes dar.

C. Kritik an dem Wegfall des ordre-public-Vorbehaltes

Die Kritik, die mit dem Erlaß der EuVTVO einhergeht, stellt zum einen die jeweils nationalen rechtsstaatlichen Interessen des Vollstreckungsstaates und zum anderen die Verteidigungsinteressen des Beklagten in den Vordergrund.

I. Beseitigung der ordre-public-Kontrolle

Nach Ansicht der zahlreichen Kritiker wird mit der Abschaffung der ordre-public-Kontrolle der Schutz des Beklagten in unzumutbarer Weise aufgehoben. *Kohler* und *Pfeiffer* bezeichnen diesen Schritt sogar als „Sprung ins Dunkle“⁷⁰⁰, da die als Eu-Vollstreckungstitel bestätigte ausländische Entscheidung uneingeschränkt anerkannt und vollstreckt werden müsse, obwohl weder für die langjährigen noch für die kürzlich hinzugekommenen Mitgliedstaaten sichergestellt sei, dass das uneingeschränkte

⁶⁹⁷ *Mansel*, in: Systemwechsel im europäischen Kollisionsrecht, S. 1 (10 ff.); *Stadler*, IPRax 2004, 2 (7).

⁶⁹⁸ *Gebauer*, NJ 2006, 103; *Kropholler*, Art. 5 EuVTVO, Rn. 5; *Rauscher/Pabst*, in: Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 5 EuVTVO, Rn. 10.

⁶⁹⁹ *Geimer*, IPRax 2002, 69 (71); *Coester-Waltjen*, in: Festschrift Beys, S. 183 (185); *Kropholler*, Art. 12 EuVTVO, Rn. 8.

⁷⁰⁰ *Kohler*, in: Europäischen Kollisionsrecht, S. 63 (75); *Pfeiffer*, in: Festschrift Jayme, S. 675 (681).

Vertrauen in die Rechtsordnungen dieser Länder gerechtfertigt sei⁷⁰¹. Da nach den Vorschriften der EuVTVO ein Exequaturverfahren bei der Vollstreckung von Titeln über unbestrittenen Geldforderungen nicht mehr erforderlich ist und der ordre-public-Vorbehalt damit ersatzlos wegfällt, ist zunächst darauf einzugehen, ob und inwieweit die Beibehaltung eines ordre-public-Vorbehaltes für die Zukunft noch notwendig ist.

1. Einschränkung der ordre-public-Kontrolle bereits durch die EuGVVO

Dem EuGVÜ und später der EuGVVO lag noch das Verständnis über eine Zivilrechtspflege zugrunde, welche eigenverantwortliche und originär hoheitliche Aufgabe der Mitgliedstaaten ist. Insbesondere bei der nach der EuGVVO möglichen Anerkennungs- und Vollstreckungsversagung handelte es sich jedoch nach der Vorstellung des europäischen Gesetzgebers bereits um einen Zwischenschritt auf dem Weg zur Verwirklichung einer tatsächlichen Urteilsfreizügigkeit innerhalb der Europäischen Gemeinschaft⁷⁰². Hierbei stand vor allem die Beschleunigung des Verfahrens zur Vollstreckbarerklärung in den Mitgliedstaaten im Vordergrund. Im Zuge dessen wurde die Vorschrift über den ordre-public-Vorbehalt überarbeitet und um das Wort „offensichtlich“ ergänzt. Außerdem wurde die Prüfung dieses Anerkennungshindernisses von dem Verfahren der ersten Instanz in das Rechtsbehelfsverfahren übertragen. Hierbei handelt es sich möglicherweise bereits um Maßnahmen, die die grundsätzliche Funktion der ordre-public-Klausel verändert und damit den Anwendungsbereich derart eingeschränkt haben, dass entweder eine Abschaffung gar nicht mehr notwendig erscheint⁷⁰³ oder aber ohne Auswirkungen bleibt⁷⁰⁴.

a) Beschränkung des Wortlauts auf „offensichtliche“ Verstöße

Durch das Hinzufügen des Wortes „offensichtlich“ in Art. 34 Nr. 1 EuGVVO wurde der Anwendungsbereich dieses Anerkennungshindernisses gegenüber der Fassung des Art. 27 Nr. 1 EuGVÜ dem Wortlaut nach eingeschränkt⁷⁰⁵. Dieser veränderte Wortlaut

⁷⁰¹ Kohler, in: Europäischen Kollisionsrecht, S. 63 (75).

⁷⁰² Wagner, IPRax 2002, 75 ff; siehe oben Teil 1, B, III (S. 10).

⁷⁰³ So Bruns, JZ 1999, 278, (281).

⁷⁰⁴ So Lopez-Tarruela, The European Legal Forum 2000, 122; Hüfstege, in: Festschrift Jayme, S. 372 (385).

⁷⁰⁵ Schack, in: Internationales Zivilverfahrensrecht, Rn. 862; so auch Münzberg, in: Festschrift Geimer, S. 745 (748), wobei dieser darauf hinweist, dass in dieser Formulierung nicht mehr als ein Appell an die Gerichte zu sehen ist, wonach sie diesen Versagungsgrund eng und damit anerkennungsfreundlich auslegen sollen.

bedeutete allerdings nach der überwiegenden Ansicht keine Veränderung in der Sache selbst⁷⁰⁶, da der *Europäische Gerichtshof* bereits in der *Krombach*-Entscheidung Art. 27 Nr. 1 EuGVÜ in dieser Hinsicht einschränkend ausgelegt und einen offensichtlichen Verstoß gefordert hatte⁷⁰⁷. Der ordre-public-Vorbehalt soll im Ergebnis nur als ultima ratio in extremen Ausnahmefällen eingreifen, um die Anerkennung und Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung zu verhindern⁷⁰⁸. Mit dem geänderten Wortlaut nahm der europäische Gesetzgeber somit lediglich die Vorgaben des *Europäischen Gerichtshofes* in den Verordnungstext mit auf.

Eine Beschränkung des ansonsten vermeintlich sehr weiten Anwendungsbereichs der Generalklausel in Art. 34 Nr. 1 EuGVVO erfolgt darüber hinaus dadurch, dass die Vollstreckung hiernach nur dann verweigert werden kann, wenn es sich um eine Verletzung einer im Anerkennungsstaat als wesentlich geltende Rechtsvorschrift oder eines als grundlegend anerkannten Rechts handelt⁷⁰⁹. Auch vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des *Europäischen Gerichtshofes* in den Urteilen *Krombach*⁷¹⁰ und *Renault*⁷¹¹ und der Rechtsprechung des *Bundesgerichtshofes*⁷¹² zeichnet sich ab, dass von dem ordre-public-Vorbehalt nur noch aus überragenden Gründen des Allgemeinwohlinteresses - insbesondere bei der Verletzung von Grundrechten - Gebrauch gemacht werden kann⁷¹³. Nur offensichtliche und schwerste Verstöße gegen essentielle Verfahrensgarantien können den ordre-public-Vorbehalt auslösen. Hierzu zählen insbesondere strukturelle Verfahrensdefizite, denen mit Rechtsmitteln im Ursprungsmitgliedstaat nicht abgeholfen werden kann⁷¹⁴. Voraussetzung ist jedoch, dass gerade die Vollstreckung der ausländischen Entscheidung zu dem Ergebnis führt, dass durch die Vollstreckung offensichtlich gegen wesentliche Grundsätze des

⁷⁰⁶ Gundel, EWS 2000, 442 (447); Micklitz/Rott, EuZW, 2002, 15 (18); Stadler, in: Revision des EuGVÜ, S. 37 (46); Münzberg, 745 (748); Junker, RIW 2002, 569 (576); Kohler, in: Europäisches Kollisionsrecht, S. 63 (68); Gerling, S. 68; Leipold, in: Festschrift Stoll, S. 625 (635); Hau, IPRax 2006, 20 (21); Müko ZPO-Gottwald, Art. 34 EuGVVO, Rn. 2.

⁷⁰⁷ EuGH, 28.03.2000, Rs. C-7/98 – *Krombach/Bamberski*, Slg. 2000, I-1935, Rn. 37.

⁷⁰⁸ Kropholler, Art. 34 EuGVVO, Rn. 4; Rauscher-Leible, in: Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 34 EuGVVO, Rn. 9 m.w.N.

⁷⁰⁹ EuGH, 28.03.2000, Rs. C-7/98 – *Krombach/Bamberski*, Slg. 2000, I-1935, Rn. 37; Leipold, in: Festschrift Stoll, S. 625 (628).

⁷¹⁰ EuGH, 28.03.2000, Rs. C-7/98 – *Krombach/Bamberski*, Slg. 2000, I-1935.

⁷¹¹ EuGH, 11.05.2000, Rs. C-38/98 – *Regie national des usines Renault SA/Moxicar SpA und Orazio Formento*, Slg. 2000, I-2973.

⁷¹² BGH, 24.2.1999, BGHZ 140, 395 (397).

⁷¹³ BGH, 21.04.1998, BGHZ 138, 331 (334); ders., 16.09.1993, BGHZ 123, 268 (270); ders., 4.06.1992, BGHZ 118, 312 (330); Pisani, IPRax 2001, 293 (295); Rauscher-Leible, in: Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 34 EuGVVO, Rn. 10; Leipold, in: Festschrift Stoll, S. 625 (637); Stein, IPRax 2004, 181 (184).

⁷¹⁴ Vgl. EuGH, 28.03.2000, Rs. C-7/98 – *Krombach/Bamberski*, Slg. 2000, I-1935; BGH, 18.11.1967, BGHZ, 48, 327 (331); Heß, IPRax 2001, 301 (305).

nationalen Rechts des Vollstreckungsstaates verstoßen wird. Ein ordre-public-Verstoß kann somit nicht allein auf die Tatsache gestützt werden, dass das ausländische Gericht in seinem Urteil zwingendes Recht des Zweitstaates nicht beachtet oder falsch angewendet hat⁷¹⁵. Vielmehr muss die verletzte Vorschrift auch internationale Geltung beanspruchen, damit sie gegenüber ausländischen Entscheidungen durchsetzbar ist.

Der ordre-public-Vorbehalt greift somit bereits nach der EuGVVO nur in den Fällen ein, in denen die Vollstreckung des ausländischen Titels einen offensichtlichen Verstoß gegen grundlegende Werte und Rechtsgrundsätze des Vollstreckungsstaates darstellt.

b) Verlagerung der ordre-public-Kontrolle in das Rechtsbehelfsverfahren

Schon bei der Erarbeitung der Regelungen der EuGVVO hatte die *Europäische Kommission* vorgeschlagen, den ordre-public-Vorbehalt abzuschaffen, jedoch konnte sie dieses Vorhaben wegen zahlreicher Bedenken der Kritiker nicht durchsetzen⁷¹⁶. Die Überprüfung des Titels auf Verstöße gegen die öffentliche Ordnung wurde aber im Zuge der Einführung der EuGVVO innerhalb des Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahrens verlagert. Gem. Art. 41 EuGVVO ist die Vollstreckbarerklärung bei der Erfüllung der festgelegten Förmlichkeiten ausnahmslos zu erteilen. Eine Prüfung der Versagungsgründe findet damit nicht mehr unmittelbar bei der Anerkennungs- und Vollstreckbarerklärung von Amtswegen statt, wie es noch nach der EuGVÜ der Fall war, sondern erst in einem durch den Schuldner einzuleitendes Rechtsbehelfsverfahren⁷¹⁷. Der für das Vollstreckbarerklärungsverfahren zuständige Richter ist damit nach der EuGVVO verpflichtet eine Vollstreckungsklausel auch dann zu erteilen, wenn durch das Urteil ein nach Aktenlage erkennbarer offensichtlicher Verstoß gegen den ordre-public-Vorbehalt vorliegt⁷¹⁸. Ob darüber hinaus im Rechtsbehelfsverfahren gem. Art. 45 EuGVVO eine Amtspflicht zur Prüfung aller in

⁷¹⁵ Geimer/Schütze, in: Europäisches Zivilverfahrensrecht, 2. Auflage, A. 1 Art. 34, Rn. 14.

⁷¹⁶ Wagner, IPRax 2002, 75 (82).

⁷¹⁷ Rauscher-Leible, in: Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 34 EuGVVO, Rn. 3; Kohler, in: Europäisches Kollisionsrecht, S. 63 (67); Finger, MDR 2001, 1394 (1398); Münzberg, in: Festschrift Geimer, S. 745 (750); etwas anderes gilt nur dann, wenn es sich um eine Inzidentanerkennung gem. Art. 33 Abs. 3 EuGVVO handelt, für den Fall, dass die Entscheidung des angerufenen Gerichts von der Anerkennung abhängig ist und die Anerkennung damit für dieses Verfahren erheblich ist, so: Stadler, in: Revision des EuGVÜ, S. 37 (40); Thomas/Putzo-Hüftege, 27. Auflage, § 33 EuGVVO, Rn. 1.

⁷¹⁸ Stein, IPRax 2004, 181 (183); Schack, Rn. 867; Kropholler, Art. 34 EuGVVO, Rn. 10; a.A. Jayme/Kohler, IPRax 2000, 454 (460); Kohler, in: Europäisches Kollisionsrecht, S. 63 (69), der in dem Fall, dass eine ausländische Entscheidung, die unter offensichtlichem Verstoß gegen Art. 6 EMRK ergangen ist, für vollstreckbar erklärt wird, in der Vollstreckungsentscheidung einen erneuten Verstoß gegen Art. 6 EMRK sieht, wozu Art. 41 EuGVVO weder verpflichten will noch kann.

Frage kommenden Versagungsgründe besteht, ist zweifelhaft. Bereits zum Zeitpunkt der Geltung des EuGVÜ wurde die Ansicht vertreten, dass das Gericht nach der Einlegung des Rechtsbehelfs gegen die Vollstreckbarerklärung auf eine Prüfung der geltend gemachten Versagungsgründe beschränkt sei⁷¹⁹, da der Schuldner die Beweislast für das Vorliegen eines Anerkennungsversagungsgrundes trägt⁷²⁰. Das Gericht sei jedoch verpflichtet die vorgetragenen Tatsachen, aus denen sich ein Anerkennungsversagungsgrund ergeben könnte, zu berücksichtigen, ohne dass sich der Schuldner ausdrücklich auf den jeweiligen Versagungsgrund berufen müsse⁷²¹. Die sog. „Prüfung von Amts wegen“ bedeutet in diesen Fällen nicht, dass für das Gericht eine Pflicht zur Amtsermittlung der entscheidungserheblichen Tatsachen besteht⁷²².

Die Verhinderung der Vollstreckung liegt somit allein in den Händen des Schuldners, welcher die entsprechenden Förmlichkeiten und Fristen der Rechtsbehelfe einhalten muss. Diese Entwicklung wird zum Teil als „Teilprivatisierung“ der ordre-public-Kontrolle bezeichnet und deutet den inneren Widerspruch zwischen den verschiedenen Schutzrichtungen des ordre-public-Vorbehaltes an. Es stehen sich einerseits unmittelbare Staatsinteressen bzgl. grundlegender und unverzichtbarer Werte der Rechtsordnung und andererseits verfahrens- und materiellrechtliche Schutzinteressen des Beklagten gegenüber⁷²³.

Soweit bei der ordre-public-Kontrolle vor Einführung der EuGVVO die Wahrung grundlegender Werte der Rechtsordnung im Vollstreckungsstaat im Vordergrund stand⁷²⁴, handelte es sich meist um bloße Theorie⁷²⁵. In der Praxis wurde ein ordre-public-Verstoß zwar oft gerügt, aber nur in seltenen Fällen gerichtlich bestätigt. Wenn er bestätigt wurde, dann handelte es sich weniger um unmittelbare Staatsinteressen, die in dem Verfahren verletzt wurden, als vielmehr um verfahrens- und materiellrechtliche Gewährleistungen zum Schutz des Beklagten⁷²⁶. Hieraus ergeben sich aus praktischer

⁷¹⁹ *Kropholler*, vor Art. 33 EuGVVO, Rn. 6; **a.A.** *Thomas/Putzo-Hüßtege*, 23. Auflage, Art. 34 EuGVÜ, Rn. 2, wonach der Prüfungsumfang von Amts wegen alle Ablehnungsgründe der Art. 27 und Art. 28 EuGVÜ umfasst.

⁷²⁰ *Schlosser*, 1. Auflage, Art. 34 EuGVÜ, Rn. 3; *Kropholler*, vor Art. 33 EuGVVO, Rn. 7.

⁷²¹ *Thomas/Putzo-Hüßtege*, 27. Auflage, Art. 45 EuGVVO, Rn. 5.

⁷²² *Geimer/Schütze*, in: Der Internationale Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, Art. 34 EuGVVO, Rn. 1; *Thomas/Putzo-Hüßtege*, 27. Auflage, Art. 45 EuGVVO, Rn. 5.

⁷²³ *Staudinger*, The European Legal Forum 2004, 273 (277); *Rauscher/Pabst*, in: Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 5 EuVTVO, Rn. 11; *Becker*, S. 124 f.

⁷²⁴ *Geimer/Schütze*, in: Europäisches Zivilverfahrensrecht, 1. Auflage, Art. 27 EuGVÜ, Rn. 14.

⁷²⁵ So *Stadler*, in: Revision des EuGVÜ, S. 37 (41f.).

⁷²⁶ *Rauscher/Pabst*, in: Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 5 EuVTVO, Rn. 18; *Heß*, IPRax 2001, 301 (305); *Staudinger*, The European Legal Forum 2004, 273 (278).

Sicht keine weitreichenden Veränderungen zu dem Verfahren nach der EuGVÜ, da sich auch hier der Verstoß aus den vorliegenden Akten ergeben musste, damit das Gericht bereits von Amts wegen die Anerkennung verweigern konnte. Eine genaue tatsächliche und rechtliche Prüfung hing damit schon zu diesem Zeitpunkt von der Einlegung eines Rechtsbehelfs durch den Schuldner ab⁷²⁷. Die Verweisung des Schuldners auf das Rechtsbehelfsverfahren zur Durchsetzung der Anerkennungshindernisse hat somit für die Rechtspraxis kaum Bedeutung. Damit war es vertretbar, die ordre-public-Prüfung nach der EuGVVO gänzlich von der Initiative des Beklagten im Rechtsmittelverfahren abhängig zu machen⁷²⁸. Mit der Einführung der EuVTVO wird daher die bereits bestehende Verpflichtung des Schuldners, seine Einwände im Sinne der bisherigen Vollstreckungshindernisse selbstständig geltend zu machen, lediglich von dem Vollstreckungsstaat in den Ursprungsstaat verlagert.

c) Rechtsbehelferschöpfung

Darüber hinaus erfolgt eine Anerkennungsversagung aus Gründen eines ordre-public-Verstoßes gem. Art. 34 Nr. 1 EuGVVO nach herrschender Ansicht erst dann, wenn der Schuldner die Vollstreckbarerklärung zuvor bereits im Ursprungsmitgliedstaat durch die Einlegung von Rechtsbehelfen zu verhindern versucht hat⁷²⁹. Unter anderem wird die hierdurch entstandene Subsidiarität des Rechtsschutzes im Exequaturverfahren damit begründet, dass es in erster Linie Sache der Parteien sei, durch aktive Teilnahme am Verfahren im Ursprungsmitgliedstaat auf die Vermeidung der sie benachteiligender Fehler des Gerichts hinzuwirken und hiergegen Rechtsmittel einzulegen⁷³⁰. Dies gilt insbesondere für Verfahrensfehler, die die Annahme eines ordre-public-widrigen Verfahrens, d.h. eines Verfahrens, welches die Grundprinzipien des Verfahrensrechts in

⁷²⁷ Stadler, in: Revision des EuGVÜ, S. 37 (56); *dies.*, IPRax 2004, 2 (5).

⁷²⁸ Wagner, IPRax 2002, 75 (83); Stadler, in: Revision des EuGVÜ, S. 37 (56); Mansel, in: Systemwechsel im europäischen Kollisionsrecht, S. 1 (12), Heß, IPRax 2001, 301 (305); **a. A. Stein**, IPRax 2004, 181 (184), welcher bei der Verletzung von Verfahrensrechten des Schuldners grundsätzlich auch den Schutz grundlegender und unverzichtbarer Werte der Rechtsordnung des Vollstreckungsstaates als betroffen ansieht und diese Schutzfunktion nicht ausschließlich in den Händen des Schuldners belassen will, da dieser für den Fall, dass er auf einen Rechtsbehelf verzichte, gleichzeitig Einfluss auf den Schutz der Rechtsordnung nehmen könne.

⁷²⁹ BGH, 21.03.1990, NJW 1990, 2201 (2203); OLG Hamm, 28.12.1993, NJW-RR 1995, 189 (190); OLG Düsseldorf, 13.11.1996, NJW-RR 1997, 572; Stein, IPRax 2004, 181 (186); Wagner, IPRax 2002, 75 (87); Stadler, in: Revision des EuGVÜ, S. 37 (46); Geimer/Schütze, in: Europäisches Zivilverfahrensrecht, 2. Auflage, A. 1 Art. 34, Rn. 57; Geimer, in: Berichte der deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, S. 213 (220); **a.A. Schack**, in: Internationales Zivilverfahrensrecht, Rn. 866; Stürner, JZ 1992, 325 (332); die auf den Wortlaut des Art 34 Nr. 1 EuGVVO verweisen, wonach die Einlegung von Rechtsbehelfen im Gegensatz zu Art. 34 Nr. 2 EuGVVO gerade nicht vorausgesetzt wird; zum Streitstand auch Rauscher-Leible, in: Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 34 EuGVVO, Rn. 18; Staudinger, The European Legal Forum 2004, 273 (275).

⁷³⁰ BGH, 21.03.1990, NJW 1990, 2201 (2203); Matscher, in: Festschrift Schwind, S. 71 (84); **a.A. Becker**, S. 177.

einem solchen Maße außer Acht lässt, dass das Urteil aus Sicht des Zeitstaates nicht mehr als in einem geordneten rechtsstaatlichen Verfahren ergangen angesehen werden kann, nicht rechtfertigen⁷³¹. Soweit solche Verfahrensfehler bei rein inländischen Verfahren mit den gegen den Titel gewährten Rechtsbehelfen gerügt werden müssen, ist nicht ersichtlich, warum dies nicht ebenso für Titel gelten soll, die lediglich in einem anderen als dem Ursprungsmitgliedstaat vollstreckt werden sollen⁷³². Allein die Tatsache, dass es sich im Einzelfall um ein ausländisches fehlerhaftes Urteil handelt, rechtfertigt nicht die Annahme eines Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung und die daraus resultierende Vollstreckungsversagung.

d) Zusammenfassung

Aufgrund der inhaltlichen und formalen Beschränkungen stellt der ordre-public-Vorbehalt bereits im Rahmen der EuGVVO kein ernsthaftes Hindernis für die Entscheidungsfreizügigkeit mehr dar. Inhaltlich ist der ordre-public-Vorbehalt auf offensichtliche Verstöße gegen grundlegende Werte und Rechtsgrundsätze beschränkt. In formeller Hinsicht wird von dem Beklagten zum einen verlangt, dass sich dieser bereits im Ursprungsmitgliedstaat mit Hilfe von Rechtsbehelfen gegen die fehlerhafte Entscheidung zur Wehr setzt und zum anderen, dass er den Einwand der ordre-public-widrigkeit der Entscheidung selbstständig im Rechtsbehelfsverfahren des Exequaturverfahrens geltend macht. Die mit der EuVTVO vollzogene Abschaffung des Exequaturverfahrens ist daher als konsequente Fortsetzung des begonnenen Ansatzes zur Erleichterung der EG-weiten Vollstreckung von Entscheidungen anzusehen⁷³³. Aus europarechtlicher Sicht liegt darin die Verfolgung des bereits eingeschlagenen Integrations- und Harmonisierungsprozesses in der Europäischen Gemeinschaft⁷³⁴.

⁷³¹ BGH, 21.03.1990, NJW 1990, 2201 (2203); OLG Hamm, 28.12.1993, NJW-RR 1995, 189 (190); OLG Düsseldorf, 13.11.1996, NJW-RR 1997, 572.

⁷³² Geimer, IZPR, Rn. 2910.

⁷³³ Stein, IPRax 2004, 181 (184); Geimer, IZPR, Rn. 3178; a.A. Stadler, IPRax 2004, 2 (5).

⁷³⁴ Geimer, IPRax 2002, 69 (71); Heß, IPRax 2001, 389 (391).

2. Erforderlichkeit und Gebotenheit einer ordre-public-Kontrolle im Vollstreckungsstaat

Möglicherweise entsteht jedoch durch den Umstand, dass der erststaatlichen Entscheidung keine Vollstreckungshindernisse mehr im Vollstreckungsstaat entgegengehalten werden können, eine Rechtsschutzlücke, die selbst einen inhaltlich stark eingeschränkten ordre-public-Vorbehalt notwendig macht. Von den Kritiker wird daher eingewendet, dass die Abschaffung des Exequaturverfahrens und der dadurch bedingte Wegfall der Möglichkeit, sich im Vollstreckungsmitgliedstaat auf Versagungsgründe berufen zu können, eine erhebliche Verschärfung der Prozessführungslast für den Beklagten darstelle⁷³⁵, deren Zumutbarkeit insbesondere aufgrund der nach wie vor bestehenden unterschiedlichen nationalen Rechtsordnungen zu verneinen sei⁷³⁶. Angesichts der weit auseinander liegenden Stimmen in der Literatur zu der Frage, ob die Abschaffung des ordre-public-Vorbehaltes durch die EuVTVO gerechtfertigt ist, soll an dieser Stelle die einzig nennenswerte Entscheidung des *Europäischen Gerichtshofes* hierzu genauer betrachtet werden. Insbesondere soll untersucht werden, ob die Beibehaltung eines ordre-public-Vorbehaltes für einen Sachverhalt, wie er der Entscheidung zu Grunde lag, tatsächlich erforderlich ist oder ob der nach allgemeiner Ansicht sehr stark eingeschränkte Anwendungsbereich einer Generalklausel wie in Art. 34 Nr. 1 EuGVVO einen Verzicht rechtfertigen kann.

a) Krombach-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes

Die *Krombach-Entscheidung* des *Europäischen Gerichtshofes*⁷³⁷ geht auf einen Vorlagebeschluss des *Bundesgerichtshofes* zurück. Gegenstand des Ausgangsverfahrens vor den deutschen Gerichten war die Vollstreckung einer Verurteilung des Herrn Krombach zur Zahlung von Schmerzensgeld, die im Rahmen eines französischen Strafverfahrens wegen vorsätzlicher Tötung von den Angehörigen des Opfers im Wege des französischen Adhäsionsverfahrens erstritten worden war. Die Tochter seiner französischen Lebensgefährtin war an einer von ihm verabreichten Injektion verstorben. Herr Krombach hatte sich an dem französischen Strafverfahren, dessen Anknüpfungspunkt die französische Staatsangehörigkeit des Opfers war, selbst nicht

⁷³⁵ *Stadler*, IPRax 2004, 7 (9); *Kropholler*, Art. 1 EuVTVO, Rn. 5.

⁷³⁶ *Becker*, S. 198; *Rauscher/Pabst*, in: *Europäisches Zivilprozessrecht*, Art. 5 EuVTVO, Rn. 12.

⁷³⁷ *EUGH*, 28.3.2000, Rs C-7/98 – *Krombach/Bamberski*, Slg. 2000, I-1935.

beteiligt, obwohl er von dem französischen Verfahren Kenntnis hatte⁷³⁸. Dennoch wollte er sich anwaltlich vertreten lassen. Die Teilnahme seiner Anwälte an der Verhandlung wurde von dem französischen Gericht jedoch nicht zugelassen. Das Verfahren endete mit einer Verurteilung in Abwesenheit zu 15 Jahren Haft wegen Körperverletzung mit Todesfolge und zur Zahlung eines Schmerzensgeldes an die Angehörigen. Hinsichtlich des Schmerzensgeldes beantragten die Gläubiger die Anerkennung und Vollstreckung des Titels vor deutschen Gerichten nach dem EuGVÜ.

Der *Bundesgerichtshof* sah in dem Verfahren mehrere Verstöße gegen den anerkennungsrechtlichen ordre-public-Vorbehalt in Art. 27 Nr. 1 EuGVÜ, weshalb er das Verfahren dem *Europäischen Gerichtshof* vorlegte. Die Vorlage betraf 1. die Zuständigkeitsbegründung allein aufgrund der Staatsangehörigkeit des Opfers, 2. die verfahrensfehlerhafte Versagung rechtlichen Gehörs durch eine Verurteilung in Abwesenheit des Angeklagten und unter Ausschluss der Verteidigung sowie 3. das Zusammentreffen dieser Umstände. Der *Europäische Gerichtshof* musste sich daraufhin zum ersten Mal unmittelbar mit dem ordre-public-Vorbehalt auseinandersetzen. Im Ergebnis bejahte er die Verletzung des rechtlichen Gehörs und erklärte die Verweigerung der Anerkennung und Vollstreckung des Urteils durch die deutschen Gerichte für zulässig. Er machte hierbei die allgemeingültige Aussage, dass Art. 27 Nr. 1 EuGVÜ keinen bloßen Verweis auf die nationale Rechtsordnung des Anerkennungstaates enthalte, sondern der Kontrolle und Auslegung durch den *Europäischen Gerichtshof* unterliege⁷³⁹. Der ordre-public-Vorbehalt des EuGVÜ sei dabei unter Einbeziehung der Grundrechte, welche sich aus den gemeinsamen Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ableiteten, auszulegen, da diese zu den allgemeinen Rechtsgrundsätzen im Sinne des ordre-public-Vorbehalt gehörten⁷⁴⁰.

In seiner Entscheidung stellt der *Europäische Gerichtshof* weiter fest, dass die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung aufgrund eines Verstoßes gegen den ordre-public-Vorbehalt verweigert werden könne, wenn die Rechtsvorschriften des

⁷³⁸ Ein bereits zuvor in Deutschland eingeleitetes Ermittlungsverfahren wegen desselben Tatvorwurfs war eingestellt worden und auch das anschließende Klageerzwingungsverfahren blieb erfolglos.

⁷³⁹ EuGH, 28.3.2000, Rs C-7/98 – Krombach/Bamberski, Slg. 2000, I-1935, Rn. 22 f.

⁷⁴⁰ EuGH, 28.3.2000, Rs C-7/98 – Krombach/Bamberski, Slg. 2000, I-1935, Rn. 25.

Urteilsstaates den Beklagten nicht vor einer Verletzung seiner Verteidigungsrechte geschützt hätten⁷⁴¹. Diese Aussage macht deutlich, dass dem Exequaturverfahren selbst eine grundrechtsschützende Funktion zukommt⁷⁴².

Die *Krombach*-Entscheidung des *Europäischen Gerichtshofes* wird von vielen Literaturstimmen herangezogen, um hiermit ihre Ansicht, dass innerhalb der Europäischen Gemeinschaft ein ordre-public-Vorbehalt auch nach wie vor unverzichtbar ist, zu untermauern⁷⁴³. Gegenstimmen sind jedoch der Meinung, dass ein Anerkennungshindernis im Sinne eines ordre-public-Vorbehaltens aufgrund der Entwicklung von einer ausschließlich nationalen Auslegung hin zu einem europäischen ordre-public-Vorbehalt überflüssig ist⁷⁴⁴.

aa) Kritik an der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes

Dem *Europäischen Gerichtshof* ist in seiner Entscheidung, die Anerkennungs- und Vollstreckungsversagung der deutschen Gerichte für zulässig zu erachten, zuzustimmen, da das Ausgangsverfahren im Ursprungsmitgliedstaat einen offensichtlichen Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 EMRK enthielt⁷⁴⁵. Bei genauerer Betrachtung der Entscheidung stellt sich jedoch die Frage, ob es in dem Verfahren *Krombach* tatsächlich erforderlich war, den ordre-public-Vorbehalt heranzuziehen. Zu Recht hat der *Europäische Gerichtshof* einen ordre-public-Verstoß durch die Zuständigkeitsannahme des französischen Gerichts aufgrund der Staatsangehörigkeit des Opfers verneint⁷⁴⁶. Dies ist nicht zuletzt vor dem Hintergrund zu sehen, dass auch die deutsche Rechtsordnung in Strafsachen die deutsche Staatsangehörigkeit des Opfers einer Straftat ausreichen lässt (vgl. § 7 StPO), um die Zuständigkeit der deutschen Strafverfolgungsbehörden zu begründen, was wiederum über Art. 5 Nr. 4 EuGVVO auch die Zuständigkeit für das zivilrechtliche Adhäsionsverfahren mit einbezieht. Eine Parallelvorschrift in der französischen Rechtsordnung kann somit nach allgemeinem Verständnis nicht gegen den deutschen ordre-public-Vorbehalt verstößen, mag das

⁷⁴¹ EuGH, 28.3.2000, Rs C-7/98 – *Krombach/Bamberski*, Slg. 2000, I-1935, Rn. 44.

⁷⁴² So bereits EuGH, 16.06.1981, Rs. 166/80 – *Klomps/Michel*, Slg. 1981, 1593, Rn. 7, 9; ders., 21.04.1993, Rs. C-172/91 – *Sonntag*, Slg. 1993, I-1990, Rn. 38.

⁷⁴³ Kohler, in: Europäisches Kollisionsrecht, S. 63 (76); Stein, IPRax 2004, 181 (182); Stadler, IPRax 2004, 2 (8).

⁷⁴⁴ Storme, in: Festschrift Nakamura, S. 581 (589).

⁷⁴⁵ EuGH, 28.3.2000, Rs C-7/98 – *Krombach/Bamberski*, Slg. 2000, I-1935, Rn. 44.

⁷⁴⁶ EuGH, 28.3.2000, Rs C-7/98 – *Krombach/Bamberski*, Slg. 2000, I-1935, Rn. 34; so im Ergebnis auch Matscher, IPRax 2001, 426 (434), der die Begründung des EuGH hierzu jedoch für falsch hält.

Adhäsionsverfahren in der deutschen Rechtspraxis auch nicht so verbreitet sein, wie in Frankreich⁷⁴⁷.

Im Zusammenhang mit dem Umstand, dass dem Beschuldigten durch die französischen Verfahrensvorschriften das Verteidigungsrecht durch seinen Rechtsbeistand verweigert wurde, könnte statt eines ordre-public-Verstoßes im Sinne des Art. 27 Nr. 1 EuGVÜ ein Verstoß gegen Art. 27 Nr. 2 EuGVÜ zusehen sein, da es sich hierbei in erster Linie um die fehlende Gewährung rechtlichen Gehörs handelte. Es wird daher vertreten, dass es dem Sinn und Zweck des Art. 27 Nr. 2 EuGVÜ entspreche, unter diesen Ablehnungsgrund auch die Situationen zu subsumieren, in denen dem Schuldner aus anderen Gründen als der fehlerhaften Zustellung kein rechtliches Gehör gewährt und damit die Gelegenheit zur Verteidigung verweigert wurde⁷⁴⁸. Dies hat der *Europäische Gerichtshof* bereits im vergleichbaren Fall *Hendrikman*⁷⁴⁹ entschieden. Diesem Verfahren lag die Vollstreckung eines Urteils und eines Kostenfestsetzungsbeschlusses zweier deutscher Gerichte gegen die Eheleute Hendrikman in den Niederlanden zugrunde. Beide Entscheidungen ergingen ohne Kenntnis der Eheleute, da die anspruchsbegründenden Verträge von vollmachtlosen Vertretern geschlossen worden waren, welche auch die Verfahrensbevollmächtigten in den Verfahren ohne Wissen und Bevollmächtigung durch die Eheleute beauftragt hatten. Der *Europäische Gerichtshof* bejahte die Anwendbarkeit des Art. 27 Nr. 2 EuGVÜ auf diesen Sachverhalt, da mit diesem Vollstreckungshindernis sichergestellt werden soll, dass eine Entscheidung weder anerkannt noch vollstreckt werden kann, wenn es dem Beklagten nicht möglich gewesen ist, sich vor dem Gericht des Ursprungsmitgliedstaates zu verteidigen⁷⁵⁰. Ein Beklagter, der von dem eingeleiteten Verfahren keine Kenntnis hatte und in dem Verfahren durch einen Rechtsanwalt vertreten wurde, den er nicht beauftragt hatte, ist völlig außerstande, sich zu verteidigen. Er ist daher als ein Beklagter zu betrachten, der sich im Sinne des Art. 27 Nr. 2 EuGVÜ nicht auf das Verfahren eingelassen hat, selbst wenn die gerichtliche Entscheidung nicht als Versäumnisurteil ergangen ist⁷⁵¹.

⁷⁴⁷ v. Bar, JZ 2000, 725 (726); Matscher, IPRax 2001, 426 (434); Becker, S. 267.

⁷⁴⁸ Lopez-Tarruella, The European Legal Forum 2000, 122 (128); so auch für die vergleichbare Vorschrift zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Russland: Steinbach, S. 91 und 94.

⁷⁴⁹ EuGH, 10.10.1996, Rs C-78/95 – *Hendrikmann*, Slg. 1996 I-4943.

⁷⁵⁰ EuGH, 10.10.1996, Rs C-78/95 – *Hendrikmann*, Slg. 1996 I-4943, Rn. 15; zustimmend Thomas/Putzo-Hüßtege, 27. Auflage, Art. 34 EuGVVO, Rn. 4; Rauscher-Leible, in: Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 34 EuGVVO, Rn. 37.

⁷⁵¹ EuGH, 10.10.1996, Rs C-78/95 – *Hendrikmann*, Slg. 1996 I-4943, Rn. 18; zustimmend Rauscher, IPRax 1997, 314 (316).

Der Umstand, dass das französische Strafgericht in dem Verfahren *Krombach* dem Beklagten seine Verteidigung in der mündlichen Verhandlung verweigerte, weil er nicht persönlich erschienen ist, stellt auf der Grundlage dieser Begründung möglicherweise erst recht die Situation eines Beklagten dar, dem trotz ordnungsgemäßer Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks die Gewährung rechtlichen Gehörs bei Verfahrensbeginn verweigert wurde⁷⁵². Somit hätte der *Europäische Gerichtshof* in seiner Begründung keinen Verstoß gegen den allgemeinen ordre-public-Vorbehalt bejahen dürfen, sondern stattdessen die Einschlägigkeit des Anerkennungshindernisses nach Art. 27 Nr. 2 EuGVÜ feststellen müssen, hinter dem die Generalklausel aus Art. 27 Nr. 1 EuGVÜ als subsidiäre Bestimmung zurücktritt⁷⁵³. Soweit von den Kritikern der EuVTVO die *Krombach*-Entscheidung des *Europäischen Gerichtshofes* herangezogen wird, um anhand dieses Falles zu demonstrieren, dass es nach wie vor einer ordre-public-Kontrolle bei der Vollstreckung ausländischer Entscheidungen innerhalb der Mitgliedstaaten bedarf, wäre dieses Argument somit eindeutig entkräftet.

bb) Stellungnahme

Dieser Argumentation ist jedoch entgegenzuhalten, dass sie die unterschiedlichen Regelungsinhalte der Vollstreckungshindernisse in Art. 27 Nr. 1 und Nr. 2 EuGVÜ nicht ausreichend berücksichtigt. So mag es für die Anwendbarkeit des spezielleren Versagungsgrundes in Nr. 2 im Fall *Hendrikman* unproblematisch sein, dass es sich formal nicht um eine Säumnisentscheidung handelte, sondern um eine Entscheidung im Anschluss an ein streitiges Verfahren, da sich die Beklagten weder persönlich noch durch einen wirksam bestellten Prozessvertreter auf das Verfahren eingelassen haben. Der entscheidende Unterschied zwischen dieser Entscheidung und dem Verfahren *Krombach* liegt jedoch darin, dass die Eheleute Hendrikman von dem gegen sie eingeleiteten Verfahren keinerlei Kenntnis hatten, da auch die Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks an die von ihnen zu keinem Zeitpunkt beauftragten Rechtsanwälte erfolgte, so dass sie weder aufgrund der Zustellung noch in der mündlichen Verhandlung in der Lage waren, sich zu verteidigen⁷⁵⁴. Herrn Krombach wurden dagegen sowohl die Anklage als auch die vor dem Strafgericht erhobene

⁷⁵² Lopez-Tarruella, The European Legal Forum 2000, 122 (128).

⁷⁵³ Rauscher-Leible, in: Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 34 EuGVVO, Rn. 7 m.w.N.

⁷⁵⁴ So EuGH, 10.10.1996, Rs C-78/95 – *Hendrikmann*, Slg. 1996 I-4943, Rn. 18.

Zivilklage und damit das verfahrenseinleitende Schriftstück im Sinne der EuGVÜ ordnungsgemäß zugestellt. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs bei der Verfahrenseinleitung, wie sie der Wortlaut und der Sinn und Zweck des Art. 27 Nr. 2 EuGVÜ fordert, liegt damit nicht vor. Die Missachtung des rechtlichen Gehörs zu einem späteren Zeitpunkt des Urteilsverfahrens durch schwerwiegendere Verstöße - wie die Verhinderung der Verteidigung im Termin - wird somit nicht mehr von Art. 27 Nr. 2 EuGVÜ sondern von der Generalklausel des ordre-public-Vorbehaltes in Nr. 1 erfasst⁷⁵⁵. Der *Europäisches Gerichtshof* hat daher zu recht im Fall *Krombach* einen Verstoß des Art. 27 Nr. 1 EuGVÜ angenommen.

b) Erledigung des Regelungszwecks

Ungeachtet dieser Rechtsprechung des *Europäischen Gerichtshofes* ist zu untersuchen, ob innerhalb der Europäischen Gemeinschaft tatsächlich noch ein Regelungsbedürfnis für einen ordre-public-Vorbehalt im Zusammenhang mit der Vollstreckung unbestrittener Forderungen besteht. Wird die Abschaffung des ordre-public-Vorbehaltes und damit die Einschränkung des Schuldnerschutzes damit verteidigt, dass sie der Schaffung eines bislang nur fiktiven einheitlichen Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts diene, so hängt die Überzeugungskraft dieses Ansatzes davon ab, dass das Gemeinschaftsrecht ein allgemein anzuerkennendes erststaatliches Verfahren im Ursprungsmitgliedstaat sicherstellt⁷⁵⁶. Für die Einführung eines Eu-Vollstreckungstitels hat dies zur Folge, dass die zu vollstreckende ausländische Entscheidung und das dieser Entscheidung zugrunde liegende materielle und prozessuale Recht des jeweiligen Mitgliedstaates der gemeinschaftsrechtlichen Grundordnung nicht widersprechen dürfen⁷⁵⁷.

Bereits bei der Einführung der EuGVVO hat die *Europäische Kommission* die Abschaffung des ordre-public-Vorbehaltes vorgeschlagen und dies mit der bestehenden Schieflage, die zwischen der Urteilsanerkennung und der fortgeschrittenen materiellen Integration der Mitgliedstaaten entstünde, wenn dieser Vorbehalt erhalten bliebe,

⁷⁵⁵ Rauscher-Leible, in: Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 34 EuGVVO, Rn. 24; Zöller-Geimer, Anh. I Art. 34 EuGVVO, Rn. 30; Thomas/Putzko-Hüftge, 27. Auflage, Art. 34 EuGVVO, Rn. 5; Kropholler, Art. 34 EuGVVO, Rn. 15; Heß, IPRax 1994, 10 (16); Nagel/Gottwald, § 11, Rn. 31; Schlosser, 2. Auflage, Art. 34-36 EuGVVO, Rn. 7.

⁷⁵⁶ Pfeiffer, in: Festschrift Jayme, S. 675 (683).

⁷⁵⁷ Becker, S. 82.

begründet⁷⁵⁸. Zu diesem Zeitpunkt konnte sie sich jedoch gegen die Gegenstimmen zu diesem Vorschlag nicht durchsetzen. Möglicherweise ist die Integration zwischenzeitlich jedoch soweit fortgeschritten, dass auf einen ordre-public-Vorbehalt innerhalb der Europäischen Gemeinschaft verzichtet werden kann.

aa) Überlagerung des nationalen durch einen europäischen ordre-public

Der ordre-public-Vorbehalt beruhte von Beginn an auf der Verschiedenheit der staatlichen Rechtsordnungen und soll vor einer Verletzung von wesentlichen Prinzipien der Rechtsordnung des Vollstreckungsstaates schützen⁷⁵⁹. Diese wesentlichen Grundsätze werden nicht zuletzt durch die nationalen Grundrechte bestimmt⁷⁶⁰. Die Einführung des Eu-Vollstreckungstitels unter Verzicht auf die ordre-public-Kontrolle im Vollstreckungsstaat setzt somit voraus, dass ein ausreichender Grundrechtsschutz insbesondere im Hinblick auf den verfahrensrechtlichen und den materiellrechtlichen ordre-public-Vorbehalt in den Mitgliedstaaten gewährleistet und eine eigenständige ordre-public-Kontrolle des jeweiligen Vollstreckungsstaates daher überflüssig ist.

(1) Verfahrensrechtlicher ordre-public-Vorbehalt

Soweit die Kontrolle über eine geordnetes und rechtsstaatliches Verfahrens mit Hilfe des verfahrensrechtlichen ordre-public-Vorbehalt nach wie vor als sog. „Notanker“ für erforderlich gehalten wird, ist fraglich, ob selbst dieser eingeschränkte Zweck noch dem Stand der Rechtsentwicklung in der Europäischen Gemeinschaft entspricht. Wie die Entscheidungen des *Europäischen Gerichtshofes*⁷⁶¹ zeigen, stellen die wesentlichen Verfahrensgrundwerte der einzelnen Rechtsordnungen nahezu ausschließlich Grundrechte dar, deren Auslegung und Schutzmfang inzwischen durch einen einheitlichen europäischen Grundrechtsschutz des *Europäischen Gerichtshofes* und des *Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte* geprägt wird. Statt den bisherigen nationalen Grundrechten stehen nun die europäischen Grundrechte im Vordergrund, die für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union ein- und dieselbe Grundrechts- und Werteordnung bilden. Auf der Grundlage der Verfahrensgarantie in Art. 6 Abs. 1

⁷⁵⁸ Mitteilung der KOM, 31.01.1998, ABl. EG 1998/C 33/03, Nr. 20.

⁷⁵⁹ Leipold, in: Festschrift Stoll, S. 625 (645).

⁷⁶⁰ Basedow, in: Festschrift Sonnenberger, S. 291.

⁷⁶¹ EuGH, 28.03.2000, Rs. C-7/98 – Krombach/Bamberski, Slg. 2000, I-1935; ders., 11.05.2000, Rs. C-38/98 – Regie national des usines Renault SA/Moxicar SpA und Orazio Formento, Slg. 2000, I-2973.

EMRK und der ergänzenden Rechtsprechung des *Europäischen Gerichtshofes* besteht insbesondere ein einheitlicher europäischer Prozessrechtsstandard für ein faires Verfahren, der es ermöglicht, den verfahrensrechtlichen ordre-public-Vorbehalt nicht mehr ausschließlich durch die inländischen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten zu gewährleisten, sondern auf den zwischenzeitlich entwickelten europäischen ordre-public-Vorbehalt zurückzugreifen⁷⁶². Dieser basiert gem. Art. 6 Abs. 1 EUV auf dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit, welches als Grundlage der Europäischen Union und als gemeinsame Grundlage der Mitgliedstaaten im europäischen Primärrecht verankert ist⁷⁶³. Die Aufzählung in Art. 6 Abs. 1 EUV enthält zwar keine Geltungsanordnung, sondern ist lediglich Ausdruck der gemeinsamen Tradition und politischen Überzeugung der Mitgliedstaaten⁷⁶⁴. Mit dem Vertrag von Maastricht wurde jedoch Art. 6 Abs. 2 EUV eingeführt, wonach sich die Europäische Union verpflichtet, diejenigen Grundrechte als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts zu achten, die sich aus der Europäischen Menschenrechtskonvention und aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben. Darüber hinaus sind die Mitgliedstaaten ihrerseits alle unmittelbar an die EMRK gebunden. Für eine darüber hinaus gehende nationale Ausprägung des verfahrensrechtlichen ordre-public-Vorhaltes durch die Mitgliedstaaten besteht vor diesem Hintergrund und aufgrund der Tatsache, dass der ordre-public-Vorbehalt nur in Extremfällen eingreifen kann, kein Raum. Der Folgebeschluss des *Bundesgerichtshofes*⁷⁶⁵ im Anschluss an die *Krombach*-Entscheidung des *Europäischen Gerichtshofes*, in welchem der *Bundesgerichtshof* die Ablehnung der Vollstreckbarerklärung der französischen Schadensersatzforderung mit der Verletzung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs nach Art. 103 Abs. 1 GG begründet, stößt daher zu recht auf Kritik⁷⁶⁶. Stattdessen hätte der *Bundesgerichtshof* die Argumentation des *Europäischen Gerichtshofes* aufgreifen müssen, wonach die Anwendung des ordre-public-Vorhaltes dann für zulässig erklärt wird, wenn der Beklagte in einem seiner in der EMRK anerkannten Rechte offensichtlich verletzt wurde⁷⁶⁷. Die Heranziehung des Grundgesetzes durch den *Bundesgerichtshof* steht auch nicht, im Einklang mit der Formulierung des *Europäischen Gerichtshofes*, wonach es

⁷⁶² Becker, S. 156; *Kropholler*, in: Internationales Privatrecht, § 36 IV, S. 252; *Basedow*, in: Festschrift Sonnenberger, S. 291 (293, 311); *Pfeiffer*, in: Festschrift Jayme, S. 675 (682); **a.A.** Bruns, JZ 1999, 278 (279).

⁷⁶³ Wagner, IPRax 2002, 75 (87); *Kropholler*, Art. 34 EuGVVO, Rn. 14; *Stadler*, in: Revision des EuGVÜ, S. 37 (45); Becker, S. 126.

⁷⁶⁴ *Calliess/Ruffert-Calliess*, in: EUV/EGV, Art. 6 EUV, Rn. 1.

⁷⁶⁵ BGH, 29.06.2000, BGHZ 144, 390 (392).

⁷⁶⁶ Heß, IPRax 2001, 301, (303); **a.A.** Becker, S. 135 f.

⁷⁶⁷ EuGH, 28.3.2000, Rs C-7/98 – *Krombach/Bamberski*, Slg. 2000, I-1935, Rn. 44.

sich um eine offensichtliche Verletzung einer in der Rechtsordnung des Vollstreckungsstaates als wesentlich geltende Rechtsnorm handeln muss⁷⁶⁸, im Einklang⁷⁶⁹. Vielmehr entsteht ein Widerspruch, wenn einerseits zur Ausfüllung des ordre-public-Vorbehaltes die nationalen Rechtsvorschriften des Vollstreckungsstaates heranzuziehen, andererseits jedoch die Gemeinschaftsgrundrechte als Grenze des nationalen ordre-public-Vorbehaltes anzuerkennen seien⁷⁷⁰, mit der Folge, dass der Vollstreckungsstaat nicht allein aufgrund einer Verletzung der nationalen Grundrechte eine Vollstreckbarkeitserklärung verweigern kann, wenn die Gemeinschaftsgrundrechte unberührt bleiben⁷⁷¹. Es ist nur schwer vorstellbar, dass ein Mitgliedstaat die Vollstreckung eines Titels verweigert, um auf diese Weise einen, den Anforderungen des ordre-public-Vorbehaltes entsprechend wesentlichen Grundgedanken seiner Rechtsordnung durchzusetzen, welcher keine Berührungspunkte mit den Gemeinschaftsgrundrechten hat und daher der Überwachung durch den *Europäischen Gerichtshof* nicht unterliegt. Zusätzlich macht die Übereinstimmung der Rechtsordnungen in ihren wesentlichen Prinzipien⁷⁷² diesen Anwendungsfall unrealistisch⁷⁷³. Eine unmittelbare Berufung auf Art. 6 Abs. 1 EMRK ist dem *Bundesgerichtshof* auch sowohl durch Art. 23 GG i.V.m. Art. 6 Abs. 2 EUV als auch durch die innerstaatliche Geltung der EMRK in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund des Zustimmungsgesetzes gem. Art. 59 Abs. 2 GG möglich. Die Begründung eines ordre-public-Verstoßes mit ausschließlich nationalen Grundrechten ist daher mißverständlich und wird dem gemeinschaftsgrundrechtlichen Charakter des ordre-public-Vorbehaltes nicht gerecht.

Dies wird von dem *Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte* bestätigt, welcher die EMRK als verfassungsmäßiges Instrument des europäischen ordre-public-Vorbehalt bezeichnet, so dass Vorbehalte der einzelnen Mitgliedstaaten nur dann zulässig sind, wenn sie mit dem Inhalt der Konvention übereinstimmen⁷⁷⁴. Ebenfalls mit dem Fall *Krombach* betraut, hat der *Europäische Gerichtshof für Menschenrechte* daher ausdrücklich betont, dass das Fernbleiben des Angeklagten bzw. des Beklagten und das

⁷⁶⁸ EuGH, 28.3.2000, Rs C-7/98 – *Krombach/Bamberski*, Slg. 2000, I-1935, Rn. 37; ders., 11.05.2000, Rs. C-38/98 – *Renault*, Slg. 2000, I-2973, Rn. 27.

⁷⁶⁹ So aber Becker, S. 135 f; Gerling, S. 202.

⁷⁷⁰ Basedow, in: Festschrift Sonnenberger, S. 291 (315); Becker, S. 158; Völker, S. 149.

⁷⁷¹ Becker, S. 136.

⁷⁷² Schlosser, 2. Auflage, Art. 34-36 EuGVVO, Rn. 2; Stein, IPRax 2004, 181 (184); Völker, S. 290.

⁷⁷³ Heß, IPRax 2001, 301 (304).

⁷⁷⁴ EGMR, 23.03.1995 – *Loizidou/Turkey*, Ziff. 75.

damit verbundene umfassende Verbot der Verteidigung durch einen Rechtsanwalt unverhältnismäßig und damit gegen Art. 6 Abs. 1 EMRK verstöße⁷⁷⁵. Die Notwendigkeit eines ordre-public-Vorbehaltes allein zum Schutz vor unterschiedlichen Grundprinzipien und Verfahrensgarantien unter den Mitgliedstaaten ist damit aufgrund der Rechtsentwicklung in der Europäischen Union und der Beschränkung durch die Gemeinschaftsgrundrechte nicht länger gegeben⁷⁷⁶. Eine ordre-public-Kontrolle in ihrer klassischen Funktion kommt nicht mehr in Betracht. Sie hat sich stattdessen zu einer Kontrolle der Ausgangsentscheidung auf ihre Übereinstimmung mit den wesentlichen Rechtsgrundsätzen der europäischen Mitgliedstaaten entwickelt⁷⁷⁷.

Die Abschaffung des ordre-public-Vorbehaltes im Zusammenhang der Überprüfung der Entscheidung des Erststaates auf die Einhaltung der Verfahrensgarantien ist daher unproblematisch, da entgegen der Ansicht, dass eine nationale Ausprägung dieses Schutzes nur im Vollstreckungsstaat durchgesetzt werden kann, die Verfahrensgarantie aus Art. 6 Abs. 1 EMRK in allen Mitgliedstaaten gleichermaßen gilt⁷⁷⁸. Dem steht auch nicht entgegen, dass für die Mitgliedstaaten keine Verpflichtung besteht Art. 6 EMRK in nationales Verfahrensrecht umzuwandeln. Vielmehr sind die nationalen Gerichte auch ohne Übereinstimmung ihres Verfahrensrechts mit der Konvention an die Vorgaben der EMRK gebunden. Im Fall eines Verstoßes steht dem Betroffenen neben den Rechtsmittelinstanzen im jeweiligen Mitgliedstaat die Beschwerde zum *Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte* zur Verfügung⁷⁷⁹, so dass es einer zusätzlichen Kontrolle über die Einhaltung der Konventionsregelungen durch die Gerichte des Vollstreckungsstaates nicht mehr bedarf⁷⁸⁰. Der verfahrensrechtliche ordre-public-Vorbehalt verliert damit seine Berechtigung. Auch wenn sich der Vollstreckungsschuldner formal im Erststaat nur auf den nationalen ordre-public-Vorbehalt berufen kann, so ist weitgehend davon auszugehen, dass für alle Mitgliedstaaten eine einheitliche Werte- und Grundrechtsordnung gilt⁷⁸¹.

⁷⁷⁵ EGMR, 13.02.2001 – Krombach/Frankreich, Ziff. 90.

⁷⁷⁶ Stein, IPRax 2004, 181 (185); Baumert, S. 48; Müko BGB-Sonnerberger, Art. 6 EG BGB, Rn. 68.

⁷⁷⁷ Reichelt, in: Festschrift Weissmann, S. 813 (817); Leipold, in: Festschrift Stoll, S. 625 (645); Basedow, in: Festschrift Sonnenberger, S. 291 (294).

⁷⁷⁸ Basedow, in: Festschrift Sonnenberger, S. 291; Busse, NJW 2000, 1074 (1078).

⁷⁷⁹ Der EGMR hat ebenfalls durch ständige Rechtsprechung dem abwesenden Angeklagten das Recht auf Vertretung durch einen Verteidiger gem. Art. 6 Abs. 3 lit. c) EMRK eingeräumt und damit den EuGH in der Krombach-Entscheidung bestätigt; siehe hierzu Meyer-Mews, NJW 2002, 1928 f.

⁷⁸⁰ A. A. Gerling, S. 211.

⁷⁸¹ Leipold, in: Festschrift Stoll, S. 625 (645); Storme, in: Festschrift Nakamura, S. 581 (589); a.A. Gerling, S. 211.

(2) Materiellrechtlicher ordre-public-Vorbehalt

Anders als bei dem verfahrensrechtlichen ordre-public-Vorbehalt ist der Inhalt des materiellrechtlichen ordre-public-Vorbehaltes abhängig von den inländischen Regelungen des Anerkennungsstaates. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Mitgliedstaaten berechtigt sind, die wirtschafts- und sozialpolitischen Ziele der Europäischen Gemeinschaft und damit insbesondere die Grundfreiheiten einzuschränken, um ihrerseits den jeweiligen nationalen ordre-public-Vorbehalt durchsetzen zu können⁷⁸². Um das Eingreifen des ordre-public-Vorbehaltes zu rechtfertigen, müssen ganz besondere Gründe vorliegen. Vor allem das Bestreben, einen „Gemeinsamen Binnenmarkt“ stetig weiterzuentwickeln, erfordert die Möglichkeit einen Titel ungehindert im Gebiet der Europäischen Union durchsetzen zu können. Aufgrund der unmittelbaren Anerkennung ausländischer Entscheidungen seit dem EuGVÜ entfaltet eine Entscheidung in jedem Mitgliedstaat des Übereinkommens die Gültigkeit und Wirksamkeit, welche sie bereits im Ursprungsland besitzt. Dieser Grundsatz läuft jedoch leer, wenn der ordre-public-Vorbehalt nach wie vor als Verweis auf die jeweiligen nationalen Wertungen verstanden wird⁷⁸³. Aus diesem Grund unterliegt die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs „ordre-public“ und damit die Anwendung dieses Vollstreckungshindernisses durch die Mitgliedstaaten der Überprüfung durch den *Europäischen Gerichtshof*. Für einen nationalen ordre-public-Vorbehalt bleibt daher nach Ansicht des *Bundesgerichtshofes* nur dort Raum, wo das ausländische materielle Recht nicht auf den gleichen Prinzipien wie das des Vollstreckungsstaates beruht und eine Anerkennung und Vollstreckung einer auf dem ausländischen Recht beruhenden Entscheidung als untragbar erscheint⁷⁸⁴.

In einer Entscheidung zur Haftungsfreistellung in der gesetzlichen Unfallversicherung hat der *Bundesgerichtshof*⁷⁸⁵ einen Verstoß gegen den deutschen ordre-public-Vorbehalt bejaht und damit die Vollstreckung aus dem italienischen Titel untersagt. Der *Bundesgerichtshof* führte in seiner Entscheidung hierzu aus, dass eine Schadensersatzpflicht entgegen den deutschen Vorschriften über den Haftungsausschluss eines Beamten im Außenverhältnis gem. Art. 34 S. 1 GG für den

⁷⁸² Völker, S. 297.

⁷⁸³ Gundel, EWS 2000, 442 (446).

⁷⁸⁴ BGH, 04.06.1992, BHGZ 118, 312 (330).

⁷⁸⁵ BGH, 16.09.1993, NJW 1993, 3269 ff.

Schuldner zwar keine Grundrechtsverletzung darstelle⁷⁸⁶. In der Umgehung des Haftungsausschlusses nach §§ 636, 637 RVO⁷⁸⁷ durch ausländische Klageverfahren liege aber eine Verletzung des ordre-public-Vorbehaltes, weil hierdurch unmittelbar den staatlichen Interessen an der Durchsetzung des Haftungsausschlusses in der Unfallversicherung widersprochen werde⁷⁸⁸. Diese Entscheidung widerspricht jedoch dem einheitlich vertretenen engen Verständnis des ordre-public-Vorbehaltes. Die Durchsetzung des Haftungsausschlusses der Unfallversicherung nach deutschem Recht stellt kein überragendes staatliches Interesse dar, welches eine Verweigerung der Vollstreckung bei anders lautenden Titeln rechtfertigen könnte, da dies die Erschütterung der nationalen Rechtsordnung des Vollstreckungsstaates in ihren Grundfesten voraussetzen würde⁷⁸⁹. Im Vordergrund darf nämlich nicht die Tatsache stehen, dass der Schuldner die Zwangsvollstreckung aus einem Titel dulden muss, obwohl er nach deutschem Recht nicht zur Zahlung verpflichtet wäre, sondern die Frage, ob die Mitgliedstaaten bereit sind, ihre eigenen hoheitlichen Interessen und ihre Souveränität zugunsten der Rechtsordnungen der übrigen Mitgliedstaaten einzuschränken und deren Urteile uneingeschränkt anzuerkennen und zu vollstrecken⁷⁹⁰. Hierfür spricht, dass die Rechts- und Rechtsprechungskultur der europäischen Staaten inzwischen durch annähernd gleiche Standards geprägt wird, denen einheitliche europäische Grundsätze zu Grunde liegen⁷⁹¹. Berücksichtigt man also die starke inhaltliche Beschränkung des ordre-public-Vorbehaltes einerseits und die überwiegend homogenen Privatrechtsordnungen in den Mitgliedstaaten andererseits, so ist es nahezu ausgeschlossen, die Anerkennung und Vollstreckung allein aufgrund von anderweitigen Wertungen des ausländischen Rechts zu verweigern. Die Entscheidung des *Bundesgerichtshofes* stellt damit eine nicht mehr tragbare Ausweitung des materiellrechtlichen ordre-public-Vorbehaltes dar.

Eine Beibehaltung der ordre-public-Kontrolle könnte jedoch notwendig sein, um auf diese Weise die Vollstreckung eines Titels, welcher auf einem Verstoß des Erststaates

⁷⁸⁶ BGH, 16.09.1993, NJW 1993, 3269 (3271).

⁷⁸⁷ Reichsversicherungsordnung; nach dem die Rechtsvorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung in das siebte Sozialgesetzbuch aufgenommen wurden, gelten nun die §§ 104, 105 SGB VII.

⁷⁸⁸ So aber der BGH, 16.09.1993, NJW 1993, 3269 (3271); a.A. Basedow, IPRax 1994, 85 (86); Haas, ZZP 108 (1995), 219 (226 ff.); Geimer, IZPR, Rn. 2974a.

⁷⁸⁹ Schlosser, 2. Auflage, Art. 34-36 EuGVVO, Rn. 2; Stein, IPRax 2004, 181 (184); Völker, S. 290.

⁷⁹⁰ Stürner, in: 50 Jahre BGH, S. 677 (691); Becker, S. 145; Geimer, ZfRV 1992, 401 (403); Basedow, IPRax 1994, 85(86).

⁷⁹¹ Stein, IPRax 2004, 181 (184); Geimer, IPRax 1998, 175 (177); Jayme, in: Nationaler ordre public und europäische Integration, S. 31.

gegen das Gemeinschaftsrecht der Europäischen Union beruht, zu verhindern. Voraussetzung hierfür wäre, dass der nationale ordre-public-Vorbehalt eines jeden Mitgliedstaates gemeinschaftsrechtlich und somit binnenmarktrechtlich interpretiert werden müsste und dieser sogenannte „ordre-public-européen“ immer dann heranzuziehen wäre, wenn die Handlungen eines Mitgliedstaates gegen Gemeinschaftsrecht verstießen. In der Rechtssache *Eco Swiss* wertete der *Europäische Gerichtshof* eine Verletzung der Wettbewerbsregeln des EGV als Verstoß gegen den ordre-public-Vorbehalt und zwar unabhängig davon, ob der Vollstreckungsstaat in diesem Verstoß auch eine Verletzung des nationalen Wettbewerbsrechts und damit des nationalen ordre-public-Vorbehaltes sah⁷⁹². Diese Entscheidung darf jedoch nicht zu dem Fehlschluss Anlass geben, dass das gesamte Gemeinschaftsrecht grundsätzlich Bestandteil des nationalen ordre-public-Vorbehaltes sei⁷⁹³. Vielmehr hat der *Europäische Gerichtshof* in der späteren *Renault*-Entscheidung⁷⁹⁴ ausgeführt, dass der Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht allein nicht ausreicht, um aus diesem Grund die Anerkennung und Vollstreckung der ausländischen Entscheidung zu verweigern, da ansonsten die Zielsetzung des EuGVÜ (bzw. der EuGVVO) in Frage gestellt würde. Es sei vielmehr davon auszugehen, dass das in jedem Vertragsstaat eingerichtete Rechtsbehelfssystem - ergänzt durch die Vorlagemöglichkeit an den *Europäischen Gerichtshof* gem. Art. 234 EGV - den Bürgern eine ausreichende Garantie für die Beachtung der Grundfreiheiten durch die nationalen Gerichte und den *Europäischen Gerichtshof* biete⁷⁹⁵.

Auf den ersten Blick scheint diese Entscheidung im Widerspruch zu der zeitlich früheren *Eco Swiss*- Entscheidung zustehen. Allerdings ist bei der Gegenüberstellung beider Urteile zu beachten, dass es sich im ersten Fall um die Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruchs und damit einer Entscheidung der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelte, wohingegen es sich im zweiten Fall um die Anerkennung und

⁷⁹² EuGH, 01.06.1999, Rs. C-126/97 – *Eco Swiss*, Slg. 1999, I-3055, Rn. 36; **a.A. Reichelt**, in: Festschrift Weissmann, S. 813 (819), die der Ansicht ist, dass sich der gemeinschaftsrechtliche ordre-public mit dem nationalen ordre-public decken müsse und nicht über ihn hinausgehen könne.

⁷⁹³ *Staudinger*, The European Legal Forum 2004, 273 (275); *Heß*, IPRax 2001, 301 (303); *Lopez-Tarruella*, The European Legal Forum 2000, 122 (128).

⁷⁹⁴ EuGH, 11.05.2000, Rs. C-38/98 – *Renault*, Slg. 2000, I-2973; dem lag zugrunde, dass die Firma Maxicar ohne Lizenz der französischen Firma Renault in Italien Ersatzteile der Automarke Renault herstellte, diese nach Frankreich importierte und dafür in Frankreich zur Leistung von Schadensersatz verurteilt wurde. Als das Urteil in Italien vollstreckt werden sollte, verweigerte der Corte d’Appello Turin die Vollstreckbarerklärung und rief infolge eines Rechtsbehelfs der Firma Renault im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens den Europäischen Gerichtshof an.

⁷⁹⁵ EuGH, 11.05.2000, Rs. C-38/98 – *Renault*, Slg. 2000, I-2973, Rn. 33.

Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung eines Mitgliedstaates handelte. Der Unterschied beider Verfahren liegt darin, in welchem Umfang die Grundsätze des europäischen Gemeinschaftsrechts bereits im Ausgangsverfahren Beachtung finden können⁷⁹⁶. Der *Europäische Gerichtshof* führte hierzu aus, dass vertragliche Schiedsgerichte nicht vorlageberechtigt im Sinne des Art. 234 EGV seien und daher ihrer Verpflichtung zur Beachtung des europäischen Gemeinschaftsrechts nur eingeschränkt nach kommen könnten⁷⁹⁷. Handelt es sich dagegen um eine gerichtliche Entscheidung im Rahmen eines streitigen Erkenntnisverfahrens vor einem Zivilgericht, so kann in Zweifelsfällen eine verbindliche Auslegung des europäischen Gemeinschaftsrechts durch den *Europäischen Gerichtshof* berücksichtigt werden⁷⁹⁸. Dies hat wiederum zur Folge, dass die anschließende Anerkennung dieser Entscheidung unter Berufung auf den ordre-public-Vorbehalt im Zweitstaat nur bei offensichtlichen Verstößen gegen grundlegende Vorschriften des Gemeinschaftsrechts abgelehnt werden darf⁷⁹⁹.

Hieraus wird deutlich, dass die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen sowohl von Schiedsgerichten als auch von drittstaatlichen Gerichten, welche außerhalb der Anwendungsbereiche der EuGVVO und der EuVTVO liegen, eine andere Qualität besitzen als im Fall einer Entscheidung aus einem anderen Mitgliedstaat⁸⁰⁰. Handelt es sich um eine mitgliedstaatliche Entscheidung, so kommt es für die Anwendung des ordre-public-Vorbehaltes auf die Rechtsnatur und den Inhalt der Schutzvorschrift an. Neben einem zwingenden Charakter der Vorschrift muss ein gravierender Verstoß durch das Ursprungsgericht vorliegen. Es ist zweifelhaft, ob die grundlegenden Prinzipien der wirtschaftlichen Zusammenarbeit und des Binnenmarktes, die durch den ordre-public-Vorbehalt geschützt werden sollen, auch in den einzelnen Grundfreiheiten zu sehen sind⁸⁰¹. Dies wäre nur dann anzunehmen, wenn es um die grundlegende Frage der Anerkennung der Grundfreiheiten und die Auswirkungen auf das gemeinschaftsrechtliche Empfinden eines Mitgliedstaates geht. Ein reiner

⁷⁹⁶ Basedow, in: Festschrift Sonnenberger, S. 291 (315).

⁷⁹⁷ Der EuGH (*Eco Swiss*, Slg. 1999, I-3055, Rn. 33, 34) verweist hierzu auf eine frühere Entscheidung: *EuGH*, 23.03.1982, Rs. 102/81 – Nordsee/Reedereien Mond und Busse, Slg. 1982, 1095, Rn. 10 ff.

⁷⁹⁸ Basedow, in: Festschrift Sonnenberger, S. 291 (315).

⁷⁹⁹ *EuGH*, 11.05.2000, Rs. C-38/98 – *Renault*, Slg. 2000, I-2973, Rn. 29 ff.

⁸⁰⁰ Basedow, in: Festschrift Sonnenberger, S. 291 (315); Lopez-Tarruella, The European Legal Forum 2000, 122 (129).

⁸⁰¹ Siehe hierzu den Schlussantrag des Generalanwalts Alber zu der Entscheidung des *EuGH*, 11.05.2000, Rs. C-38/98 – *Renault*, Slg. 2000, I-2973, Ziff. 67; Lopez-Tarruella, The European Legal Forum 2000, 122 (128).

Auslegungsfehler dagegen reicht nicht aus, um die Vollstreckung in berechtigter Weise zu verneinen⁸⁰². Die Versagung der Vollstreckung ist nur dann möglich, wenn der Unterschied zwischen beiden Rechtsordnungen so grundlegend ist, dass die Vollstreckung der ausländischen Entscheidung die unverzichtbaren Prinzipien und Werte der Rechtsordnung des Vollstreckungsstaates schwer bedroht⁸⁰³. In allen anderen Fällen weist das Gemeinschaftsrecht gegenüber dem nationalen Recht keine Besonderheiten auf, so dass die Gerichte die Durchsetzung nationaler als auch gemeinschaftsrechtlicher Regeln mit gleicher Wirksamkeit sicherstellen müssen⁸⁰⁴.

Der *Europäische Gerichtshof* lehnt damit eine Veränderung der Normenstrukturen für die Urteilsfreizügigkeit innerhalb der Europäischen Gemeinschaft unter vorschneller Berufung auf das Gemeinschaftsrecht ab, so dass die Vollstreckbarkeitserklärung für mitgliedstaatlicher Entscheidungen nicht unter Berufung auf den materiellrechtlichen ordre-public-Vorbehalt verweigert werden kann, wenn diese gegen die Regelungen der Grundfreiheiten verstößen⁸⁰⁵.

(3) Erforderlichkeit einer zusätzlichen Kontrolle gegenüber ausländischen Entscheidungen

Möglicherweise ist aber die Forderung nach einem zusätzlichen Instrument des Schuldnerschutzes bei einer grenzüberschreitenden Anerkennung und Vollstreckung - welches im Fall einer reinen Inlandsvollstreckung nicht gegeben ist - dennoch berechtigt. Diese Forderung wird damit begründet, dass die Tatsache, dass sowohl die inländischen Gerichte als auch die Gerichte in den übrigen Mitgliedstaaten einheitlichen Grundwerten unterliegen⁸⁰⁶, nicht ausreiche, solange daneben eine umfassende Harmonisierung der nationalen Verfahrensrechte nicht erfolgt sei⁸⁰⁷. Bislang handele es sich lediglich um eine fortgeschrittene Rechtsangleichung, so dass die Beibehaltung des ordre-public-Vorbehaltes unter Kontrolle des *Europäischen Gerichtshofes* nach wie vor

⁸⁰² Jayme/Kohler, IPRax 2000, 454 (460).

⁸⁰³ Schlussantrag des Generalanwalts Alber zu der Entscheidung des EuGH, 11.05.2000, Rs. C-38/98 – Renault, Slg. 2000, I-2973, Ziff. 51.

⁸⁰⁴ Heß, IPRax 2001, 301 (304); Lopez-Tarruella, The European Legal Forum 2000, 122 (129).

⁸⁰⁵ Heß, IPRax 2001, 301 (304); Becker, S. 159; Leipold, in: Festschrift Stoll, S. 625 (631).

⁸⁰⁶ Meyer, IPRax 1997, 401 (404).

⁸⁰⁷ Geimer/Schütze, in: Europäisches Zivilverfahrensrecht, 2. Auflage, A. 1 Art. 34, Rn. 11; Leipold, in: Festschrift Stoll, S. 625 (645); Wagner, IPRax 2002, 75 (87).

notwendig sei⁸⁰⁸. Die Abschaffung des Exequaturverfahrens im Vollstreckungsstaat und der damit verbundene Wegfall des ordre-public-Vorbehaltes setze dagegen voraus, dass sich sein Regelungszweck im europäischen Rechtsraum insgesamt erledigt habe⁸⁰⁹. Im Rahmen des Exequaturverfahrens geht es um die Feststellung der Vollstreckbarkeit des ausländischen Titels. Das Exequaturverfahren hat dabei die Funktion, das ausländische Urteil in das inländische Verfahren zu implementieren, d.h. die Gleichstellung von ausländischen und inländischen Entscheidung zu bewirken. Dies war ursprünglich vor dem Hintergrund zusehen, dass es an einer weitreichenden Harmonisierung der nationalen Rechtsordnungen bislang fehlte, so dass sich Situationen ergeben konnten, die gegen eine automatisierte Gleichstellung aller europäischen Titel sprachen⁸¹⁰. Bis heute sind sowohl die Gerichtsverfassungen als auch das Verfahrensrecht ausschließlich den nationalen Rechtordnungen zu entnehmen, ohne gemeinsame Quellen und ohne gemeinsames Höchstgericht⁸¹¹. Dies ist unter anderem Grundlage für die Forderung nach der Beibehaltung des ordre-public-Vorbehaltes, da auch der *Europäische Gerichtshof* nicht als gemeinsames letztinstanzliches Gericht angesehen werden könne⁸¹². Insbesondere fehle ihm die Kompetenz zur Aufhebung nationaler gerichtlicher Entscheidungen wegen Verstoßes gegen Gemeinschaftsrecht fehle. Gleiches gelte für das Verfahren der Zwangsvollstreckung⁸¹³. Nicht zuletzt die Erweiterung der Europäischen Union um insgesamt 13 weitere Mitgliedstaaten im Jahr 2004 und 2007 sowie die noch für die Zukunft geplanten Erweiterungen spreche in diesem Zusammenhang ebenfalls nach der Ansicht der Kritiker dafür, dass ein Auffangtatbestand wie der ordre-public-Vorbehalt weiterhin notwendig sei, da die Unterschiede in den nationalen Rechtsordnungen nach wie vor erheblich seien⁸¹⁴. Solange eine ordre-public-Klausel bestehe, bliebe es bei der Letzterantwortlichkeit des Zweitstaates für den Inhalt der in seinem Hoheitsgebiet zu vollstreckenden Titel. Fehle eine solche Klausel, so unterwerfe der Zweitstaat die Parteien auch für sein

⁸⁰⁸ Gundel, EWS 2000, 442 (447); Stadler, IPRax 2001, 514 (515); Stein, IPRax 2004, 181 (182).

⁸⁰⁹ Heß, JZ 2001, 573, (582); Reichelt, in: Festschrift Weissmann, S. 813 (817).

⁸¹⁰ So Schack, in: Internationales Zivilverfahrensrecht, Rn. 955 c; Stadler, IPRax 2001, 514 (515).

⁸¹¹ Kohler, in: Europäisches Kollisionsrecht, S. 63 (77); ders., in: Systemwechsel im europäischen Kollisionsrecht, S. 147 (159).

⁸¹² Kohler, in: Europäisches Kollisionsrecht, S. 63 (77).

⁸¹³ Yessiou-Faltsi, in: Perspektiven der justiziellen Zusammenarbeit, S. 213 (246): Die bisherigen Unterschiede insbesondere bezüglich der Abgrenzung unpfändbaren Vermögens und der Grundregeln über die Erlösverteilung unter den konkurrierenden Gläubigern bleiben erhalten; ebenso Heß/Hub, IPRax 2003, 93 (99).

⁸¹⁴ Rehm, in: Festschrift Heldrich, S. 955 (961); Wagner, IPRax 2002, 75 (91); Stadler, IPRax 2004, 2 (8); Gundel, EWS 2000, 442 (448); Stein, IPRax 2004, 181 (182); Reichelt, in: Festschrift Weissmann, S. 813 (820); Kohler, in: Europäisches Kollisionsrecht, S. 63 (75).

Hoheitsgebiet unmittelbar den Entscheidungen der Gerichte des Erststaates⁸¹⁵.

Es darf jedoch auch hier nicht vernachlässigt werden, dass der ordre-public-Vorbehalt des Vollstreckungsstaates zunehmend an Bedeutung verliert, je stärker die Angleichungen und die justizielle Zusammenarbeit unter den Mitgliedstaaten realisiert werden. Eine vollständige Harmonisierung und Vereinheitlichung des gesamten Zivil- und Handelsrechts, wie sie von einigen als Voraussetzung für die Abschaffung des ordre-public-Vorbehaltes gefordert wird, entspricht dabei weder der bisherigen noch der zukünftigen Zielsetzung der Europäischen Union, so dass dieser vermeintlich günstigere Zeitpunkt keine realistische Alternative zu der EuVTVO darstellt⁸¹⁶. Soweit die erst kürzlich hinzugekommenen Mitgliedstaaten Anlass zur Besorgnis bei der Abschaffung des ordre-public-Vorbehaltes geben, so ist fragwürdig, ob eine solche Argumentation nicht dem Beitritt der neuen Mitgliedstaaten grundsätzlich widerspricht. Sollten bei diesen Staaten tatsächlich Bedenken hinsichtlich der Funktionstüchtigkeit der rechtsstaatlichen Strukturen bestehen, so würde dies nicht nur gegen eine Vereinfachung der Anerkennung und Vollstreckung zivil- und handelsrechtlicher Urteile sprechen, sondern gegen eine Mitgliedschaft in der Europäischen Gemeinschaft insgesamt, da gem. Art. 49 EUV die Achtung der in Art. 6 Abs. 1 EUV genannten Grundsätze zwingende Voraussetzungen für die Mitgliedschaft ist⁸¹⁷. Insbesondere müssen die Beitrittskandidaten die sog. Kopenhagener-Kriterien erfüllen, zu denen unter anderem eine rechtsstaatliche und demokratische Ordnung, der Schutz der Grund- und Menschenrechte sowie der Schutz von Minderheiten gehören⁸¹⁸. Selbst wenn man den realen Grundrechtsschutz in den neuen Beitrittsländern noch nicht als lückenloses Spiegelbild des westeuropäischen liberalen Grundrechtsverständnisses bezeichnen kann⁸¹⁹, so kann dies nicht automatisch die Schlussfolgerung nach sich ziehen, der ordre-public-Vorbehalt sei immer noch unverzichtbar.

Das Festhalten an dem Exequaturverfahren kann ausschließlich als Referenz an die Souveränität der einzelnen Mitgliedstaaten gesehen werden⁸²⁰, da im europäischen

⁸¹⁵ Pfeiffer, in: Festschrift Jayme, S. 675 (681).

⁸¹⁶ Stein, IPRax 2004, 181 (185).

⁸¹⁷ Nettesheim, EuR 2003, 36 (38).

⁸¹⁸ Haratsch/Koenig/Pechstein, Rn. 123; Oppermann, § 32, Rn. 10; Nettesheim, EuR 2003, 36.

⁸¹⁹ Hoffmann-Riem, EuGRZ 2002, 473 (474).

⁸²⁰ Völker, S. 288; Raum/Lindner, NJW 1999, 465 (470); Geimer, ZfRV 1992, 401 (403); Heß, IPRax 2001, 389 (394); Becker, S. 145; Burgstaller/Neumayr, ÖJZ 2006, 179 (188).

Rechtsraum die Gleichwertigkeit aller Gerichtssysteme der teilnehmenden Mitgliedstaaten anerkannt ist. Bereits im Ursprungsmitgliedstaat sind die Gerichte gem. Art. 10 EGV verpflichtet neben dem nationalen Recht auch das zwingende Gemeinschaftsrecht durchzusetzen. Der Justizgewährungsanspruch beinhaltet nur den Anspruch auf Entscheidung durch ein europäisches Gericht, nicht aber durch ein Gericht eines konkreten Mitgliedstaates⁸²¹. Eine hierauf bezogene Kontrolle durch den Vollstreckungsstaat ist aufgrund der Gleichwertigkeit der Rechtssysteme daher nicht erforderlich⁸²². Die fehlende Harmonisierung der nationalen Rechtsordnungen kann damit letztendlich als Argument gegen die Abschaffung des ordre-public-Vorbehaltes nicht überzeugen.

Die ebenfalls in diesem Zusammenhang aufgeworfene Frage, ob eine unmittelbare und vorbehaltlose Bindung an die Entscheidung eines ausländischen und damit nicht das nationale Volk repräsentierenden Hoheitsträgers gegen das Demokratieprinzip verstößt⁸²³, ist zu verneinen, da sich sowohl das primäre als auch das sekundäre Gemeinschaftsrecht auf die Zustimmung des europäischen Normgebers und damit mittelbar auf einen nach den demokratischen Prinzipien zustande gekommenen innerstaatlichen Rechtsanwendungsbefehl der jeweiligen nationalen Gesetzgeber⁸²⁴ zurückführen lässt. Die erforderliche demokratische Legitimationskette ist somit auch bei der Abschaffung des ordre-public-Vorbehaltes und der damit einhergehenden unmittelbaren und unbedingten Urteilsgeltung innerhalb der Europäischen Union gegeben⁸²⁵.

bb) Ergebnis

Hieraus folgt, dass sowohl der verfahrensrechtliche als auch der materiell-rechtliche ordre-public-Vorbehalt zwischenzeitlich eine Dimension erreicht haben, die soweit von den europäischen Grundwerten und Rechtsvorschriften überlagert ist, dass nationale Abweichungen mit der Qualität eines zu beachtenden ordre-public-Vorbehaltes

⁸²¹ McGuire, ZfRV 2005, 83 (87).

⁸²² Heß, IPRax 2001, 301 (304).

⁸²³ So Bruns, JZ 1999, 278 (286); Heß, IPRax 2001, 389 (394), die zu bedenken geben, ob das verfolgte Ziel der „ gegenseitigen Anerkennung“ vom deutschen Zustimmungsgesetz zum Amsterdamer Vertrag überhaupt gedeckt sei, da sich aus diesem Gesetz mit ausreichender Deutlichkeit das Integrationsprogramm ergeben müsse, mit dem die gegenseitige Anerkennung von Titeln erreicht werden solle.

⁸²⁴ Für Deutschland ist der Rechtsanwendungsbefehl in Art. 23 GG enthalten.

⁸²⁵ v. Münch/Kunig-Rojahn, Art. 23 GG, Rn. 44; Pfeiffer, in: Systemwechsel im europäische Kollisionsrecht, S. 169; ders., in: Festschrift Jayme, S. 675 (680).

praktisch ausgeschlossen sind. Dies hat zur Folge, dass die Verweigerung der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Titel unter Berufung auf den ordre-public-Vorbehalt nicht mehr möglich ist, da alle Mitgliedstaaten einer einheitlichen Werteordnung unterliegen, welche nicht zuletzt durch die europäische Grundrechtsordnung und das Gemeinschaftsrecht geprägt wird. Der Berufung auf einen zusätzlichen unverzichtbaren ausschließlich nationalen ordre-public-Vorbehalt fehlt daneben eine berechtigte Grundlage.

c) Zumutbarkeit der Prozessführungslast

Durch den Wegfall des ordre-public-Vorbehaltes ist der Beklagte in noch stärkerem Maße gezwungen seine Einwände bereits im Erkenntnisverfahren geltend zu machen. Wahrt er seine Rechte dort nicht, sondern lässt er stattdessen eine Säumnisentscheidung gegen sich ergehen, so muss er mit der Ausstellung eines Eu-Vollstreckungstitels rechnen, aus dem in allen Mitgliedstaaten gegen ihn vollstreckt werden kann. Hierin wird eine erhebliche Verschärfung der Prozessführungslast des Schuldners im Erststaat gegenüber der bisher geltenden EuGVVO gesehen, deren Zumutbarkeit verneint wird, da es für die Prozessführung im Ausland bislang noch an einem ausreichend geschärften Bewusstsein für die weitreichenden Folgen einer Passivität im Prozess fehle⁸²⁶. Dieser Einwand ist unter Zugrundelegung der Rechtsschutzstruktur bei der Vollstreckung innereuropäischer Titel und anhand besonderer Prozesssituationen zu untersuchen.

aa) Rechtsschutzstruktur bei der grenzüberschreitenden Vollstreckung

Der Rechtsschutz im Zusammenhang mit der Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung kann grundsätzlich sowohl in vertikaler als auch in horizontaler Richtung ausgerichtet sein, wobei es sich nicht um strikt von einander zu trennende Systeme handelt, da auch Mischformen möglich sind⁸²⁷. Erfolgt die Kontrolle ausschließlich im Instanzenzug des Urteilsstaates, ohne dass eine zusätzliche Anerkennungs- und Vollstreckbarkeitsprüfung im Zweitstaat möglich ist, handelt es sich hierbei um einen vertikalen Rechtsschutz⁸²⁸. Demgegenüber kann der Schuldner bei einer ausschließlich horizontalen Rechtsschutzstruktur seine Einwände im Rahmen der Anerkennungs- und

⁸²⁶ Stadler, IPRax 2004, 2 (9); Becker, S. 198; a.A. Heß, IPRax 2001, 301 (306).

⁸²⁷ Ausführlich hierzu Bruns, JZ 1999, 278 (284 f.); Becker, S. 164 ff.

⁸²⁸ Bruns, JZ 1999, 278 (284); Becker, S. 164.

Vollstreckbarerklärung im Vollstreckungsstaat vorbringen⁸²⁹. Dies hat für ihn den Vorteil, dass sich der Rechtsschutz nach den Vorschriften seines Heimatmitgliedstaates oder zumindest des Staates, in dem sich das Zugriffsvermögen befindet, richtet. Nach den bisher in der Europäischen Gemeinschaft geltenden Regelungen der EuGVVO handelt es sich um ein Mischsystem mit sowohl vertikalen als auch horizontalen Rechtsschutzmöglichkeiten für den Schuldner. Zum einen steht ihm der Instanzenzug im Urteilsstaat gegen die Entscheidung zur Verfügung und zum anderen kann er im Vollstreckungsstaat im Rahmen des Exequaturverfahrens Einwände gegen den Titel vorbringen. Für den Fall einer Grundrechtsverletzung ist der Schuldner damit auf doppelte Weise geschützt. Dieser doppelte Schutz besteht jedoch nicht uneingeschränkt, da die Versagung der Anerkennung wegen eines ordre-public-Verstoßes voraussetzt, dass der Beklagte alle ihm zur Verfügung stehenden Rechtsmittel gegen die Entscheidung im Ursprungsmitgliedstaat geltend gemacht hat⁸³⁰.

Mit der Einführung der EuVTVO und der Abschaffung des Exequaturverfahrens fällt für die Titel über unbestrittene Forderungen die horizontale Rechtsschutzstruktur auf den ersten Blick ersatzlos weg. Dies stößt auf Kritik, da die Erforderlichkeit einer solchen horizontalen Kontrolle im Vollstreckungsstaat von den Gegnern dieser Verordnung vor dem Hintergrund gesehen wird, dass es für keinen Richter und für keinen Mitgliedstaat ausgeschlossen werden könne, dass es zu Verfahrensfehlern komme, die auch im Rechtsmittelweg des Urteilsmitgliedstaates nicht mehr korrigiert werden könnten⁸³¹. Um dennoch die Vollstreckung aus einem solchen Titel verhindern zu können, bedürfe es des ordre-public-Vorbehaltes im Vollstreckungsstaat. Dies stimmt mit der überwiegenden Ansicht zum ordre-public-Einwand im Rahmen der EuGVVO überein, wonach dieser Einwand grundsätzlich ein vorheriges Rechtsschutzersuchen im Ursprungsstaat voraussetzt, es sei denn, das einzulegende Rechtsmittel verspricht nach erststaatlichem Recht keinen Erfolg. Die prozessuale Last zur Ausschöpfung erststaatlicher Rechtsmittel und Rechtsbehelfe findet dort ihre Grenze, wo das erststaatliche Verfahrensrecht selbst aus der Sicht des Zweitstaates ordre-public-widrig ist⁸³². Nur wenn ein effektiver Rechtsschutz im Urteilsstaat

⁸²⁹ Stürner, in: 50 Jahre BGH, S. 677 (690); Bruns, JZ 1999, 278 (284); Becker, S. 164.

⁸³⁰ Siehe oben Teil 3, C, I, 1, c) (S. 155).

⁸³¹ Stadler, RIW 2004, 801 (803); Bruns, JZ 1999, 278 (285); Stürner, in: 50 Jahre BGH, S. 677 (690).

⁸³² Geimer/Schütze, in: Europäisches Zivilverfahrensrecht, 2. Auflage, A. 1 Art. 34, Rn. 30; Geimer, JZ 1969, 12 (14); Pfeiffer, in: Festschrift Jayme, S. 675 (683).

garantiert ist, kann auf die ordre-public-Kontrolle im Vollstreckungsstaat verzichtet werden. Vor Einführung der EuVTVO gewährten die Gerichte des Vollstreckungsstaates im Rahmen des Exequaturverfahrens gerade in den Fällen eines aus grundrechtlicher Sicht zu beanstandenden Erkenntnisverfahrens wirksamen Rechtschutz. Mit dem Wegfall des ordre-public-Vorbehaltes besteht für den Vollstreckungsschuldner keine Möglichkeit mehr, den Einwand, dass das Verfahrensrecht des Erststaates selbst seine Beteiligungsrechte erschwert habe, im Vollstreckbarerklärungsverfahren geltend zu machen⁸³³. Es bleibt ihm neben dem europäischen Grundrechtsschutz durch den *Europäischen Gerichtshof* allein die Beschwerde zum *Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte*.

Ob dieser Rechtsschutz, welcher nicht mehr auf nationaler sondern auf europäischer Ebene gewährt wird, ausreicht, um den Betroffenen anstelle eines ordre-public-Vorbehaltes vor Grundrechtsverletzungen zu schützen, hängt von der Effektivität dieses Rechtsschutzes ab.

(1) Rechtsschutz auf europäischer Ebene

Durch die Fassung als eine auf Art. 65 EGV gestützte Verordnung fällt die EuVTVO in die Zuständigkeiten des *Europäischen Gerichtshofes* nach Art. 226 ff. EGV, dessen Aufgabe in der Überprüfung des europäischen Sekundärrechtes liegt. Der Schuldner selbst kann jedoch keine Entscheidung des *Europäischen Gerichtshofes* über die als EuVollstreckungstitel bestätigte Entscheidung des Erststaates herbeiführen, da insbesondere eine „Verfassungsbeschwerde zum *Europäischen Gerichtshof*“ nicht vorgesehen ist⁸³⁴. Es liegt allein im Ermessen der nationalen Gerichte, ob sie im Rahmen eines Rechtsbehelfs eine Entscheidung des *Europäischen Gerichtshofes* für erforderlich halten und ihm die Frage zur Auslegung der Grund- und Verfahrensrechte vorlegen. Damit bleibt dem Schuldner nur die Individualbeschwerde zum *Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte*⁸³⁵.

⁸³³ Wagner, IPRax 2002, 75 (92).

⁸³⁴ Bruns, JZ 1999, 278 (285).

⁸³⁵ So insgesamt Rauscher, in: Festschrift für Geimer, S. 883 (897) für die EuEheVO.

(2) Effektivität des Grundrechtsschutzes vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

Ob allerdings der Weg zum *Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte* für einen ausreichenden Grundrechtsschutzes als effizient anzusehen ist, ist insbesondere deshalb fraglich, weil zunächst gem. Art. 35 EMRK die Erschöpfung des inländischen Rechtszuges nachgewiesen werden muss, was für den Betroffenen einen nicht unerheblichen Zeitverlust bedeutet. Dieser Zeitverlust spielt jedoch gerade im Zusammenhang mit der drohenden Zwangsvollstreckung aus einem Titel eine besondere Rolle⁸³⁶. Daher besteht im Zusammenhang mit den Verfahrensvoraussetzungen vor dem *Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte* der Bedarf, den Grundrechtsschutz zu optimieren⁸³⁷. In Fällen, in denen der Schuldner der ihm auferlegten Obliegenheit zur Rechtsbehelferschöpfung im Ursprungsmitgliedstaat nur nachkommen kann, in dem er sich einer für ihn unzumutbaren Grundrechtsverletzung aussetzt⁸³⁸, entspricht es bereits allgemeiner Auffassung, dass die Rechtswegerschöpfung im Sinne des Art. 35 Abs. 1 EMRK nur „effektive“ Rechtsbehelfe umfasst. Bestehen im Zusammenhang mit dem einzulegenden Rechtsbehelf keinerlei Aussichten auf Erfolg, weil es sich um eine die Konvention verletzende Verwaltungspraxis oder Rechtsvorschrift handelt, so dass ausschließlich mit der Wiederholung der Entscheidung zu rechnen ist, so findet das Erfordernis der Rechtswegerschöpfung keine Anwendung⁸³⁹.

Problematisch ist jedoch der Umstand, dass die innerstaatliche Wirkung von Entscheidungen des *Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte* weitestgehend den Vertragsstaaten überlassen bleibt. Dies führt dazu, dass die Rechtsprechung des *Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte* keine unmittelbaren Folgen hat, wenn die Aufhebung des nationalen Urteils, dessen Grundrechtsverstoß in Strassburg

⁸³⁶ Sedlmeier, The European Legal Forum 2002, 35 (38).

⁸³⁷ Gundel, NJW 2001, 2380 (2382): Der zeitliche Abstand mit dem in dem Verfahren *Krombach* die Parallelentscheidungen des *Europäischen Gerichtshofes* (Urteil vom 28.03.2000) und des *Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte* (Urteil vom 13.02.2001) ergingen, macht deutlich, dass die Notwendigkeit der Einführung eines Vorabentscheidungsverfahrens zwischen den nationalen Gerichten und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte durchaus besteht, um trotz der Überlastung der Gerichtshöfe, die möglichen Grundrechtseinschränkungen der Betroffenen zeitlich einzugrenzen, statt wie bisher die Rechtswegerschöpfung vorauszusetzen.

⁸³⁸ Im *Krombach*-Verfahren hätte der Beklagte nur Rechtsmittel gegen die zivilrechtliche Entscheidung einlegen können, in dem er sich nach dem französischen Verfahrensrecht dem Risiko einer langjährigen Haftstrafe ausgesetzt hätte.

⁸³⁹ EGMR, 30.01.2000 – *Dulas/Türkei*, Ziff. 46 ff.; *Grabenwarter*, § 13, Rn. 25; *Meyer-Ladewig*, Art. 35, Rn. 16; *Frowein/Peukert*, Art. 26, Rn. 34;

festgestellt wurde, nicht durch den betroffenen Konventionsstaat selbst vorgesehen ist⁸⁴⁰. Nach Art. 42 und 44 EMRK sind die Entscheidungen endgültig und erwachsen somit in formelle⁸⁴¹ und materielle⁸⁴² Rechtskraft. Stellt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Wege eines Feststellungsurteils einen Verstoß gegen die Konvention fest, so begründet dies für den betroffenen Konventionsstaat die Verpflichtung, die Verletzung zu beseitigen (sog. *restitutio in integrum*) und ggf. Ersatz für die Verletzungsfolgen zu leisten⁸⁴³. Diese Verpflichtung bezieht sich auf alle Träger der öffentlichen Gewalt, allerdings steht die Art und Weise der jeweiligen Urteilsumsetzung im Ermessen des Konventionsstaates. Erfolgt die Verletzung der Konvention durch ein Gerichtsurteil, so ändert die Entscheidung des *Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte* nichts an der Rechtskraft dieses Urteils. Es kann nur im Wege der Wiederaufnahme des Verfahrens aufgehoben werden⁸⁴⁴. Die Tatsache, dass ein solches Verfahren nach deutschem Recht lediglich für Strafurteile in § 359 Nr. 6 StPO vorgesehen ist, ist daher bedenklich und sollte den Gesetzgeber veranlassen eine entsprechende Vorschrift auch für Zivilurteile einzuführen, auch wenn er hierzu weder aus der EMRK noch aus dem Grundgesetz verpflichtet ist⁸⁴⁵. Allerdings hat das *Ministerkomitee des Europarats*, welches für die Überwachung der Durchführung der Entscheidungen des *Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte* zuständig ist⁸⁴⁶, die Konventionsstaaten daran erinnert, dass sie sich mit der Unterwerfung unter die EMRK gleichzeitig zur Befolgung der Entscheidungen verpflichtet haben. Dabei greift das *Ministerkomitee* den Gedanken der *restitutio in integrum* wieder auf und regt alternativ zu der Zahlung einer angemessenen Entschädigung eine Wiedergutmachung durch die Wiederaufnahme und erneute Verhandlung des bereits abgeschlossenen innerstaatlichen Verfahrens an⁸⁴⁷. Einem solchen Wiederaufnahmeverfahren für Zivilurteile kann nicht entgegen gehalten werden, dass im Gegensatz zum Strafverfahren zwei Zivilpersonen an dem Ausgangsverfahren beteiligt sind und eine erneute Durchführung des Verfahrens die Interessen der obsiegenden Partei offensichtlich

⁸⁴⁰ In Deutschland wurde für den Fall der Beanstandung eines Strafurteils durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ein Wiederaufnahmegrund gem. § 359 Nr. 6 StPO normiert.

⁸⁴¹ BVerfG, 14.10.2004, EuGRZ 2004, 741 (745).

⁸⁴² Cremer, EuGRZ 2004, 683 (690).

⁸⁴³ EGMR, 25.07.2000 – Smith and Grady/The United Kingdom, Ziff. 18; BVerfG, 14.10.2004, EuGRZ 2004, 741 (743); Meyer-Ladewig, Art. 46, Rn. 23; Haß, S. 76;

⁸⁴⁴ Meyer-Ladewig, Art. 46, Rn. 26.

⁸⁴⁵ Grabenwarter, § 16, Rn. 4; Haß, S. 80.

⁸⁴⁶ Vgl. Art. 46 Abs. 2 EMRK; Meyer-Ladewig, Art. 46, Rn. 37 ff; darüber hinaus besteht in Deutschland die Möglichkeit das Bundesverfassungsgericht anzurufen und dort die Mißachtung und fehlende Umsetzung der Entscheidung des EGMR durch die staatlichen Organe zu rügen (Meyer-Ladewig, Art. 46, Rn. 32).

⁸⁴⁷ Recommendation No. R (2002) 2, HRLJ 2000, 272; so auch BVerfG, 14.10.2004, EuGRZ 2004, 741 (744).

benachteiligen würde⁸⁴⁸, da diese Partei möglicherweise bereits von der Konventionsverletzung profitiert hat. Eine Benachteiligung ist auch deshalb nicht zwingend, weil der *Europäische Gerichtshof für Menschenrechte* nicht ungeachtet der grundrechtlichen Gemengelagen innerhalb des nationalen Verfahrens seine Entscheidung trifft, sondern auch der Person, die nicht Beschwerdeführer ist, Gelegenheit zur Stellungnahme und Teilnahme an den mündlichen Verhandlungen gewähren kann⁸⁴⁹. Es bleibt abzuwarten, ob der deutsche Gesetzgeber diese Anregungen aufnimmt und einen entsprechenden Wiederaufnahmegrund in Gesetzesform fassen wird, er sollte jedenfalls bedenken, dass die Nichtbeendigung eines Konventionsverstoßes nach dessen gerichtlicher Feststellung einen erneuten Verstoß durch den Konventionsstaat darstellt⁸⁵⁰. Eine effektive Durchsetzung des materiellen Gehalts der EMRK in den Vertragsstaaten ist daher zurzeit nur in den Bereichen gewährleistet, in denen er sich mit dem Gemeinschaftsrecht und dessen Durchsetzungsstärken verbindet.

Der europäische Grundrechtsschutz kann daher zurzeit nicht als uneingeschränkt effektiv bezeichnet werden kann. Die aufgezeigten Schwachstellen sind jedoch nicht ausreichend, um die Beibehaltung der ordre-public-Kontrolle als zwingend erforderlich anzusehen⁸⁵¹. Während das Vollstreckungshindernis lediglich die Durchsetzung in dem Vollstreckungsmitgliedstaat verhindert, führt die Wiederaufnahme des Verfahrens zu der Aufhebung des die Konvention verletzenden Urteils und steht damit auch einer europaweiten Durchsetzungsmöglichkeit insgesamt entgegen. Zudem wird durch die Verweisung auf den Rechtsschutz vor dem *Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte* eine einheitliche Auslegung und Rechtsprechung zu den Menschenrechten gestärkt, während der Schuldner bei der Überprüfung im Vollstreckungsstaat im Wege eines ordre-public-Vorbehaltes Gefahr läuft, dass die Staaten die Konventionsregelungen unterschiedlich beurteilen. Hinzu kommt, dass die Beschwerde zum *Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte* als Rechtsbehelf anzusehen ist, nach dessen Einlegung der Vollstreckungsschuldner die Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckung gem. Art. 23 EuVTVO beantragen kann⁸⁵². Ist die

⁸⁴⁸ Meyer-Ladewig, Art. 46, Rn. 26.

⁸⁴⁹ Cremer, EuGRZ 2004, 683 (696).

⁸⁵⁰ BVerfG, 14.10.2004, EuGRZ 2004, 741 (745).

⁸⁵¹ A.A. Becker, S. 138.

⁸⁵² Siehe oben Teil 1, G, II, 1, b), cc) (S. 64).

Vollstreckung in einem solchen Fall zu unrecht erfolgt, so besteht zumindest die Möglichkeit, eine „gerechte Entschädigung“ für den erlittenen Schaden gem. Art. 41 EMRK zuzusprechen⁸⁵³.

Angesichts der Seltenheit dieser Fälle und des Umstandes, dass der *Europäische Gerichtshof für Menschenrechte* den gemeineuropäischen verfahrensrechtlichen ordre-public-Vorbehalt umfassend überwacht, kann die Abschaffung des Vorbehalt des öffentlichen Ordnung nicht länger als grundrechtswidrig angesehen werden.

(3) Erforderlichkeit eines horizontalen Rechtsschutzes im Vollstreckungsstaat

Gegen die Abschaffung des ordre-public-Vorbehalt wird der Einwand erhoben, dass bei einer europaweiten Anerkennung und Vollstreckung aufgrund der unüberschaubaren Anzahl von Rechtsfällen innerhalb des Anwendungsbereiches der EuVTVO und der damit verbundenen Prozessführungslast des Beklagten im Ausland eine zusätzliche Kontrolle grundsätzlich notwendig sei⁸⁵⁴. Durch die Vollstreckbarerklärung im Wege der EuVTVO werde eine mögliche Verfahrensrechtsverletzung aus dem Ursprungs- in den Vollstreckungsstaat übertragen, was eine erneute Rechtsverletzung darstelle. Die Verlagerung der Vollstreckbarerklärung durch die Kompetenzübertragung auf das Ursprungsgericht, beseitige die Notwendigkeit eines solchen Rechtsbehelfs im Vollstreckungsstaat nicht⁸⁵⁵. Problematisch sei in diesem Zusammenhang vor allem, dass unteren und mittleren Gerichtsinstanzen, die anders als letztinstanzliche Gerichte von der Öffentlichkeit kaum wahrgenommen und somit auch nicht kontrolliert werden, EU-weite Wirkung zu komme⁸⁵⁶. Diese Wirkung trete ungeachtet dessen ein, dass möglicherweise eine der Parteien den Rechtsstreit in einer ihr fremden Sprache und unter ungewohnten Bedingungen in weiter Entfernung prozessieren müsse. Die Vertreter dieser Ansicht stellen somit in den Vordergrund, dass ein Erkenntnisverfahren in einem anderen europäischen Mitgliedstaat nach wie vor für den Schuldner eine verschlechterte Prozesssituation bedeutet, wenn er der Sprache des Urteilsstaates nicht mächtig und mit der dortigen Prozessordnung nicht vertraut ist.

⁸⁵³ *Wittinger*, NJW 2001, 1238 (1239).

⁸⁵⁴ *Stürner*, in: 50 Jahre BGH, S. 677 (690); *Stein*, IPRax 2004, 181 (182).

⁸⁵⁵ *Becker*, S. 175.

⁸⁵⁶ *Stadler*, RIW 2004, 801 (803) m.w.N.

Hiergegen ist jedoch einzuwenden, dass durch die Einhaltung der Mindeststandards der EuVTVO die Beachtung der wesentlichen Verfahrensrechte des Beklagten, die ihm die Vertretung seiner Interessen ermöglichen, gewährleistet ist. Gleichzeitig ist das Ziel der Verordnung zu berücksichtigen, wonach die Vollstreckung ausländischer Titel vereinfacht werden soll. Der Gläubiger, der im vorherigen Erkenntnisverfahren einen Titel erhalten hat, soll diesen im Fall einer unbestrittenen Forderung zeitnah realisieren können. Der Schuldner ist aufgrund der Verurteilung oder des Anerkenntnisses nicht mehr in gleicher Weise schutzwürdig wie vor dem Verfahren und soll sein Vermögen dem Zugriff eines legitimierten Gläubigers nicht länger entziehen können⁸⁵⁷. Da sich der Anwendungsbereich der Verordnung auf unbestrittenen Forderungen beschränkt, hat der Schuldner entweder aktiv an der Entscheidung mitgewirkt oder sich bewusst gegen jede Art von Beteiligung entschieden. Erkennt er im Verlauf des Verfahrens die Forderung an oder widerspricht er ihr nicht, so besteht kein Anlass ihm dennoch zur Verhinderung der Vollstreckung im Zweitstaat einen Rechtsbehelf zur Verfügung zu stellen, mit dem er unabhängig von den Rechtsschutzmöglichkeiten im Ursprungsmitgliedstaat Einwendungen vorbringen kann. Will er sich dennoch gegen den bestätigten Titel zur Wehr setzen, so stehen ihn im Ursprungsstaat zum einen die Rechtsbehelfe gegen den eigentlichen Titel und zum anderen der Antrag auf Berichtigung oder Widerruf der Bestätigung offen. Über Art. 23 EuVTVO besteht für ihn zudem die Möglichkeit die Zwangsvollstreckung aus dem Eu-Vollstreckungstitel für den Gläubiger einzuschränken oder völlig zu verhindern, ohne hierbei auf ordentliche Rechtsbehelfe wie nach Art. 37 Abs. 1 EuGVVO beschränkt zu sein. Es ist daher zutreffend, dass in dem Antrag auf Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckung gem. Art. 23 EuVTVO eine Kompensation für den Verlust des ordre-public-Vorbehaltes in seiner bisherigen Form gesehen wird und damit nach wie vor Elemente eines horizontalen Rechtsschutzsystems bestehen⁸⁵⁸. Dass es sich hierbei um einen gegenüber der EuGVVO abgeschwächten horizontalen Rechtschutz handelt, ist durch den Umstand, dass ausschließlich unbestrittene Forderungen betroffen sind, gerechtfertigt. Für den Anwendungsbereich der EuVTVO kann folglich unter dem Gesichtspunkt der Rechtsschutzstruktur auf den ordre-public-Vorbehalt verzichtet werden.

⁸⁵⁷ Raum/Lindner, NJW 1999, 465 (469).

⁸⁵⁸ Rauscher, in: Europäischer Vollstreckungstitel, Rn. 28 f.; vgl. oben Teil I, G, II, 1, b), aa) (S. 62).

bb) Internationale Zuständigkeit

Durch die Verlagerung der Vollstreckbarerklärung in den Ursprungsstaat und den ersatzlosen Wegfall des ordre-public-Vorbehaltes im Vollstreckungsstaat entfällt auch die Möglichkeit der Vollstreckungsmitgliedstaaten, die Zwangsvollstreckung aufgrund fehlender internationaler Zuständigkeit des Erstgerichts zu versagen.

Soweit außerhalb Europas bisher kaum einheitliche internationale Zuständigkeitsregelungen existieren, kommt es erst im Zeitpunkt der Anerkennung zu einer Bestimmung der Zuständigkeitsphären durch die einzelnen Staaten. Hierfür stellt jeder Anerkennungsstaat seine eigenen Regeln auf, aufgrund derer er beurteilt, ob der Urteilsstaat international für das Verfahren zuständig war. Gleichzeitig setzen die Staaten über die Nachprüfung der Zuständigkeit ihre Vorstellungen über die Gerichtspflichtigkeit des Beklagten durch⁸⁵⁹. Innerhalb Europas wurde die Entscheidungszuständigkeit bereits durch das EuGVÜ und später durch die EuGVVO vereinheitlicht, da die unterschiedlichen Ansätze und Regelungen in den Mitgliedstaaten einem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes entgegenstanden⁸⁶⁰. Durch diese Vereinheitlichung soll ein gerechter und angemessener Ausgleich zwischen dem Anspruch des Klägers auf einen effektiven Rechtsschutz und den Interessen des Beklagten hinsichtlich der Begrenzung seiner Gerichtspflichtigkeit sichergestellt werden⁸⁶¹. Die Einlassungslast des Beklagten hat für ihn wesentlich Folgen, da er sich unter Umständen mit unbekannten Verfahrensrecht, einer fremden Prozesskultur, eine fremden Sprache und erheblichen Mehrkosten auseinandersetzen muss⁸⁶².

Die in vielen Fällen bereits mit den Vorschriften des EuGVÜ übereinstimmenden Regelungen der EuGVVO sind in einem hohen Maße vorhersehbar und richten sich grundsätzlich nach dem Wohnsitz des Beklagten⁸⁶³. Daneben ist aufgrund des Streitgegenstandes oder der Vertragsfreiheit der Parteien im Einzelfall ein anderer Anknüpfungspunkt gerechtfertigt, so dass mehrere mögliche Gerichtsstände zur

⁸⁵⁹ Geimer, IZPR, Rn. 2901; Schack, Rn. 829;

⁸⁶⁰ Vgl. Erwägungsgrund Nr. 2 zur EuGVVO.

⁸⁶¹ Piekenbrock, IPRax 2001, 364 (365); Becker, S. 237.

⁸⁶² Burgstaller/Neumayr, ÖJZ 2006, 179 (191); Heß, in: Festschrift Jayme, S. 339 (346).

⁸⁶³ Kropholler, Art. 2 EuGVVO, Rn. 1; Rauscher-Mankowski, in: Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 2 EuGVVO, Rn. 1.

Verfügung stehen, um die Rechtsverfolgung zu erleichtern⁸⁶⁴. Die Anknüpfung an den Wohnsitz des Beklagten erfolgt dabei insbesondere vor dem Hintergrund, dass ein gerichtliches Verfahren im Ausland aufgrund der Sprachunterschiede und des erhöhten Aufwandes für den Beklagten bei der Verfahrensbeteiligung erhebliche Nachteile mit sich bringt⁸⁶⁵. Dies lässt jedoch nicht den Schluss zu, dass die Rechtspflege innerhalb der Europäischen Gemeinschaft nicht als gleichwertig anzusehen ist⁸⁶⁶. Auch innerhalb der nationalen Rechtsordnungen wird der Beklagtenwohnsitz als allgemeiner Gerichtsstand für die örtliche Zuständigkeit herangezogen, ohne damit eine Abstufung der Rechtspflege unter den Gerichten zum Ausdruck bringen zu wollen⁸⁶⁷.

(1) Einwand der internationalen Unzuständigkeit im Rahmen der EuGVVO

Die Nachprüfung der internationalen Zuständigkeit durch den Vollstreckungsstaat im Zusammenhang mit der Anerkennungs- und Vollstreckbarerklärung ist bereits nach dem EuGVÜ und der EuGVVO nicht uneingeschränkt möglich. Art. 35 EuGVVO, welcher ohne inhaltliche Abweichungen dem Art. 28 EuGVÜ entspricht, ist Ausdruck des Vertrauensprinzips in die Justiz der einzelnen Mitgliedstaaten⁸⁶⁸ und ordnet daher ein grundsätzliches Nachprüfungsverbot der internationalen Zuständigkeit - auch nicht aus Gründen des *ordre-public*-Vorbehaltes - in Absatz 3 an. Hierdurch wird eine erweiterte Gerichtspflichtigkeit des Beklagten begründet. Ausnahmen lässt Art. 35 Abs. 1 EuGVVO nur hinsichtlich verschiedener, abschließend aufgezählter Zuständigkeiten zu, wobei das Gericht des Zweitstaates diesbezüglich an die tatsächlichen Feststellungen des Ursprungsgerichts gebunden ist (Absatz 2). Bei diesen Ausnahmen handelt es sich um die Zuständigkeiten für Versicherungs- und Verbrauchersachen nach §§ 8 ff. und §§ 15 ff. EuGVVO. Sie dienen dem Schutz des typischerweise schwächeren Vertragspartners - des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder des Verbrauchers - und stellen daher in den Mitgliedstaaten entweder zwingende Zuständigkeitsregelungen

⁸⁶⁴ Vgl. Erwägungsgrund Nr. 11 zur EuGVVO; *McGuire*, ZfRV 2005, 83 (87).

⁸⁶⁵ *Geimer/Schütze*, in: Europäisches Zivilverfahrensrecht, 2. Auflage, A.1 Einl., Rn. 61; *Kropholler*, Art. 2 EuGVVO, Rn. 1; *Geimer*, in: IZPR, Rn. 904.

⁸⁶⁶ *Heß*, IPRax 2001, 301 (304); *Leipold*, in: Festschrift Stoll, S. 625 (645), Fn. 47; *McGuire*, ZfRV 2005, 83 (87); **a.A. Gerling**, S. 90 f., die aus der Existenz der Zuständigkeitsordnung der EuGVVO den Schluss zieht, dass diese Ordnung zur Wahrung der Rechte der Parteien erforderlich sei, da die Rechtssysteme und die Rechtspflege in den Mitgliedstaaten nicht als gleichwertig und austauschbar angesehen würden. Insbesondere sei es dem Beklagten nicht zumutbar, sich vor jedem beliebigen Gericht innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu verteidigen; vgl. hierzu auch *Stadler*, IPRax 2004, 2, (7).

⁸⁶⁷ Vgl. § 13 ZPO; so auch *Kropholler*, Art. 2 EuGVVO, Rn. 1; *Rauscher-Mankowski*, in: Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 2 EuGVVO, Rn. 1, 7.

⁸⁶⁸ Vgl. Erwägungsgrund Nr. 16 zur EuGVVO; *Rauscher-Leible*, in: Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 35 EuGVVO, Rn. 1.

dar oder gehören zum jeweiligen nationalen ordre-public⁸⁶⁹. Alle übrigen Zuständigkeitsregelungen sind kein Bestandteil des ordre-public-Vorbehaltes, wie in Art. 35 Abs. 3 EuGVVO ausdrücklich betont wird, was das Nachprüfungsverbot noch verstärkt⁸⁷⁰. Selbst im Fall eines erheblichen Verstoßes gegen die Vorschriften der internationalen Zuständigkeit darf daher unter Berufung auf den ordre-public-Vorbehalt keine Überprüfung erfolgen. Hierin soll das Vertrauen gegenüber den Gerichten der Mitgliedstaaten zum Ausdruck kommen, dass diese ihre Zuständigkeit nicht zu unrecht annehmen. Das Verbot ist in direktem Zusammenhang mit dem Verbot der *revision au fond* zu sehen, welches gerade auch eine Nachprüfung der Entscheidung im Hinblick auf die Zuständigkeit des Gerichts untersagt⁸⁷¹. Fehlentscheidungen des Erstrichters zur Zuständigkeitsfrage werden hierdurch bewusst in Kauf genommen⁸⁷². Ausgeschlossen ist damit auch eine Nachprüfung der Zuständigkeitsbegründung aufgrund exorbitanter nationaler Gerichtsstände in Anhang I zur EuGVVO⁸⁷³.

(2) Beachtung der Zuständigkeitsregelungen nach der EuVTVO

Gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b) EuVTVO kann eine Bestätigung als Eu-Vollstreckungstitel nur in den Fällen ausgestellt werden, in denen der Titel im Ursprungsstaat nicht entgegen der Vorschriften über die Zuständigkeiten in Versicherungssachen und über ausschließliche Zuständigkeiten in der EuGVVO ergangen ist. Darüber hinaus findet keine weitere Prüfung der internationalen Zuständigkeit des Erststaates statt. Auch dies führt auf den ersten Blick zu einer Erweiterung der Gerichtspflichtigkeit des Beklagten, da dieser nur dann die Möglichkeit hat, den Einwand der Unzuständigkeit im Stadium der Anerkennungs- und Vollstreckbarerklärung zu erheben, wenn die internationale Zuständigkeit des Urteilsstaates durch den Vollstreckungsstaat überprüft wird⁸⁷⁴. Diese Bedenken können jedoch keinen erheblichen Einwand gegen die Abschaffung bzw. Verlagerung des Exequaturverfahrens in den Erststaat begründen⁸⁷⁵. Bereits nach Art. 35 EuGVVO bestehen erhebliche Einschränkungen für die Nachprüfung der internationalen Zuständigkeit. Diese unterscheiden sich nur unwesentlich von den

⁸⁶⁹ Rauscher-Leible, in: Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 35 EuGVVO, Rn. 6.

⁸⁷⁰ EuGH, 28.03.2000, Rs. C-7/98 – Krombach/Bamberski, Slg. 2000, I-1935, Rn. 31ff.; Kropholler, Art. 35 EuGVVO, Rn. 3; Leipold, in: Festschrift Stoll, S. 625 (626); a.A. Piekenbrock, IPRax 2001, 364 (366).

⁸⁷¹ Piekenbrock, IPRax 1998, 177 (178).

⁸⁷² Geimer/Schütze, in: Europäisches Zivilverfahrensrecht, 2. Auflage, A. 1 Art. 35, Rn. 2; Jenard-Bericht zu Art. 28 EuGVÜ;

⁸⁷³ Rauscher-Leible, in: Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 35 EuGVVO, Rn. 5 m.w.N.

⁸⁷⁴ Geimer, in: Berichte der deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, S. 213, (228).

⁸⁷⁵ A.A. Becker, S. 271; Gerling, S. 94.

Vorgaben der EuVTVO, da beide Verordnungen die Privilegierung des Versicherten bzw. des Versicherungsnehmers sowie die ausschließlichen Gerichtsstände in gleicher Weise schützen⁸⁷⁶. In der Praxis liegt der Unterschied hierbei lediglich darin, dass der Schuldner die fehlende internationale Zuständigkeit nach Art. 35 Abs. 1 EuGVVO durch die Rechtsmittel im Rahmen des Exequaturverfahrens gem. Art. 43, 44 EuGVVO geltend machen kann, während der Schuldner nach der EuVTVO die Möglichkeit hat, einen Antrag an das Ursprungsgericht auf Widerruf der Bestätigung des Titel als Eu-Vollstreckungstitel gem. Art. 10 Abs. 1 lit. b) EuVTVO zu stellen⁸⁷⁷. Die Beachtung und Einhaltung von Vereinbarungen mit Drittstaaten wie sie nach Art. 35 Abs. 1 EuGVVO durch die Verweisung auf Art. 72 EuGVVO vorgesehen ist, ist nach der EuVTVO ebenfalls berücksichtigt, da Art. 22 EuVTVO diese Vereinbarungen unberührt lässt⁸⁷⁸.

Dass die EuVTVO in diesem Zusammenhang nicht auch auf die Zuständigkeitsregelungen in Verbrauchersachen verweist, bedeutet keinen Wegfall des Verbraucherschutzes an dieser Stelle, da sich der Verbraucher aufgrund der Voraussetzungen in Art. 6 Abs. 1 lit. d) EuVTVO einer Vollstreckung aus einer ausländischen, als Eu-Vollstreckungstitel bestätigten Entscheidung über eine passiv unbestrittene Forderung nicht ausgesetzt sieht⁸⁷⁹. Die Beschränkung auf passiv unbestrittene Forderungen ist hierbei unproblematisch, da der Verbraucher als Schuldner in den übrigen Fällen bereits im Rahmen des Erkenntnisverfahrens an der Verfahrensgestaltung aktiv mitgewirkt hat und ihm somit die Geltendmachung der internationalen Unzuständigkeit des Urteilsstaates zumutbar war⁸⁸⁰.

Hinzu kommt, dass der Beklagte, wenn er sich aktiv an dem Verfahren beteiligt, grundsätzlich die Zuständigkeit durch seine rügelose Einlassung gem. Art. 24 EuGVVO begründet⁸⁸¹, es sei denn es handelt sich um einen ausschließlichen Gerichtsstand nach

⁸⁷⁶ Nagel/Gottwald, § 12, Rn. 9; Hüftge, in: Festschrift Jayme, S. 371 (375, 377); ders., in: Perspektiven der justiziellen Zusammenarbeit, S. 113 (126); Rauscher, in: Europäischer Vollstreckungstitel, Rn. 92.

⁸⁷⁷ Jennissen, InVo 2006, 218 (224).

⁸⁷⁸ Kropholler, Art. 6 EuVTVO, Rn. 7.

⁸⁷⁹ Kropholler, Art. 6 EuVTVO, Rn. 7; parallel zur Vollstreckbarerklärung nach der EuGVVO sind auch im Rahmen der EuVTVO die Zuständigkeitsvorschriften für Arbeitssachen nicht zwingend, um dem Titelgläubiger, welcher in den meisten Fällen der Arbeitnehmer ist, die Vollstreckung zu erleichtern, KOM (1999) 348 endg., Nr. 4.5 Erläuterung der Artikel, Art. 42 (S. 25); Gerling, S. 83; Rauscher-Leible, in: Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 35, Rn. 12; Wagner, IPRax 2005, 189 (194).

⁸⁸⁰ Gerling, S. 84; Becker, S. 253.

⁸⁸¹ Burgstaller/Neumayr, ÖJZ 2006, 179 (184).

Art. 22 EuGVVO. Mit Hilfe der rügelosen Einlassung wird auch die fehlende Zuständigkeit des Gerichts in Versicherungs- und Verbrauchersachen geheilt⁸⁸². Damit scheidet die spätere Einwendung der internationalen Unzuständigkeit nach der Einlassung ohne Zuständigkeitsrüge von vornherein aus. Die Entstehung dieser Zuständigkeitsfiktion ist lediglich dann ausgeschlossen, wenn das Gericht seine Zuständigkeit entgegen einer ausschließlichen Zuständigkeitszuweisung angenommen hat oder sich der Schuldner gerade deshalb auf das Verfahren einlässt, um die Unzuständigkeit geltend zu machen (vgl. Art. 24 S. 2 EuGVVO). Zu recht werden von der ausschließlichen Zuständigkeit gem. Art. 22 EuGVVO i. V. m. Art. 6 Abs. 1 lit. b) EuVTVO bzw. Art. 35 Abs. 1 EuGVVO nicht die Gerichtsstandvereinbarungen der Parteien erfasst, auch wenn es sich im Ergebnis um ausschließliche Zuständigkeiten handelt⁸⁸³. Bei einer Prorogation handelt es sich lediglich um eine von den Parteien begründete Zuständigkeit, so dass der Gerichtsstand nicht zwangsläufig einen maßgeblichen Sachzusammenhang mit dem Rechtsstreit aufweist, wie es bei Art. 22 EuGVVO der Fall ist⁸⁸⁴. Den Parteien ist daher im Gegenzug die Möglichkeit zu gewähren, eine bereits getroffene Gerichtstandsvereinbarung wieder aufzuheben. Die Einlassung auf das Verfahren durch den Beklagten bringt zum Ausdruck, dass er einerseits auf die Berufung der Zuständigkeitsvereinbarung verzichtet und andererseits das angerufene Gericht (ausdrücklich oder konkludent) für zuständig erklärt.

Hat der Kläger das Verfahren vor einem anderen Gericht anhängig gemacht, als dem in der Gerichtsstandsvereinbarung der Parteien benannten und ist dieses Gericht bereits nach den Regelungen der EuGVVO aufgrund eines bestehenden Sachzusammenhangs nach einem besonderen Gerichtsstand der EuGVVO grundsätzlich zuständig, so wird diese Zuständigkeit durch die Prorogation lediglich überlagert und nicht vollständig beseitigt. Sie tritt daher wieder hervor, wenn sich die Beteiligten nicht länger auf ihre Vereinbarung berufen. Es handelt sich nun wieder um eine originäre Zuständigkeit aufgrund des Sachzusammenhangs nach der EuGVVO, so dass die Annahme der

⁸⁸² Geimer, in: Festschrift Rechberger, S. 155 (156); Geimer/Schütze, in: Europäisches Zivilverfahrensrecht, 2. Auflage, A. 1 Art. 24, Rn. 36; Häßtege, in: Perspektiven der justiziellen Zusammenarbeit, S. 113 (126); Kropholler, Art. 24 EuGVVO, Rn. 16; Schlosser, 2. Auflage, Art. 24 EuGVVO, Rn. 1; ebenso OLG Koblenz, 08.03.2000, IPRax 2001, 334 zu den Zuständigkeitsregelungen der EuGVÜ; a.A. Mankowski, IPRax 2001, 310 (314); Rauscher/Pabst, in: Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 6 EuVTVO, Rn. 11.

⁸⁸³ Nagel/Gottwald, § 3, Rn. 177; Kropholler, Art. 26 EuGVVO, Rn. 1.

⁸⁸⁴ A.A. Gerling, S. 86 f., 93 f., die der Ansicht ist, dass es dem Beklagten im Fall einer wirksamen Prorogation nicht zumutbar sei, sich vor einem anderen Gericht zu verteidigen, da zu ihm kein Bezug bestehe.

Unzumutbarkeit dieses Gerichtsstandes für den Beklagten ausscheidet⁸⁸⁵. Dieser muss sich daher aktiv auf die anders lautende Gerichtsstandsvereinbarung berufen. Eine Einlassung in der Sache führt in diesem Fall dazu, dass entgegen der ursprünglichen Prozesstandsvereinbarung die Zuständigkeit gem. Art. 24 EuGVVO begründet wird. Die Unzumutbarkeit der Prozessführungslast des Beklagten vor einem grundsätzlich international zuständigen Gericht kann nicht geltend gemacht werden⁸⁸⁶.

Vor dem Erlass eines Versäumnisurteils durch ein unzuständiges Gericht ist der Beklagte zusätzlich durch Art. 25 und Art. 26 EuGVVO geschützt⁸⁸⁷, da das Gericht seine internationale Zuständigkeit von Amts wegen feststellen und sich für unzuständig erklären muss, wenn eine anderweitige ausschließliche Zuständigkeit besteht (Art. 25 EuGVVO). Ist das angerufene Gericht nach keiner Regelung der EuGVVO zuständig und hat sich der Beklagte auf das Verfahren nicht eingelassen bzw. hat dieser auf die Unzuständigkeit oder eine anderslautenden Gerichtsstandvereinbarung hingewiesen, ohne sich darüber hinaus zur Sache einzulassen, so besteht für dass Gericht gem. Art. 26 Abs. 1 EuGVVO die Verpflichtung sich von Amts wegen für unzuständig zu erklären⁸⁸⁸. Diese Vorschrift soll den Beklagten vor einem übermäßigen Aufwand bei der Verteidigung gegen Klagen vor unzuständigen ausländischen Gerichten schützen und trägt damit zur Gewährung eines fairen Verfahrens bei. Nimmt das Gericht dennoch unter Verletzung des Art. 26 Abs. 1 EuGVVO seine Zuständigkeit an, kann der Beklagt gegen diese Entscheidung Rechtsmittel einlegen, um im Erststaat eine Prozessabweisung wegen Unzuständigkeit zu erreichen⁸⁸⁹. Der Beklagte ist somit ausreichend gegen Klagen vor unzuständigen Gerichten geschützt, so dass es einer gesonderten Überprüfung der Zuständigkeit im Zusammenhang mit der Vollstreckung im Zweitstaat nicht bedarf.

Folglich muss sich der Beklagte unabhängig von der Einführung der EuVTVO grundsätzlich im Ursprungsmitgliedstaat an dem Rechtsstreit beteiligen, um den Einwand der internationalen Unzuständigkeit des Gerichts erheben zu können⁸⁹⁰.

⁸⁸⁵ Becker, S. 263; Rauscher-Mankowski, in: Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 26 EuGVVO, Rn. 8.

⁸⁸⁶ Rauscher-Leible, in: Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 24 EuGVVO, Rn. 12; a.A. Gerling, S. 93.

⁸⁸⁷ v.Hoffmann/Thorn, § 3, Rn. 249.

⁸⁸⁸ Rauscher-Mankowski, in: Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 26 EuGVVO, Rn. 1.

⁸⁸⁹ Kropholler, Art. 26 EuGVVO, Rn. 3.

⁸⁹⁰ Hüßtege, in: Festschrift Jayme, S. 371 (375); dagegen sind Matscher (IPRax 2001, 428 (432)) und Piekenbrock (IPRax 2000, 364 (365)) der Ansicht, dass trotz des Wortlautes dieser Vorschriften die Gerichte des Anerkennungs- und Vollstreckungsstaates nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet sind, die ordre-public-

Erhebt er den Einwand nicht, so ist das unter Verstoß der Zuständigkeitsregelungen ergangene Urteil wirksam und muss in den anderen Mitgliedstaaten unter den übrigen Voraussetzungen anerkannt werden. Die Bestätigung als Eu-Vollstreckungstitel ist nur dann zu versagen, wenn sich das Gericht entgegen der Vorschriften zu den ausschließlichen Gerichtsständen oder zu den Versicherungssachen für zuständig erklärt hat und der Schuldner die fehlende Zuständigkeit gerügt hat. Der sich hieraus ergebende eingeschränkte Schuldnerschutz ist durch die Prozessökonomie und das Interesse des Gläubigers an einer zeitnahen Entscheidung über die Vollstreckbarkeit des Titels gerechtfertigt⁸⁹¹. Zudem rechtfertigt das gegenseitige Vertrauen der Mitgliedstaaten in die fehlerfreie Anwendung der Zuständigkeitsvorschriften diese Vorgehensweise. Dieses Vertrauen gilt gleichermaßen gegenüber den langjährigen Mitgliedstaaten wie auch gegenüber den erst seit kurzer Zeit beigetretenen Staaten, da ein solches Vertrauen zwingende Voraussetzung für die Aufnahme in die Europäische Gemeinschaft ist⁸⁹².

(3) Forum shopping

Es wird jedoch befürchtet, dass der Wegfall des Exequaturverfahrens zu einem noch stärkeren Wettkampf der Parteien bei der Zuständigkeitsbegründung führen könnte als bisher, da eine Überprüfung der internationalen Zuständigkeit des Ursprungsgerichts im Vollstreckungsstaat nicht möglich ist. Eine Gefahr wird insbesondere darin gesehen, dass der Kläger ohne eine Anerkennungs- und Vollstreckbarkeitsprüfung im Zweitstaat in noch stärkerem Maße als bisher die Möglichkeit ausnützen könnte, den Streitgegenstand in einem für ihn und seine Prozessinteressen günstigen Mitgliedstaat rechtshängig zu machen, wenn ihm mehrere internationale Gerichtsstände zu Verfügung stehen⁸⁹³, sog. forum shopping⁸⁹⁴. Aufgrund der in Art. 21 EuGVÜ und in Art. 27 EuGVVO enthaltenen Regelung zur doppelten Rechtshängigkeit, wonach das zeitlich später angerufene Gericht bei zwei Klagen wegen desselben Anspruchs zwischen denselben Parteien in unterschiedlichen Mitgliedstaaten das Verfahren solange aussetzt, bis die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht bzw. es sich für

Konformität der in Anspruch genommenen Gerichtsbarkeit im Ursprungsmitgliedstaat im Lichte des Grundrechts auf effektiven Rechtsschutz gem. Art. 6 Abs. 1 EMRK zu überprüfen.

⁸⁹¹ MüKo ZPO-Gottwald, Art. 36 EuGVÜ, Rn. 6; Gerling, S. 63.

⁸⁹² A.A. Gerling, S. 86.

⁸⁹³ Heß, in: Festschrift Jayme, S. 339 (348); ders. JZ, 1998, 1021 (1022); Burgstaller/Neumayr, ÖJZ 2006, 179 (191).

⁸⁹⁴ Geimer, in: IZPR, Rn. 1095; Klicka, in: Festschrift Kollhösser, S. 309, „forum shopping“ bedeutet, dass der Kläger bei internationaler Zuständigkeit der Gerichte mehrerer Staaten den Rechtsstreit vor das Gericht jenes Staates bringt, von dem er sich die für ihn günstigste Rechtsordnung erwartet; ebenso Schütze, Rn. 115; Kropholler, in: Internationales Privatrecht, § 58 VI; McGuire, ZfRV 2005, 83 (87).

unzuständig erklärt, wenn die Zuständigkeit des anderen Gerichts bereits feststeht, haben die Parteien ein Interesse daran, selbst den Gerichtsstand mit einer frühzeitigen Klageerhebung zu begründen und damit die andere Partei an der Begründung eines anderen Gerichtsstandes zu hindern. Grundsätzlich ist es nicht zu beanstanden, dass sich der Kläger von Kriterien leiten lässt, die seine Prozesssituation verbessern, wenn für ihn die Auswahl zwischen mehreren Gerichtsständen besteht⁸⁹⁵. Insbesondere das Merkmal der Unbestrittenheit einer Forderung und die damit im Zusammenhang stehenden Voraussetzungen für ein wirksames Bestreiten im Sinne des Art. 3 Abs. 1 lit. b) EuVTVO richten sich nach den verfahrensrechtlichen Vorschriften des Ursprungsmitgliedstaates⁸⁹⁶. Der Kläger ist damit durch die Erhebung der Klage in einem bestimmten Mitgliedstaat in der Lage, den Prozess zu seinem Vorteil zu beeinflussen und von diesem Vorteil aufgrund der Urteilsfreizügigkeit auch im Rahmen der Zwangsvollstreckung im Vollstreckungsstaat zu profitieren. Solange der Kläger die Wahl zwischen zwei gegebenen Gerichtsständen, dem sog. *forum*, hat, kann dies weder im Erkenntnisverfahren noch im Exequaturverfahren zu seinem Nachteil ausgelegt werden⁸⁹⁷. Stellt sich jedoch heraus, dass weder der Kläger, noch der Beklagte oder der Streitgegenstand einen tatsächlichen Bezug zu der ausgewählten Gerichtsbarkeit aufweisen, liegt die Annahme einer missbräuchlichen Auswahl unter Ausnutzung des prozessualen Harmonisierungsgefälles nahe. Diese Situation ist allerdings nach den Zuständigkeitsregelungen der EuGVVO, welche entweder an den Wohnsitz des Beklagten anknüpfen oder aus der besonderen Sachnähe des Klagegegenstandes resultieren, ausgeschlossen.

Gegen die Bedenken gegenüber einem benachteiligenden *forum shopping* wendet *Buchner* darüber hinaus zu Recht ein, dass der in der Wahl des Gerichtsstandes liegende Vorteil des Klägers zunehmend in Frage zu stellen ist⁸⁹⁸. Wird sein Anspruch von dem Beklagten bestritten, kann der Kläger diesen nur auf gerichtlichem Wege durchsetzen und ist damit auf die Klageerhebung angewiesen. Dabei lässt die Wahlmöglichkeit unter den verschiedenen Gerichtsständen nicht den zwingenden Schluss zu, dass der Kläger nach freiem Belieben einen für den Beklagten nachteiligen Gerichtsstand wählt.

⁸⁹⁵ *Rauscher-Mankowski*, in: Europäisches Zivilprozessrecht, Vorbem. Art. 2 EuGVVO, Rn. 3; **A.A. Fahl**, S. 32, der in dem *forum shopping* eine wesentliche Verletzung der Chancengleichheit und Benachteiligung des Beklagten sieht.

⁸⁹⁶ Vgl. Art. 3 Abs. 1 lit. b) EuVTVO.

⁸⁹⁷ *Becker*, RabelsZ 60, 691 (732); *Geimer*, in: IZPR, Rn. 1100.

⁸⁹⁸ *Buchner*, S. 90 ff.

Vielfach ist der besondere Gerichtsstand gegenüber dem allgemeinen Gerichtsstand am Wohnsitz des Beklagten die Fortsetzung der rechtlichen Beziehungen der Parteien auf prozessualer Ebene und knüpft daher an die streitgegenstandsbezogenen Kontakte und Umstände an, die von den Parteien gemeinsam vor Entstehung des Rechtsstreits gesetzt wurden. Von einem echten klägerischen Wahlrecht kann nur dann gesprochen werden, wenn man den allgemeinen Beklagtengerichtsstand als einen weiteren und damit zusätzlichen Gerichtsstand und nicht als ein vorrangiges zuständigkeitsrechtliches Grundprinzip mit der Konsequenz einer engen Anwendung der besonderen Gerichtsstände versteht⁸⁹⁹.

Mit der EuVTVO wurde diese Fragestellung im Zusammenhang mit gerichtlichen Entscheidungen gegenüber Verbrauchern eindeutig dahingehend beantwortet, dass der allgemeine Beklagtengerichtsstand in seinem Wohnsitzmitgliedstaat nur dann vorrangig sein soll, wenn über eine passiv unbestrittene Forderung entschieden wurde. In diesem Fall kann eine Entscheidung nämlich nur dann als Eu-Vollstreckungstitel bestätigt werden, wenn sie im Wohnsitzmitgliedstaat des Beklagten ergangen ist⁹⁰⁰. Hierin ist die insbesondere von *Heß*⁹⁰¹ geforderte Begrenzung der ansonsten weit ausgreifenden Gerichtsstände des europäischen Prozessrechts und insbesondere des Verbrauchergerichtsstandes nach Art. 15 Abs. 1 lit. c) EuGVVO zu sehen. Die Möglichkeit die Vorteile des forum shoppings von dem Erkenntnisverfahren auf das Vollstreckungsverfahren zu übertragen ist damit gegenüber Verbrauchern, die sich nicht aktiv an dem Erkenntnisverfahren beteiligt haben, praktisch ausgeschlossen. Ein allgemeiner Vorrang des Beklagtengerichtsstandes lässt sich hieraus nicht ableiten⁹⁰². Eine darüber hinaus gehende Beschränkung der konkurrierenden Zuständigkeiten stünde der Verbesserung der Freizügigkeit von Entscheidungen entgegen. Der Kläger würde in dem Fall, dass ein Gericht entgegen seiner internationalen Zuständigkeit die Verfahrensleitung mit dem Einwand des sog. *forum non conveniens*⁹⁰³ ablehne, das Risiko des unnötigen Zeit- und Kostenaufwandes⁹⁰⁴. Dass der Kläger im Wege des

⁸⁹⁹ v. Hoffmann/Thorn, § 3, Rn. 220.

⁹⁰⁰ Art. 6 Abs. 1 lit. d) EuVTVO; siehe oben Teil 2, A (S. 92).

⁹⁰¹ Heß, JZ 2001, 573 (578).

⁹⁰² So bereits für das EuGVÜ *Fahl*, S. 33; *Buchner*, S. 4 ff..

⁹⁰³ Schütze, Rn. 122 ff.; *Klicka*, in: Festschrift Kollhosser, S. 309 (317), nach der us-amerikanischen „*forum non conveniens*- Lehre“ soll bei mehreren konkurrierenden Gerichtsständen der sachnähtere und angemessenere für zuständig erklärt werden, während der andere zum „*forum non conveniens*“ erklärt und damit verworfen werde; *Nagel/Gottwald*, § 3, Rn. 558.

⁹⁰⁴ EuGH, 01.03.2005, Rs. 281/02 – *Owusu*, Rn. 37 ff.; *Fahl*, S. 33; *Gerling*, S. 91; *Kropholler*, vor Art. 2 EuGVVO, Rn. 20.

forum shoppings indirekt auch Einfluss auf das anwendbare Recht ausüben und sich die Freizügigkeit damit zulasten des Schuldners auswirken kann, ist mit der Ausnahme für Verbrauchersachen somit hinzunehmen.

Die mit der Wahl der internationalen Zuständigkeit einhergehende Wahl der anzuwendenden Rechtsordnung durch den Kläger, könnte für den Schuldner zu einer höheren Prozessführungslast hinsichtlich seiner Verteidigungsrechte führen. Bereits im Rahmen der bisherigen Vollstreckbarkeitsprüfung nach der EuGVVO kann die Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung nicht allein aus dem Grund abgelehnt werden, dass das Gericht des Urteilsstaates ein anderes Recht angewendet hat, als nach den Kollisionsnormen des Zweitstaates anwendbar gewesen wäre. Eine solche kollisionsrechtliche Kontrolle stünde der angestrebten Freizügigkeit erheblich entgegen, weil jeder Mitgliedstaat aufgrund seines nationalen Rechts die Vollstreckbarkeit versagen könnte⁹⁰⁵. Das langfristige Ziel der Rechtsvereinheitlichung würde auf diese Weise nicht gefördert, sondern weiterhin erschwert. Lediglich im Fall der Verletzung fundamentaler Grundlagen des Internationalen Privatrechts kann ein Widerspruch zum materiellen ordre-public-Vorbehalt überhaupt in Betracht kommen⁹⁰⁶. Eine Benachteiligung des Schuldners durch Ausnutzen der Möglichkeit zum forum shopping kann daher nachhaltig nur mit Hilfe der Vereinheitlichung des internationalen Privatrechts wirksam verhindert werden⁹⁰⁷.

Darüber hinaus bleibt für ein benachteiligendes forum shopping durch den Kläger lediglich dann Raum, wenn es sich um einen sog. „Torpedo“ handelt. Als Torpedo wird eine Klage bezeichnet, deren Ziel darin liegt, eine zeitnahe Entscheidung zu verhindern. Dies wird dadurch erreicht, dass das Verfahren vor einem zuständigen Gericht anhängig gemacht wird, welches für seine äußerst lange Verfahrensdauer bekannt ist⁹⁰⁸. Gleichzeitig wird hierbei versucht, den nach dem europäischen Prozessrecht weiten Streitgegenstandsbegriff und die Rigorosität der Rechtshängigkeitssperre gem. Art. 27 EuGVVO auszunutzen⁹⁰⁹. Der *Europäische Gerichtshof* hat jedoch an seiner bisherigen

⁹⁰⁵ Piekenbrock, IPRax 1998, 177 (178).

⁹⁰⁶ Staudinger, The European Legal Forum 2004, 273 (276).

⁹⁰⁷ Kropholler, in: Festschrift Firsching, S. 165 (172).

⁹⁰⁸ McGuire, ZfRV 2005, 83 (87); Grothe, IPRax 2004, 83.

⁹⁰⁹ Aufgrund einer weiten Auslegung versteht der *Europäische Gerichtshof* unter dem Begriff „derselbe Anspruch“ den Kernpunkt der Streitigkeit, EuGH, 06.12.1994, Rs. C-406/92 – *The owner of the cargo lately laden on board the ship Tatry/The owners of the ship Maciej rataj*, Slg. 1994, I-5439; 8.12.1987, Rs. C-144/86, *Gubisch/Palumbo*, Slg. 1987, 4861, Rn. 16 f.; McGuire, ZfRV 2005, 83 (88); Geimer/Schütze, in: Europäisches Zivilverfahrensrecht,

Rechtsprechung festgehalten und die Tatsache einer allgemeinen überlangen Verfahrensdauer in einem Mitgliedstaat nicht als Ausnahme von der Rechtshängigkeitssperre zugelassen⁹¹⁰.

Durch die Einführung der EuVTVO ist daher im Hinblick auf die gemeinschaftsrechtlichen Zuständigkeitsregelungen und deren eingeschränkte Überprüfung im Ausgangsstaat sowie auf die Wahl unter mehreren Gerichtsständen keine weitere Belastung des Schuldners über die bereits bestehende Prozessführungslast nach der EuGVVO hinaus entstanden.

cc) Einwand des Prozessbetruges

Auch wenn in den Regelungen des EuGVÜ und der EuGVVO betrügerische Prozesshandlungen nicht als ein gesonderter Anerkennungsversagungsgrund genannt waren, wurden sie als Unterfall des ordre-public-Verstoßes angesehen⁹¹¹. Der Abschaffung des ordre-public-Vorbehaltes durch die EuVTVO wird daher von vielen Literaturstimmen entgegen gehalten, mit dem Verzicht habe man den europäischen Rechtsverkehr jedes Schutzes gegen betrügerisches Parteiverhalten beraubt⁹¹².

Prozessbetrug liegt - nach den Ausführungen des *Bundesgerichtshofes* - vor, wenn durch vorsätzliches Verhalten gefälschte Urkunden oder Falschaussagen bei der Entscheidung berücksichtigt werden und diese maßgeblich beeinflussen⁹¹³. In einer weiteren Entscheidung⁹¹⁴ hat der *Bundesgerichtshof* die Versagung der Vollstreckbarerklärung nach Art. 34 Nr. 1 EuGVÜ zugelassen, obwohl der Schuldner den Einwand des Prozessbetrugs nicht mit Hilfe eines Rechtsmittels im Ursprungsstaat geltend gemacht, sondern sich hierauf erstmalig im Rechtsbehelfsverfahren nach der Vollstreckbarerklärung im Vollstreckungsstaat berufen hatte. Dies begründete er mit

2. Auflage, A. 1 Art. 27, Rn. 32; *Heß*, JZ 1998, 1021 (1028). Die in diesem Zusammenhang aufgeworfene Frage, ob der Zeitpunkt der Rechtshängigkeit einer erhobenen Klage bereits dann eintritt, wenn die Klageschrift bei dem Gericht eingereicht bzw. in das dortige Register eingetragen ist, wurde durch die Einführung des Art. 30 EuGVVO gelöst. Vgl. hierzu auch *BVerwG*, 05.02.2001, IPRax 2004, 112; *Nieroba*, S. 62 ff, 140 ff.

⁹¹⁰ *EUGH*, 09.12.2003, Rs. C-116/02 – *Erich Gasser GmbH/MISAT Srl*, RIW, 2004, 289; zustimmend *Thiele*, RIW 2004, 285 (287); **a.A. Mankowski**, EWIR 2004, 439; *Schilling*, IPRax 2004, 294 (295).

⁹¹¹ *OLG Saarbrücken*, 3.08.1987, IPRax 1989, 37 (39); *Geimer/Schütze*, in: *Europäisches Zivilverfahrensrecht*, 2. Auflage, A. 1 Art. 34, Rn. 60; *Kropholler*, Art. 34 EuGVVO, Rn. 15.

⁹¹² *Mankowski*, RIW 2004, 587 (588); *Stadler*, IPRax 2004, 2 (8); *Coester-Waltjen*, in: *Festschrift Beys*, S. 183 (193).

⁹¹³ *BGH*, 19.09.1977, NJW 1978, 1114 (1115).

⁹¹⁴ *BGH*, 06.05.2004, IPRax 2006, 47 ff.

dem Argument, dass der Schuldner ein Wahlrecht habe, sich entweder bereits im Erkenntnisverfahren gegen das betrügerische Klägerverhalten zu verteidigen oder erst innerhalb des Exequaturverfahrens im Vollstreckungsstaat unter Berufung auf den anerkennungsrechtlichen ordre-public-Vorbehalt das Verhalten des Klägers zu rügen⁹¹⁵. Der Ansicht des *Bundesgerichtshofes*⁹¹⁶ ist jedoch entgegen zu halten, dass dem Schuldner ein solches Wahlrecht im Fall eines Prozessbetruges weder nach der Systematik des EuGVÜ noch nach der EuGVVO zusteht. Ein Verstoß gegen den ordre-public-Vorbehalt in Art. 34 Nr. 1 EuGVVO liegt bei einem Prozessbetrug nicht bereits dann vor, wenn das betrügerisch erlangte Urteil als solches gegen die nationale Rechtsordnung des Vollstreckungsstaates verstößt, sondern erst, wenn die Vollstreckung der Entscheidung deshalb nicht hinnehmbar ist, weil keine Möglichkeit zur Klärung des Betrugsvorwurfs im Erkenntnisverfahren bestand⁹¹⁷. Die vom *Bundesgerichtshof* aufgestellte Prämisse, dass für den Beklagten grundsätzlich die Möglichkeit bestehe, sich auf das ausländische Verfahren im Ursprungsmitgliedstaat nicht einlassen zu müssen, entspricht in keiner Weise dem Ziel der Vereinfachung und Beschleunigung der Vollstreckung ausländischer Entscheidungen nach der EuGVVO. Ansonsten hätte es der Beklagte in der Hand mit Hilfe des Vorwurfs des Prozessbetruges das Exequaturverfahren hinzuziehen und letztendlich das Erkenntnisverfahren zu wiederholen⁹¹⁸. Der *Bundesgerichtshof* lässt insoweit den Justizgewährungsanspruch des Klägers unberücksichtigt, was allein durch Schaffung eines stärkeren Beklagtenschutzes nicht gerechtfertigt ist. Somit besteht in diesem Zusammenhang bereits nach der EuGVVO eine Prozessführungslast im Ausland für den Beklagten. Mit Einführung der EuVTVO wird diese Verpflichtung im Gegensatz zu den bisherigen Rechtsgrundlagen ausdrücklich betont und festgeschrieben und setzt damit lediglich die mit der EuGVVO begonnene und zumutbare Verteidigungsobligation des Schuldners im Erkenntnisverfahren fort, ohne sie weiter zu verschärfen.

Gegen die Abschaffung des ordre-public-Vorbehaltes spricht auch nicht die

⁹¹⁵ *Hau*, IPRax 1996, 322 (323); *ders.*, IPRax 2006, 20 (21); *Geimer/Schütze*, in Europäisches Zivilverfahrensrecht, 2. Auflage, A. 1 Art. 34, Rn. 63.

⁹¹⁶ *BGH*, 06.05.2004, IPRax 2006, 47 (49), das Gericht bezieht sich zur Begründung auf eine frühere Entscheidung vom 29.04.1999, IPRax 2001, 230 (233), allerdings enthält diese keinerlei Begründung, dafür dass der Beklagte sich trotz fehlender Einlassung im Anerkennungsverfahren auf den Prozessbetrug berufen kann, sondern erläutert lediglich, warum kein Verstoß gegen den ordre-public vorliegt.

⁹¹⁷ *Saenger-Dörner*, Art. 34 EuGVVO, Rn. 9; *Geimer*, IPRax 1993, 292 (293); *Hau*, IPRax 2006, 20 (22).

⁹¹⁸ *Haas*, IPRax 2001, 195 (200), der Einwand des Prozessbetruges kann nur in Extremfällen Erfolg haben, da ansonsten die Wirkungen eines ausländischen Urteils zu leicht in Frage zu stellen wären.

Möglichkeit eines kollusiven Zusammenwirkens des Gerichts des Ursprungsstaates und des Gläubigers zu Lasten des Schuldners. Eine solche Vorgehensweise ist bereits an sich kaum vorstellbar und sollte dann in erster Linie im Ursprungsmitgliedstaat überprüft und beseitigt werden⁹¹⁹. Eine auf diesen Anwendungsbereich beschränkte ordre-public-Klausel erscheint daher weder erforderlich noch sinnvoll.

Problematisch bleiben damit allein die Fälle, die nicht mit Hilfe eines Rechtsbehelfs beseitigt werden können⁹²⁰. Allerdings stellt sich hierbei die Frage, worauf sich das Anerkennungshindernis in einem solchen Fall stützen soll. Es ist nur schwer vorstellbar, dass die Umstände, die zu der Annahme eines Prozessbetruges führen können, nicht im Wege der Rechtsmittelinstanzen und letztendlich durch den *Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte* überprüfbar sein sollen. Soweit hierauf der Anwendungsbereich des ordre-public-Vorbehaltes in der Vergangenheit gestützt wurde, fehlt es an konkreten Beispielsfällen, die diese Gefahr nachvollziehbar belegen. Aus deutscher Sicht kommt in einer solchen Situation die Restitutionsklage gem. § 580 ZPO in Betracht, welche als Rechtsbehelf im Sinne des Art. 23 EuVTVO ausreicht, um für die Dauer dieses Verfahrens einen Antrag auf Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckung zu stellen⁹²¹. Die Beibehaltung der ordre-public-Kontrolle ist deshalb für einen wirksamen Schutz des Beklagten vor den Nachteilen aus einem Prozessbetrug nicht erforderlich.

dd) Zwischenergebnis

Dem Vorwurf der unzumutbaren Ausdehnung der Prozessführungslast des Beklagten im Ausland während des Erkenntnisverfahrens kann damit entgegengehalten werden, dass mit Erlass der EuVTVO nach wie vor ein horizontaler Rechtsschutz besteht, auch wenn dieser auf dass im Zusammenhang mit unbestrittenen Forderungen erforderliche Maß reduziert wurde. Die eingeschränkte Nachprüfbarkeit der internationalen Zuständigkeit des Ursprungsmitgliedstaates setzt die neue Verordnung unter Anlehnung an die Vorschriften und die Systematik der EuGVVO und damit unabhängig von dem Wegfall des ordre-public-Vorbehaltes fort. Insgesamt ist damit die aus der Abschaffung des ordre-public-Vorbehaltes resultierende Erweiterung der Prozessführungslast für den

⁹¹⁹ So auch *Hüfstege*, in: *Festschrift Jayme*, S. 371 (385).

⁹²⁰ *Brunns*, JZ 1999, 278 (283).

⁹²¹ Anders als Art. 37 EuGVVO beschränkt Art. 23 EuVTVO die Aussetzung oder Beschränkung nicht auf ordentliche Rechtsbehelfe.

Beklagten im Ursprungsmitgliedstaat als zumutbar anzusehen ist⁹²²

d) Verhinderung von ordre-public Verstößen durch drittstaatliches Recht

Allenfalls könnte die Beibehaltung der ordre-public-Kontrolle vor dem Hintergrund für notwendig erachtet werden, dass ansonsten keine ausreichende Sicherheit vor der Anwendung dem ordre-public-Vorbehalt widersprechenden drittstaatlichen Rechts durch die Gerichte der andern Mitgliedstaaten, gegeben ist⁹²³. Wenn man soweit geht, das Recht der Mitgliedstaaten ausnahmslos zu akzeptieren, so kann dies nicht uneingeschränkt für das Recht jeglicher Drittstaaten gelten.

Durch die neue Verordnung wird jedoch keine Möglichkeit eröffnet, ein ausländisches Vollstreckungsurteil bezüglich einer drittstaatlichen Entscheidung als EuVollstreckungstitel zu bestätigen, da auch hier das Verbot der Doppelexequatur gilt⁹²⁴. Wie bereits nach der EuGVVO und dem EuGVÜ haben sich die Mitgliedstaaten durch die verschiedenen Übereinkommen zur Vereinfachung der gegenseitigen Vollstreckung von Titeln nicht zur Anerkennung von anerkannten Urteilen aus Drittstaaten verpflichtet. Auch mit Einführung der EuVTVO bedeutet die Urteilsfreizügigkeit im Vergleich zur Waren- oder Dienstleistungsfreizügigkeit nicht, dass Urteile aus dem nicht europäischen Ausland, wenn sie in einem Mitgliedstaaten anerkannt und für vollstreckbar erklärt wurden, damit automatisch in allen anderen Mitgliedstaaten anerkannt und vollstreckt werden können. Es besteht somit im Zusammenhang mit der EuVTVO kein Erfordernis eine ordre-public-Kontrolle beizubehalten, um den europäischen Rechtsraum wirksam vor Entscheidungen aus Drittstaaten ausreichend zu schützen.

3. Zusammenfassung

Gegen die Einwände zum Wegfall des ordre-public-Vorbehaltes sprechen zunächst historischen und systematischen Entwicklungen dieses Vollstreckungshindernisses, welches bereits mit dem Erlass der EuGVVO in seinem Anwendungsbereich erheblich

⁹²² So auch *Hüßtege*, in Festschrift Jayme, S. 371 (385).

⁹²³ *Pfeiffer*, in: Festschrift Jayme, 675 (682); *Rauscher/Pabst*, in: Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 5 EuVTVO, Rn. 12.

⁹²⁴ *Geimer*, IZPR, Rn. 3110, 2848; *Gerling*, S. 46; *Schack*, Rn. 936; *Kegel*, in: Festschrift Müller-Freienfels, S. 377 (378); *Storme*, in: Festschrift Nakamura, S. 581 (593); *Kropholler*, in: Internationales Privatrecht, § 60 III.

eingeschränkt wurde. Darüber hinaus zeigt eine nähere Auseinandersetzung mit der in diesem Zusammenhang maßgeblichen *Krombach*-Entscheidung, dass in diesem Fall die Annahme eines ordre-public-Verstoßes berechtigt war. Die Heranziehung dieser Entscheidung für die unveränderte Erforderlichkeit eines ordre-public-Vorbehaltes wird jedoch der zwischenzeitlichen Rechtsentwicklung innerhalb der europäischen Gemeinschaft nicht gerecht. Mit besonderem Augenmerk auf die Gewährung eines einheitlichen europäischen Grundrechtsstandard wird hierbei deutlich, dass sich der Regelungszweck dieses Vorbehaltes zwischenzeitlich überholt hat und es einer besonderen Schutzes der Grundrechte und ihrer individuellen Auslegung durch die Mitgliedstaaten bei der Vollstreckung ausländischer Entscheidungen nicht länger bedarf. Dies gilt nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund, dass dem Schuldner für Einwände gegen die Bestätigung als Eu-Vollstreckungstitel über Art. 23 EuVTVO nach wie vor ein Rechtsbehelf im Sinne des vertikalen Rechtsschutz zur Verfügung steht. Dem Verzicht auf den ordre-public-Vorbehalt kann auch nicht entgegengehalten werden, dass im Vollstreckungsstaat die fehlende internationale Zuständigkeit des Ursprungsgerichts sowie das Vorliegen eines Prozessbetruges nicht mehr gerügt werden kann. Beide Einwände mussten bereits nach den Regelungen der EuGVVO im Erststaat geltend gemacht werden.

Ungeachtet dessen hat das Exequaturverfahren nach den Vorschriften des EuGVÜ und der EuGVVO in keinem bekannten Fall dazu geführt, dass ein eklatanter Verstoß gegen den nationalen ordre-public-Vorbehalt eines Mitgliedstaates verhindert wurde, der nicht auch auf andere Weise hätte verhindert werden können. Nicht zuletzt können Grundrechtsverletzungen durch eine Menschenrechtsbeschwerde nach der EMRK als Individualrechtsbehelf vor dem *Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte* geltend gemacht werden⁹²⁵. Ob der Wegfall des ordre-public-Vorbehaltes tatsächlich dazu führen wird, dass sich Schuldner in verstärktem Maße mit der Individualbeschwerde beim *Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte* gegen den bestätigten Titel wendet, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beurteilt werden. Insgesamt ist die aus der Abschaffung des ordre-public-Vorbehaltes resultierende Erweiterung der Prozessführungslast für den Beklagten im Ursprungsmitgliedstaat daher als zumutbar

⁹²⁵ Leipold, in: Festschrift Stoll, S. 625 (645); Bruns, JZ 1999, 278 (283); dies gilt auch für den Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 EMRK in dem *Krombach*-Verfahren, welches jedoch nach wie vor von vielen Kritikern der Verordnung zu der Frage der Notwendigkeit eines ordre-public-Vorbehaltes herangezogen wird.

anzusehen ist⁹²⁶.

II. Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht

An der Einführung des Eu-Vollstreckungstitels wird überdies kritisiert, dass durch die Vereinfachung und Beschleunigung der grenzüberschreitenden Vollstreckung von zivilrechtlichen Titeln der Beklagtenschutz in unzulässiger Weise beschränkt werde⁹²⁷. Auch wenn teilweise der Schutz des Schuldners für ausreichend angesehen wird, da ein Eu-Vollstreckungstitel entweder aufgrund eines Anerkenntnisses oder der Säumnis des Schuldners ergangen ist⁹²⁸, führt das mit der EuVTVO verfolgte Ziel, dem Gläubiger ein schnellerer Vollstreckungszugriff ohne Behinderung durch Staatsgrenzen zu ermöglichen, unweigerlich dazu, dass die Rechte des Schuldners weiter eingeschränkt werden⁹²⁹. Der Wegfall des Exequaturverfahrens könnte deshalb gegen höherrangiges Recht verstößen.

Hoheitsakte können einerseits aus sich selbst heraus und damit eindimensional gegen Grund- und Menschenrechte verstößen. Anderseits kann auch ein, für sich selbst genommener rechtmäßiger Hoheitsakt dadurch eine Verletzung von Grund- und Menschenrechten darstellen, dass er einen vorgelagerten Hoheitsakt in sich aufnimmt, in dem er beispielsweise eine Norm anwendet, die ihrerseits grundrechtswidrig ist⁹³⁰. Die Mehrdimensionalität in einem solchen Fall erschwert den Grundrechtsschutz insbesondere dann, wenn unterschiedliche Verbände (Nationalstaaten und Supranationale Organisationen) für die Hoheitsakte verantwortlich sind. Seit der Entstehung der Europäischen Gemeinschaft wird im Zusammenhang mit den von ihren Organen erlassenen Rechtsakten darüber diskutiert, inwieweit diese Rechtsakte grundrechtlichen Bindungen unterliegen und wenn ja welchen. Neben der europäischen Grundrechtsordnung kommen auch die durch die Verfassungen der Mitgliedstaaten gewährleisteten Grundrechte, sowie die in der EMRK niedergelegten Menschen- und

⁹²⁶ So im Ergebnis auch *Hüßtege*, in Festschrift Jayme, S. 371 (385).

⁹²⁷ *Stadler*, IPRax 2004, 2 (7).

⁹²⁸ *Hüßtege*, in: Perspektiven der justiziellen Zusammenarbeit, S. 113 (135, 137), welcher die Regelung der Verordnung, dass dem Schuldner gegen die Bestätigung kein Rechtsbehelf zu steht als konsequent ansieht; insbesondere werde der Schuldner durch die Vorschriften des Kapitels III – sofern das Gericht des Ursprungsstaates die Prüfung verantwortungsvoll und umfassend vornimmt – hinreichend geschützt; ebenso *Heß*, IPRax 2001, 389 (394).

⁹²⁹ *Kohler*, in: Europäisches Kollisionsrecht, S. 63 (77); *Stadler*, RIW 2004, 801 (802).

⁹³⁰ *Giegerich*, ZaöRV 50 (1990), 836 (842).

Verfahrensrechte als Schranken der Rechtsakte in Betracht⁹³¹. Aus der Perspektive der nationalen Verfassungen ist insbesondere zu klären, ob mit der Übertragung von mitgliedstaatlichen Hoheitsrechten eine nach nationalem Verfassungsrecht bestehende Grundrechtsbindung aufgehoben ist oder wie ein mögliches Spannungsverhältnis zwischen der Pflicht des Vollstreckungsstaates das Gemeinschaftsrecht zu beachten, den Konventionsverpflichtungen zu entsprechen und gleichzeitig eigene verfassungsrechtlich geschützte Wertvorstellungen zu schützen, gelöst werden kann. In diesem Zusammenhang ist ebenfalls zu erörtern, welches Gericht für die Entscheidung über einen möglichen Verstoß gegen eines dieser Rechte zuständig ist. Eine grundrechtliche Garantie ist letztendlich wenig wert, wenn sich kein Gericht findet, um sie durchzusetzen⁹³².

Eine unmittelbare Zwangsvollstreckung aus einem ausländischen Titel ohne weiteres Zwischenverfahren stellt einen Hoheitsakt des Vollstreckungsstaates dar, welcher auf der EuVTVO als europäischen Rechtsakt beruht und deren Regelungsgehalt beachten muss. Beide Maßnahmen stammen damit von unterschiedlichen Hoheitsträgern und beruhen auf verschiedenen Rechtsordnungen, deren Rangordnung näher zu bestimmen ist. Zudem unterliegen sie der Rechtmäßigkeitskontrolle verschiedener Rechtsprechungsorgane. Unweigerlich taucht daher die Frage auf, nach welcher Rechtsordnung eine Grundrechtsverletzung in diesem Zusammenhang zu beurteilen ist. Die Beantwortung wird zusätzlich dadurch verkompliziert, dass sowohl die nationalen Grundrechtsordnungen als auch das europäische Gemeinschaftsrecht von der EMRK überlagert werden, die ebenfalls eine Rechtmäßigkeitskontrolle durch wiederum eigene Organe ermöglicht. Ohne eindeutige Vorrangregelung und Zuständigkeitszuweisung droht der effektive Grundrechtsschutz ansonsten zwischen Karlsruhe, Luxemburg und Straßburg auf der Strecke zu bleiben⁹³³.

Verfahrensgegenstand einer Rechtmäßigkeitskontrolle ist die Zwangsvollstreckung aus einem ausländischen Titel in Verbindung mit der Bestätigung der Entscheidung als Eu-Vollstreckungstitel ohne vorgesetzte ordre-public-Kontrolle. Auch wenn es sich bei

⁹³¹ *Kropholler*, Art. 5 EuVTVO, Rn. 13; *Becker*, S. 69 ff; *Eiffler*, Jus 1999, 1068; die EMRK bindet einerseits die Mitgliedstaaten als Vertragsparteien, andererseits ist über Art. 6 Abs. 2 EUV ihr materieller Gehalt auch für den europäischen Gesetzgeber bindend, obwohl dieser als solcher nicht Vertragspartei ist.

⁹³² *Rauscher*, in: *Festschrift Geimer*, S. 883 (897).

⁹³³ *Lenz*, EuZW 1999, 311 (312); *Nettesheim*, EuZW 1995, 106; *Ehlers*, Jura 2000, 372 (377).

der Vollstreckungsmaßnahme vordergründig um einen nationalen Hoheitsakt des Vollstreckungsstaates handelt, besteht für diesen inhaltlich eine uneingeschränkte Bindung an die Vorgaben aus der Verordnung des europäischen Gesetzgebers, nämlich den als Eu-Vollstreckungstitel bestätigten Titel uneingeschränkt zu vollstrecken, so dass eine Verantwortlichkeit des Vollstreckungsstaates für eine Menschenrechtsverletzung aus dem Vollstreckungstitel fragwürdig erscheint.

Zunächst ist die Rangordnung der verschiedenen Grund- und Menschenrechtsgarantien zu untersuchen, um festzustellen nach welcher Grund- und Menschenrechtsordnung ein Verstoß zu beurteilen ist.

1. Rangverhältnis der Grundrechtsordnungen

Bei europäischen Rechtsakten wie der EuVTVO und den sich hierauf begründenden Rechtsakten deutscher Vollstreckungsbehörden sind die auf europäischer Ebene bestehenden Grundrechtsgarantien von den Anforderungen des deutschen Grundgesetzes abzugrenzen. Möglicherweise besteht trotz des allgemein vertretenen Vorrangs des Gemeinschaftsrechts⁹³⁴ vor nationalem Recht gleichzeitig eine Bindung der Rechtsakte an die nationalen Grundrechtsordnungen.

a) Vorrang des Gemeinschaftsrechts gegenüber den deutschen Grundrechten

Die Gemeinschaftsrechtsordnung - insbesondere die Gründungsverträge - enthalten selbst keine ausdrückliche Regelung über den Vorrang des Gemeinschaftsrechts⁹³⁵. Der *Europäische Gerichtshof* hat jedoch von Anfang an den Vorrang des Gemeinschaftsrechts vor nationalem Recht auch auf die nationalen Grundrechtsregelungen übertragen, da eine Bindung des Gemeinschaftsrechts an nationales Verfassungsrecht die Geltung und Einheitlichkeit der Gemeinschaftsrechtsordnung in Frage stellen würde⁹³⁶. Da die Gemeinschaftsrechtsordnung jedoch zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht über einen eigenen Grundrechtskatalog verfügt, ist die Herleitung grundrechtlicher Gewährleistungen auf den ersten Blick nicht gleich offensichtlich. Es handelt sich

⁹³⁴ EuGH, 15.07.1964, Rs. 6/64 – *Costa/ENEL*, Slg. 1964, 1251 (1269); ders., 09.03.1978, Rs. 106/77 – *Simmenthal*, Slg. 1978, 629 (643); Bleckmann, Rn. 126; Herdegen, § 11, Rn. 1 ff.; Schulze/Zuleeg, § 11, Rn. 14.

⁹³⁵ Giegerich, ZaöRV 50 (1990), 836 (850).

⁹³⁶ EuGH, 15.07.1964, Rs. 4/64 – *Costa/ENEL*, Slg. 1964, 1251 (1270); Schulze/Zuleeg, § 11, Rn. 12.

mangels unmittelbarer vertraglicher bzw. verfassungsrechtlicher Grundlage um einen richterrechtlichen Grundrechtsschutz⁹³⁷. Dessen Grundlage bildet der zwischenzeitlich eingeführte Art. 6 EUV, welcher als Generalklausel auf die EMRK und die gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten als allgemeine Grundsätze und Rechtserkenntnisquellen verweist.

Anlässlich der Frage nach der grundrechtlichen Bindung europäischer Rechtsakte hat das *Bundesverfassungsgericht* immer wieder neu die Entwicklung des Grundrechtsschutzes auf europäischer Ebene mit dem deutschen Grundrechtsstandard verglichen und den Grundrechtschutz durch den *Europäischen Gerichtshof* damit maßgeblich beeinflusst⁹³⁸.

aa) Entwicklung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

Das Verhältnis des *Bundesverfassungsgerichts* zum *Europäischen Gerichtshof* im Zusammenhang mit der Überprüfung von Rechtsakten des europäischen Gemeinschaftsrechts stellt sich nach Ansicht des *Bundesverfassungsgerichts* im Maastricht-Urteil als „Kooperationsverhältnis“ dar, welches auf den beiden vorausgegangenen sog. „*Solange*-Entscheidungen“ beruht.

In der *Solange I*-Entscheidung hat das *Bundesverfassungsgericht* dargelegt, dass in der Anwendung einer Verordnung der Europäischen Gemeinschaft durch deutsche Behörden oder deutsche Gerichte eine grundrechtsgebundene Ausübung deutscher Staatsgewalt liege⁹³⁹. Hinsichtlich der Vorrangfrage zwischen dem Grundgesetz und dem Gemeinschaftsrecht äußerte es sich dahingehend, dass im Fall einer Kollision zwischen ihnen das Grundgesetz im Sinne eines Anwendungsvorranges vorrangig sei, solange es keinen adäquaten Grundrechtskatalog im Gemeinschaftsrecht gebe⁹⁴⁰.

Später hat es diese Aussage relativiert und dabei offen gelassen, inwieweit die

⁹³⁷ EuGH, 14.05.1974, Rs. 4/73 – *Nold*, Slg. 1974, 491, Rn. 13.

⁹³⁸ *Limbach*, NJW 2001, 2913 (2916); *Hofmann*, in: *Festschrift Steinberger*, S. 1207 (1209); *Caspar*, DÖV 2000, 349 (351).

⁹³⁹ *BVerfG*, 29.5.1974 – *Solange I*, BVerfGE 37, 271 (285).

⁹⁴⁰ *BVerfG*, 29.5.1974 – *Solange I*, BVerfGE 37, 271 (285); Als Kriterien für einen „adäquaten Grundrechtskatalog“ nannte es die Anerkennung des Grundrechtskatalogs durch einen wirksamen Parlamentsbeschluss und die inhaltliche Vergleichbarkeit zu dem Grundrechtskatalog des Grundgesetztes; vgl. auch *Herdegen*, EuGRZ 1989, 309; *Giegerich*, ZaöRV 50 (1990), 836 (851); *Schweitzer*, Rn. 81.

Grundsätze des *Solange I*-Beschlusses im Hinblick auf die fortschreitenden Grundrechtsrechtsprechung des *Europäischen Gerichtshofes* noch uneingeschränkt Geltung beanspruchen könnten⁹⁴¹. Außerdem gab es seine Ansicht auf, dass der Rechtsschutz zwingend vor deutschen Gerichten gewährt werden müsse⁹⁴². Insbesondere im Fall der Übertragung von Hoheitsrechten auf eine zwischenstaatliche Einrichtung gem. Art. 24 Abs. 1 bzw. Art. 23 GG könne ausreichender Grundrechtsschutz auch durch ein internationales Gericht dieser zwischenstaatlichen Einrichtung erfolgen⁹⁴³.

In der *Solange II*-Entscheidung hat das *Bundesverfassungsgericht* schließlich festgestellt, dass sich innerhalb der Europäischen Gemeinschaft ein gefestigter Grundrechtsstandard entwickelt habe, der dem Grundrechtsschutz aus dem Grundgesetz im Wesentlichen entspreche. Gleichzeitig lehnte es ab, seine Gerichtsbarkeit auch hinsichtlich des Gemeinschaftsrechts, welches als Rechtsgrundlage für ein Verhalten deutscher Gerichte und Behörden in Anspruch genommen wird, auszuüben⁹⁴⁴. Es werde erst dann seine Prüfungstätigkeit wieder aufnehmen, wenn die grundrechtlich relevante Rechtsprechung des *Europäischen Gerichtshofes* über einen längeren Zeitraum hinweg erkennen lasse, dass der Grundrechtsschutz im Sinne des Grundgesetzes nicht länger gewahrt sei⁹⁴⁵. Das *Bundesverfassungsgericht* schließt mit diesem Ansatz auch die inzidente Normenkontrolle über Sekundärrecht bei einem mehrdimensionalen, gemeinschaftsrechtsbestimmten deutschen Hoheitsakt aus und überlässt den Grundrechtsschutz vollständig dem *Europäischen Gerichtshof*. Die Verbindung zwischen dem dort zu suchenden Schutz und dem das Gemeinschaftsrecht ausführenden deutschen Hoheitsakt wird dadurch hergestellt, dass das *Bundesverfassungsgericht* die Vorlagepflicht des letztinstanzlichen Richters zu der Frage, ob eine Norm des sekundären Gemeinschaftsrechts gegen die europäische Grundrechtsordnung verstößt, in die Garantie des gesetzlichen Richters gem. Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG einbezieht und damit verfassungsbeschwerdefähig macht⁹⁴⁶.

⁹⁴¹ *BVerfG*, 25.6.1979 – *Vielelleicht*, *BVerfGE* 52, 187 (202).

⁹⁴² *BVerfG*, 23.6.1981 – *Eurocontrol I*, *BVerfGE* 58, 1 (40 ff.); 10.11.1981 – *Eurocontrol II*, *BVerfGE* 59, 63 (85 ff.).

⁹⁴³ *BVerfG*, 10.11.1981 – *Eurocontrol II*, *BVerfGE* 59, 63 (85 ff.).

⁹⁴⁴ *BVerfG*, 22.10.1986 – *Solange II*, *BVerfGE* 73, 339 (387); *Streinz*, Bundesverfassungsgerichtlicher Grundrechtsschutz und Europäisches Gemeinschaftsrecht, S. 150; *Kischel*, Staat, 2000, 523 (538); *Herdegen*, § 11, Rn. 28; *Hofmann*, in: *Festschrift Steinberger*, S. 1207 (1212); *Schulze/Zuleeg*, § 4, Rn. 134.

⁹⁴⁵ *BVerfG*, 22.10.1986 – *Solange II*, *BVerfGE* 73, 339 (387); *Giegerich*, ZaöRV 50 (1990), 836 (857).

⁹⁴⁶ *BVerfG*, 22.10.1986 – *Solange II*, *BVerfGE* 73, 339 (366); bestätigt durch Beschluss vom 09.01.01 – 1 BvR 1036/99, NJW 2001, 1267; *Kube*, JuS 2001, 858 (860): das Grundrecht auf Gewährung eines gesetzlichen Richters ist folglich verletzt, wenn ein nationales Gericht seiner Pflicht zur Anrufung des EuGH im Wege des

Der mit der *Maastricht*-Entscheidung⁹⁴⁷ eingeführte Begriff des „Kooperationsverhältnisses“ zwischen dem *Bundesverfassungsgericht* und dem *Europäischen Gerichtshof* zeichne sich dadurch aus, dass der *Europäische Gerichtshof* den Grundrechtsschutz in jedem Einzelfall für die gesamte Europäische Gemeinschaft garantiere und sich das *Bundesverfassungsgericht* deshalb auf eine generelle Gewährleistung der unabdingbaren Grundrechtsstandards beschränke und damit lediglich subsidiär zuständig sei⁹⁴⁸. Dies bedeutet aber nicht, dass ein deckungsgleicher Schutz in den einzelnen Grundrechtsbereichen durch den *Europäischen Gerichtshof* gefordert ist. Erforderlich ist lediglich, dass ein wirksamer Schutz der Grundrechte generell gewährleistet, in dem der Wesensgehalt der Grundrechte generell verbürgt ist⁹⁴⁹.

Der deutsche Gesetzgeber hat mit der Änderung des Wortlautes des Art. 23 Abs. 1 GG⁹⁵⁰ bewusst die zentrale Aussage der „*Solange*- Rechtsprechung“ des *Bundesverfassungsgericht* im Grundgesetz verankert. Der mit dieser Vorschrift vorgesehene Kompetenztransfer auf die Europäische Gemeinschaft und das verfassungsrechtlich festgeschriebene Staatsziel der Verwirklichung eines „vereinten Europas“, führen unweigerlich dazu, dass der Bürger nicht länger vor den direkten Einwirkungen der Organe der Europäischen Union und der anderen Mitgliedstaaten abgeschirmt werden kann⁹⁵¹. Art. 23 GG erlaubt die Übertragung von Hoheitsrechten jedoch nur zu einer Entwicklung der Europäischen Union, die rechtsstaatlichen Grundsätzen verpflichtet ist⁹⁵². Dazu gehört insbesondere ein ausreichender Rechtsschutz gegen Rechtsakte, die aufgrund der Vorgaben des europäischen Gesetzgebers erlassen werden, welchen in erster Linie die nationalen Gerichte sicherzustellen haben⁹⁵³. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, ist eine Übertragung von

⁹⁴⁷ Vorabentscheidungsverfahrens nach Art. 234 Abs. 3 EGV nicht genügt; *Giegerich*, ZaöRV 50 (1990), 836 (858).

⁹⁴⁸ *BVerfG*, 12.10.1993 – *Maastricht*, BVerfGE 89, 155 (175); *Lecheler*, JuS 2001, 120 (123); *Eiffler*, JuS 1999, 1068 (1070); *Tietje*, JuS 1994, 197 (200).

⁹⁴⁹ *BVerfG*, 7.06.2000 – *Bananenmarktordnungs*-Beschluss, BVerfGE 102, 147 (1. Leitsatz); *Lecheler*, JuS 2001, 120 (123).

⁹⁵⁰ *Hofmann*, in: *Festschrift Steinberger*, S. 1207 (1222).

⁹⁵¹ „Zur Verwirklichung eines vereinten Europas wirkt die Bundesrepublik Deutschland bei der Entwicklung der Europäischen Union mit, die demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist und einem diesem Grundgesetz im wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz gewährleistet.“

⁹⁵² *Geimer*, IZPR, Rn. 3179.

⁹⁵³ *Jarass/Pieroth*, Art. 23 GG, Rn. 1, 9; *Kischel*, Staat 2000, 523 (524).

⁹⁵³ *Rodriguez Iglesias*, NJW 2000, 1889 (1893).

Hoheitsrechten mit Durchgriffswirkung, wie im Rahmen des Art. 61 lit. c EGV, ausgeschlossen⁹⁵⁴.

bb) Zwischenergebnis

Diese Rechtsprechungsentwicklung bedeutet im Ergebnis, dass die Vollstreckung von ausländischen Gerichtsentscheidungen und damit der Vollzug des europäischen Gemeinschaftsrechts auf europarechtlicher Ebene am Maßstab der Gemeinschaftsgrundrechte als „gemeinsamen Grundsatz“ zu messen sind und nicht an den nationalen Grundrechten⁹⁵⁵. Dennoch wird im weiteren Verlauf der Arbeit im Zusammenhang mit den Verfahrensgrundrechten noch auf die Rechtsprechung des *Bundesverfassungsgerichts* einzugehen sein, da die Justizgrundrechte des Grundgesetzes zu weiten Teilen mit den Verfahrensgarantien des „fair trial“ gem. Art. 6 EMRK deckungsgleich sind⁹⁵⁶.

b) Gemeinschaftsrecht und EMRK

Das primäre Gemeinschaftsrecht weist nur vereinzelt Regelungen auf, die für sich genommen Grundrechtsqualität haben. Hierzu gehören unter anderem das Diskriminierungsverbot und die Grundfreiheiten. Mangels eines darüber hinaus gehenden eigenständigen klassischen Grundrechtskatalogs hat der *Europäische Gerichtshof* deshalb in seiner Rechtsprechung neben der demokratischen Grundordnung der Europäischen Gemeinschaft auf die Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten und die EMRK einschließlich der Rechtsprechung des *Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte* Bezug genommen⁹⁵⁷. Eine andere Art der Geltungszuweisung war auf europäische Ebene nicht möglich, da der Zugang zu den Konventionsstaaten der EMRK nur europäischen Staaten erlaubt ist, der Europäischen Gemeinschaft aber gerade diese Staatsqualität nach allgemeinem Verständnis nach wie vor fehlt⁹⁵⁸. Zu dem konkreten Rangverhältnis zwischen dieser im Laufe der Zeit entwickelten Grundrechtsordnung und der EMRK hat sich der *Europäische Gerichtshof* mangels Kollisionsfalls in der Vergangenheit nicht geäußert. In Anbetracht dessen, dass die Menschenrechtsprinzipien

⁹⁵⁴ Wagner, IPRax 2002, 75 (87).

⁹⁵⁵ So auch Stürner, in: 50 Jahre BGH, S. 677 (694).

⁹⁵⁶ Heß, in: Festschrift Jayme, S. 399.

⁹⁵⁷ Vgl. Art. 6 Abs. 1 und 2 EUV; Rodriguez Iglesias, in: Festschrift Bernhardt, S. 1269 (1275).

⁹⁵⁸ Busse, NJW 2000, 1074; Ehlers, Jura 2000, 372 (373); Oppermann, § 2, Rn. 23.

der EMRK den Status allgemeiner Rechtsgrundsätze innerhalb der Gemeinschaftsrechtsordnung haben, aus denen sich ein europaweit anerkannter Mindeststandard an Menschenrechtsgarantien ergeben hat, ist jedoch davon auszugehen, dass ein Konfliktfall zugunsten der Menschenrechtskonvention zu lösen wäre⁹⁵⁹. Materiellrechtlich ergibt sich damit der Vorrang der Garantien aus der EMRK vor dem Gemeinschaftsrecht, welches wiederum Vorrang vor den deutschen Grundrechten hat.

Ob sich allerdings diese Rangordnung auch auf die Rechtsprechungsorgane übertragen lässt, ist fraglich, da eine Bindungswirkung gegenüber der Europäischen Gemeinschaft durch Entscheidungen des *Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte* aufgrund fehlender Konventionszugehörigkeit zu verneinen ist⁹⁶⁰. Um dennoch widersprüchliche Entscheidungen zwischen den Rechtsschutzorganen zu vermeiden, hat die *Europäische Kommission für Menschenrechte* zunächst versucht, den Grund- und Menschenrechtsschutz bei der sachnächsten Stelle, dem *Europäischen Gerichtshof*, zu konzentrieren⁹⁶¹.

aa) Rechtsprechung der Europäischen Kommission für Menschenrechte

In der Entscheidung *M & Co./Bundesrepublik Deutschland* der *Europäischen Kommission für Menschenrechte*⁹⁶² bestätigt die *Kommission* in ähnlicher Form wie das *Bundesverfassungsgericht*, dass der Grund- und Menschenrechtsschutz des *Europäischen Gerichtshofes* zu dem Schutzstandard aus der EMRK gleichwertig ist und verweist damit den Betroffenen mit seinem Schutzanspruch an den *Europäischen Gerichtshof*⁹⁶³.

Der Entscheidung der *Europäischen Kommission für Menschenrechte* in dieser Sache vorausgegangen war eine Entscheidung der *Kommission der Europäischen Gemeinschaft*, worin diese gegen ein deutsches Unternehmen eine Geldstrafe wegen verbotener Wettbewerbsabsprachen verhängt hatte. Daraufhin erhob das Unternehmen

⁹⁵⁹ Ehlers, Jura 2000, 372 (377); Giegerich, ZaöRV 50 (1990), 836 (854); Rodriguez Iglesias, in: Festschrift Bernhardt, S. 1269 (1277).

⁹⁶⁰ Matscher, IPRax 2001, 426 (429).

⁹⁶¹ Giegerich, ZaöRV 50 (1990), 836 (854).

⁹⁶² EKMR, 9.2.1990, Az. 13258/87, *M & Co./Bundesrepublik Deutschland*, ZaöRV 50 (1990), 865 ff.

⁹⁶³ Busse, NJW 2000, 1074 (1076); Gerling, S. 172; Ehlers, Jura 2000, 372 (377); Giegerich, ZaöRV 50 (1990), 836 (837).

Klage vor dem *Europäischen Gerichtshof* und rügte unter anderem die Verletzung des Grundsatzes des fairen Verfahrens, da die *Kommission der Europäischen Gemeinschaft* zugleich als Verfolgungs- und Entscheidungsbehörde agiert habe. Der *Europäische Gerichtshof* verneinte diesen Vorwurf, er reduzierte aber den Zeitraum des verbotswidrigen Verhaltens und damit das Bußgeld. Auf Antrag der *Kommission der Europäischen Gemeinschaft* wurde die Bußgeldentscheidung nach Art. 256 Abs. 2 S. 2 EGV von dem deutschen Bundesminister der Justiz für vollstreckbar erklärt. Gem. Art. 256 Abs. 2 S. 2 EGV prüft dieser vor seiner Entscheidung jedoch nur die Echtheit des zu vollstreckenden Titels, eine Nachprüfung in der Sache oder eine ordre-public-Kontrolle findet aufgrund des Wortlautes dieser Vorschrift nicht statt⁹⁶⁴.

Sämtliche Rechtsbehelfe und die Verfassungsbeschwerde des Unternehmens gegen die Vollstreckbarerklärung blieben erfolglos. Das *Bundesverfassungsgericht* bezog sich dabei auf seine *Solange II*-Rechtsprechung und hob hervor, dass keine Verpflichtung der deutschen Behörde bestehe, im Rahmen des Vollstreckbarerklärungsverfahrens ein Urteil des *Europäischen Gerichtshofes* auf die Vereinbarkeit mit den deutschen Grundrechten zu überprüfen⁹⁶⁵. Grundrechtsschutz werde durch den *Europäischen Gerichtshof* selbst gewährt. Mit der Beschwerde zum *Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte* rügte das Unternehmen erneut die Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren gem. Art. 6 EMRK. Insbesondere stand die Rechtsbehauptung der Antragstellerin im Vordergrund, die Bundesrepublik Deutschland habe die in der EMRK verbürgten Rechten dadurch verletzt, dass der Bundesjustizminister für ein Urteil des *Europäischen Gerichtshofes* ohne vorgesetzte Menschenrechtskontrolle die Vollstreckungsklausel erteilt habe, obwohl das Urteil im Widerspruch zur Konvention gestanden habe⁹⁶⁶.

In ihrer Entscheidung erklärte die *Europäische Kommission für Menschenrechte*⁹⁶⁷, dass die Konventionsstaaten sich ihrer Verpflichtung aus der EMRK nicht allein durch

⁹⁶⁴ Calliess/Ruffert-Ruffert, in: EUV/EGV, Art. 256 EGV, Rn. 4; von der Groeben/Schwarze-Schmidt, Art. 256 EGV, Rn. 18; Rupp, NJW 1986, 640; Pernice, RIW 1986, 353 (354); a.A. LG Bonn, 16.10.1995, NJW 1986, 665 (668), welches zur Begründung die Art. 24 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 3 GG sowie den Solange I - Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 29.5.1974 (E 37, 271 ff) heranführt, wonach es mit dem Vorrang des Gemeinschaftsrechts durchaus vereinbar sei, dass sich das Gemeinschaftsrecht ausnahmsweise gegenüber zwingendem Verfassungsrecht nicht durchsetzen lasse.

⁹⁶⁵ BVerfG, 10.04.1987, EuGRZ 1987, 386.

⁹⁶⁶ Giegerich, ZaöRV 50, 836 (843).

⁹⁶⁷ Diese war bis zum 01.11.1998 für die Entscheidungen über die Zulässigkeit einer Beschwerde insbesondere in den Fällen zuständig, die außerhalb des Anwendungsbereichs der Konvention lagen, vgl. Grabenwarter, § 6, Rn. 1.

die Übertragung von Hoheitsrechten auf die Europäische Gemeinschaft entziehen könnten, es sei denn, es bestehe für den neuen Hoheitsträger ein gleichwertiger Grundrechtsschutz⁹⁶⁸. Einen solchen Schutz sah die Kommission als gegeben an, auch wenn die Europäische Gemeinschaft noch nicht über einen eigenständigen Grundrechtskatalog verfüge⁹⁶⁹. Eine Zuständigkeit des *Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte* sei daher für die streitgegenständliche Vollstreckbarerklärung der Bußgeldentscheidung nicht gegeben, weil ausreichender Rechtsschutz vor dem *Europäischen Gerichtshof* gewährt werde. Die *Europäische Kommission für Menschenrechte* hat damit die Verantwortung der Mitgliedstaaten für Rechtsakte der Gemeinschaftsorgane mit dem Argument verneint, dass Hoheitsrechtsübertragungen praktisch unmöglich würden, wenn jeder Mitgliedstaat in jedem Einzelfall überprüfen müsste, ob die Vorschriften der EMRK durch diese Rechtsakte eingehalten würden. Daher hat sie Beschwerden an den *Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte* auch im Hinblick auf die Rechtsschutzmöglichkeit zum *Europäischen Gerichtshof* im Fall eines Rechtsaktes der Gemeinschaften *ratione materiae* als unzulässig angesehen⁹⁷⁰. Die *Europäische Kommission für Menschenrechte* hat in ihrer Entscheidung auf den Rechtsschutz durch den Europäischen Gerichtshof abgestellt. Damit wird deutlich, dass ein effektiver Rechtsschutz gegen die zu vollstreckenden Entscheidung gewährleistet sein muss. Dabei muss es sich nicht zwingend um einen Rechtsbehelf im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vollstreckbarerklärung bzw. mit der Anerkennung der Vollstreckbarkeit des Titels handeln. Vielmehr sah die *Europäische Kommission für Menschenrechte* die Gewährung von Rechtsschutz vor dem *Europäischen Gerichtshof* innerhalb des Erkenntnisverfahrens als ausreichend an. Ebenso wenig muss es sich um ein nationales Rechtsmittel des Vollstreckungsstaates gegen die zu vollstreckende Entscheidung handeln⁹⁷¹.

bb) Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte

In der *Matthews/Vereinigtes Königreich* - Entscheidung bejahte der *Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte*⁹⁷² dagegen einen Verstoß gegen die EMRK und

⁹⁶⁸ EKMR, 9.2.1990, Az. 13258/87, *M & Co./Bundesrepublik Deutschland*, ZaöRV 50 (1990), 865 (867).

⁹⁶⁹ EKMR, 9.2.1990, Az. 13258/87, *M & Co./Bundesrepublik Deutschland*, ZaöRV 50 (1990), 865 (867).

⁹⁷⁰ EKMR, 9.2.1990, Az. 13258/87, *M & Co./Bundesrepublik Deutschland*, ZaöRV 50 (1990), 865 (868); Lenz, EuZW 1999, 311 (312).

⁹⁷¹ Wagner, IPRax 2002, 75 (88).

⁹⁷² EGMR, 18.2.1999 – *Matthews/Vereinigtes Königreich*, EuGRZ 1999, 200 ff.

lehnte die Beschwerde - scheinbar im Widerspruch zur Europäischen Kommission für Menschenrechte - nicht *ratione materiae* ab. Der Gerichtshof führte hierzu aus, dass Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft als solche von ihm *ratione personae* nicht überprüft werden können, da die Gemeinschaft keine Vertragspartei der Konvention sei⁹⁷³. Die Konvention schließe jedoch die Übertragung von Hoheitsgewalt an internationale Organisationen nicht aus, solange gewährleistet sei, dass der Schutz der Konventionsrechte weiterhin gewährleistet sei. Aufgrund dieser Gewährleistung bestehe die Verantwortlichkeit des Mitgliedstaates für einen gegen die EMRK verstößenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft fort, da die Rechtssetzung durch die Europäische Gemeinschaft die gleichen Auswirkungen wie die nationale Gesetzgebung habe⁹⁷⁴.

Der Entscheidung lag die Beschwerde einer in Gibraltar wohnenden britischen Staatsbürgerin zu Grunde, deren Antrag im Jahr 1994 an die Wahlbehörde für Gibraltar auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Wahlen zum Europäischen Parlament abgelehnt worden war. Sie rügte daher vor dem *Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte* die Verletzung ihres Rechts auf freie Wahlen nach Art. 3 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK vom 20. März 1952. Gibraltar gehört zur britischen Krone und ist ein vom Vereinigten Königreich abhängiges Gebiet ohne jedoch dessen Bestandteil zu sein. Das Vereinigte Königreich ist der Europäischen Gemeinschaft durch den Beitrittsvertrag vom 22. Januar 1972 beigetreten und hat dabei festgelegt, dass gewisse Teile des europäischen Primärrechtes auch auf Gibraltar Anwendung finden. Damit unterliegt Gibraltar der sich auf diese Teile beschränkenden Gemeinschaftsgesetzgebung. In Anhang II der Akte zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des europäischen Parlaments vom 20. September 1976 hat das Vereinigte Königreich die Anwendung der Vorschriften zu den Parlamentswahlen allerdings auf das Gebiet des Vereinigten Königreiches begrenzt und damit die Teilnahme an den Wahlen für britische Staatsangehörige mit Wohnsitz in Gibraltar ausgeschlossen.

Der *Europäische Gerichtshof für Menschenrechte* sah hierin einen Verstoß gegen das in Art. 3 des 1. ZP-EMRK garantierte Recht auf freie Wahlen in Gibraltar. In dieser

⁹⁷³ EGMR, 18.2.1999 – Matthews/Vereinigtes Königreich, EuGRZ 1999, 200 (201), Rn. 32.

⁹⁷⁴ Lenz, EuZW 1999, 311 (312).

Entscheidung kann jedoch keine Abkehr von der Rechtsprechung der *Europäischen Kommission für Menschenrechte* durch den *Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte* gesehen werden. Dass der Gerichtshof die Beschwerde nicht *ratione materiae* als unzulässig zurückwies, beruht darauf, dass die Akte zur Einführung allgemeiner Wahlen von 1976 eine völkerrechtliche Verpflichtung und nicht einen gewöhnlichen „Gemeinschaftsrechtsakt“ darstellt, welcher wiederum vor dem *Europäischen Gerichtshof* angegriffen werden könnte⁹⁷⁵. Die *Europäische Kommission für Menschenrecht* hat in ihrer Entscheidung ihre Zuständigkeit unter der Prämisse verneint, dass die Menschenrechte auch nach der Übertragung von Hoheitsrechten einen äquivalenten Schutz erfahren⁹⁷⁶. Diese Argumente greift der *Europäische Gerichtshof für Menschenrechte* in seinem Urteil auf und betont, dass eine Übertragung von Hoheitsrechten rechtlich unmöglich gemacht werde, wenn die Konventionsstaaten ungeachtet der Übertragung stets einen Teil der Kompetenz zurückbehalten müssten, um die Entscheidungen der supranationalen Organe auf ihre Konventionsmäßigkeit überprüfen und so ihrer Verpflichtung aus der Konvention gerecht werden zu können⁹⁷⁷. Dies hat er in einer weiteren Entscheidung mit dem Zusatz bestätigt, dass im Fall der Übertragung von Hoheitsrechten auf die Europäische Gemeinschaft zugunsten der Mitgliedstaaten die Vermutung besteht, dass die Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Erfüllung von Verpflichtungen aus der Übertragung die Konventionsrechte grundsätzlich wahren⁹⁷⁸. Diese Vermutung kann durch den Nachweis widerlegt werden, dass der Grundrechtsschutz im Einzelfall erhebliche Defizite aufweist. Für beide Konventionsorgane war damit bei in dem von ihnen zu beurteilenden Fall entscheidend, ob gegen den in Rede stehenden Rechtsakt effektiver Grundrechtsschutz durch den *Europäischen Gerichtshof* gewährt wird oder nicht. Der *Europäische Gerichtshof für Menschenrechte* konnte die Beschwerdeführerin nicht auf einen gleichwertigen, anderweitig gewährleisteten Rechtsschutz vor dem *Europäischen Gerichtshof* verweisen⁹⁷⁹. Die Bejahung seiner Entscheidungszuständigkeit steht daher im Einklang mit der Entscheidung der *Europäischen Kommission für Menschenrechte*.

⁹⁷⁵ EGMR, 18.2.1999 – *Matthews/Vereinigtes Königreich*, EuGRZ 1999, 200 (201), Rn. 33; Matscher, IPRax 2001, 426 (430).

⁹⁷⁶ Becker, S. 92; Giegerich, ZaöRV 50 (1990), 836 (862) allerdings zeitlich vor der Entscheidung des EGMR; a. A. Ehlers, Jura 2000, 372 (377); Lenz, EuZW 1999, 311 (312).

⁹⁷⁷ Gerling, S. 173; Giegerich, ZaöRV 50 (1990), 836 (861).

⁹⁷⁸ EGMR, 30.06.2005 – *Bosphorus/Ireland*, Ziff. 155 ff; Schulze/Zuleeg, § 11, Rn. 23.

⁹⁷⁹ Gerling, S. 173; Becker, S. 93.

**cc) Änderungen durch den Vertrag über die Verfassung für Europa und das
14. Zusatzprotokoll der EMRK**

Die Frage danach, ob ein anderweitiger Rechtsschutz für den Beschwerdeführer besteht, wird sich jedoch voraussichtlich in der Zukunft in dieser Form nicht mehr stellen, da mit dem Entwurf für einen Europäischen Verfassungsvertrag und einem weiteren Zusatzprotokoll zu der EMRK erhebliche Änderungen einhergehen werden. Der Verfassungsentwurf, der am 29.10.2004 von den Regierungen der Mitgliedstaaten unterzeichnet wurde, enthält im Gegensatz zum geltenden Recht eine ausdrückliche Regelung über den Vorrang des Gemeinschaftsrechts gegenüber den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten⁹⁸⁰. Daneben soll nach der vorläufigen konsolidierten Fassung des Vertrages über eine europäische Verfassung⁹⁸¹ die Charta der Grundrechte der Europäischen Union als II. Teil der Verfassung implementiert werden. Zukünftig wird somit der in Art. 47 Abs. 2 der Charta verankerten Rechtsweg- und Verfahrensgarantie⁹⁸² Rechtsverbindlichkeit und Verfassungsrang zuerkannt. Auch wenn die Charta bis heute nicht als förmlicher Rechtsakt verabschiedet wurde, gibt sie dennoch einen Maßstab hinsichtlich eines Grundrechtsschutzes vor, der von der Rechtsprechung nicht ignoriert werden kann⁹⁸³. In insgesamt 54 Artikeln enthält die Charta umfassend den heutigen Stand europäischen Grundrechtsverständnisses, oftmals in Anlehnung an die EMRK⁹⁸⁴. Das Verhältnis zwischen der Charta und der EMRK wird durch Art. 52 und Art. 53 der Charta festgelegt. Soweit die Grundrechte der Charta, denen der EMRK entsprechen, haben sie die gleiche Bedeutung und Tragweite wie es nach der EMRK der Fall ist⁹⁸⁵. Unbeschadet dessen kann jedoch die Charta einen weitergehenden Schutz gewähren, so dass günstigeres EU-Recht einer ungünstigeren EMRK - Regelung vorgeht⁹⁸⁶. Dagegen ist keine Bestimmung der Grundrechts- Charta als Einschränkung oder Verletzung eines Grundrechts der EMRK auszulegen⁹⁸⁷. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass das Handeln der Organe der Mitgliedstaaten im Anwendungsbereich der Charta gleichzeitig den grundrechtlichen Anforderungen der EMRK und des nationalen Verfassungsrechts

⁹⁸⁰ Vgl. Art. I – 6 EVV 2004; *Calliess/Ruffert-Kingreen*, in: Verfassung der Europäischen Union, Art. I-9, Rn. 5.

⁹⁸¹ Der Text ist nachzulesen unter: <http://europa.eu.int/eur-lex/lex/de/treaties/dat/12004V/htm/12004V.html>

⁹⁸² Meyer, Art. 47, Rn. 20 ff.

⁹⁸³ Staudinger, The European Legal Forum 2004, 273 (279); Wagner, IPRax 2002, 75 (87).

⁹⁸⁴ Oppermann, § 6, Rn. 40; Grabenwarter, in: Festschrift Steinberger, S. 1129 (1135).

⁹⁸⁵ Vgl. Art. 52 Abs. 3 S. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

⁹⁸⁶ Vgl. Art. 52 Abs. 3 S. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

⁹⁸⁷ Vgl. Art. 53 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

sowie denen des Gemeinschaftsrechts unterliegt⁹⁸⁸.

Zudem tritt das 14. Zusatzprotokoll der EMRK in Kraft, welches auch das Verhältnis des übrigen Gemeinschaftsrechts zur EMRK auf eine neue Grundlage stellt. Art. 59 Abs. 2 EMRK wird der Europäischen Gemeinschaft den Konventionsbeitritt ermöglichen⁹⁸⁹, welcher bislang ausschließlich Staaten vorbehalten war. Der Beitritt wird die unmittelbare Bindung des Gemeinschaftsrechts an die Menschenrechtskonvention herbeiführen. Gleichzeitig kann ein Unionsbürger nach Erschöpfung des Rechtswegs einschließlich der Anrufung des *Europäischen Gerichtshofes* noch mit einer Individualbeschwerde vor den *Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte* ziehen. Hierdurch wird entgegen der jetzigen Rechtsprechung die Letztentscheidungskompetenz in Grund- und Menschenrechtsfragen in Zukunft bei dem Gerichtshof in Straßburg liegen⁹⁹⁰.

c) Ergebnis

Bis auf weiteres ist der Grundrechtsschutz gegen Hoheitsakte, durch die Gemeinschaftsrecht vollzogen wird, nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der Europäischen Kommission für Menschenrechte und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte beim *Europäischen Gerichtshof* in Luxemburg konzentriert. Auf diese Weise wird eine effektive Durchsetzung der europäischen Grundrechtsgarantien gewährleistet, da der *Europäische Gerichtshof* mangels eines eigenständigen Grundrechtskatalogs unmittelbar auf die Verfassungsüberlieferungen und die Menschenrechtskonvention zurückgreift und auf diese Weise mögliche Divergenzen in der Rechtsprechung zwischen den Gerichten vermieden wird. Gleichzeitig steht hierdurch der Prüfungsmaßstab fest, anhand dessen auch in Zukunft zu beurteilen ist, ob ein Rechtsakt des sekundären Gemeinschaftsrechts und insbesondere die EuVTVO, durch welche ordre-public-Vorbehalt für unbestrittene Forderungen entfällt, gegen höherrangiges Recht verstößt.

⁹⁸⁸ Grabenwarter, in: Festschrift Steinberger, S. 1129 (1139).

⁹⁸⁹ Calliess/Ruffert-Kingreen, in: Verfassung der Europäischen Union, Art. I-9, Rn. 21; parallel hierzu erklärt die Europäische Union in Art. I – 9 Abs. 2 EVV 2004 ihren Beitritt zur EMRK.

⁹⁹⁰ Schulze/Zuleeg, § 11, Rn. 25; Oppermann, § 2, Rn. 23.

2. Vereinbarkeit mit dem Gebot des fairen Verfahrens gem. Art. 6 Abs. 1 EMRK

Die Verkürzung des Schuldnerschutzes durch die Abschaffung des Exequaturverfahrens könnte gegen die rechtsstaatliche Verfahrensgarantie auf ein faires Verfahren verstößen. Art. 6 Abs. 1 EMRK gewährt jeder Person das Recht auf ein faires Zivilverfahren. Dieses Recht umfasst einerseits den Anspruch des Beklagten auf rechtliches Gehör sowie einen angemessenen Rechtsschutz⁹⁹¹ und andererseits den - ebenfalls menschenrechtlich garantierten - Justizgewährungsanspruch des Klägers. Beide Positionen stehen situationsbedingt in einem Spannungsverhältnis zueinander, so dass ein effektiver Grundrechtsschutz nur dann gewährleistet ist, wenn ein interessengerechter Ausgleich erzielt wird.

Zur Beurteilung, ob der Wegfall des ordre-public-Vorbehaltes bei der Bestätigung eines Titels als Eu-Vollstreckungstitel nach der EuVTVO unweigerlich gegen Art. 6 Abs. 1 EMRK verstößt, ist zunächst zu klären, ob der sachliche Anwendungsbereich dieser Vorschrift eröffnet ist.

a) Sachlicher Geltungsbereich des Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK

Der sachliche Geltungsbereich des Art. 6 Abs. 1 EMRK erfasst neben der strafrechtlichen Anklage auch Streitigkeiten in Bezug auf zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen. Diese Begriffe bestimmen sich nicht nach innerstaatlichem Recht, sondern autonom unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der EMRK⁹⁹². Zur Auslegung kann jedoch nicht der deutsche Text („Streitigkeiten über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen“) herangezogen werden, da es sich hierbei lediglich um eine Übersetzung handelt, die nicht als Grundlage für Wortinterpretationen dienen kann⁹⁹³. Entscheidend für die Auslegung ist somit der authentische Konventionstext sowohl in englischer („in the determination of his civil rights and obligations“) als auch in französischer Sprache („un tribunal, qui décidera, soit des contestations sur ces droits et obligations de caractère civil“).

⁹⁹¹ Föhlisch, S. 57; EuGH, 15.10.1987, Rs. 222/86 – *Unectef/Heylens*, Slg. 1987, 4112, Rn. 15 f; ders., 5.03.1980, Rs. 98/79 – *Pecastaing*, Slg. 1980, 691, Rn. 21 f.

⁹⁹² Frowein/Peukert, Art. 6, Rn. 5; Golsong/Karl-Miehsler, Art. 6, Rn. 55; Grabenwarter, § 5, Rn. 9.

⁹⁹³ Golsong/Karl-Miehsler, Art. 6, Rn. 3; Grabenwarter, § 5, Rn. 2.

Das Tatbestandmerkmal der „Streitigkeit über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen“ ist erfüllt, wenn ein aus dem innerstaatlichen Recht abzuleitender Anspruch in Frage steht und es sich um einen Streit ernsthafter Natur über einen Anspruch bzw. ein Recht privatrechtlicher Natur handelt⁹⁹⁴. Die Begriffe „right“ und „droit“ sind sehr weit zu verstehen. Um einen zivilrechtlichen Anspruch handelt es sich grundsätzlich dann, wenn das fragliche Recht aus einem privatrechtlichen Rechtsverhältnis abgeleitet wird⁹⁹⁵. Da „Zivil- und Handelssachen“ im Sinne der EuVTVO privatrechtliche Rechtsverhältnisse sind, gilt Art. 6 Abs. 1 EMRK für alle Verfahren aus diesem Anwendungsbereich.

Zu unterscheiden sind in diesem Zusammenhang jedoch die Verfahrensarten, Erkenntnisverfahren, Anerkennungsverfahren bzw. Exequaturverfahren und Zwangsvollstreckungsverfahren. Entscheidend hierbei ist, dass im jeweiligen Verfahren über einen zivilrechtlichen Anspruch entschieden wird⁹⁹⁶. Dies ergibt sich aus dem maßgeblichen englischen und französischem Wortlaut: „determination / décider“ des Art. 6 EMRK. Art. 6 EMRK ist daher unstreitig auf das Erkenntnisverfahren vor den Zivilgerichten anwendbar⁹⁹⁷. Im Zwangsvollstreckungsverfahren wird dagegen nicht mehr über den zivilrechtlichen Anspruch entschieden, da die Vollstreckung einen Titel und somit eine Entscheidung über den Anspruch und die Verpflichtungen bereits voraussetzt⁹⁹⁸. Die Anwendbarkeit des Art. 6 EMRK auf das zivilrechtliche Zwangsvollstreckungsverfahren hat die *Europäische Kommission für Menschenrechte* daher in einer Reihe von Entscheidungen mit der Begründung abgelehnt, dass über die Ansprüche des Vollstreckungsschuldners bereits im vorangegangenen Klageverfahren entschieden worden sei⁹⁹⁹. Lediglich im Zusammenhang mit der Dauer des Erkenntnisverfahrens und der in Art. 6 Abs. 1 EMRK enthaltenen Garantie auf eine angemessene Verfahrensdauer wird das Zwangsvollstreckungsverfahren mitberücksichtigt und damit von dem Geltungsbereich der Verfahrensgarantie in Art. 6

⁹⁹⁴ Grote/Marauhn-Grabenwarter/Pabel, Kap. 14, Rn. 13; Grabenwarter, § 24, Rn. 4, Frowein/Peukert, Art. 6, Rn. 6.

⁹⁹⁵ Frowein/Peukert, Art. 6, Rn. 15, in diesem Zusammenhang findet ggf. eine Abgrenzung zu einem öffentlichrechtlichen Rechtsverhältnis statt. Entscheidend ist hierfür die Ausübung hoheitlicher Befugnis, d.h. der Anspruch muss seinen Ursprung in einer hoheitlichen Tätigkeit haben (EuGH, 16.12.1980, Rs. 814/79 – Niederlande/Rijffer, Slg. 1980, 3807, Rn. 8).

⁹⁹⁶ Grote/Marauhn-Grabenwarter/Pabel, Kap. 14, Rn. 17.

⁹⁹⁷ Matscher, ZZP 103 (1990), S. 294 (320); Frowein/Peukert, Art. 6, Rn. 7; Grabenwarter, § 24, Rn. 8.

⁹⁹⁸ Guradze, in: EMRK, Art. 6, Nr. 5; EKMR, 15.10.1981, Az. 9233/81; 5.10.87, Az. 11918/86; Bruns JZ 1999, 278 (286).

⁹⁹⁹ EKMR, 14.7.1988, Az. 13359/87; dies., 5.10.1987, Az. 11918/86; dies., 15.10.1981, Az. 9233/81; Frowein/Peukert, Art. 6, Rn. 52 (Fn. 264).

Abs. 1 EMRK erfasst¹⁰⁰⁰.

aa) Anwendbarkeit auf des Exequaturverfahren

Das Exequaturverfahren steht zwischen dem Erkenntnisverfahren und dem Vollstreckungsverfahren. Bei der Entscheidung über die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung wird zwar nicht über den Anspruch selbst entschieden, es besteht aber ein unmittelbarerer Zusammenhang mit dem Erkenntnisverfahren, da für den Fall, dass ein Anerkennungshindernis vorliegt, die Vollstreckung aus diesem Titel verhindert werden kann. Auf diese Weise kann die Durchsetzbarkeit des Anspruchs im Vollstreckungsstaat eingeschränkt werden, worin eine indirekte Entscheidung über den Anspruch selbst gesehen werden könnte¹⁰⁰¹.

In der Literatur finden sich nur vereinzelte Hinweise zu der Frage nach der Anwendbarkeit des Art. 6 Abs. 1 EMRK auf das Zwischenverfahren¹⁰⁰². Teilweise wird diese Frage mangels einer eindeutigen Rechtsprechung¹⁰⁰³ nach wie vor als offen angesehen¹⁰⁰⁴. Andererseits wird im Zusammenhang mit dem Exequaturverfahren zur Vollstreckung von Strafurteilen eine Anwendbarkeit des Art. 6 Abs. 1 EMRK verneint, da die Vorschrift nach ihrem Wortlaut auf Verfahren beschränkt sei, in denen über die Stichhaltigkeit der Anklage entschieden werde¹⁰⁰⁵. Die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit eines ausländischen Strafurteils umfasse eine inhaltliche Überprüfung der Anklage gerade nicht. Diese Ansicht kann auf die Frage nach der Anwendbarkeit auf das zivilrechtliche Exequaturverfahren übertragen werden, da sie nicht durch besondere Verfahrensmaßgaben des Strafverfahrens bedingt ist. Die Anerkennung- und Vollstreckbarerklärung für zivilrechtliche Titel setzt eine bereits bestehende Entscheidung voraus, deren inhaltliche Überprüfung aufgrund des Verbotes des *revision au fond* ausgeschlossen ist. Hinzu kommt, dass der Schuldner im Rahmen des Exequaturverfahrens nicht angehört wird, so dass es an einem kontradiktitorischen

¹⁰⁰⁰ Statt aller *Matscher*, in: Festschrift Steinberger, S. 1259 (1266) m.w.N.

¹⁰⁰¹ So *Bajons*, in: Festschrift Rechberger, S. 1 (3); *Matscher*, ZZP 103 (1990), S. 294 (320).

¹⁰⁰² Zum Beispiel bei *Matscher*, in: Festschrift Kollhösser, S. 427 (444).

¹⁰⁰³ Die in diesem Zusammenhang häufig zitierte Rechtsprechung der *Europäischen Kommission für Menschenrechte* (9.2.1990, Az. 13258/87, *M & Co./Bundesrepublik Deutschland*, ZaöRV 50 (1990), 865 ff; siehe oben Teil 3, C, II, 1, b), aa) S. 205) enthält keine eindeutige Aussage zu der Anwendbarkeit des Art. 6 Abs. 1 EMRK auf das Exequaturverfahren.

¹⁰⁰⁴ *Brunn*, JZ 1999, 278 (286); *Frowein/Peukert*, Art. 6, Rn. 52, Fn. 215.

¹⁰⁰⁵ *Golsong/Karl-Vogler*, Art. 6, Rn. 256.

Verfahren im eigentlichen Sinne fehlt¹⁰⁰⁶. Dies spricht gegen eine Anwendbarkeit auf das Exequaturverfahren.

Andere wiederum sind der Ansicht, dass die Bindung der Konventionsstaaten an die EMRK indirekt dazu führe, dass eine schranken- oder vorbehaltlose Anerkennungs- und Vollstreckbarerklärung ausländischer Entscheidungen gegen die Konvention verstöße¹⁰⁰⁷. Die grenzüberschreitende Vollstreckung von zivilrechtlichen Entscheidungen weise die Besonderheit auf, dass mit Hilfe der Vollstreckbarerklärung der ausländischen Entscheidung die Vollstreckbarkeit im Vollstreckungsstaat originär verliehen werde. Das Exequaturverfahren werde damit zu einer Entscheidung über die internationale Reichweite des titulierten zivilrechtlichen Anspruchs¹⁰⁰⁸. Werde die Vollstreckbarerklärung etwa verneint, so müsse im Vollstreckungsstaat ein neues Erkenntnisverfahren durchgeführt werden¹⁰⁰⁹. Damit trete das Exequaturverfahren an die Stelle eines erneuten Erkenntnisverfahrens, auf welches Art. 6 Abs. 1 EMRK unstreitig anwendbar wäre.

Das Argument der Verleihung originärer Vollstreckbarkeit im Zweitstaat vermag jedoch nicht zu überzeugen. Allein die Tatsache, dass mit Hilfe der Anerkennungs- und Vollstreckbarkeitsentscheidung ein erneutes Erkenntnisverfahren im Vollstreckungsverfahren vermieden wird, reicht nicht aus um die zwingende Beachtung der Verfahrensgarantien des Art. 6 Abs. 1 EMRK zu begründen. Das Exequaturverfahren und seine Entwicklung von dem EuGVÜ zur EuGVVO sind vielmehr vor dem Hintergrund der grundsätzlichen Anerkennung einer ausländischen Entscheidung zu beurteilen. Die grundsätzliche Anerkennung unterliegt sehr begrenzten Einschränkungen. Diese Anerkennungshindernisse sind so eng gefasst, dass sie nur bei besonders schwerwiegenden Verstößen gegen elementare Grundwerte den Ausschluss einer Anerkennung zulassen. Der Ansatzpunkt für die justiziellen Zusammenarbeit und Anerkennung ausländischer Entscheidungen ist die Gleichbehandlung ausländischer mit inländischen Entscheidungen. Dieser Gleichbehandlung liegt die Anerkennung der unverzichtbaren Verfahrensgarantien im Erkenntnisverfahren durch alle beteiligten

¹⁰⁰⁶ Becker, S. 105.

¹⁰⁰⁷ Jayme/Kohler, IPRax 2001, 501 (502); Kohler, in: Europäisches Kollisionsrecht, S. 63 (77); siehe auch bei Stein, IPRax 2004, 181 (186).

¹⁰⁰⁸ Matscher, ZZP 103 (1990), 294 (321).

¹⁰⁰⁹ Becker, S. 105.

Staaten zugrunde. Eine darüber hinausgehende Einschränkung der Anerkennung widerspricht der Grundidee zur Vereinfachung und Beschleunigung der Anerkennung innerhalb der Europäischen Union. Eine vereinfachte Anerkennung ist nur vor dem Hintergrund sinnvoll, dass die hoheitliche Vollzugsgewalt auf ausländische Entscheidungen erstreckt wird, welche unter Einhaltung der Verfahrensgarantien ergangen sind bzw. welche unmittelbar in einem Rechtsbehelfsverfahren des Ursprungsstaates daraufhin überprüft werden können. Die Ausweitung der Verfahrensgarantie aus Art. 6 Abs. 1 EMRK auf die Anerkennungs- und Vollstreckbarkeitserklärung im Vollstreckungsstaat stünde dieser Grundidee entgegen und ist deshalb abzulehnen. Die Erweiterung der Vollstreckbarkeit über die nationalen Grenzen des Ursprungsstaates hinaus kann gerade nicht als erneute Streitigkeit in Bezug auf den zivilrechtlichen Anspruch gesehen werden. Die Anwendbarkeit des Art. 6 Abs. 1 EMRK auf das herkömmliche Exequaturverfahren ist somit zu verneinen.

bb) Anwendbarkeit auf das Bestätigungsverfahren nach der EuVTVO

Mit Erlass der EuVTVO wurde das Anerkennungs- und Vollstreckbarerklärungsverfahren für Titel über unbestrittene Forderungen von dem Vollstreckungsstaat in den Ursprungsstaat verlagert. Auch hier handelt es sich um ein rein formelles Verfahren, ohne Anhörung des Schuldners. Dieser kann die Erteilung der Bestätigung als Eu-Vollstreckungstitel lediglich wegen eines inhaltlichen Fehlers auf dem Bestätigungsformular oder wegen des Fehlens einer Betätigungs voraussetzung angreifen. Eine inhaltliche Überprüfung Entscheidung ist dagegen auf das Rechtsbehelfsverfahren im Ursprungmitglied beschränkt wie sich aus Art. 21 Abs. 2 EuVTVO ergibt. Folgt man der Ansicht, dass Art. 6 Abs. 1 EMRK auf das Exequaturverfahren nicht anwendbar ist, so scheidet damit die Anwendbarkeit auf das Verfahren über die Bestätigung einer Entscheidung als Eu-Vollstreckungstitel erst recht aus. Somit liegt auch in der fehlenden Möglichkeit sich auf den ordre-public-Vorbehalt des Vollstreckungsstaates berufen zu können, kein Verstoß gegen das Recht aus der Konvention auf ein faires Verfahren.

b) Gemeinschaftsrechtliche Verpflichtung aus Art. 6 Abs. 2 EUV

Unabhängig davon ob der sachliche Geltungsbereich des Art. 6 Abs. 1 EMRK auf das Exequaturverfahren anwendbar ist, wird eine gemeinschaftsrechtliche Verpflichtung

unmittelbar aus Art. 6 Abs. 2 EUV i.V.m. den Grundrechtsgarantien der EMRK abgeleitet, wonach die Anerkennung und Vollstreckung zu versagen sei, wenn die ausländische Entscheidung unter Verstoß gegen die grundlegenden und wesentlichen Verfahrensgarantien der EMRK ergangen sei¹⁰¹⁰. Die Europäische Gemeinschaft sei als Wertegemeinschaft anzusehen, so dass es nicht hinnehmbar sei, dass die Verletzung von elementaren Menschenrechten in einem Mitgliedstaat durch die unionsweite Anerkennung und Vollstreckbarkeit verstärkt werde¹⁰¹¹. Außerdem stehe die ordre-public-Kontrolle in so engem Zusammenhang mit der Hoheitsgewalt der Staaten, dass ein Verstoß als Vollstreckungshindernis aus der Natur der Sache heraus bestehen müsse¹⁰¹². Die Vertreter dieser Ansicht knüpfen hierbei an Art. 6 Abs. 2 EUV an, wonach sowohl die Europäische Union als auch die Mitgliedstaaten die Grundrechte der EMRK achten. Der sich hieraus ergebende Grundrechtsschutz zugunsten der Bürger müsse auch dann gewährleistet sein, wenn die Anerkennung und Vollstreckung einer mitgliedstaatlichen Entscheidung in Frage stehe und zwar unabhängig davon, ob ein Anerkennungshindernis zugunsten dieses Grundrechtsschutzes unmittelbar in den Anerkennungs- und Vollstreckungsvorschriften niedergelegt sei oder nicht¹⁰¹³. Dies gelte um so mehr nachdem die in der EuGVVO vorgesehene ordre-public-Kontrolle von dem europäischen Gesetzgeber jedenfalls für unbestrittene Forderungen ausdrücklich abgeschafft worden sei¹⁰¹⁴. Das Fehlen einer ausdrücklichen ordre-public-Kontrolle führe lediglich zu einer Limitierung des Prüfungsmaßstabes in der Weise, dass nur die in der EMRK und in den Verfassungsüberlieferungen enthaltenen Grundrechte zu berücksichtigen seien¹⁰¹⁵.

aa) Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte

Zur Untermauerung dieser These wird auf die Rechtsprechung des *Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte* im Verfahren *Pellegrini*¹⁰¹⁶ und im Verfahren *Drozd*

¹⁰¹⁰ Jayme/Kohler, IPRax 2000, 454 (460); Geimer, ZIP 2000, 863 (864); Matscher, IPRax 2001, 428 (436); ders., ZZP 103 (1990), 294 (319); Steinbach, S. 120; Bajons, in: Festschrift Rechberger, S. 1 (19).

¹⁰¹¹ Geimer, in: Berichte der deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, S. 213 (220); ders., ZIP 2000, 863 (864); Jayme/Kohler, IPRax 2000, 454 (460); Matscher, IPRax 2001, 428 (436); ders., ZZP 103 (1990), 294 (319); Steinbach, S. 120.

¹⁰¹² Steinbach, S. 120.

¹⁰¹³ So die Meinungen zur fehlenden ordre-public-Kontrolle in der Russischen Föderation bei Laptew, IPRax 2004, 495 (397); Steinbach, S. 122; ebenso Matscher, ZZP 103 (1990), 294 (319); Kohler, in: Europäisches Kollisionsrecht, S. 63 (69).

¹⁰¹⁴ Laptew, IPRax 2004, 495 (498).

¹⁰¹⁵ Steinbach, S. 121.

¹⁰¹⁶ EGMR, 20.07.2001, Az. 30882/96 – Pellegrini/Italien.

*und Janousek*¹⁰¹⁷ verwiesen. Hieraus gehe hervor, dass die Vollstreckung einer Entscheidung, welche unter Verstoß gegen Art. 6 EMRK ergangen sei, eine erneute Verletzung des Art. 6 EMRK darstelle und einer Vollstreckbarerklärung entgegenstehe¹⁰¹⁸. Im Verfahren *Pellegrini* hatte das Kirchengericht der Region Latium eine aufgrund der kirchlichen Trauung gleichzeitig auch zivilrechtlich gültigen Ehe (Konkordatsehe) wegen Blutsverwandtschaft für nichtig erklärt. In diesem Verfahren wurde die Beschwerdeführerin aufgefordert in dem von ihrem Ehemann beantragten Verfahren zur Annulierung der Ehe zu den Fragen des Gerichts Stellung zu nehmen, ohne dass sie im Vorfeld über den nähere Inhalt des Verfahrens und über das Recht, sich anwaltlich vertreten lassen zu können, informiert worden war. Ebenso wenig erhielt sie während des Verfahrens Akteneinsicht, so dass sie zu den dort enthaltenen Zeugenaussagen keine Stellung nehmen konnte. Die Entscheidung des Kirchengerichts wurde in der Rechtsmittelinstanz vor der *Rota Romana* bestätigt, ohne dass die Beschwerdeführerin eine schriftliche Begründung dieser Entscheidung erhielt. Die staatlichen Gerichte, das Appellationsgericht Florenz und der Kassationsgerichtshof, haben im Anschluss daran die Entscheidung der kirchlichen Gerichte bestätigt und damit in die staatliche Rechtsordnung übertragen. Der *Europäische Gerichtshof für Menschenrechte* stellte in seiner Entscheidung hierzu heraus, dass er nicht die Beachtung der Konventionsrechte durch die Kirchengerichte, welche nicht der EMRK unterliegen, zu überprüfen habe, sondern ob die staatlichen Gerichte bei der Anerkennung und Bestätigung der Nichtigerklärung ihrerseits den Einwand des fehlenden rechtlichen Gehörs ausreichend gewürdigt hätten¹⁰¹⁹. Dies sei erforderlich, wenn die anzuerkennende Entscheidung von einem Gericht stamme, welches nicht an die EMRK gebunden sei. Daher sah der *Europäische Gerichtshof für Menschenrechte* in den Entscheidungen der staatlichen Gerichte, welche die Verfahren vor den Kirchengerichten nicht weiter beanstandeten und die Annulierung der Ehe anerkannten, einen Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 EMRK.

Im Verfahren *Drozd und Janousek* ging es um die Verbüßung einer Haftstrafe in einer französischen Haftanstalt, nach dem die beiden Beschwerdeführer wegen eines bewaffneten Raubüberfalls in Andorra von einem dortigen Gericht verurteilt worden

¹⁰¹⁷ EGMR, 26.06.1992, Az. 12747/87 – *Drozd und Janousek/Frankreich und Spanien*.

¹⁰¹⁸ Kohler, in: Europäisches Kollisionsrecht, S. 63 (69), Fn. 19; Matscher, in: Festschrift Kollhosser, S. 427 (438).

¹⁰¹⁹ EGMR, 20.07.2001 – *Pellegrini/Italien*, Ziff. 40.

waren. Der *Europäische Gerichtshof für Menschenrechte* hat hierzu entschieden, dass die Übernahme des Strafvollzugs durch den Konventionsstaat Frankreich indirekt die Verpflichtung beinhaltet, mögliche Konventionsverletzungen während des Strafverfahrens durch Drittstaaten, in diesem Fall Andorra, nicht „die Hand zu reichen“, im dem die Entscheidungen trotz offensichtlicher Konventionsverletzungen vollstreckt würden¹⁰²⁰.

bb) Stellungnahme

Beiden Entscheidungen können jedoch nur begrenzt zu der Frage herangezogen werden, ob ein Konventionsstaat bei Anerkennungs- und Vollstreckbarkeitserklärung zu ausländischen Urteilen grundsätzlich die Grund- und Menschenrechte der EMRK berücksichtigen muss, da beiden Urteilen jeweils ein Sachverhalt zugrunde lag, wonach der Ursprungsstaat der zu vollstreckenden Entscheidung nicht den Konventionsregelungen unterlag¹⁰²¹. Es ist daher wohl unstrittig, dass in einer solchen Situation der Anerkennungsstaat die Entscheidung des Erststaates auf mögliche Konventionsverletzungen überprüfen muss, bevor er diese Entscheidung als Vollstreckungstitel nach seiner Rechtsordnung anerkennt. Andernfalls wird eine Grundrechtsverletzung auf den Vollstreckungsstaat übertragen, ohne dass sich die Parteien hiergegen im Ursprungsstaat zu Wehr setzen könnten. Handelt es sich dagegen bei dem Erststaat bereits um einen Konventionsstaat, so stehen den Beteiligten die Rechtsbehelfe innerhalb des Erkenntnisverfahrens und schließlich die Beschwerde zum *Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte* zur Verfügung, um die Verletzung ihrer Grund- und Menschenrechte geltend machen zu können. Durch die mit den Regelungen über die internationale Zuständigkeit der Gerichte begründete Gerichtspflichtigkeit der Gemeinschaftsbürger vor allen Gerichten der Mitgliedstaaten müssen Verfahrensfehler vor dem Erstgericht gerügt werden. Diese Rechtsschutzgewährung dient als ausreichender Schutz vor Konventionsverletzungen und schließt damit eine weitere Nachprüfung im Vollstreckungsstaat aus. Weder aus Art. 6 Abs. 2 EUV noch aus Art. 6 Abs. 1 EMRK ergibt sich im Zusammenhang mit der Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivilsachen die Verpflichtung an die Mitgliedstaaten, neben einem

¹⁰²⁰ EGMR, 26.06.1992 – *Drozd und Janousek/Frankreich und Spanien*, Ziff. 110; Matscher, in: Festschrift Kollhosser, S. 427 (430).

¹⁰²¹ EGMR, 20.07.2001 – *Pellegrini/Italien*, Ziff. 40; ders., 26.06.1992 – *Drozd und Janousek/Frankreich und Spanien*, Ziff. 110.

ausreichenden Grundrechtsschutz im Ursprungsmitgliedstaat eine zwingende Kontrolle im Vollstreckungsstaat durchzuführen¹⁰²². Art. 6 Abs. 1 EMRK gebietet hinsichtlich der Urteilsfreizügigkeit unter den europäischen Mitgliedstaaten einen effektiven Rechtsschutz innerhalb des Erkenntnisverfahrens, jedoch keine Doppelung dieses Schutzes durch die Gerichte des Vollstreckungsstaates¹⁰²³. Bereits nach den Regelungen der EuGVVO ist die Vollstreckung einer konventionswidrigen Entscheidung nicht unmöglich, da für die Geltendmachung des ordre-public-Vorbehaltens aus Art. 34 Nr. 1 EuGVVO zunächst die Ausschöpfung aller Rechtsschutzmöglichkeiten des Erststaates nachgewiesen werden muss. Andernfalls ist der Vollstreckungseinwand präkludiert. Ausländische Fehlurteile sind somit ebenso hinzunehmen wie inländische¹⁰²⁴. Hierfür spricht auch die Systematik der Vollstreckung von Urteilen des *Europäischen Gerichtshofes* in den Mitgliedstaaten, wonach eine Kontrolle hinsichtlich der Verletzung von Freiheits- und Menschenrechte oder des ordre-public-Vorbehaltens gem. Art. 256 Abs. 2 EGV generell ausgeschlossen ist.

Im Ergebnis ist damit eine Verpflichtung aus der Konvention zur Verweigerung der Vollstreckung im Fall eines Verstoßes gegen die EMRK gegenüber gerichtlichen Entscheidungen aus den europäischen Mitgliedstaaten abzulehnen.

c) Waffengleichheit

Der Grundsatz der Waffengleichheit ist zentraler Bestandteil des Fairnessgebots des Art. 6 Abs. 1 EMRK. Danach sind beide einander gegenüberstehende Parteien verfahrensrechtlich grundsätzlich gleichzustellen. Insbesondere muss jede Partei Gelegenheit haben, ihren Standpunkt zu präsentieren, ohne dabei wesentlichen Nachteilen gegenüber der Gegenpartei zu unterliegen¹⁰²⁵. Die unterschiedlichen Interessen des Klägers und des Beklagten im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Urteilsanerkennung führen dazu, dass die Regelungen des

¹⁰²² Stein, IPRax 2004, 181 (187); Heß, IPRax 2001, 301 (305); Wagner, IPRax 2002, 75 (88); a.A. Matscher, in: Festschrift Kollhosser, S. 427 (431); ders., in: Festschrift Schwind, S. 71 (83).

¹⁰²³ Siehe hierzu Matscher, in: Festschrift Schwind, S. 71 (80ff.), der auf einschlägige aber unveröffentlichte Rechtsprechung der Konventionsorgane verweist; Kropholler, Art. 5 EuVTVO, Rn. 13.

¹⁰²⁴ Wagner, IPRax 2002, 75 (87); Geimer, IPRax 1998, 175 (176); Schlussantrag des Generalanwalts Alber in EuGH, 11.05.2000, Rs. C-38/98 – Renault, Slg. 2000, I-2973, Ziff. 65.

¹⁰²⁵ EGMR, 22.02.1996 – Bulut/Österreich, ÖJZ 1996, 430 (431); ders., 27.10.1993 – Dombo Beheer/Niederlande, NJW 1995, 1413; Grabenwarter, § 24, Rn. 61; Meyer-Ladewig, Art. 6, Rn. 44; Frowein/Peukert, Art. 6, Rn. 91; Ehlers, § 6 II 1, Rn. 43.

internationalen Zivilprozessrechts bestrebt sind eine gewisse Waffengleichheit unter den Beteiligten herzustellen. Hinsichtlich der Zumutbarkeit der Prozessführungslast für den Beklagten im Zusammenhang mit der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen wurde dies bisher dadurch erreicht, dass der Kläger das Urteilsforum und damit die Rechtsordnung während des Erkenntnisverfahrens bestimmen kann und der Schuldner Einfluss auf den Vollstreckungsort und damit auch auf das dortige Vollstreckbarerklärungsverfahren einschließlich des nationalen ordre-public-Vorbehaltes und auf das Vollstreckungsverfahren hat¹⁰²⁶. Mit der Abschaffung des Exequaturverfahrens im Vollstreckungsstaat könnte daher die hierdurch in der Vergangenheit vorhandene der Waffengleichheit zu Lasten des Schuldners aufgehoben worden sein.

aa) Verlagerung der Vollstreckbarerklärung in den Ursprungsmitgliedstaat

Brunn ist der Ansicht, dass durch die bisherige ordre-public-Kontrolle ein notwendiger Ausgleich zu den Nachteilen des Beklagten geschaffen wird, die diesem dadurch entstehen, dass er sich auf einen Prozess im Ausland in einer für ihn fremden Sprache einlassen muss¹⁰²⁷. Die Verlagerung der Fehlerkontrolle in den Ursprungsstaat durch die Abschaffung des Exequaturverfahrens bringe dieses verfahrensrechtliche Gleichgewicht zu ungünsten der Beklagtenseite aus der Balance und widerspreche damit der elementaren Verfahrensgerechtigkeit, weil sie dem Schuldner die essentielle Schutzposition durch die Anwendung der Rechtsordnung des Vollstreckungsstaates entziehe, welche möglicherweise sogar seine Heimatrechtsordnung ist¹⁰²⁸.

Die Rechtsbehelfskonzentration im Ursprungsmitgliedstaat bedeutet danach für den Schuldner nicht nur praktisch gesehen verminderter Erfolgsaussichten, sie bedeutet auch eine Hervorhebung der Gläubigerposition. Ziel sollte jedoch ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Interessenwahrung des Gläubigers und des Schuldners sein. So wie es sich nicht bei jedem Schuldner um einen Zahlungsunwilligen handelt, der sich der berechtigten Forderungsdurchsetzung durch Ausnutzung der Verfahrensmechanismen zu entziehen versucht, gibt es ebenso Gläubiger, die sich einen

¹⁰²⁶ *Brunn*, JZ 1999, 278 (285).

¹⁰²⁷ *Brunn*, JZ 1999, 278 (285); ausführlicher zu dem Sprachenproblem im Zusammenhang mit dem Europäischen Vollstreckungstitel siehe unten Teil 3, C, II, 2, d) (S. 224).

¹⁰²⁸ *Brunn*, JZ 1999, 278 (285); ebenso *Becker*, S. 270 zur Waffengleichheit im Zusammenhang mit der Geltendmachung der internationalen Unzuständigkeit.

Titel über eine vermeintliche Forderung zu erschleichen versuchen, in dem sie sich an ein möglichst weit vom Schuldner entferntes Gericht wenden, in der Hoffnung der Schuldner werde den Aufwand einer Verteidigung scheuen. Nach dieser Ansicht liegt folglich eine Verletzung des in Art. 6 Abs. 1 EMRK gewährleisteten Grundrechts auf ein faires Verfahren durch den Wegfall des *ordre-public*-Vorbehaltens vor.

bb) Versäumnisurteil nach fehlerhafter Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks

Andere wiederum konzentrieren sich in diesem Zusammenhang besonders auf die mögliche Situation, dass der Schuldner erstmals durch die Zustellung des Versäumnisurteils von dem Verfahren Kenntnis erlangt, da ihn die Zustellung der Klageschrift infolge einer fehlerhaften Zustellung nicht erreicht hat¹⁰²⁹. Für die Frage, ob von dem Schuldner dennoch uneingeschränkt die Wahrung seiner Verteidigungsrechte im Ursprungmitgliedstaat verlangt werden kann, sei zu unterscheiden, ob es sich um einen Inlandsprozess oder einen grenzüberschreitenden Prozess handele. Bei einem rein inländischen Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahrens bestünden keine Zweifel an der Zumutbarkeit der Einlegung von Rechtsbehelfen unmittelbar gegen das bereits ergangene Versäumnisurteil, obwohl die Zustellung der Klageschrift nicht ordnungsgemäß erfolgt ist¹⁰³⁰. Handele es sich dagegen um ein grenzüberschreitendes Verfahren, so sei die in der fehlerhaften Zustellung liegende Verkürzung der Rechtsschutzmöglichkeiten nicht mehr zumutbar. Zum einen seien die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen das Versäumnisurteil nicht vergleichbar mit denen gegen die fehlerhafte Zustellung der Klageschrift¹⁰³¹. Zum anderen werde der Beklagte durch die Zustellung des Versäumnisurteils nicht in ausreichendem Maße von dem Inhalt des Verfahrens unterrichtet¹⁰³², so dass er gezwungen sei, sich noch vor Ablauf der Rechtsbehelfsfrist über den genauen Verfahrensgegenstand zu informieren. Auch trage der Beklagte das Risiko des endgültigen Prozessverlusts, wenn er den Rechtsbehelf nicht form- und fristgerecht einlegen sollte, obwohl er die fehlerhafte Zustellung nicht verschuldet habe. Daher könne eine Gerichtspflichtigkeit des

¹⁰²⁹ Becker, S. 198 f; Stadler, IPRax 2004, 2 (6).

¹⁰³⁰ Becker, S. 198.

¹⁰³¹ Becker, S. 199.

¹⁰³² So enthalte das Versäumnisurteil nach deutschem Recht weder Tatbestand noch Entscheidungsgründe, es sei denn, dass zu erwarten ist, dass das Urteil im Ausland geltend gemacht werden soll, vgl. § 313 b Abs. 3 ZPO.

Beklagten erst mit Zustellung der Klageschrift beginnen¹⁰³³. Werde dabei jedoch sein rechtliches Gehör verletzt, so widerspreche eine dennoch bestehende Gerichtspflichtigkeit den Anforderungen an eine verfahrensrechtliche Waffengleichheit in unzumutbarer Weise.

cc) Stellungnahme

Die Argumente gegen die Gerichtspflichtigkeit des Beklagten im Erststaat aus Gründen der Gleichberechtigung beider Parteien vermögen insgesamt nicht zu überzeugen. Vielmehr überwiegt die Gerichtspflichtigkeit des Schuldners im Urteilsstaat gegenüber dessen Rechtsschutzinteressen im Vollstreckungsstaat. Sie verpflichtet den Schuldner dazu, in erster Linie im Erkenntnisverfahren alle prozessualen Mittel zu ergreifen, die ihm zur Verfügung stehen, um seine Interessen in umfassender Weise geltend zu machen¹⁰³⁴. Nur mit diesem Verständnis lässt sich ein Ausgleich mit dem Justizgewährungsanspruch des Gläubigers aus Art. 6 Abs. 1 EMRK vereinbaren¹⁰³⁵.

Soweit im Zentrum der Kritik die Möglichkeit des Erlasses eines Versäumnisurteils nach fehlerhafter Zustellung der Klageschrift steht, ist im Rahmen der vereinfachten Vollstreckung nach der EuVTVO auf die bereits oben dargestellten Mindeststandards zu verweisen, deren Einhaltung die Bestätigung einer Entscheidung als Eu-Vollstreckungstitel zwingend voraussetzt, so dass ein ausreichender Schuldnerschutz gewährleistet ist. Würde man nach wie vor im Zweitstaat eine Rechtsschutzmöglichkeit gegen die Bestätigung als Eu-Vollstreckungstitel gewähren, so hieße dies insbesondere im Fall eines Anerkenntnisurteils, eines Vergleiches oder einer öffentlichen Urkunde unweigerlich den Schuldnerschutz über das erforderliche Maß zu überspannen und den Gläubigerschutz zu vernachlässigen¹⁰³⁶. Auch im Fall einer fehlerhaften Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks und einem darauffolgenden Versäumnisurteil besteht kein Anlass die Gerichtspflichtigkeit des Schuldners anders zu beurteilen als nach einer ordnungsgemäßen Zustellung. Allein der Umstand, dass der Schuldner erst mit Zustellung der Entscheidung von dem Verfahren Kenntnis erlangt hat, berechtigt ihn nicht dazu, jegliche Rechtsschutzbemühungen vor dem Hintergrund zu unterlassen,

¹⁰³³ Becker, S. 200.

¹⁰³⁴ Geimer IPRax 1988, 271 (273); so auch Linke, RIW 1986, 409 (413).

¹⁰³⁵ OLG Köln, IPRax 2004, 115 (117); Geimer IPRax 2004, 97 (98).

¹⁰³⁶ Hüßtege, in: Festschrift Jayme, S. 371 (385).

dass eine Vollstreckung gegen ihn später verweigert werden kann. Insbesondere ist infolge der bestehenden Bemühungen zur Vereinheitlichung des Zivilprozessrechts eine Unterscheidung zwischen rein inländischen Verfahren und solchen mit Auslandsbezug nicht mehr gerechtfertigt. Der Ansicht, wonach der ordre-public-Vorbehalt erforderlich sei, um zwischen den Parteien im Grundsatz eine Waffengleichheit herzustellen, ist somit nicht zu folgen.

d) Fehlende Sprachregelung

Der politischen Prämisse des Verordnungsgebers, dass eine vollkommene Gleichwertigkeit des Rechtsschutzes in allen Mitgliedstaaten bestehe, steht möglicherweise entgegen, dass es für den Schuldner im Hinblick auf ein faires Verfahren von erheblicher Bedeutung ist, ob er sich in dem gerichtlichen Verfahren gegen eine Forderung in einer fremden Sprache wehren muss oder nicht. Wird ihm das verfahrenseinleitende Schriftstück in einer Sprache zugestellt, die er nicht versteht und musste er unter Umständen nicht einmal mit einer solchen Zustellung rechnen, so ist er zunächst gezwungen den Inhalt des Schriftstücks zu übersetzen¹⁰³⁷. In dieser Zeit läuft er jedoch bereits Gefahr, die Verteidigungsfrist zu versäumen, so dass ihm in einem solchen Fall eine anschließende Verteidigungsmöglichkeit gänzlich genommen wird¹⁰³⁸. Die Notwendigkeit einen Prozess ggf. weit entfernt und in einer fremden Sprache führen zu müssen, verändert die Prozesssituation des Beklagten daher grundsätzlich zu seinem Nachteil¹⁰³⁹.

Matscher gibt insoweit jedoch zu bedenken, dass die mit einer Prozessführung im Ausland verbundenen Schwierigkeiten und insbesondere die Prozessführung in einer fremden Sprache für sich allein nicht die Unzumutbarkeit einer Rechtsverfolgung im Ausland begründen¹⁰⁴⁰ und damit der Abschaffung einer gerichtlichen Überprüfung im Wege der ordre-public-Kontrolle nicht entgegenstehen können. Es stellt sich daher die Frage, ob die Tatsache, dass der Schuldner verpflichtet ist, auf für ihn fremdsprachige Schriftstücke zu reagieren, wenn er die Annahmeverweigerung versäumt hat, einen Verstoß gegen das allgemeingültige Diskriminierungsverbot gem. Art. 3 Abs. 3 GG

¹⁰³⁷ Stadler, IPRax 2004, 2 (10).

¹⁰³⁸ Geimer, in: Berichte der deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, S. 213 (232); Becker, S. 201; Stadler, IPRax 2001, 514 (517).

¹⁰³⁹ Stadler, RIW 2004, 801 (803); Heß, NJW 2001, 15 (22).

¹⁰⁴⁰ OGH, 16.06.1998, IPRax 1999, 260.

bzw. Art. 14 EMRK oder gegen den Grundsatz eines fairen Verfahrens gem. Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK darstellt.

aa) Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot

Als Schutznormen für den Schuldner gegen die Pflicht, sich auf gerichtliche Verfahren in einer für ihn fremden Sprache einlassen zu müssen, könnte das Diskriminierungsverbot gem. Art. 14 EMRK i.V.m. mit dem Gebot des fairen Verfahrens aus Art. 6 Abs. 1 EMRK¹⁰⁴¹ heranzuziehen sein. Diese Bestimmungen schließen unter anderem Diskriminierungen wegen des Geschlechts, der Abstammung, der Rasse, der Heimat oder Herkunft aus und verbieten es daneben auch ausdrücklich, jemanden wegen seiner Sprache zu benachteiligen¹⁰⁴².

Für die Beurteilung des Verhältnisses zwischen dem allgemeinen Sprachrisiko und dem besonderen Gleichheitssatz hinsichtlich der Sprache im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren wird überwiegend auf die gesetzliche Regelung zur Festlegung der einheitlichen Sprache als Amts- und Gerichtssprache abgestellt, der sich die Verfahrensbeteiligten unterwerfen müssen. In der Festlegung einer solchen offiziellen Amts- und Gerichtssprache wird die Ungleichbehandlung darin gesehen, dass eine Sprache zur gesetzlichen Verfahrenssprache erhoben wird, wohingegen alle übrigen Sprachen nicht berücksichtigt werden. Deutsche Muttersprachler beispielsweise werden durch die Regelung des deutschen Gesetzgebers in § 184 GVG gegenüber fremdsprachigen Muttersprachlern bevorzugt¹⁰⁴³. Es ist davon auszugehen, dass alle Mitgliedstaaten über eine solche Sprachregelung verfügen, da die Amtssprache vielfach mit den Grenzen des nationalen Territoriums zusammenhängt und darüber hinaus eine einheitlich, verbindliche Amtssprache festgelegt wird, die den regionalen Dialekten und Minderheitssprachen vorgeht.

Das *Bundesverfassungsgericht* hat hierzu die Frage, ob fremdsprachige Schriftstücke im Verwaltungsgerichtsprozess übersetzt werden müssen, verneint, da das Diskriminierungsverbot und insbesondere Art. 3 Abs. 3 GG nicht einschlägig seien¹⁰⁴⁴.

¹⁰⁴¹ Matscher, in: Festschrift Schwind, S. 71 (76); Herdegen, § 3, Rn. 45; Grote/Marauhn-König/Peters, Kap. 21.

¹⁰⁴² Grote/Marauhn-König/Peters, Kap. 21, Rn. 125; Meyer-Ladewig, Art. 14, Rn. 15.

¹⁰⁴³ Vgl. Ingerl, S. 223 m.w.N.

¹⁰⁴⁴ BVerfG, 25.09.1985, NVwZ 1987, 785.

Das Diskriminierungsverbot sei deshalb nicht anwendbar, weil der Grundsatz des § 184 GVG, wonach die Gerichtssprache deutsch ist, keine Benachteiligung wegen der Sprache beabsichtige. Ziel dieser Vorschrift sei vielmehr, einen reibungslosen und sprachlich einheitlichen Prozessverlauf zu gewährleisten. Die sich daraus ergebenden Schwierigkeiten für Ausländer seien daher nicht final intendiert, sondern eine zwangsläufige Nebenfolge des § 184 GVG¹⁰⁴⁵. Dieser Ansicht ist auch *Ingerl*, der in § 184 GVG eine Einheitsregelung für jedermann sieht, die wegen ihrer einheitlichen Rechtsfolgenanordnung keine rechtliche Unterscheidung zwischen den deutschsprachigen Muttersprachlern und Anderssprachigen beinhalte¹⁰⁴⁶. Nicht erst die Sprachregelungen als normative und grundsätzlich staatlich zu verantwortende Beschränkung auf eine einheitliche Verfahrenssprache bedinge die Verständigungsschwierigkeit vor deutschen Gerichten für ausländische Beteiligte, sondern die tatsächlichen Sprachverhältnisse¹⁰⁴⁷. Im Geltungsbereich einer Verfahrenssprachregelung wird von der ganz überwiegenden Mehrheit der angesiedelten Bevölkerung diese Sprache gesprochen. Dies gilt nicht nur für die am Verfahren unmittelbar Beteiligten, sondern auch für das gerichtliche Personal und die zugelassene Öffentlichkeit. Hinzu kommt, dass es sich bei Gerichts- und Verwaltungsverfahren um besonders dicht geregelte Lebensbereiche handelt, deren Funktionsfähigkeit und Verständigungsmöglichkeit das faktische Vorgeben von Sprachregelungen bedingt. Vor diesem Hintergrund führt eine einheitliche Sprachregelung daher im Grundsatz zu einer Verfahrensvereinfachung, da nicht erst im Vorfeld über die im jeweiligen Einzelverfahren zu verwendende Sprache entschieden werden muss.

Das *Bundesverfassungsgericht* hat bereits in einem früheren Urteil den Anspruch eines Angeklagten auf eine schriftliche Urteilsübersetzung im Grundsatz verneint¹⁰⁴⁸. Zur Begründung führte das Gericht in diesem Fall aus, dass das in Art. 3 Abs. 3 GG enthaltene Differenzierungsverbot nur bedeute, dass die genannten Unterschiede keine rechtlichen Nachteile haben dürften. Dies schlösse aber nicht aus, dass die Unterschiede sonstige Wirkungen nach sich zögen. In der Abfassung des Strafurteils in der für den Verurteilten fremden deutschen Sprache sah das Gericht keine rechtliche

¹⁰⁴⁵ *BVerfG*, 25.09.1985, NVwZ 1987, 785.

¹⁰⁴⁶ *Ingerl*, S. 223.

¹⁰⁴⁷ *Ingerl*, S. 57 f.

¹⁰⁴⁸ *BVerfG*, 17.05.1983, *BVerfGE* 64, 135 ff.

Benachteiligung, da die Sprache nicht als Anknüpfungspunkt für die Entscheidung herangezogen worden wäre. Das Diskriminierungsverbot verpflichtet die staatlichen Organe nicht zum Ausgleich sprachbedingter Erschwerungen, die in der Praxis aufträten¹⁰⁴⁹.

Soweit das *Bundesverfassungsgericht* auf das Fehlen einer finalen Benachteiligung abstellt und damit eine Verletzung des Art. 3 Abs. 3 GG ablehnt, so ist dem zuzustimmen. Das Merkmal der Sprache in Art. 3 Abs. 3 GG dient in erster Linie dem Schutz sprachlicher Minderheiten und zwar ungeachtet dessen, ob es sich um Deutsche oder Nichtdeutsche handelt. Hiervon werden sowohl die noch heute existierenden Minderheiten in Deutschland erfasst, als auch die überwiegende Mehrheit der ausländischen Mitbürger¹⁰⁵⁰. Die Handlungspflichten des Staates liegen daher eher im Bereich der Förderung von Schulen und Bildungseinrichtungen für Angehörige dieser Minderheiten¹⁰⁵¹. Dies gilt allerdings mit der Einschränkung, dass ein Staat dennoch ein Interesse daran zeigen sollte, einen Fremdsprachigen vor vermeidbaren Nachteilen zu bewahren, die ihm aus der gesetzlichen Beschränkung auf die deutsche Sprache als Amts- und Gerichtssprache erwachsen können¹⁰⁵².

Ein Verstoß gegen das allgemeine Diskriminierungsverbot besteht daher in der Verpflichtung des Schuldners, sich auf das fremdsprachige Verfahren einzulassen, nicht.

bb) Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 EMRK

Die EuVTVO enthält keine Vorgaben darüber, in welcher Sprache die Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks oder die Belehrung des Schuldners über die Folgen seines Nichtbestreitens erfolgen muss¹⁰⁵³. Besonders im Zusammenhang mit Säumnisentscheidungen ist dies jedoch problematisch, weil in diesen Fällen nicht sichergestellt werden kann, dass der Beklagte durch das verfahrenseinleitende Schriftstück tatsächlich in der Lage war, das Verfahren und die sich möglicherweise ergebenden Folgen hieraus abzuschätzen. Dass über Art. 28 EuVTVO einschlägige

¹⁰⁴⁹ *BVerfG*, 17.05.1983, *BVerfGE* 64, 135 (157).

¹⁰⁵⁰ *v.Mangoldt/Klein/Starck-Starck*, Art. 3 Abs. 3, Rn. 389.

¹⁰⁵¹ *Dreier-Heun*, Art. 3, Rn. 129.

¹⁰⁵² *Leipold*, in: *Festschrift Matscher*, S. 287 (293).

¹⁰⁵³ Siehe oben Teil 2, B, II, 2, a), bb), (1) (S. 109).

Annahmeverweigerungsrecht nach Art. 8 EuZVO wegen fehlender Übersetzung stellt damit im Grundsatz einen Schutz der Interessen des Zustellungsempfängers dahingehend dar, dass dieser durch das zuzustellenden Schriftstück in der Lage sein muss, den Inhalt des Verfahrens einschätzen zu können.

Das dieser Schutz Schwächen aufweist, insbesondere da eine Überprüfung des Annahmeverweigerungsrechts fraglich erscheint¹⁰⁵⁴, reicht jedoch nicht aus, um hierin einen Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 EMRK zu sehen. Soweit Art. 6 Abs. 3 lit. a) EMRK eine eindeutige Sprachregelung dahingehend enthält, dass der Beschuldigte das Recht hat, in einer für ihn verständlichen Sprache über den Grund der gegen ihn erhobenen Beschuldigung in Kenntnis gesetzt zu werden, so bezieht sich diese Regelung in erster Linie auf Strafsachen¹⁰⁵⁵. In wie weit diese Regelung auch auf die Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstückes in Zivilsachen anwendbar ist, ist dagegen umstritten.

In einer Entscheidung aus dem Jahr 1998 hat der *österreichische Oberste Gerichtshof* die Zustellung der Klageschrift in einem zivilrechtlichen Verfahren für unwirksam erklärt, weil das Schriftstück nicht in der Amtssprache des Zustelllandes abgefasst und auch nicht übersetzt worden war. Das Gericht sah hierin insbesondere einen Verstoß gegen den in Art. 6 EMRK normierten Grundsatz eines fairen Verfahrens und des daraus resultierenden Rechts des Beklagten seine Rechte effektiv vertreten zu können¹⁰⁵⁶. Ohne Übersetzung sei der Beklagte jedoch nicht in der Lage das Schriftstück zu verstehen, wenn es nicht in der Amtssprache des Empfangsstaates abgefasst sei.

Matscher stellt demgegenüber fest, dass es sich bei der Regelung in Art. 6 Absatz 3 lit. a) EMRK lediglich um eine besondere Ausprägung des in Absatz 1 enthaltenen Grundsatzes des fairen Verfahrens handele¹⁰⁵⁷. Die Tatsache dass bei der Organisation und Durchführung von Zivilverfahren ein wesentlich größerer Ermessensspielraum gegenüber Strafverfahren bestehe, mache deutlich, dass die Anforderungen an das

¹⁰⁵⁴ Siehe oben Teil 2, B, II, 2, a), bb), (4) (S. 114).

¹⁰⁵⁵ Frowein/Peukert, Art. 6, Rn. 172; Meyer-Ladewig, Art. 6, Rn. 88: EKMR, 11.03.1987 – Brozicek/Italien EuGRZ 1988, 330 (331), Ziff. 66.

¹⁰⁵⁶ OGH, 16.06.1998, 4 OB 159/98f., IPRax 1999, 260 Nr. 34.

¹⁰⁵⁷ Matscher, IPRax 1999, 274 (275); siehe hierzu auch Becker, S. 202; Golsong/Karl-Vogler, Art. 6, Rn. 467.

Gebot des fairen Verfahrens für Strafsachen nicht notwendigerweise die gleichen wie für Zivilverfahren seien¹⁰⁵⁸. Für die Gewährleistung einer ausreichenden Interessenvertretung in Zivilsachen reiche es vielmehr aus, wenn der Empfänger das Schriftstück im Wege der Zustellung tatsächlich erhalte und in der Lage sei, es zu verstehen oder sich mittels einer ihm zumutbaren Übersetzung Kenntnis des Inhaltes verschaffen zu können. Eine fehlende Übersetzung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks in einem Zivilverfahren beeinträchtige den Beklagten daher nicht in so erheblichen Maße in der Wahrnehmung seiner Rechte, um hierdurch einen Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 EMRK rechtfertigen zu können¹⁰⁵⁹. Dem ist zu zustimmen, da die Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks unter gleichzeitiger Belehrung über das Annahmeverweigerungsrecht und die in diesem Zusammenhang geltende Zweiwochenfrist in der Sprache des Empfangsstaates erfolgt¹⁰⁶⁰. Bei der Annahme eines generellen Verstoßes gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens würde dagegen nicht ausreichend berücksichtigt, dass der Schuldner möglicherweise die Sprache des Erststaates und damit auch das zuzustellende Schriftstück auch ohne Übersetzung versteht oder sich die Parteien im Vorfeld des Verfahrens wirksam auf eine gemeinsame Vertragssprache geeinigt haben. In diesen Fällen wäre der Empfänger in der Lage sich seiner prozessualen Mitwirkungspflicht zu entziehen und ein ansonsten ordnungsgemäßes Verfahren zu boykottieren oder zu verzögern, obwohl er ausreichend über den Inhalt des Verfahrens informiert wurde und an einer Vorbereitung der Verteidigung nicht gehindert ist.

Soweit *Matscher* jedoch der Ansicht ist, dass die Annahme einer Übersetzungspflicht aus Art. 6 Abs. 1 EMRK in letzter Konsequenz auch für die Inlandszustellungen gelte müsse, wenn ein Sprachunkundiger an dem Verfahren beteiligt sei und nicht auf Auslandszustellungen beschränkt werden könne¹⁰⁶¹, kann diesem Ansatz jedoch nicht gefolgt werden¹⁰⁶². Aus Art. 6 Abs. 1 EMRK kann lediglich im Zusammenhang mit dem Territorial- und damit auch der Sprachhoheit abgeleitet werden, dass der Empfänger eines ausländischen Schriftstücks eine Übersetzung in die Amtssprache des

¹⁰⁵⁸ EGMR, 27.10.1993 – *Dombo Beheer/Niederlande*, NJW 1995, 1413, Ziff. 32; *ders.*, 23.10.1996 – *Ankerl*, Ziff. 38; *ders.*, 09.03.2004 – *Pitkänen/Finnland*, Ziff. 59.

¹⁰⁵⁹ EGMR, 27.10.1993 – *Dombo Beheer/Niederlande*, NJW 1995, 1413, Ziff. 32; *ders.*, 23.10.1996 – *Ankerl*, Ziff. 38; *ders.*, 09.03.2004 – *Pitkänen/Finnland*, Ziff. 59.

¹⁰⁶⁰ Hierfür finden sich vorformulierte Texte in den Sprachen aller Mitgliedsstaaten in der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO).

¹⁰⁶¹ *Matscher*, IPRax 1999, 274 (275).

¹⁰⁶² So auch *Bajons*, in: *Festschrift Schütze*, S. 49 (70).

Empfangsstaates verlangen kann. Handelt es sich jedoch um eine Zustellung in der allgemein gültigen Amtssprache des Empfangsstaates, die der Empfänger aber nicht versteht, besteht keine Übersetzungspflicht, da die Kenntnis dieser Sprache weitestgehend vorausgesetzt werden kann bzw. ihre Kenntnis zumindest zumutbar ist¹⁰⁶³. Sollte der Empfänger diese Sprache nicht verstehen, so ist er für eine Übersetzung in eine für ihn verständliche Sprache selbst verantwortlich. Entscheidend für die Abgrenzung, ob die wirksame Zustellung eine beigelegte Übersetzung erfordert, ist die Zumutbarkeit als Begrenzung der Prozessführungslast des Beklagten¹⁰⁶⁴.

Lässt man jedoch diesen Gerichtspunkt außer acht, ist im Ergebnis feststellen, dass zwar das Sprachproblem auch durch die Einführung der EuVTVO nicht in ausreichendem Maß beachtet und geregelt wurde. Dies steht jedoch der Abschaffung des Exequaturverfahrens nicht entgegen, da die fehlende Übersetzung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks keinen Verstoß gegen das Gebot des fairen Verfahrens darstellt und damit der Vollstreckbarkeit der Entscheidung in einem anderen Mitgliedstaat nicht entgegenstehen kann.

e) Nachprüfungsverbot der internationalen Zuständigkeit

Auch im Hinblick auf das grundsätzliche Nachprüfungsverbot der internationalen Zuständigkeit des Ursprungsmitgliedstaates gem. Art. 35 Abs. 3 EuGVVO¹⁰⁶⁵ wird diskutiert, ob die hierin liegende Gerichtspflichtigkeit des Beklagten einen Verstoß gegen das in Art. 6 Abs. 1 EMRK verbürgte Grundrecht auf Zugang zu den Gerichten darstelle und daher die Anerkennungs- und Vollstreckbarerklärung jedenfalls dann verweigert werden müsse, wenn das Gericht seine Zuständigkeit aufgrund einer sog. exorbitanten Zuständigkeitsregelung bejaht habe¹⁰⁶⁶. Als exorbitant wird ein Gerichtsstand bezeichnet, wenn sich der Beklagte auf das Verfahren vor dem vom Kläger angerufenen Gericht einlassen muss, obwohl das Verfahren keine substantiellen Bezüge zu diesem Gerichtsstand aufweist¹⁰⁶⁷. Durch Art. 6 Abs. 1 lit. b) und d) EuVTVO wird die eingeschränkte Überprüfbarkeit der internationalen Zuständigkeit

¹⁰⁶³ Becker, S. 206, der eine Anpassungspflicht an die Amtssprache des Aufenthaltsorts annimmt.

¹⁰⁶⁴ Becker, S. 205.

¹⁰⁶⁵ Siehe oben Teil 3, C, I, 2, c), bb), (1) (S. 184).

¹⁰⁶⁶ Matscher, IPRax 2001, 428 (433); Piekenbrock, IPRax 2000, 364 (365); Heß, in: Festschrift Jayme, S. 339 (346); Becker, S. 263; Gerling, S. 88.

¹⁰⁶⁷ Heß, in: Festschrift Jayme, S. 339 (346).

des Gerichts des Ursprungsmitgliedstaates aus Art. 35 EuGVVO auf das Verfahren zur Bestätigung einer Entscheidung als Eu-Vollstreckungstitel übertragen. Somit ist auch im Zusammenhang mit der neuen Verordnung die Frage zu diskutieren, ob das sich hieraus ergebende Nachprüfungsverbot dahingehend einzuschränken ist, dass für den Beklagten die Möglichkeit bestehen muss, sich im Vollstreckungsstaat gegen die Anwendung einer exorbitanten Gerichtsstandsregelung eines Mitgliedstaates berufen zu können, wenn in dieser Zuständigkeitsbegründung ein Verstoß gegen Art. 6 EMRK liegt. Konkrete Aussagen der Organe der EMRK zu der Frage der Tragweite des Rechts auf Zugang zu einem Gericht unter dem Gesichtspunkt der internationalen Zuständigkeit gibt es nicht. Aus der Interpretation des Art. 6 Abs. 1 EMRK kann jedoch allgemein abgeleitet werden, dass das Recht auf effektiven Zugang sowohl für den Kläger als auch für den Beklagten Teil der durch diese Vorschrift geschützten Garantie auf eine faires Verfahren ist¹⁰⁶⁸.

Als exorbitant gelten insbesondere die Gerichtsstände auf die in Art. 3 Abs. 2 EuGVVO i.V.m. Anhang I dieser Verordnung verwiesen wird. Innerhalb dieser Gerichtsstände ist wiederum zu differenzieren, da nicht alle ausnahmslos von vornherein als konventionswidrig anzusehen sind. Andernfalls wäre Art. 3 Abs. 2 EuGVVO, wonach diese Gerichtstände gegenüber Personen, die ihren Wohnsitz nicht innerhalb der Mitgliedstaaten haben, angewendet werden dürfen, ebenfalls konventionswidrig, da die Grundrechtsträgereigenschaft nicht von der Unionsbürgerschaft oder dem Wohnsitz innerhalb der Mitgliedstaaten abhängig gemacht werden darf¹⁰⁶⁹.

Hauptargument der Befürworter einer Verpflichtung zur Verweigerung der Vollstreckung im Zweitstaat im Fall eines Verstoßes gegen Art. 6 Abs. 1 EMRK ist, dass der kategorische Ausschluss der Nachprüfung der Zuständigkeit des Erstgerichts insbesondere nach der EuVTVO und die sich hieraus ergebende Verschärfung der Prozessführungslast für den Beklagten aufgrund der Einlassung auf ein gerichtliches Verfahren im Ausland lediglich zur Beanstandung der Zuständigkeit unzumutbar sei¹⁰⁷⁰. Da ein ausländisches Verfahren generell die Prozesssituation des Beklagten

¹⁰⁶⁸ Golsong/Karl-Miehsler, Art. 6, Rn. 271 ff., *Grabenwarter*, § 24, Rn. 48; Matscher, IPRax 2001, 428 (433).

¹⁰⁶⁹ Matscher, IPRax 2001, 428 (433).

¹⁰⁷⁰ Piekenbrock, IPRax 2001, 364 (366); Kropholler, Art. 35 EuGVVO, Rn. 3; Rauscher-Leible, Art. 35 EuGVVO, Rn. 5; Becker, S. 270; Schlosser, in: Festschrift Heldrich, S. 1007 (1010); ders., 2. Auflage, Art. 34-36 EuGVVO, Rn. 30; Gerling, S. 90.

verschlechtere, sei insbesondere die Begründung der Zuständigkeit aufgrund eines exorbitanten Gerichtstandes nicht mit dem Schutzanspruch des Beklagten aus Art. 6 Abs. 1 EMRK vereinbar¹⁰⁷¹. Es sei daher nicht hinnehmbar, dass der Beklagte ausschließlich auf das Erkenntnisverfahren verwiesen werden, um dort die Unzuständigkeit des Gerichts geltend zu machen, da eine Verteidigung gegen abwegige Gerichtsstände unzumutbar sei¹⁰⁷².

Im Interesse einer gegenüber den Regelungen der EuGVVO weiter beschleunigten und vereinfachten Vollstreckung ausländischer Entscheidungen liegt eine ausnahmslose Verpflichtung zur Anerkennung der Entscheidungen, ohne dass der in der Vergangenheit häufig verwendeten Einwand der internationalen Unzuständigkeit des Erstgerichts im Vollstreckungsstaat geltend gemacht werden kann. Dies gilt unabhängig davon, ob sich das Gericht seine Zuständigkeit aufgrund einer falschen Tatsachengrundlage über das maßgebliche Kompetenzrecht hinweggesetzt hat oder die Anwendbarkeit der Vorschriften der EuGVVO verkannt bzw. eine der darin genannten exorbitanten Gerichtsstände angenommen hat. Hat ein Gericht ohne einen hinreichenden sachlichen Bezug zu dem Verfahren seine Zuständigkeit bejaht oder hat es die Anwendbarkeit der Zuständigkeitsregelungen der EuGVVO verkannt, so ist eine Prozessführungslast vor diesem Gericht innerhalb der Europäischen Gemeinschaft für den Schuldner dennoch zumutbar¹⁰⁷³. Die Annahme einer Unzumutbarkeit der Prozessführungslast, allein wegen möglicher Verständigungsprobleme und der erforderlichen Auseinandersetzung mit einer fremden Rechtsordnung, kann nicht überzeugen, da hierin keine inakzeptable Beschränkung der Verteidigungsmöglichkeiten des Beklagten liegt. Der kategorische Ausschluss des ordre-public-Vorbehalt bei Zuständigkeitsfragen gem. Art. 35 Abs. 3 EuGVVO gilt uneingeschränkt und schließt sogar ausdrücklich einen Umweg über den ordre-public-Vorbehalt aus¹⁰⁷⁴. Dies muss erstrecht im Rahmen des Anwendungsbereiches der EuVTVO gelten, da nach diesen Regelungen ein ordre-public-Vorbehalt ersatzlos entfällt. Da nach der EuVTVO lediglich die Vollstreckung von Titeln aus den übrigen Mitgliedstaaten in Frage steht, deren Rechtssysteme insgesamt als gleichwertig

¹⁰⁷¹ Schlosser, in: Festschrift Kralik, S. 287 (296); Heß, in: Festschrift Jayme, S. 339 (346).

¹⁰⁷² Gerling, S. 93; **a. A. Kropholler**, Art. 35 EuGVVO, Rn. 4.

¹⁰⁷³ **A.A. Gerling**, S. 91.

¹⁰⁷⁴ EuGH, 28.03.2000, Rs. C-7/98 – Krombach/Bamberski, Slg. 2000, I-1935, Rn. 33; Geimer/Schütze, A.1 Art. 35, Rn. 3; Thomas/Putzo-Hüfftge, 27. Auflage, Art. 35 EuGVVO, Rn. 1; MüKo ZPO-Gottwald, Art. 28 EuGVÜ, Rn. 3; Kropholler, Art. 35 EuGVVO, Rn. 4.

angesehen werden können, besteht auch für den Fall, dass ein Gericht seine Zuständigkeit aufgrund einer insgesamt als fragwürdig erscheinenden Bestimmung annimmt und hierin eine Verletzung des Grundrechts auf effektiven Rechtsschutz oder des Gebots eines fairen Verfahrens zu sehen ist, kein Anlass einen zwingenden Annahmeverweigerungsgrund anzunehmen, da der Beklagte diese Grundrechtsverletzung im Rahmen des Erkenntnisverfahrens und einer Beschwerde zum *Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte* geltend machen kann¹⁰⁷⁵.

Die Bedenken gegen eine ausufernde Gerichtspflichtigkeit des Schuldners in Klageverfahren vor sämtlichen europäischen Gerichten, lassen zudem unberücksichtigt, dass es aufgrund der Art. 25 und 26 EuGVVO in der Kompetenz und der Verpflichtung der Gerichte liegt, ihre Zuständigkeit von Amts wegen im Ausgangsverfahren festzustellen. Die Annahme der Zuständigkeit entgegen der Regeln nach der EuGVVO durch ein Gericht, welche für den Schuldner unzumutbar wäre und deshalb gegen Art. 6 Abs. 1 EMRK verstieße, wurde zudem weder durch einen konkreten Fall in der Vergangenheit belegt, noch ist sie für die Zukunft wahrscheinlich.

f) Ergebnis

Abschließend ist festzuhalten, dass das Exequaturverfahren nicht in den Anwendungsbereich des Art. 6 Abs. 1 EMRK fällt und somit der Wegfall dieses Verfahrens zusammen mit dem ordre-public-Vorbehalt nicht an der Grundrechtsgarantie des fairen Verfahrens gemessen werden kann. Ebenso ist eine gemeinschaftsrechtliche Verpflichtung des Vollstreckungsstaates die Zwangsvollstreckung aus einem Eu-Vollstreckungstitel zu verneinen, wenn dieser Titel einen Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 EMRK enthalte, da es dem Schuldner zumutbar ist, diese Rechtsverletzung im Erststaat geltend zu machen. Soweit darüber hinaus eine Beeinträchtigung der Waffengleichheit gegen die Abschaffung des Exequaturverfahrens vorgebracht wird, können diese Kritikpunkte allenfalls im Zusammenhang mit Titeln über passiv unbestrittene Forderungen Bedeutung haben. Hat der Schuldner dagegen bei der Entstehung des Titels aktiv mitgewirkt, wie es bei einem Anerkenntnisurteil, einem gerichtlichen Vergleich oder einer öffentlichen Urkunde der Fall ist, sind die Bedenken

¹⁰⁷⁵ *Kropholler*, Art. 35 EuGVVO, Rn. 4; zu diesem Ergebnis käme auch *Gerling*, da sie die Gleichwertigkeit der Rechtspflege in den Mitgliedstaaten als Voraussetzung für den Verzicht auf eine Überprüfung der internationalen Zuständigkeit im Vollstreckungsstaat sieht (S. 89), diese jedoch unrecht verneint (S. 91); **a.A. Becker**, S. 271.

hinsichtlich der Verkürzung seiner Rechtsposition nicht berechtigt, da in ausreichendem Maße die Möglichkeit bestand, den Titel zu verhindern. Je stärker die Beteiligung des Schuldners bei dem Zustandekommen des Titels war, desto weniger schützenswert sind seine Interessen bei einer späteren grenzüberschreitenden Vollstreckung. Handelt es sich um ein Versäumnisurteil, so steht die Gerichtspflichtigkeit des Schuldners im Erststaat dem Bestehen einer ausreichenden Waffengleichheit nicht entgegen, da für ihn eine Rechtsschutzgewährung vor den Gerichten außerhalb seines Wohnsitzmitgliedstaates zumutbar ist. Dass sich der Schuldner darüber hinaus während des gerichtlichen Verfahrens im Erststaat auf eine für ihn unter Umständen fremde Sprache einlassen muss, stellt weder einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot noch gegen das Gebot des fairen Verfahrens da, da hierdurch keine gezielte Schlechterstellung des Beklagten, sondern lediglich eine Verfahrensvereinfachung bezweckt wird. Der Gleichwertigkeit der Rechtsschutzsysteme kann die Verpflichtung zur Teilnahme an einem anderssprachigen Verfahren allein nicht entgegen gehalten werden. Auch die Prozessführungslast im Erststaat hinsichtlich der internationalen Zuständigkeit des Gerichts ist mit Art. 6 Abs. 1 EMRK vereinbar, da bereits nach der EuGVVO jegliche Berufung auf den ordre-public-Vorbehalt wegen fehlender internationaler Zuständigkeit ausgeschlossen ist.

3. Gewährung effektiven Rechtsschutzes gem. Art. 19 Abs. 4 GG

Der Abschaffung des Anerkennungs- und Vollstreckbarerklärungsverfahrens könnte möglicherweise der grundrechtliche Anspruch auf Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes entgegen stehen, da die Anerkennung und Zwangsvollstreckung in Deutschland eines ausländischen Titels grundsätzlich eine Hoheitsausübung deutscher Organe ist und damit der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG unterliegt¹⁰⁷⁶. Ein Verstoß könnte darin liegen, dass die Mitgliedstaaten durch die EuVTVO verpflichtet sind, Entscheidungen, die als Eu-Vollstreckungstitel bestätigt wurde, uneingeschränkt anzuerkennen und zu vollstrecken, ohne dass es in dem Vollstreckungsstaat eine unmittelbare Rechtsschutzmöglichkeit für den Vollstreckungsschuldner gegen die Bestätigung gibt. Durch die Rechtsschutzgarantie soll ein möglichst lückenloser und effektiver gerichtlicher Schutz gegen Verletzungen

¹⁰⁷⁶ Mankowski, RIW 2004, 587 (588); Kohler, in: Systemwechsel im europäischen Kollisionsrecht, S. 147 (160); Jayme/Kohler, IPRax 2001, 501 (502).

der Rechtssphäre des Einzelnen durch Eingriffe der öffentlichen Gewalt gewährt werden¹⁰⁷⁷. Die Rechtsprechung des *Europäischen Gerichtshofes* zeigt, dass dieser die Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes einerseits als institutionelle Garantie und damit als Verpflichtung für die Mitgliedstaaten und andererseits als individuelles Recht ansieht¹⁰⁷⁸. Die Mitgliedstaaten müssen daher bei den Verfahren zur Durchsetzung und Umsetzung von Gemeinschaftsrecht, effektive Rechtsschutzmöglichkeiten gewährleisten¹⁰⁷⁹. Aus der Rechtsprechung des *Bundesverfassungsgerichts*, insbesondere zur Verfassungsmäßigkeit des deutsch-österreichischen Rechtshilfevertrages¹⁰⁸⁰, lassen sich einige Leitlinien für die Verpflichtung zur grenzüberschreitenden Vollstreckung von Entscheidungen entwickeln. Insbesondere wurden in dieser Entscheidung die verfassungsrechtlichen Grenzen für die Einführung einer generellen Vollstreckungsmöglichkeit ausländischer Vollstreckungstitel aufgezeigt.

a) Entscheidung des Bundesverfassungsgericht zum deutsch-österreichischen Rechtshilfevertrag

In dieser Entscheidung sieht das *Bundesverfassungsgericht* im Rechtsstaatsprinzip des Grundgesetzes die Grenze für die Einführung einer generellen Vollstreckungsmöglichkeit ausländischer Vollstreckungstitel¹⁰⁸¹. Die Vollstreckung ist nur zulässig, wenn das materielle ausländische Recht nicht der verfassungsrechtlichen öffentlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland widerspricht und das ausländische Verfahrensrecht einem rechtsstaatlichen Mindeststandard an Verfahrensgerechtigkeit genügt.

Soweit es sich bei der Vollstreckung aufgrund des deutsch-österreichischen Rechtshilfevertrags um eine öffentlich-rechtliche Vollstreckung von Verwaltungsakten handelt, kann die Entscheidung dennoch für das zivilrechtliche Zwangsvollstreckungsverfahren bei ausländischen Titeln herangezogen werden, da die

¹⁰⁷⁷ Frowein/Peukert, Art. 6, Rn. 53; EGMR, 18.02.1999 – Waite u. Kennedy/Deutschland, NJW 1999, 1173; Schmidt-Bleibtreu/Klein-Hofmann, Art. 19 GG, Rn. 29; Fastenrath/Müller-Gerbes, Rn. 402.

¹⁰⁷⁸ EuGH, 15.05.1986, Rs. 222/84 – Johnston, Slg. 1986, 1651; ders., 15.10.1987, Rs. 222/86 – Heylens, Slg. 1987, 4097.

¹⁰⁷⁹ Vgl. hierzu Becker, S. 108.

¹⁰⁸⁰ Vertrag über Rechts- und Amtshilfe in Zoll-, Verbrauchsteuer und Monopolangelegenheiten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 11.09.1970, BGBl. II S. 1001 und 1244.

¹⁰⁸¹ BVerfG, 22.03.1983, BVerfGE 63, 343 (366).

Regelung der Vollstreckung in Art. 11 des Rechtshilfevertrages¹⁰⁸² dem Anerkennungs- und Vollstreckbarerklärungsverfahren nach der EuGVVO sehr nahe kommt und das *Bundesverfassungsgericht* seine Entscheidungsbegründung nicht ausdrücklich auf die öffentlich-rechtliche Vollstreckung begrenzt hat. Die Aussagen können daher auf Verfahren nach der EuGVVO und der EuVTVO übertragen werden¹⁰⁸³.

In seiner Entscheidung machte das *Bundesverfassungsgericht* deutlich, dass die Eröffnung des Rechtswegs zu den deutschen Finanzgerichten zur Überprüfung der Anerkennungsentscheidung und des Vollstreckungszugriffs als Akt der deutschen öffentlichen Gewalt ausreichend für die Gewährung effektiven Rechtsschutzes im Sinne des Art. 19 Abs. 4 GG ist¹⁰⁸⁴. Diesem Grundrecht wird darüber hinaus dadurch Rechnung getragen, dass gerichtlicher Rechtsschutz im Rahmen des Erkenntnisverfahrens und damit bei Entstehung des Vollstreckungstitels möglich ist. Nach Ansicht des Gerichts darf die Vollstreckbarkeit ausländischer Titel grundsätzlich dann eröffnet werden, wenn hinsichtlich des zu vollstreckenden Titels ein Maß an Rechtsschutz im Ausland tatsächlich eröffnet war, der den Mindestanforderungen an Rechtsstaatlichkeit genügt¹⁰⁸⁵. Zu diesem Mindestmaß gehört die Möglichkeit des Rechtsweges vor unabhängige und unparteiische Gerichte, ein Mindestmaß an gehörigem Verfahren, insbesondere die Gewährleistung des rechtlichen Gehörs und rechtskundigen Beistand sowie eine hinreichende, dem Rechtsschutzbegehrungen angemessene Prüfungs- und Entscheidungsmacht der Gerichte über das Rechtsschutzbegehrungen¹⁰⁸⁶. Auf den ersten Blick scheint damit dem Wegfall der ordre-public-Kontrolle im Zusammenhang mit der Vollstreckung von Titeln nach der EuVTVO nach Ansicht des *Bundesverfassungsgerichts* unproblematisch, da davon auszugehen ist, dass die Mitgliedstaaten jeweils einen ausreichenden Rechtsschutz im Rahmen des Erkenntnisverfahrens zur Verfügung stellen und die Wahrung des rechtlichen Gehörs im Zusammenhang mit der Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks gewährleistet ist.

¹⁰⁸² Abgedruckt in der Entscheidung des BVerfG, 22.03.1983, BVerfGE 63, 343 (346 f.).

¹⁰⁸³ Becker, S. 80.

¹⁰⁸⁴ BVerfG, 22.03.1983, BVerfGE 63, 343 (375).

¹⁰⁸⁵ Pernice, RIW 1983, 353 (355); Geimer, ZfRV 1992, 321 (343).

¹⁰⁸⁶ BVerfG, 22.03.1983, BVerfGE 63, 343, (378).

b) Ansicht der Literatur

In der Literatur wird die Frage, ob die Entscheidung des *Bundesverfassungsgerichts* als Grundlage für die Abschaffung des ordre-public-Vorbehaltes herangezogen werden kann, jedoch sehr unterschiedlich beurteilt.

Auch wenn das *Bundesverfassungsgericht* grundsätzlich eine Verkürzung der gerichtlichen Überprüfung von zu vollstreckenden ausländischen Titel für den Fall zulässt, dass im Ausland Rechtsschutz gewährt wurde, der den Mindestanforderungen an Rechtsstaatlichkeit genügt, ändert dies nach Meinung einiger Stimmen in der Literatur nichts daran, dass die Überprüfung von Entscheidungen aus Mitgliedstaaten, deren Verfahrensrecht diesen Mindestanforderungen generell entspreche, zumindest im Hinblick auf den ordre-public-Vorbehalt möglich bleiben müsse¹⁰⁸⁷. Schwere Verfahrensfehler durch Missachtung des Anspruchs auf rechtliches Gehör im Verlauf des Verfahrens oder Justizirrtümer in Folge eines Prozessbetrugs seien weiterhin denkbar und erforderten eine zusätzliche Kontrolle neben den Rechtsmittelverfahren im Ursprungsmitgliedstaat¹⁰⁸⁸. Selbst wenn es eines Tages eine gemeinschaftliche Grundlage für das Verfahrensrecht und ein gemeinsames Höchstgericht geben sollte, spreche dies nicht zwingend für die Aufgabe jeglicher Anerkennungshindernisse, wie insbesondere das Verfahren zur Anerkennung von Urteilen aus anderen Bundesstaaten in den Vereinigten Staaten zeige, wonach eine Überprüfung der Entscheidung im Zweitstaat nicht ausgeschlossen und die Beachtung bestimmter verfassungsrechtlicher Mindestvorschriften geboten sei¹⁰⁸⁹. Zudem reiche der Hinweis auf die in allen Mitgliedstaaten verbindlich geltende EMRK nicht aus, um daraus die Gleichwertigkeit des Rechtsschutzes im In- und Ausland zu begründen¹⁰⁹⁰. Diese Gleichwertigkeit sei jedoch Voraussetzung für die Abschaffung einer nachträglichen Kontrolle der Entscheidung im Vollstreckungsstaat nach dem Bundesverfassungsgericht¹⁰⁹¹. Die

¹⁰⁸⁷ Kohler, in: Systemwechsel im europäischen Kollisionsrecht, S. 147 (160); Stadler, in: Revision des EUGVÜ, S. 37 (45); Pfeiffer, in: Festschrift Jayme, S. 675 (681).

¹⁰⁸⁸ Coester-Waltjen, in: Festschrift Beys, S. 183 (193); Stadler, IPRax 2004, 2 (8).

¹⁰⁸⁹ Bruns, JZ 1999, 278 ff.: zu den wichtigsten verfahrensrechtlichen Versagungsgründen in den USA zählt der Grundsatz des fairen Verfahrens und der Prozessbetrug. Er gibt zu bedenken, dass das im Grundsatz klägerfreundlichere amerikanische Recht im Gegensatz zum europäischen Recht bisher noch nicht so weit gegangen ist, den ordre-public-Vorbehalt gänzlich abzuschaffen und das obwohl gerade in Bezug auf die Prozessordnungen eine größere Homogenität zwischen den amerikanischen Bundesstaaten besteht als zwischen den europäischen Mitgliedstaaten (S. 285); siehe dazu auch: Becker, S. 61 ff..

¹⁰⁹⁰ Stadler, IPRax 2004, 2 (9); a.A. Heß, IPRax 2001, 389 (395), welcher die Einhaltung der von Art. 6 EMRK gewährleisteten Rechtsschutzstandards als Grundlage für die gegenseitige Anerkennung im europäischen Prozessrecht für ausreichend hält.

¹⁰⁹¹ BVerfG, 22.03.1983, BVerfGE 63, 343 (377).

bisherige nicht ausreichende Harmonisierung der nationalen Rechtsordnungen könne sogar dazu führen, dass in einigen Mitgliedstaaten die Vollstreckung ausländischer Titel einfacher sei als die der inländischen Titel, da insbesondere die vorläufige Vollstreckbarkeit in den Mitgliedstaaten völlig unterschiedlich behandelt werde¹⁰⁹².

c) Stellungnahme

Diese verfassungsrechtlichen Vorbehalte können sich jedoch angesichts der in dem später eingeführten Art. 23 Abs. 1 GG vorgesehenen Übertragung von Hoheitsrechten im Rahmen der Mitwirkung an der Entwicklung der Europäischen Union nicht auf eine auf der Grundlage des Art. 61 lit. c) EGV erlassene Verordnung beziehen¹⁰⁹³. Dies liefe der in Art. 23 Abs. 1 GG zum Ausdruck kommenden Verfassungsentscheidung für eine europäische Zusammenarbeit zuwider. Soweit die erforderliche gerichtliche Überprüfung der europaweiten Vollstreckbarkeit der Entscheidung nicht dem Vollstreckungsstaat, sondern einem anderen, in diesem Fall dem Ursprungsstaat übertragen wird, hat dies keine Auswirkungen auf den materiellen Grundrechtsschutz zugunsten des Schuldners, da auf europäischer Ebene alle Mitgliedstaaten den rechtsstaatlichen Grundsätzen und den Menschenrechten in gleicher Weise verpflichtet sind¹⁰⁹⁴. Zur Bejahung eines effektiven Rechtsschutzes ist dabei aus objektiver Sicht irrelevant, ob der Rechtsbehelf im Erst- oder im Zweitstaat gewährt wurde, da dies aufgrund der bereits beschriebenen Entwicklung des europäischen Grundrechtsschutzes¹⁰⁹⁵ und der Tatsache, dass jede Entscheidung im Ursprungsstaat der Kontrolle des *Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte* unterliegt, ohne Bedeutung ist¹⁰⁹⁶.

Da alle Mitgliedstaaten zur Beachtung der Verfahrensgarantie aus Art. 6 Abs. 1 EMRK verpflichtet sind und somit die Entscheidung bereits im Ursprungsmitgliedstaat der Kontrolle des *Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte* unterliegt, ist es aus Sicht der EMRK nicht geboten, im Vollstreckungsstaat eine weitere nationale richterliche Kontrolle über die Einhaltung eines ordnungsgemäßen Verfahrens

¹⁰⁹² *Stadler*, IPRax 2004, 2 (9).

¹⁰⁹³ *Kropholler*, Art. 5 EuVTVO, Rn. 12; *Stein*, IPRax 2004, 181 (186); *Wagner*, IPRax 2002, 75 (87); *Heß*, IPRax 2001, 389 (394).

¹⁰⁹⁴ *Staudinger*, The European Legal Forum 2004, 273 (279); *Kohler*, in: Systemwechsel im europäischen Kollisionsrecht, S. 147 (160); *Heß*, IPRax 2001, 389 (395); *Pernice*, RIW 1986, 353 (356).

¹⁰⁹⁵ Siehe oben Teil 3, C, I, 2, b), aa), (1) (S. 163).

¹⁰⁹⁶ *Pfeiffer*, in: Festschrift Jayme, S. 675 (683).

vorzusehen¹⁰⁹⁷. Hiergegen spricht auch nicht, dass die Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft nicht vor dem *Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte* angegriffen werden können, weil es sich bei ihr bislang noch nicht um einen Konventionsstaat handelt. Kompetenzübertragungen auf die Gemeinschaften durch die Mitgliedstaaten sind durch die EMRK nicht generell ausgeschlossen, solange die Rechte aus der EMRK gewahrt bleiben¹⁰⁹⁸. Dies ist gewährleistet, da zum einen alle Mitgliedstaaten unmittelbar an die EMRK gebunden sind und diese Bindung auch hinsichtlich übertragener Hoheitsrecht bestehen bleibt und sich zum anderen die Europäische Gemeinschaft selbst verpflichtet hat, die Grund- und Menschenrechtsgarantien der Konvention zu beachten.

Es trifft daher nicht zu, dass der deutsche Schuldner hilflos willkürlichen ausländischen Titeln und deren Vollstreckung in Deutschland ausgeliefert ist, da er in ausreichendem Maße die Möglichkeit hat, sich gegen den Titel zu wehren, wenn dieser nicht mit dem Wesensgehalt der Grundrechte des Grundgesetzes vereinbar ist. Dass er sich hierbei nicht auf Verteidigungsmaßnahmen vor deutschen Behörden und Gerichten beschränken, sondern sein Recht auch vor ausländischen Gerichten suchen muss, ist sachgerecht und zumutbar¹⁰⁹⁹. Insbesondere ist hierin keine unzulässige Verkürzung des Zugangs zum *Bundesverfassungsgericht* zusehen. Vor Einführung der EuVTVO konnte gegen die Entscheidung im Exequaturverfahren in der Bundesrepublik Deutschland als Vollstreckungsstaat das *Bundesverfassungsgericht* im Wege der Urteilverfassungsbeschwerde angerufen werden. Diese Möglichkeit entfällt zwar, wenn für unbestrittene Forderungen die Bestätigungsentscheidung bereits im Ursprungsmitgliedstaat getroffen wird. Gegen den Vollstreckungstitel aus einem anderen Mitgliedstaat besteht aber neben dem jeweiligen nationalen Instanzenzug innerhalb des Erkenntnisverfahrens grundsätzlich auch der Zugang zum *Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte*, der in der Sache einen gleichwertigen Rechtsschutz zum *Bundesverfassungsgericht* bietet, so dass die mit der Einführung des Eu-Vollstreckungstitel verbundene Zurücknahme der Anrufungsmöglichkeit zum *Bundesverfassungsgericht* hinnehmbar ist¹¹⁰⁰.

¹⁰⁹⁷ Wagner, IPRax 2002, 75 (87); Hess, IPRax 2001, 301 (304).

¹⁰⁹⁸ EGMR, 18.2.1999 – Matthews/Vereinigtes Königreich, EuGRZ 1999, 200 (201), Rn. 32.

¹⁰⁹⁹ BVerfG, 22.03.1983, BVerfGE 63, 343 (376); Geimer, ZfRV 1992, 401 (412).

¹¹⁰⁰ So auch Heß, IPRax 2001, 389 (395).

Soweit der Entscheidung des *Bundesverfassungsgerichts* zu dem deutsch-österreichischen Rechtshilfevertrag entnommen wird, dass das *Bundesverfassungsgericht* selbst an der Notwendigkeit eines ordre-public-Vorbehaltes festhalte¹¹⁰¹, wird dabei übersehen, dass das Gericht nur für den Fall, dass ein effektiver Rechtsschutz in diesem Sinne nicht *generell* gewährleistet ist, denn Vorbehalt der deutschen öffentlichen Ordnung für notwendig erachtet¹¹⁰². Die generelle Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes ist aufgrund der Verpflichtung der europäischen Mitgliedstaaten zur Anerkennung und Beachtung der EMRK gegeben, so dass das Urteil des *Bundesverfassungsgerichts* der Abschaffung des ordre-public-Vorbehaltes im Rahmen des Anwendungsbereiches der EuVTVO nicht entgegensteht. Aus diesem Grund bestehen auch aus verfassungs- bzw. grundrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Abschaffung des Exequaturverfahrens. Dies hat der *Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte* bestätigt, da er im Zusammenhang mit der Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung einen effektiver Rechtsschutz im Ursprungsmitgliedstaat für ausreichend und eine Doppelung in dem Sinne, dass im Vollstreckungsstaat eine erneute verfahrensrechtliche Kontrolle erfolgt, nicht für erforderlich hält¹¹⁰³. Allein die Tatsache, dass ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 EMRK durch einen Verfahrensfehler im Erkenntnisverfahren vorliegt, kann daher eine Einschränkung der Urteilsfreizügigkeit im Wege der EuVTVO weder rechtfertigen noch begründen.

d) Ergebnis

Folglich sind die Voraussetzungen des *Bundesverfassungsgerichts* an eine gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtung über die uneingeschränkte Vollstreckung einer als Eu-Vollstreckungstitel bestätigten Entscheidung eines anderen Mitgliedstaates, erfüllt. Die Anordnung der generellen Vollstreckung einer als Eu-Vollstreckungstitel bestätigten Entscheidung ohne ordre-public-Vorbehalt im Vollstreckungsstaat kann daher auch unter dem Gesichtspunkt des effektiven Rechtsschutzes nicht beanstandet werden.

¹¹⁰¹ So *Pfeiffer*, in: *Festschrift Jayme*, S. 675 (680).

¹¹⁰² *BVerfG*, 22.03.1983, *BVerfGE* 63, 343 (378); *Pernice*, RIW 1986, 353 (355).

¹¹⁰³ *EGMR* 20.07.2001 – *Pellegrini/Italien* Ziff. 40; *ders.*, 26.06.1992 – *Drozd und Janousek/Frankreich und Spanien*, Ziff. 110.

Die Abschaffung des ordre-public-Vorbehaltes durch die EuVTVO für Entscheidungen über unbestrittene Forderungen stellt insgesamt weder eine unzumutbare Verschärfung der Prozessführungslast des Beklagten im Erststaat dar, noch steht ihr die Unvereinbarkeit mit höherrangigem Recht entgegen.

Teil 4 Verhältnis der EuVTVO zu anderen Verordnungen und Änderungen der Zivilprozessordnung durch das EG-Vollstreckungstitel-Durchführungsgesetz

A. Verhältnis der EuVTVO zu anderen Verordnungen

In den Art. 27 und Art. 28 EuVTVO wird das Verhältnis der Vorschriften der EuVTVO zu der EuGVVO und der EuZVO geregelt.

I. EuGVVO (EG Nr. 44/2001)

Überschneidungen zwischen der EuVTVO und der EuGVVO gibt es zum einen im Zusammenhang mit der internationalen Zuständigkeit der Gerichte und zum anderen bei der Frage, welches Verhältnis zwischen dem Exequaturverfahren nach der EuGVVO und der Bestätigung als Eu-Vollstreckungstitel nach der EuVTVO besteht.

1. Internationale Zuständigkeit

Die EuVTVO selbst sieht keine Vorschriften zur Bestimmung der internationalen Zuständigkeit für die Gerichte vor. Sie setzt vielmehr voraus, dass die international zuständigen Gerichte tätig werden¹¹⁰⁴. Grundsätzlich wird die internationale Zuständigkeit in den Mitgliedstaaten durch die EuGVVO geregelt. Die EuVTVO greift daher auf die Zuständigkeitsregelungen in der EuGVVO zurück und bestimmt in Art. 6 lit. b) EuVTVO, dass ein Titel nur dann als Eu-Vollstreckungstitel bestätigt werden kann, wenn die Entscheidung nicht im Widerspruch zu den Regelungen der internationalen Zuständigkeit in Versicherungssachen und den ausschließlichen Zuständigkeiten der EuGVVO steht. Verstöße gegen die übrigen Zuständigkeitsvorschriften werden dagegen hingenommen und verhindern weder die Anerkennung- und Vollstreckbarerklärung nach der EuGVVO noch die Bestätigung als Eu-Vollstreckungstitel nach der EuVTVO.

¹¹⁰⁴ Hüßtege, in: Perspektiven der justiziellen Zusammenarbeit, S. 113 (123).

2. Exequaturverfahren – Wahlrecht zwischen den Vollstreckungssystemen

Der sachliche Anwendungsbereich der EuVTVO für Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen deckt sich mit dem der EuGVVO. Die EuVTVO tritt dabei funktional neben das Anerkennungs- und Vollstreckungssystem der Art. 32 ff. und Art. 38 ff. EuGVVO, soweit Gegenstand des Titels eine unbestrittene Forderung ist.

Das Nebeneinander beider Systeme ergibt sich zum einen im Zusammenhang mit der Einordnung einer Forderung als „unbestritten“ und zum anderen mit den verfahrensrechtlichen Mindeststandards, die für eine Bestätigung als Eu-Vollstreckungstitel erfüllt sein müssen¹¹⁰⁵. Sind diese Mindeststandards nicht erfüllt, bleibt auch für die Vollstreckung von Titeln über unbestrittene Forderungen nur der Weg über das Exequaturverfahren nach der EuGVVO. Sind sie jedoch erfüllt, hat der Gläubiger die Wahl zwischen einer Bestätigung als Eu-Vollstreckungstitel im Ursprungsstaat und der Durchführung des Anerkennungsverfahrens im Vollstreckungsstaat¹¹⁰⁶. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut des Art. 27 EuVTVO, wonach die EuVTVO nicht die Möglichkeit berührt, die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung über eine unbestrittene Forderung nach den Vorschriften der EuGVVO zu betreiben¹¹⁰⁷. Es wurde daher die in Art. 30 Abs. 2 des Kommissionsvorschlags enthaltene Einschränkung, dass die Vorschriften der EuVTVO denen der EuGVVO vorgehen, wenn der Gläubiger die Erteilung einer Bestätigung als Eu-Vollstreckungstitel beantragt hat, gestrichen¹¹⁰⁸.

Das Verhältnis der EuVTVO zu den Anerkennungsvoraussetzungen nach den Art. 33 ff. EuGVVO wird durch den Wortlaut des Art. 5 EuVTVO eindeutig bestimmt:

„Eine Entscheidung, die im Ursprungsmitgliedstaat als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt worden ist, wird in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt und vollstreckt, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf und ohne dass die Anerkennung angefochten werden kann.“

¹¹⁰⁵ Rauscher, in: Europäischer Vollstreckungstitel, Rn. 63.

¹¹⁰⁶ Statt aller: Burgstaller/Neumayr, ÖJZ 2006, 179 (183).

¹¹⁰⁷ Saenger, § 1079, Rn. 1; Rausch, FuR 2005, 437 (440); Zimmermann, Anhang VO EG 805/2004, Rn. 2; Geimer, IZPR, Rn. 3174.

¹¹⁰⁸ Vgl. KOM (2004) 90 endg., Nr. 3.3.2 Artikel 30; siehe zur ursprünglichen Fassung Hüßtege, in: Festschrift Jayme, S. 371 (375).

Damit impliziert die Bestätigung als Eu-Vollstreckungstitel auch eine Verpflichtung zur Anerkennung der Entscheidung in allen Mitgliedstaaten und nicht nur ein Verbot der Überprüfung der Anerkennungsfähigkeit im Vollstreckungsverfahren¹¹⁰⁹. Liegt noch keine Bestätigung als Eu-Vollstreckungstitel vor oder wird diese versagt, kann der Gläubiger die Erteilung der Vollstreckungsklausel gem. Art. 38 EuGVVO beantragen¹¹¹⁰.

Beide Verfahren können sogar parallel betrieben werden, oder wenn sich später herausstellt, dass nicht alle Mindeststandards eingehalten wurden, kann das Verfahren nach der EuGVVO als Auffanglösung dienen¹¹¹¹. Bei der Wahl wird für den Gläubiger entscheidend sein, ob der Ursprungsstaat generell die Mindestanforderungen im Erkenntnisverfahren wahrt und ob eine Vollstreckung des Titels in mehreren Mitgliedstaaten erforderlich ist¹¹¹². Für diese beiden Situationen ist die Bestätigung als Eu-Vollstreckungstitel im Ursprungsstaat die schnellere Variante, um mit der Vollstreckung Erfolg zu haben.

Die mögliche Parallelität beider Verfahren führt allerdings dazu, dass dem Gläubiger unter Umständen zwei Vollstreckungstitel zur Verfügung stehen, einerseits die Bestätigung als Eu-Vollstreckungstitel und andererseits die nationale Anerkennungs- und Vollstreckbarerklärung des Vollstreckungsmitgliedstaates. Die Handhabung in der Praxis wird später zeigen, ob mit den Vorgaben in Art. 20 Abs. 2 EuVTVO, wonach der Gläubiger bei der Einleitung der Zwangsvollstreckung die Ausfertigung des Vollstreckungstitels an das zuständige Vollstreckungsorgan übermitteln muss, verhindert werden kann, dass ein Gläubiger zweimal aus einem und demselben Titel bei einem Schuldner vollstreckt.

Die Mindeststandards der EuVTVO dienen zudem als Orientierung bei der Auslegung der Zustellungsvorschriften für eine Anerkennungs- und Vollstreckbarerklärung nach der EuGVVO. Auch wenn einen solche Orientierung keines Falls bedeuten kann, dass eine Unterschreitung der Mindeststandards auch zwangsweise zu einer

¹¹⁰⁹ Rauscher, in: Europäischer Vollstreckungstitel, Rn. 66.

¹¹¹⁰ KOM (2002) 259 endg., Nr. 3 Art. 30; Riedel, ProzRB 2005, 324.

¹¹¹¹ Geimer/Schütze, in: Europäisches Zivilverfahrensrecht, 2. Auflage, A. 1 Art. 34, Rn. 205; Wagner, IPRax 2005, 189 (190); Kropholler, Art. 27 EuVTVO, Rn. 1.

¹¹¹² Kropholler, Art. 27 EuVTVO, Rn. 1.

Vollstreckungsversagung nach der EuGVVO führen muss, so können die im Rahmen eines Verfahren nach der EuGVVO anwendbaren nationalen Zustellungsvorschriften und die EuZVO nicht länger als bloße Förmlichkeiten abgetan werden, sondern sind als Schutzvorschriften der Verteidigungsmöglichkeit des Beklagten entsprechend zu gewichten und stehen gegebenenfalls einer Vollstreckbarerklärung berechtigterweise entgegen¹¹¹³.

II. EuZVO (EG Nr. 1348/2000)

Geht ein Gerichtsverfahren, das in eine Entscheidung über eine unbestrittene Forderung mündet, mit einer grenzüberschreitenden Zustellung von Schriftstücken einher, finden sowohl die Mindestvorschriften der EuVTVO über die Zustellungsformen als auch die Bestimmungen der EuZVO Anwendung¹¹¹⁴.

Die Art. 13 ff. EuVTVO lassen gem. Art. 28 EuVTVO die Anwendung der EuZVO unberührt, da es sich bei Art. 13 und Art. 14 EuVTVO um Beurteilungsnormen als Voraussetzung für die Bestätigung als Eu-Vollstreckungstitel handelt¹¹¹⁵. Sie haben keine die Zustellungsmethoden zwischen den Mitgliedstaaten normierende Funktion¹¹¹⁶. Ein Konflikt zwischen den beiden Verordnungen kann es grundsätzlich nicht geben, da die EuZVO bezüglich der Gewährung von Verteidigerrechten keine speziellen Bestimmungen über besondere Formen der Zustellung enthält¹¹¹⁷. Im Kern regelt sie lediglich die Übermittlung von Schriftstücken im Rechtshilfeverkehr, ohne jedoch die Zustellung selbst miteinzubeziehen¹¹¹⁸. Diesbezüglich verweist sie auf das Recht der Mitgliedstaaten¹¹¹⁹. Einerseits bedeutet dies, dass eine der EuZVO entsprechenden Zustellung keineswegs die Mindeststandards der Art. 13 und 14 EuVTVO erfüllen muss. Andererseits können diese Mindeststandards erheblich unter den Anforderungen einer Zustellung nach der EuZVO liegen.

Die Schwierigkeit bei der Überprüfung der Einhaltung der Zustellungsmindeststandards resultiert aus der möglichen parallelen Anwendbarkeit der einzelnen

¹¹¹³ Rauscher, in: Festschrift Beys, S. 1285 (1300).

¹¹¹⁴ Hüßtege, in: Perspektiven der justiziellen Zusammenarbeit, S. 113 (124).

¹¹¹⁵ Wagner, IPRax 2005, 189 (195).

¹¹¹⁶ Kropholler, Art. 28 EuVTVO, Rn. 1.

¹¹¹⁷ Hüßtege, in: Perspektiven der justiziellen Zusammenarbeit, S. 113 (124); Heß, JZ 2001, 573 (581).

¹¹¹⁸ Heß, NJW 2001, 15 (22).

¹¹¹⁹ Hüßtege, in: Festschrift Jayme, S. 371 (376).

Regelungskomplexe. Mit Erlass der EuZVO hat sich die Zustellungsform des eingeschriebenen Briefes mit Rückschein durch die Post durchgesetzt, wobei die Zustellung nicht mehr durch Gerichte oder Behörden eines Mitgliedstaates bewirkt sein muss, sondern auch von einer Partei oder deren Verfahrensbevollmächtigten eingeleitet werden kann¹¹²⁰. Da die Einhaltung der Mindeststandards nicht mit der Zustellung nach dem Erkenntnisverfahren zusammenfallen muss, können sich problematische Mischformen z.b. aus öffentlicher und damit fiktiver Zustellung und außergerichtlicher Klagezustellung durch eine Partei ergeben¹¹²¹.

Bei der Überprüfung der Mindeststandards im Rahmen der Bestätigung als EuVollstreckungstitel ist daher zu beachten, dass mehrere Zustellungsformen gleichzeitig oder nebeneinander vorliegen können, jedoch nicht alle den Anforderungen der EuVTVO an einen ausreichenden Schuldnerschutz durch ihre Form und ihren Zeitpunkt genügen müssen¹¹²².

Hinzukommt dass die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, bestimmte von der EuZVO vorgesehene Zustellungsarten für ihr Hoheitsgebiet auszuschließen. So hat der deutsche Gesetzgeber die in Art. 15 EuZVO geregelte unmittelbare Zustellung im Parteibetrieb durch § 3 EG-Zustellungsduurchführungsgesetz¹¹²³ in der Bundesrepublik Deutschland für unzulässig erklärt. Letztendlich entscheidet damit das jeweilige nationale Zustellungsrecht des Ursprungsmitgliedstaates zusammen mit den Durchführungsvorschriften zur EuZVO darüber, ob eine Entscheidung als EuVollstreckungstitel bestätigt werden kann, da auch unter Missachtung der EuZVO die Mindeststandards nach der EuVTVO erfüllt sein können¹¹²⁴.

B. Änderung der Zivilprozessordnung und anderen Bundesrechts

Das EG-Vollstreckungstitel-Durchführungsgesetz¹¹²⁵ beinhaltet die innerstaatlichen Verfahrensvorschriften zu der EuVTVO für die Bundesrepublik Deutschland, welche überwiegend in das 11. Buch der Zivilprozessordnung (§§ 1067 – 1086) als 4. Abschnitt

¹¹²⁰ Schmidt, IPRax 2004, 13 (15).

¹¹²¹ Rauscher, in: Europäischer Vollstreckungstitel, Rn. 104.

¹¹²² Kropholler, Art. 28 EuVTVO, Rn. 2; Rauscher, in: Europäischer Vollstreckungstitel, Rn. 107.

¹¹²³ Vom 18. August 2005, BGBl. I, S. 1536.

¹¹²⁴ Rauscher, in: Europäischer Vollstreckungstitel, Rn. 106.

¹¹²⁵ BGBl. I, 2477.

mit dem Titel „Europäische Vollstreckungstitel nach der Verordnung (EG) Nr. 805/2004“ eingefügt wurden.

Es wurden außerdem geringfügige Ergänzungen der Vorschriften über die Belehrung des Schuldners im gerichtlichen Verfahren vorgenommen, so dass die Vorschriften der deutschen ZPO damit in weiten Teilen den Mindeststandards der EuVTVO entsprechen¹¹²⁶. Dies hat den Vorteil, dass somit die Möglichkeit besteht, deutsche Titel auch in den Fällen als Eu-Vollstreckungstitel bestätigen zu lassen, wenn sich während des Verfahrens noch nicht absehen lässt, ob die Entscheidung zu einem späteren Zeitpunkt als Eu-Vollstreckungstitel bestätigt werden soll oder nicht¹¹²⁷. Gleichzeitig führt dieses Vorgehen dazu, dass der Rechtsschutz einer säumigen Partei insgesamt im deutschen Recht verbessert wird.

I. Ergänzung des 11. Buches der ZPO

Das EG-Vollstreckungstitel-Durchführungsgesetz regelt ebenso wie die EuVTVO zum einen die Bestätigung deutscher Titel als Eu-Vollstreckungstitel, um sie in andere Mitgliedstaaten zu vollstrecken (§§ 1079 - 1081 ZPO) und zum anderen enthält es ergänzende Vorschriften für die Vollstreckung von ausländischen Titeln in Deutschland (§§ 1082 - 1086 ZPO). Mit Hilfe dieser Durchführungsvorschriften wird der Inhalt der Verordnung insbesondere im Bereich der Möglichkeiten des Schuldners, die Verweigerung, Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckung aus dem Eu-Vollstreckungstitel zu erreichen, ergänzt. Soweit die EuVTVO keine weiteren Vorgaben über die Vollstreckung enthält, finden im Übrigen auf die Zwangsvollstreckung im Inland die allgemeinen Vorschriften Anwendung.

1. Bestätigung deutscher Titel als Eu-Vollstreckungstitel

§§ 1079 – 1081 ZPO regeln die Einzelheiten des Verfahrens in Deutschland zur Ausstellung einer Bestätigung als Eu-Vollstreckungstitel bzw. einer Berichtigung oder eines Widerrufs der Bestätigung¹¹²⁸. § 1079 ZPO bestimmt die Zuständigkeit für das

¹¹²⁶ BegrRegE, BT-Drucks. 15/5222, S. 1.

¹¹²⁷ Kropholler, Einl. zur EuVTVO, Rn. 11; Leible/Lehmann, NotBZ 2004, 453 (458).

¹¹²⁸ Thomas/Putzo-Hüfstege, 27. Auflage, Vorb. zu § 1079, Rn. 1.

Bestätigungsverfahren eines Titels als Eu-Vollstreckungstitel¹¹²⁹. § 1080 ZPO regelt das Verfahren vor der zuständigen Bestätigungsstelle vom Antrag bis zur Bestätigung oder deren Ablehnung in Ergänzung zu den Art. 12 ff. EuVTVO. Gemäß Absatz 1 ZPO wird die Bestätigung als Eu-Vollstreckungstitel und die Ersatzbestätigung gem. Art. 6 Abs. 3 EuVTVO ohne Anhörung des Schuldners ausgestellt. Dies entspricht dem Ziel und Zweck der Verordnung das bisherige Verfahren zu beschleunigen und zu vereinfachen¹¹³⁰. Die Interessen des Schuldners werden trotz fehlender Anhörung dadurch gewahrt, dass ihm von Amts wegen eine vollständige Ausfertigung der Bestätigung zu zustellen ist. Die Verordnung selbst sieht ein solches Benachrichtigungserfordernis zwar nicht vor, doch den Anforderungen an einen ausreichenden Schuldnerschutz kann nur auf diese Weise in ausreichendem Maße Rechnung getragen werden¹¹³¹. In der Praxis wird es hierdurch nicht zu einer nennenswerten Verzögerung des Vollstreckungsverfahrens kommen. Soweit der Schuldner im Erkenntnisverfahren einen gesetzlichen Vertreter oder Prozessbevollmächtigten hatte, muss für die Zustellung geprüft werden, ob diese Personen nach wie vor diese Eigenschaft haben, was sich nach den allgemeinen Vorschriften richtet. Gem. § 1080 Abs. 2 ZPO sind die Vorschriften über die Anfechtung der Entscheidung über die Erteilung einer Vollstreckungsklausel entsprechend anzuwenden, wenn der Antrag des Gläubigers auf Ausstellung der Bestätigung zurückgewiesen wird¹¹³². Ein Rechtsbehelf für den Schuldner gegen die Erteilung der Bestätigung Eu-Vollstreckungstitel besteht auch nach den deutschen Durchführungsvorschriften nicht, da die Bestätigung gem. Art. 10 Abs. 4 EuVTVO unanfechtbar ist.

§ 1081 ZPO dient der Klärung notwendiger Verfahrensfragen im Zusammenhang mit dem Antrag des Schuldners auf Berichtigung oder Widerruf der Bestätigung gem. Art. 10 Abs. 1 EuVTVO¹¹³³. Da die Abgrenzung zwischen beiden Abänderungen der Bestätigung in der EuVTVO sehr unscharf formuliert ist, behandelt § 1081 ZPO beide Rechtsbehelfe verfahrensrechtliche annähernd gleich¹¹³⁴. § 1081 Abs. 1 ZPO sieht vor,

¹¹²⁹ Siehe oben Teil 1, F, II, 3 (S. 39).

¹¹³⁰ Zöller-Geimer, § 1080 ZPO, Rn. 1; Baumbach/Lauterbach-Hartmann, § 1080, Rn. 2; Saenger, § 1080 ZPO, Rn. 1.

¹¹³¹ Saenger, § 1080 ZPO, Rn. 2.

¹¹³² Siehe oben Teil 1, F, II, 4, c) (S. 54).

¹¹³³ Siehe oben Teil 1, F, II, 4, b), aa) (S. 45).

¹¹³⁴ Zöller-Geimer, § 1081 ZPO, Rn. 3.

dass der Antrag auf Berichtigung oder Widerruf bei dem Gericht zu stellen ist, welches die Bestätigung ausgestellt hat und dass auch dieses Gericht über den Antrag entscheidet. Im Fall der notariellen Urkunde ist der Antrag auf Berichtigung oder Widerruf an die Stelle, Behörde oder Notar, zu richten, die die Bestätigung ausgestellt hat. Von dort wird der Antrag in Anlehnung an § 797 Abs. 3 ZPO¹¹³⁵ unverzüglich an das für diesen Bezirk zuständige Amtsgericht zur Entscheidung weitergeleitet. Handelt es sich bei dem zu bestätigenden Titel um eine Urkunde des Jugendamtes, so entscheidet nach den deutschen Durchführungsregelungen das für das Amt zuständige Amtsgericht über den Antrag auf Berichtigung oder Widerruf¹¹³⁶. Nach der Systematik des § 1081 Abs. 1 ZPO sind daher zwei Stadien des Berichtigungs- oder Widerrufverfahrens zu unterscheiden. Im Stadium der Antragsstellung ist der Antrag an die Stelle zu richten, die die Bestätigung als Eu-Vollstreckungstitel erlassen hat. Im zweiten Stadium erfolgt die Entscheidung über die Berichtigung oder den Widerruf der Bestätigung grundsätzlich durch ein Gericht, insbesondere auch in dem Fall einer notariellen oder behördlichen Urkunde. Funktionell ist für die Berichtigung und den Widerruf der Rechtspfleger gem. § 20 Nr. 11 RpflG zuständig. Absatz 2 des § 1081 ZPO besagt, dass der Antrag auf Widerruf nur binnen eines Monates bzw. wenn die Bestätigung dem Schuldner im Ausland zugestellt werden musste, binnen zwei Monaten, zulässig ist. Der Gesetzgeber hat sich insoweit an Art. 43 Abs. 5 EuGVVO orientiert, der für den Rechtsbehelf gegen die Vollstreckbarerklärung ebenfalls eine Monatsfrist vorsieht. Diese Notfrist¹¹³⁷ im Sinne des § 224 Abs. 1 ZPO beginnt mit der Zustellung der Bestätigung beim Schuldner, jedoch frühestens mit der Zustellung des Titels, auf den sich die Bestätigung bezieht. Diese Fristen dienen der Rechtssicherheit für den Gläubiger in den Bestand der Bestätigung als Eu-Vollstreckungstitel als solche und gelten daher nur für den Antrag auf Widerruf und nicht für den Antrag auf Berichtigung¹¹³⁸. Aus dem gleichen Grund gelten sie nur für den Antrag des Schuldners und nicht für den jedenfalls theoretisch denkbaren Antrag des Gläubigers¹¹³⁹. Berechnet werden die Fristen nach den allgemeinen Regeln der §§ 222 ZPO, 187 ff. BGB. Der Antrag auf Widerruf muss zudem eine Begründung für die „eindeutig unrechte

¹¹³⁵ Zöller-Geimer, § 1081 ZPO, Rn. 4; gem. § 797 Abs. 3 ZPO werden bei notariellen oder behördlichen Urkunden die Entscheidung über Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, von dem Amtsgericht getroffen in dessen Bezirk der Notar oder die Behörde den Amtssitz hat.

¹¹³⁶ Siehe die Änderung des § 60 S. 3 Nr. 2 SGB VIII durch das EG-Vollstreckungstitel-Durchführungsgesetz.

¹¹³⁷ Vgl. § 1081 Abs. 2 S. 3 EuVTVO.

¹¹³⁸ Zöller-Geimer, § 1081 ZPO, Rn. 5; Kropholler, Art. 10 EuVTVO, Rn. 16.

¹¹³⁹ Baumbach/Lauterbach-Hartmann, § 1081, Rn. 5.

Erteilung“ der Bestätigung enthalten¹¹⁴⁰. Auf die sich gegen diese zeitliche Begrenzung des Widerrufs gerichteten Bedenken wurde bereits eingegangen¹¹⁴¹.

2. Zwangsvollstreckung aus Eu-Vollstreckungstiteln in Deutschland

Die §§ 1082 – 1086 ZPO enthalten Ergänzungsvorschriften zu den Art. 20 – 23 EuVTVO für die Zwangsvollstreckung des ausländischen Eu-Vollstreckungstitels in Deutschland. Für die Vollstreckung gelten gem. Art. 20 Abs. 1 EuVTVO außerdem die §§ 704 ff. ZPO. § 1082 ZPO besagt, dass ein als Eu-Vollstreckungstitel bestätigter Titel aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (mit Ausnahme Dänemarks) in Deutschland vollstreckt werden kann, ohne, dass es einer Vollstreckungsklausel bedarf. Damit wird deutlich, dass für die Vollstreckung eines ausländischen Eu-Titels anders als für inländische Titel eine Vollstreckungsklausel gem. §§ 724 ff. ZPO nicht erforderlich ist¹¹⁴². Die Bestätigung als Eu-Vollstreckungstitel gem. Art. 5 ff. EuVTVO ersetzt damit die eigentlich nach deutschem Recht erforderliche Vollstreckungsklausel¹¹⁴³. Das deutsche Vollstreckungsorgan hat zu prüfen, ob die nach Art. 20 Abs. 2 EuVTVO erforderlichen Unterlagen vollständig vorgelegt wurden. Im Übrigen gelten, sofern die Verordnung nichts anderes vorsieht, die allgemeinen Vorschriften, insbesondere müssen die Voraussetzungen für die Zwangsvollstreckung nach §§ 750 f. ZPO erfüllt sein.

§ 1083 ZPO enthält die Mitteilung an die Kommission der Europäischen Union gem. Art. 30 Abs. 1 lit. b) und Art. 20 Abs. 2 lit. c) EuVTVO darüber, dass die Bestätigung als Eu-Vollstreckungstitel eines ausländischen Titels in deutscher Sprache zu verfassen ist, wenn der Titel in Deutschland vollstreckt werden soll. § 1083 ZPO gilt nur, soweit der Gläubiger eine Übersetzung nach Art. 20 Abs. 2 lit. c) EuVTVO vorlegen muss, z.B. wenn die Formblätter der Anhänge I bis V der Verordnung durch zusätzliche individuelle Angaben ergänzt wurden¹¹⁴⁴. In diesen Fällen muss die gesamte Urkunde ins Deutsche übersetzt werden und die zusätzlich notwendige Beglaubigung darf nur durch eine Person erfolgen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union dazu

¹¹⁴⁰ Vgl. Nr. 6.2. des Anhanges VI zur EuVTVO, auch wenn die Verwendung des Formblatts nur fakultativ ist, so muss die Behauptung, dass die Bestätigung eindeutig zu Unrecht erteilt worden grundsätzlich begründet werden.

¹¹⁴¹ Siehe oben Teil 1, F, II, 4, b), cc), (2), (b) (S. 51).

¹¹⁴² § 1082 ZPO hat insoweit lediglich Klarstellungsfunktion, so Saenger, § 1082 ZPO, Rn. 1.

¹¹⁴³ Zöller-Geimer, § 1082 ZPO, Rn. 2.

¹¹⁴⁴ Thomas/Putzko-Hüfstege, 27. Auflage, § 1083, Rn. 1.

nach dem dortigen Recht befugt ist¹¹⁴⁵. Ist die als Eu-Vollstreckungstitel bestätigte Entscheidung unvereinbar mit einer früheren, denselben Streitgegenstand betreffenden Entscheidung, so kann gem. § 1084 Abs. 1 ZPO das zuständige Gericht die Zwangsvollstreckung trotz der wirksamen Bestätigung als Eu-Vollstreckungstitel wegen „Titelkollision“ nach Art. 21 Abs. 1 EuVTVO verweigern. Gleiches gilt für einen Antrag nach Art. 23 EuVTVO auf Aussetzung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung, den der Schuldner stellen kann, wenn er im Ursprungsmitgliedstaat gegen den Titel einen Rechtsbehelf eingelegt oder die Berichtigung bzw. den Widerruf der Bestätigung beantragt hat. Gem. § 1084 Abs. 1 i.V.m. § 764 II ZPO ist das Amtsgericht als Vollstreckungsgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk das Vollstreckungsverfahren stattfinden soll oder stattgefunden hat¹¹⁴⁶. Der Prüfungsmaßstab, welcher durch Art. 21 und Art. 23 EuVTVO vorgegeben wird, umfasst keine materiellen Einwände gegen den zu vollstreckenden Anspruch. Daher entspricht die Zuweisung an das Amtsgericht dem Zuständigkeitssystem zwischen Prozessgericht und Vollstreckungsgericht der ZPO. Die Entscheidung wird durch einen Richter getroffen, da eine Übertragung auf den Rechtspfleger dem Gesetzgeber für die zu prüfende Titelkollision bzw. die Beschränkung oder Aussetzung der Vollstreckung nicht angemessen erschien¹¹⁴⁷. Nach Absatz 2 Satz 1 des § 1084 ZPO ergeht die Entscheidung über die Verweigerung der Vollstreckung nach Art. 21 Abs. 1 EuVTVO durch Beschluss. Auf Entscheidungen über die Einstellung oder Aufhebung bereits getroffener Vollstreckungsmaßregeln sind die §§ 769 Abs. 1 und 3 und 770 ZPO entsprechend anwendbar, d.h. bis zu einer Entscheidung über die Verweigerung der Zwangsvollstreckung besteht die Möglichkeit für das Gericht, die Vollstreckung gegen bzw. ohne Sicherheitsleistung einzustellen, die Vollstreckung mit der Einschränkung einer Sicherheitsleistung fortsetzen zu lassen oder bestehende Vollstreckungsmaßregeln auch ohne Sicherheitsleistung¹¹⁴⁸ aufzuheben. Absatz 3 des § 1084 ZPO sieht vor, dass über den Antrag nach Art. 23 EuVTVO durch einstweilige Anordnung entschieden wird und dass diese Entscheidung unanfechtbar ist. Sie wird jedoch hinfällig, wenn die Entscheidung der Hauptsache im Ursprungsmitgliedstaat ergangen ist. Gem. § 1085 ZPO ist die Zwangsvollstreckung entsprechend der §§ 775 und 776 ZPO auch dann einzustellen oder zu beschränken,

¹¹⁴⁵ Baumbach/Lauterbach-Hartmann, § 1083, Rn. 4.

¹¹⁴⁶ Kropholler, Art. 22 EuVTVO, Rn. 9; Baumbach/Lauterbach-Hartmann, § 1084, Rn. 3; Saenger, § 1084, Rn. 1.

¹¹⁴⁷ BegrRegE, BT-Drucks. 15/5222, Einzelbegründung zu Nr. 8 (§ 1084), S. 15.

¹¹⁴⁸ Vgl. § 1084 Abs. 2 S. 3 ZPO.

wenn die Ausfertigung einer Bestätigung über die Nichtvollstreckbarkeit oder die Beschränkung der Vollstreckbarkeit gem. Art. 6 Abs. 2 EuVTVO vorgelegt wird. Nach § 1086 ZPO kann der Schuldner gegen Titel aus einem anderen Mitgliedstaat in Deutschland Einwendungen erheben, die den titulierten Anspruch selbst betreffen und die nach deutschem Recht durch Klage nach § 767 geltend zu machen sind¹¹⁴⁹. Gem. § 1086 Abs. 1 ZPO ist das Gericht örtlich ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz hat bzw. wenn er im Inland keinen Wohnsitz hat, das Gericht, in dessen Bezirk die Zwangsvollstreckung stattfinden soll oder stattgefunden hat. Dem Wohnsitz der natürlichen Person steht der Sitz von Gesellschaften oder juristischen Personen gleich. Die Vollstreckbarkeit gerichtlicher Vergleiche oder öffentlicher Urkunden darf nach Art. 24 Abs. 2 und Art. 25 Abs. 2 EuVTVO nicht angefochten werden. Daher erklärt § 1086 Abs. 2 ZPO die Präklusionsregelung des § 767 Abs. 2 ZPO im Fall eines Eu-Vollstreckungstitels auch auf gerichtliche Vergleiche und öffentliche Urkunden in Abweichung von § 797 Abs. 4 ZPO für anwendbar¹¹⁵⁰. Auf diese Weise soll die Durchsetzung von als Eu-Vollstreckungstitel bestätigte gerichtliche Vergleiche und öffentlichen Urkunden in anderen Mitgliedstaaten grundsätzlich sichergestellt werden, da nur nachträgliche Einwendungen im Rahmen einer Vollstreckungsabwehrklage im Vollstreckungsmitgliedstaat geltend gemacht werden können¹¹⁵¹.

II. Ergänzenden Bestimmungen in den Büchern 1 und 2 der ZPO

Mit Hilfe dieser Ergänzungen soll sichergestellt werden, dass möglichst viele deutsche Titel als Eu-Vollstreckungstitel bestätigt werden können¹¹⁵². Die Mindestvorschriften für Verfahren über unbestrittene Forderungen sollen eine ordnungsgemäße Unterrichtung des Schuldners über das gegen ihn eingeleitete Verfahren, die verfahrensrechtlichen Erfordernisse für das Bestreiten der Forderung und die Konsequenzen des Nichtbestreitens bzw. des Nichterscheinens sicherstellen. Gem. Art. 17 lit. a EuVTVO muss das verfahrenseinleitenden Schriftstück, ein gleichwertiges Schriftstück oder eine Ladung zu einem Gerichtstermin die Information darüber enthalten, ob die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich ist. Durch die

¹¹⁴⁹ Der Streit über die Statthaftigkeit dieser Klageart wurde im Zusammenhang mit den übrigen Rechtsbehelfen des Zwangsvollstreckungsrecht dargestellt, siehe oben Teil I, G, II, 2, d) (S. 67).

¹¹⁵⁰ Wagner, IPRax 2005, 401 (408); Zöller-Geimer, § 1086 ZPO, Rn. 7, Rellermeyer, Rpflieger 2005, 389 (403).

¹¹⁵¹ Wagner, IPRax 2005, 401 (408).

¹¹⁵² BegrRegE, BT-Drucks. 15/5222, allgemeine Begründung, S. 9 f.

Formulierung “ob” folgt, dass die Belehrung grundsätzlich erfolgen muss, sowohl im Falle eines Anwaltsprozess, wenn eine Vertretung erforderlich ist, als auch im Falle des Parteiprozesses, wenn keine Vertretung durch einen Rechtsanwalt notwendig ist¹¹⁵³. In § 499 ZPO wird daher die Formulierung “*Mit der Zustellung der Klageschrift oder des Protokolls über die Klage ist der Beklagte darüber zu belehren, dass eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht vorgeschrieben ist.*” als Absatz 1 eingefügt.

Der neu eingeführte § 790 ZPO über die Bezifferung dynamisierter Unterhaltstitel¹¹⁵⁴ dient der Rechtssicherheit, da im Fall eines solchen Titels der tatsächliche Anspruchsumfang im Rahmen eines ausländischen Vollstreckungsverfahrens vielfach nur sehr mühsam geklärt werden kann. Die Bezifferung ist gemäß Absatz 1 der Vorschrift auf dem Titel zu vermerken. Zuständig für die Bezifferung ist nach Absatz 2 die Stelle, der die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Titels obliegt. Dies sind bei gerichtlichen Entscheidungen der Rechtpfleger oder der Notar. Damit können die Bezifferung und die Bestätigung als Eu-Vollstreckungstitel¹¹⁵⁵ zusammen erfolgen, was der Verfahrensvereinfachung dient¹¹⁵⁶. Nach Absatz 3 gelten für die Anfechtung der Entscheidung über die Bezifferung für alle Parteien die Vorschriften über die Anfechtung der Entscheidung über die Erteilung der Vollstreckungsklausel. Der bisherige § 791 ZPO wird aufgehoben, da er bereits in der bisherigen Fassung praktisch bedeutungslos war. Die Anerkennung und Vollstreckung werden nach modernem Rechtsverständnis nicht als internationale Rechtshilfe angesehen, erfolgen auf Initiative des Gläubigers.

III. Änderung sonstigen Bundesrecht

Der Vollständigkeit halber werden an dieser Stelle auch die übrigen durch das Durchführungsgesetz vorgenommenen Änderungen genannt. § 20 RpflG wird durch die Nr. 11 ergänzt, wonach der Rechtpfleger auch für die Bezifferung eines dynamisierten Unterhaltstitels nach § 790 ZPO und für die Ausstellung, die Berichtigung und den Widerruf einer Bestätigung eines Titels als Eu-Vollstreckungstitel nach den §§ 1079 bis 1081 ZPO zuständig ist. Durch § 13 a ArbGG über „internationale Verfahren“ werden

¹¹⁵³ BegrRegE, BT-Drucks. 15/5222, Einzelbegründung zu Nummer 5, S. 12.

¹¹⁵⁴ Siehe oben Teil 1, E, I, 4 (S. 25).

¹¹⁵⁵ Vgl. § 1079 ZPO aufgrund des EG-Vollstreckungstitel-Durchführungsgesetzes.

¹¹⁵⁶ BegrRegE, BT-Drucks. 15/5222, Einzelbegründung zu Nummer 6, S. 12.

die Vorschriften des 11. Buches der ZPO über die justizielle Zusammenarbeit in der Europäischen Union in den Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen für anwendbar erklärt. § 22 GKG mit der Überschrift „Streitfahren, Bestätigungen und Bescheinigungen zu inländischen Titeln“ wird um einen weiteren Absatz ergänzt, welcher in Verfahren über Anträge auf Ausstellung einer Bestätigung nach § 1079 ZPO dem Antragsteller die Kosten auferlegt. Für den Rechtsanwalt der auch im Erkenntnisverfahren tätig war, soll das Verfahren über den Antrag auf Ausstellung, Berichtigung oder Widerruf der Bestätigung – wie das Klauselverfahren – grundsätzlich zum Rechtszug des Ausgangsverfahrens gehören. Ist er dagegen nur mit der Durchführung der Zwangsvollstreckung im Ausland beauftragt, gehört die Stellung des Antrags auf Bestätigung der Entscheidung als Eu-Vollstreckungstitel zu seiner Tätigkeit im Rahmen des Zwangsvollstreckungsverfahrens¹¹⁵⁷.

¹¹⁵⁷ Luckey, ZGS 2005, 420 (424).

Teil 5 Zusammenfassung

Mit der EuVTVO wird zur Vereinfachung und Beschleunigung der Vollstreckung ausländischer Titel innerhalb der Europäischen Gemeinschaft der Eu-Vollstreckungstitel eingeführt. Bei dieser Verordnung handelt es sich sowohl inhaltlich als auch systematisch um eine konsequente Fortsetzung des bereits mit der EuGVVO begonnenen Ansatzes, die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen mit grenzüberschreitenden Bezügen zu vertiefen und die Verwirklichung des gemeinsamen Marktes auf diese Weise zu stärken. Auch wenn nach den Regeln dieser Verordnung die eigentliche Vollstreckung den Verfahrensregeln des Vollstreckungsstaates unterworfen bleibt, liegt der Fortschritt der EuVTVO in der Integration des Konzeptes eines grenzüberschreitenden Vollstreckungstitels in die jeweiligen nationalen Rechtssysteme. Dieses einheitliche europäische Konzept kann als ein Weg zur Entwicklung eines europäischen Standards für vollstreckbare Titel angesehen werden. Hintergrund dieser Entwicklung ist die Erkenntnis, dass die europaweite Titelfreizügigkeit ein weiterer wesentlicher Bestandteil für die Errichtung und die Funktionsfähigkeit eines gemeinsamen Binnenmarktes ist. Die EuVTVO stellt dabei eine über die EuGVVO hinausgehende Verbesserung und Vereinfachung der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über unbestrittenen Forderungen dar. Sie bringt eindeutige Vorteile für den Gläubiger, da dieser die Möglichkeit erhält, die Vollstreckung sofort einzuleiten, ohne zuvor in jedem Mitgliedstaat ein Exequaturverfahren durchführen zu müssen. Insbesondere wird es dem Schuldner erschwert, die Vollstreckung durch eine Verlagerung seines Vermögens innerhalb der Mitgliedstaaten zu vereiteln oder hinauszuzögern¹¹⁵⁸. Dem stehen die Nachteile für den Schuldner gegenüber, denn dieser wird in noch stärkerem Maße als bisher gezwungen, sich auf Prozesse im Ausland einzulassen¹¹⁵⁹. Eine Flucht in die Säumnis und eine Verteidigung erst im Zweitstaat werden zu einer riskanten und nicht empfehlenswerten Strategie, da gegen die Bestätigung keine materiellen oder verfahrensrechtlichen Einwendungen, die sich gegen den Anspruch selbst richten, geltend gemacht werden können.

Der sachliche Anwendungsbereich ist nahezu deckungsgleich mit der EuGVVO und umfasst gerichtlichen und außergerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und

¹¹⁵⁸ Coester-Waltjen, Jura 2005, 394 (397).

¹¹⁵⁹ Geimer, IZPR, Rn. 3182; Heß, IPRax 2001, 389 (394).

Handelssachen mit der Einschränkung, dass es sich um eine unbestrittene Forderung handeln muss. Die hierbei von dem Verordnungstext formulierte Unterscheidung zwischen aktiv und passiv unbestrittenen Forderungen, ist dadurch begründet, dass die Schutzbedürftigkeit des Schuldners im Fall einer passiv unbestrittenen Forderungen höher ist, als im Fall eines von ihm aktiv mitgestalteten Anerkenntnisurteils, gerichtlichen Vergleichs oder einer öffentlichen Urkunde. Die Verordnung ist auch auf Entscheidungen, die aufgrund eines Rechtsbehelfs gegen eine bereits als Eu-Vollstreckungstitel bestätigte Entscheidung ergangen sind, anwendbar. Dies folgt aus dem Grundsatz, dass eine Forderung, über die einmal eine Bestätigung im Sinne der EuVTVO ergangen ist, in jedem Fall im Anwendungsbereich der EuVTVO verbleiben und von der vereinfachten Vollstreckbarkeit in anderen Mitgliedstaaten profitieren soll. Auf diese Weise wird verhindert, dass der Schuldner die Vollstreckung durch Einlegung eines - offenkundig unzulässigen oder unbegründeten - Rechtsbehelfs im Ursprungsmitgliedstaat verzögern kann und der Gläubiger hierdurch zur Einleitung des Exequaturverfahrens nach der EuGVVO gezwungen wäre. Der Antrag auf Bestätigung einer Entscheidung als Eu-Vollstreckungstitel ist zunächst an das Ursprungsgericht zu stellen. Die Wahl des Richters bzw. des Spruchkörpers und damit die funktionelle Zuständigkeit ist dagegen den Mitgliedstaaten überlassen, so dass diese verhindern können, dass ein Spruchkörper seine eigene Entscheidung noch einmal im Bestätigungsverfahren überprüft. Insbesondere ergibt sich aus dem Ziel der Verordnung zur Beschleunigung des Anerkennungsverfahrens keine Verpflichtung für die Mitgliedstaaten die Zuständigkeit für die Bestätigung als Eu-Vollstreckungstitel demselben Spruchkörper zuzuweisen, der bereits die Entscheidung getroffen hat, so dass es insbesondere bei Säumnisentscheidungen in der Hand der Mitgliedstaaten liegt, eine Selbstkontrolle hinsichtlich der Beachtung der Mindeststandards und der internationalen Zuständigkeit durch das Ursprungsgericht zu vermeiden.

Gegen den Vollstreckungstitel stehen dem Schuldner zunächst alle im Ursprungsmitgliedstaat gegen diesen Titel vorgesehene Rechtsbehelfe zu. Darüber hinaus hat er gegen die Bestätigung als Eu-Vollstreckungstitel einen Anspruch auf Berichtigung oder Widerruf, wenn die Angaben fehlerhaft übertragen wurden oder die in der EuVTVO genannten Voraussetzungen für eine Bestätigung nicht gegeben sind. Hierbei handelt es sich um Elemente des horizontaler Rechtsschutz, welche neben den Rechtsbehelfen des Erkenntnisverfahrens treten. Insbesondere durch die Möglichkeit

eines Antrags auf Widerruf der Bestätigung gem. Art. 10 Abs. 1 lit. b) EuVTVO ist der Schuldner ausreichend vor einer Vollstreckung aus einer zu unrecht als Eu-Vollstreckungstitel bestätigten Entscheidung geschützt, da er zeitgleich einen Antrag im Vollstreckungsstaat gem. Art. 23 EuVTVO auf Aussetzung oder Beschränkung stellen kann, solange im Ursprungsmitgliedstaat über eine Berichtigung bzw. einen Widerruf oder über einen anderweitigen Rechtsbehelf entschieden wird. Zu diesen anderweitigen Rechtsbehelfen gehören unter anderem auch die Beschwerde zum *Bundesverfassungsgericht* und zum *Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte*, welche beide als Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung im Sinne des Art. 23 EuVTVO anzusehen sind. Auf diese Weise können mögliche Grund- und Menschenrechtsverletzungen, die bisher mit Hilfe des ordre-public-Vorbehaltes geltend gemacht werden konnten, wirksam überprüft werden. Der Schuldner ist somit nicht schutzlos einer Zwangsvollstreckung aus dem Eu-Vollstreckungstitel ausgeliefert. Daneben können die regulären Rechtsbehelfe des Zwangsvollstreckungsrechts im Vollstreckungsstaat geltend gemacht werden, solange sie den ursprünglichen Titel unberührt lassen und keine indirekte Überprüfung der Entscheidung in der Sache - eine sog. *revision au fond* - darstellen. Dies gilt auch für die Klage nach § 767 ZPO, welche sich nicht gegen den Titel selbst, sondern gegen dessen Vollstreckbarkeit richtet. Soweit die jeweilige nationale Rechtsordnung einen Rechtsbehelf im Zwangsvollstreckungsrecht vorsieht, mit dem materielle Einwendungen unter Beachtung der materiellen Rechtskraft des Titels geltend gemacht werden können, so ist dieser Rechtsbehelf in gleicher Weise auf ausländischen Titel wie auf inländische Titel anzuwenden.

Die herausragende Neuerung durch die EuVTVO stellt die Abschaffung der Vollstreckbarerklärung im Vollstreckungsstaat dar. Hiermit verbunden ist der Wegfall der wesentlichen Anerkennungs- und Vollstreckungshindernisse. Trotz der hierzu von der Mehrheit in der Literatur geäußerten Kritik, kann im Ergebnis der überwiegende Teil der Bedenken entkräftet werden. Dies liegt nicht zuletzt an der umfangreichen Überarbeitung des ursprünglichen Verordnungsvorschlags durch den Gemeinsamen Standpunkt des Rates. Diese Vorschriften verbessern den Rechtsschutz der Beteiligten und insbesondere des Beklagten ganz erheblich¹¹⁶⁰.

¹¹⁶⁰ Stein, IPRax 2004, 181 (190).

Eine Beibehaltung der Versagungsgründe aus dem ordre-public-Vorbehalt in Art. 34 Nr. 1 EuGVVO und der Gewährung rechtlichen Gehörs bei der Verfahrenseinleitung gem. Art. 34 Nr. 2 EuGVVO ist somit nicht erforderlich. Durch die zu beachtenden Mindeststandards, welche grundsätzlich Voraussetzung für die Bestätigung eines Versäumnisurteils als Eu-Vollstreckungstitel sind, wird eine ordnungsgemäße Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks sowie Unterrichtung des Schuldners über die Forderung und über die Anforderungen an ein wirksames Bestreiten der Forderung sichergestellt. Auf diese Weise ist eine ausreichende Wahrung des rechtlichen Gehörs zugunsten des Schuldners gewährleistet. Dies stellt bereits eine wesentliche Verbesserung der verfahrensrechtlichen Position des Beklagten dar, da eine ordnungsgemäße und rechtzeitige Zustellung weder von dem EuGVÜ, der EuGVVO noch durch die EuZVO sichergestellt wird¹¹⁶¹. Die nach wie vor fehlende Harmonisierung der unterschiedlichen nationalen Zustellungssysteme ist allerdings als Schwäche der Verordnung zu sehen. Das Nebeneinander verschiedener Regelungskomplexe mit unterschiedlichen Bezugspunkten führt dazu, dass das Zustellungsrecht weiterhin unübersichtlich bleibt und bei Unkenntnis der Anwendbarkeit in den jeweiligen Fällen einer Bestätigung einer Entscheidung als Eu-Vollstreckungstitel unter Umständen entgegensteht. Dies resultiert aus dem Konzept der funktionalen Integration, in dem einzelne Regelungsbereiche und die damit verbundenen Kompetenzen auf die Europäische Gemeinschaft übertragen werden, mit der Folge, dass das nationale Recht erst nach und nach zur Verwirklichung europarechtlicher Zielsetzungen herangezogen wird. Die Eigendynamik dieses Integrationsprozesses bewirkt jedoch im Ergebnis, dass die nationalen Regelungen im zunehmenden Maße durch vorrangiges Gemeinschaftsrecht ersetzt werden. Durch die Voraussetzungen an die Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks werden vielfältige Zustellungsarten ermöglicht, ohne dabei die Funktion der Zustellung, nämlich die Sicherstellung einer effektiven Kenntnisnahme durch den Schuldner, zu beeinträchtigen. Problematisch ist lediglich, dass die EuVTVO das Sprachproblem im Zusammenhang mit der Übermittlung des zuzustellenden Schriftstücks unbeachtet lässt. Da der Gläubiger nicht verpflichtet ist, das verfahrenseinleitende Schriftstück in die Sprache des Empfangsstaates übersetzen zu lassen, ist der Empfänger berechtigt die

¹¹⁶¹ Wagner, IPRax 2002, 75 (94).

Annahme gem. Art. 8 EuZVO zu verweigern, wenn dieses in einer anderen Sprache als des Empfangsstaates verfasst ist, die er nicht versteht. Die hierbei auftretenden Fragestellungen über die zu beurteilenden Sprachkenntnisse des Empfängers bis hin zu einer angemessenen Frist, in der die Annahmeverweigerung erklärt werden muss, werden damit unmittelbar von dem Verordnungsgeber aus der EuZVO übernommen, ohne die Gelegenheit zu einer Verbesserung und Vereinheitlichung dieser Regelungen zu nutzen. Dies steht dennoch der Verlagerung des Exequaturverfahrens in den Ursprungsmitgliedstaat und der damit verbundenen stärkeren Einlassungslast des Schuldners im Ausgangsverfahren nicht entgegen, da mit dieser Verschärfung der Prozessführungslast in einer für den Beklagten fremden Sprache in einem anderen Mitgliedstaat weder gegen das Diskriminierungsverbot noch gegen das Gebot des fairen Verfahrens gem. Art. 6 Abs. 1 EMRK verstößen wird.

Darüber hinaus besteht neben den Mindeststandards ein besonderer Schutz des Schuldners als Verbraucher vor einer vereinfachten Vollstreckung nach der EuVTVO. Dieser ist vor der möglicherweise schwierigen Prozesssituation als Beklagter eines ausländischen und fremdsprachigen Erkenntnisverfahrens dadurch geschützt, dass gegen ihn ein Versäumnisurteil nur als Eu-Vollstreckungstitel bestätigt werden kann, wenn dieser Titel in dem Mitgliedstaat ergangen ist, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat. Hierdurch muss der Verbraucher bei seinen Rechtsbeziehungen für den privaten Bedarf die Vollstreckung aus einem Versäumnisurteil eines anderen Mitgliedstaates nicht fürchten. Wurde eine ausländische Entscheidung dennoch als Eu-Vollstreckungstitel bestätigt, so kann er ihr mit einem Antrag auf Widerruf wirksam entgegentreten. Sowohl dieser Verbraucherschutz als auch die umfassenden Regelungen über die Mindeststandards rechtfertigen die vielfach kritisierte Einbeziehung von Säumnisentscheidungen in den Anwendungsbereich der Verordnung.

Ebenso setzt auch der mit der Abschaffung des Exequaturverfahrens bedingte Wegfall des ordre-public-Vorbehaltes im Vollstreckungsstaat den erforderlichen Schuldnerschutz nicht in unangemessener Weise herab. Der bereits mit Einführung der EuGVVO verringerte Anwendungsbereich des ordre-public-Vorbehalt bei der Vollstreckung ausländischer Entscheidungen hat seine nationale Prägung zugunsten eines zwischenzeitlich entwickelten europäischen ordre-public-Verständnisses verloren, so dass sich der ursprüngliche Regelungszweck, welcher in der Durchsetzung nationaler

Interessen und Wertvorstellungen lag, erledigt hat. Darüber hinaus ist ein solcher Vorbehalt neben den Rechtsschutzmöglichkeiten im Erststaat sowie den Rechtsbehelfen im Vollstreckungsstaat nicht länger erforderlich. Die Tatsache, dass mit dieser Verordnung ein weiteres Stück nationaler Souveränität auf die europäische Gemeinschaft übertragen wird und damit den Nationalstaaten verloren geht, kann der Verordnung nicht entgegen gehalten werden. Die Verwirklichung eines Vereinten Europas ist das übergeordnete Ziel aller europäischen Mitgliedstaaten, welches nicht ohne den Verzicht auf nationale Souveränität erreicht werden kann¹¹⁶². Das Zurückdrängen nationaler Hoheitsrechte charakterisiert eine grundsätzliche Tendenz für gemeinschaftsinterne justizielle Kooperation. Der Souveränitätstransfer an sich kann nicht beanstandet werden, ohne die Zielsetzung eines Vereinten Europas grundsätzlich in Frage zu stellen.

Dies gilt auch in Bezug auf die internationale Zuständigkeit der Gerichte für das Ausgangsverfahren im Erststaat. Diese wird weiterhin ausschließlich durch die Regelungen der EuGVVO bestimmt, welche ihrerseits abschließende Vorschriften dazu enthalten, ob es die Schützbedürftigkeit des Schuldners erfordert, dass ein Prozess gegen ihn in seinem Wohnsitzstaat stattfinden muss. Danach kommt eine Versagung der Anerkennung und Vollstreckbarkeit im Rahmen des Exequaturverfahrens nach der EuGVVO wegen fehlender Zuständigkeit nur in Betracht, wenn es sich um Versicherungs- oder Verbrauchersachen sowie ausschließliche Zuständigkeiten gem. Art. 22 EuGVVO handelt. In allen übrigen Fällen, ist der Beklagte bereits nach der EuGVVO gezwungen sich auf das ausländische Verfahren einzulassen und im Erkenntnisverfahren die fehlende internationale Zuständigkeit zu rügen. Dass im Zusammenhang mit der Bestätigung einer Entscheidung als Eu-Vollstreckungstitel nur die Einhaltung der Zuständigkeitsregelungen in Versicherungssachen und die ausschließlichen Zuständigkeiten als Voraussetzungen geprüft werden, stellt somit gegenüber dem Exequaturverfahren nach der EuGVVO keine Verschärfung der Prozessführungslast des Schuldners dar. Dies gilt auch gegenüber Verbrauchersachen, da der bisher in den Zuständigkeitsregelungen der EuGVVO bestehende Verbraucherschutz durch einen eigenständigen Verbraucherschutz der EuVTVO ersetzt wird. Die Möglichkeit zur Rüge der internationalen Zuständigkeit im

¹¹⁶² Zöller-Geimer, § 328 ZPO, Rn. 14.

Ursprungsmitgliedstaat reicht aus, um dem Anspruch des Schuldners auf effektiven Rechtsschutz auch im Fall eines Versäumnisurteils gerecht zu werden, da er die Entscheidung durch Rechtsmittel im Erkenntnisstaat angreifen kann. Auch im Zusammenhang mit exorbitanten Gerichtsständen besteht eine solches Nachprüfungsverbot der internationalen Zuständigkeit im Vollstreckungsstaat bereits aus der EuGVVO, da sich Art. 35 Abs. 3 EuGVVO auch auf solche Zuständigkeiten bezieht und die Geltendmachung dieses Einwandes im Erststaat für den Schuldner nicht unzumutbar ist.

Der Wegfall des ordre-public-Vorbehaltes ist zudem mit höherrangigem Recht vereinbar, da die im Zusammenhang mit der Umsetzung einer Verordnung des europäischen Gesetzgebers ausschließlich anwendbaren gesamteuropäischen Grundrechtsgarantien einer unmittelbaren Vollstreckbarkeit eines Eu-Vollstreckungstitels nicht entgegen stehen. Zum einen ist der Anwendungsbereich des Gebots eines fairen Verfahrens gem. Art. 6 Abs. 1 EMRK auf das Exequaturverfahren und damit auf die Abschaffung des ordre-public-Vorbehaltes nicht anwendbar, weil zu diesem Zeitpunkt nicht mehr über den zivilrechtlichen Anspruch entschieden wird, sondern bereits eine Entscheidung vorliegt. Darüber hinaus ist eine gemeinschaftsrechtliche Verpflichtung des Vollstreckungsstaates dahingehend, die Vollstreckung zu verweigern, wenn die Ursprungsentscheidung unter Verstoß gegen Grundrecht der EMRK ergangen ist, zu verneinen. Aufgrund der grundsätzlichen Bindung aller EU-Mitgliedstaaten an die EMRK ist eine zusätzliche Kontrolle durch einen Versagungsgrund im Sinne des ordre-public-Vorbehaltes nicht zwingend erforderlich. Etwas anderes gilt lediglich gegenüber Entscheidungen aus Staaten, die nicht unmittelbar der EMRK und damit der Rechtsprechung des *Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte* unterliegen. Zum anderen steht der Wegfall des ordre-public-Vorbehaltes dem Gebot der Waffengleichheit aus Art. 6 Abs. 1 EMRK nicht entgegen, da die Ausdehnung der Prozessführungslast bei der Vollstreckung von Eu-Vollstreckungstiteln entweder auf der aktiven Mitwirkung des Schuldners bei der Entstehung des Titels oder auf seinem passiven Verhalten trotz ausreichender Unterrichtung von dem Verfahren beruht und damit zumutbar ist. Ebenso wenig liegt in der Verschärfung der Prozessführungslast des Beklagten, welcher sich auf ein Erkenntnisverfahren in einer möglicherweise fremden Sprache einlassen muss, ein Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens und des Diskriminierungsverbotes

aus Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 14 EMRK, da die Festlegung einer Verfahrenssprache durch die Mitgliedstaaten einer Vereinfachung der Verfahrensdurchführung dient und keine zielgerichtete Regelung gegen anderssprachige Verfahrensbeteiligte darstellt. Ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 EMRK liegt auch nicht in dem Umstand, dass die Regelungen der EuVTVO das Nachprüfungsverbot der internationalen Zuständigkeit des Erstgerichts im Vollstreckungsstaat aufrecht erhalten, da dies bereits nach der EuGVVO nicht unter den ordre-public-Vorbehalt fiel und somit bereits im Ursprungsstaat eingewendet werden muss. Schließlich sind auch die Vorgaben des *Bundesverfassungsgerichts* an die Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur unmittelbaren Vollstreckung ausländischer Entscheidungen erfüllt, da ein ausreichender Rechtsschutz in den europäischen Mitgliedstaaten zur Überprüfung der Ausgangsentscheidung gegeben ist.

Die Beibehaltung des ordre-public-Vorbehaltes in der reduzierten Form der EuGVVO im Rahmen eines Rechtsbehelfsverfahrens gegen die Bestätigung der Entscheidung als Eu-Vollstreckungstitel würde dazu führen, dass der angestrebte zeitliche Vorteil des Europäischen Vollstreckungstitels gegenüber dem Anerkennungs- und Vollstreckbarerklärungsverfahren nach der EuGVVO verloren ginge. Da der Gläubiger aus dem Eu-Vollstreckungstitel ohne vorheriges Zwischenverfahren vollstrecken können soll, besteht für die Beibehaltung eines ordre-public-Vorbehaltes nur die Möglichkeit, ein besonderes Verfahren zu schaffen, das auf Betreiben des Schuldners die eigentliche Zwangsvollstreckung aufhält. Damit der zeitliche Vorteil des Gläubigers durch die Bestätigung als Eu-Vollstreckungstitel nicht verloren geht, auf der anderen Seite der Schuldner jedoch vor eine unzulässigen Vollstreckung ausreichend geschützt werden muss, wäre dieses Verfahren auf Betreiben des Schuldners als Eilverfahren auszugestalten¹¹⁶³. Dem deutschen Zwangsvollstreckungsrecht ist durch § 769 ZPO ein solcher vorläufiger Rechtsschutz zur Aussetzung der Vollstreckung nicht fremd. Dieses Verfahren hat gegenüber dem bisherigen Exequaturverfahren immer noch den Vorteil, dass es nicht automatisch aufgrund der Tatsache, dass es sich um eine grenzüberschreitende Vollstreckung handelt, zu einer zeitlichen Verzögerung führt, sondern nur dann, wenn der Schuldner Einwände im Sinne des ordre-public-

¹¹⁶³ Wagner, IPRax 2002, 75 (93).

Vorbehaltes gegen die Vollstreckung aus der Entscheidung vorbringt. Dies wird er in aller Regel nur dann tun, wenn überhaupt eine Erfolgsaussicht für ihn gegeben ist. Allerdings birgt ein solches Verfahren dennoch den Nachteil, dass dem Schuldner auf diese Weise die Möglichkeit eröffnet wird, seine Einwände gegen jede Vollstreckungsmaßnahme erneut vorzubringen und diese zu verzögern¹¹⁶⁴. Die Einführung der EuVTVO und damit die Abschaffung des Exequaturverfahrens im Vollstreckungsstaat für unbestrittene Forderungen ist ein erfolgreicher Schritt auf dem Weg zur Verbesserung und Vereinfachung der Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidung in Zivil- und Handelssachen.

¹¹⁶⁴ Wagner, IPRax 2002, 75 (93).